<36633633030018

Materialien

zur

Auslegung und Anwendung

des

Gesetzes

vom 10. November 1861,

das

Notariat

betreffend.

Im Anschlusse an die von Zink'schen Erläuterungen dieses Gesetzes und als

Ergänzung

derselben

herausgegeben

von

K. Fr. Enderlein,

Kgl. Oberlandesgerichtsrath.

(Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern".)

Erlangen, 1887.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Gedruckt bei U. E. Sebald in Nürnberg.

Inhaltsverzeichniß.

Vorbemerkungen.

Vierundzwanzig Jahre sind verflossen, seitdem das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 in unser Rechtsleben eingeführt wurde. Die bayerische Notariatslehre hat während dieses langen Zeitraumes sehr bedeutsame Stadien ihrer Entwickelung durchmessen und die darauf bezügliche Literatur ist zu einem kaum übersehbaren Umfang angewachsen. Eine seit dem Jahre 1864 erscheinende Zeitschrift hat sich mit Verständniß und Erfolg der speziellen Aufgabe unterzogen, der Fortbildung des Instituts und den Interessen des Standes der Notare zu dienen. Auch sonst war die Praxis und Doktrin in ausgiebigster Weise beflissen, durch kommentatorische Werke, Monographien und den Fachzeitschriften einverleibte Erörterungen zur Auslegung des Gesetzes und zur Entwickelung des Notariates beizutragen. Eine außerordentlich große Zahl von Streitfragen wurde der Entscheidung des obersten Gerichtshofs des Königreichs unterstellt. Das Staatsministerium der Justiz hat aus den Ergebnissen der jährlich stattfindenden Notariatsvisitationen Veranlassung genommen, in einer größeren Reihe umfassender Entschließungen zahlreiche Kontroversen durch Belehrung und instruktionelle Vorschriften zu lösen. Es darf demnach wohl angenommen werden, daß die hiermit den Fachkreisen dargebotene, an die v. Zink'schen Erläuterungen des Notariatsgesetzes sich anreihende Sammlung und übersichtliche Ordnung der gesammten Masse dieses zeitlich und örtlich weit zerstreuten Materiales einem oft gefühlten Bedürfniß der Praxis um so mehr entgegenkommt, als ein großer Theil des Stoffes in längst abgeschlossenen Zeitschriften niedergelegt ist, deren Inhalt im Uebrigen vielfach antiquirt erscheint und die daher seltener mehr benützt werden. Der Zeitpunkt für die Veröffentlichung einer derartigen Arbeit möchte auch um deßwillen nicht unpassend gewählt sein, weil mit der künftigen Fertigstellung des Entwurfs eines deutschen Civilgesetzbuches die Frage der Schaffung einer deutschen Reichsnotariatsordnung an die gesetzgebenden Faktoren des Reiches herantreten könnte und es von diesem Gesichtspunkte aus erwünscht sein wird, als Beitrag zur Lehre vom ge-

meinen deutschen Notariatsrechte eine zusammenfassende Uebersicht der Ausgestaltung zu besitzen, welche das Notariatsinstitut in einem der größeren deutschen Staaten durch Rechtsprechung und Doktrin erhalten hat.

Im Einzelnen ist über Plan und Anlage der Arbeit Folgendes zu bemerken.

Eine besondere Sorgfalt ist der Mittheilung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes zugewendet. Es wurde hier überall auf eine eingehende Wiedergabe des Sachverhältnisses und der Rechtsausführungen Bedacht genommen. Das Bestreben nach Kürze mußte gegenüber der Erwägung zurückweichen, daß erfahrungsgemäß der Versuch, Entscheidungen, die auf einer umfassenderen thatsächlichen und rechtlichen Grundlage aufgebaut sind, auf wenige resumirende Worte oder Sätze in korrekter und erschöpfender Weise zurückzuführen, meist nicht gelingt, da die besonderen Nuancen des einzelnen Falles, ohne deren Kenntniß die allgemeine Tragweite der Entscheidung sich nie mit Sicherheit beurtheilen läßt, in einer allzu gedrängten Wiedergabe verwischt zu werden pflegen.

Die in autographischer Form erlassenen instruktionellen Entschließungen des Staatsministeriums der Justiz sind zwar, soweit sie zur Kenntnißnahme in weiteren Kreisen geeignet und bestimmt sind, zum größeren Theile bereits in der Notariatszeitschrift reproduzirt. Allein eine vollständige und überall den genauen Wortlaut gebende Mittheilung dieser Entschließungen erfolgt hier zum ersten Male. Uebrigens ist darauf hinzuweisen, daß dieselben nicht für alle Gebietstheile in der gleichen Fassung erlassen wurden, da die partikularrechtlichen Besonderheiten einzelne Abweichungen mit sich brachten. Auch die Datirung der Entschließungen ist nicht überall die gleiche. Für die gegenwärtige Arbeit wurden mittelfränkische Generalakten benützt.

In den kleinen Handbibliotheken der Praktiker, namentlich der Notare, ist selten das literarische Material vollständig zu finden, welches zur Auslegung und Anwendung des Notariatsgesetzes, insbesondere in seiner gegenwärtigen Fassung, erforderlich ist. Namentlich fehlen meist die Verhandlungen des deutschen Reichstages und des bayerischen Landtags, sowie solche Literalien, welche nicht speziell die Notariatslehre berühren, z. B. kriminalistische Werke. Es wurde darauf Bedacht genommen, durch wörtliche Wiedergabe der hierher bezüglichen amtlichen Motive zu den Entwürfen der im Jahre 1879 zur Einführung gelangten deutschen und bayerischen Justizgesetze, sowie durch andere literarische Auszüge und Hinweisungen jene Lücken weniger fühlbar zu machen.

Dem Buche ist eine Uebersicht derjenigen Artikel des Notariatsgesetzes und derjenigen Paragraphen der hiezu am 1. Juni 1862 erlassenen

Instruktion beigefügt, welche seit der Einführung des Notariatsgesetzes, insbesondere mit dem 1. Oktober 1879, aufgehoben oder in ihrer Fassung geändert wurden. Zugleich sind den einzelnen Artikeln und Paragraphen die Seitenzahlen beigedruckt, auf denen in diesem Buche das Nähere über die bezügliche Aufhebung oder Veränderung bemerkt ist. Es wird dies namentlich für die Instruktion zum Notariatsgesetze eine erwünschte Beigabe sein, da die Staatsregierung im Jahre 1879 bei Einführung der Justizgesetze eine durchgreifende Revision der Instruktion nicht vornahm, sondern es der Praxis überließ, die Bestimmungen derselben, soweit sie durch die Justizgesetze in ihrem Inhalt berührt wurden, diesen anzupassen.

Da der Kommentar Zink's zum Notariatsgesetze in doppelter Ausgabe, als Bestandtheil der Dollmann'schen „Gesetzgebung des Königreichs Bayern" und als separates Werk, mithin auch unter doppelter Paginirung erschien, so wurde ferner dem Buche eine vergleichende Gegenüberstellung der Seitenzahlen beigegeben, wodurch es ermöglicht wird, die nach der einen Ausgabe gemachten Citate sofort in der anderen aufzufinden. In gegenwärtiger Arbeit ist der Kommentar Zink's stets nach den Seitenzahlen der Separatausgabe angeführt.

Die Abkürzungen, welche für die literarischen Citate gewählt wurden, werden wohl ohne weitere Erläuterungen überall verständlich sein. Doch sei bemerkt, daß der Kommentar Zink's mit „Zink I" und der hiezu erschienene Ergänzungsband mit „Zink II" bezeichnet ist, sowie daß die Abkürzungen: „Samml.", „Samml. f. Civils.", „Samml. f. Straff." auf die verschiedenen offiziellen Sammlungen der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bez. des obersten Landesgerichtes hinweisen. Die Natur des behandelten Stoffes brachte es mit sich, daß an zahlreichen Stellen dieses Buches auf anderweit in demselben sich findende Ausführungen verwandter Art ergänzungsweise hingewiesen ist. Es geschah dies meist in Formeln, wie: „Ueber .... s. Bemerk. Ziff. ... bei Art. ... d. Not. Ges." oder „Weiteres s. bei Art. ... d. Not. G. (Bemerk. Ziff. ...)".

Zum Schlusse folgt hier noch das

Verzeichniß der benützten Literatur.

v. Zink, Kommentar zum Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend. Erlangen 1862. (Als Theil des Dollmann'schen Sammelwerkes: „Gesetzgebung des Königreichs Bayern", sowie in einem Separatabdruck erschienen).

v. Zink, Ergänzungsheft („weitere Erläuterungen") zu obigem Werke. Erlangen 1868.

Bomhard, kleiner Leitfaden für die Notare. Amberg 1862.

Rösl, das k. bayerische Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, mit einem Kommentar. Nördlingen 1862.

Brunner, Handbuch des Notariates in Bayern diesseits des Rheins. Regensburg 1865.

Denkschrift der Notariatskammer von Oberbayern, die Verhältnisse des Notariatsinstitutes betreffend. München 1869.

Schäfer, Gutachten über die im Gebiete der freiwilligen Rechtspflege bestehenden Mängel und die zur Beseitigung derselben anzustrebende Gesetzesrevision, der Notariatskammer von Mittelfranken erstattet. Ansbach 1869.

Eine Stimme für das Notariat im Königreich Bayern diesseits des Rheins. Nördlingen 1869.

Steidle, das Notariat in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheins. Ein Wort zur Abwehr. Würzburg 1869.

(Ortenau), Zwanglose Briefe eines Notars. Erlangen 1869.

v. Auer, Zur Reform der bayerischen Hypotheken-Gesetzgebung. München 1869.

Stahl, das bayerische Notariat für die Landestheile diesseits des Rheins auf Grundlage der Reichs- und Landesgesetzgebung. Eine Zusammenstellung aller auf das Notariat bezüglichen Bestimmungen, für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Nördlingen 1880.

v. Gönner, Kommentar über das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern. Zweite, von Graf besorgte Auflage. 3 Bände (Band III von Graf verfaßt). München 1868.

Regelsberger, das bayerische Hypothekenrecht. Zwei Abtheilungen. Leipzig 1874. 1877.

Roth, bayerisches Civilrecht. 3 Theile. Tübingen 1871—1875 (Theil I in zweiter Auflage 1881 erschienen).

Luz, die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des ehemaligen Fürstenthums Ansbach. Dritte, von Berolzheimer besorgte Auflage. Ansbach 1879.

Pemsel, die deutsche Civilprozeßordnung und deren Nebengesetze in Bayern. Erlangen 1879.

Ortenau, die Subhastationsordnung für das Königreich Bayern vom 23. Februar 1879. Nördlingen 1880.

Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung. Augsburg 1881.

Böhm, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im deutschen Reiche. Erlangen 1886.

Staudinger, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern. Nördlingen 1872.

Staudinger, Ergänzungsband zu obigem Werke. Nördlingen 1876.

Wagner, das Kgl. bayerische Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. Erlangen 1886.

Stockar von Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. Dritte, von Hock herausgegebene Auflage. 3 Bände. Bamberg 1882—1885.

Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. Vierte Auflage. Berlin und Leipzig 1884.

Justizministerialblatt für das Königreich Bayern. Jahrgänge 1863 bis 1885. München (Jahrgang 1886 ist bis S. 248 benützt).

Finanzministerialblatt für das Königreich Bayern. Jahrgänge 1865 bis 1886 incl. München.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufsicht und Mitwirkung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. 13 Bände. Erlangen 1854 bis 1867.

Sammlung wichtiger Entscheidungen des kgl. bayer. Kassationshofes. Als neue Folge der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege unter Aufsicht und Leitung des kgl. Justizministeriums herausgegeben. 4 Bände. Erlangen 1868—1870.

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. 9 Bände. Erlangen 1872—1880.

Sammlung von Entscheidungen des königlichen Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. Band 1—3 incl. Erlangen 1882—1886.

Sammlung wichtiger Entscheidungen des kgl. bayer. Handelsappellationsgerichtes. Als neue Folge der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege unter Aufsicht und Leitung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. 3 Bände. Erlangen 1868—1870.

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Handels- und Wechselrechtes, sowie von wichtigen Entscheidungen der kgl. bayer. Handelsappellationsgerichte. Unter Aufsicht und Leitung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. 3 Bände. Erlangen 1873—1879.

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, nunmehr des obersten Landesgerichtes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des königlichen Justizministeriums herausgegeben. Band 1—10. Erlangen 1872—1885 (Band 11 ist bis S. 305 benützt).

Sammlung von Entscheidungen des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes. Band 1—6 incl. München 1881—1886.

Entscheidungen des Bundes- bez. Reichsoberhandelsgerichtes, herausgegeben von Räthen des Gerichtshofs. 25 Bände. Erlangen 1871—1880.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Band 1—13 incl. Leipzig 1880—1885.

Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. Band 1—7 incl. München und Leipzig 1879—1885.

Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern diesseits und jenseits des Rheins. Herausgegeben von Graf. 8 Bände. Nördlingen 1864—1871.

Deutsche Notariatszeitung (und Zeitschrift für Hypothekenwesen). Organ des Notariatsvereins für Deutschland und Oesterreich. Herausgegeben von Graf (später von Weber und Henle). Band 1—14. Nördlingen 1872—1885 (Band 15 ist bis S. 305 benützt).

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Gegründet von Seuffert und Glück. Band 1—50 (seit dem Band 21 auch als „neue Folge" mit neu beginnender Zählung der Bände) und Ergänzungsbände 1—4. Erlangen 1836—1885 (Band 51 ist bis S. 353 und Ergänzungsband 5 bis S. 289 benützt).

Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern. Herausgegeben von Stenglein. 18 Bände (seit dem Band 11 als „neue Folge" mit neu beginnender Zählung der Bände und unter dem Titel: „Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland" mit einem Beiblatt: „Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern"). München 1862—1879.

Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen seit Einführung des a. d. H.G.B. in Bayern. Herausgegeben von Otto Frhr. von Völderndorff. 2 Bände. Erlangen 1865. 1867.

Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern. Herausgegeben von Nidermaier (später von Feust). Band 1—22. Erlangen und Nürnberg 1861—1883 (Band 23 ist bis S. 240 benützt).

Blätter für administrative Praxis (und Polizeigerichtspflege) zunächst in Bayern. Begründet von Brater, fortgesetzt von Luthardt. Band 1 bis 35 incl. Nördlingen 1851—1885.

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Herausgegeben von Hauser. 5 Bände. Nördlingen 1874—1881.

Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Begründet von Seuffert. Band 1—40 incl. (seit dem Band 31 auch als „neue Folge" mit neu beginnender Zählung der Bände). München (und Leipzig) 1847—1885.

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- (und Wechsel-) Rechts. Begründet von Busch. Band 1—46 incl. Leipzig und Berlin 1863—1886.

Gesetz

vom 10. November 1861,

das

Notariat betreffend.

Art. 1.

1) S. die organisatorischen Bestimmungen des Art. 7 d. Grundlagenges. v. 4. Juni 1848 u. des Art. 67 d. Ger. Verf. Ges. v. 10. Nov. 1861 mit Art. 81 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

2) Ueber den Charakter des Notariatsamtes nach bayerischem Staatsrecht s. Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318; s. hier auch die Nachschrift S. 325). Not. Ztschft I [1864] S. 14. Zink I S. 46. Anm. 10. S. 132 unten. 133 oben. 151 Ziff. 4. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 55 ff. Not. Ztg VII [1878] S. 333, 334. IX [1880] S. 195 ff. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 153. Not. Ztg XIII [1884] S. 277 ff. u. die dort angeführte Literatur. Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 614. Bl. f. RA. L. S. 84. Not. Ztg XIV [1885] S. 300. Seydel, bayer. Staatsrecht, I S. 488. An letzterer Stelle s. auch darüber, ob im Falle einer Reichsverwesung die Besetzungen erledigter Notariatsstellen nach § 18 Tit. II der Verfassungsurkunde nur provisorische seien. — Daß Notare zwar öffentliche Beamte, jedoch keine Behörden sind, wurde bei Gelegenheit der Frage der Stempelpflicht der an sie von Privaten gerichteten Briefe durch Erk. d. O.G.H.'s v. 9. Mai 1879 (Samml. f. Straff. IX S. 263) ausgesprochen. Vgl. dagegen Not. Ztg VI [1877] S. 313 Z. 2. S. auch Not. Ztschft I [1864] S. 71 oben. — Ueber die Form, in welcher die Gerichte mit den Notaren den schriftlichen Verkehr zu pflegen haben, s. die Min.-Bekanntm. v. 28. Nov. 1864, welche unten bei Art. 15 d. Not. G. bemerkt ist und die dort in der Anm. weiter gegebenen Citate. — Darüber, daß die Gewerbeordnung für das deutsche Reich auf die Notariatspraxis keine Anwendung findet, s. Art. 1. d. Ges. v. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsges. Bl. 1883 S. 159). S. hierüber auch Not. Ztg XII [1883] S. 310 und Landmann, Komm. z. Gewerbeordnung, S. 27.

3) Ueber unziemliches Benehmen vor einem amtirenden Notar s. Art. 7 d. Ausf. Ges. zur Strafproz.O. Vgl. Erkenntnisse d. O. G. H.'s v. 24. August 1866 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XIII S. 531. Not. Ztschft IV [1867] S. 79. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 84), v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. VI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318) u. v. 5. Nov. 1867 (unten bei Art. 18 d. Not. G.). Darüber, daß an Notaren das Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 113 d. Strafges. B's begangen werden kann, und über die Anwendung des § 196 dieses Ges. bezüglich der gegen einen Notar verübten Beleidigungen s. folgende, zunächst auf die frühere Strafgesetzgebung bezügliche Literatur: Zink I S. 46 Ziff. 8. S. 355 Anm. 2. Erk. des O.G.H.'s v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318). Vgl. auch Stenglein's Ztschft I [1862] S. 154 oben, ferner Rösl, Komm. z. Not. G., S. 61 u. die Just. Min. Entschl. v. 30. März 1865 unten bei Art. 43 d. Not. G.

4) Zur Frage der Heimath der Notare vgl. u. A. Not. Ztschft V [1868] S. 273, 381. VI [1869] S. 42. Bl. f. adm. Pr. XXXV S. 269 und Beilagenband zum Jahrgang 1880 S. 3. Not. Ztg XIII [1884] S. 277 ff. und die dort angeführte Literatur.

5) Ueber die Frage der Verpflichtung der Notare zum Schöffen- und Geschwornendienste s. Not. Ztg IX [1880] S. 195, 301. Löwe, Komm. z. Strafproz. O., 4. Aufl., S. 49 (zu § 34 d. Ger. Verf. Ges.). Ortenau's Komm. zur Subhast. O. S. 13 Anm. 2. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 97.

6) Ueber die Frage der Berufung der Notare in Steuerausschüsse und Steuerkommissionen s. Not. Ztg XI [1882] S. 59.

7) Ueber das Recht der Notare, liegende Gründe in ihrem Amtssprengel zu erwerben, s. Zink I S. 44 Ziff. 4. S. 63 und Rösl, Komm. z. Not. G., S. 78, 79, 80.

8) Darüber, daß bei Notaren die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung nicht gepfändet werden dürfen, s. § 715 Ziff. 6 d. Civilproz. O. — Bei der Berathung des die Pfändung von Diensteinkommen betreffenden § 749 Ziff. 8 d. Civilproz. O. in der Reichstags-Just.-Komm. erklärte zwar Direktor v. Amsberg, unter „Beamten" seien sowohl die mittelbaren als auch die unmittelbaren verstanden. Doch wurde die vom Abg. Thilo aufgeworfene Frage, ob (Rechtsanwälte und) Notare auch Beamte seien, vom Abg. Dr. Gneist verneint. Prot. d. Just.-Komm. S. 403 (Ausgabe von Hahn S. 852). Die Frage ist übrigens (auch abgesehen von dem Standpunkte des bayerischen Rechtes) kontrovers.

9) Darüber, ob ein Notar, welcher von seinem Amte zurückgetreten ist, den Titel „Notar" noch ferner führen darf, s. Min. Entschl. v. 15. Juli 1873 in d. Not. Ztg IV [1875] S. 88.

10) Ueber die Behandlung von Verehelichungsgesuchen der Notare s. Min. Entschl. v. 23. Juli 1862 (Just. Min. Bl. 1863, Erg. Heft S. 35.

Ztschft f. G.G. u. RPfl. IX S. 286) u. v. 7. Juni 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 34. Ztschft. f. G.G. u. RPfl. X S. 630). S. ferner Verordnung v. 28. August 1868 im Reg. Bl. 1868 S. 1633 u. Bl. f. adm. Pr. Beilagenband zum Jahrgang 1880 S. 36.

11) Zu Abs. 3 des Art. 1 s. Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 2.

Ueber die Beschäftigung, Qualifikation, Verehelichung u. s. w. der Rechtspraktikanten, welche als Notariatsgehilfen fungiren, s. unten die Bemerk. bei Art. 38 d. Not. G. Zu Ziff. 2 des Art. 2 s. insbesondere § 3 der Verordnung v. 27. April 1880, betr. die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste u. § 13 Abs. 2 der Just. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1880, betr. die Ausführung dieser Verordnung.

Art. 4.

1) Ueber die Berufung der Notare zu Gemeindeämtern s. Art. 173, 174 des Ges. v. 29. April 1869, betr. die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits d. Rh. Vgl. Stenglein's Ztschft I. [1862] S. 154 (zu Art. 4). Ueber die Berufung zum Amt eines Kirchenverwaltungsmitglieds s. Art. 4 der in den Kreisamtsblättern publizirten Instruktion, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., vom Jahre 1869.

2) Bezüglich der Verordnung vom 10. März 1868, betr. die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener (Reg. Bl. 1868 S. 449), sowie des § 51 des Landtagsabschieds von 1872 s. Just. Min. Entschl. v. 20. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 245) und Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 614, Bl. f. RA. L S. 84, Not. Ztg XIV [1885] S. 300).

3) Ueber die Frage, ob der Bezug des Staatsdienerruhegehaltes durch Uebernahme eines Notariates ausgeschlossen wird, s. das eben angeführte Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884.

Art. 5.

1) Zur Ausführung des Art. 5 erging die Verordnung v. 29. Januar 1862, betr. die Notariatssitze (Reg. Bl. 1862 S. 227). Sie ist durch später erlassene Novellen modifizirt.

2) Durch Just. Min. Entschl. v. 29. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 102) ist es den Notaren gestattet worden, an der Außenseite des Hauses, in dem sich ihr Amtslokal befindet, oder an der Thüre des letzteren einen das k. Wappen tragenden Schild anzubringen, auf welchem Namen und Amt des Notars angegeben ist.

Art. 6.

1) S. §§ 1 bis 8 d. Instr. z. Not. G. Zink I S. 53 unten, 54 oben. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 72 med. Art. 119 d. Not. G.

3) Ueber unziemliches Benehmen vor einem amtirenden Notar s. Art. 7 d. Ausf. Ges. zur Strafproz.O. Vgl. Erkenntnisse d. O. G. H.'s v. 24. August 1866 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XIII S. 531. Not. Ztschft IV [1867] S. 79. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 84), v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. VI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318) u. v. 5. Nov. 1867 (unten bei Art. 18 d. Not. G.). Darüber, daß an Notaren das Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 113 d. Strafges. B's begangen werden kann, und über die Anwendung des § 196 dieses Ges. bezüglich der gegen einen Notar verübten Beleidigungen s. folgende, zunächst auf die frühere Strafgesetzgebung bezügliche Literatur: Zink I S. 46 Ziff. 8. S. 355 Anm. 2. Erk. des O.G.H.'s v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318). Vgl. auch Stenglein's Ztschft I [1862] S. 154 oben, ferner Rösl, Komm. z. Not. G., S. 61 u. die Just. Min. Entschl. v. 30. März 1865 unten bei Art. 43 d. Not. G.

4) Zur Frage der Heimath der Notare vgl. u. A. Not. Ztschft V [1868] S. 273, 381. VI [1869] S. 42. Bl. f. adm. Pr. XXXV S. 269 und Beilagenband zum Jahrgang 1880 S. 3. Not. Ztg XIII [1884] S. 277 ff. und die dort angeführte Literatur.

5) Ueber die Frage der Verpflichtung der Notare zum Schöffen- und Geschwornendienste s. Not. Ztg IX [1880] S. 195, 301. Löwe, Komm. z. Strafproz. O., 4. Aufl., S. 49 (zu § 34 d. Ger. Verf. Ges.). Ortenau's Komm. zur Subhast. O. S. 13 Anm. 2. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 97.

6) Ueber die Frage der Berufung der Notare in Steuerausschüsse und Steuerkommissionen s. Not. Ztg XI [1882] S. 59.

7) Ueber das Recht der Notare, liegende Gründe in ihrem Amtssprengel zu erwerben, s. Zink I S. 44 Ziff. 4. S. 63 und Rösl, Komm. z. Not. G., S. 78, 79, 80.

8) Darüber, daß bei Notaren die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung nicht gepfändet werden dürfen, s. § 715 Ziff. 6 d. Civilproz. O. — Bei der Berathung des die Pfändung von Diensteinkommen betreffenden § 749 Ziff. 8 d. Civilproz. O. in der Reichstags-Just.-Komm. erklärte zwar Direktor v. Amsberg, unter „Beamten" seien sowohl die mittelbaren als auch die unmittelbaren verstanden. Doch wurde die vom Abg. Thilo aufgeworfene Frage, ob (Rechtsanwälte und) Notare auch Beamte seien, vom Abg. Dr. Gneist verneint. Prot. d. Just.-Komm. S. 403 (Ausgabe von Hahn S. 852). Die Frage ist übrigens (auch abgesehen von dem Standpunkte des bayerischen Rechtes) kontrovers.

9) Darüber, ob ein Notar, welcher von seinem Amte zurückgetreten ist, den Titel „Notar" noch ferner führen darf, s. Min. Entschl. v. 15. Juli 1873 in d. Not. Ztg IV [1875] S. 88.

10) Ueber die Behandlung von Verehelichungsgesuchen der Notare s. Min. Entschl. v. 23. Juli 1862 (Just. Min. Bl. 1863, Erg. Heft S. 35.

Ztschft f. G.G. u. RPfl. IX S. 286) u. v. 7. Juni 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 34. Ztschft. f. G.G. u. RPfl. X S. 630). S. ferner Verordnung v. 28. August 1868 im Reg. Bl. 1868 S. 1633 u. Bl. f. adm. Pr. Beilagenband zum Jahrgang 1880 S. 36.

11) Zu Abs. 3 des Art. 1 s. Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 2.

Ueber die Beschäftigung, Qualifikation, Verehelichung u. s. w. der Rechtspraktikanten, welche als Notariatsgehilfen fungiren, s. unten die Bemerk. bei Art. 38 d. Not. G. Zu Ziff. 2 des Art. 2 s. insbesondere § 3 der Verordnung v. 27. April 1880, betr. die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste u. § 13 Abs. 2 der Just. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1880, betr. die Ausführung dieser Verordnung.

Art. 4.

1) Ueber die Berufung der Notare zu Gemeindeämtern s. Art. 173, 174 des Ges. v. 29. April 1869, betr. die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits d. Rh. Vgl. Stenglein's Ztschft I. [1862] S. 154 (zu Art. 4). Ueber die Berufung zum Amt eines Kirchenverwaltungsmitglieds s. Art. 4 der in den Kreisamtsblättern publizirten Instruktion, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., vom Jahre 1869.

2) Bezüglich der Verordnung vom 10. März 1868, betr. die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener (Reg. Bl. 1868 S. 449), sowie des § 51 des Landtagsabschieds von 1872 s. Just. Min. Entschl. v. 20. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 245) und Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 614, Bl. f. RA. L S. 84, Not. Ztg XIV [1885] S. 300).

3) Ueber die Frage, ob der Bezug des Staatsdienerruhegehaltes durch Uebernahme eines Notariates ausgeschlossen wird, s. das eben angeführte Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884.

Art. 5.

1) Zur Ausführung des Art. 5 erging die Verordnung v. 29. Januar 1862, betr. die Notariatssitze (Reg. Bl. 1862 S. 227). Sie ist durch später erlassene Novellen modifizirt.

2) Durch Just. Min. Entschl. v. 29. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 102) ist es den Notaren gestattet worden, an der Außenseite des Hauses, in dem sich ihr Amtslokal befindet, oder an der Thüre des letzteren einen das k. Wappen tragenden Schild anzubringen, auf welchem Namen und Amt des Notars angegeben ist.

Art. 6.

1) S. §§ 1 bis 8 d. Instr. z. Not. G. Zink I S. 53 unten, 54 oben. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 72 med. Art. 119 d. Not. G.

2) Darüber, daß an die Stelle der Bezirksgerichte nunmehr die Landgerichte getreten sind, s. Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 123.

3) Ueber die Nichtigkeit von Notariatsakten, welche vor erfolgter Beeidigung aufgenommen werden, s. Zink I S. 54, 448 Ziff. 2. Bomhard, Leitf. S. 21. § 7 d. Instr. z. Not. G. u. unten Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 100 d. Not. G.

4) Ueber den der Verpflichtung vorhergehenden Nachweis des Beitrittes zu dem Pensionsverein für Wittwen und Waisen d. Notare s. unten die Allegate bei Art. 144 d. Not. G.

5) Ueber die Kleidung, in der die Notare bei dem Verpflichtungsakt zu erscheinen haben, s. Bomhard, Leitf., S. 20. Bomhard (a. a. O. S. 21) empfiehlt den Notaren, zur Beeidigung ihr Ernennungsdecret mitzubringen, ebenso den Nachweis über die erfolgte Kautionsstellung. Vgl. bezüglich der Kaution Art. 98, 99, 119 d. Not. G. §§ 1, 2, 9 bis 14 d. Instr. z. Not. G. und das unten bei Art. 98, 99 d. Not. G. weiter Angeführte.

6) Ueber die Art der Beurkundung der stattgehabten Beeidigung der Notare s. §§ 4, 5 d. Instr. z. Not. G. Art. 5 Ziff. 16 der Verordnung v. 16. Juni 1870, betr. die Dienstesvorschriften für die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien mit Formular XIV (Just. Min. Bl. 1870 S. 228, 285). Just. Min. Bl. 1879 S. 754 med. 757 unten.

7) Ueber die Modalitäten der Bekanntmachung der Verpflichtung von Notaren und Notariatsverwesern (§§ 7, 8, 15 d. Instr. z. Not. G.) s. Min. Entschl. v. 11. Juli 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 98, 99. Not. Ztschft II [1865] S. 256. Stahl, Notariat, S. 140) und v. 23. Okt. 1882 (Just. Min. Bl. 1882 S. 254). S. hier auch über die an das Oberlandesgericht zu erstattende, die Verpflichtung betreffende Anzeige. — Das Staatsministerium des Innern hat mittelst einer unter dem 15. Dez. 1884 an die Kreisregierungen erlassenen, im Einverständnisse mit allen übrigen Ministerien ergangenen Entschließung bezüglich der ferneren Behandlung und Benützung der Kreisamtsblätter Anordnungen getroffen. Das Just. Min. gab aus diesem Erlasse mit autogr. Entschl. v. 4. Januar 1885, Nr. 17431, den Justizbehörden Folgendes bekannt. In den Kreisamtsblättern haben u. A. die Bekanntmachungen über die Verpflichtung von Notaren und von Amtsverwesern derselben stattzufinden. Bei den Veröffentlichungen soll jede Raumverschwendung vermieden werden. Demnach ist bestimmt, daß bei Mittheilungen solcher Verpflichtungen die Aufnahme förmlicher Bekanntmachungen mit Fertigung und Unterschriften, Beglaubigungen, Geschäftsnummern, Betreff ꝛc. vermieden werden solle und daß solche Mittheilungen in einer besonderen Abtheilung (und zwar im Hauptblatte) bekannt zu geben seien.

8) Ueber die Verpflichtung der als Notariatsverweser aufgestellten Gehilfen s. unten bei Art. 39 d. Not. G.

Art. 7. 8.

1) Die frühere Fassung des Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 ist durch Art.

126 Ziff. 1, 2 des Ausf. Ges. zur Civilproz.- u. Konk.-O. geändert. Die Aenderung stellt sich als eine Folge des § 1 des Reichsges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, dar, wie in den Motiven zum Ges. Entw. dargelegt ist. Näheres hierüber s. unten bei Art. 97 d. Not. G.

2) Ueber die Ausführung der Art. 7, 8 s. Bomhard, Leitf., S. 22, 23, 99, 100 u. Just. Min. Entschl. v. 30. Jan. 1873 in d. Not. Ztg. II [1873] S. 47, ferner Bemerk. Ziff. 4 d. bei Art. 67 u. Ziff. 1 c. bei Art. 65 d. Not. G.

Art. 9.

1) Zu Abs. 1 Ziff. 1, 2. Der Notar braucht seine Amtskanzlei nicht gerade in seiner Wohnung einzurichten. Zink I S. 58.

2) Zu Abs. 1 Ziff. 2. Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen spricht unter lit. B. IV aus, ein Verbot der Abhaltung auswärtiger Amtstage bestehe nicht. — In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen ist unter Ziff. I Folgendes erklärt: Die Zulässigkeit der Abhaltung solcher regelmäßig wiederkehrender auswärtiger Amtstage könne nicht allgemein verneint werden, gleichwohl habe die Ausübung des Amtes an dem Amtsitze die Regel zu bilden und könne die Abhaltung von Geschäftstagen an anderen Orten nur als eine durch ein wirklich obwaltendes Bedürfniß der Einwohnerschaft der betreffenden Orte und ihrer Umgebung bedingte Ausnahme in Betracht kommen. Als Mißstände solcher Amtstage seien vornehmlich zu erwähnen die häufig sich ergebende Unmöglichkeit, Rechtsgeschäfte ohne Einsicht von Akten, Hypothekenbüchern u. s. w. so zu beurkunden, daß sie nicht nachträglicher Erläuterungen, Ergänzungen, Berichtigungen bedürfen, ferner der Umstand, daß inzwischen den Einwohnern aller übrigen Ortschaften des Bezirks die Benützung der Dienste des Notars erschwert oder unmöglich gemacht ist, endlich ein das Ansehen des Amtes alterirendes Erwerbsinteresse. Solchen Mißständen durch Weisungen und Verbote zu begegnen seien die Bezirksgerichte befugt. — Die Zulässigkeit solcher Amtstage wird auch von Bomhard (Leitf. S. 25), sowie in Stenglein's Ztschft I. [1862] S. 154, ferner von Rösl (Komm. z. Not. G. S. 75) bejaht. S. dagegen Zink I S. 59. Vgl. auch Art. 26 d. Not.Geb.O. — Ueber die Vornahme von Amtshandlungen in Wirthshäusern und anderen öffentlichen Lokalen s. Näheres unten bei Art. 43 d. Not.G.

3) Zu Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2. Darüber, daß seit dem 1. Okt. 1879 auch in Beziehung auf diese Vorschriften die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte getreten sind und daß hiernach insbesondere der Notar innerhalb des ganzen Landgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen befugt ist, s. Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 123.

4) Zu Abs. 1 Ziff. 3. Ueber das unbeschränkte Recht der Parteien, den Notar zu wählen, s. Art. 44 d. Not. G., Bomhard's Leitf. S. 24. Steng-

3) Ueber unziemliches Benehmen vor einem amtirenden Notar s. Art. 7 d. Ausf. Ges. zur Strafproz.O. Vgl. Erkenntnisse d. O. G. H.'s v. 24. August 1866 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XIII S. 531. Not. Ztschft IV [1867] S. 79. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 84), v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. VI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318) u. v. 5. Nov. 1867 (unten bei Art. 18 d. Not. G.). Darüber, daß an Notaren das Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 113 d. Strafges. B's begangen werden kann, und über die Anwendung des § 196 dieses Ges. bezüglich der gegen einen Notar verübten Beleidigungen s. folgende, zunächst auf die frühere Strafgesetzgebung bezügliche Literatur: Zink I S. 46 Ziff. 8. S. 355 Anm. 2. Erk. des O.G.H.'s v. 27. Juni 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XI S. 186. Not. Ztschft I [1864] S. 318). Vgl. auch Stenglein's Ztschft I [1862] S. 154 oben, ferner Rösl, Komm. z. Not. G., S. 61 u. die Just. Min. Entschl. v. 30. März 1865 unten bei Art. 43 d. Not. G.

4) Zur Frage der Heimath der Notare vgl. u. A. Not. Ztschft V [1868] S. 273, 381. VI [1869] S. 42. Bl. f. adm. Pr. XXXV S. 269 und Beilagenband zum Jahrgang 1880 S. 3. Not. Ztg XIII [1884] S. 277 ff. und die dort angeführte Literatur.

5) Ueber die Frage der Verpflichtung der Notare zum Schöffen- und Geschwornendienste s. Not. Ztg IX [1880] S. 195, 301. Löwe, Komm. z. Strafproz. O., 4. Aufl., S. 49 (zu § 34 d. Ger. Verf. Ges.). Ortenau's Komm. zur Subhast. O. S. 13 Anm. 2. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 97.

6) Ueber die Frage der Berufung der Notare in Steuerausschüsse und Steuerkommissionen s. Not. Ztg XI [1882] S. 59.

7) Ueber das Recht der Notare, liegende Gründe in ihrem Amtssprengel zu erwerben, s. Zink I S. 44 Ziff. 4. S. 63 und Rösl, Komm. z. Not. G., S. 78, 79, 80.

8) Darüber, daß bei Notaren die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung nicht gepfändet werden dürfen, s. § 715 Ziff. 6 d. Civilproz. O. — Bei der Berathung des die Pfändung von Diensteinkommen betreffenden § 749 Ziff. 8 d. Civilproz. O. in der Reichstags-Just.-Komm. erklärte zwar Direktor v. Amsberg, unter „Beamten" seien sowohl die mittelbaren als auch die unmittelbaren verstanden. Doch wurde die vom Abg. Thilo aufgeworfene Frage, ob (Rechtsanwälte und) Notare auch Beamte seien, vom Abg. Dr. Gneist verneint. Prot. d. Just.-Komm. S. 403 (Ausgabe von Hahn S. 852). Die Frage ist übrigens (auch abgesehen von dem Standpunkte des bayerischen Rechtes) kontrovers.

9) Darüber, ob ein Notar, welcher von seinem Amte zurückgetreten ist, den Titel „Notar" noch ferner führen darf, s. Min. Entschl. v. 15. Juli 1873 in d. Not. Ztg IV [1875] S. 88.

10) Ueber die Behandlung von Verehelichungsgesuchen der Notare s. Min. Entschl. v. 23. Juli 1862 (Just. Min. Bl. 1863, Erg. Heft S. 35.

Ztschft f. G.G. u. RPfl. IX S. 286) u. v. 7. Juni 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 34. Ztschft. f. G.G. u. RPfl. X S. 630). S. ferner Verordnung v. 28. August 1868 im Reg. Bl. 1868 S. 1633 u. Bl. f. adm. Pr. Beilagenband zum Jahrgang 1880 S. 36.

11) Zu Abs. 3 des Art. 1 s. Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 2.

Ueber die Beschäftigung, Qualifikation, Verehelichung u. s. w. der Rechtspraktikanten, welche als Notariatsgehilfen fungiren, s. unten die Bemerk. bei Art. 38 d. Not. G. Zu Ziff. 2 des Art. 2 s. insbesondere § 3 der Verordnung v. 27. April 1880, betr. die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste u. § 13 Abs. 2 der Just. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1880, betr. die Ausführung dieser Verordnung.

Art. 4.

1) Ueber die Berufung der Notare zu Gemeindeämtern s. Art. 173, 174 des Ges. v. 29. April 1869, betr. die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits d. Rh. Vgl. Stenglein's Ztschft I. [1862] S. 154 (zu Art. 4). Ueber die Berufung zum Amt eines Kirchenverwaltungsmitglieds s. Art. 4 der in den Kreisamtsblättern publizirten Instruktion, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., vom Jahre 1869.

2) Bezüglich der Verordnung vom 10. März 1868, betr. die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener (Reg. Bl. 1868 S. 449), sowie des § 51 des Landtagsabschieds von 1872 s. Just. Min. Entschl. v. 20. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 245) und Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 614, Bl. f. RA. L S. 84, Not. Ztg XIV [1885] S. 300).

3) Ueber die Frage, ob der Bezug des Staatsdienerruhegehaltes durch Uebernahme eines Notariates ausgeschlossen wird, s. das eben angeführte Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Dez. 1884.

Art. 5.

1) Zur Ausführung des Art. 5 erging die Verordnung v. 29. Januar 1862, betr. die Notariatssitze (Reg. Bl. 1862 S. 227). Sie ist durch später erlassene Novellen modifizirt.

2) Durch Just. Min. Entschl. v. 29. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 102) ist es den Notaren gestattet worden, an der Außenseite des Hauses, in dem sich ihr Amtslokal befindet, oder an der Thüre des letzteren einen das k. Wappen tragenden Schild anzubringen, auf welchem Namen und Amt des Notars angegeben ist.

Art. 6.

1) S. §§ 1 bis 8 d. Instr. z. Not. G. Zink I S. 53 unten, 54 oben. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 72 med. Art. 119 d. Not. G.

2) Darüber, daß an die Stelle der Bezirksgerichte nunmehr die Landgerichte getreten sind, s. Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 123.

3) Ueber die Nichtigkeit von Notariatsakten, welche vor erfolgter Beeidigung aufgenommen werden, s. Zink I S. 54, 448 Ziff. 2. Bomhard, Leitf. S. 21. § 7 d. Instr. z. Not. G. u. unten Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 100 d. Not. G.

4) Ueber den der Verpflichtung vorhergehenden Nachweis des Beitrittes zu dem Pensionsverein für Wittwen und Waisen d. Notare s. unten die Allegate bei Art. 144 d. Not. G.

5) Ueber die Kleidung, in der die Notare bei dem Verpflichtungsakt zu erscheinen haben, s. Bomhard, Leitf., S. 20. Bomhard (a. a. O. S. 21) empfiehlt den Notaren, zur Beeidigung ihr Ernennungsdecret mitzubringen, ebenso den Nachweis über die erfolgte Kautionsstellung. Vgl. bezüglich der Kaution Art. 98, 99, 119 d. Not. G. §§ 1, 2, 9 bis 14 d. Instr. z. Not. G. und das unten bei Art. 98, 99 d. Not. G. weiter Angeführte.

6) Ueber die Art der Beurkundung der stattgehabten Beeidigung der Notare s. §§ 4, 5 d. Instr. z. Not. G. Art. 5 Ziff. 16 der Verordnung v. 16. Juni 1870, betr. die Dienstesvorschriften für die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien mit Formular XIV (Just. Min. Bl. 1870 S. 228, 285). Just. Min. Bl. 1879 S. 754 med. 757 unten.

7) Ueber die Modalitäten der Bekanntmachung der Verpflichtung von Notaren und Notariatsverwesern (§§ 7, 8, 15 d. Instr. z. Not.G.) s. Min. Entschl. v. 11. Juli 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 98, 99. Not. Ztschft II [1865] S. 256. Stahl, Notariat, S. 140) und v. 23. Okt. 1882 (Just. Min. Bl. 1882 S. 254). S. hier auch über die an das Oberlandesgericht zu erstattende, die Verpflichtung betreffende Anzeige. — Das Staatsministerium des Innern hat mittelst einer unter dem 15. Dez. 1884 an die Kreisregierungen erlassenen, im Einverständnisse mit allen übrigen Ministerien ergangenen Entschließung bezüglich der ferneren Behandlung und Benützung der Kreisamtsblätter Anordnungen getroffen. Das Just. Min. gab aus diesem Erlasse mit autogr. Entschl. v. 4. Januar 1885, Nr. 17431, den Justizbehörden Folgendes bekannt. In den Kreisamtsblättern haben u. A. die Bekanntmachungen über die Verpflichtung von Notaren und von Amtsverwesern derselben stattzufinden. Bei den Veröffentlichungen soll jede Raumverschwendung vermieden werden. Demnach ist bestimmt, daß bei Mittheilungen solcher Verpflichtungen die Aufnahme förmlicher Bekanntmachungen mit Fertigung und Unterschriften, Beglaubigungen, Geschäftsnummern, Betreff ꝛc. vermieden werden solle und daß solche Mittheilungen in einer besonderen Abtheilung (und zwar im Hauptblatte) bekannt zu geben seien.

8) Ueber die Verpflichtung der als Notariatsverweser aufgestellten Gehilfen s. unten bei Art. 39 d. Not. G.

Art. 7. 8.

1) Die frühere Fassung des Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 ist durch Art.

126 Ziff. 1, 2 des Ausf. Ges. zur Civilproz.- u. Konk.-O. geändert. Die Aenderung stellt sich als eine Folge des § 1 des Reichsges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, dar, wie in den Motiven zum Ges. Entw. dargelegt ist. Näheres hierüber s. unten bei Art. 97 d. Not. G.

2) Ueber die Ausführung der Art. 7, 8 s. Bomhard, Leitf., S. 22, 23, 99, 100 u. Just. Min. Entschl. v. 30. Jan. 1873 in d. Not. Ztg. II [1873] S. 47, ferner Bemerk. Ziff. 4 d. bei Art. 67 u. Ziff. 1 c. bei Art. 65 d. Not. G.

Art. 9.

1) Zu Abs. 1 Ziff. 1, 2. Der Notar braucht seine Amtskanzlei nicht gerade in seiner Wohnung einzurichten. Zink I S. 58.

2) Zu Abs. 1 Ziff. 2. Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen spricht unter lit. B. IV aus, ein Verbot der Abhaltung auswärtiger Amtstage bestehe nicht. — In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen ist unter Ziff. I Folgendes erklärt: Die Zulässigkeit der Abhaltung solcher regelmäßig wiederkehrender auswärtiger Amtstage könne nicht allgemein verneint werden, gleichwohl habe die Ausübung des Amtes an dem Amtssitze die Regel zu bilden und könne die Abhaltung von Geschäftstagen an anderen Orten nur als eine durch ein wirklich obwaltendes Bedürfniß der Einwohnerschaft der betreffenden Orte und ihrer Umgebung bedingte Ausnahme in Betracht kommen. Als Mißstände solcher Amtstage seien vornehmlich zu erwähnen die häufig sich ergebende Unmöglichkeit, Rechtsgeschäfte ohne Einsicht von Akten, Hypothekenbüchern u. s. w. so zu beurkunden, daß sie nicht nachträglicher Erläuterungen, Ergänzungen, Berichtigungen bedürfen, ferner der Umstand, daß inzwischen den Einwohnern aller übrigen Ortschaften des Bezirks die Benützung der Dienste des Notars erschwert oder unmöglich gemacht ist, endlich ein das Ansehen des Amtes alterirendes Erwerbsinteresse. Solchen Mißständen durch Weisungen und Verbote zu begegnen seien die Bezirksgerichte befugt. — Die Zulässigkeit solcher Amtstage wird auch von Bomhard (Leitf. S. 25), sowie in Stenglein's Ztschft I. [1862] S. 154, ferner von Rösl (Komm. z. Not. G. S. 75) bejaht. S. dagegen Zink I S. 59. Vgl. auch Art. 26 d. Not. Geb. O. — Ueber die Vornahme von Amtshandlungen in Wirthshäusern und anderen öffentlichen Lokalen s. Näheres unten bei Art. 43 d. Not. G.

3) Zu Abs. 1 Ziff. 3 u. Abs. 2. Darüber, daß seit dem 1. Okt. 1879 auch in Beziehung auf diese Vorschriften die Landgerichte an die Stelle der Bezirksgerichte getreten sind und daß hiernach insbesondere der Notar innerhalb des ganzen Landgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen befugt ist, s. Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 123.

4) Zu Abs. 1 Ziff. 3. Ueber das unbeschränkte Recht der Parteien, den Notar zu wählen, s. Art. 44 d. Not. G., Bomhard's Leitf. S. 24. Steng-

lein's Ztschft I [1862] S. 154. Zink I S. 103 Ziff. 11. — Darüber, daß auch die nachträgliche Erholung einer Unterschrift zu einer bereits gefertigten Urkunde als eine Amtshandlung zu betrachten ist, für welche die Vorschrift des Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 maßgebend ist, s. appellationsger. Erk. v. 12. Januar 1867 Nr. 1, 2 in der Not. Ztschft IV [1867] S. 273, 274 u. in Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 13. S. auch diese Ztschft V [1866] S. 211. — Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Abs. 1 Ziff. 3 s. Art. 148 d. Not. G.

5) Zu Abs. 1 Ziff. 3 vgl. auch Min. Bekanntm. v. 6. Januar 1870, betr. die Benützung der Güterzüge ohne Personenbeförderung durch die Notare (Just. Min. Bl. 1870 S. 10. Stahl, Notariat, S. 514).

6) Zu Abs. 1 Ziff. 3. Ueber die Bestimmung der Versteigerungsbeamten bei Subhastationen und über die bezüglichen Gränzen der Kompetenz der Notare s. Näheres unten bei Art. 52 d. Not. G.

Art. 10.

1) Zu Abs. 2 Ziff. 1. Erk. d. O. G. H.'s v. 11. Juni 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 181. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 371. Not. Ztschft III [1866] S. 173): Ein Notar hatte für geldbedürftige Darlehenssucher auf deren Bitte Verwendungsschreiben an die k. Bank und an die Militärfondscommission, auch zweimal an Privatpersonen gerichtet und Jenen dadurch die gewünschten Darlehen ausgewirkt. Dies ist ohne Bedenken und mag sich der Notar auch als Honorar die Gebühr eines Schreibens berechnen. Ein Mäcklergeschäft liegt darin nicht. So lange eine zudringliche oder eigennützige Einmischung in fremde Geschäfte oder in fremdartige Angelegenheiten nicht erkennbar hervortritt, ist die Besorgung solcher Dienste gegen mäßiges Entgelt an sich harmlos, zumal wenn keine nach Prozenten berechnete Provision gewährt wird. Auch gegen Art. 116 wird dadurch nicht gefehlt [1]).

2) Zu Abs. 2 Ziff. 1. Erk. d. O. G. H.'s v. 19. Juni 1871 (Samml. f. Straff. I S. 141. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 371. Not. Ztschft VIII [1871] S. 183): Hierher gehören Differenz- und Spekulationsgeschäfte. Sie brauchen nicht gerade an der Börse gemacht zu werden oder unehrenhaft zu sein. Es ist der Auffassung nicht beizupflichten, daß die in Art. 10 aufgezählten Fälle nur beim Vorhandensein der in Art. 116 d. Not. G. bemerkten Voraussetzungen disciplinäre Ahndung nach sich zögen. Die Vergleichung des letztgenannten Artikels mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes läßt vielmehr keinen Zweifel aufkommen, daß derselbe lediglich diejenigen

---

1) Vgl. Zink I S. 172 gegen oben. Not. Ztg VI [1877] S. 283, 284. — Ueber die Berechtigung der Notare, den Betheiligten Zeugnisse über den Inhalt von Urkunden, Erbschaftszeugnisse u. s. w. auszustellen, s. unten bei Art. 11 d. Not. G. Vgl. namentlich dort das Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1866. — Ueber Aufschlußertheilungen hinsichtlich des Credits einzelner Personen s. unten bei Art. 11 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. l. c.).

außerdienstlichen Handlungen des Notars im Auge hat, welche im Gesetze nicht bereits besonders hervorgehoben und als solche speziell gekennzeichnet sind, die unter allen Umständen mit der amtlichen Stellung des Notars unvereinbarlich erscheinen.

3) Zu Abs. 2 Ziff. 2. Ueber die Theilnahme der Notare an einem Verwaltungsrathe oder Gesellschaftsausschusse bei industriellen Unternehmungen s. Zink I S. 63 unten u. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 80, 81, 82.

4) Zu Abs. 2 Ziff. 3. Ueber die Beschäftigung der Notare mit Gutszertrümmerungen s. Zink I S. 63 u. Rösl a. a. O. S. 79, 80.

4a) Zu Abs. 2 Ziff. 4. Vgl. Art. 47 d. Not. G. u. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 102, 103.

5) Zu Abs. 2 Ziff. 7. Vgl. Rösl a. a. O. S. 81.

6) Zu Abs. 2 des Art. 10 s. auch die Bemerk. bei Art. 116 u. Bemerk. Ziff. 1b. bei Art. 114, 115 d. Not. G. Darüber, daß die Notare Depositen zur Aufbewahrung übernehmen und der Verwaltung des Vermögens Dritter sich unterziehen dürfen, über die finanzielle Stellung der Notare als Verlassenschaftskommissäre und über weitere die Auslegung des Art. 10 d. Not. G. bezügliche Punkte s. die Bemerk. bei Art. 36, 37 d. Not. G.

7) Ueber den disziplinären Charakter der Verfehlungen gegen Art. 10 d. Not. G. s. Not. Ztschft III [1866] S. 268 oben u. Bemerk. zu Art. 114, 115 d. Not. G.

Art. 11.

1) Zu Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1:

a) An Stelle des Art. 18 d. Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr., ist in Abs. 1 (sowie in Abs. 3) der Art. 15 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. getreten.

b) Zink (I S. 25, 68) bemerkt: Die Thätigkeit des Notars beschränkt sich auf das Privatrecht. Umstände im Zusammenhang mit einem vorgefallenen Verbrechen oder Vergehen aufzuzeichnen, um einer beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung Vorschub zu leisten, hat der Notar weder das Recht noch die Pflicht. Vgl. auch a. a. O. S. 69 oben u. Ziff. 10.

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 27. April 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 89. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 346. Not. Ztschft V [1868] S. 148): Ein Notar hatte in einer Administrativsache auf Antrag eines Betheiligten Sachverständige vernommen und sollte die Urkunde als Beilage für eine an die Regierung gerichtete Beschwerdeschrift benützt werden. Diese Handlung wurde nicht als strafbar befunden. Die Strafbarkeit konnte insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, daß es sich hier (wenigstens zunächst) nicht um einen civilrechtlichen Streit handelte. „Wenn der Wirkungskreis der Notare nach Art. 11 Abs. 1 des Ges. die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege umfaßt, so wollte damit vorzugsweise nur eine leicht erkennbare Grenzlinie in ihrer Stellung gegenüber den Gerichten gezogen werden, und wenn nach Abs. 2 Ziff. 1 die Notare innerhalb jenes Wirkungskreises unter Anderem auch alle

auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen und Thatsachen zu bekunden haben, so darf das hier im Auge geführte Rechtsverhältniß darum noch nicht ängstlich auf den verengten Umkreis des Privatrechts zurückgeführt werden. Wesentlich entscheidend für das Harmlose einer solchen Amtshandluug ist der Umstand, daß durch die Aufnahme des Notars dem Gutachten der von der Partei vorgeschobenen Sachverständigen nicht ein den Gang der Verwaltung beirrendes Ansehen verliehen wird, wie durch die Aufnahme eines Vertrags über eine dem öffentlichen Rechte angehörige Befugniß, sondern daß blos die Thatsache, daß jene Sachverständigen sich in der aufgenommenen Weise äußerten, urkundlich festgehalten werden wollte, ohne damit Jemand die geringste Nöthigung aufzuerlegen oder nur einen verstärkten Antrieb zu geben, auf jene verlautbarte Meinung und die Art ihrer Erhebung auch ein Gewicht zu legen. Die Aufnahme von Zeugenverhören und die Erhebung von Gutachten der Sachverständigen im Civilprozesse gehört auch zur Kompetenz der Civilgerichte und dennoch trug die Geb. O. für die Notare in Art. 13 (jetzt 17) kein Bedenken, die Aufnahme von Zeugenaussagen und die Gutachten Sachverständiger zu den Geschäften zu zählen, wofür den Notaren die Mühe nach Verhältniß der darauf verwendeten Zeit vergütet wird." „Wer vor der Erhebung einer Klage gegen den Fiskus versucht, die Hebung der Beschwerde auf dem Administrativwege zu erwirken, kann ein gleich gewichtvolles Interesse haben, schon hier von dem guten Grunde seines Rechtes zu überzeugen, hiezu Gutachten von Sachverständigen zu bedürfen." Nach der gegentheiligen Ansicht „dürfte ein Notar auch keine Vollmacht aufnehmen, welche bestimmt wäre, die Vertretung einer Partei in einer Verwaltungssache einzuleiten. Gutachten Sachverständiger zur Bescheinigung einer Beschwerde beizulegen, ist im Ganzen erlaubt, und da die Administration nicht nöthig fand, für ihren Dienst besondere Notare aufzustellen, so läßt es sich auch den gewöhnlichen Notaren nicht als eine unbefugte Einmischung anrechnen, wenn sie ihre Mitwirkung hiezu nicht versagen" [1]).

d) Ueber die Berechtigung der Notare zur Beurkundung von Verträgen, in denen Gewerbsleute gegen eine Gegenleistung auf ihre persönliche Gewerbsconcession verzichten (Gewerbegesetz v. 1825), s. Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Juli 1865 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XII S. 319. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 328. Not. Ztschft II [1865] S. 262) u. Zink I S. 96 Note 4.

---

1) Vgl. über diesen Fall auch Not. Ztschft V [1867] S. 373 und Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 253. Ueber die Berechtigung der Notare zu Zeugenvernehmungen und über die rechtliche Bedeutung solcher s. außerdem Zink I S. 231 Ziff. 14, Rösl, Komm. z. Not. G., S. 88 Ziff. 6, ferner Urth. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1874 in d. Samml. f. Civils. V S. 306 und Bemerk. Ziff. 31 unten bei Art. 82 d. Not. G. Darüber, daß die Notare in Strafsachen keine Zeugenvernehmungen pflegen dürfen, s. Urth. d. oberst. Landger. v. 17. Mai 1884 (Samml. f. Civils. X S. 655. Bl. f. RA. Erg.Bd. V S. 65). Siehe hier auch über die sonstige Berechtigung der Notare zur Vornahme von Zeugenvernehmungen.

e) Zink (I S. 67) bemerkt: Die Erklärungen, von denen in Abs. 2 Ziff. 1 die Rede ist, sind entweder einfache Zugeständnisse über Thatsachen, z. B. eine Quittung, die Anerkennung einer außerehelichen Vaterschaft [2]), oder Willenserklärungen, z. B. die Zustimmung zu der Veräußerung, welche ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte vorgenommen hat, oder zur Heirath eines Kindes, die Erklärung über den Antritt oder die Ausschlagung einer Erbschaft. — Ueber den Begriff der Erklärungen s. auch unten Bemerk. zu Abs. 3 des Art. 11, ferner das den Art. 242 d. Handelsges. B.'s betreffende Urt. d. O.G.H.'s v. 14. Juni 1877 in d. Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s in Gegenständen d. Handels- u. Wechselr., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. III [1879] S. 628.

f) Zink (I S. 25, 68, 69) bemerkt: Die Notare sind nicht blos dazu berufen, die Verträge der Parteien aufzunehmen, sondern auch eine Urkunde über jeden Thatumstand zu errichten, den Jemand ein Interesse hat, feststellen zu lassen, wenn nur nicht in die Ehre oder die grundhaltigen Interessen dritter Personen eingegriffen wird. — Der Notar ist ein vom Gesetz aufgestellter und privilegirter Zeuge. Er darf nur über dasjenige instrumentiren, was er selbst sinnlich wahrgenommen, was in seiner Gegenwart vor sich ging, erklärt, verhandelt wurde oder sonst zum Vorschein kam [3]). — Für das Material der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte bilden die Erklärungen der Parteien und die sonstigen rein sinnlichen Wahrnehmungen des Notars die Grundlage. Der Notar darf daher nur das beurkunden, was die erschienenen Betheiligten selbst vor ihm erklären. Für dasjenige, was er etwa von anderen Personen mittelbar hörte, hat sein Instrument so wenig eine Beweiskraft, als für ein eigenes Urtheil, das er darin niederlegte. Wenn der Notar in einem Testamente anführt, er habe den Testator bei gesunden Geisteskräften betroffen, so kann hiegegen unbedenklich ein Gegenbeweis mit allen zu Gebote stehenden Beweismitteln geführt werden [4]).

g) Ueber die Kompetenz zur Aufnahme bez. Beurkundung von Hypothekschungsbewilligungen und hypothekarischen Vorrangseinräumungen s. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. III S. 364 u. ff. Vgl. § 75 d. Instr. z. Not. G. Roth, bayer. Civilr. II S. 450. Zink I S. 97. Regelsberger, bayer. Hyp. R. S. 453. S. hier auch über die Frage der Nothwendigkeit der notariellen Form, in welcher Richtung auch Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 14 d. Not. G. zu vergleichen ist.

---

2) Hierüber s. unten bei Art. 12. d. Not. G.

3) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s vom 23. Juli 1870 unten bei Art. 19 des Not. G. Zink I S. 182 Ziff. 2 und die appellationsger. Erk. vom 1. Sept. 1864 u. 6. März 1863, welche unten bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. l. m.) gegeben sind. — Ueber die Beurkundung der Thatsache erfolgter Besitzergreifung s. Rösl, Komm. z. Not.G., S. 87 Ziff. 3. S. 208.

4) Vgl. auch Zink I S. 76, 77, 176 Ziff. 1 u. Anm. 22, ferner Urth. d. O.G.H.'s v. 6. Febr. 1877 in d. Bl. f. RA. XLII S. 136 und unten Bemerk. Ziff. 1.g. bei Art. 60, 61 d. Not. G.

h) Nach Just. Min. Entschl. v. 30. Mai 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 122. Not. Ztschft. V [1868] S. 206) fallen Hypothekkapitalskündigungen, wenn für dieselben die Form öffentlicher Urkunden gewählt werden will, gemäß Art. 17 d. Not. G. in den ausschließenden Wirkungskreis der Notare[5]).

i) Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 234. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 93. Not. Ztschft V [1868] S. 309): Auf Ersuchen des N. und fünf seiner Hauptgläubiger ließ sich ein Notar herbei, durch Bekanntmachung in einer Zeitung die sämmtlichen Gläubiger des N. aufzufordern, in einem Termin zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, um mit ihnen ein Abkommen bezüglich der Abführung ihrer Guthaben und des weiter einzuhaltenden Verfahrens treffen zu können. Ein Advocat leitete die Verhandlung als Bevollmächtigter des N. Der Notar war anwesend, um eine etwaige Uebereinkunft zu protokolliren. Man ging aber schließlich unverrichteter Dinge auseinander Der Notar erschien nicht strafbar. „Es ist im Hinblick auf Art. 11 unbestritten, daß es den Notaren zusteht, die Forderung eines Gläubigers, wie ihm die Anhaltspunkte dazu durch dessen Erklärungen und Vorlagen dargeboten werden, genau zur Uebersicht der von ihm aufgestellten Ansprüche aufzunehmen, d. h. eine Liquidation desselben zu beurkunden. Es ist ebenso unbestritten, daß der Notar nach Art. 21 berechtigt ist, Vergleiche in wie außer dem Laufe eines Rechtsstreites zwischen einem oder mehreren Betheiligten aufzunehmen. Wenn nun diese beiden Amtshandlungen den Notaren nicht beanstandet werden können, so muß ihnen auch zustehen, Einleitungen zu treffen, vorbereitende Schritte zu thun, die zu deren Ausübung als die zweckförderlichen Mittel dienen." „Es liegt in der Natur des Dienstes der Notare und ist überdies aus Art. 24 zu entnehmen, daß ein Notar kraft eigenen Ansehens an dritte Personen keine Vorladungen erlassen darf, weil ihm eine Amtsgewalt über dieselben, soweit er nicht durch ihr Erscheinen vor ihm und ihren freien Willen mit einer Sache befaßt ist, nicht zusteht. Nichts läßt indessen im gegebenen Falle ersehen, daß der Notar formell eine solche Ladung erlassen, daß er materiell eine Art Zwang gegen einen unbekannten Gläubiger seines Requirenten auszuüben beabsichtigt habe." Die ergangene Aufforderung erscheint rechtlich ganz harmlos. Ein Akt streitiger Rechtspflege liegt in der Bekanntmachung nicht. Niemandem wurde eine unberufene Einmischung des Notars in seine Angelegenheit aufgedrungen. Auch gegen Art. 43 Abs. 2 ist nicht gefehlt. Denn der Notar hatte ein Ersuchen für sich und jeder erscheinende und vor dem Notar liquidirende Gläubiger würde eben hiedurch als ersuchende Person erschienen sein. Testamentsexekutoren, sie mögen Notare sein oder

---

5) Vgl. über Kapitalskündigungen und namentlich auch über die Bedeutung der Zustellung derselben (Art. 23 d. Not. G. in früherer Fassung) Zink I S. 134, ferner Rösl, Komm. z. Not. G., S. 88 Ziff. 5. S. auch unten die Bemerk. zu Art. 23 d. Not. G.

nicht, Notare, welche Grundtheilungen zwischen Eltern und Kindern pflegen oder Auswanderungsgesuche vorzubereiten haben, laden unbedenklich die unbekannten Gläubiger zur Liquidation vor, um von dem Stande ihrer Forderungen eine genaue Kenntniß zu erlangen[6]).

k) Erk. d. O.G.H.'s v. 6. April 1876 (Samml. f. Straff. VI S 321. Stenglein's Ztschft VI [1877] Beiblatt S. 43. Not. Ztg VI [1877] S. 20): Ein Notar, welcher eine Beschwerde gegen hypothekenamtliche Verfügungen aufnimmt, verwirkt Disziplinarstrafe und zwar selbst dann, wenn die Beschwerde an Erklärungen und Anträge, deren Verlautbarung innerhalb der Zuständigkeit der Notare liegt, angeknüpft worden war. Der Notar hatte im konkreten Falle im Anschluß an die Hauptvorbringungen und Hauptanträge der Parteien in einem Nachtrag die weitere Erklärung verlautbart, daß sie für den Fall, daß dem Antrag auf Löschung eines Belastungs- und Veräußerungsverbotes u. s. w. nicht entsprochen werden würde, die Bitte stellten, den Vertrag dem Bezirksgericht zur höheren Bescheidung der Frage vorzulegen. „Da Art. 11 bei Aufzählung der den Notaren zugewiesenen Geschäfte von Beschwerdesachen keinerlei Erwähnung macht, so ist schon nach dem Wortlaute des Gesetzes anzunehmen, daß die Notare mit der Aufnahme von Beschwerden gegen richterliche Verfügungen und Beschlüsse, welche im Gebiete der freiwilligen Rechtspflege erlassen werden, sich nicht zu befassen haben. Diese Annahme erscheint aber auch nach dem Geiste des Gesetzes gerechtfertigt. Denn wenn Art. 11 von Erklärungen spricht, so hat derselbe solche Willensäußerungen im Auge, welche privatrechtliche Verhältnisse betreffen und dahin abzielen, diese entweder neu zu begründen oder zu erhalten und sicher zu stellen oder deren Aufhebung herbeizuführen. Es sind also hier Erklärungen gemeint, welche sich auf die Regelung von Verhältnissen beziehen, welche ausschließlich dem Civilrechte angehören und worüber entweder nach dem Willen der Parteien oder nach Vorschrift des Gesetzes öffentliche Urkunden zu errichten sind. Hiezu kann aber die in der Nachtragsurkunde niedergelegte eventuelle Beschwerde nicht

---

6) Ein bezirksgerichtlicher Bescheid vom 24. Febr. 1863 (Stenglein's Ztschft III [1864] S. 34) lautet dahin: Notare können die Gläubiger eines Schuldners, der einen Stundungsvertrag abschließen will, unter dem Präjudiz der Zustimmung nicht vorladen. Denn es steht den Notaren keine Amtsgewalt zu und sie sind daher nicht berechtigt, derartige Rechtsnachtheile anzudrohen und dadurch einen Zwang auf die Gläubiger zu üben. — Zink bemerkt (I S. 132): Wenn gleich der Notar als öffentlicher Beamter ein Amtsansehen hat, so kommt ihm dennoch keine wahre Amtsgewalt zu. Alle Arten des Zwanges, welche in der Ausübung der Gerichtsbarkeit begriffen sind, bleiben nur den Gerichten vorbehalten, auch wenn sie bisher auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege vorgekommen sein sollten. — Darüber, daß der Notar insbesondere auch als Verlassenschaftskommissär keine präjudiziellen Ladungen erlassen darf, s. das. S. 152. — Darüber, daß Aufforderungen der gedachten Art für sich keinen Gegenstand der Eintragung in das Geschäftsregister bilden, s. unten bei Art. 77 d. Not. G. — Ueber Ladungen s. auch Art. 24 d. Not. G. u. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 87.

gezählt werden." Der Beschwerdeantrag fällt unter den Gesichtspunkt eines Rechtsmittels, welchem eine ausschließlich prozessuale Bedeutung inne wohnt. Die Beurkundung von Parteierklärungen unter Einlegung von Rechtsmitteln ist jedoch den Notaren im Gebiete der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ebensowenig als in streitigen Rechtsangelegenheiten zugewiesen. Zum Nachweise des Gegentheils kann sich nicht auf § 94 d. Hyp. G. berufen werden. Denn hier ist lediglich das Recht der Beschwerde statuirt, ohne daß hier über die formelle Behandlung etwas bestimmt ist. Vgl. auch Art. 4 d. Not. G. („Rechtsanwalt."). Da die Verfehlung nicht blos die Förmlichkeiten der Beurkundung oder Geschäftsführung betrifft, sondern auf Ueberschreitung der Zuständigkeitsgrenzen beruhte, so war Disziplinarstrafe verwirkt[7]).

l) Ausstellung von Zeugnissen durch die Notare:

α) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 181. Not. Ztschft III [1866] S. 174. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 371): „Jede Behörde ist an sich und ohne besondere ausdrückliche Ermächtigung befugt, über die Gegenstände ihres amtlichen Wirkens Demjenigen ein Zeugniß auszustellen, der ein erkennbares Interesse daran hat, so lange nicht ein gesetzliches Verbot einer solchen Kundgabe in den Weg tritt oder die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dadurch verletzt würde." Ein ausdrückliches Verbot, Zeugnisse über den Inhalt der von ihnen aufgenommenen Urkunden an die Betheiligten zu verabfolgen, ist den Notaren nirgends ertheilt. Uebrigens bleiben solche Ausstellungen immer der einschränkenden Bestimmung der Bekanntmachung v. 26. Juli 1864 Abschn. II lit. A. Ziff. 6 unterworfen[8]). Hätte vielleicht ein Notar einem Gutskäufer bestätigt, daß er seinen fälligen Kaufschilling schuldig sei, um demselben zur Negozirung eines Anlehens zu verhelfen, so würde gewiß Niemand einen Anstoß darin finden können[9]). Als gleich unbedenklich erscheint auch umgekehrt ein Zeugniß über ein zustehendes Guthaben aus einem verlautbarten Vertrag [10]).

---

7) Gegen diese Entscheidung wird in d. Not. Ztg VI [1877] S. 25 ff. 33 ff. polemisirt. Vgl. jetzt §§ 530 ff. d. Civilproz. O. u. Art. 56 ff. d. Ausf. Ges. hiezu und zur Konk. O., sowie die Fassung, welche § 94 d. Hyp. Ges. durch das Gesetz v. 29. Mai 1886 (Ges. u. V.O.Bl. 1886 S. 226) erhalten hat. In der Not. Ztg a. a. O. wird insbesondere auch der Fall der privaten Abfassung einer von den Parteien zu unterzeichnenden Beschwerdeschrift berührt. — Ueber die Frage der Beschwerdeführung durch Notare s. Weiteres unten bei Art. 15 des Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. e). — Ueber anderweitige dem Notar in den von ihm aufgenommenen Urkunden ertheilte, den Vollzug des Geschäfts betreffende Aufträge s. Zink I S. 203 unten, 204 Ziff. 3, 172 gegen oben.

8) S. diese Bekanntm. unten bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. b. β). Vgl. Not. Ztschft V [1868] S. 113. Zink II S. 28 gegen oben.

9) S. oben Bemerk. Ziff. 1 zu Art. 10 d. Not. G.

10) S. auch Urth. d. oberst. Landesger. v. 19. April 1883 in d. Samml. f. Civils. X S. 73 und in d. Bl. f. RA. XLVIII S. 237, woselbst von der Ausstellung eines Certifikates über eine erfolgte Hypothekbestellung zum Zwecke der Erhebung des Darlehens gehandelt wird.

β) Just. Min. Entschl. v. 14. Febr. 1866 (Not. Ztschft III [1866] S. 170. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 178): Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die Ausstellung von Erbschaftszeugnissen, welche unter den Gesichtspunkt der Ausantwortung der Verlassenschaft an die Erben zur freien Verfügung fällt, den Notaren nur dann zusteht, wenn sie als Verlassenschaftskommissäre aufgestellt sind und ihnen in Folge dessen der Nachlaß gemäß Art. 30 Abs. 1 d. Not. G. vom Verlassenschaftsgericht überwiesen worden ist[11]. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Ertheilung solcher Zeugnisse nach Art. 18 Ziff. 3 d. Ger. Verf. G. v. 10. Nov. 1861[12]) ausschließend Sache der Verlassenschaftsgerichte und haben sich die Erben, welche zur Verfügung über erbschaftlich gewordene Liegenschaften oder sonstige Bestandtheile der Erbschaftsmasse eines Erbschaftszeugnisses bedürfen, mit ihren desfallsigen Erklärungen und Anträgen an die Verlassenschaftsgerichte zu wenden, und diesen die allenfalls erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen, was gemäß Art. 11 Abs. 3 d. Not. G. auch durch Vermittelung des Notars geschehen kann. Sind die Verhältnisse und die im Besitze der Erben befindlichen Bescheinigungsmittel so beschaffen, daß die sofortige Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung des erbschaftlichen Ueberganges auf Grund derselben mit voller Sicherheit erwartet werden kann und ist das für die Verlassenschaft zuständige Gericht zugleich als Hypothekenamt für die betreffenden Liegenschaften zuständig, so könnte es nicht unbedingt für unzweckmäßig und unstatthaft erklärt werden, wenn jene Erklärungen und Anträge der Erben von dem Notar gleichzeitig mit dem von ihnen über die ererbten Liegenschaften geschlossenen Vertrage beurkundet und dem Gerichte vorgelegt würden, welches sodann in den Stand gesetzt wäre, zuvörderst als Verlassenschaftsbehörde die erforderliche Bestätigung zu ertheilen und (nach erfolgter Entrichtung der Staatstaxe) die Urkunde mit dieser Bestätigung gemäß § 139 d. Hyp. G. an das Hyp. Amt. zum weiteren Vollzuge abzugeben[13]).

γ) Nach einer Min. Entschl. v. 5. Juni 1863 und einem bezirksger. Erk. v. 4. Aug. 1863 liegt es außerhalb der Zuständigkeit der Notare, Zeug-

---

11) In einer bez.-ger. Entsch. v. 21. Febr. 1868 (Not. Ztschft V [1868] S. 91) finden sich folgende Sätze: Ein als Verlassenschaftskommissär ernannter Notar habe nach Art. 30—35 d. Not. G. und §§ 121, 123 d. Instr. hiezu bezüglich der von ihm in solcher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen ebensogut öffentlichen Glauben anzusprechen, wie die Verlassenschaftsbehörde für ihre Handlungen. So wenig aber das Hypothekenamt verpflichtet oder berechtigt sei, ein Erbschaftszeugniß des Verlassenschaftsgerichtes zu beanstanden, ebensowenig sei dies bei einem von einem Notar als Verlassenschaftskommissär ausgestellten Verlassenschaftszeugniß der Fall. Vielmehr falle die Ausstellung solcher Zeugnisse lediglich dem Notare zu, welcher denn auch die Verantwortlichkeit dafür übernehme.

12) Jetzt Art. 15. d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

13) Vgl. den Beschl. d. oberst. Landesger. v. 15. Nov. 1881 in der Samml. f. Civils. IX S. 342 und die Bemerk. Ziff. 1 b. bei Art. 14 d. Not. G.

nisse über den Inhalt des Hypothekenbuchs auszustellen. Not. Ztschrft IV (1867) S. 46. — Vgl. übrigens Urt. des O.G.H.'s v. 28. Januar 1873 u. 30. Juli 1867 unten bei Art. 67 d. Not.G. (Bemerk. Ziff. 5.).

δ) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die Visitationen der Geschäftsführuug der Notare im Jahre 1870, Ziff. VII: „Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Notare, ohne Zuziehung von Betheiligten Konstatirungen der Grundlasten, dann der Brandversicherungssummen von Liegenschaften zu beurkunden. Hierüber Zeugnisse oder Auszüge aus den öffentlichen Büchern zu ertheilen, steht nur denjenigen Behörden zu, welche mit der Führung der einschlägigen Bücher dienstlich betraut sind. Die Glaubwürdigkeit der von den zuständigen Behörden bezeugten Thatsachen wird dadurch nicht im mindesten verstärkt, daß der Notar ein Zeugniß darüber ausstellt, was er aus den Zeugnissen jener Behörden entnommen hat. Letztere gewähren auch dem Hypothekenamte zum geordneten Vollzuge der betreffenden Einträge in das Hypothekenbuch hinreichenden Behelf. Vgl. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 II. A Ziff. 3 — Just. Min. Bl. S. 213 [14])" [15]).

ε) Darüber, daß die Notare etwaigen, namentlich von Seite einzelner Creditinstitute an sie gelangenden Ansinnen, über Solidität, Charakter und Vermögensverhältnisse von Persönlichkeiten, mit denen in Geschäftsverkehr getreten werden will, Aufschlüsse zu ertheilen, nicht zu entsprechen haben, s. Not. Ztg II [1873], S. 119. V [1876], S. 63. S. auch unten die Bemerk. zu Art. 46 d. Not. G.

ζ) Ueber Zeugnisse siehe auch Art. 13. 16 d. Not. Geb. O. Art. 130 Abs. 3 d. Gebührenges.

m) Die Aufstellung eines Kurators durch das Gericht als Obervormundschaftsbehörde über einen Geistesgesunden (etwa blos unter den Beschwerden des Alters Leidenden), der sich freiwillig unter die Kuratel eines Anderen begibt, ist nach preuß. Landrecht unstatthaft. Es steht hier lediglich die Begründung eines vertragsmäßigen Verhältnisses in Frage und ist sonach die Kompetenz des Notars gegeben. Bezirksger. Erk. in Stenglein's Ztschft V [1866] S. 117. Vgl. hiezu Zink II S. 26 u. Seuffert's Komm. z. Civilproz. O., 2. Aufl., S. 729. 730. — Ueber die Anordnung einer vorläufigen Kuratel für die Dauer des Entmündigungsverfahrens s. Urt. d. Reichsger. v. 28. April 1883 (Entsch. d. Reichsger. in Civils. IX S. 180. Not. Ztg XIII [1884] S. 264). — Ueber vertragsmäßige Selbstentmündigung s. auch Entsch. d. O.G.H.'s in Handels- u. Wechsels., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. III [1879] S. 221 bis 225.

n) Beglaubigung von Unterschriften:

α) In dieser Beziehung haben bei dem Schweigen des Not. G. (s.

---

14) S. diese Entschl. unten bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4 a).

15) Einen Abdruck der Entschl. v. 1. Nov. 1871 s. in der Not. Ztschft VIII [1871] S. 362. — Vgl. Bemerk. Ziff. 4 q. bei Art. 63 d. Not. G.

jedoch den Art. 82) zunächst die §§. 92 bis 94 d. Instr. z. Not. G. die Norm zu geben. S. auch § 100 d. Instr.

β) Bezüglich der Form der Beglaubigung (§§ 92, 93 d. Instr.) bemerkt Zink (I S. 348): Es ist dasjenige, was Art. 83 d. Not. G. ausnahmsweise für die Beglaubigung von Abschriften verstattet [16]), nicht auch auf die Beglaubigung von Unterschriften zu erstrecken. Eine Beglaubigung dieser letzteren Art, wodurch der Notar entweder bestätigt, daß eine Person eine Unterschrift in seiner Gegenwart beisetzt oder ihre frühere Unterschrift als echt anerkannt habe, ist eine wahre Notariatsurkunde und bleibt daher auch allen Förmlichkeiten einer solchen unterworfen. Nur kann dieselbe in Urschrift hinausgegeben werden. Vgl. Not. Ztg X [1881] S. 249, 250. Not. Ztschft I [1864] S. 118.

γ) Darüber, daß durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt und daß insbesondere der einfachen Beglaubigung von Unterschriften, deren Art. 82 des Not. G. erwähnt, auch die Wirkung der Hinterlegung einer Urschrift im Sinne des Art. 22 d. Not. G. nicht zukommt, s. § 94 d. Instr. z. Not. G., Zink I S. 131 Ziff. 8. S. 348. Not. Ztg II [1873] S. 17. Rösl's Komm. z. Not. G., S. 88 Ziff. 4. Erk. d. O. G. H.'s v. 11. August 1865 unten bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. a). Vgl. auch unten d. Bemerk. bei Art. 22 d. Not. G.

δ) Darüber, daß der Notar von dem Inhalt der Urkunde nicht gemäß Art. 45 d. Not. G. Kenntniß zu nehmen hat, s. die angef. Stellen, ferner Urth. d. O. G. H.'s v. 10. Dez. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 783. Bl. f. RA. XLI S. 71, Not. Ztg V [1876] S. 79). Zink I S. 179 u. § 91 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. Daß aber gleichwohl eine causae cognitio durch den Notar wünschenswerth ist, daß auch hier eine Belehrung durch den Notar gegebenen Falles Platz greifen kann und daß in den Fällen des Art. 45 Abs. 2 d. Not. G. die Beglaubigung zu verweigern ist, findet sich in einem bezirksger. Erk. v. 24. Februar 1863 (Stenglein's Ztschft II [1863] S. 357), bei Zink I S. 131 unten. II S. 206 u. in d. Not. Ztschft I [1864] S. 118, 119, 120 betont. Vgl. auch unten Bemerk. bei Art. 22 d. Not. G.

ε) Ueber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Name auf einem Blankette beglaubigt werden könne, insbesondere über den Fall, wenn in einer Vollmacht nur der Name des zu Bevollmächtigenden offen gelassen ist, s. Not. Ztschft I [1864] S. 117. II [1865] S. 46. Zink II S. 183 Ziff. 4. S. 206 unten Ziff. 1. Bomhard, Leitf., S. 69. Rösl Komm. z. Not. G., S. 162 oben. S. auch Zink I S. 278. Ueber die Auslassung einzelner Stellen in einer Urkunde zum Zwecke nachträglicher Inserirung durch den Notar und über Blankette s. auch Urth. d. O. G. H.'s v. 21. Januar 1873 u. 17. Juli 1869 unten bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 5 e. f.) und Regelsberger, bayer.. Hyp. R. S. 440 oben.

---

16) S. unten die Bemerk. bei Art. 83 d. Not. G.

ζ) Ueber die Berechtigung der Notare, Unterschriften auf einer eine Administrativsache betreffenden Urkunde zu beglaubigen, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 27. April 1868 oben bei lit. c. Auch nach einer Erörterung und Aeußerung einer vorgesetzten Stelle in Stenglein's Ztschft III [1864] S. 243 ist keine Unterscheidung zu machen, zu welchem Zwecke oder in wessen Interesse die Unterschriftsbeglaubigung verlangt oder vorgenommen wird. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. XXXII S. 106.

η) Ueber die Beglaubigung von Prozeßvollmachten (Privaturkunden) enthält § 76 Abs. 2 d. Civilproz. O. eine singuläre Bestimmung. Hinsichtlich der Frage, ob hiedurch der Vorschrift des § 92 d. Instr. z. Not. G. (Aufnahme einer förmlichen Notariatsurkunde) derogirt wurde und ob und in wie weit noch die Zuziehung von Instruments- und Identitätszeugen erforderlich ist, s. u. A. Pemsel, Komm. z. Civilproz. O., S. 28 oben. Not. Ztg. VIII [1879] S. 350. IX [1880] S. 14, 17, 89 Anm. X [1881] S. 244, 276. An letzterem Orte wird die Ansicht vertreten: Es bedarf nach bayerischem Recht, soweit Prozeßvollmachten in Frage stehen, nicht mehr der Errichtung einer Notariatsurkunde, in welcher der Unterschreibende seine Unterschrift anerkennt, also nicht mehr einer Erklärung des Vollmachtgebenden, sondern es bedarf nur der gerichtlichen oder notariellen Konstatirung der Echtheit der Unterschrift — aber auch nur dieser. Die öffentliche Stellung des Beglaubigenden garantirt, daß die Beglaubigung nicht in's Blaue ertheilt worden ist, sondern daß dieselbe auf Ueberzeugung von der Echtheit beruht. Wie sich solche Ueberzeugung vom Gericht und Notar verschafft wurde — ob also die Unterschrift vor Gericht oder Notar beigefügt wurde, ob sie bereits dem Schriftstücke beigefügt war und nur nachträglich vom Vollmachtgeber anerkannt wurde, ob dieser dem Notar ꝛc. persönlich bekannt gewesen, oder auf welche Art ihm die Persönlichkeit festgestellt wurde, — das Alles ist für den Civilrichter gleichgiltig. Derselbe bedarf lediglich der Echtheitskonstatirung. Es genügt demnach, wenn unter die Privaturkunde und bez. unter die Unterschrift unter Siegelbeidruck etwa gesetzt wird: „Die Echtheit vorstehender Unterschrift bestätigt (beglaubigt) — München, den .... N. N., k. Notar". Doch steht es dem Notar frei, vorsichtshalber auch die strengeren Urkundsformen zu wählen. — Vorstehende Auffassung findet sich auch in Kommentaren der Civilproz. O. vertreten [17]).

ϑ) Ueber die Beglaubigung von Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen und anderen Zeichen vollzogen sind (Art. 94 d. Wechselord.), s. Erk. d. Handelsappell. Ger. zu Nürnberg v. 31. August 1863

17) Ueber die Kompetenz zur Aufnahme von Prozeßvollmachten nach früherem bayer. Prozeßrecht (Ger. O. v. 1753) s. Just. Min. Entschl. v. 30. Nov. 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 215. Not. Ztschft I [1864] S. 44) und die Erört. in d. Bl. f. RA. XXVIII S. 209, in der Ztschft des Anwaltsvereins f. B. III S. 298, in der Ztschft f. G. G. u. RPfl. X S. 764 und in d. Not. Ztschft I [1864] S. 54, ferner Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 141.

(Ztschft f. G.G. u. RPfl. X. S. 899). Erk. d. Handelsappell. Ger. v. 18. Juni 1866 u. 16. August 1867 (Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1868] S. 116, 565. Not. Ztschft V [1868] S. 275). Urth. d. Reichsoberhandelsger. v. 11. Sept. 1874 (Entsch. d. Reichsoberhandelsger. XIV S. 167). Völdernborff, Samml. handelsger. Entsch. I [1865] S. 304. Not. Ztschft I [1864] S. 122, 123. Not. Ztg IX [1880] S. 17. X [1881] S. 248, 255.

ι) Ueber die notarielle Unterschriftsbeglaubigung gemäß Art. 18 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. s. Not. Ztg X [1881] S. 254, 255. Pemsel, Komm. z. Civilproz. O., S. 352. Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 198, Spalte 1 oben.

κ) Ueber die Beweiskraft von Urkundenbeglaubigungen s. §§ 381, 405 d. Civilproz. O.

λ) Ueber die Beglaubigung notarieller Urkunden zum Zwecke ihres Gebrauchs im Ausland und über die bezügliche Geschäftsbehandlung s. unten bei Art. 97 d. Not. G.

μ) Ueber die Beglaubigung der die Uebertragung von Aktien betreffenden Erklärungen s. Art. 182 Abs. 2 d. Ges. v. 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, sowie Not. Ztg XV [1886] S. 96.

o) Ueber die Feststellung des Datums von Privaturkunden s. Art. 88 d. Ausf. Ges. z. Reichscivilproz.- u. Konk.-O., welcher den Art. 359 der bayer. Civilproz. O. v. 1869 ersetzt und bezüglich des Vorhandenseins der Urkunde zur Zeit der Eintragung und der bezeugten auffälligen Erscheinungen vollen Beweis nach § 383 Abs. 1 d. Reichscivilproz. O. bewirkt. In den Motiven (Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 234) ist bemerkt: Das Verfahren „ist völlig unabhängig vom Vorhandensein und von der Durchführung eines Civilprozesses und kann daher als zur nichtstreitigen Rechtspflege gehörend landesgesetzlich aufrecht erhalten werden. Der Werth einer solchen Einrichtung ist auch der deutschen Civilproz. O. gegenüber um nichts geringer. Es wird hiemit dem Inhaber einer Privaturkunde Gelegenheit geboten, sich auf leichtem, wenig kostspieligem Wege eine öffentliche Urkunde in Ansehung des Datums seiner Urkunde zu verschaffen, und hiedurch sich schon vor dem Prozesse vollen Beweis hierüber zu sichern." S. hiezu die Verordnung v. 8. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 633. Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1161. Not. Ztg VIII [1879] S. 305. Stahl, Notariat, S. 191), ferner die Verordnung v. 9. Juli 1870 (Just. Min. Bl. 1870 S. 421. Reg. Bl. 1870 S. 1241). Vgl. auch Not. Ztschft VII [1870] S. 241. VI [1869] S. 153. Bomhard, Leitf. S. 85.

2) Zu Abs. 3 Satz 1:

a) Das hier vorbehaltene Wahlrecht der Betheiligten besteht nur insofern, als es sich nicht um Beurkundung von Erklärungen und Verträgen handelt, welche das Not. G. dem ausschließenden Wirkungskreise der Notare zugewiesen hat. Edel, Komm. z. Ger. Verf. Ges. v. 1861 (zu Art. 18), §. 120 d.

Instr. z. Not. G. — Ueber Erklärungen in Erbschaftssachen und Beauftragungen der Notare zur Aufnahme von Inventaren s. Bl. f. RA. L S. 357. 358.

b) Zink I S. 70. 71 (s. auch das. S. 144 Ziff. 5): Was in Abs. 3 von Erklärungen gesagt ist, muß aus gleichen Gründen auch von wahren Verträgen gelten (z. B. von Verträgen über Erbschaftstheilung). Nur Prüfung, Bestätigung und Beschlußfassung ist der Kompetenz der Gerichte ausschließend vorbehalten. Sollte ein Notar die Bestätigung selbst ertheilen, so wäre nur die letztere nichtig. Art. 15 Abs. 2 Ziff. 4 d. Ausf. Ges. z. Reichsger. Verf. Ges. — S. auch die Bemerk. Ziff. 1. b bei Art. 14 d. Not. G.

c) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. 6: „Bezüglich der Frage, ob den Notaren gestattet sei, Erklärungen aufzunehmen, welche lediglich einen Antrag auf eine Vormerkung im Hyp. Buche enthalten, wird auf den Art. 11 Abs. 3 des Not. G. verwiesen, wonach es den Betheiligten freisteht, auch bei den nach Art. 18 d. Ger. Verf. Ges. [18]) den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Jedoch haben die betreffenden Urkunden nach der eben angeführten Gesetzesbestimmung als zu den Akten des Hypothekenamts gehörig bei diesen zu verbleiben." [19]). — Ueber die Befugniß der Notare, auf Ansuchen der Betheiligten Anträge auf Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek in dem Falle aufzunehmen, wenn solche Anträge mit der Beurkundung eines Vertrages oder eines anderen, dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Rechtsgeschäftes in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sonach es sich lediglich um einen der Zuständigkeit der Amtsgerichte vorbehaltenen Gegenstand handelt, s. ferner Just. Min. Entschl. v. 7. Nov. 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 257). Es ist hier insbesondere bemerkt, es liege kein Grund vor, dem Art. 11 Abs. 3 eine einschränkende Auslegung zu geben und von der Bestimmung desselben jene Erklärungen auszuschließen, welche lediglich den Zweck haben, irgend eine Verfügung von Seite des zuständigen Gerichts hervorzurufen, und, diesem Zwecke entsprechend, in der Form eines Antrages gefaßt sind. [20])

---

18) Jetzt Art. 15 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

19) Vgl. Bemerk. Ziff. 1.a. ββ bei Art. 14 d. Not. G.

20) Ueber eine von der Auffassung des Minist. abweichende (einschränkende) Interpretation des Wortes „Erklärung" s. d. Erört. in d. Bl. f. RA. XXVIII S. 49. S. dagegen Bauridl's Erört. in d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. III S. 232, woselbst die Anschauung vertreten ist, der Wirkungskreis der Notare erstrecke sich über das ganze Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Thätigkeit der Notare könne nur da ihre Grenzen haben, wo es sich um Akte handle, welche ihrer Natur nach lediglich den Ausfluß einer gerichtlichen Prozedur und Judikatur seien, wozu beispielsweise in Kuratelsachen die Einleitung einer Kuratel, die Aufstellung und Verpflichtung der Vormünder, die Verwaltung des Vermögens der Kuranden ꝛc. zu rechnen seien.

d) Ueber die gleichmäßige Kompetenz der Hypothekenämter und Notare zur Vornahme von Hypothekschätzungen s. Just. Min. Entschl. v. 10. Oktober 1862 unten bei Art. 51 d. Not. G. S. dort und bei Art. 20 noch Weiteres über diese Materie.

3) Zu Abs. 3 Satz 2: Das Nähere hierüber s. unten bei Art. 82 Abs. 2 d. Not. G.

Art. 12.

1) Zu Abs. 1 s. § 81 d. Instr. z. Not. G.

2) Zu Abs. 1. Die Just. Min. Entschl. v. 24. Januar 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 20. Not. Ztschft I [1864] S. 46), v. 20. April 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 121) u. v. 4. August 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 224) erläutern die Kompetenzverhältnisse bezüglich der Aufnahme von Erklärungen und Verträgen über Paternität und Alimentation unehelicher Kinder. Die Darlegungen, bezüglich deren Hauser's Ztschft. f. Reichs- u. Landesr. V S. 275, Note unter d. Text, zu vergleichen ist, lassen sich in folgenden Hauptsätzen resumiren: a) Die Einzelngerichte sind in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörden zur Beurkundung solcher Alimentationsverträge nicht für zuständig zu erachten. Die Beurkundung eines Vertrages kann deßhalb, weil ein Minderjähriger bei demselben betheiligt ist, nicht als ein zum Vormundschaftswesen gehöriges Geschäft betrachtet werden und nur die obervormundschaftliche Prüfung und Genehmigung des Vertrags gehört zum Wirkungskreise des vormundschaftlichen Amtes. Die Aufnahme solcher Verträge fällt daher nicht unter Art. 18 d. Ger. Verf. G. vom 10. Nov. 1861 [1]), sondern unter Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 mit Art. 12 d. Not. G. [2]).

In Hypothekensachen obliege den Gerichten ausschließend die Führung der Hypothekenbücher, ihre Sache sei es, die erforderlichen Einträge und Löschungen zu besorgen und die nöthigen Beschlüsse hierüber zu fassen. Das Material zu diesen Einträgen, Vormerkungen und Löschungen sammt Beschlußfassungen — es mag nun dieses Material als Vertrag, Verhandlung, Erklärung oder wie sonst, also auch als Antrag titulirt werden — könne sammt und sonders den Gerichten durch die Notare auf Ansuchen der Parteien geliefert werden. Weitere Ausführungen über Vormerkungen in materieller Hinsicht und über die Grenzlinien der Kompetenzen der Gerichte und Notare im Hypothekenwesen s. a. a. O. S. 337, 362. S. ferner ein mit der Min. Entschl. vom 7. Nov. 1864 übereinstimmendes bezger. Erk. v. 13. Januar 1865 in d. Not. Ztschft II [1865] S. 73, sodann Not. Ztschft I [1864] S. 108, 109, 378, endlich insbesondere Just. Min. Entschl. vom 26. Juli 1864 Ziff. II. A. 5 (unten bei Art. 45 des Not. G.; Bemerk. Ziff. 7. a) und Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 59 ff. 64 ff. — Ueber die Notare als Vermittler von Gesuchen, welche in Betreff der Ausstellung von Erbschaftszeugnissen an die Verlassenschaftsgerichte gestellt werden, s. oben die Just. Min. Entschl. vom 14. Febr. 1866.

1) Jetzt Art. 15 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

2) Vgl. Zink I S. 87. — Ueber die am Schlusse der Just. Min. Entschl. vom 24. Jan. 1864 erwähnte Zuständigkeit der Gerichte in ihrer Eigenschaft als Prozeß-

b) Andererseits bringt es die den Vormundschaftsbehörden obliegende Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Vaterschaft und Alimentation außerehelicher Kinder ermittelt und auf eine die Ansprüche des Kindes sichernde Weise festgestellt werden, nothwendig mit sich, daß dieselben sich darüber Kenntniß zu verschaffen haben, ob der als Vater Bezeichnete die Ansprüche der Kindsmutter und der Vormundschaft anerkenne oder nicht, um hierauf die weiter von Obervormundschaftswegen zu treffenden Verfügungen bemessen zu können. Wenn es auch zunächst in der Aufgabe des Vormunds liegt, zu diesem Zwecke mit dem als Vater Bezeichneten in's Benehmen zu treten, so ist doch auch die Vormundschaftsbehörde unzweifelhaft berechtigt, sich die benöthigte Kenntniß, wenn es nach Lage der Sache angemessen erscheint, unmittelbar selbst durch Vernehmung desselben zu verschaffen. Die Vormundschaftsbehörden sind aber verpflichtet, sich in Uebung dieser ihnen zustehenden Berechtigung gegenseitig Amtshilfe zu leisten; an dieser Verpflichtung ist durch die Einführung des Notariatsinstitutes nichts geändert worden. Die Einzelngerichte sind demzufolge gehalten, derartigen Ersuchschreiben jederzeit zu entsprechen und zwar nicht blos den als Vater Bezeichneten von den Ansprüchen der Kindsmutter und der Vormundschaft zu Protokoll in Kenntniß zu setzen, sondern auch die von demselben hierüber abgegebene Erklärung aufzunehmen und der ersuchenden Vormundschaftsbehörde mitzutheilen [3]). c) Der Grundsatz, daß die Beurkundung von Alimentationsverträgen zu dem ausschließlichen Wirkungskreis der Notare gehört, hat zur Folge, daß der Vormund und der Vater eines unehelichen Kindes, wenn sie unter sich einen solchen Vertrag eingehen und hierüber eine öffentliche Urkunde errichten lassen wollen, sich nach Art. 17 d. Not. G. zu diesem Zwecke an einen Notar zu wenden haben. Dagegen kann hieraus nicht gefolgert werden, daß die vormundschaftlichen Gerichte, deren Wirkungskreis durch die Einführung des Not. Ges. keine Aenderung erlitten hat, nun nicht mehr befugt seien, die Vormünder der unehelichen Kinder und die als Väter der letzteren bezeichneten Personen zur Festsetzung der zu leistenden Ernährungsbeiträge zu vernehmen und ihre Erklärungen in den Pflegschaftsakten zu beurkunden. Es liegt in der Pflicht der Vormundschaftsbehörden, sich behufs der Bemessung des Weitern darüber Kenntniß zu verschaffen, ob der als Vater Bezeichnete die Ansprüche der Vormundschaft anerkenne oder nicht. Hat bei solchen Verhandlungen der Vater eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft und seine Verbindlichkeit zur Ernährung desselben zugestanden, so können die von der Vormundschaftsbehörde hierüber aufgenommenen Protokolle wohl auch zur Geltendmachung der Rechte des Pfleglings vor dem Richter der streitigen Rechtspflege gebraucht werden. Da jedoch die Errichtung einer öffent-

---

gerichte Vergleiche dieser Art zu protokolliren, s. nunmehr auf die Anführungen und Allegate unten bei Art. 21 des Not. G.

3) Ueber Beurkundungen in getrennten Rechtsakten s. Bemerk. Ziff. 6, 7 bei Art. 82, Bemerk. Ziff. 6 d bei Art. 67, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 4, 5 bei Art. 66, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 14 d. Not. G.

lichen Urkunde vor dem Notare unter Umständen nach dem einschlägigen Civilgesetze zur Begründung des Rechtes nothwendig werden kann und prozessuale Vortheile gewährt, so haben die Gerichtsbeamten unter geeigneter Belehrung der Betheiligten darauf hinzuwirken, daß in jedem Falle, in welchem von dem als Vater Bezeichneten die Vaterschaft und die Verbindlichkeit zur Ernährung des Kindes zugestanden ist, eine solche Urkunde errichtet werde. — Eine nähere Erläuterung letzteren Satzes ist in einer Min. Entschl. v. 11. Februar 1868 (Not. Ztschft V [1868] S. 190) enthalten. — In d. Bl. f. RA. XXVIII S. 177 findet sich eine Erörterung, in der unter Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 1 d. Not. G. ausgeführt ist, daß auf außereheliche Kinder bezügliche Paternitäts- und Alimentationsverträge, insoweit öffentliche Urkunden zu errichten sind, von den Notaren, nicht von den Gerichten aufgenommen werden müßten. Von der gleichen Auffassung geht ein dort abgedrucktes bezirksger. Erk. v. 4. April 1863 aus, das über die Tragweite des Art. 12 Abs. 1 d. Not. G. bezüglich des der richterlichen Beurtheilung unterstellt gewesenen Falles unter theilweiser Abweichung von den in obigen Just. Min. Entschließungen ausgesprochenen Sätzen Folgendes ausführt: Es ist bisher bei allen Pflegschaftsbehörden, wo bis zur Einführung des Not. G. Beurkundung und Kognition in einer Hand vereinigt war, als feststehende Regel durchgeführt worden, in Kurateln über außereheliche Kinder die Rechte der Pupillen durch gerichtliche Vaterschafts- und Alimentationsverträge zu sichern, und es wird kaum ein Fall vorgekommen sein, in welchem nicht die Pflegschaftsbehörde auf gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft und gerichtliche Zusicherung der zu leistenden Alimente bestanden ist. Diesen Weg der gerichtlichen Feststellung hat auch das Land- (Amts-) Gericht X. eingeschlagen, indem es das Stadt- (Amts-) Gericht M. requirirte, über die von der Vormundschaft und der Kindsmutter erhobenen Ansprüche eine gerichtliche Erklärung des Kindsvaters einzuholen. Dieses Ansinnen ist aber mit Recht abgelehnt worden, weil die Aufnahme dieser Erklärung vor Gericht nur mittelst einer öffentlichen Urkunde möglich wäre, deren Abfassung aber, da es sich um Abschluß eines Vertrages handelt, bei welchem ein Pflegling betheiligt ist, der Zuständigkeit der Gerichte entzogen und dem ausschließenden Wirkungskreise der Notare zugewiesen ist. Zwar würde eine vom Gericht gepflogene Aufnahme bei derlei an die gerichtliche Verlautbarung nicht gebundenen Verträgen noch immer die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages beibehalten und, weil in einem gerichtlichen Protokolle niedergelegt, auch keine Diffession zulassen, mithin für das vorliegende Bedürfniß vollständig ausreichen [4]). Dagegen ist aber einzuwenden, daß für die Gerichte keine zwingende Verbindlichkeit besteht, aus ihrem Wirkungskreise herauszutreten und Geschäfte, welche von den Betheiligten nicht vor dem Notar in Form einer öffentlichen Urkunde, sondern nur außergerichtlich abgemacht werden wollen, an sich zu ziehen [5]). — Diese Materie berührt ferner Seel in

4) Vgl. Zink I S. 71 Ziff. 15.

5) Vgl. über diese Fragen auch Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. VIII S. 101 ff.

d. Bl. f. RA. XXXIX. S. 121. Es wird hier namentlich das Bedenkliche der in der Praxis vielfach zur Geltung gelangten Ansicht dargelegt, nach welcher alle Verträge, bei denen Minderjährige oder sonst kuratelmäßige Personen betheiligt sind, schon aus diesem persönlichen Grunde — also nicht nur dann, wenn die notarielle Verlautbarung ex natura negotii nothwendig ist — notariell beurkundet werden müßten. Vgl. auch Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 275, 278, ferner die Just. Min. Entschl. v. 25. Juli 1872 Ziff. III Abs. 5 (Not. Ztg XII [1883] S. 103). Vgl. auch die folgende Bemerk. Ziff. 3, sowie besonders Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 106, 107, 108.

3) Zu Abs. 1. Urth. d. O.G.H.'s v. 24. Febr. 1879 (Samml. f. Civils. VII S. 795. Bl. f. RA. XLIV S. 139): Die vertragsmäßige Erklärung eines Vormundes, für seine Mündel von einem ihnen zustehenden Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, braucht nicht notariell beurkundet zu sein. Denn um ein dingliches Recht handelt es sich nicht und Art. 12 d. Not. G. schreibt nicht vor, daß alle Verträge Minderjähriger vor einem Notar verlautbart werden müssen, sondern bestimmt nur, daß die Verlautbarung der Verträge Minderjähriger, soferne eine solche zu erfolgen hat, zum Wirkungskreis der Notare gehört. Soferne eine solche Erklärung nicht in der Form eines Vertrages, sondern einseitig abgegeben wird, findet Art. 12 überhaupt keine Anwendung [6]).

4) Zu Abs. 1, 2. Ueber das gegenseitige Verhältniß des Abs. 1 u. 2 des Art. 12, über die Tragweite jedes dieser beiden Absätze, über die daraus sich ergebenden Kompetenzgränzen, über das Verhältniß des Abs. 2 zu Art. 14 d. Not. G. und über den Begriff von „Schuldbekenntnissen" s. die Literaturnachweise, welche unten bei Art. 14, Bemerk. Ziff. 1. a. α (Note unter d. Text) gegeben sind, namentlich die Allegate aus der Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. Bd. VIII, aus d. Bl. f. RA. Erg. Bd. zu Bd. 31, 32 u. aus d. Not. Ztschft Bd. V. — Hierher Bezügliches s. auch an anderen Stellen unten bei Art. 14 d. Not. G. — Vgl. § 74 d. Instr. z. Not. G.

5) Zu Abs. 3. Ueber die bezüglichen instruktionellen Vorschriften und die weitere Behandlung s. unten bei Art. 13, 15 d. Not. G.

Art. 13.

1) An Stelle des Art. 18 d. Ges. v. 10. Nov. 1861, die Ger. Verf. betr., ist Art. 15 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. getreten.

Ziff. 4, 5. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 225. Not. Ztg III [1874] S. 19 Spalte 1, S. 20 Spalte 2, S. 35. Ueber die Aufbewahrung notarieller Alimentationsverträge s. die Bemerk. unten bei Art. 82 d. Not. G.

6) Ueber Vorkaufsrechte und über die Kompetenz der Verlassenschaftsgerichte, Theilungsverhandlungen u. s. w. zu beurkunden, bei denen kuratelmäßige Personen betheiligt sind, s. Bemerk. Ziff. 1 b. f. bei Art. 14 d. Not. G., sowie den Schluß der Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 12 d. Not. G., insbesondere die Entschl. v. 25. Juli 1872.

2) Instruktionelle Vorschriften s. in den §§ 56, 62, 63, 81, 107, 126 Abs. 5 d. Instr. z. Not. G.

3) Verpflichtung zur Vorlage an das Gericht:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1867 (Samml. I [1868] S. 506. Just. Min. Bl. 1867 S. 259. Not. Ztschft IV [1867] S. 337. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 139): die Urkunde über einen Vertrag, durch den die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten aufgehoben wird und der der Kuratelgenehmigung bedarf, da es sich um Aufgabe von Rechten des unmündigen Kindes der Eheleute an ehelichen Gütern handelt, hat der Notar bei Vermeidung einer Disziplinarstrafe dem Vormundschaftsgerichte vorzulegen.

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165): Es handelte sich um Kauf- und Leibgedingsverträge, welche nach Würzburgischen Verordnungen zu ihrer Rechtsbeständigkeit der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung bedürfen. Zu diesem Behufe mußte der Notar nach Art. 13 Abs. 1 d. Not. G. Vorlage an das Gericht bethätigen. Indem der Notar die Urkunde dem Gerichte nicht zur Kognition und Bestätigung vorlegte, verwirkte er eine Disziplinarstrafe, da die unterlassene gerichtliche Bestätigung die Ungiltigkeit des Vertrages zur Folge hatte, demnach keineswegs eine Verfehlung gegen eine Bestimmung des Not. G. vorliegt, welche blos die Förmlichkeiten der Beurkundung betrifft [1]).

4) Vorlage sowohl an das Vormundschaftsgericht als an das Hypothekenamt:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 142. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 333. Not. Ztschft VI [1869] S. 174): Bei einem Uebergabsvertrag waren Minderjährige betheiligt und durch Vormünder vertreten. Das Einzelngericht, welchem die Urschrift behufs obervormundschaftlicher Prüfung und Genehmigung des Vertrages und zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels, sowie zum Eintrage von Hypotheken mitgetheilt wurde, setzte der Urkunde nur die hypothekenamtliche Vollzugsbestätigung bei, ohne sich über die obervormundschaftliche Genehmigung zu äußern, und der Notar ertheilte dem Gutsübernehmer hievon eine Ausfertigung. Dies ist straflos. Wenn der Notar, da nothwendigerweise die obervormundschaftliche Genehmigung, um welche überdies in der Urkunde ausdrücklich gebeten war, der Besitztitelberichtigung vorauszugehen hatte, annahm, daß das Einzelngericht diese Genehmigung auch ertheilt habe, weil es die Umschreibung und den Hypothekeneintrag bestätigte, so kann dieser Annahme ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden [2]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1870 (Samml. IV [1870] S. 283. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 361. Not. Ztschft VII [1870] S. 195):

---

1) Vgl. Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 13 d. Not. G. — Ueber die besonderen Pflichten des Notars bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, in denen kuratelmäßige Personen als Parteien versiren, s. auch mehrere oberstrichterliche Entscheidungen unten bei Art. 45 d. Not. G.

2) Vgl. den in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 175 mitgetheilten Fall, ferner Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 Ziff. III Abs. 2 (Just. Min. Bl. 1872, S. 126).

Ein Notar, welcher einen Vertrag, bei dem Minderjährige betheiligt sind, an die Kuratelbehörde vorzulegen unterläßt, verwirkt eine Disziplinarstrafe. Der Umstand, daß der Notar die Vorlage seiner Urkunde an das Hypothekenamt bewirkt hatte, konnte ihn im konkreten Falle nicht entlasten, weil Hypothekenamt und Kuratelbehörde zu verschiedenen Einzelngerichten gehörten, und ebensowenig das Uebersehen des Hypothekenamts, welches die Umschreibung vollzog, ohne sich um die Zustimmung der Kuratelbehörde vorher zu erkundigen [3]).

5) Ausfertigungsertheilung ohne Beisetzung des Gerichtsbeschlusses:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Strafſ. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165): Ein Notar ertheilte Ausfertigungen von Urkunden, die zu ihrer Rechtsbeständigkeit der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung bedurften, ehe er denselben gemäß Art. 13 Abs. 2 d. Not. G. den erforderlichen Gerichtsbeschluß, den er noch gar nicht erholt hatte, beisetzen konnte, bez. beisetzte. Hiedurch stellte er den betheiligten Urkunden zu Handen, die, weil Mangels der gerichtlichen Bestätigung nichtig, für sie ganz werthlos waren, welche also der zweifellosen Absicht der Betheiligten, rechtswirksame Urkunden in ihren Besitz zu bekommen, in keiner Weise entsprachen. Die hypothekenamtliche Vollzugsbestätigung, welche nach Angabe des Notars jenen Urkunden beigefügt war, konnte die gerichtliche Bestätigung des Vertrags selbstverständlich nicht ersetzen und den Notar mit Grund um so weniger zu der Meinung verleiten, daß diese Bestätigung erfolgt sei, da er geständigermaßen darüber kein Ansuchen gestellt hatte. Der Notar hat demnach sich durch die Aushändigung jener Ausfertigungen einer disziplinär strafbaren Zuwiderhandlung gegen Art. 13 Abs. 2 u. Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. schuldig gemacht [4]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 26. Okt. 1869 (Samml. III [1870] S. 396. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 55. Not. Ztschft VI [1869] S. 331): Ein Notar, welcher eine Ausfertigung von einem abgeschlossenen Alimentationsvertrag ertheilt, ohne in dieselbe den auf die Urschrift gesetzten Gerichtsbeschluß über die obervormundschaftliche Genehmigung des Vertrages aufzunehmen, verfällt in eine Disziplinarstrafe. Der obervormundschaftliche Beschluß ist für die Würdigung des gesammten Geschäftes und die Vollstreckbarkeit ein materiell wichtiges Moment und bildet demnach die Hinweglassung einen belangreichen Mangel der Beurkundung (§ 56 d. Instr.) [5]).

6) Ueber die Behandlung der Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit nach Vorschrift einzelner Partikularrechte „gerichtliche Bestätigung" erforderlich ist (z. B. Kaufverträge über Liegenschaften, Leibgedings-, Einkindschafts-, Ehe-

3) Vgl. das im Text unter Bemerk. Ziff. 5. a folgende Erk. v. 10. Juni 1875.

4) Vgl. Not. Ztg IV [1875] S. 174 Ziff. 2 u. die oben angeführten Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 u. 11. Juni 1870. S. ferner Bemerk. Ziff. 2. b bei Art. 15, Bemerk. Ziff. 14 bei Art. 45 u. Bemerk. Ziff. 9, 11 bei Art. 80 d. Not. G.

5) Vgl. Not. Ztschft VII [1870] S. 91. — Ueber die Behandlung von Erklärungen, welche auf die Paternität und Alimentation außerehelicher Kinder sich beziehen, s. oben die Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 12 d. Not. G.

verträge), s. u. A. Roth, bayer. Civilr. I S. 299 Anm. 7 (2. Aufl. I S. 405 Anm. 11). II S. 150 ff. Bl. f. RA. XXXVI S. 87, 371. XXXVIII S. 417. XXXIX S. 305. Erg. Bd. 3 S. 161. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XXIII S. 213. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 104 ff. Erk. d. O.G.H.'s vom 10. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 297, Not. Ztg IV [1875] S. 165). Not. Ztg a. a. O. S. 174 Ziff. 2. X [1881] S. 153, 327, 349. XI [1882] S. 267. Ges. v. 5. Okt. 1863 mit Zink's Komm. in Dollmann's G.G. I 4 S. 221. Samml. f. Civils. X S. 192. Hinsichtlich der in obiger Literatur mehrfach angezogenen Schwarzenbergischen Verordnung v. 12. Nov. 1784 s. nunmehr das bezügliche Gesetz v. 29. Mai 1886 (Ges. u. V.O.Bl. 1886 S. 238).

7) Einzelne instruktionelle Vorschriften für die Geschäftsbehandlung gemäß Art. 13 d. Not. G. s. auch unten bei Art. 15 des Not. G.

Art. 14. [1])

Inhaltsübersicht zu Art. 14.

1) Welche Kategorien von Rechtsgeschäften fallen unter die Vorschrift des Art. 14 d. Not.G?

a) Hypothekbestellungen. Cessionen hypothekarisch gesicherter Forderungen. Einräumung von Dispositionsbeschränkungen. Verpfändung von Hypotheken (Hypothekforderungen). Hypothektransferirungen. Fortbestehenlassen von Hypotheken im Subhastationsverfahren. Blancocessionen. Stipulation der Haftung des Cedenten für die Einbringlichkeit einer Hypothekforderung. Hypothekvormerkungen. Hypothekarische Protestationen. Hypotheklöschungsbewilligungen. Vorrangseinräumungen. Seite 26.

b) Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei denen Grundstücke Theilungsobjekte bilden. Vorausregulirungen. Eltern- (Mutter-) Gutsauszeigungen. Rechtsverhältnisse bei Anheirathungen. Unmittelbarer (nicht durch Vertrag vermittelter) Eigenthumsübergang in Folge Erbschaftsanfalles. Seite 33.

c) Einzelne Verträge, bei denen nicht über Immobilien unmittelbar disponirt, sondern lediglich persönliche Rechte und Pflichten, wenn auch mit Bezug auf Immobilien festgestellt werden. Gesellschaftsverträge. Pacta de contrahendo. Auftrags- und Bevollmächtigungsverhältnisse. Hierauf bezügliche Entschädigungsforderungen. Veräußerung von Gebäuden zum Abbruch und von Wäldern zur Abholzung. Versprechen eines Unterhändlerlohns. Fälle des § 56 Abs. 1, 2 des Hyp. Ges. in der Fassung des Ges. v. 29. Mai 1886. Seite 36.

d) Verträge, deren Form durch das Handelsgesetzbuch (insbesondere durch Art. 275, 317, 85) bestimmt wird. Seite 42.

e) Servituten. Rechtsverhältnisse unter Miteigenthümern und Nachbarn. Bauen auf fremdem Grund und Boden. Verwendung eines Grundstücks zu einem öffentlichen Weg. Seite 45.

f) Erbverträge. Erbschaftskäufe. Einstandsrecht. Vorkaufsrecht. Seite 48.

g) Verzicht auf Rechte. Wiederaufhebung von Verträgen. Austritt aus Gemeinschaften. Seite 49.

h) Vergleiche im Allgemeinen. Besitzveränderungsfälle, welche, ohne einer notariellen Verlautbarung zu bedürfen, durch behördliche (administrative) Beschlüsse, Genehmigungen oder Vergleiche rechtswirksam werden (Zwangsenteignungssachen, Eigenthumsverhältnisse bei Alluvionen 2c., Zusammenlegung von Grundstücken, Vertheilung von Gemeindegründen u. s. w.). Seite 50.

i) Fideikommisse. Seite 51.

k) Ewiggeldbriefe. Seite 51.

---

1) Ueber den Inhalt und die Anwendung des Art. 14 hat Brunner in der Hauser'schen Ztschft f. Reichs- und Landesr. Bd. V S. 295 ff. eine größere Arbeit veröffentlicht.

l) Verfügungen bezüglich beweglicher Zubehörungen von Immobilien. Seite 51.
m) Verhältniß der res principalis zum accessorium (z. B. Uebergang eines Forstrechts Ausschließung eines stehenden Baumes vom Verkauf). Seite 51.
n) Ausspielung von Immobilien. Seite 51.
o) Den unbeweglichen Sachen gleich geachtete Rechte. Reallasten. Seite 51.
p) Ueberlassung eines Grundstücks lediglich zum Besitz oder precario modo. Uebertragung deutschrechtlicher Besitzrechte ohne animus domini. Seite 51.
q) Zusammengesetzte Verträge. Seite 52.
r) Unrichtige Bezeichnung der Verträge. Seite 52.

2) Nichtigkeit bloßer mündlicher oder privatschriftlicher Verträge und der bezüglichen Stipulationen von Konventialstrafen und Reukaufgeldern. Erfüllung einer solchen Vereinbarung. Rückforderung des Gegebenen. Entschädigung. Wirkung des guten Glaubens in Beziehung auf Fruchtgenuß und Verjährung. Seite 52.

3) Abschluß von Verträgen in getrennten Rechtsakten. Form von gesondert abgegebenen Genehmigungserklärungen und von Bevollmächtigungen. Bezugnahme auf andere, nicht notarielle Urkunden. Seite 57.

4) Auf Rückkauf und Verbürgung gerichtete Nebenverträge. Seite 59.

5) Rechtsverhältnisse bei Bedingungen und Eigentumsvorbehalten. Seite 60.

6) Nothwendigkeit, sämmtliche essentielle Vertragspunkte der Notariatsurkunde einzuverleiben. Nichtigkeit von Nebenverabredungen und nicht notariell beurkundeten Nebenverträgen. Stipulation der Haftung für Einbringlichkeit bei Cession von Hypothekforderungen. Nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises. Nachträgliche auf Liberalität beruhende Zuwendungen. Nachträgliche lediglich die Erfüllung betreffende Vertragsmodifikationen (Zahlungszeit, Zinsfuß rc.) und sonstige gesonderte Regelung von Nebenpunkten. Bloße Ausübung eines Wahlrechts. Seite 60.

7) Simulation in Bezug auf wesentliche Punkte des Geschäfts, insbesondere auf die Höhe des Kaufpreises. Nebenabreden in dieser Richtung. Nichtigkeit des Geschäfts sowohl mit dem beurkundeten, als mit dem wirklich gemeinten Inhalt. Wirkung der Nichtigkeit auf und für Dritte. Fälle relativer Giltigkeit (insbesondere bei theilbaren Schuldverhältnissen). Rückforderung des aus einem nichtigen Vertrag Geleisteten. Rechtliche Verhältnisse, wenn die Parteien die Nichtigkeit des Vertrages nicht geltend machen wollen. Seite 69.

8) Irrthum der Parteien. Irrthum des Notars. Dolus (Betrug). Auslegung von Verträgen. Erforschung des wirklichen Willens der Parteien. Gegenbeweis gegen den Inhalt der Notariatsurkunden. Nichterwähnung von Belastungen. Res accessoria sequitur rem principalem. Seite 76.

9) Frage der Nothwendigkeit der Errichtung der Urkunde durch einen bayerischen Notar. Locus regit actum. Räumliches Geltungsgebiet für Art. 14. Seite 88.

10) Frage der Tradition. Voraussetzungen der Besitztitelberichtigung und Katasterumschreibung. Seite 89.

11) Partikularrechtlich vorgeschriebene „gerichtliche Bestätigung" gewisser Rechtsgeschäfte. Seite 89.

12) Wirkung der Hinterlegung einer Privaturkunde nach Art. 22 d. Not.G. Seite 89.

13) Verhältniß eines vor dem 1. Juli 1862 abgeschlossenen Immobiliarkaufvertrages zu einem dazu später errichteten notariellen Nachtrag. Seite 89.

1) Welche Kategorien von Rechtsgeschäften fallen unter die Vorschrift des Art. 14 des Not.G.?

a) Hypothekbestellungen. Cessionen hypothekarisch gesicherter Forderungen. Einräumung von Dispositionsbeschränkungen. Verpfändung von Hypotheken (Hypothekforderungen). Hypothekentransferirungen. Fortbestehenlassen von Hypotheken im Subhastationsverfahren. Blancocessionen. Stipulation der Haftung des Cedenten für die Einbringlichkeit einer Hypothekforderung. Hypothekvormerkungen. Hypothekarische Protestationen. Hypotheklöschungsbewilligungen. Vorrangseinräumungen[1]):

1) Zu der im Folgenden angezogenen älteren Literatur ist zu bemerken, daß durch § 60 des Landtagsabschieds v. 29. April 1869 die Rechtsmaterie der vertragsmäßi-

α) Zink (I S. 97, II S. 70 bis 74) lehrt, daß die Aufrichtung eines auf Privatwillen beruhenden Hypothektitels außer dem Falle einer letztwilligen Verfügung, um denselben im Hypothekenbuche zur Veröffentlichung bringen zu können, mit oder ohne Schuldbekenntniß nur in einer Notariatsurkunde vor sich gehen könne. Es wird hiebei auf die Vertragsnatur der Hypothekbestellung und zudem auf Art. 12 Abs. 2 d. Not. G. hingewiesen und bestritten, daß aus § 107 d. Hyp. Ges. das Gegentheil gefolgert werden könne. Im Uebrigen s. bezüglich der älteren Literatur Roth, bayer. Civilr., II S. 435 [2]).

β) Der Landtagsabschied v. 29. April 1869 (Ges. Bl. 1869 S. 839) bestimmt in § 60 zum Zweck autentischer Interpretation des Art. 14 d. Not. G.: „Bei Bestellung von Hypotheken, sowie bei Beschränkungen in der Befugniß zur weiteren Verpfändung oder Veräußerung, welchen sich der Besitzer von Liegenschaften oder gleichgeachteter Rechte in Beziehung auf eine Schuldverbindlichkeit unterwirft, desgleichen bei Uebertragung oder Verpfändung einer im Hypothekenbuch eingetragenen Forderung ist die Acceptation des Berechtigten (Gläubigers, Cessionars) dem Gebote des Art. 14 des Notariatsgesetzes nicht unterworfen.“ — Vgl. hiezu Erört. in d. Bl. f. RA. XXXIV S. 161. Roth, bayer. Civilr., II S. 435 Anm. 47. Regelsberger (bayer. Hyp. R. S. 230) nimmt an, der Hypothekbestellungsvertrag könne sich jetzt aus zwei in verschiedener Form abgegebenen Erklärungen zusammensetzen, aus der (nothwendig) notariell zu beurkundenden Verpfändungserklärung des Hypothekbestellers und aus der (möglicherweise) formlosen Acceptation des Gläubigers. Die vertragsmäßige Hypothekbestellung reihe sich demnach unter die Verträge mit formbedürftigem Versprechen bei formfreier Annahme. S. auch Brunner in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 300, ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 unten bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2 a) und Urth. d. O.G.H.'s v. 13. u. 14. Okt. 1876 unten bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d. 8).

γ) Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Sept. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 6): § 60 des Landtagsabschieds v. 1869 läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß der Gesetzgeber den Hypothekbestellungsvertrag der Vorschrift des Art. 14 unter-

---

gen Bestellung und der Cession von Hypotheken ihre nähere Bestimmung erlangt hat, wodurch die frühere Rechtsprechung und Doktrin in einzelnen bis dorthin kontroversen Punkten antiquirt ist.

2) Ueber das Verhältniß des Art. 14 d. Not. G. zu § 107 d. Hyp. Ges. (sowie über einzelne den Art. 12 Abs. 2 d. Not. G. betreffende Punkte) s. Stenglein's Ztschft II [1863] S. 17, 33. Erk. d. O.G.H.'s v. 26. Febr. 1866 in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 209. Bl. f. RA. XXXII S. 375, XXXIII S. 145. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. III S. 362, VIII S. 91, 100, 113 u. hiezu Bl. f. RA. XXXIII S. 177, 193. Not. Ztschft IV [1867] S. 106, V [1868] S. 166. Zink II S. 75. Bl. f. RA. XXXIV S. 20. Urth. d. O.G.H.'s v. 28. April 1871 in d. Samml. f. Civils. I S. 188. Roth, bayer. Civilr. II S. 435, 453. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 117, 118, 122, 218, 229, 230, 429, 431 Anm. 20.

werfen wollte. Nur ist bei Hypothekbewilligungsverträgen die Acceptation des Berechtigten dem Gebote des Art. 14 entzogen.

δ) Urth. d. O.G.H.'s v. 28. April 1871 (Samml. f. Civils. I S. 188): Nach § 13 d. Hyp. Ges. kann durch erklärten Privatwillen eine Hypothek entweder in einer letztwilligen Verfügung oder in einem Vertrage zugestanden werden. Eine andere Art der Erwerbung eines auf Privatwillen ruhenden Hypothektitels ist im Gesetze nicht vorgesehen. Ein solcher Vertrag ist der Vorschrift des Art. 14 d. Not. G. auch dann unterworfen, wenn der Schuldner ohne Beisein und Mitwirkung des Gläubigers seinen Willen zur Bestellung einer Hypothek einseitig erklärt, weil eine solche Erklärung jedenfalls den Bestandtheil eines Vertrages bildet, dessen volle Perfektion durch die, wenn auch erst später erfolgte Acceptation des Gläubigers eintritt. Die Richtigkeit dieser Anschauung wird durch Art. 60 des Landtagsabschieds v. 1869 vollends außer Zweifel gesetzt.

ε) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165): Es begründet Disziplinarbestrafung des Notars, wenn derselbe auf Grund einer ihm vorgelegten Privatschuldverschreibung mit Hypothekbewilligung den Antrag des Gläubigers, Hypothek auf den Grundbesitzungen des Schuldners vorzumerken, aufnimmt, ohne vorher gemäß Art. 45 d. Not. G. den Gläubiger über die Unwirksamkeit dieses Antrags zu belehren. Gemäß Art. 14 d. Not. G. und der autentischen Interpretation, welche dieser Art. durch § 60 des Landtagsabschieds v. 1869 erfuhr, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch Schuldverschreibungen mit Hypothekbestellung dem Art. 14 d. Not. G. unterliegen, während die Acceptation nachträglich und ohne Beiziehung eines Notars erfolgen kann. Nachdem nun bei der fraglichen, eine Hypothekbestellung enthaltenden Schuldverschreibung die notarielle Verbriefung unterlassen wurde, so kann hieraus ein Hypothektitel nicht abgeleitet werden.

ζ) Urth. d. O.G.H.'s v. 19. Dez. 1874 (Samml. f. Civils. V S. 138. Bl. f. RA. XL S. 71. Not. Ztg VII [1878] S. 44): Vermöge eines zwischen zwei Personen getroffenen Uebereinkommens sollte die eine zu Laurenzi 1873 ein fünfprozentiges Hypothekkapital zu 2000 fl. erhalten. Da hier der Gegenstand der Verabredung nicht bloß ein Darlehensgeschäft, sondern auch die Errichtung einer Hypothek für das betreffende Kapital war, so bedurfte dieses Uebereinkommen zu seiner Giltigkeit notarieller Verlautbarung [3]).

3) Vgl. d. Erk. d. Handelsappell. Ger. zu Nürnberg bez. d. O.G.H.'s v. 16. März 1866, 13. u. 26. April 1867 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XIII S. 33. Völderndorff, Samml. handelsger. Entsch. II S. 224. Not. Ztschft III [1866] S. 343. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 176. Zink II S. 45. Bl. f. RA. XXXII S. 337, 339), in denen nach der Richtung der Giltigkeit derartiger Stipulationen eine Unterscheidung zwischen der rein persönlichen und der dinglichen Seite des Geschäftes gemacht ist. Darüber, daß auch heutzutage die notarielle Beurkundung der Schuld, für welche eine Hypothek eingetragen werden soll, an sich kein gesetzliches Erforderniß ist, s. ferner Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 95, 113 Anm. 20. Vgl. auch Bl. f. RA. XXXVI

η) Urth. d. O.G.H.'s v. 10. April 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 797. Hauser's Zeitschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 110. Bl. f. RA. XLII S. 198): Ein nach Zahlung, aber vor Löschung einer Hypothekforderung zwischen den Betheiligten getroffenes Uebereinkommen über das Wiederaufleben dieser Forderung mit Hypothek bedarf notarieller Verlautbarung. Denn es will hier ein dingliches Recht, das verloren war, wieder begründet werden [4]).

ϑ) Urth. d. O.G.H.'s v. 10. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 55): Das Versprechen des Steigerers, eine in Folge des Zwangsverkaufs wegen Nichtbefriedigung zur Erlöschung kommende Hypothek fortbestehen zu lassen, bedarf wie die Bestellung einer neuen Hypothek notarieller Fertigung [5]).

ι) Ueber das Verhältniß des § 16 d. Hyp. Ges. zu Art. 14 d. Not. G. und zu § 60 des Landtagsabschieds v. 1869 s. Zink I S. 106. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 28, 29 (s. hier auch über die Anwendung des in § 16 d. Hyp. Ges. ausgesprochenen Prinzips auf den Gläubiger). Stenglein's Ztschft II [1863] S. 17. Brunner, Handb. d. Not., S. 56, 57. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 309. Zink II S. 73, 74, 75. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. VIII S. 100. Bl. f. RA. XXXIII S. 145, 180. Erk. d. O.G.H.'s v. 27. April 1868 in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 348 u. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 362. Bl. f. RA. XXXIV S. 164, 165. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Jan. 1870 in d. Bl. f. RA. XXXV S. 161. Urth. d. O.G.H.'s v. 28. April 1871 in d. Samml. f. Civils. I S. 188. Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Sept. 1870 in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 6. Not. Ztschft VIII [1871] S. 71, 72. Roth, bayer. Civilr., II S. 435. Not. Ztg II [1873] S. 132. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 213 ff. Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 in d. Samml. f. Straff. V S. 297 u. in d. Not. Ztg IV [1875] S. 165. Not. Ztg XII [1883] S. 280.

S. 56. — Ueber diese Fragen s. ferner aus der handelsrechtlichen Literatur die im Text oben unter lit. d. × folgenden Allegate.

4) Vgl. (über Hypothektransferirungen) die Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 bei Art. 82 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 16).

5) Andererseits spricht ein appell. ger. Erk. v. 8. April 1871 (Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XI S. 302) Folgendes aus: Die Erklärung, daß dem Ansteigerer in Subhastationssachen eingetragene Hypotheken bis auf Weiteres stehen gelassen werden (§ 81 d. Hyp. Ges.), bedarf keiner notariellen Fertigung. Denn dieser Expromissionsvertrag fällt nicht unter die in Art. 12 Abs. 2 d. Not. G. bezeichneten Verträge. Als ein Akt der freiwilligen Rechtspflege ist er aber auch nicht nach Art. 11 Abs. 2 in zwingender Weise der notariellen Beurkundung zugewiesen. Auch Art. 14 findet keine Anwendung, da der Vertrag nicht die Neubestellung, sondern nur den Fortbestand bereits bestehender dinglicher Rechte und im Uebrigen die Annahme der Käufer als persönlicher Schuldner zum Gegenstand hat. — Vgl. auch Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Januar 1872 u. 13. Okt. 1881 in d. Samml. f. Civils. I S. 440. IX S. 293, ferner (bezüglich der Subhastationsordnung v. 1879) Bl. f. RA. Erg. Bd. III S. 402, Bd. XLVIII S. 1, 33. Ortenau, Komm. z. Subh. O., S. 163, 164. Pemsel, Komm. z. Civilproz. O., S. 307 unten. Vgl. jetzt auch Art. 6. 45 Abs. 2 der Subhast. Novelle v. 29. Mai 1886.

κ) Die Cession von Hypothekforderungen ist nach Zink I S. 97, II S. 70, 74, 75, 76 [6]) an die notarielle Fertigung gebunden.

λ) Erk. d. O.G.H.'s v. 24. April 1864 (Bl. f. RA. XXXI S. 195): Die Cession einer Forderung, welche mit einem Rechtstitel zur Hypothek versehen ist, ist ohne notarielle Beurkundung nicht rechtsgiltig. Art. 14 „spricht nicht von Verträgen, wodurch dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen unmittelbar erworben werden, sondern er bezeichnet als unter seine Herrschaft fallend alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen. Zu diesen ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache betreffenden Verträgen gehören aber auch diejenigen, welche die Brücke zur Erlangung eines solchen Rechtes bilden, wenn sie das klagbare, wenn auch zunächst allerdings nur persönliche Recht, den Eintrag einer Hypothek im Hypothekenbuche zu verlangen, den Rechtstitel zur Erwerbung der Hypothek verschaffen." Ist nach der Intention der Kontrahenten der Uebergang der Forderung auf den Cessionar an die Voraussetzung des Mitüberganges des an derselben haftenden Hypothektitels geknüpft, so muß sich die dem Vertrage wegen Mangels der Beobachtung des Art. 14 in Ansehung des Hypothektitels anklebende Nichtigkeit von Anfang an auch auf die Cession des Kapitales selbst erstrecken, den Vertrag in seiner Totalität umfassen [7]).

μ) Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Januar 1865 (Bl. f. RA. XXXI S. 232): Die Cession einer mit einem vertragsmäßigen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek versehenen Forderung bedarf der notariellen Beurkundung [8]).

ν) Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Mai 1867 (Bl. f. RA. XXXII S. 340): Die Frage, ob die Cession einer Forderung nebst Hypothekrecht unter die Bestimmung des Art. 14 falle, ist zu bejahen. Der Umstand, daß die Hypothek blos Zubehör einer Forderung d. h. einer Mobiliarsache ist, und keine selbstständige Existenz hat, kann zu keiner anderen Entscheidung führen. Wird die Forderung allein cedirt, ohne Rücksicht auf das Hypothekrecht, so bedarf es hiezu keiner notariellen Beurkundung. Soll aber zugleich das Hypothekrecht übertragen werden, ist es wesentliche Bedingung des Cessionsvertrags, daß mit

---

6) S. an letzterer Stelle (Nr. 37, 38, 39), sowie in Roth's bayer. Civilr. II S. 453, 454 einzelne im Obigen nicht berührte Anführungen bezw. Kritiken der älteren Literatur über die Cessionsmaterie, die sofort nach dem Zustandekommen des Not. G. Gegenstand lebhafter Kontroversen wurde. Auch für diese Fragen hat § 60 des Landtagsabschieds v. 1869 entscheidende Bedeutung gewonnen. Vgl. auch die oben im Texte unter lit. d. κ folgenden Allegate.

7) Uebereinstimmend d. Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Sept. 1864 in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 193. Vgl. dagegen die Note des Einsenders a. a. O. S. 201. S. auch das. S. 369 u. die Min. Entschl. v. 4. Mai 1864 unten bei Art. 82 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 15). Ueber den Begriff des Wortes „betreffen" s. auch die Note unter d. Text, welche bei Bemerk. Ziff. 1. c. ν zu Art. 14 d. Not. G. gegeben ist.

8) Ueber die Form der Cession der mit gesetzlichem Hypothektitel versehenen Forderungen s. Not. Ztg XII [1883] S. 105. — Vgl. über diese Fragen Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 210, 440 Anm. 15 und die hier angeführte Literatur.

der Forderung auch dieses Nebenrecht übergehe, so kann die notarielle Beurkundung nicht umgangen werden. Denn dieselbe ist nöthig zum Uebertrage des dinglichen Rechtes und die Ungiltigkeit einer wesentlichen Bedingung zieht die Ungiltigkeit des ganzen Vertrages nach sich [9]).

ξ) Erk. d. O.G.H.'s v. 15. Nov. 1867 (Bl. f. RA. XXXIII S. 106): Aus einem nicht notariellen Cessionsvertrage über eine durch Hypothek gesicherte Forderung entsteht, soferne die Forderung als eine durch Hypothek gesicherte d. h. mit dieser Sicherung, also die Hauptsache und die Nebensache als ein ungetrenntes Ganzes, Vertragsgegenstand ist, kein klagbares Recht [10]).

ο) Erk. d. O.G.H.'s v. 3. Januar 1868 (Bl. f. RA. XXXIII S. 136): Wenn auch das dingliche Recht, welches dem Cessionar auf den verhypothezirten Liegenschaften erworben werden soll, das Accessorium der übertragenen persönlichen Forderung ist und als solches mit dem Prinzipale schon kraft des Gesetzes auf den Cessionar übergeht, so findet doch Art. 14 auf solche Fälle Anwendung. Gerade deßwegen, weil das Hypothekrecht als Accessorium des Forderungsrechts mit diesem von selbst auf den Erwerber der Forderung übergeht, ist über den Vertrag, durch welchen dieser Erwerb erfolgt, nach Art. 14 notarielle Verbriefung zu seiner Giltigkeit erforderlich.

π) Urth. d. O.G.H.'s v. 12. März 1872 (Samml. f. Civils. II S. 13. Not. Ztg II [1873] S. 71): Aus der Bestimmung des § 60 des Landtagsabschieds v. 1869 geht hervor, daß bei Uebertragung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung die Willenserklärung des Cedenten bei Vermeidung der Nichtigkeit zur notariellen Beurkundung gebracht werden müsse. Die Eigenschaft einer authentischen Auslegung, welche der Bestimmung des § 60 gegeben wurde, verleiht ihr rückwirkende Kraft. — Uebereinstimmend Urth. d. O.G.H.s v. 9. Juli 1870 (Bl. f. RA. XXXV S. 321. Not. Ztschft VII [1870] S. 382).

ρ) Urth. d. O.G.H.'s v. 22. Okt. 1870 (Samml. f. Civils. I S. 5. Not. Ztschft VIII [1871] S. 137): Zur Uebertragung eines Hypothekrechts ist notarielle Beurkundung erforderlich. In Folge hievon ist auch für die Uebertragung der Forderung selbst, zu deren Sicherung das Hypothekrecht besteht, diese Form der Beurkundung erforderlich. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die Forderung an und für sich, insoferne man sich dieselbe vom Hypothekenrechte losgelöst denkt, ohne Beachtung einer Form cedirt werden kann, für sie also die notarielle Beurkundung nur nöthig ist, insofern das Hypothek-

9) Eine Kritik dieser Erk. s. in d. Bl. f. RA. XXXII S. 369. Vgl. sodann weiter die Erört. in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 1, 65, in d. Not. Ztschft V [1868] S. 42 u. in d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XII S. 27, ferner „Eine Stimme für das Notariat" (Nördlingen 1869) S. 17.

10) Vgl. Regelsberger a. a. O. S. 426 Anm. 4. Ueber das Wesen der Cession s. auch Regelsberger in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 147 ff., 177 ff., 184 ff. Es ist hier zunächst die Materie der Sicherheitshypothek behandelt. Ueber die Cession der Forderung ohne Hypothek und umgekehrt s. das. S. 178, 183, 193. Vgl. auch Regelsberger in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 138.

recht ein Zubehör bildet, welches mit übertragen werden soll. Ist es nun auch unstatthaft, ein Hypothekrecht zu cediren ohne die Forderung, so ist es doch umgekehrt nicht unstatthaft, eine Forderung zu cediren ohne das Hypothekrecht. Letzteres erlischt in diesem Falle.

σ) Urth. d. O.G.H.'s v. 18. März 1875 (Samml. f. Civils. V S. 715. Bl. f. RA. XL S. 167): Eine Forderung, für die eine Hypothek eingetragen ist, kann auch ohne das Hypothekrecht einem Anderen giltiger Weise übertragen werden und ist für die Uebertragung einer Forderung ohne das hiefür bestellte Hypothekrecht notarielle Verlautbarung nicht erforderlich.

τ) Urth. d. O.G.H.'s v. 30. Dez. 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 719. Bl. f. RA. XLIV S. 69): Die Cession verfallener Hypothekkapitalszinsen ohne Hypothekrecht bedarf keiner notariellen Verlautbarung. Es kann zwar durch Vertrag zugleich mit einer persönlichen Forderung das sich hierauf beziehende Hypothekrecht auf einen Dritten übertragen werden, welcher Vertrag sodann dem Art. 14 unterliegt. Allein es läßt sich nirgends aus den Gesetzen der Satz ableiten, daß eine Forderung, für die eine Hypothek haftet, nur mit diesem Unterpfandsrechte an einen Dritten übertragen werden könne und daß daher eine solche Uebertragung, die auf das Hypothekrecht nicht ausgedehnt worden ist, rechtsungiltig sei. Auf einen solchen Vertrag findet Art. 14 keine Anwendung [11]).

υ) Urth. des O.G.H.'s vom 29. März 1879 (Samml. f. Civils. VII S. 841. Bl. f. RA. XLIV S. 168): Die Cession einer Kaufschillingsforderung, zu deren Sicherheit Eigenthumsvorbehalt bedungen wurde, ist ohne notarielle Verlautbarung rechtsunwirksam.

φ) Ueber die Cession von Hypothekforderungen an jeden Inhaber des Schuld- und Hypothekenbriefs, sowie über Blancocessionen s. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 438 bis 440. Auer, zur Reform der bayer. Hypotheken-Gesetzgebung (München 1869) S. 15 ff. Vgl. auch oben Bemerk. Ziff. 1. n. ε bei Art. 11 des Not. G.

χ) Ueber die Frage, ob, wenn der Cedent einer Hypothekforderung die Haftung für die Einbringlichkeit derselben übernimmt, für diese Stipulation notarielle Beurkundung erforderlich ist und welche Rechtsfolge die Verschweigung einer solchen Nebenstipulation bei der Geschäftsverlautbarung hat, sowie über weitere diese Materie berührende Fragen, insbesondere auch über die Haftung für den dolus bei Cession einer werthlosen Forderung s. Erk. des O.G.H.'s v. 13. Mai 1867, 8. u. 21. Febr. 1868 u. 14. März 1868 (Bl. f. RA. XXXII S. 332. XXXIII S. 189, 282. Not. Ztschft V [1868] S. 286). Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Febr. 1868 (Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 404). Erk. d.

---

11) Vgl. Regelsberger a. a. O. S. 425, 426. Bl. f. RA. XXXIII S. 68 ff., 138, 139, 140, XXXVI S. 178 Anm. 19. Samml. f. Civils. III S. 28, VIII S. 514. Ztschft d. Anwaltsvereinsf. B. VIII S. 118, 119, 120. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 86. Not. Ztg XI [1882] S. 3, 17. An letzterer Stelle wird die Möglichkeit formloser Cession der Forderung ohne Hypothekrecht verneint.

O.G.H.'s v. 18. März u. 13. April 1870 (Bl. f. RA. XXXV S. 172. 268). Erört. i. d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 305. Erk. d. O.G.H.'s v. 9. Juli 1870 (Bl. f. RA. a. a. O. S. 321. Not. Ztschft VII [1870] S. 382). Erk. d. O.G.H.'s v. 11. u. 24. Okt., 5. Nov. u. 13. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 26. 42. 88). Erk. d. O.G.H.'s v. 13. Nov. 1866 (Bl. f. RA. XXXII S. 37. Not. Ztschft IV [1867] S. 95; vgl. die Nachschrift in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 40 u. Zink II S. 62. 63). Roth, bayer. Civ. Recht II S. 454 Anm. 34. Erört. in d. Bl. f. RA. XLII S. 225 u. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 289. Detailausführungen s. unten in d. Bemerk. Ziff. 6. 8 bei Art. 14 d. Not.G.

ψ) Ueber die Form der Verpfändung von Hypotheken (Hypothekforderungen) s. u. A. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XII S. 27. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht S. 443. Not. Ztg XI [1882] S. 55 u. die dortigen Allegate. Roth, bayer. Civ. Recht, II S. 452. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf], S. 87. Vgl. auch die unter Bemerk. Ziff. 1. d. κ zu Art. 14 d. Not.G. gegebenen Allegate, sowie Regelsberger in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 197 ff. XXXVII S. 138.

ω) Ueber die Unzulässigkeit eines Besitz- oder Nutzungspfandrechtes an unbeweglichen Sachen oder Rechten, welche Gegenstand der Hypothekbestellung sein können, s. Art. 124 d. Ausf.Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. [12]).

αα) Auch zur bloßen Vormerkung einer Hypothek, die auf einem vertragsmäßigen Rechtstitel beruht, ist eine notarielle Verbriefung des letzteren erforderlich. Not. Ztschft I [1864] S. 378. II [1865] S. 31. Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 302 unten. Not. Ztg IV [1875] S. 166 Sp. 1 unten). Erk. d. O.G.H.'s v. 20. Febr. 1869 (Bl. f. RA. XXXVI S. 299; s. hier auch die Nachschriften S. 301. 302). Regelsberger, bayer. Hyp.Recht, S. 310. 311. Roth, bayer. Civ.Recht, II S. 440. Gönner, Komm. z. Hyp.Ges. III [Graf], S. 62. 64, endlich oben Bemerk. Ziff. 2. c bei Art. 11 d. Not.G.

ββ) Ueber einen Fall hypothekarischer Protestation s. Urth. d. O.G.H.'s v. 3. April 1875 (Samml. f. Civils. V S. 403).

γγ) Ueber Hypotheklöschungsbewilligungen und hypothekarische Vorrangseinräumungen s. Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 11 d. Not.G.

δδ) Darüber, daß eine nach § 60 des Landtagsabschieds v. 1869 vor dem Notar einseitig erklärte Dispositionsbeschränkung den Mangel der notariellen Fertigung des Vertrags, in Bezug auf welchen die Beschränkung bewilligt wird, nicht ersetzen kann, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 6. Juli 1874 in d. Samml. f. Civils. IV S. 491.

b) Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei denen Grundstücke Theilungsobjekte bilden. Vorausregulirungen. El-

---

12) Bezüglich der früheren Lehre und Literatur s. die Motive zu Art. 124 d. Ausf.Ges. in d. Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 248. S. auch Pemsel's Komm. (zu Art. 124).

tern- (Mutter-) Gutsauszeigungen. Rechtsverhältnisse bei Anheirathungen. Unmittelbarer (nicht durch Vertrag vermittelter) Eigenthumsübergang in Folge Erbschaftanfalles:

α) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Geschäftsjahr 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. 1: „Der Voraus nach Ansbacher Provinzialrecht ist ein Erbtheil. Die Vorausregulirung hat den Zweck, den Rücklaß des Verstorbenen und die Erbtheile der Betheiligten zu ermitteln und ist daher unzweifelhaft eine Verlassenschaftsverhandlung, zu welcher nach Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes [13]) das betreffende Stadt- oder Landgericht zuständig ist. Indessen findet die Zuständigkeit der Gerichte in Verlassenschaftssachen ihre Beschränkung in Art. 14 d. Not. G., wonach bei Verträgen, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum liegender Gründe betreffen, die Errichtung einer Notariatsurkunde auch dann nothwendig ist, wenn ein solcher Vertrag zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft abgeschlossen wird (Motive zu Art. 14 d. Ges. Entw. § 120 d. Instr. z. Not. G.) und wenn daher bei einer Vorausregulirung zum Zwecke der Theilung des Rücklasses Liegenschaften, welche einen Bestandtheil desselben bilden, in das Alleineigenthum eines der Betheiligten, namentlich des überlebenden Ehegatten übergehen sollen, so ist zur rechtlichen Wirksamkeit einer solchen durch Vertrag vermittelten Eigenthumsübertragung die Errichtung einer Notariatsurkunde nothwendig. Uebrigens können die Betheiligten auch in Verlassenschaftssachen ihre Erklärung bei einem Notare abgeben (Art. 11 Abs. 3 d. Not. G.) [14]) und da die Berechnung des Vorauses, die weitere Behandlung der Sache, namentlich die Vereinbarung der Betheiligten in Betreff der Uebernahme der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und der Versicherung des Vorauses häufig in Einem Akte stattfinden können, wird es sich in jenen Fällen, wo die Thätigkeit eines Notars doch jedenfalls zufolge der Vorschrift des Art. 14 d. Not. G. in Anspruch genommen werden muß, nicht selten als zweckmäßig empfehlen, daß die Betheiligten die ganze Vorausregulirung durch den Notar aufnehmen lassen, insoferne nicht allenfalls wegen der bei Betheiligung Minderjähriger nothwendigen obervormundschaftlichen Genehmigung eine vorgängige gerichtliche Berechnung des Vorauses und Punktation des wegen der Liegenschaften und der Versicherung des Vorauses abzuschließenden Uebereinkommens als räthlich erscheint" [15]).

---

13) Jetzt Art. 15 d. Ausf.Ges. zum Reichsger.Verf.Ges.

14) S. Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 11 d. Not. G.

15) In Ziff. 2 dieser Entschl. wird sodann weiter darauf hingewiesen, daß das Verfahren der Gerichte gesetzwidrig sein würde, wenn sie bei Behandlung einer Verlassenschaft Verträge aufnehmen würden, durch welche das Eigenthum von zum Rücklaß gehörigen Liegenschaften an einen der Betheiligten übertragen würde, ohne diese auf die Nothwendigkeit nachträglicher notarieller Beurkundung solcher Verträge aufmerksam zu machen, und wenn sie auf Grund der von dem Gerichte gepflogenen Verhandlung die durch den Erbtheilungsvertrag veranlaßten Einträge im Hypothekenbuch vornehmen würden, da eine solche gerichtliche Verhandlung, wenigstens insoweit sie die Ueber-

β) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. 7: Es handelte sich hier um die Würdigung von Notariatsurkunden, inhaltlich welcher der Erschienene erklärte, daß er alleiniger Intestaterbe des N. N. geworden sei und die Erbschaft bereits angetreten habe, daß zu dieser auch gewisse Grundstücke gehören, daß er als Erbe erkläre, diese Grundstücke in sein Alleineigenthum zu übernehmen, und zum Behufe der Taxirung deren Werth auf eine bestimmte Höhe veranschlage. „In solchen Erbschaftsfällen, wo der Uebergang des Eigenthums einer Liegenschaft nicht durch Vertrag unter den Erben, sondern lediglich durch den Erbschaftsantritt vermittelt wird, ist zum Eigenthumserwerbe die Errichtung einer Notariatsurkunde nach Art. 14 d. Not. G., welcher nur von Verträgen spricht, nicht nothwendig; — hatte in den in Frage stehenden Fällen bereits eine gerichtliche Verlassenschaftsverhandlung stattgefunden, bei welcher der Erbe die Erklärung über den Erbschaftsantritt abgegeben hatte, so waren die — — beurkundeten Erklärungen völlig unnöthig und zwecklos — —; außerdem konnten die beurkundeten Erklärungen nur als in einer Verlassenschaftssache abgegebenen Erklärungen betrachtet werden und waren daher die betreffenden Urkunden als zu den Verlassenschaftsakten gehörig gemäß Art. 11 Abs. 3 d. Not. G. an das zuständige Stadt- und Landgericht zu übersenden". Im weiteren wird bemerkt, daß die Beurkundung solcher Erklärungen auch nicht zum Zwecke der Umschreibung im Grundsteuerkataster gefordert werden könne [16]).

γ) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 16. Juni 1864 Ziff. 3: In Erläuterung des Ansbacher Rechts ist hier ausgesprochen: „Sind die vorhan-

---

tragung des Eigenthums von Immobilien betrifft, als nichtig angefochten werden kann und die durch einen Vertrag veranlaßten Einträge im Hypothekenbuch nur auf dem Grunde einer in gesetzlicher Form errichteten Vertragsurkunde vorgenommen werden können. — Die in obiger Entschl. v. 4. Mai 1864 niedergelegten Sätze sind auch für weitere authogr. Just. Min. Entschl. v. 16. Juni 1864 (Nr. 1. 2. 4) u. v. 25. Juli 1872 (N. VI), letztere abgedr. in d. Not.Ztg XII [1883] S. 113 (vgl. die Nachschrift S. 115), leitend gewesen. S. auch die a. a. O. S. 118 abgedruckte Entsch. d. oberst. Landesger. v. 23. Okt. 1880, ferner Bemerk. Ziff. 1. q bei Art. 14 d. Not. G. u. die hier unter d. Text gegebene Note, sowie Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 12 d. Not. G. — Vgl. ferner (auch über Erbschaftsauseinandersetzungen mit Hypothekzessionen) §§ 81. 120 d. Instr. z. Not. G. Zink I S. 72 Ziff. 17. S. 98 Ziff. 6. S. 102 Ziff. 10. S. 144 Ziff. 1. II S. 78. Gönner's Komm. z. Hyp.Ges. III [Graf], S. 178 med. Not. Ztschft I [1864] S. 191. Urth. d. O.G.H.'s v. 3. Mai 1872 (Samml. f. Civils. II S. 182 gegen oben). Not. Ztg III [1874] S. 130 Spalte 2 ff. (ad b. B. u. II). Luz, die Intestaterbfolge nach den Provinzialrechten des ehemaligen Fürstenthums Ansbach. 3. Aufl. (Ansbach 1879) S. 49, endlich die oben im Text unter δ folgenden Allegate. — Ueber die Mittheilung der gerichtlichen Akten an die Notare, wenn diese in einer bei Gericht verhandelten Verlassenschaftssache gemäß Art. 14 d. Not. G. einen Vertrag zu beurkunden haben, s. Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 69).

16) Vgl. die Just. Min. Entschl. v. 14. Febr. 1866, welche bei Art. 11 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. l. β) gegeben ist.

denen Immobilien blos von dem überlebenden Ehegatten in die Ehe gebracht worden und Alleineigenthum desselben geblieben, so muß zwar zum Zwecke der Berechnung des Vorauses auch der Werth dieser Immobilien in Anschlag gebracht werden, da durch Abrechnung der Schulden und der beiderseitigen Illaten von dem Aktivvermögen beider Ehegatten ermittelt wird, ob eine Errungenschaft oder eine Einbuße vorhanden sei. Allein eine Besitzveränderung bezüglich der vorhandenen Immobilien geht in einem solchen Falle bei der Vorausregulirung nicht vor sich und ist daher auch die Errichtung einer Notariatsurkunde über dieselbe nicht nothwendig und zwar auch nicht zum Zwecke der hypothekarischen Versicherung des Vorauses der Kinder auf den Immobilien des überlebenden Ehegatten, da den Kindern wegen Desjenigen, was sie an Vater- oder Muttergut von ihren Eltern zu fordern haben, auf den Immobilien derselben nach § 12 Ziff. 7 d. Hyp. Ges. ein gesetzlicher Titel zur Erwerbung einer Hypothek zusteht."

δ) Ueber die Unzulässigkeit, in allen Fällen und ohne Rücksicht auf die bereits durch vorliegende Ehe- und Erbverträge getroffenen Verfügungen über das unbewegliche Vermögen auf Errichtung und notarielle Beurkundung eines förmlichen Vater- oder Muttergutsvertrages als unentbehrlicher Grundlage für die im Hypothekenbuch zu machenden Einschreibungen zu dringen, s. autogr. Just. Min. Entschl. v. 25. Juli 1872, abgedruckt in d. Not. Ztg XII [1883] S. 97 Nr. I—V (vgl. auch Ziff. VI und die Nachschrift S. 115 a. a. O.), ferner Beschluß d. oberst. Landesger. v. 3. Juli 1884 Ziff. 6 (Samml. f. Civils. X S. 484), sodann (namentlich auch über Elternguts- [Mutterguts-] Auszeigungen und Anheirathungen) Not. Ztg III [1874] S. 131 Sp. 2. S. 132. 133. Bl. f. RA. XL S. 142. Not. Ztg IV [1875] S. 89. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 275 ff. Ueber die Rechtsverhältnisse nach Bayreuther Prov. Recht verbreitet sich eine autogr. Just. Min. Entschl. vom 13. Dez. 1864 Nr. 1731. Ueber Erbverträge, Erbschaftskäufe ꝛc. s. auch die unten unter Ziff. 1. f folgenden Bemerkungen.

ε) Ueber die Form des Verzichts auf eine angefallene Erbschaft, zu der Grundvermögen gehört, s. unten Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 14 d. Not. G.

c) Einzelne Verträge, bei denen nicht über Immobilien unmittelbar disponirt, sondern lediglich persönliche Rechte und Pflichten, wenn auch mit Bezug auf Immobilien festgestellt werden[17]). Gesellschaftsverträge. Pacta de contrahendo. Auftrags- und Bevollmächtigungsverhältnisse. Hierauf bezügliche Entschädigungsforderungen. Veräußerung von Gebäuden zum Abbruch und von Wäldern zur Abholzung. Versprechen eines Unterhändlerlohnes. Fälle des § 56 Abs. 1. 2 d. Hyp. Ges. in der Fassung des Ges. v. 29. Mai 1886:

α) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Dez. 1864 (Bl. f. RA. XXX S. 80.

---

17) Einzelnes hieher Gehörige s. auch unten bei Bemerk. Ziff. 6 zu Art. 14 d. Not. G.

Not. Ztschft II [1865] S. 123): Ein Gesellschaftsvertrag, abgeschlossen zu dem Zwecke, um künftig von einem Dritten ein Immobile zu erwerben, bedarf keiner notariellen Errichtung [18]).

β) Erk. d. O. G. H.'s v. 15. Mai 1868 (Bl. f. RA. XXXIII S. 387): Ein Gesellschaftsvertrag, in dem mehrere Personen sich einigen, ein Anwesen zum Zweck der Zertrümmerung zu erkaufen, bedarf keiner notariellen Beurkundung, weil er, indem er nur die Vereinigung mehrerer Personen zur künftigen Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Gegenstand hat, die Besitzveränderung oder das Eigenthum nicht unmittelbar betrifft, sondern nur bezweckt, die Ermöglichung solcher Verträge durch Verpflichtung mehrerer Personen zur Herbeischaffung der nöthigen Mittel herbeizuführen. Ein pactum de emendo et vendendo ist von dem eigentlichen Kauf- und Verkaufsvertrag wesentlich verschieden.

γ) Erk. d. O. G. H.'s v. 5. März 1870 (Bl. f. RA. XXXVIII S. 469): Der in obigen Erkenntnissen ausgesprochene Grundsatz über die Giltigkeit eines Gesellschaftsvertrags ist hier für einen Fall wiederholt, in dem es sich um einen Vertrag zwischen einem Ansteigerer eines zur Subhastation gebrachten Gartens und zwei Anderen handelte, dahin abgeschlossen, daß, wenn Ansteigerer um einen bestimmten Maximalpreis Meistbietender bleiben würde, erstere mit demselben mit gleichen Rechten und Verbindlichkeiten in den Kauf eintreten sollten.

δ) Erk. d. O. G. H.'s v. 31. Dez. 1869 (Bl. f. RA. XXXVI S. 50. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. X S. 201): A, B und C hatten verabredet, das Anwesen des Z gegen gleiche Einlage zu erwerben und gegen gleichen Gewinn parzellenweise zu veräußern. A sollte zwar nur allein gegenüber dem Z als Käufer auftreten, nichts desto weniger sollten aber auch B und C Miteigenthümer des Anwesens werden. Dieser Vertrag bedurfte keiner notariellen Verbriefung, indem durch die Erklärung, daß das Gut als gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschafter angesehen werden sollte, nicht ein besonderes Uebereinkommen über eine vorzunehmende Besitzveränderung getroffen, sondern nur ausgesprochen wurde, was sich aus der Vereinigung zum gemeinschaftlichen Ankaufe von selbst ergab [19]).

ε) Urth. d. O. G. H.'s v. 17. Dez. 1877 (Samml. f. Civils. VII S. 87. Bl. f. RA. XLIII S. 49): Notarielle Verlautbarung ist für den Abschluß oder die Auflösung eines Gesellschaftsvertrags zum Zwecke der Zertrümmerung eines Gutes nicht erforderlich und haben, wenn in Folge des Abschlusses eines solchen Vertrages von den Gesellschaftern ein Gut gekauft wurde, dieser Kaufvertrag und der Gesellschaftsvertrag jeder für sich eine selbständige rechtliche Existenz.

ζ) Urth. d. O. G. H.'s v. 22. Dez. 1879 (Samml. f. Civils. VIII

---

18) Vgl. hiezu Erört. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 137.

19) Vgl. Erk. d. oberst. Landesger. v. 29. Nov. 1880 (Samml. f. Civils. VIII S. 640. Bl. f. RA. XLVI S. 124). Mandats- oder Societätsverhältniß? — S. auch das Urth. d. oberst. Landesger. v. 29. Mai 1886 in d. Bl. f. RA. LI S. 247.

S. 148. Bl. f. RA. XLV S. 70): Die vertragsmäßige Vereinigung mehrerer Personen zum Zwecke der Veräußerung eines einem oder einzelnen dieser zu einer Gesellschaft zusammentretenden Personen gehörigen Anwesens auf gemeinschaftliche Rechnung trifft keine Verfügung über den Besitz und das Eigenthum des Anwesens, sondern bereitet nur die Möglichkeit einer Veräußerung desselben durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und unter gemeinsamer Theilnahme an dem etwaigen Gewinne oder Verluste vor. Erst der in Gemäßheit dieses Uebereinkommens mit einer bestimmten Person abgeschlossene Veräußerungsvertrag ist derjenige Vertrag, dessen Gegenstand die Sache selbst bildet. Ein pactum de vendendo, wonach eine unbewegliche Sache dem Mitkontrahenten verkauft werden soll, liegt hier nicht vor. Nur ein solches pactum, dessen Rechtswirksamkeit allerdings durch die notarielle Verlautbarung bedingt ist [20]), weil eben bei demselben die Sache selbst den Vertragsgegenstand bildet, schon durch die Uebernahme der Verpflichtung, solche dem Mitkontrahenten zu veräußern, über die Sache verfügt ist, sofern die Erfüllung dieser Verpflichtung erzwungen werden kann, haben Zink II S. 44 u. Bl. f. RA. XXXIII S. 390 (Nachschrift) im Auge.

η) Erk. d. O.G.H.'s v. 9. Juni 1866 (Bl. f. RA. Erg.Bd I S. 42): Ein Vertrag, welcher bezüglich des Austritts eines Gesellschafters aus einer zum Zwecke der Gutszertrümmerung bestehenden Gesellschaft abgeschlossen wird, bedarf notarieller Verlautbarung nicht. Das Rechtsverhältniß, in welches die socii durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrags unter sich traten, ist ein besonderes und selbständiges und muß strenge geschieden werden von den Rechtsverhältnissen, in welche diese Gesellschaft behufs der Durchführung ihres Geschäftes mit Dritten getreten ist.

ϑ) Urth. d. O.G.H.'s v. 8. Mai 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 480. Bl. f. RA. XLIII S. 211. Not. Ztg. VII [1878] S. 270): Die Eingehung wie die Auflösung eines Gesellschaftsvertrags erfordern zur Rechtsgiltigkeit notarielle Verbriefung allerdings nicht, selbst wenn die Gesellschaft zum Zwecke der Erwerbung von Immobilien eingegangen wird. Allein wenn die Gesellschaft Grundstücke erwirbt und veräußert, gleichviel von wem und an wen, ob einer oder mehrere der Gesellschafter oder Dritte Erwerber oder Veräußerer sind, kann die Anwendbarkeit des Art. 14 nicht bezweifelt werden. Auch wenn ein Gesellschafter Grundvermögen mit der Folge einer Aenderung am bisherigen Eigenthum in die Gesellschaft einbringt oder bei seinem Austritte der Gesellschaft überläßt, kann die Vorschrift des Art. 14 nicht umgangen werden [21]).

---

20) S. hierüber, sowie insbesondere über die Stipulation eines Reukaufs, einer Konventionalstrafe die Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 14 d. Not. G.

21) S. auch Beschl. d. oberst. Landesger. v. 10. Mai 1883 (Samml. f. Civils. X S. 91 nebst den dortigen Allegaten. Not.Ztg XIII [1884] S. 106) u. Zink I S. 96. — Ueber die Gründung einer Gesellschaft zum Zwecke des spekulationsweisen An- und Verkaufs von Grundstücken, über die Rechtsverhältnisse bei Auflösung der Gesellschaft und über das Verhältniß der Vorschrift des Art. 14 zu den die Form

ι) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. April 1866 (Bl. f. RA. XXXI S. 384. Not. Ztschft III [1866] S. 368): Zu einem Vertrag, wodurch ein Kontrahent den Auftrag zum Ankaufe des unbeweglichen Gutes eines Dritten für den Mandanten von diesem erhält und annimmt, ist notarielle Errichtung nicht erforderlich [22].

κ) Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Dez. 1869 (Bl. f. RA. XXXVI S. 50): Für die Ertheilung eines Auftrags an einen Dritten, wonach derselbe ermächtigt sein soll, mit einem Anderen Verträge über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien abzuschließen, wird eine notarielle Verlautbarung nicht gefordert.

λ) Urth. d. O.G.H.'s v. 15. Januar 1878 (Samml. f. Civilf. VII S. 289. Bl. f. RA. XLIII S. 66): Für die Ermächtigung zur Cession einer Hypothek ist notarielle Form nicht erforderlich.

μ) Urth. d. O.G.H.'s v. 12. März 1872 (Samml. f. Civilf. II S. 13. Not. Ztg II [1873] S. 71. Bl. f. RA. XXXVII S. 129): Der einem Dritten zur Einhebung einer Forderung und zugleich dem Schuldner zur Zahlung an diesen Dritten vom Gläubiger ertheilte Auftrag bedarf auch dann keiner notariellen Beurkundung, wenn für die Forderung Hypothek bestellt ist.

ν) Urth. d. O.G.H.'s v. 29. Juli 1873 (Bl. f. RA. XXXVIII S. 278): Wenn auch in einen Immobiliarkaufvertrag die Bestimmung, daß Käufer ermächtigt werde, den Kaufschilling an bestimmte Dritte zu bezahlen, nicht aufgenommen wurde, so ist diese Ermächtigung gleichwohl wirksam, weil solche keinen Bestandtheil des Immobiliarkaufvertrages selbst bildet und der Verkäufer über seinen persönlichen Anspruch auf den Kaufschilling beliebige Verfügung treffen kann [23].

ξ) Urth. d. O.G.H.'s v. 9. Febr. 1878 (Samml. f. Civilf. VII S. 292. Bl. f. RA. XLIII S. 116): Wenn einem nicht notariell verlautbarten Auftrag zuwider der Beauftragte eine für sich selbst erworbene Liegenschaft auf den Auftraggeber nicht zurückverlautbaren läßt, so kann eine Entschädigung nicht gefordert werden. Denn eine Beschädigung kann von dem Beauftragten dadurch nicht zugefügt worden sein, daß er es unterließ, einer nach Art. 14 nichtigen, angeblich getroffenen Vertragsbestimmung nachzukommen.

ο) Urth. d. oberst. Landesger. v. 27. Juni 1882 (Samml. f. Civilf. IX S. 640. Not. Ztg XIII [1884] S. 188): Ein Vertrag des Inhalts, daß Jemand ein Anwesen, nachdem er es zuerst für sich erworben haben würde, einem Anderen eigenthümlich zu überlassen habe, ist ohne notarielle

---

der Verträge betreffenden Bestimmungen des Handelsges.B.'s s. ferner die oben im Text unter Ziff. d folgenden Bemerkungen.

22) Vgl. Bl. f. RA. XLIII S. 116. Samml. f. Civilf. VII S. 292. — Ueber Bevollmächtigungen und Genehmigungen s. auch Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 14 d. Not.G.

23) Einzelne hierher bezügliche Fälle s. auch unter Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 14 d. Not.G.

Verlautbarung rechtsunwirksam. Auch ein Vertrag, welcher ein Mandat zum Gegenstande hat, kann nämlich nach Umständen dem Art. 14 unterliegen.

π) Ueber den Fall, wenn die eine Partei der anderen einen gewissen Betrag zusichert, wenn diese sich herbeilasse, einen Gutsrückkaufvertrag abzuschließen, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 16. Juli 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 450) [24].

ρ) Urth. d. O. G. H.'s v. 16. Dez. 1878 (Samml. f. Civils. VII [1880] S. 637): Zwischen H. und dem Ehemann seiner Tochter fand eine Vereinbarung dahin statt, daß gewisse Grundstücke, die als Mitgabe in Aussicht genommen waren, nicht in Natur hingegeben, sondern von H. für Rechnung des Schwiegersohns verstrichen werden sollten und daß die Strichschillinge, welche hiebei von H. erlöst werden würden, jenem ausbezahlt werden sollten. Dieses Uebereinkommen bedurfte keiner notariellen Verbriefung.

ρρ) Urth. d. oberst. Landesger. v. 27. März 1885 (Samml. f. Civils. XI S. 80. Bl. f. RA. L S. 284): Ein Werkverdingungsvertrag, wonach die Entlohnung für Herstellung von Gebäuden in Geld auf eine bestimmte Summe angeschlagen, dabei aber vereinbart wurde, daß diese Entlohnung nur theilweise wirklich in Geld, theilweise aber durch Ueberlassung von bestimmten Grundstücken zu einem bestimmten Preise geleistet werden solle, bedarf notarieller Fertigung [25].

σ) Erk. d. O. G. H.'s v. 20. Okt. 1866 (Bl. f. RA. Erg. Bd I S. 129): Die in einem Vertrag eingegangene Verpflichtung, eine gewisse Liegenschaft binnen einer vorgesetzten Frist zu verkaufen, über den Erlös zu Gunsten des Mitkontrahenten zu verfügen und diesem im Falle der Nichterfüllung eine Konventionalstrafe zu zahlen, ist ohne notarielle Verbriefung wirksam.

τ) Urth. d. oberst. Landesger. v. 20. Okt. 1879 (Samml. f. Civils. VIII S. 26. Bl. f. RA. XLV S. 8): Ein Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner über Tilgung einer persönlichen Schuldverbindlichkeit ist selbst dann nicht einer notariellen Verlautbarung unterworfen, wenn die beabsichtigte Tilgung von dem Verkaufe unbeweglicher Sachen durch den Schuldner an einen Dritten abhängig gemacht wird. Letzterer Vertrag ist blos die Voraussetzung der Wirksamkeit des ersteren, der aber für sich blos persönlicher Natur ist.

υ) Erk. d. O. G. H.'s v. 2. März 1866 (Bl. f. RA. XXXI S. 282. Not. Ztschft III [1866] S. 271): Bei einem Eheverlöbniß hatte der Bräutigam sich verpflichtet, sein elterliches Anwesen in die Ehe zu bringen. Hiermit ist kein Vertrag im Sinne des Art. 14 d. Not. G. geschlossen, sondern lediglich das Versprechen gegeben, das Eigenthum einer unbeweglichen Sache seiner Zeit zu erwerben und sodann solches in die Ehe bringen zu wollen [26].

---

24) Ueber Vorkaufs- und Rückkaufsverträge u. s. w. s. auch Bemerk. Ziff. 1. f. γ u. 4. a bei Art. 14 d. Not. G.

25) In diesem Urth. ist auch die Frage erörtert, nach welchen Grundsätzen bei Nichtigkeit des Vertrags der Baumeister Entlohnung verlangen könne, wenn er die Bauten wirklich hergestellt hat.

26) Vgl. hiezu die Erört. in d. Bl. f. RA. XXXI S. 369. Hier wird insbe-

φ) Erk. d. O.G.H.'s v. 16. August 1867 (Bl. f. RA. Erg. Bd I S. 289): Ein Zahlungsversprechen dafür, daß der Promissar gemeinschaftlich mit einem Dritten ein Immobile des Promittenden kaufe, unterliegt dem Art. 14 d. Not. G. Denn das Zahlungsversprechen hat seinen Ursprung einzig und allein in dem Kaufvertrag (der später wirklich geschlossen wurde). Die Wirksamkeit des Versprechens ist durch die Wirksamkeit dieses Vertrages bedingt [27]).

χ) Darüber, daß das ein Grundstück betreffende pactum de emendo den notariellen Abschluß des in Aussicht genommenen Kaufvertrags nicht um deßwillen überflüssig macht, weil jenes pactum selbst durch einen Notar beurkundet wurde, s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1880 (Samml. f. Civils. VIII S. 551).

ψ) Erk. d. O.G.H.'s v. 18. Mai 1864 (Bl. f. RA. XXX S. 94. Seuffert's Archiv XVIII S. 327. Not. Ztschft II [1865] S. 124): Der Verkauf eines Gebäudes unter der Bedingung des Abbruchs, so daß nur das zu mobilisirende Material des Hauses Gegenstand des Vertrages ist, bedarf keiner notariellen Verbriefung.

ω) Erk. d. O.G.H.'s v. 21. August 1864 u. 11. März 1865 (Bl. f. RA. XXX S. 366): Der Kaufvertrag über eine Waldung ausschließlich des Grundes und Bodens und lediglich zum Zwecke der Abholzung bedarf keiner notariellen Verbriefung [28]).

αα) Urth. d. O.G.H.'s v. 12. Mai 1874 (Samml. f. Civils. IV S. 616): Die Zusicherung eines Unterhändlerlohns durch beide Kontrahenten ist giltig und von der Verlautbarung des Hauptvertrages über eine Liegenschaft unabhängig [29]).

---

sondere der Begriff des Wortes „betreffen" dahin erläutert, daß dasselbe in einem engeren Sinne, d. h. in der Weise zu fassen sei, daß das dingliche Recht den Gegenstand des Vertrages bilden, daß also letzterer eine unmittelbare Disposition über das dingliche Recht enthalten müsse. S. hier auch über bedingte Geschäfte, das pactum de contrahendo und über Verträge, durch welche ein Kontrahent zu einem mit einem Dritten abzuschließenden Vertrage verbunden wird. S. auch Zink I S. 95. — Ein Urth. d. O.G.H.'s v. 21. Febr. 1879 (Bl. f. RA. XLIV S. 134) spricht aus, „daß in Art. 14 der Ausdruck „betreffen" im engeren Sinne zu gebrauchen und dahin zu verstehen sei, daß das dingliche Recht den Gegenstand des Vertrages bilden, der Vertrag eine unmittelbare Disposition über das dingliche Recht enthalten und auf die Entstehung oder Veränderung, auf den Ueber- oder Untergang des dinglichen Rechts einwirken müsse." Vgl. weiter die Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Mai 1867 u. 10. Juni 1875 (Bl. f. RA. XXXII S. 341 unten. Samml. f. Straff. V S. 302. Not. Ztg IV [1875] S. 166 Spalte 1), ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 24. April 1864, welches oben unter Bemerk. Ziff. 1. a. λ gegeben ist, und Zink I S. 96 unten.

27) Vgl. die kritische Nachschrift des Einsenders.

28) S. auch Not. Ztschft I [1864] S. 213 u. die oben im Text unter lit. d. folgenden Allegate.

29) Vgl. Samml. f. Civils. V S. 172. Darüber, ob der Unterhändler nur

ββ) Mit Bezug auf § 56 Abs. 1, 2 d. Hyp. Ges. in der Fassung des Ges. v. 29. Mai 1886 (Ges. u. V. O. Bl. 1886 S. 226) erklärte der k. Staatsminister der Justiz in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe v. 26. Mai 1886, daß weder die Genehmigung der Schuldübernahme durch den Gläubiger, noch der Vertrag, durch welchen der Veräußerer den Erwerber von der im Veräußerungsvertrage vereinbarten Schuldübernahme befreit, der notariellen Verlautbarung bedürfe und daß ebensowenig die Bestimmung in Thl I Tit. 5 § 389 des preuß. Landr. auf solche Verträge anwendbar sei.

d) **Verträge, deren Form durch das Handelsgesetzbuch (insbesondere durch Art. 275. 317. 85) bestimmt wird**[30]:

α) Art. 14 d. Not. G. bildet einen Bestandtheil des bayerischen Civilrechts. Dieses hat als generelles Recht dem Handelsrechte als dem speziellen und Reichsrechte überall da zu weichen, wo Beide in Kollision kommen. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung der Art. 275. 317 d. Handelsges. B.'s. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. XV S. 101. V S. 13. Bl. f. RA. XLII S. 316. Ztschft f. G. G. u. RPfl. XIII, Abth. f. Privatr., S. 133. Völderndorff, Samml. handelsger. Entsch. II S. 321. Puchelt, Komm. z. Handelsges. B., 3. Aufl., S. 2. 3.

αα) Nachdem in Folge des Reichsgesetzes v. 22. April 1871 das deutsche Handelsgesetzbuch auch für Bayern Reichsgesetz wurde, hat Art. 21 der Verfassung des deutschen Reichs Maß zu geben, welcher als Grundsatz ausspricht, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. In Folge dieses Grundsatzes muß die Bestimmung des Art. 85 des Handelsges. B.'s, gemäß deren es zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrags, durch welchen eine offene Handelsgesellschaft begründet wird, der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht bedarf, ihrer vollen vom Gesetzgeber gewollten Bedeutung nach für ganz Deutschland gelten und kann diese Geltung durch Landesgesetze (insbesondere durch den Art. 14 d. Not. G.) weder direkt noch indirekt aufgehoben oder geschmälert werden. Die Bestimmung, daß die Giltigkeit des betreffenden Gesellschaftsvertrages durch die Form des Abschlusses nicht in Frage gestellt werden könne, umfaßt im Sinne des Gesetzes alle Stipulationen, welche der Abschluß des Gesellschaftsvertrags seiner Natur nach mit sich bringt, also insbesondere auch die auf die Einlagen der Gesellschafter sich beziehenden Abreden. Es erscheint daher unstatthaft, daß ein Landesgesetz die Giltigkeit von Abreden

---

dann den stipulirten Lohn fordern kann, wenn das Hauptgeschäft zur notariellen Verbriefung gelangt, s. Bl. f. RA. XXIX S. 333. XLII S. 305. XLIII S. 23. 237. XLIV S. 207. Samml. f. Civils. V S. 172. VII S. 101. 463.

30) Die Literatur und Rechtsprechung bezüglich dieser beiden Artikel konnte hier nur insoweit berücksichtigt werden, als darin Material für die Auslegung und Anwendung des Art. 14 d. Not. G. sich findet. Im Uebrigen wird auf die die Handelsrechtslehre betreffende Spezialliteratur verwiesen. S. u. A. die Erört. in Busch's Archiv für Handels- und Wechselr. XXXI S. 227 ff. XL S. 102 ff. u. Brunner in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 310.

dieser Art, falls sie Bestandtheil eines die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft betreffenden Gesellschaftsvertrages bilden, an Formvorschriften knüpfe, hiermit also indirekt die Giltigkeit gewisser Arten solcher Gesellschaftsverträge, z. B. derjenigen, bei denen die Einlagen ganz oder theilweise in Liegenschaften bestehen, von einer gewissen Form des Abschlusses abhängig mache. Die Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages vorausgesetzt ist es dann eine andere Frage, ob und welche Förmlichkeiten etwa erforderlich seien, um das Eigenthum einzubringender Liegenschaften an die Gesellschaft zu übertragen. In dieser Beziehung steht Art. 85 d. Handelsges. B.'s der Anwendung der Landesrechte nicht entgegen. Entsch. d. Reichsger. in Civils. XIII S. 2. Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 216 [31]).

β) Art. 275 d. Handelsges. B.'s will von den Handelsgeschäften nur diejenigen Verträge ausschließen, deren Hauptgegenstand Immobilien bilden. Unrichtig wäre der Satz, daß ein Vertrag, welcher objektiv, der Hauptsache nach über ein Immobile geschlossen worden, blos wegen seiner Beziehung auf einen dem Handelsgewerbe der Kontrahenten angehörigen Zweck der Bestimmung des Art. 275 entzogen wäre. Nur das ist richtig, daß bei gleichzeitigem Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen die Wesentlichkeit der einen oder anderen Gegenstände für den Zweck des Geschäfts über den Charakter des Geschäfts entscheidet. — Der Bestimmung des Art. 275 darf nicht die Tragweite gegeben werden, daß, wenn sich unter den zu einem veräußerten Handlungsgeschäfte gehörigen Gegenständen auch eine unbewegliche Sache, wie z. B. ein zu Geschäftszwecken benütztes Grundstück befindet, deßhalb der ganze Veräußerungsvertrag aus der Kategorie der Handelsgeschäfte, falls er an sich dieser angehörte, entfernt werden dürfte, insonderheit wenn das fragliche Objekt unter den Bestandtheilen der verkauften universitas nur eine sehr nebensächliche und geringwerthige Bedeutung anzusprechen hat. Ein solches Handelsgeschäft ist ohne notarielle Verlautbarung giltig [32]). — Unter Art. 275 lassen sich nur jene Verträge subsumiren, welche entweder ausschließend oder doch in der Hauptsache unbewegliche Sachen zum Gegenstand haben. Demgemäß bildet der Kauf einer realen Buchhandlung mit Vorräthen durch einen Kaufmann ein Handelsgeschäft und bedarf abgesehen von dem Realrecht keiner notariellen Beurkundung. Der Bestimmung des Art. 14 d. Not. G. wird hiedurch nicht zu nahe getreten. Nur kann ihr eine weiter gehende Wirksamkeit als bezüglich des Realrechtes selbst nicht zugestanden, nicht die notarielle Verlautbarung des ganzen, im Wesentlichen andere Gegenstände umfassenden Kaufvertrags

31) S. über diese Fragen ferner Not. Ztg XV [1886] S. 73. 79, woselbst gegen die reichsgerichtliche Entscheidung polemisirt wird. — Ueber Gesellschaftsverträge, die sich auf Immobilien beziehen, s. auch oben die Bemerk. Ziff. 1 c. bei Art. 14 d. Not. G.

32) Doch hat in diesem Zusammenhang das Reichsoberhandelsger. (Entsch. XV S. 103) mit Rücksicht auf Art. 14 d. Not. G. den Satz ausgesprochen: „Ob auch das Eigenthum an der fraglichen Realgerechtsame ohne vorgängige Verlautbarung ihrer Veräußerung auf Beklagten hätte übertragen werden können, ist eine Frage, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht."

für geboten erachtet werden. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1868] S. 269. II [1870] S. 491. Samml. v. Entsch. d. O. G. H.'s in Handels. u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1873] S. 11. 424. III [1879] S. 225. 226. 457. 557. 750. 858. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. VII S. 226. X S. 428. XI S. 150. 151. XV S. 101. XVI S. 307. XX S. 198. XXIII S. 131. Entsch. d. Reichsger. in Civils. I S. 259. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 374. Not. Ztg IV [1875] S. 91. — Ueber die Auslegung des Art. 275 d. Handelsges. B.'s, s. auch Bl. f. RA. XXXII S. 111 u. Not. Ztg XV [1886] S. 73.

γ) Ueber die Pachtung eines Handelsgewerbes, einer Wirthschaft, eines Bräuereigeschäftes, eines Wasserwerkes mit Polir- und Schleifeinrichtung s. Ztschft f. G.G. u. RPfl. XII, Abth. f. Privatr. S. 173. Völderndorff, Samml. handelsger. Entsch. II S. 120. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. III [1870] S. 224. Samml. v. Entsch. d. O. G. H.'s in Handels- u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1873] S. 424. II [1874] S. 387. III [1879] S. 225. 679. 750. 936.

δ) Ueber Verträge, betr. die Ausbeutung von Mineral- und Steinlagern auf fremdem Grund und Boden, über Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Gewinnung bez. Verarbeitung von Materialien auf eigenen Grundstücken, über Lieferung von verarbeiteten Bodenprodukten (z. B. Ziegelsteinen) aus eigenem Grund und Boden u. s. w., s. Ztschft. f. G.G. u. RPfl. XI, Abth. f. Privatr., S. 61. Völderndorff a. a. O. I S. 395. 487. Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s in Handels- u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. III [1879] S. 143. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. IX S. 189. XI S. 263. XIII S. 384. Entsch. d. Reichsger. in Civils. VI S. 4. S. auch unten Bemerk. Ziff. 1. e. α. β. γ bei Art. 14 d. Not. G.

ε) Ueber die Veräußerung von Gebäuden und Wäldern zum Zweck des Abbruchs bez. der Abholzung, ferner von Früchten auf dem Halm s. Ztschft f. G.G. u. RPfl. XI, Abth. f. Privatr., S. 13. 78. 229. Not. Ztschft I [1864] S. 315. Völderndorff a. a. O. I S. 348. 412. 559. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. II [1870] S. 319. Bl. f. RA. XLVI S. 395. Busch, Archiv f. Theorie u. Praxis d. Handelsr., IV S. 369. - S. über solche Fälle auch die beiden oberstrichterlichen Erk., welche oben bei Art. 14 unter Bemerk. Ziff. 1. c ψ ω angeführt sind.

ζ) Ueber die Erbauung von Häusern in Accord oder auf Spekulation durch einen Maurermeister, über die Natur des Geschäftes eines Zimmermeisters (und Tischlers), über die Lieferung von Maschinen in Fabrikanlagen, über die Lieferung und Anschaffung von Baumaterialien zum Zwecke der Verbauung in ein Immobile, über die Vornahme baulicher Hauptreparaturen, über die Uebernahme des Baues einer Eisenbahnstrecke oder der Herstellung einer Straße u. s. w. s. Ztschft. f. G. G. u. RPfl. XI, Abth. f. Privatr., S. 116. 162. XII, Abth. f. Privatr., S. 38. XIII, Abth. f. Privatr., S. 29. Völderndorff a. a. O. I S. 450. 487. 492. II S. 38. 220. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1868] S. 11. II [1870] S. 14. 473. Samml. v. Entsch. d. O. G. H.'s

in Handels- u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1873] S. 11. III [1879] S. 458. Bl. f. RA. XXXI S. 302. XXXIV S. 126. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. X S. 242. XI S. 329. XIII S. 423. 343. XIV S. 49. XV S. 257. Busch a. a. O. IV S. 366.

η) Ueber die Gründung einer Gesellschaft zum Zwecke des spekulationsweisen An- und Verkaufs von Grundstücken und über die Rechtsverhältnisse bei Auflösung der Gesellschaft s. Ztschft. f. G. G. u. RPfl. X S. 915. XI, Abth. f. Privatr., S. 13. Völdernborff a. a. O. I S. 348. Samml. v. Entsch. d. O. G. H.'s in Handels- u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. II [1874] S. 385. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. XII S. 52. XXIII S. 132. 133. Busch a. a. O. III S. 121. Vgl. auch die oben unter Ziff. 1. c bei Art. 14 gegebenen Bemerkungen.

ϑ) Ueber Vermittelungen von Immobiliarkaufgeschäften s. Samml. v. Entsch. d. O. G. H.'s in Handels- u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. II [1874] S. 388. III [1879] S. 18. 220. 456. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. X S. 425. XVI S. 1. XXIII S. 131. Entsch. d. Reichsger. in Civils. I S. 258. Not. Ztg. IX [1880] S. 348.

ι) Ueber Ansprüche aus Darlehen zum Erwerbe von Güterstrichschillingen s. Samml. wicht. Entsch. d. Handelappell. Ger. II S. 317.

κ) Ueber den handelsgeschäftlichen Immobiliarpfandvertrag, über die Verpfändung und Cession von Hypothekforderungen, über das Versprechen, ein Darlehen im Hypothekenbuch eintragen zu lassen oder eine hypothekarische Creditkaution zu bestellen, s. Ztschft f. G. G. u. RPfl. XIII, Abth. f. Privatr., S. 33. Völdernborff a. a. O. II S. 224. Not. Ztschft. III [1866] S. 343. Stenglein's Ztschft. VI [1867] S. 176. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1868] S. 5. Samml. v. Entsch. d. O. G. H.'s in Handels- u. Wechself., sowie v. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1873] S. 424. Samml. v. Entsch. d. oberst. Landesger. IX [1883] S. 250. Bl. f. RA. XLVI S. 411. Entsch. d. Bundes- bez. Reichsoberhandelsger. II S. 43 (vgl. Ztschft. d. Anwaltsvereins f. B. XII S. 27). III S. 153. 432. V S. 108. VI S. 195. VII S. 226. Entsch. d. Reichsger. in Civils. X S. 197. S. ferner über diese Materien oben die Bemerk. Ziff. 1. a bei Art. 14 d. Not. G.

e) Servituten. Rechtsverhältnisse unter Miteigenthümern und Nachbarn. Bauen auf fremdem Grund und Boden. Verwendung eines Grundstücks zu einem öffentlichen Weg:

α) Urth. d. O. G. H.'s v. 6. Juli 1874 (Samml. f. Civils. IV S. 491. Bl. f. RA. XXXIX S. 263. Not. Ztg. III [1874] S. 159): A. hatte durch Vertrag für sich, seine Erben und Besitznachfolger sämmtliche unter einem ihm zugehörigen Grundstücke vorfindliche Porzellanerde an B., dessen Erben und Rechtsnachfolger zur Ausbringung, sei es durch Tagbau oder durch unterirdischen Abbau auf die Dauer des Vorfindens der Erde gegen einen Grundzins überlassen. Hierin liegt nach bayer. Landr. die Bestellung einer Servitut und ist hierfür notarielle Verlautbarung erforderlich.

β) Urth. d. O. G. H.'s v. 20. März 1878 (Bl. f. RA. XLIII S. 185): Die Ueberlassung der Ausbeute eines Steinbruchs bis zur gänzlichen Ausnützung ist als eine eigentliche Alienation, Kauf, nicht als bloßes Pachtverhältniß zu betrachten. Es ist dasselbe Verhältniß gegeben, als wenn das auf Grund und Boden stehende Holz Jemandem um bestimmten Preis zum Abholzen überlassen wird. An der Eigenschaft des Kaufs wird dadurch nichts geändert, daß der Kaufpreis nur relativ, nämlich in der Art fixirt ist, daß von jedem in Betrieb stehenden Cementofen gewisse periodische Zahlungen zu leisten seien (bayer. Landr.) [33].

γ) Urth. d. O. G. H.'s v. 15. April 1872 (Bl. f. RA. XXXVII S. 161): Das Recht, auf einer bestimmten Fläche eines fremden Grundstückes Torf abzubauen, ist nicht nothwendig ein dingliches. Es kann auch mit rein obligatorischer Wirkung eingeräumt werden und ist in diesem Fall notarielle Beurkundung nicht nöthig.

δ) Urth. d. oberst. Landesger. v. 25. Okt. 1880 (Bl. f. RA. XLVI S. 23): Für die Konstituirung einer Grundgerechtigkeit wird zwar eine rechtsgiltige Willenserklärung im § 13 Tit. 22 Thl I d. preuß. L.R.'s gefordert, eine Formulirung mittels bestimmter Worte aber ist im Gesetze nirgends vorgeschrieben. Es ist deshalb dem Gesetze von Seite der Interessenten Genüge geschehen, wenn ihre desfallsige Willensmeinung gemäß Art. 14 d. Not. G. u. § 135 Tit. 5 Thl I d. preuß. L.R.'s in eine notarielle Urkunde aufgenommen und aus den gebrauchten Ausdrücken die Absicht zu entnehmen ist, daß hiedurch eine sich als Grundgerechtigkeit charakterisirende Befugniß konstituirt werden solle [34].

ε) Urth. d. O. G. H.'s v. 8. Nov. 1873 (Samml. f. Civils. IV S. 470): Ein dingliches Recht, insbesondere eine Servitut, welches zwar seiner Gattung nach das nämliche bleiben und auch noch an dem nämlichen Objekt, aber auf bestimmte Art in anderer Weise ausgeübt werden soll, wird dadurch seinem Inhalt nach ein anderes. Ein Vertrag über eine solche Aenderung eines ding-

---

33) Ueber Verträge, betr. die Ausbeutung von Mineral- und Steinlagern auf fremdem Grund und Boden s. auch Bemerk. Ziff. 1. d. δ bei Art. 14 d. Not. G., ferner Not. Ztschft I [1864] S. 213.

34) Vgl. die in d. Bl. f. RA. a. a. O. weiter angeführte Literatur. Es handelte sich im obigen Falle um Konstituirung einer Wegeservitut, welche zu dem Zwecke nothwendig war, um einem Käufer, welcher aus einem größeren Komplexe eine Parzelle erwarb, einen Zugang zu dieser zu ermöglichen. — Ueber stillschweigende Entstehung einer Servitut in Folge der Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums oder in Folge eines Veräußerungsvertrages s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 3. Febr., 8. u. 31. Mai u. 1. Okt. 1880, ferner v. 30. Sept. 1882 (Samml. f. Civils. VIII S. 206. 408. IX S. 679. Bl. f. RA. XLV S. 113. 289. 290. XLVI S. 5. XLVII S. 396. Seuffert's Archiv XXXV S. 403. XXXVI S. 22), endlich die weiteren in d. Samml. f. Civils. VI S. 407. 763. VII S. 695 mitgetheilten oberstrichterlichen Urtheile und Seuffert's Archiv XXXI S. 153. XXXII S. 145 mit den hier sich findenden Literaturnachweisen.

lichen Rechtes an einer unbeweglichen Sache ist ohne notarielle Verlautbarung nach Art. 14 nichtig.

ζ) Ueber den Fall der vertragsmäßigen Konstituirung der Realservitut des Wasserablaufes s. appellationsger. Urth. v. 8. März 1873 in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. II S. 141.

η) Ueber einen Vergleich, welcher ein Schafhutrecht mit berührt, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 14. Januar 1878 in d. Samml. f. Civils. VII S. 289.

ηη) Urth. d. O. G. H.'s v. 18. Juli 1873 (Samml. f. Civils. III S. 371): Die Befreiung von den in einer Bauordnung im nachbarlichen Interesse festgesetzten Eigenthumsbeschränkungen kann nur durch Begründung einer Dienstbarkeit, also nur durch notarielles Uebereinkommen erfolgen (bayer. L.R.).

ϑ) Urth. d. O. G. H.'s v. 29. Januar 1875 (Samml. f. Civils. V S. 97. Bl. f. RA. XL S. 109): Ein Vertrag, wodurch Jemand seinem Nachbar gestattet, einen Neubau näher als 1½ Werkschuh gegen die Grenze aufzuführen, bedarf nach preuß. L. R. in Berücksichtigung des Umstandes, daß daselbst in § 140 Tit. 8 Thl I dem Bauenden auferlegt ist, diese Entfernung einzuhalten, notarieller Verbriefung, da hier ein dingliches Recht konstituirt wird [35]).

ι) Ueber die Form von Servitutbestellungen, sowie über die Frage blos persönlicher Einräumung von Rechten s. ferner Urth. d. O. G. H.'s v. 18. Juli 1873, 6. Juni 1877 u. 21. Mai 1880 (Samml. f. Civils. III S. 381. VI S. 775. VIII S. 434) u. Urth. d. O. G. H.'s v. 7. Dez. 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 405. Bl. f. RA. XLII S. 72. Not. Ztg VI [1877] S. 158). Am letzteren Ort wird insbesondere die rechtliche Bedeutung bloßer Anerkennung eines Rechts, dessen Entstehung notarieller Verlautbarung bedarf, gewürdigt. — Ueber die Unterscheidungsmerkmale der servitus usus und des Kommodates, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 30. März 1878 in d. Samml. f. Civils. VII S. 238.

κ) Urth. d. O. G. H.'s v. 28. Dez. 1872 (Samml. f. Civils. II S. 432. Bl. f. RA. XXXVIII S. 42): Die wie immer erklärte Einwilligung von Miteigenthümern zur Vornahme baulicher Aenderungen an der gemeinschaftlichen Sache durch einen anderen Miteigenthümer ist hinsichtlich des Fortbestandes jener Aenderungen als vollkommen wirksam zu erachten. Denn die Einwilligungserklärung der Miteigenthümer trägt nicht die Merkmale eines Vertrages an sich und findet daher Art. 14 des Not. G. keine Anwendung. Vgl. Samml. f. Civils. IV S. 360. V S. 388. IX S. 161.

λ) Ist zur realen Abtheilung einer von Mehreren bisher im ungetheilten Miteigenthum besessenen Liegenschaft notarielle Verlautbarung nöthig? Urth. d. O. G. H.'s v. 29. Okt. 1877 in d. Samml. f. Civils. VII S. 44 u. in d. Bl. f. RA. XLII S. 409. S. auch Ztschft d. Anwaltvereins f. B. XVI S. 29.

---

35) Vgl. einen ähnlichen, eine Ueberbauung des nachbarlichen Grundstücks betreffenden Fall im Urth. d. O.G.H.'s v. 3. Febr. 1879 in d. Samml. f. Civils. VII S. 830 u. in d. Bl. f. RA. XLIV S. 119.

μ) Ueber die Natur einer Vereinbarung, die sich auf den Anspruch auf Ablösung der Kosten für eine Kommunmauer nach Münchener Stadtrecht bezieht, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 10. Febr. 1879 in d. Samml. f. Civils. VII S. 820 u. in d. Bl. f. RA. XLIV S. 122 [36]).

ν) Ueber einzelne Fragen, die aus dem Ueberbauen eines fremden Grundstückes sich ergeben, s. oberstrichterliche Entscheidungen v. 28. Jan. u. 11. April 1871, 21. Juli 1873 [37]), 15. Febr., 19. Juli, 25. Okt., 29. Nov. 1879, 29. Sept. 1882 u. 19. Nov. 1885 (Bl. f. RA. XXXVI S. 265. XXXVII S. 153. XXXVIII S. 284. XLIV S. 121. 297. XLV S. 46. LI S. 114. Samml. f. Civils. IV S. 42. VII S. 826. 1017. VIII S. 30. IX S. 678. XI S. 252). S. auch Ztschft. d. Anwaltsvereins f. B. XI S. 270. Ueber die vertragsmäßige, nach der Intention der Parteien nicht mit dinglicher Wirkung ausgestattete Feststellung der gegenseitigen Benützung benachbarter Grundstücke s. Ztschft. d. Anwaltsvereins f. B. XIV S. 187.

ξ) Ueber die Verwendung einer einem Privaten gehörigen Grundfläche zu einer Trottoir- und Straßenanlage oder Eisenbahn s. Urth. d. O. G. H.'s bez. d. oberst. Landesger. v. 10. Nov. 1873, 30. Dez. 1874 u. 3. Juli 1880 in d. Samml. f. Civils. IV S. 375. VIII S. 481 u. in d. Bl. f. RA. XXXIX S. 12. XLV S. 347. Vgl. auch Bl. f. RA. XXXIX S. 449 ff. und die dort citirte Literatur. Darüber, daß auch ein öffentlicher Weg als Eigenthum der Gemeinde nur in der das Eigenthum nach allgemeinen Rechtsregeln begründenden Weise entstehen kann, vgl. neben Obigem noch Urth. d. O. G. H.'s v. 19. Febr. 1876 in d. Samml. f. Civils. V S. 391.

f) Erbverträge. Erbschaftskäufe. Einstandsrecht. Vorkaufsrecht:

α) Erk. d. O. G. H.'s v. 6. Juni 1865 (Bl. f. RA. XXX S. 266. Not. Ztschft. II [1865] S. 380): Art. 14 d. Not. G. findet auf solche Erbverträge, welche nur einzelne bestimmte Immobilien zum Gegenstande haben und daher nur wie Schenkungen von Todeswegen oder Vermächtnisse eine Singularsuccession begründen, Anwendung, da sie den Eigenthumsanspruch, wenn auch erst mit dem Tode des Veräußerers wirksam, doch unwiderruflich begründen. Anders bei Erbverträgen, welche ein wirkliches Erbrecht, also eine Universalsuccession zum Gegenstand haben [38]).

β) Urth. d. O. G. H.'s v. 3. Mai 1872 (Samml. f. Civils. II S. 178. Bl. f. RA. XXXVII S. 194): Ein Erbschaftskauf d. h. der Kauf einer vom Delaten bereits erworbenen Erbschaft ist, soweit er sich auf Immobilien bezieht,

36) Vgl. die in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 125 unten angef. Literatur.

37) Das bezügliche zweitrichterliche Urth. s. in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 364.

38) Die Entscheidung ergieng nach bayer. Landr. Vgl. hiezu Not. Ztg IV [1875] S. 84 Anm. 41. — Von einer weiteren Darstellung der partikularrechtlichen Normen über die Form der Eingehung von Ehe- und Erbverträgen mußte im Obigen abgesehen werden. Vgl. übrigens auch die oben bei Art. 14 unter Ziff. 1. b gegebenen Bemerkungen, sowie Einzelnes bei Art. 60. 61 d. Not. G.

ohne notarielle Verlautbarung selbst dann nichtig, wenn er vor der Verlassenschaftsbehörde zu Protokoll erklärt worden ist. Denn durch die Zusammenfassung unter den rechtlichen Begriff einer Erbschaft verlieren die einzelnen Bestandtheile des Nachlasses keineswegs die Natur und Beschaffenheit, die ihnen sonst zukommt. Die Nichtigkeit ergreift bei Unthunlichkeit besonderer Ausscheidung auch das in einem solchen Vertrag berücksichtigte Mobiliarvermögen (gem. Recht) [39]).

γ) Bezüglich der Form der Erklärung über Ausübung des durch die Bayreuther Landeskonstitution auf Grund gemeinschaftlichen Besitzes vorgesehenen Einstandsrechtes und über das gesetzliche Vorkaufsrecht der Theilhaber einer Gemeinschaft s. Urth. d. O. G. H.'s bez. d. oberst. Landesger. v. 4. Mai 1874 u. 23. Febr. 1880 (Samml. f. Civils. IV S. 444. VIII S. 254. Bl. f. RA. XLV S. 184; s. hier auch die Nachschrift S. 191. Not. Ztg X [1881] S. 74). Not. Ztschft III [1866] S. 305. Ueber Vorkaufsrechte Minderjähriger s. auch oben Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 12 d. Not. G. — Ueber Rückkaufsverträge s. Bemerk. Ziff. 1. c. ξ. ο. π. u. 4. a bei Art. 14 d. Not. G.

g) Verzicht auf Rechte. Wiederaufhebung von Verträgen. Austritt aus Gemeinschaften:

α) In dem Urth. d. O. G. H.'s v. 22. Okt. 1870, welches oben unter Bemerk. Ziff. 1. a. ρ angeführt ist, wird weiter ausgesprochen, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß ein derartiges Aufgeben des Hypothekenrechts für sich nicht unter die Bestimmungen des Art. 14 d. Not. G. fällt. Denn es können für den Verzicht auf ein bloßes Bestärkungsmittel nicht stärkere Formen nöthig sein, als für den Verzicht auf die Forderung selbst [40]).

β) Erk. d. O. G. H.'s v. 13. Dez. 1867 (Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 327): Ein Vertrag, durch welchen ein Immobiliarkaufschilling erlassen wird, unterliegt nicht dem Art. 14.

γ) Urth. d. oberst. Landesger. v. 25. Juni 1881 (Samml. f. Civils. IX S. 241. Bl. f. RA. XLVI S. 343): Die Erklärung, aus einer Vormerkung im Hypothekenbuche Rechte nicht ableiten zu wollen und zu deren Löschung bereit zu sein, bedarf keiner notariellen Beurkundung.

γγ) Darüber, daß ein Vergleich, der einen Verzicht auf einen persönlichen Anspruch, nämlich auf die Anfechtung eines Immobiliartauschvertrags enthält, keiner notariellen Verlautbarung bedarf, s. Urth. d. oberst. Landesger.

---

39) Ueber die mögliche Ausscheidung bei zusammengesetzten Verträgen s. Bemerk. Ziff. 1. q bei Art. 14 d. Not. G. und die dort unter d. Text gegebene Note.

40) Vgl. Zink I S. 97. II S. 73 lit. e. S. auch Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 476 Ziff. V u. die dort angeführte Literatur, ferner Urth. d. oberst. Landesger. v. 12. Oktbr. 1882 (Samml. f. Civils. IX S. 692. Bl. f. RA. XLVII S. 411. Not. Ztg XII [1883] S. 237. XIII [1884] S. 188). Ueber Hypotheklöschungsbewilligungen und hypothekarische Vorrangseinräumungen s. Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 11 d. Not. G. — Ueber den Verzicht auf Rechte s. ferner Bemerk. Ziff. 6. mm bei Art. 14 d. Not. G.

v. 11. Juli 1885 in d. Bl. f. RA. L S. 490 u. in d. Samml. f. Civilſ. XI S. 188.

δ) Ueber die Form des Verzichts auf ein dingliches Wohnungsrecht ſ. Urth. d. O. G. H.'s v. 13. Juli 1874 in d. Samml. f. Civilſ. V S. 100.

ε) Ueber die Form des Verzichts auf eine Dienſtbarkeit nach bayer. u. gem. Recht ſ. appellationsger. Urth. v. 16. Juli 1874 in Hauſer's Ztſchft f. Reichs- u. Landesr. II S. 453. Vgl. Bl. f. RA. XLIV S. 182. Ueber den Verzicht auf einen fundus ſ. Zink I S. 96.

ζ) Ueber die Form des Verzichts auf eine bereits angefallene Erbſchaft, zu der Grundvermögen gehört, und über die Natur des durch die Repudiation in Frage kommenden Anwachſungsrechts zu Gunſten der übrigen Miterben ſ. Urth. d. O. G. H.'s v. 3. Januar 1871 in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 191 u. in d. Not. Ztſchft VIII [1871] S. 255, ferner Juſt. Min. Entſchl. v. 25. Juli 1872 Ziff. VI (Not. Ztg XII [1883] S. 114 med.). Vgl. auch Samml. f. Civilſ. II S. 505.

η) Ueber die Erklärung, von einem zuſtehenden Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen, ſ. Urth. d. O. G. H.'s v. 24. Febr. 1879 in d. Samml. f. Civilſ. VII S. 795 u. in d. Bl. f. RA. XLIV S. 139.

ϑ) Ueber die Auflöſung von Geſellſchaftsverträgen, welche den Erwerb von Immobilien oder die Spekulation mit ſolchen betreffen, ſ. die oben unter Ziff. 1. c angeführten Entſcheidungen.

ι) Ueber die Form der Aufhebung von Verträgen, welche dem Art. 14 d. Not. G. unterliegen, ſ. u. A. Not. Ztg IV [1875] S. 83. 84. 85 u. Urth. d. O. G. H.'s v. 16. Nov. 1872 in d. Samml. f. Civilſ. II S. 505 u. in d. Not. Ztg II [1873] S. 147. Urth. d. O.G.H.'s v. 31. März 1875 in d. Bl. f. RA. XL S. 168. 169, ferner Bemerk. Ziff. 6. ii u. 8. dd bei Art. 14 d. Not. G.

κ) Ueber die Form des Austritts aus einem Weideverbande gemäß Art. 37 d. Geſ. v. 28. Mai 1852, betr. die Ausübung und Ablöſung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden, ſ. appellationsger. Urth. in Hauſer's Ztſchft f. Reichs- u. Landesr. I S. 476 u. in d. Bl. f. adm. Pr. XXVI S. 12.

h) Ueber Vergleiche im Allgemeinen und über die unbewegliche Sachen zum Gegenſtand habenden Beſitzveränderungsfälle, welche, ohne einer notariellen Verlautbarung zu bedürfen, durch behördliche (adminiſtrative) Beſchlüſſe, Genehmigungen oder Vergleiche rechtswirkſam werden (Zwangsenteignungsſachen, Eigenthumsverhältniſſe bei Alluvionen 2c., Zuſammenlegung von Grundſtücken, Vertheilung von Gemeindegründen 2c.) ſ. unten die Bemerk. bei Art. 21 d. Not. G., ſowie Roth, bayer. Civilr. II S. 183 u. Bl. f. adm. Pr. XIII S. 331. Ueber Gemeindegrundtheilungen ſ. insbeſondere Min. Entſchl. v. 30. Okt. 1864 (Juſt. Min. Bl. 1864 S. 249. 250. Not. Ztſchft I [1864] S. 350. Gönner, Komm. z. Hyp. Geſ. III [Graf], S. 176). Urth. d. O. G. H.'s v. 21. Dez. 1872 (Samml. f. Civilſ. III S. 65). Bl. f. adm. Pr. XIII S. 326. XIV S. 400 und Bei-

lagenband zum Jahrgang 1880 S. 105. Staudinger in d. Bl. f. RA. XXXV S. 388 bis 391. Pechmann, Wirkungskreis ꝛc., Aufl. 4 S. 593 ff. Not. Ztg XI [1882] S. 373, sowie mehrfache Erkenntnisse d. O. G. H.'s in Kompetenzkonfliktssachen. — Ueber Erklärungen und Vereinbarungen gemäß Art. 73 ff. d. Ges. v. 28. Mai 1852, betr. die Benützung des Wassers, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 4. Juni 1872 und 10. Febr. 1877 in d. Samml. f. Civils. II S. 291. VI S. 658 u. in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 223. XLII S. 133. Urth. d. oberst. Landesger. v. 1. März u. 31. Mai 1883 in d. Samml. f. Civils. X S. 32. 115. Bl. f. adm. Pr. XXV S. 241. — Ueber Flurbereinigungen s. d. Ges. v. 29. Mai 1886, die Flurbereinigungen betr. — Ueber das Verhältniß des Art. 55 des Ausf. Ges. zur CPO. zum Art. 14 des Not. G. für Expropriationsfälle s. Staudinger in d. Bl. f. RA. Bd. 51 S. 401.

i) Ueber die Form der Errichtung von Fideikommißstiftungen und über die Einverleibungen bisheriger Allodialgrundstücke in ein Fideikommiß s. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. April 1870 in d. Bl. f. RA. XXXV S. 291 u. in d. Not. Ztschft VII [1870] S. 364, ferner Zink I S. 95 Ziff. 1. II S. 87. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 363. Roth, bayer. Civilr., II S. 558. Ueber das Verhältniß des Art. 14 d. Not. G. zum Fideikommißedikt s. ferner Beschl. d. oberst. Landesger. v. 25. Juli 1885 in d. Bl. f. RA. LI S. 11 u. in d. Samml. f. Civils. XI S. 189.

k) Ueber die Aufnahme von Ewiggeldbriefen s. die Allegate am Schlusse der Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 52 d. Not. G., ferner Urth. d. O.G.H.'s v. 19. Jan. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 139. Bl. f. RA. XL S. 109) Roth a. a. O. S. 362, 365. Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 d. Ausf. Ges. z. Reichsger. Verf. Ges.

l) Ueber Verfügungen bezüglich beweglicher Zubehörungen von Immobilien s. Bl. f. RA. XLVII S. 227, 323. XLVIII S. 38. Urth. d. oberst. Landesger. in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 42. XLIX S. 182.

m) Darüber, daß der notarielle Verkauf der res principalis im Zweifel auch den des accessorium (z. B. eines Forstrechtes) involvirt, selbst wenn das letztere in der Urkunde nicht besonders erwähnt ist, sowie über den Fall ausdrücklicher Ausschließung des accessorium s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 14. Dez. 1880 u. 17. Juni 1882 in d. Samml. f. Civils. VIII S. 652. IX S. 636 u. in d. Bl. f. RA. XLVI S. 154. Ueber die Ausschließung eines stehenden Baumes von der Veräußerung des Grundstücks s. Urth. d. O.G.H.'s v. 15. Nov. 1872 in d. Samml. f. Civils. III S. 6.

n) Ueber Ausspielung von Immobilien s. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XII S. 271.

o) Ueber den Begriff der den unbeweglichen Sachen gleich geachteten Rechte s. Zink I S. 96, 97. Roth, bayer. Civilr., II. S. 341 Not. 15. Brunner in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 305, 306. S. hier namentlich auch über Reallasten.

p) Ueber die Ueberlassung eines Grundstücks lediglich zum Besitz oder precario modo s. Zink I S. 95 Ziff. 3 u. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 93, 94. Ueber die nichtnotarielle Uebertragung deutsch-

rechtlicher Besitzrechte ohne animus domini (Benützungsrecht eines Synagogenplatzes) s. Bl. f. RA. L S. 257, 275.

q) Zusammengesetzte Verträge:

α) Urth. d. O.G.H.'s v. 14. Januar 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 289): Sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 14 d. Not. G. gegeben, so trifft die auf die Nichteinhaltung der Form gesetzte Strafe der Nichtigkeit auch dann den ganzen Vertrag, wenn die über das dingliche Recht getroffene Abrede mit nicht dinglichen Vertragspunkten in untrennbare Verbindung gebracht ist[41]).

β) Darüber, daß zusammengesetzte Verträge, deren Inhalt nur theilweise unter die Herrschaft des Art. 14 fällt, in den übrigen Punkten giltig bleiben, insoferne sich nur eine Ausscheidung nach den vom Vertrage selbst dargebotenen Anhaltspunkten bewirken läßt, s. Zink I S. 102. II S. 78.

r) Unrichtige Bezeichnung der Verträge. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Mai 1866 (Bl. f. RA. XXXI S. 381. Not. Ztschft III [1866] S. 368): Verträge, durch welche das Eigenthum von Immobilien übertragen werden soll, unterliegen der Vorschrift des Art. 14 auch dann, wenn ihnen der Namen eines anderen Vertrages gegeben ist. Lediglich Sinn und Zweck des Ganzen und die Intention der Kontrahenten entscheidet.

2) Nichtigkeit bloßer mündlicher oder privatschriftlicher Verträge und der bezüglichen Stipulationen von Konventionalstrafen und Reukaufgeldern. Erfüllung einer solchen Vereinbarung. Rückforderung des Gegebenen. Entschädigung. Wirkung des guten Glaubens in Beziehung auf Fruchtgenuß und Verjährung:

a) Appellationsger. Erk. v. 24. Januar 1863 (Bl. f. RA. XXVIII S. 55): Verträge, welche dem Art. 14 unterliegen, aber nicht notariell errichtet sind, erzeugen weder eine Klage auf Erfüllung noch eine solche auf Verlautbarung des Vertrags vor dem Notar[42]).

b) Appellationsger. Erk. v. 21. Nov. 1862 (Bl. f. RA. XXVIII S. 61): Aus einem schriftlichen Privatvertrag kann auch nicht auf Grund des preuß. Landr. auf notarielle Verlautbarung geklagt werden. Denn die in § 17

41) Ueber weitere hierher gehörige Fälle s. u. A. Urth. d. O.G.H.'s v. 10. Nov. 1873, 30. Dez. 1874, 14. Januar 1878 u. 3. Mai 1872 in d. Samml. f. Civils. IV S. 375. VII S. 289 und oben unter Bemerk. Ziff. 1. f. β. S. auch die Note unter d. Text, welche am Schlusse der Bemerk. Ziff. 1. b. α bei Art. 14 gegeben ist, endlich Urth. d. O.G.H.'s v. 3. Nov. 1879, das bei Art. 14 unter Bemerk. Ziff. 6. g gegeben ist, u. Bemerk. Ziff. 7. o bei Art. 14.

42) Vgl. Zink I S. 99 u., insbesondere über Punktationen und pacta de contrahendo, Zink II S. 44. 51. Ueber pacta de contrahendo s. auch oben Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 14 d. Not. G. und Not. Ztg XV [1886] S. 154. — Ueber das Unzulässige der Trennung von Beurkundungen in sog. Vertragsinsinuationen und sog. definitive Beurkundungen (oberpfälz. Recht) s. Just. Min. Entschl. v. 17. Okt. 1865 im Just. Min. Bl. 1865 S. 155 u. in d. Not. Ztschft II [1865] S. 350. 381.

Tit. 10 Thl. I das. enthaltene Bestimmung kann gegenüber dem generellen Art. 14 d. Not. G. keine Anwendbarkeit mehr beanspruchen [43]).

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Mai 1863 (Bl. f. RA. XXVIII S. 193): Ein Privatverkauf von liegenden Gütern ist auch bezüglich des darin ausbedungenen Reukaufes nicht klagbar. Gleich allen anderen Vereinbarungen und Verabredungen, welche vor der Errichtung der Notariatsurkunde gepflogen worden, erscheint auch die Stipulation einer Konventionalstrafe nichtig, dieselbe möge sogleich mit dem Hauptvertrage oder in einem späteren gesonderten Uebereinkommen zu Stande gebracht worden sein. Abweichenden partikularrechtlichen Bestimmungen ist durch Art. 14 derogirt [44]).

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1863 u. 7. März 1864 (Bl. f. RA. XXIX S. 120): Das in einem Privatvertrag über das Eigenthum liegender Gründe ausbedungene Reugeld ist nach bayer. Landr. nicht klagbar. Denn die entgegengesetzte Bestimmung in Thl IV Cap. 1 § 6 Nr. 2 a. a. O. ist durch Art. 14 d. Not. G. aufgehoben [45]).

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 6. Nov. 1863 (Bl. f. RA. XXIX S. 71): Auch hier wird die Frage verneint, ob ein Privatvertrag über liegende Gründe nicht wenigstens in Bezug auf eine hierin stipulirte Konventionalstrafe giltig und klagbar sei. Ebenso wird die Aufhebung der entgegengesetzten Bestimmungen des bayer. Landr. hervorgehoben und ausgesprochen, daß das als Konventionalstrafe bereits Bezahlte zurückgefordert werden kann.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1864 (Bl. f. RA. XXIX S. 265. Not. Ztschft II [1865] S. 61): Die im Erk. v. 6. Nov. 1863 ausgesprochene Ansicht wird hier festgehalten und bemerkt, daß daran nichts geändert werde,

---

43) Vgl. Brunner in Hauser's Ztschft für Reichs- u. Landesr. V S. 303.

44) Vgl. appellationsger. Erk. v. 27. Juni 1863 in d. Bl. f. RA. XXVIII S. 264. In einer Erört. in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 225. 241 ist ausgeführt, Art. 14 wolle auch jeden indirekten Zwang zum Abschluß des notariellen Geschäfts verhüten: es sei daher die Stipulation einer Konventionalstrafe für den Fall, daß man einem nichtigen Vertrag nicht die vom Gesetze zu seiner Wirksamkeit erforderliche Form gebe, unwirksam. Rückforderung des in dieser Weise Gegebenen finde statt, partikularrechtliche Bestimmungen, welche in Bezug auf ein nichtiges Geschäft die Stipulation einer Konventionalstrafe gestatten, seien durch Art. 14 aufgehoben. S. auch Bl. f. RA. XXIX S. 106. Seuffert's Archiv XXV S. 338. XXVII S. 200. Not. Ztg XIII [1884] S. 26 ff. XV [1886] S. 154, sowie die abweichenden Ausführungen in d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. IV S. 171. 186. V S. 5. 22, woselbst auch literarische Nachweise sich finden. — Ueber den Fall der arrha pacto imperfecto data s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 7. März 1884 in d. Bl. f. RA. XLIX S. 232. — Ueber die Einrede gegen eine Wechselforderung aus dem Grunde, weil der Wechsel für ein nicht klagbares Reugeld wegen eines nicht zu Stande gekommenen Immobiliarvertrages ausgestellt wurde, s. Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s in Handels- u. Wechself., sowie v. Entsch. d. Handelsappell. Ger. III [1879] S. 288.

45) Vgl. Zink I S. 100 Ziff. 9 mit der Rektifikation, die sich bei Zink II S. 48 Ziff. 10 findet.

wenn die Stipulation des zu zahlenden Reugeldes in die Form einer zu leistenden Entschädigung eingekleidet werde.

g) Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Febr. 1865 (Bl. f. RA. XXX S. 169. Not. Ztschft II [1865] S. 190): Uebereinstimmend mit dem Erk. v. 6. Nov. 1863. Ist die Reugeldstipulation deßhalb ungiltig, weil der Hauptvertrag wegen Nichteinhaltung der vom Gesetze vorgeschriebenen Form ungiltig ist, so kann deren Ungiltigkeit nicht dadurch gehoben werden, daß sie selbst in einer notariellen Urkunde eingegangen wurde. Denn die Reugeldstipulation ist in diesem Falle an sich ungiltig und kann durch keinerlei Form zu einer giltigen gestempelt werden.

h) Urth. d. O.G.H.'s v. 3. Febr. 1879 (Samml. f. Civils. VII S. 830): Ein zufolge der Nichtbeachtung des Art. 14 nichtiger Vertrag erlangt auch durch Erfüllung des einen Kontrahenten keine Rechtswirksamkeit und finden hier die Vorschriften der §§ 156, 159 Tit. 5 Thl I d. preuß. Landr. keine Anwendung [46]).

hh) Urth. d. oberst. Landger. v. 2. April 1883 (Samml. f. Civils. X S. 51. Not. Ztg XIII [1884] S. 111, 189): Nach dem allgemein auch im Gebiete des preuß. Landr. anwendbaren Art. 14 d. Not. G. sind Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, ohne notarielle Verlautbarung nichtig. Aus nichtigen Verträgen können Rechte überhaupt nicht abgeleitet werden. Es ist daher auch die Anwendung der §§ 156, 159, 165 Tit. 5 Thl I d. preuß. Landr. auf solche Verträge ausgeschlossen. Ist auf Grund eines nichtigen Vertrages von der einen Seite etwas gegeben oder geleistet worden, so findet, falls nicht etwa die gesetzlichen Voraussetzungen einer Eigenthumsklage vorliegen, eine Forderung auf Rückgabe bez. Vergütung auch nach preuß. Landr. nur nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung statt.

i) Urth. d. O.G.H.'s v. 5. März 1875 (Samml. f. Civils. V S. 427. Bl. f. RA. XL S. 153): Ein bezüglich einer Liegenschaft für den Fall des Abbruchs der Kaufsberedungen durch den Kauflustigen dem Anwesensbesitzer gegebenes Entschädigungsversprechen, das den Zweck hat, diesem ein Aequivalent für einen ihm zugehenden Schaden zu gewähren, erscheint als ein von der Vorschrift des Art. 14 nicht betroffenes Uebereinkommen, wenn es ein in sich ab-

---

46) S. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 7. März 1868 in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 316. — Ueber die Rückforderung bei erfolgter Erfüllung vgl. Zink I S. 99. — Ein appellationsger. Erk. v. 24. Januar 1863 (Bl. f. RA. XXVIII S. 55) spricht aus, auch die ganze oder theilweise Erfüllung eines formlosen Vertrags sei nicht geeignet, dem Vertrag Wirksamkeit zu geben; vielmehr könne man hier nur das Geleistete zurückfordern, soweit dies mit der condictio sine causa nach dem Gesetze geschehen könne. Ueber Rückforderungen s. auch die Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 14 d Not. G. — Ueber die Rückforderung in dem Falle, wenn ein Grundstück inzwischen zu einem öffentlichen Weg oder einer Eisenbahn verwendet wurde, s. die Allegate in der Bemerk. Ziff. 1. e. ξ bei Art. 14 d. Not. G.

geschlossenes Dasein hat und nicht als Nöthigungsmittel für den Abschluß des Vertrags gemeint ist.

k) Urth. d. O.G.H.'s v. 19. Dez. 1874 (Samml. f. Civils. V S. 138. Bl. für RA. XL S. 71. Not. Ztg. VII [1878] S. 44): Wenn ein Uebereinkommen wegen Mangels notarieller Beurkundung nichtig ist, so kann aus demselben auch kein Recht auf Entschädigung für die Nachtheile erworben werden, welche durch die zu dessen Vollzug getroffenen Vorbereitungen etwa erwachsen sind. Vgl. Zink I S. 99.

l) Urth. d. O.G. H.'s v. 9. Febr. 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 292. Bl. f. RA. XLIII S. 116): Wenn einem nicht notariell verlautbarten Auftrag zuwider der Beauftragte eine für sich selbst erworbene Liegenschaft auf den Auftraggeber nicht zurück verlautbaren läßt, so kann eine Entschädigung nicht gefordert werden. Auch eine in Mitte liegende Arglist ändert hieran nichts, weil auch für den ex dolo zu begründenden Entschädigungsanspruch die Existenz einer Beschädigung wesentliche Voraussetzung ist.

m) Appellationsger. Erk. v. 24. Jan. 1863 (Bl. f. RA. XXVIII S. 55): Einen Klagsanspruch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines gemäß Art. 14 nichtigen Vertrages gibt es nicht. Wenn man einen unförmlichen Vertrag in Erwartung der künftigen Verbriefung erfüllt und dadurch Schaden leidet, so hat diesen der Beschädigte als einen selbstverschuldeten zu tragen.

n) Urth. d. O.G.H.'s v. 16. Januar 1878 (Bl. f. RA. XLIII S. 65): Eine zu einem Notar unternommene Reise war erfolglos, da der eine Kontrahent noch in der Notariatskanzlei den vorher vereinbarten Vertrag über Immobilien verlautbaren zu lassen sich weigerte. Eine Klage des anderen Theils auf Ersatz der Reisekosten wurde auf Grund des Art. 14 und in der Erwägung abgewiesen, daß, nachdem der Gegentheil verabredungsgemäß bei dem Notar sich eingefunden hatte, nicht thatsächlich dargelegt werden konnte, daß er die Auslage schuldhaft veranlaßte.

o) Erk. d. O.G.H.'s v. 16. Juli 1864 (Bl. f. RA. XXIX. S. 490. Not. Ztschft II [1865] S. 60): Art. 14 enthebt Denjenigen der Verpflichtung zum Schadensersatze nicht, welcher gelegentlich der vor Errichtung der Notariatsurkunde gepflogenen Vertragsunterhandlungen dem anderen Theile widerrechtlich eine Beschädigung zugefügt hat. Allein es liegt eine solche Beschädigung nicht schon dann vor, wenn einer der Theile, obwohl er sich der Unverbindlichkeit solcher Verhandlungen bewußt ist, gleichwohl, sei es auch zufolge eines Rathes der Gegenpartei eine Handlung vornimmt, die für ihn im Falle des Nichtzustandekommens des notariellen Vertragsabschlusses Nachtheile mit sich zu bringen geeignet ist. Jener Rath enthält für sich noch keine rechtswidrige Täuschung.

p) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1864 (Bl. f. RA. XXIX S. 265. Not. Ztschft II [1865] S. 60): Ein Entschädigungsanspruch kann dann begründet sein, wenn ein Theil durch seinen Wortbruch den anderen an einer günstigen Gelegenheit zum Erwerbe oder Verkaufe gehindert hätte. Denn es

wäre dann der Mißbrauch eines arglistig erschlichenen Vertrauens auf die Haltung der anderen Partei der wahre Verpflichtungsgrund.

q) Urth. d. O.G.H.'s v. 17. Juli 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 879. Bl. f. RA. XLII S. 299): Durch Art. 14 ist die Haftung für Beschädigungen, die durch Veranlassung eines nicht verlautbarten Liegenschaftsvertrages doloser Weise entstanden sind, nicht ausgeschlossen[47]).

r) Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Mai 1873 (Samml. f. Civils. IV S. 80. Bl. f. RA. XXXVIII S. 204): Eine Vereinbarung, welcher die erforderliche notarielle Beurkundung mangelt, begründet auch keine natürliche Verbindlichkeit. Auch ein hinzutretender, die Hauptschuld als bestehend voraussetzender Rechtsakt (z. B. eine Verbürgung) kann keine Rechtswirksamkeit beanspruchen[48]).

s) Urth. d. O.G.H.'s v. 23 Nov. 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 681. Bl. f. RA. XLIV S. 45): Der Besitzer eines ihm unter der Zusicherung künftiger notarieller Kaufsverbriefung zu Besitz und Genuß übergebenen Grundstückes kann sich in gutem Glauben befinden und ist somit nach dessen Rückgabe an den Eigenthümer von dem Ersatze der inzwischen daraus verzehrten Früchte befreit (gem. Recht).

t) Urth. d. O.G.H.'s v. 29. Mai 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 57. Bl. f. RA. XLI S. 281): Ein ohne notarielle Verlautbarung abgeschlossener Kaufvertrag über eine unbewegliche Sache bildet außer dem Falle eines thatsächlichen entschuldbaren Irrthums (titulus putativus) keinen wirksamen Verjährungstitel. Es ist nämlich ein justus titulus auch dann nicht vorhanden, wenn das Geschäft kraft eines besonderen Prohibitivgesetzes nicht zur Eigenthumsübertragung führen konnte (bayer. L.R. u. gem. Recht)[49]).

u) Urth. d. O.G.H.'s v. 28. Dez. 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 680. Bl. f. RA. XLIV S. 71): Ein mit einem wesentlichen inneren Mangel behafteter notarieller Kaufvertrag über eine unbewegliche Sache kann als wirksamer Verjährungstitel in Betracht kommen. Zink's Ansicht[50]), daß auch ein mit völliger Umgehung der notariellen Verlautbarung abgeschlossener und erfüllter Gutskauf einen Titel für die ordentliche Verjährung bilde, kann dagegen nicht gebilligt werden[51]).

---

47) Vgl. Urth. d. oberst. Landesger. v. 19. Nov. 1885 (Bl. f. RA. LI S. 114. Samml. f. Civils. XI S. 252).

48) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Febr. 1868 in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 209, ferner Bl. f. RA. XXXV S. 175. 176. Ueber Verbürgungen s. auch Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 14 d. Not. G. Ueber die Frage der Naturalobligation s. weiter Bemerk. Ziff. 7. i bei Art. 14 d. Not. G. u. die Allegate in der Note unter d. Text, welche zu Bemerk. Ziff. 7. s bei diesem Art. gegeben ist.

49) Vgl. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. V S. 285. Not. Ztg IV [1875] S. 190 u. die dort allegirte Literatur.

50) Zink II S. 89 Ziff. 58.

51) Vgl. die Redaktionsbemerkungen in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 73 ff.

v) Ueber den redlichen Besitzerwerb als Titel der erwerbenden Verjährung bezüglich einer im betreffenden notariellen Vertrag nicht angeführten Plannummer nach preuß. Landr. s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 2. Dez. 1879 in d. Samml. f. Civils. VIII S. 105 u. in d. Bl. f. RA. XLV S. 54.

w) Darüber, daß eine Schuldanerkennung auch dann geeignet sein kann, die Klageverjährung zu unterbrechen, wenn jene, um für sich eine Rechtswirksamkeit zu erzeugen, der Form des Art. 14 bedurft hätte, s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 19. Januar 1880 in d. Samml. f. Civils. VIII S. 188.

3) Abschluß von Verträgen in getrennten Rechtsakten. Form von gesondert abgegebenen Genehmigungserklärungen und von Bevollmächtigungen. Bezugnahme auf andere, nicht notarielle Urkunden:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Juli 1864 (Bl. f. RA. XXIX S. 298. Not. Ztschft I [1864] S. 339): Wenn von zwei Miteigenthümern einer Liegenschaft der eine dieselbe laut einer Notariatsurkunde veräußert und dabei für die Zustimmung des andern Theiles haftet bez. die nachträgliche Zustimmung desselben beizubringen verspricht, so ist eine blos im Privatwege ertheilte Ermächtigung zum Abschlusse oder eine nachfolgende mündliche Genehmigung jenes Vertrages von Seite des andern nicht genügend, die Veräußerung zu bekräftigen. Alle Hauptbetheiligten müssen vielmehr ihren Willensakt in einer Notariatsurkunde erklärt haben. Daran ändert auch der Umstands nichts, daß die Miteigenthümer Eheleute sind[52]).

b) Urth. d. O.G.H.'s v. 7. Januar 1874 (Bl. f. RA. XXXIX S. 69): Ist ein Verein als Käufer einer Liegenschaft in der notariellen Kaufsurkunde bereits genannt, während er bei dem Vertragsabschlusse nur nicht gehörig vertreten, der Vertrag selbst also ungiltig war, so bedarf es behufs der Genehmigung desselben durch die Vereinsglieder nicht noch einmal der notariellen Form, da der Vorschrift des Art. 14 durch Errichtung der auf den

---

52) Ueber die Frage der Form, in der die Ermächtigung zum Vertragsabschluß gegeben werden kann, s. die abweichende Meinung in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 343 ff. — Im Anschluß an obiges Erk. v. 12. Juli 1864 behandelt Zink (II S. 86 Nr. 56) noch des Weiteren die Frage, in welcher Weise die zur Vollendung eines solchen Vertrages gehörigen Urkunden, z. B. die vorbehaltene Zustimmung eines Ehegatten oder die zur Bedingung gemachte Anerkennung einer dem Gute zustehenden Grundgerechtigkeit durch die Nachbarn u. dergl., zu behandeln seien. Hiernach kann auch nach Umständen für die Erklärungen dritter Personen, sofern solche für den Rechtsbestand des Geschäftes von Bedeutung sind, die notarielle Fertigung nöthig sein. — Vgl. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 142. — Ueber Bevollmächtigungen, Genehmigungen, Mandate s. auch oben die Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 14 d. Not. G. — Ueber die Form, in der bei freiwilligen Immobiliarverstrichen die vorbehaltene Genehmigung des Zuschlags durch den Veräußerer zu erklären ist, s. Not. Ztg XIII [1884] S. 173 ff. Ueber die Form freiwilliger Immobiliarverstriche s. ferner §§ 77 ff. 106, 107. 108 d. Instr. z. Not. G.; s. auch § 120 das.

Verein lautenden Urkunde bereits genügt ist. Ein ordnungsmäßig gefaßter schriftlicher Vereinsbeschluß übt hier die Wirkung einer Vertragsgenehmigung.

c) Urth. d. O.G.H.'s v. 9. März 1872 (Samml. f. Civils. II S. 40. Not. Ztg II [1873] S. 71): Muß die von einer Ehefrau vorgenommene Gutsveräußerung, um dem Widerrufsrecht des Ehemannes entrückt zu sein, nach dem einschlägigen Civilrecht mit Vorwissen, d. h. mit Zustimmung des Ehemannes erfolgt sein, so ist der Rechtsbestand des Veräußerungsgeschäfts kraft des Gesetzes durch die Mitwirkung des Ehemannes zu dessen Abschluß bedingt. Diese Mitwirkung, bez. die nachträgliche Zustimmungserklärung des Ehemannes ist nicht lediglich als ein Verzicht auf das ihm zustehende Widerspruchsrecht aufzufassen, sondern bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Vertrages und unterliegt hinsichtlich der formellen Bedingungen ihrer Giltigkeit denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie dieser.

d) Ueber die Form der Ratihabition der dem Art. 14 unterstehenden Geschäfte, ferner über den Fall, wenn die Genehmigung des Ehemannes zu Veräußerungen der Ehefrau nicht ertheilt wird (Ansbacher, fränkisches u. preußisches R.), ferner über die Form, in welcher ein von einem Ehetheil abgeschlossener Immobiliarverkauf durch den anderen Theil bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft genehmigt werden muß, s. Entsch. d. O. G. H.'s bez. d. oberst. Landesger. v. 5. Mai 1868, 1. Februar 1869, 27. Sept. 1870, 9. März 1872 u. 6. Dez. 1881 (Bl. f. RA. Erg. Bd II S. 285. 249. Bl. f. RA. XXXVI S. 51. XXXVII S. 130. Samml. f. Civils. IX S. 404).

e) Ueber Vertragsabschlüsse in getrennten Rechtsakten s. ferner Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82, Bemerk. Ziff. 6. d bei Art. 67, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 4. 5 bei Art. 66, Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 12 d. Not. G.

f) Urth. d. O. G. H.'s v. 6. Juli 1874 (Bl. f. RA. XXXIX S. 263. Not. Ztg III [1874] S. 159): Wenn ein der Vorschrift des Art. 14 unterliegender Vertrag nicht notariell beurkundet wurde und später einer der Kontrahenten eine notarielle Urkunde errichten läßt, in der er erklärt, es sei jener Vertrag abgeschlossen worden, so kann diese eine einseitige Erklärung enthaltende Urkunde den an sich ungiltigen Vertrag nicht ersetzen.

g) Ueber das Verhältniß des Art. 14 zu Art. 22 d. Not. Ges. s. Bemerk. Ziff. 2 bei letzterem Artikel.

h) Erk. d. O. G. H.'s v. 21. Nov. 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 656. Not. Ztg VIII [1879] S. 245): Es war festgestellt, daß in mit dem Fiskus abgeschlossenen Grundabtretungsverträgen die Bedingungen nicht aufgenommen, in dieser Beziehung vielmehr bestimmte bezirksamtliche Verhandlungen, welche als die den Verträgen zu Grunde liegenden Bedingungen enthaltend einen integrirenden Bestandtheil der Verträge zu bilden hatten, in Bezug genommen worden waren und daß der Notar eine Abschrift dieser Verhandlungen zu der Notariatsurkunde zu nehmen unterlassen hatte. Bestimmungen, welche von den Kontrahenten vereinbart, notariell aber nicht verlautbart worden sind, erscheinen als ungiltig. Der Inhalt der Urkunden

war dem Gesetze nicht entsprechend, weil wesentliche Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge in denselben nicht enthalten waren und es verfehlte sich daher der Notar gegen Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. Die Bezugnahme auf die bezirksamtlichen Verhandlungen vermag die bezüglich eines wesentlichen Theiles der Verträge fehlende notarielle Beurkundung ebensowenig zu ersetzen, wie dieses die Bezugnahme auf mündliche Verabredungen zu thun im Stande wäre. Auch wurde dem Mangel, an welchem die Urkunde litt, nicht dadurch abgeholfen, daß die bezirksamtlichen Verhandlungen einer früheren Notariatsurkunde ähnlichen Inhalts beigeheftet wurden [53]).

i) Urth. d. O. G. H.'s v. 15. Januar 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 127. Not. Ztg VI [1877] S. 268. Bl. f. RA. XLI S. 114): In einem notariellen Kaufvertrag wurde als Vertragswille der Parteien beurkundet, daß für den Kaufpreis die in einem bezirksamtlichen Protokoll Tags vorher getroffenen und dort konstatirten Vereinbarungen maßgebend und in Kraft bleiben sollen. Es ist nicht unbedingt nothwendig, daß in der Urkunde auch die Höhe des Kaufpreises ausdrücklich angegeben ist, falls derselbe aus jener öffentlichen Urkunde sofort erkannt werden kann.

4) Auf Rückkauf und Verbürgung gerichtete Nebenverträge:

a) Ert. d. O. G. H.'s v. 14. Nov. 1868 (Bl. f. RA. XXXIV S. 186): Das in einer notariellen Kaufsurkunde über Immobilien vereinbarte Rückkaufsrecht ist klagbar. Es ist dies ein mit dem Hauptvertrag zugleich wirklich notariell verbriefter Nebenvertrag [54]).

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Febr. 1869 (Bl. f. RA. XXXVI S. 49): Ein um die Zahlung eines Immobiliarkaufschillings beklagter Bürge hatte opponirt, daß, weil die Bürgschaft ein Nebenvertrag sei, Nebenverträge aber den gesetzlichen Formen des Hauptvertrages unterliegen, die von ihm geleistete Bürgschaft bei Ermangelung notarieller Errichtung unverbindlich sei. Der Einwand wurde verworfen, da die Ansicht nicht richtig sei, daß, wenn die Giltigkeit der Hauptobligation von notarieller Beurkundung abhänge, das Gleiche auch von der Verbindlichkeit des Bürgen gelte.

c) Urth. d. O. G. H.'s v. 23. Okt. 1871 (Samml. f. Civils. I S. 327): Die Bürgschaft für ein Darlehen, für welches auch Hypothek bestellt ist, bedarf der notariellen Verlautbarung nicht. Das dingliche Recht der Hypothek wird durch einen solchen Bürgschaftsvertrag nicht berührt. Als Nebenvertrag erscheint dieser Vertrag lediglich in Beziehung auf das Darlehen. Eine Nebenbestimmung zu der im Schuld- und Hypothekenbrief mit beurkundeten Hypothekbestellung enthält der Bürgschaftsvertrag keineswegs [55]).

53) Vgl. zu diesem Erk. u. zu dem im Text folgenden v. 15. Januar 1876 dasjenige, was aus dem Erk. v. 21. Nov. 1878 bei Art. 67 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 3. d gegeben ist, ferner die Note unter d. Text, welche bei Art. 80 d. Not. G., Bemerk. Ziff. 11, zum Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 sich angefügt findet.

54) Ueber Vorkaufs- und Rückkaufsverträge s. weiter Bemerk. Ziff. 1. c. ξ. ο. π u. 1. f. γ bei Art. 14 d. Not. G.

55) Ueber Bürgschaften s. auch Zink I S. 96 Note 15 u. Bemerk. Ziff. 2. r bei Art. 14 d. Not. G.

5) Ueber die Rechtsverhältnisse bei Bedingungen (sowie Eigenthumsvorbehalten) s. die Citate, welche in der Schlußnote unter dem Text bei Bemerk. Ziff. 7. b zu Art. 45 d. Not. G. gegeben sind, namentlich Not. Ztg XII [1883] S. 157. 158. 203 u. Just. Min. Entschl. v. 28. März 1865 Ziff. 3, woselbst insbesondere die Fragen des ipso jure eintretenden Eigenthumsrückfalles bei Resolutivbedingungen u. s. w. behandelt sind.

6) Nothwendigkeit, sämmtliche essentielle Vertragspunkte der Notariatsurkunde einzuverleiben. Nichtigkeit von Nebenverabredungen und nicht notariell beurkundeten Nebenverträgen. Stipulation der Haftung für Einbringlichkeit bei Cession von Hypothekforderungen. Nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises. Nachträgliche auf Liberalität beruhende Zuwendungen. Nachträgliche lediglich die Erfüllung betreffende Vertragsmodifikationen (Zahlungszeit, Zinsfuß 2c.) und sonstige gesonderte Regelung von Nebenpunkten [56]). Bloße Ausübung eines Wahlrechts:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 13. Mai 1867 (Bl. f. RA. XXXII S. 332. XXXIII S. 190): Hat sich der Cedent einer Hypothekforderung verpflichtet, das an der cedirten Forderung durch den Erlös aus dem Hypothekenobjekte etwa nicht Gedeckte darauf zahlen zu wollen, so ist eine daraus abgeleitete Haftung jedenfalls in dem Falle nicht begründet, wenn diese Verpflichtung vor dem Hauptvertrag übernommen, in diesen aber nicht aufgenommen wurde. Denn es muß hier angenommen werden, daß die Parteien von dem früheren Uebereinkommen bei dem späteren förmlichen Abschlusse wieder abgegangen sind. Anders ist es, wenn jene Verpflichtung auch noch nach dem notariell abgeschlossenen Kaufvertrag übernommen wurde. Eine solche nachfolgende Uebereinkunft ist ein zweiter selbständiger Vertrag und an die speziell im Gesetz vorgeschriebene Form des früheren Vertrages nur dann gebunden, wenn sie die wesentlichen Bestandtheile des letzteren und insbesondere jenen Inhalt desselben betrifft, in welchem der Grund zur Nothwendigkeit einer ausnahmsweisen Form beruht. Einen derartigen Bezug hat aber die nachträgliche Uebereinkunft nicht, da sie weder die Hypothek noch den Cessionspreis betrifft, über jene Haftung aber im Notariatsvertrag überhaupt nichts bestimmt war [57]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Febr. 1868 (Bl. f. RA. XXXIII S. 189): Die Uebernahme der Haftung für die Einbringlichkeit einer cedirten Hypothekforderung bildet nicht ein vom Cessionsvertrage trennbares, als selbständiger Vertrag erscheinendes Rechtsgeschäft. Diese Stipulation bildet einen integrirenden Bestandtheil des Cessionsgeschäftes selbst und ist daher an die Form

56) Einzelnes hierher Gehörige s. auch oben bei Bemerk. Ziff. 1. c zu Art. 14 d. Not. G.

57) Vgl. Erk. d. O.G.H's v. 18. März 1870 in d. Bl. f. RA. XXXV S. 172, woselbst die gleichen Fragen behandelt sind und namentlich auch das Wesen eines nachträglichen Vertrages im Gegensatze zu einer bloßen auf frühere Verabredungen bezüglichen Versicherung erörtert wird.

des Hauptvertrages gebunden. Ebenso ist eine solche Stipulation zu beurtheilen, wenn sie erst nach abgeschlossener Cession verabredet worden wäre. Sie würde eben eine Abänderung des Cessionsvertrages in einem wesentlichen Theile enthalten und daher als ein mit dem Hauptvertrag nothwendig zusammenhängender Nebenvertrag zu erachten sein [58]).

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Febr. 1868 (Bl. f. RA. XXXIII S. 190): Es wird hier ein Fall, in dem der Cedent laut notarieller Cessionsurkunde die Haftung für die Einbringlichkeit der Hypothekforderung übernommen hatte und laut nachträglich getroffenem Uebereinkommen für die Einbringlichkeit der Forderung Sicherheit durch einen Bürgen oder sonst übernahm, wie folgt, beurtheilt. Es handelt sich hier nicht um eine blos mündliche und gleichzeitige Nebenabrede zu jenem notariellen Vertrag, sondern um einen nachfolgenden Vertrag, welcher den ersteren in seinen wesentlichen Bestimmungen nicht aufhebt, sondern eine neue selbständige und zwar blos persönliche Verpflichtung feststellt, ohne daß sie jedoch mit dem dinglichen Rechte selbst im Zusammenhang steht.

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 14. März 1868 (Bl. f. RA. XXXIII S. 282. Not. Ztschft V [1868] S. 286): Wenn von dem Cedenten einer Hypothekforderung die Haftung pro nomine bono übernommen, diese Uebernahme aber in die notarielle Beurkundung aus Irrthum oder absichtlich nicht aufgenommen wurde, so ist ungeachtet einer nachträglichen Haftungsanerkennung der ganze Cessionsvertrag nichtig. Der ganze Hypothekcessionsvertrag ist der notariellen Form unterworfen, und es geht nicht an, einen Vertrag zu spalten und nur insoweit dieser Form zu unterwerfen, als er die Begründung oder den Uebertrag oder die Aufhebung eines dinglichen Rechtes ausspricht, in seinen übrigen Theilen ihn aber formlos zu lassen. Es ist daher in Fällen, wo eine wesentliche Vertragsbestimmung im Notariatsakte fehlt, der Vertrag im Ganzen rechtsunwirksam Dagegen wäre allerdings ein erst nach Aufnahme des Notariatsakts gegebenes und unabhängig davon bestehendes Haftungsversprechen giltig [59]).

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 9. Juli 1870 (Bl. f. RA. XXXV S. 321. Not. Ztschft VII [1870] S. 382): Eine Hypothekcession, bei welcher die Haftung des Cedenten für die Einbringlichkeit der Forderung vor dem Notar er-

---

58) Es handelt sich hier um kontroverse Fragen, wie sich aus dem sonst oben noch Gegebenen ergibt. — Ueber die Frage, ob die Erklärung, für Güte und Einbringlichkeit der Forderung zu haften, ein accessorium der Forderung bildet und mit derselben im Falle einer weiteren Cession auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung auf den neuen Cessionar übergeht, s. Bl. f. RA. XXXV S. 268. 305. XLII S. 225. Not. Ztg VI [1877] S. 289.

59) Vgl. die Nachschrift in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 286. — Vgl. auch über diese Fragen d. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Febr. 1868 in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 404, sowie die sonstige, oben unter Bemerk. Ziff. 1. a. χ. bei Art. 14 d. Not. G. gegebene Literatur. Ueber den Fall der irrthümlichen Beurkundung der von der Partei nicht gewollten Uebernahme der Haftung für Bonität s. Bemerk. Ziff. 8. t bei Art. 14 d. Not. G.

klärt, von diesem aber aus Versehen nicht in die Cessionsurkunde aufgenommen wurde, ist nichtig. Von einer Nebenabrede kann hier nicht gesprochen werden. Denn hierunter begreift man nur das, was die Kontrahenten vor oder bei der Beurkundung unter sich besonders abmachen. Hier liegt vielmehr eine Vereinbarung vor, welche einen Bestandtheil des Cessionsvertrages bildete und als solcher dem Notar zum Zwecke der Beurkundung bekannt gegeben wurde. Wenn nun diese Vertragsbestimmung gegen den Willen der Kontrahenten in der Notariatsurkunde weggeblieben ist, so mangelt es und zwar in einem sehr wichtigen, auf die Eingehung des Cessionsvertrags einflußreichen Punkte an der nöthigen Uebereinstimmung zwischen dem wahren Willen der Kontrahenten und dessen Beurkundung.

f) Urth. d. O.G.H.'s v. 24. Okt. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 26): Wenn es auch richtig ist, daß die Uebernahme der Haftung für die Einbringlichkeit einer abgetretenen Hypothek in Hinblick auf den Inhalt des Versprechens und das Wesen der hiedurch begründeten Verbindlichkeit der notariellen Verbriefung nicht bedarf, so verhält es sich doch anders, wenn diese Haftungserklärung den Erwerber des Kapitals zum Abschluß des Geschäfts bestimmt haben soll, folglich der Vertragserrichtung vorausgegangen war, weil die Notariatsurkunde den ganzen Vertrag d. h. alle Verabredungen enthalten muß, welche unter den Parteien gelten sollen.

g) Urth. d. oberst. Landesger. v. 3. Nov. 1879 (Samml. f. Civils. VIII S. 53. Bl. f. RA. XLV S. 22. Not. Ztg IX [1880] S. 62): Nebenabreden, die einen wesentlichen Bestandtheil von notariellen Immobiliarverträgen bilden, können, selbst wenn sie zunächst nur persönliche Rechte betreffen würden, eben wegen ihres Zusammenhanges mit den Immobiliarverträgen ohne notarielle Verlautbarung nicht wirksam sein. Gleichgiltig ist dabei, ob die Nebenabrede vor oder nach dem notariellen Vertrag vereinbart wurde [60]).

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Juni 1864 (Bl. f. RA. XXIX S. 282. Not. Ztschft I [1864] S. 334): Alle vor oder bei der Errichtung von Notariatsurkunden etwa zwischen den Kontrahenten stattgehabten Verabredungen jeder Art bezüglich des Kaufobjekts, welche nicht in der Urkunde sich konstatirt finden, sind rechtlich wirkungslos. Auch eine durch den Notar etwa den Parteien ertheilte verfehlte Belehrung kann an diesem Prinzip nichts ändern [61]). Der Beweis für die endliche Willenseinigung der Parteien ist lediglich aus dem Inhalt der Notariatsurkunde zu schöpfen, wenn dieser Inhalt selbst klar ist [62]).

---

60) Vgl. Bemerk. Ziff. 1. q bei Art. 14 d. Not. G. Ueber einen Fall, in dem eine separate Abmachung, obwohl sie sich auf einen Immobiliarkauf bezog und nicht beurkundet wurde, doch und zwar um deswillen galt, weil sie nicht mit dem Gegenkontrahenten, sondern mit einer anderen Person getroffen wurde, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 18. Juli 1873 in d. Samml. f. Civils. III S. 381.

61) Vgl. jedoch die Nachschrift in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 284. 285. Ueber Irrthümer des Notars s. die zu Art. 14 d. Not. G. weiter unten gegebenen Bemerkungen.

62) Darüber, daß zum Zwecke der bloßen Auslegung eines notariellen Ver-

i) Urth. d. O.G.H.'s v. 21. Dez. 1872 (Samml. f. Civilf. II S. 435): Alle Abreden, welche der wirklichen Beurkundung eines dem Zwange notarieller Verlautbarung unterworfenen Vertrages vorausgehen oder während derselben getroffen werden, werden als nicht gewollt und unwirksam erachtet, wenn ihrer in der Notariatsurkunde keine Erwähnung geschieht [63]).

k) Urth. d. oberst. Landesger. v. 5. Nov. 1881 (Samml. f. Civilf. IX S. 327): Wenn eine der notariellen Verlautbarung vorhergehende Vereinbarung aufrecht erhalten werden will, so muß derselben in der Urkunde Ausdruck gegeben werden, um wirksam zu sein.

l) Erk. d. O.G.H.'s v. 1. März 1867 (Bl. f. RA. XXXII S. 245): Das schriftliche Versprechen einer Tauschaufgabe zu einem notariell verbrieften Tausch über Immobilien ist nichtig. Auf die Zeit eines solchen schriftlichen Versprechens kommt nichts an und wird die Eigenschaft einer Nebenabrede ihm dadurch nicht genommen, daß es erst nach Abschluß des notariellen Vertrags stattfand oder daß zwar schon vorher die Aufgabe mündlich vereinbart, später aber nach verlautbartem Hauptgeschäft schriftlich festgesetzt wurde.

m) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. April 1870 (Bl. f. RA. XXXV S. 271): Wenn der Verkäufer eine vor der notariellen Vertragserrichtung erhaltene Summe lediglich als Draufgabe, als Zeichen des geschlossenen Vertrages betrachtet wissen will, so muß hievon in der Vertragsurkunde Erwähnung geschehen. Die Unterlassung einer solchen Bestimmung hat bei der Ungiltigkeit mündlicher Nebenabreden die Folge, daß das Draufgeld als Angeld angesehen und am Kaufschillinge in Abzug gebracht wird (preuß. Landr.) [64]).

n) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Dez. 1865 (Bl. f. RA. XXXI S. 79. Not. Ztschft III [1866] S. 109): Die Abrede, daß neben dem Kaufpreise für Immobilien sogenannte Strichskreuzer zur Deckung gewisser Auslagen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt werden sollen, ist ohne notarielle Beurkundung rechtsunwirksam. Alles, was nicht in den notariellen Akt aufgenommen wurde, ist als bloßes Projekt zu betrachten.

o) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Januar 1865 (Bl. f. RA. XXX S. 126. Not. Ztschft II [1865] S. 141): Die einem Kaufvertrag über ein Wirthsanwesen beigefügte Nebenabrede, daß der Käufer vom Verkäufer eine gewisse Entschädigung erhalten solle, wenn in der Nähe des Anwesens eine weitere Wirthschaft errichtet werden würde, bedarf zu ihrer Giltigkeit gleich dem Hauptvertrag notarieller Fertigung.

p) Ueber die Nothwendigkeit, die vereinbarte Zusicherung (Gewähr) der

---

trags auf die Beredungen der Parteien zurückgegriffen werden darf, s. die Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 14 d. Not. G.

63) S. über diese Fragen Urth. d. Reichsger. v. 23. Januar 1883 (Entsch. d. Reichsger. in Civilf. X S. 122). Ueber mündliche Nebenbestimmungen zu einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag s. Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Januar 1871 in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 238. Ueber Nebenabreden s. auch Zink I S. 80 bis 84, S. 99. 100.

64) Vgl. Bemerk. Ziff. 7. r bei Art. 14 d. Not. G.

Fehlerlosigkeit bei Immobiliarkäufen als wesentlichen Theil des Vertragsabschlusses selbst in die notarielle Urkunde aufzunehmen, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 22. Dez. 1872 in d. Bl. f. RA. XXXVIII S. 29.

q) Erk. d. O.G.H.'s v. 31. Okt. 1865 (Bl. f. RA. XXXI S. 14. Not. Ztschft III [1866] S. 45): Wenn bei dem Verkaufe eines Waldes auf dem Waldgrunde noch stehende Bäume von dem Verkaufe ausgenommen werden wollen, so muß diese Nebenbestimmung des Kaufvertrages in die Notariatsurkunde aufgenommen werden.

r) Urth. d. oberst. Landesger. v. 30. März 1880 (Samml. f. Civils. VIII S. 328. Bl. f. RA. XLV S. 229): Die nachträgliche mündliche Zusicherung des Ersatzes der Kursdifferenz für Werthpapiere, welche laut der notariellen Verbriefung eines Anwesenskaufes im Nennwerth an Zahlungsstatt angenommen worden sind, ist rechtsunwirksam. Eine solche nachträgliche Abänderung ist zwar giltig, wenn sie z. B. nur die Vollzugsart rücksichtlich der Zahlung des Kaufschillings ohne Aenderung desselben in seiner notariell paktirten Größe betrifft. Allein sie ist ohne Beachtung der Vorschrift des Art. 14 dann ungiltig, wenn durch sie, wie hier, nachträglich der Kaufpreis selbst geändert wird, weil in diesem Fall der frühere Vertrag in einem wesentlichen Theile eine Umgestaltung erleidet[65]).

s) Urth. d. O.G.H.'s v. 15. Okt. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 684. Bl. f. RA. XLI S. 9. Not. Ztg. V [1876] S. 63): Eine bei einem Anwesenserwerbe über die ortsübliche Kündigungszeit hinausgehende Uebernahme bestehender Miethverhältnisse bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen Verlautbarung. Diese Stipulation steht mit dem Kaufvertrag selbst in untrennbarem Zusammenhang und hält sich nicht innerhalb des Rahmens des § 21 des Landtagsabschieds vom 18. Febr. 1871[66]).

t) Urth. d. O.G.H.'s v. 13. Juni 1871 (Samml. f. Civils. I S. 155): Wenn in einem Gutsübertragsvertrage zwischen Eltern und einem Kinde dieses als Gegenleistung gegen die Ueberlassung der Immobilien nur bestimmte Leistungen unter Ausschluß der Uebernahme der elterlichen Kurrentschulden versprochen hat, später aber auch die Kurrentschulden übernommen werden, so ist dieses spätere Uebereinkommen als Abänderung des ursprünglichen Vertrags ohne notarielle Verlautbarung wirkungslos.

u) Urth. d. O.G.H.'s v. 11. Mai 1872 (Samml. f. Civils. II S. 175. Bl. f. RA. XXXVII. S. 193): Es war festgestellt, daß das Versprechen einer Baarzahlung von 400 fl., das inhaltlich der Behauptung des Verkäufers nach Abschluß des notariellen Kaufvertrags ihm von dem Käufer wiederholt gegeben wurde, im innigen Zusammenhange mit dem Kaufvertrag stehe und durch dasselbe der notariell paktirte Kaufpreis erhöht worden sei. Die bezügliche Vereinbarung wurde als dem Art. 14 unterliegend erklärt Denn was von der

65) Ueber die in diesem Urth. getroffene Unterscheidung vgl. eine Anzahl weiter unten folgender Präjudizien.

66) Vgl. Urth. d. O.G.H.'s v. 21. Juli 1878 in d. Samml. f. Civils. VII S. 453 u. in d. Bl. f. RA. XLIII S. 279.

anfänglichen vertragsmäßigen Normirung des Kaufpreises gilt, muß auch auf jede nachträgliche vertragsmäßige Aenderung derselben Anwendung finden, weil hiedurch der Kaufvertrag selbst eine wesentliche Aenderung erleidet.

v) Urth. d. O.G.H.'s v. 16. Febr. 1874 (Samml. f. Civils. IV S. 578. Bl. f. RA. XXXIX S. 102. Not. Ztg III [1874] S. 79. IV [1875] S. 182): Die bloße Nachträglichkeit des Versprechens einer Geldleistung zu einem Immobiliarkaufvertrage macht dasselbe noch nicht zu einem Bestandtheil des letzteren. Nach den Umständen des Falles kann vielmehr die Zuwendung auch aus Liberalität oder Pietät, also nicht als onerose Gegenleistung stattfinden, so daß eine notarielle Verlautbarung hier nicht nöthig ist. Es entscheidet hier die Intention der Parteien.

w) Urth. d. O.G.H.'s v. 7. Juni 1875 (Samml. f. Civils. V S. 659): Dem Käufer eines Anwesens wurden gewisse Mobilien nach Abschluß des notariellen Kaufvertrags, sohin getrennt und unabhängig von diesem, wohl aber in Berücksichtigung dieses Kaufes und des durch ihn erzielten Kaufschillings, ohne weiteren Entgelt dafür zu verlangen, von dem Verkäufer zum Eigenthum überlassen. Die fragliche Zusicherung stellt sich lediglich als ein Ausfluß einer Liberalität dar, welchem, wenn das Versprechen auch durch ein vorausgegangenes oneroses Rechtsgeschäft veranlaßt war und mit Rücksicht auf dieses Rechtsgeschäft, insbesondere auch auf den aus demselben herrührenden Vermögenszugang gegeben worden ist, doch nur ein animus donandi zu Grunde liegen konnte. Ein solcher Akt der Liberalität ist als ein ungenannter Vertrag giltig (gem. Recht).

x) Erk. d. O.G.H.'s v. 1. Sept. 1866 (Bl. f. RA. Erg. Bd I S. 108): Es sind zwar alle Nebenverträge, welche vor oder bei der Eingehung eines ein Immobile betreffenden Vertrages als neben dem errichteten notariellen Instrumente zwischen den Kontrahenten abgeschlossen behauptet werden, rechtsunverbindlich. Dagegen ist anzunehmen, daß solche Bestimmungen der Kontrahenten, welche nach rechtsverbindlichem Abschluß eines ein Immobile betreffenden, notariell errichteten, theilweise bereits vollzogenen Vertrags über Nebenpunkte, die nur eine Abänderung des Vollzugsmodus rücksichtlich der Zahlung betreffen, mündlich getroffen und vereinbart werden, für die Kontrahenten allerdings rechtsverbindlich sind, wenn die einschlägigen Gesetze überhaupt eine Errichtung mündlicher Vereinbarungen zulassen. Solche Nebenpunkte können z. B. den Ort der Zahlung, die Münzsorte, eine Delegation, der gemäß ein Dritter als Schuldner für einen Kaufschillingsrest eintritt, betreffen [67].

y) Urth. d. oberst. Landesger. v. 18. Mai 1883 (Samml. f. Civils. X S. 101. Bl. f. RA XLVIII S. 280. Not. Ztg XIII [1884] S. 189): Die nachträgliche Bewilligung von Fristen für Zahlungen aus Immobiliarverträgen bedarf der notariellen Form nicht.

---

67) Einzelne hierher bezügliche Fälle s. auch oben unter Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 14 d. Not. G.

z) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1867 (Bl. f. RA. XXXIII S. 61. Not. Ztschft V [1868] S. 94): Nachträgliche, die ursprünglichen Vertragsstipulationen abändernde Vereinbarungen über Zahlungszeit und Zinsfuß eines hypothekarisch gesicherten Immobiliarkaufschillings bedürfen keiner notariellen Verbriefung. Dieser Satz wurde vom O.G.H. für den konkreten Fall, wie folgt, begründet. Es werde nicht an die Stelle des notariellen Vertrags ein anderer eingeschoben, sondern nur über Nebenbestimmungen des Forderungsrechts, wie es der notarielle Vertrag gewährt und festgestellt habe, eine weitere Vereinbarung in der Art getroffen, daß eine Stundung des größten Theils des stipulirten Kaufschillingsrestes gegen Uebernahme der Verbindlichkeit eines höheren Zinsfußes eintrete. Der hieraus abzuleitende Anspruch sei nur ein persönlicher und stehe in keinem Zusammenhange mit dem Immobiliarkauf. Auch die Thatsache des hypothekarischen Eintrages der Kaufschillingsforderung bedinge nicht die Anwendung des Art. 14. Denn das nachträgliche Uebereinkommen habe in keiner Weise das Hypothekrecht zum Gegenstande und es sei weder auf letzteres hingewiesen, noch auch für die Zinsfußerhöhung ein Hypothekeintrag bedungen. Daß hiernach nicht die Art und Weise, wie das dingliche Recht ausgeübt werden könne, geregelt, sondern vielmehr die Hauptverbindlichkeit berührt werde, unterliege keinem Zweifel. Mit einer Einwirkung auf das Hypothekrecht sei das Abkommen überall nicht befaßt.

aa) Urth. d. O.G.H.'s v. 18. Nov. 1873 (Bl. f. RA. XXXIX S. 14): Werden für eine durch Hypothek gesicherte Forderung später andere Zahlungsmodalitäten und andere Verzinsung bedungen, während das Hypothekrecht unberührt bleibt, so ist Art. 14 nicht anwendbar.

bb) Urth. d. O.G.H.'s v. 11. Juli 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 811. Bl. f. RA. XLII S. 295): Eine nach dem notariellen Kaufsabschlusse über ein Immobile bezüglich der Verfallzeit des Kaufschillings getroffene Vereinbarung bedarf nicht der notariellen Verlautbarung [68]).

---

68) Abweichend hatte sich ein Erk. d. O.G.H.'s v. 16. Juli 1866 (Bl. f. RA. XXXII S. 244. Zink II S. 56) ausgesprochen. Es war laut eines notariellen Kaufvertrages ein Theil des Kaufschillings in gewissen Fristen abzutragen. Bei Gelegenheit einer nach Abschluß des Vertrages auf Grund desselben geleisteten Fristzahlung trafen beide Theile eine mündliche Uebereinkunft, durch welche die Zahlungsfristen in einer den Käufer erleichternden Weise regulirt wurden. Der O.G.H. erkannte, daß diese Uebereinkunft, indem hiedurch der Immobilien betreffende Vertrag eine Abänderung erleide, dem Art. 14 unterworfen und demnach als blos mündliche Verabredung nichtig sei. Eine Nachschrift in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 246 polemisirt gegen diese Entscheidung und bemerkt, es handle sich hier um einen ganz neuen Vertrag, der nur das durch den Kaufvertrag begründete und in seinem ganzen Wesen unverändert gelassene Forderungsrecht betreffe und keine Beziehung zu einem dinglichen Recht habe. Ein anderer Kaufschilling werde hier nicht festgesetzt, ebensowenig wie bei einem gänzlichen Erlaß des Kaufschillings. Der O.G.H. selbst hat in dem oben angeführten Urth. v. 11. Juli 1877 die Auffassung des Erk. v. 16. Juli 1866 ausdrücklich mißbilligt. Vgl. auch Bl. f. RA. XXXI S. 372.

cc) Erk. d. O.G.H.'s v. 18. April 1868 (Bl. f. RA. XXXIII S. 383): Bei einem Anwesenskaufe wurde festgestellt, daß der Verkäufer die Löschung der auf dem Kaufsobjekte ruhenden Hypotheken zu bewirken und der Käufer den Kaufschillingsrest zu 11000 fl. binnen Jahresfrist zu bezahlen habe. Eine spätere Verabredung, daß Käufer die Löschung der Hypotheken selbst zu bewirken und dagegen den betreffenden Betrag am Kaufschillingsreste zu 11000 fl. abzuziehen habe, bedurfte der notariellen Beurkundung nicht, da es sich hier lediglich um eine Abänderung des Vollzugsmodus bezüglich der Zahlung des Kaufpreises handelt und die Verabredung sohin nur persönliche Verbindlichkeiten betrifft.

dd) Urth. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1872 (Bl. f. RA. XXXVII S. 239): Ein (vor der Wirksamkeit d. Not. G.) von den zum Bezuge der Rechtstreu aus der Waldung eines Dritten berechtigten Anwesensbesitzern darüber abgeschlossener Vertrag, daß die Streu gleichheitlich statt nach dem Hoffuße vertheilt werden solle, bedurfte der gerichtlichen Verbriefung nicht (oberpfälz. R.).

ee) Urth. d. oberst. Landesger. v. 13. Okt. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 527): Ist in einem Kaufvertrag über Immobilien bestimmt, daß der Käufer die Berichtigung der Verbriefskosten übernimmt, so enthält eine spätere Verabredung, daß der Betrag dieser Verbriefungskosten an dem Kaufpreise für die Mobilien in Abzug kommen solle, keinen Verstoß gegen Art. 14 d. Not. G.

ff) Urth. d. O.G.H.'s v. 23. Juli 1873 (Samml. f. Civils. III S. 390. Bl. f. RA. XXXVIII S. 290): Die Vereinbarung, daß ein dem Gutsübergeber im notariellen Vertrag vorbehaltener Gegenstand zur Tilgung von Schulden des Uebernehmers an ihn verwendet werden soll, ist an sich und insbesondere auch ohne notarielle Verlautbarung rechtswirksam. Es handelt sich hier nicht um eine Nebenberedung, sondern um ein gesondertes, das Schuldverhältniß zwischen den Kontrahenten, bez. dessen Tilgung betreffendes Uebereinkommen.

gg) Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Januar 1872 (Bl. f. RA. XXXVII S. 64): Wenn dem Verkäufer einer Liegenschaft das Recht eingeräumt ist, daß ohne seine besondere Zustimmung der Käufer sie nicht weiter veräußern darf und dies als Dispositionsbeschränkung im Hypothekenbuch eingetragen ist, später aber eine Weiterveräußerung mit Zustimmung des ursprünglichen Verkäufers stattfindet und diesem für die Ertheilung seiner Zustimmung eine Geldleistung versprochen wird, so bedarf dieses Versprechen der notariellen Verbriefung nicht.

hh) Urth. d. oberst. Landesger. v. 14. Febr. 1885 (Bl. f. RA. L S. 146. Samml. f. Civils. XI S. 43): Der Zweck des Art. 14 d. Not. G. besteht allerdings darin, durch die notarielle Verlautbarung der Verträge über Immobilien einen rechtssicheren Boden für dieselben zu schaffen und insbesondere auch Rechtsstreite darüber zu vermeiden. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, in einem Notariatsakte einen erst auf dem Rechtswege auszutragenden Vor-

behalt über einen Nebenpunkt in der Art aufzunehmen, daß der Vertrag in der Hauptsache unabänderlich festgestellt und erfüllt wird und nur der Nebenpunkt einer gerichtlichen Austragung vorbehalten bleibt.

ii) Urth. d. O. G. H.'s v. 21. Juli 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 453. Bl. f. RA. XLIII S. 279): Wenn ein Nebenvertrag zwar an und für sich nur persönliche Rechte an einem Immobile betrifft und abgelöst von dem Immobilienkaufvertrag der Vorschrift des Art. 14 nicht unterliegen würde, so ist doch in Verbindung mit dem Kaufvertrag eine solche vor oder bei Abschluß des letzteren getroffene Abrede ein Theil des Vertragswillens und fällt unter die Herrschaft des Art. 14, welcher die Herstellung voller Gewißheit über den ganzen Willen der Betheiligten bezweckt. Wesentlich anders ist jedoch ein solches Uebereinkommen zu beurtheilen, wenn es nach Perfektion eines vorausgegangenen Vertrages und unter Grundlage eines solchen früheren Vertrages eingegangen wurde. Hier kommt es darauf an, ob die neue Verabredung einen wesentlichen Theil des früheren Vertrages d. h. einen Punkt betrifft, ohne welchen der Vertrag nicht derjenige sein könnte, welchen er darstellen soll, oder nur Nebenpunkte (accidentalia) zu regeln bestimmt ist. Im ersten Falle wird an die Stelle des früheren Vertrages ein neuer gesetzt, welcher deshalb dieselben Förmlichkeiten erfordert, wie der frühere, während im letzteren Falle Zusätze zu dem früheren Vertrage oder Aenderungen betreffs außerwesentlicher Dinge einem perfekten Hauptvertrage gegenüber ein selbständiges Dasein haben und, weit entfernt, den früheren Vertrag zu ändern, gerade das Fortbestehen des früheren Vertrages voraussetzen. Demnach bedürfen spätere Verabredungen der notariellen Verlautbarung, wenn durch sie der Besitzstand der fraglichen Liegenschaften verändert oder ein dingliches Recht an denselben begründet oder aufgehoben [69]) wird oder wenn ohne weitere Gegenleistung die ursprüngliche Abrede über den Kaufpreis verändert werden oder wenn überhaupt der ein einheitliches Ganzes bildende frühere Vertrag eine wesentliche Aenderung erleiden soll und es sich nicht um eine neuerdings festzusetzende selbständige Verbindlichkeit handelt [70]).

kk) Urth. d. oberst. Landesger. v. 28. Okt. 1882 (Samml. f. Civils. IX S. 714. Not. Ztg XIII [1884] S. 188. Bl. f. RA. XLVIII S. 4): Wenn einem durch die notarielle Beurkundung vollständig gedeckten Immobiliarkaufvertrage noch andere zwischen den Kontrahenten getroffene Verabredungen beigefügt worden sind, so hat dies nicht die Folge, daß solche selbständige, an sich an keine bestimmte Vertragsform gebundene Verabredungen durch die gelegentliche Besprechung in der Notariatsurkunde nun gleichfalls der Nothwendigkeit der notariellen Beurkundung unterworfen sind. Vielmehr haben diese Verabredungen ihrer Aufnahme in der Notariatsurkunde un-

---

69) Bezüglich der Aufhebung von Geschäften s. auch Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 14 d. Not. G.

70) Ueber die Form der Vertragsabänderungen vgl. u. A. auch Not. Ztg IV [1875] S. 85.

geachtet die ihnen sonst zukommende Ungebundenheit an eine bestimmte Vertragsform behalten, welche Eigenschaft es als rechtlich zulässig erscheinen läßt, solche Abmachungen vertragsmäßig, wenn auch nur mündlich, abzuändern und überhaupt nach Gefallen zu gestalten.

ll) Erk. d. O.G.H.'s v. 9. Nov. 1866 (Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 197): Wenn der Käufer eines Immobile den Kaufschilling verspätet zahlt und die Parteien für den hiedurch entstandenen Schaden eine Entschädigung vereinbaren, so bezieht sich eine solche Abmachung nicht auf die Besitzveränderung oder das Eigenthum der unbeweglichen Sache und führt auch keine Abänderung des ursprünglich stipulirten und bereits getilgten Kaufschillings herbei. Es ist daher notarielle Verbriefung nicht erforderlich.

mm) Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Januar 1872 (Samml. f. Civils. I S. 440): Der Vertrag, durch welchen sich Jemand eine Geldsumme dafür versprechen läßt, daß er für die Heimzahlung eines Hypothekkapitals, welche er nach halbjähriger Kündigung verlangen könnte, feste Fristen zu kleinen Abschlagszahlungen bewilligt, bedarf zu seiner Giltigkeit keiner notariellen Beurkundung. Es handelt sich hier lediglich um einen Verzicht auf ein persönliches Forderungsrecht [71]).

nn) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Juni 1867 (Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 250): Die bloße Ausübung des Wahlrechts bei feststehenden alternativen Verbindlichkeiten fällt nicht unter die Vorschrift des Art. 14 des Not. G. Denn der Verpflichtungsgrund ist hier schon in dem vorausgegangenem Vertrage gelegen.

oo) Ueber die Nichtanwendbarkeit des Art. 14 d. Not. G. in einem Falle alternativ stipulirter Verbindlichkeit (Geldentschädigung oder Ueberlassung eines Anwesens) unter Vorbehalt einer erst künftig durch den Erben des Zuwendenden zu treffenden Wahl s. Erk. d. O.G.H.'s v. 5. März 1869 in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 377.

7) Simulation in Bezug auf wesentliche Punkte des Geschäfts, insbesondere auf die Höhe des Kaufpreises. Nebenabreden in dieser Richtung. Nichtigkeit des Geschäfts sowohl mit dem beurkundeten als mit dem wirklich gemeinten Inhalt. Wirkung der Nichtigkeit auf und für Dritte. Fälle relativer Giltigkeit (insbesondere bei theilbaren Schuldverhältnissen). Rückforderung des aus einem nichtigen Vertrag Geleisteten. Rechtliche Verhältnisse, wenn die Parteien die Nichtigkeit des Vertrages nicht geltend machen wollen:

a) Urth. d. O.G.H.'s v. 4. März 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 299): F. hatte bei Errichtung eines notariellen Kaufvertrages zwar die Absicht gehabt, dem L. das Grundstück zuschreiben zu lassen. Es hatte jedoch derselbe damit dem L. mit dessen Willen eine freigebige Zuwendung machen

---

71) Ueber den Verzicht auf Rechte s. Weiteres oben unter Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 14 d. Not. G.

wollen und es beruhte daher der notarielle Vertrag, soweit darin ein Kaufschilling als vereinbart angegeben und dieser als bereits berichtigt quittirt wurde, auf Simulation. Das Geschäft ist weder als Kaufgeschäft noch als Schenkung giltig, sondern nichtig, als ersteres, weil ein solches nicht geschlossen wurde, als letztere, weil die Willenseinigung der Kontrahenten in dieser Richtung der notariellen Beurkundung ermangelt [72]).

b) Urth. d. O.G.H.'s v. 2. Juli 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 446): Bei Anfechtung eines notariell zu verlautbarenden Vertrags wegen Simulation ist die Aufrechthaltung des wirklich gewollten Rechtsgeschäftes in Folge des Mangels rechtsförmlicher Beurkundung unzuläßig.

c) Ueber die Frage der Rechtsgiltigkeit der Hypothekbestellung, wenn die Betheiligten den Rechtsgrund der Forderung unrichtig angegeben haben, und in Folge dessen die Hypothek für eine der Gattung nach verschiedene Verbindlichkeit bestellt wurde, s. Erk. d. O.G.H.'s in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. II S. 407, ferner Regelsberger, bayer. Hyp. R., S. 186 u. Not. Ztg II [1873] S. 129.

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 22. August 1868 (Bl. f. RA. XXXIV S. 105): Ein notariell verbriefter Kaufvertrag über Immobilien ist auch dann nichtig, wenn derselbe bezüglich der Person eines der Kontrahenten simulirt ist. Denn die Personen der Kontrahirenden sind für den Rechtsbestand des Vertrages ebenso wesentlich, wie das Objekt und der Kaufpreis.

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Mai 1865 (Bl. f. RA. XXX S. 360. Not. Ztschft I [1864] S. 63): Wenn bei Verträgen über Immobilien der in das Notariatsinstrument aufgenommene Inhalt des Vertrags in wesentlichen Punkten simulirt ist, so ist das Rechtsgeschäft in jeder Beziehung unwirksam. Eine solche Simulation ist namentlich dann vorhanden, wenn beide Theile über einen anderen Kaufpreis einverstanden waren, als welchen sie dem Notar benannten. Es fehlt hier am ernstlichen Willen der Kontrahenten. Auch das Geschäft mit dem beabsichtigten Inhalt ist ungiltig, da es der durch Art. 14 vorgeschriebenen Form nicht genügt. Ganz dasselbe Resultat ergibt sich, wenn man die von der notariellen Beurkundung abweichende Bestimmung des Kaufpreises als bloße Nebenabrede zum Notariatsakte auffassen wollte [73]).

---

72) S. auch Samml. f. Civils. I S. 203. III S. 190. IX S. 672.

73) S. hiezu die Berichtigung in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 400 unten. Mit dem Erk. v. 23. Mai 1865 übereinstimmend ein weiteres Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Juni 1867 bei Zink II S. 68. — In einer Just. Min. Entschl. v. 7. Januar 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 4. Not. Ztschft V [1868] S. 28) wird vor der Simulirung eines niedrigeren Kaufpreises gewarnt und den Notaren die Weisung gegeben, den Parteien entsprechende Belehrung zu ertheilen. — Vgl. auch Erört. in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 187 u. Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 127. — Ueber das rechtliche Verhältniß der simulirten Bestätigung des Empfanges der Valuta in einer Cessionsurkunde zu dem über deren Tilgung getroffenen mündlichen Uebereinkommen s. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1868] S. 493. S. auch Bemerk. Ziff. 6. m bei Art. 45 und Bemerk. Ziff. 6 d bei Art. 14 d. Not. G.

ee) Urth. d. O.G.H.'s v. 14. Januar 1879 (Samml. f. Civils. VII S. 890): Ein Liegenschaftsvertrag ist ungiltig, wenn der notariell für bestimmte Grundstücke verlautbarte Kaufschilling nicht für diese allein, sondern auch noch für andere Grundstücke gemeint war. Denn war der im Vertrag festgesetzte Kaufpreis nicht der wahre Kaufpreis für die dort verkauften Grundstücke und ist über die den Kaufpreis betreffende wahre Willensmeinung der Kontrahenten eine notarielle Urkunde nicht errichtet worden, so mangelt es überhaupt an einem rechtsgiltig vereinbarten Kaufpreis.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. April 1867 (Bl. f. RA. Erg. Bd I S. 244): Ein Immobiliarkaufvertrag wurde als nichtig angefochten, weil der zwischen den Kontrahenten ernstlich verabredete Kaufpreis erheblich mehr betragen habe, als der in der Notariatsurkunde angegebene. Diese Behauptung wurde zum Beweise zugelassen, da durch sie die Rechtsbeständigkeit des ganzen Kaufgeschäftes in Frage gestellt sei [74]).

g) Urth. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1873 (Samml. f. Civils. IV S. 553): Der zwischen den Parteien vor der Verbriefung eines Hauskaufes vereinbarte Kaufvertrag betrug 2540 fl. Diesen Preis hatten auch die Parteien im Momente der Verbriefung ernstlich im Sinne. In den Notariatsakt wurde aber nur die Summe von 2340 fl. aufgenommen. Die beiderseitige unzweifelhafte Uebereinstimmung über den Preis bei einem Kaufgeschäfte, der ernstlich gemeinte, wirkliche Kaufschilling bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Kaufs. Der Kaufakt enthält in diesem Falle nicht den ernstlich gemeinten Willen der Kontrahenten. Ein in dieser Weise simulirtes Geschäft hat keine Rechtswirksamkeit.

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 20. April 1866 (Bl. f. RA. XXXI S. 218. Not. Ztschft III [1866] S. 224): Eine nebenbei stipulirte Erhöhung des Kaufpreises ist auch dann wirkungslos, wenn darüber eine Privaturkunde ausgestellt wurde. Sollte die Nebenverabredung in der That Bedingung der Giltigkeit des Vertrages sein und wurde sie absichtlich oder aus Irrthum im Akt verschwiegen, so fällt der Vertrag selbst als simulirt bez. auf Irrthum beruhend zusammen. So wie der Vertrag verabredet wurde, ist er nicht notariell verbrieft, also formell nichtig und so wie er verbrieft ist, war er nicht verabredet, ist also materiell nichtig [75]). Die im notariellen Akt enthaltene geringere

74) Ueber die Beweis-, bez. Auslegungsfrage s. Bemerk. Ziff. 8. ff bei Art. 14 d. Not. G. Ueber die criminellen Folgen, welche die Simulation eines niedrigeren Kaufpreises mit Rücksicht auf die hiedurch intendirte Verkürzung der Staatsgefälle nach sich ziehen kann, s. Not. Ztg XIII [1884] S. 198 und das dort mitgetheilte reichsger. Urth. v. 24. Januar 1884.

75) Vgl. dagegen Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 112, woselbst gegen die Anwendung des Begriffes „Simulation" auf solche Geschäfte polemisirt wird. Von simulirten Verträgen könne nur gesprochen werden, wenn das ganze Geschäft simulirt sei. Hier sei aber das Geschäft ernstlich gewollt und es handle sich nur um die exceptio non sic, sed aliter gestae, die gegenüber notariellen Immobiliarverträgen nicht zu beachten sei. S. auch Not. Ztg I [1872] S. 298. 299, ferner die Brochüre: Eine Stimme für das Notariat (Nördlingen 1869) S. 15. 16.

Summe könnte nur dann von dem Veräußerer gefordert werden, wenn er den notariellen Akt, so wie er lautet, anerkennen wollte. Er kann aber nicht im Widerspruch mit sich selbst einerseits auf Grund des Notariatsaktes klagen und andererseits Thatsachen (den verabredeten höheren Kaufpreis) geltend machen, welche diesen Akt als nicht rechtsbeständig erscheinen lassen.

i) Urth. d. O.G.H.'s v. 4. Juni 1875 (Bl. f. RA. XL S. 272): Der Kaufpreis für ein Gut war in der notariellen Urkunde auf eine geringere Summe, als mündlich vereinbart, angegeben und über das Mehr ein Schuldschein ausgestellt worden. Die auf Grund dieses Schuldscheins gestellte Klage wurde abgewiesen und die deshalb erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, weil wegen Mangels notarieller Beurkundung die Schuldverpflichtung des Käufers bezüglich der jetzt eingeklagten Summe nichtig sei, indem die causa debendi in dem mündlich abgeschlossenen Uebereinkommen ihren Grund habe, dieselbe also nicht Gegenstand einer Novation habe sein können, da zu deren Wirksamkeit eine rechtsgiltige Obligation vorausgesetzt werde. Zugleich wurde ausgesprochen, daß eine Vereinbarung, welcher die erforderliche notarielle Beurkundung mangelt, auch eine blos natürliche Verbindlichkeit nicht begründe [76]).

k) Urth. d. O.G.H.'s v. 23. Juni 1873 (Samml. f. Civils. IV S. 14. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 462. Bl. f. RA. XXXVIII S. 256): Im Falle einer von den Betheiligten veranlaßten notariellen Verlautbarung eines geringeren als des wirklich vereinbarten Kaufpreises für eine Liegenschaft ist das Geschäft ungiltig bezüglich des verlautbarten nicht gewollten, wie bezüglich des vereinbarten nicht beurkundeten Preises. Haben die Parteien einen nichtigen, weil simulirten Vertrag abgeschlossen, dann besteht die rechtliche Folge hievon einfach darin und nur darin, daß die Auflösung des ganzen Vertrags gegen Zurückgabe des etwa in dessen Vollziehung Empfangenen von jedem Kontrahenten verlangt, daß insbesondere vom Käufer das in Folge und wegen des Vertrags auf den Kaufpreis Bezahlte unter dem Erbieten, die Kaufsobjekte zurückzugeben, zurückgefordert werden kann.

l) Plenarurth. d. O.G.H.'s v. 20. Januar 1875 (Samml. f. Civils. IV S. 555. Not. Ztg IV [1875] S. 183. Bl. f. RA. XL S. 91): Ist eine Stipulation unter den Parteien wegen Simulation (z. B. Protokollirung eines höheren als des wirklich gemeinten Kaufschillings) unwirksam, so hindert nichts, dessen Ungiltigkeit auch Dritten, z. B. einem Unterhändler, der einen Lohn beansprucht, gegenüber geltend zu machen, weil dieselbe civilrechtlich absolut wirkt [77]).

m) Urth. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1874 (Samml. f. Civils. IV S. 560. Not. Ztg IV [1875] S. 185. Bl. f. RA. XXXIX S. 282): Die

76) Vgl. hiezu Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Mai 1873 in d. Samml. f. Civils. IV S. 80 u. in d. Bl. f. RA. XXXVIII S. 204. Ueber die Frage einer bestehenden Naturalobligation s. weiter Bemerk. Ziff. 2. r bei Art. 14 d. Not. G. u. die Allegate in der Note unter d. Text, welche zu Bemerk. Ziff. 7. s bei Art. 14 gegeben ist.

77) Vgl. Bl. f. RA. XXXVIII S. 277, auch Samml. f. Civils. II S. 20 gegen unten.

Nichtigkeit einer nur zum Schein erklärten und notariell verlautbarten Eigenthumsübertragung wirkt auch gegenüber Dritten, welche eine Rechtsnachfolge nur mittelbar aus dem Scheingeschäfte ableiten. Ein Rechtsgeschäft, welches nichtig, also juristisch als gar nicht existirend anzusehen ist und das daher auch rechtliche Wirkungen in keiner Richtung haben kann, braucht eben deßwegen nicht erst als ungiltig angefochten und beziehungsweise aufgehoben oder umgestoßen zu werden, um seine rechtliche Wirksamkeit zu verlieren [78]).

n) Urth. d. O. G. H.'s v. 5. Okt. 1874 (Samml. f. Civils. V S. 157. Not. Ztg V [1876] S. 146. Bl. f. RA. XXXIX S. 361): Die Eheleute E. hatten an B. ihr Haus um 4100 fl. verkauft und demselben hiebei auch ein Darlehen von 500 fl. gegeben, weßhalb in der über den Kauf errichteten Notariatsurkunde der Hauskaufschilling zu dem Betrag von 4600 fl. aufgeführt wurde. Hier ist in der notariell verbrieften höheren Kaufsumme der vereinbarte wahre und niedrigere Kaufpreis enthalten. Das von den Kontrahenten Gewollte wurde in der That auch notariell verbrieft und wenn außer dem ernstlich Gewollten noch etwas Weiteres verlautbart wurde, was theilweise, nämlich bezüglich der causa, als simulirt erscheint, so ist doch eine Nichtigkeit des Vertrags in keiner Weise begründet, sondern es ist der Inhalt des Geschäftes der Intention der Parteien entsprechend anzunehmen.

o) Urth. d. O. G. H.'s v. 29. Mai 1875 (Samml. f. Civils. V S. 407. Bl. f. RA. XL S. 250): Eine für eine Forderung errichtete Hypothek ist, wenn der vereinbarte Höherbetrag nicht verlautbart wird, für den verlautbarten geringeren Betrag nicht als unwirksam anzusehen. Denn es handelt sich hier um ein theilbares Schuldverhältniß. Es kann eine Hypothek, insoweit als keine Forderung existirt, und ein Vertrag, insoweit als derselbe nicht ernstlich beabsichtigt war, nicht zu Recht bestehen. Daraus folgt aber nicht, daß bei theilbaren Schuldverhältnissen die ganze Hypothek, der ganze Vertrag unwirksam wird [79]).

p) Erk. d. O. G. H.'s v. 24. Dez. 1866 (Bl. f. RA. XXXII S. 139): Wenn der Veräußerer von Immobilien den in der Notariatsurkunde entgegen

78) Vgl. Not. Ztg V [1876] S. 6. Auch in dem Urth. v. 25. Sept. 1883 (Samml. f. Civils. X S. 146) hat das oberste Landesger. die Wirksamkeit der Nichtigkeit gegenüber Dritten als vorhanden erklärt. Ueber die Anfechtung eines Vertrages als Scheingeschäft durch Dritte s. Urth. d. O.G.H.'s v. 30. Dezbr. 1872 in d. Samml. f. Civils. II S. 455. Ueber die Stellung Dritter in ähnlichen Fällen s. ferner Urth. d. O.G.H.'s v. 30. Dezbr. 1872 in d. Samml. f. Civils. III S. 37. Ueber einen Fall der Vertragsanfechtung vom Standpunkte des Scheins im Zusammenhalte mit derjenigen aus dem paulianischen Rechtsmittel s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 25. Sept. 1882 in d. Samml. f. Civils. IX S. 672. S. auch diese Samml. I S. 203. III S. 190.

79) Ueber einen Fall, in dem statt eines Gutes in seinem ganzen Bestande nach der wahren Intention der Parteien lediglich das Miteigenthum veräußert werden wollte, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 2. Juli 1878 in d. Samml. f. Civils. VII S. 446. — Ueber zusammengesetzte (theilbare) Geschäfte s. auch Bemerk. Ziff. 1. q bei Art. 14 d. Not. G.

der mündlichen Vereinbarung angegebenen niedereren Kaufpreis nicht als den wahren gelten lassen will, so genügt es nicht, sich auf jene mündliche Uebereinkunft zu berufen, sondern es muß der notarielle Vertrag wegen Simulation angefochten werden. Beabsichtigt er dagegen eine Auflösung des Geschäftes nicht, sondern stützt er seine Klage gerade auf die Notariatsurkunde, dann muß er diese auch nach ihrem ganzen Inhalt, insbesondere auch bezüglich des darin aufgeführten Kaufschillings, gegen sich gelten lassen [80]).

q) Urth. d. O. G. H.'s v. 30. Okt. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 429. Bl. f. RA. XLI S. 10. Not. Ztg V [1876] S. 56): Die Frage, ob, falls bei der Errichtung eines notariellen Kaufvertrages die Kontrahenten einen Theil des in Wahrheit stipulirten Kaufpreises verschwiegen haben und beide Theile nicht die Auflösung des Vertrages anstreben, sondern das Geschäft bestehen lassen wollen, Verkäufer berechtigt ist, sich nicht mit dem im Notariatsinstrumente angegebenen minderen Preis zu begnügen, sondern den in Wahrheit stipulirten höheren Preis von dem Käufer zu verlangen, ist dahin zu beantworten, daß der Anspruch sich nur nach dem Inhalte der Notariatsurkunde bestimmt. Wurde bei der Errichtung des Kaufvertrags vor dem Notar ein Theil des stipulirten Kaufschillings verschwiegen, widerspricht derselbe daher der wahren Willensmeinung der Kontrahenten, so kann er von jedem derselben wegen Mangels eines innerlichen Erfordernisses seiner Giltigkeit mit Erfolg als nichtig angefochten werden, was bewirkt, daß der Käufer das erkaufte Gut, Verkäufer den hiefür empfangenen Preis zurückgeben muß. Wenn aber beide Kontrahenten die Rückgängigmachung des Vertrages nicht bezielen, so kann nur der Inhalt des notariellen Vertrages, nicht aber die wegen Mangel der gesetzlichen Form ungiltige mündliche Verabredung durch Anrufung richterlicher Hilfe zum Vollzug gebracht werden [81]).

r) Urth. d. O. G. H.'s v. 26. Januar 1878 (Bl. f. RA. XLIII S. 94): Wenn der Verkäufer den notariellen Vertrag, der auf einen simulirten niedrigeren Kaufpreis gestellt ist und der daher von jedem der Kontra-

80) Vgl. Zink II S. 68 (Bemerkung), Urth. d. O.G.H.'s v. 28. Dez. 1878 in d. Samml. f. Civils. VII S. 680. Erk. d. O.G.H.'s v. 16. Juli 1867 in d. Bl. f. RA. XXXII S. 368. Urth. d. O.G.H.'s v. 18. Juli 1873 u. v. 20. Januar 1875 in d. Samml. f. Civils. IV S. 555, endlich Bl. f. RA. XXXIII S. 215. 216.

81) Uebereinstimmend Urth. d. O.G.H.'s v. 12. Nov. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 431. Bl. f. RA. XLI S. 60). Vgl. Urth. d. O.G.H's v. 22. Januar 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 594). Durch Urth. v. 25. Sept. 1883 (Samml. f. Civils. X S. 146) hat das oberste Landesger. ausgesprochen, in derartigen Fällen sei die Nichtigkeit insoferne keine absolute, sondern nur eine relative, als dieselbe erst dann eintrete, wenn der Mangel der vollständigen notariellen Beurkundung durch einen der Kontrahenten mit Erfolg geltend gemacht worden sei, während bei dem Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung der Rechtstitel als giltig fortbestehe. — Ueber die Form des Verzichts auf die Anfechtung eines Immobiliargeschäfts s. Urth. des oberst. Landesger. v. 11. Juli 1885 in d. Bl. f. RA. L S. 190 u. in d. Samml. f. Civils. XI S. 188.

henten als nichtig angefochten werden könnte, aufrecht erhalten will, so muß er auch die Notariatsurkunde ihrem ganzen Inhalt nach, also auch nach der den Kaufpreis niedriger, als wirklich gemeint, festsetzenden Bestimmung gegen sich gelten und sich gefallen lassen, daß alle vom Käufer an ihn geleisteten Zahlungen, mögen sie vor oder nach der Vertragsbeurkundung geschehen sein, auf den in der Notariatsurkunde enthaltenen Kaufpreis verrechnet werden. Eine vor der Vertragsverbriefung gemachte, aber bei dieser verschwiegene Anzahlung ist ebenfalls nur an der Kaufsumme erfolgt. Alles aber, was an dieser entrichtet wurde, muß auch auf sie zur Anrechnung kommen und kann die Entscheidung, ob der Käufer noch mit einer Zahlung im Rückstande sich befindet, nur nach der im notariellen Vertrag festgesetzten, nicht aber nach der für die Kontrahenten unverbindlichen, auf mündlicher Verabredung beruhenden Summe bemessen werden [82]).

s) Urth. d. O.G.H.'s v. 5. Febr. 1872 (Bl. f. RA. XXXVII S. 81, 275): In einem notariellen Vertrag, in dem D. und H. ihre Anwesen gegenseitig vertauschten, hatte D. dem H. eine Aufgabe von 190 fl. versprochen. Als nun H. den D. auf Zahlung eines Restes dieser Aufgabe belangte und dieser einwendete, die ganze Tauschaufgabe sei durch Zahlungen und Gegenforderungen getilgt, gestand H., seit dem Vertragsabschluß Zahlungen im Gesammtbetrag von 460 fl. von D. erhalten zu haben, behauptete aber zugleich, er und D. seien in Wahrheit auf eine Tauschaufgabe von 640 fl. einig geworden, hätten aber dieselbe dem Notar nur zu 190 fl. angegeben und seien bei den Zahlungen übereingekommen, daß solche nicht an der im notariellen Vertrag stipulirten Summe, sondern am verschwiegenen Theil der Tauschaufgabe gemacht würden. Dieses Sachverhältniß beurtheilte der O.G.H., wie folgt. Wenn die Parteien sich dahin vereinigten, daß die Zahlungen zuerst an dem bei der Protokollirung verschwiegenen Theil der Aufgabe abzurechnen seien, könne eine Zahlung der im notariellen Vertrag bedungenen Tauschaufgabe nicht erfolgt sein, ehe die erlegten Raten die Tilgung des anderen Theils herbeigeführt hätten. Dem D. stehe auch kein Rückforderungsrecht zu, um die bezahlten Beträge gegen den Klagsanspruch im Wege der Kompensation geltend zu machen. Wenn es auch jedem der Kontrahenten zustehe, ein Geschäft als nichtig anzufechten, welches anders als nach der wahren Intention derselben beurkundet wurde und das seinem wahren, aber nicht beurkundeten Inhalt nach wegen eines Formmangels ungiltig sei, so müsse damit zwischen den Vertragschließenden Alles auf den Zustand vor dem Kontraktsabschlusse zurückkehren. Nicht aber könne der eine Kontrahent das Tauschobjekt in Händen behalten und dasjenige, was er als Implement für dasselbe gegeben, zurückfordern [83]).

82) S. Erk. d. O.G.H.'s v. 1. Dez. 1868 in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. II. S. 368. Vgl. auch Bemerk. Ziff. 6. m bei Art. 14 d. Not. G.

83) An diese Entscheidung knüpfte sich in den Bl. f. RA. a. a. O. S. 276. XXXVII S. 355. XXXVIII S. 81 eine lebhafte Polemik. — Ueber diese Fragen, sowie über Kondizirung, bez. Anrechnung desjenigen, was bei einem notariell beurkundeten Immobiliarkaufgeschäfte vor, bez. nach Errichtung der Notariatsurkunde

8. Irrthum der Parteien. Irrthum des Notars. Dolus (Betrug). Auslegung von Verträgen. Erforschung des wirklichen Willens der Parteien. Gegenbeweis gegen den Inhalt der Notariatsurkunden. Nichterwähnung von Belastungen. Res accessoria sequitur rem principalem:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 3. Aug. 1869 (Bl. f. RA. XXXIV S. 377): Wenn im Prozeß behauptet wird, bei einem Immobiliarkaufvertrage seien gewisse Grundstücke nur irriger Weise in den Kaufvertrag aufgenommen worden, während übereinstimmende Willensmeinung der Kontrahenten darüber bestand, daß sie keinen Kaufsgegenstand bilden sollten, so darf diese Behauptung als relevant und für den klagsweise erhobenen Anspruch auf Herausgabe dieser Grundstücke präjudizirlich zum Beweise verstellt werden [84]).

b) Urth. d. O.G.H.'s v. 5. April 1872 (Samml. f. Civils. II S. 151. Not. Ztg II [1873] S. 70. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 6. Bl. f. RA. XXXVII S. 161): Die Eheleute W. besaßen zwei Grundstücke, von denen sie das eine am 2. Mai 1864 an A. und das andere am 15. Jan. 1864 an M. verkauften. In Folge Irrthums der Verkäufer, an dem auch die Käufer Theil nahmen, wurden bei den notariellen Verlautbarungen

---

außer dem Betrag des urkundlich festgestellten Kaufschillings verabredungsgemäß noch bezahlt wurde, s. auch Entsch. d. O.G.H.'s v. 17. Februar u. 28. November 1868 u. v. 28. Juli 1873 in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 209. XXXVIII S. 277. Erg. Bd. II S. 367. Erört. in d. Bl. f. RA. XXXV S. 175. 176. Entsch. d. O.G.H.'s v. 26. Oktober 1869 u. 5. August 1870 in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 9. 361 u. in d. Not. Ztschft VI [1869] S. 382. Ueber Kondizirung des aus einem nichtigen Geschäft Gegebenen s. ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 18. Mai 1868 in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 409. Ueber die Frage einer bestehenden Naturalobligation s. außer einzelnen der obigen Allegate die Bemerk. Ziff. 2. r u. 7. i bei Art. 14 d. Not. G. Ueber den Umfang der Ersatzverbindlichkeit, wenn die aus einem nichtig erkannten Vertrag gegebene Sache nicht mehr zurückgegeben werden kann, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 7. März 1868 in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 316 (zu letzterem Erk. vgl. Urth. d. O.G.H.'s v. 3. Febr. 1879, gegeben unter Bemerk. Ziff. 2. h bei Art. 14 d. Not. G.) Ueber den Umfang der Rückgewähr des durch nichtigen Vertrag Erlangten s. ferner Urth. d. oberst. Landesger. v. 4. Juli 1884 (Samml. f. Civils. X S. 485. Bl. f. RA. XLIX S. 298). Ueber die Frage der Rückforderung und des Schadensersatzes s. endlich auch die Bemerk. Ziff. 2. 8 bei Art. 14 d. Not. G.). Ueber die Tragweite eines mündlichen Uebereinkommens, dem gemäß dem im notariellen Vertrag benannten Grundstück ein anderes substituirt wird, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Febr. 1869 in d. f. RA. XXXVI S. 36.

84) Vgl. über eine ähnliche Frage und über den Fall, wenn der Verkäufer geltend macht, er habe sich beim Abschluß des Vertrages in der irrthümlichen Meinung befunden, eine gewisse Parzelle gehöre nicht zu der das Kaufsobjekt bildenden Plannummer, das Urth. d. O.G.H.'s v. 28. Febr. 1871 in d. Bl. f. RA. XXXVI S. 357. Vgl. ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Juli 1869 in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. II S. 334 u. Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 in d. Samml. f. Civils. XI S. 220.

beide Grundstücke verwechselt. Der Irrthum bezog sich aber blos auf die Namensbezeichnung, während der Wille der Parteien thatsächlich auf das richtige, seiner Lage und Kulturart denselben wohl bekannte Grundstück gerichtet war. Der O.G.H. sprach aus, daß hier ein Irrthum über das Kaufsobjekt nicht gegeben sei, sondern nur ein Irrthum über die Bezeichnung des Kaufsobjektes.

c) Urth. d. O.G.H.'s v. 30 März 1875 (Samml. f. Civils. V S. 835. Bl. f. RA. XL S. 198): Die irrthümliche Bezeichnung des wirklich gemeinten Kaufgegenstandes in einer Notariatsurkunde bildet einen unwesentlichen Irrthum. Es wurde dies ausgesprochen in einem Falle, in dem eine Plannummer, die mit verkauft werden sollte, nicht mit aufgeführt war, weil die Parteien die Meinung hatten, daß die betreffende Fläche bereits unter einer anderen aufgeführten Plannummer mitbegriffen sei. Es entscheidet hier die wirkliche Meinung der Kontrahenten und ist blos eine unrichtige Bezeichnung des Kaufobjekts gegeben.

d) Urth. d. oberst. Landesger. v. 7. März 1884 (Bl. f. RA. XLIX S. 232): Nach Uebereinstimmung beider Kontrahenten sollte ein Grundstück, der ganze Eichenleitenbergacker, Gegenstand eines Kaufvertrages sein und war im notariellen Kaufvertrage der Vertragsgegenstand bezeichnet: „Der Eichenleitenbergacker Pl.-Nr. 2203 und 2204". Nun führte aber der Eichenleitenbergacker auch noch die Pl.-Nr. 2205, welche im Kaufbriefe ausgelassen und auch dem Käufer nicht mittradirt worden war. Es handelt sich hier nur um eine falsa demonstratio, die für die Rechtsgiltigkeit des Kaufsvertrags unwesentlich ist. Nur das, was die Parteien gewollt und nur irrig bezeichnet haben, ist bindend, nicht aber das, was dieselben nicht gewollt und nur irrthümlich als gewollt bezeichnet haben (gem. Recht). In der anderweitigen Bezeichnung des Kaufobjektes als „Acker auf dem Eichenleitenberg" kann eine für die Annahme der Identität des nach der Intention der Parteien wirklich verkauften Objektes mit dem verlautbarten Objekte greifbare Bezeichnung gefunden werden.

e) Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Febr. 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 591. Bl. f. RA. XLII S. 154. Not. Ztg VI [1877] S. 186): Die Absicht der Parteien war, daß das Grundstück Plannummer 482b den Gegenstand des Kaufes bilde. In dieses Grundstück fand auch die Einweisung des Käufers statt. Dagegen wurde bei der Verbriefung irrthümlich Plannummer 482½ als Vertragsgegenstand in die Urkunde aufgenommen. Der Vertrag war giltig und es entschied die wirkliche Absicht der Parteien. Denn nach bayer. und gem. Recht ist, wenn der Irrthum nicht sowohl die Identität des Gegenstandes, als nur den Namen oder die Bezeichnung der Sache betrifft, derselbe als ein unwesentlicher, bloße Nebendinge betreffender Irrthum auf den Rechtsbestand des Geschäftes ohne Einfluß.

f) Urth. d. oberst. Landesger. v. 30. Dez. 1879 (Samml. f. Civils. VIII S. 156. Bl. f. RA. XLV S. 72): Wenn ein nach dem wahren Willen der Kontrahenten verkauftes Grundstück irrthümlich in der Notariats-

urkunde mit einer falschen Plannummer bezeichnet worden ist, so kann nicht die Uebergabe des mit dieser Nummer angeführten Objektes oder der Werthsersatz hiefür den Klagegegenstand bilden. Die unrichtige Bezeichnung des Vertragsgegenstands, über welchen die Betheiligten einig sind, ist nicht erheblich. Dasjenige, was die Parteien wirklich gewollt haben, ist giltig.

g) Urth. d. oberst. Landesger. v. 10. Juli 1880 (Samml. f. Civils. VIII S. 497. Bl. f. RA. XLV S. 341): Die Parteien beabsichtigten, über Plannummer 482½, Wurzgarten, 2 Dez., kaufweise zu disponiren. Aus Versehen wurde aber in die Notariatsurkunde Plannummer 482b, Wurzgarten, 2. Dez., aufgenommen. Es liegt hier blos eine unschädliche falsa demonstratio vor. Nur irrthümlich wurde eine falsche Plannummer bezeichnet, im Uebrigen aber die zur Beschreibung dienlichen Umstände, namentlich Größe, Lage, Kulturart richtig angegeben. Das Gewollte gilt[85]).

h) Urth. d. O.G.H.'s v. 27. Dez. 1872 (Samml. f. Civils. III S. 79. Bl. f. RA. XXXVIII S. 45): Wurden verkaufte Grundstücke blos nach Plannummern bezeichnet, so können angeblich mit verkaufte, aber in der Notariatsurkunde nicht aufgeführte Plannummern nicht nachträglich als Bestandtheile des erkauften Grundbesitzes in Anspruch genommen werden. Nur wenn das Besitzthum des Verkäufers „wie er solches inne gehabt" oder in einer ähnlichen Bezeichnung als Vertragsgegenstand in der Urkunde aufgeführt wäre, würde die angebliche Willensübereinstimmung der Parteien in der Urkunde einen Ausdruck gefunden haben, dem gegenüber dann die Aufführung der Plannummern nur als eine nähere und nebensächliche Bezeichnung des wirklichen Vertragsgegenstands in Betracht zu kommen hätte. Dies ist aber hier nicht geschehen. Die Urkunde könnte daher nur als nichtig angefochten werden, weil bezüglich des Inhalts die Willensübereinstimmung der Vertragschließenden fehlt[86]).

i) Urth. d. O.G.H.'s v. 22. Okt. 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 721. Bl. f. RA. XLIV S. 8): In einer Immobiliarkaufurkunde war Namen, Flächeninhalt und Plannummer eines der beiden von den Parteien im Auge gehabten Immobilien irrthümlich falsch bezeichnet worden. Eine so vollständig abweichende Bezeichnung des wirklich gemeinten Vertragsgegenstandes ist als ein wesentlicher Mangel der Urkunde anzusehen. Eine bloße falsa

---

85) S. hier auch über die Frage, wie in Fällen solchen Irrthums die Berichtigung des Besitztitels nach Maßgabe des wirklichen Parteiwillens herbeizuführen ist. S. hierüber auch die Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 8. u zu Art. 14 d. Not. G. — Vgl. Urth. d. Oberlandesger. München v. 24. Okt. 1881 Nr. I in d. Not. Ztg XI [1882] S. 11. — Ueber die Art und Weise, wie die Objekte im Interesse eines gesicherten Verkehrs zu bezeichnen sind, s. Art. 63 Abs. 2 d. Not. G. u. die zu dieser Stelle gegebenen Bemerkungen, ferner Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 65, Bemerk. Ziff. 6. g. h bei Art. 45 u. Bemerkungen zu Art. 150 d. Not. G.

86) Ueber die Gefährlichkeit der Bezeichnung der Objekte lediglich nach Plannummern s. Bemerk. Ziff. 4. c bei Art. 63 d. Not. G. u. die dort unter d. Text gegebene Note.

demonstratio wäre nur dann vorhanden, wenn die Urkunde irgend eine greifbare Bezeichnung erkennen ließe, welche die Identität der Grundstücke außer Frage stellen würde. Der Umstand, daß das andere Kaufsobjekt in der Urkunde richtig bezeichnet ist, kann die Aufhebung des ganzen Vertrages deshalb nicht hindern, weil für die zwei Kaufsobjekte nur ein einziger Gesammtkaufpreis festgestellt wurde[87]).

k) Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Febr. 1884 (Bl. f. RA. XLIX S. 214): Es war W. Willens, dem A. sein Wohnhaus, Plannummer 2169, mit dem daran stoßenden Garten, Plannummer 1263, zu verkaufen und es wollte auch A. diese beiden Objekte käuflich erwerben. Ebenso war es Wille der Kontrahenten, daß in dem notariellen Kaufvertrag jene beiden Objekte als Vertragsgegenstände bezeichnet würden. Allein angeblich aus Versehen, weil man den Garten als Zubehör (Bestandtheil) des Hauses soll betrachtet haben, wurde in dem notariellen Vertrag blos das Haus, Plannummer 2169, benannt, es soll aber W. dem A. nicht nur dieses, sondern auch den Garten tradirt haben. Die Erben des W. erhoben gegen A. mit Erfolg die Klage auf Herausgabe des Gartens. Das Zustandekommen eines Vertrags setzt nicht nur voraus, daß der Wille der Betheiligten übereinstimme, sondern es wird auch erfordert, daß der übereinstimmende Wille auch (in der vom Gesetz verlangten Form) erklärt sein. Kann bei einem dem Art. 14 d. Not. G. unterliegenden Vertrag über dasjenige, was die Betheiligten gewollt haben, aus der Urkunde ein Aufschluß nicht einmal durch Auslegung des Inhalts der Urkunde gewonnen werden, so kann ihr Wille, wenn auch über denselben Gewißheit bestehen mag, einen Anspruch auf Geltung nicht machen, weil die Erklärung dieses Willens nicht in der gesetzlichen Form erfolgt ist.

l) Urth. d. O.G.H.'s v. 23. April 1872 (Bl. f. RA. XXXVII S. 176): In einem Tauschvertrage war von Seite des einen Kontrahenten eine Tauschaufgabe von 3000 fl. versprochen und bedungen worden, daß dieselbe durch Uebernahme eines auf dem vom Promittenten ertauschten Anwesen eingetragenen Annuitätenkapitals von 2000 fl. und durch Baarzahlung von 1000 fl. entrichtet werden solle. Es ergab sich dann aber, daß zur Zeit des Tauschabschlusses das Hypothekenkapital durch Annuitätenzahlung um 85 fl. gemindert war. Hier erhöhte sich um diesen Betrag die baar zu zahlende Summe.

m) Ueber einen Fall schuldhaften Irrthums des einen Paziszenten bei Spezifizirung der veräußerten Objekte, ferner über eine damit im Zusammenhang stehende angebliche Unterlassung des Notars, eine ihm erklärte Vertragsbedingniß mit aufzunehmen, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 6. Nov. 1866 in d. Bl. f. RA. XXXII S. 74 und bei Zink II S. 65.[88]).

---

87) S. über einen ähnlichen Fall die Urth. d. O.G.H.'s v. 10. Nov. 1873 u. 30. Dez. 1874 in d. Samml. f. Civils. IV S. 375.

88) S. Bemerk. Ziff. 6. d bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 2. f bei Art. 46 d. Not. G. (insbesondere auch über die disziplinäre Strafbarkeit des Notars).

mm) Ueber einen bei der notariellen Fixirung des Kaufpreises unterlaufenden Irrthum s. Bemerk. Ziff. 7. h bei Art. 14 d. Not. G.

mmm) Ueber die irrthümliche Nichtaufnahme der Haftung pro nomine bono bei Beurkundung einer Hypothekzession s. Bemerk. Ziff. 6. d. e bei Art. 14 d. Not. G.

n) Urth. d. O.G.H.'s v. 13. Dez. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 837. Bl. f. RA. XLI S. 85): Wird zu dem wirklichen Kaufsgegenstand irrthümlich ein weiterer Gegenstand in die Notariatsurkunde aufgenommen, so ist die Verlautbarung wegen wesentlichen Irrthums ungiltig. Es wurde dies in einem Falle ausgesprochen, in dem bei Abschluß des Vertrages die Kontrahenten dem Notar ihren Willen dahin erklärten, daß lediglich das Mühlanwesen sammt Mühleinrichtung um 30000 fl. Kaufsgegenstand sein, daß aber über den Verkauf des anderweitigen Inventars ein gesonderter Vertrag ohne notarielle Verlautbarung eingegangen werden solle, während der Notar trotzdem irrthümlich das „gesammte" Inventar als Kaufgegenstand in der Urkunde aufführte. Es fehlt hier bezüglich des Inhalts der Notariatsurkunde die Willensübereinstimmung hinsichtlich der beiden Essentialien: Kaufsobjekt und Kaufpreis. War auch eine Uebereinstimmung unter den Kontrahenten in dieser Beziehung vorhanden, so kam solche doch nicht auf die bei Immobilien gesetzlich allein zulässige Weise zum Ausdruck. Der Notariatsakt ist nichtig. [89])

o) Urth. d. O.G.H.'s v. 24. Nov. 1876 (Bl. f. RA. XLII S. 39): Einer Unrichtigkeit in Beurkundung des Vertragswillens, dieselbe mag auf einer Irrung der Kontrahenten oder des beurkundenden Notars beruhen, kann dadurch nicht aufgeholfen werden, daß sie in einem Akte niedergelegt ist, der eine Notariatsurkunde bildet. Die Rechtsvermuthung, daß der Inhalt der Urkunde dem wirklichen Willen der Kontrahenten entspreche, hat auch bei Notariatsurkunden keineswegs eine bis zu einer Rechtsfiktion reichende Kraft und es kann der Bestimmung des Art. 14 nur die Tragweite beigemessen werden, daß die in der Notariatsurkunde aufgeführten Vertragspunkte durch besondere, nicht beurkundete Vereinbarungen oder Nebenberedungen nicht ergänzt werden können. Nach bayer. Landr. ist ein wahrer Wille der Kontrahenten wesentliches Erforderniß jedes Vertrages und eine Vertragsurkunde, deren Inhalt dem wahren Willen der Kontrahenten widerspricht, hat keine Kraft und Giltigkeit. Die Unrichtigkeit einer Beurkundung kann nicht ohne Rechtshilfe gelassen werden, ohne daß es darauf anzukommen hat, worauf die

89) Ueber einen ähnlichen Fall, in dem der Notar es übersehen hatte, bei Cession einer Hypothekforderung die von den Parteien gewollte Haftung des Cedenten für nomen bonum der Urkunde einzuverleiben, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 9. Juli 1870 (Bl. f. RA. XXXV S. 321. Not. Ztschft VII [1870] S. 382). Ueber einen Fall, in dem ein Notar bei Formulirung der Strichsbedingungen bei einer Subhastation aus Rechtsirrthum fehlte, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Nov. 1866 (Bl. f. RA. XXXII S. 35. Not. Ztschft IV [1867] S. 127).

irrthümliche Beurkundung beruht und ob diese dem Kontrahenten oder dem Notar zur Last fällt.[90])

oo) Urth. d. oberst. Landesger. v. 24. März 1886 (Bl. f. RA. LI S. 195): Liegt auch eine äußerlich richtige notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäftes vor, so bleibt gleichwohl immer noch die, nicht dem Gebiet des Prozeßrechtes (Civ. Proz. O. § 380 Abs. 1 u. 2), sondern dem des Civilrechts zugehörige weitere Frage offen, ob diese äußeren Erklärungen wirklich dem inneren Willen der Betheiligten entsprechen oder ob auf Seite eines Theils dessen innerlicher Vertragswille in Folge eines Irrthums eine andere Richtung hatte, als äußerlich zum Ausdruck kam.

p) Urth. d. O. G. H.'s v. 12. Nov. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 37): Die Bestimmung, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind, hat nicht die Bedeutung, daß die notariell beurkundeten Erklärungen bei solchen Verträgen von nun an die Eigenschaft unumstößlicher Wahrheit mit Ausschließung jeden Gegenbeweises auch dann annehmen, wenn Beurkundung und erklärter Vertragswille mit einander nicht im Einklange stehen. Die Rechtsfolge des Art. 14 beschränkt sich darauf, daß nur die in der Notariatsurkunde vorgeführten Vertragspunkte Anspruch auf Giltigkeit haben und durch außer Beurkundung gelassene Vereinbarungen oder Nebenberedungen weder geändert noch ergänzt werden können. Dagegen muß die vom Notar gepflogene Beurkundung der Vertragspunkte gleichwie bei jedem anderen Rechtsgeschäfte, so auch bei Immobiliarverträgen mit der Willenserklärung der Betheiligten übereinstimmen und insoweit diese Uebereinstimmung nicht besteht, kann auch bei Immobiliarverträgen auf den zwar beurkundeten, aber nicht gewollten Inhalt der Notariatsurkunde kein Klagerecht gestützt werden. Indem nun Beklagter behauptete, daß bei Beurkundung des Tauschvertrages von den Vertragstheilen vor dem Notar erklärt worden sei, daß gewisse Gegenstände (Inventarstücke) vom Vertrage ausgenommen sein sollten, während diese Ausnahme in der Urkunde weggelassen ist, handelt es sich nicht um einen außerhalb des Notariatsaktes liegenden, sondern um einen dem Notar erklärten Vertragspunkt, dessen Beurkundung aber dem ausdrücklich bekannt gegebenen Willen der Disponenten zuwider läuft und lediglich durch Versehen des Notars in Widerspruch mit dem erklärten Vertragswillen gerathen ist. Es ist daher Aufgabe des richterlichen Urtheils, diesen zwischen Erklärung und Beurkundung bestehenden Widerspruch zu heben und den mangelhaften Inhalt

90) Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die bayerische Spruchpraxis bezüglich des Nachweises der Unrichtigkeit des Inhalts öffentlicher Urkunden nicht auf der Basis Einer Civilprozeßordnung sich bewegte, sondern unter der Herrschaft dreier sich folgender und von einander abweichender Prozedurgesetze geübt wurde. S. jetzt insbesondere §§ 380 ff. der Reichscivilproz.O., sowie die erste Note unter d. Text, welche bei Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 80 d. Not. G. gegeben ist. Ueber einen Fall der Anwendung des Art. 399 der Civilproz. O. v. 1869 s. Urth. d. O.G.H.'s v. 13. Januar 1872 in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 62.

der Urkunde auf den wirklichen und wahren Willen der Betheiligten zurückzuführen.

q) Erk. d. O. G. H.'s v. 21. Mai 1869 (Bl. f. RA. Erg. Bd II S. 382): In einem notariellen Kaufvertrag über ein Anwesen war als vom Verkaufe ausgeschlossen die Plannummer 173 bezeichnet, während der Verkäufer behauptete, daß auch die Plannummer 174, welche mit ersterer einen zusammenhängenden und mit gemeinsamer Umzäunung versehenen Wurz- und Baumgarten bilde, vom Mitverkaufe ausgeschlossen war und die Plannummer 173 nur aus einem Versehen des Notars als ausgenommen allein aufgeführt worden sei. Auf Klage des Verkäufers auf Zahlung eines Kaufschillingsrestes erkannte der O. G. H. auf Beweis darüber, daß beide Theile bei Aufnahme der Urkunde dem Notar erklärten, daß der ganze, die Plannummern 173 und 174 umfassende Garten vom Kaufe ausgenommen sei, indem hier nur ein Irrthum in Bezeichnung eines Objektes vorliege, dessen Beweis aus der Thatsache einer gegentheiligen Erklärung sich von selbst ergebe.

r) Urth. d. O. G. H.'s v. 28. Juni 1872 (Samml. f. Civils. II S. 385. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 59. Bl. f. RA. XXXVII S. 257): In einer Tauschvertragssache zwischen M. und den Eheleuten E. behaupteten die letzteren, bei der notariellen Verlautbarung sei von Seite des amtirenden Notars ein Versehen in soferne begangen worden, als derselbe unterlassen habe, zwei Grundstücke, welche zu dem eingetauschten Gutskomplexe gehörten und von M. an die Eheleute E. tradirt worden seien, in die Vertragsurkunde mit aufzunehmen. Die Eheleute E. klagten daher darauf, daß M. die Grundstücke auf sie umschreiben lasse oder deren Werth bezahle. Der O. G. H. erkannte, wie folgt. Nachdem der Tauschvertrag notariell verlautbart wurde, ist hiedurch eine rechtliche Grundlage für die beiderseitigen Ansprüche geschaffen und es steht daher nichts im Wege, die Frage zum Austrag zu bringen, ob bei der Protokollirung der Wille der Kontrahenten gleichzeitig auch auf Abtretung der beiden Grundstücke an Kläger gerichtet war und ob von dieser Intention der Notar verständigt wurde. Es unterliegt dies um so weniger einem Bedenken, als in allen Vertragsverhältnissen zunächst und vor Allem der Wille der Kontrahenten maßgebend ist und der Umstand, daß die kundgegebene Willensmeinung in der einen oder anderen Beziehung aus Uebersehen des Notars außer Beurkundung blieb, nicht dazu berechtigen kann, den Vertrag, welcher nach der Intention der Parteien ein einheitliches Ganzes bildet und daher als solches aufgefaßt und behandelt werden muß, dieser Eigenschaft zu entkleiden. Im Falle des Gelingens jenes Beweises hat der Beklagte den Anspruch der Kläger auf Ueberlassung bez. Umschreibung der zwei Grundstücke anzuerkennen.

s) Urth. d. O. G. H.'s v. 5. Juli 1873 (Samml. f. Civils. IV S. 11. Bl. f. RA. XXXVIII S. 253): Es wurde behauptet, daß der Notar den von den Parteien richtig erklärten Vertragswillen aus einem Versehen unrichtig beurkundet habe. Der bezügliche Beweis war freizulassen. Der für die Unzulässigkeit des Gegenbeweises angeführte Grund, daß die irrthümliche Beur-

kundung des Notars der dadurch betroffenen Partei zur Last falle, weil es ihre Sache sei, vor Unterzeichnung der Urkunde den Inhalt zu prüfen, hat keine gesetzliche Bestimmung für sich. Die Einwendung, daß aus einem wegen unrichtiger Beurkundung nichtigen Vertrag zwar auf Vertragsrescission, nicht aber auf Anerkennung von Rechten geklagt werden könne, darf nicht unter den Gesichtspunkt einer allgemein durchgreifenden Regel gestellt werden. Es besteht kein gesetzliches Hinderniß, den Vertrag nach seinem wahren Inhalt dadurch aufrecht zu erhalten, daß der fehlerhaft beurkundete Vertragspunkt durch Ermittelung der von den Betheiligten erklärten wahren Willensmeinung berichtigt und auf diesem Wege eine Rechtshilfe gewährt wird, die insbesondere in Fällen, wo die Wiederherstellung des vor dem Vertrag stattgehabten Zustandes entweder gar nicht oder nicht ohne erhebliche Schädigung der Kontrahenten bewirkt werden kann, im eigenen Interesse der Betheiligten gelegen ist[91]).

t) Erk. d. O.G.H.'s v. 13. Nov. 1866 (Bl. f. RA. XXXII S. 37. Not. Ztschft IV [1867] S. 95): In einer notariellen Cession wurde die Haftbarkeit für Bonität der Forderung als übernommen beurkundet. Der Cedent leugnete diese Uebernahme später und erklärte, er habe die Notariatsurkunde erst dann unterschrieben, nachdem ihm der Notar auf ausdrückliches Befragen erklärt hatte, daß die in der Urkunde enthaltene Stelle: „unter Haftung für Existenz, Liquidität und Bonität der Forderung" nur die Bedeutung habe, daß die Hypothek richtig sei. Dieses Eingelenke fand keine Beachtung, Notariatsurkunden können zwar mit der Einrede des Irrthums angefochten werden. Allein nach bayer. Landr. muß der Irrthum von dem anderen Paziszenten dolo vel culpa veranlaßt sein. Belanglos ist also das pflichtwidrige Verhalten des in concreto nicht verklagten Notars. Daß der andere Theil in arglistigem Einvernehmen mit dem Notare gestanden sei und absichtlich dessen unrichtige Auslegung herbeigeführt habe oder daß der andere

91) Vgl. die Erört. in den Bl. f. RA. XXXIII S. 353. Es wird hier ausgesprochen, daß bei einem simulirten Geschäfte, bei dem der wahre Wille der Kontrahenten dem Notare verheimlicht oder von diesem im Einverständnisse mit den Kontrahenten in entstellter Weise beurkundet wurde, allerdings nur Nichtigkeit angenommen werden könne. Wenn aber die Kontrahenten ihren wahren Willen dem Notar vorgetragen, die Beurkundung dieses Willens verlangt und die zu Stande gekommene Urkunde in gutem Glauben, daß diese ihre wahre Willensmeinung verlautbare, unterschrieben haben, so haben sie die vorgeschriebene Form nicht umgangen, sondern Alles gethan, was von ihrer Thätigkeit abhieng, um das vorgetragene Geschäft verbindlich zu machen, und mehr werde von ihnen nach der Absicht des Gesetzes nicht zu verlangen sein. Es müsse hier der Gegenbeweis zugelassen werden, daß und inwieweit die Urkunde unrichtig oder mangelhaft aufgenommen worden sei. S. ferner insbesondere das in dieser Erört. S. 361 abgedr. Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Dez. 1865 u. die Nachschrift in d. Bl. f. RA. XXXIV S. 379. S. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Juni 1864 in d. Bl. f. RA. XXIX S. 282. S. ferner Bemerk. Ziff. 6. bei Art. 45 u. Bemerk. Ziff. 2. f bei Art. 46 d. Not. G.

Theil den Irrthum des Kontrahenten absichtlich nicht beseitigte, war nicht behauptet [92]).

u) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. März 1864 (Bl. f. RA. XXIX S. 183. Not. Ztschft I [1864] S. 225): In einer Notariatsurkunde hieß es, es werde der „Restkomplex des Meisterhofes, nämlich folgende Realitäten" (folgt die Aufzählung) verkauft. Es wurde aber später vom Käufer behauptet, es gehörten zu dem Restkomplex außer den in der Urkunde denominirten Grundstücken noch drei Gemeindetheile, die Verkäufer bei der Verlautbarung arglistiger Weise dem Notar nicht benannt habe. Diese Behauptung ist von rechtlicher Relevanz. Der Ausdruck „Restkomplex" bezeichnet einen zwar allgemeinen, aber doch genau begränzten sachlichen Begriff. Wenn die dieser Bezeichnung beigefügte Spezialisirung der Bestandtheile des Komplexes jene drei Grundstücke, die dazu gehört haben sollen, nicht entnehmen läßt, so leidet dieselbe eben an Unvollständigkeit, einem Uebersehen, wodurch dem Verkäufer kein Vortheil erwachsen kann. Die drei Grundstücke waren wirklich Gegenstand des vor dem Notar abgeschlossenen und durch ihn verbrieften Kaufvertrags [93]).

v) Urth. d. Oberlandesger. München v. 12. Januar 1880 (Not. Ztg IX [1880] S. 81): Gegenstand eines Immobiliarkaufs war nach der Intention der Parteien der Gesammtbesitz der Verkäufer, Haus Nr. 2 in X., wie es von diesen nach zwei in der Urkunde allegirten Verträgen erworben worden war, mithin das ganze Anwesen, wie es von den Verkäufern selbst besessen wurde, und erfolgte auch die vorläufige Einweisung der Käufer in diesen Besitz. Die Objekte wurden in der Urkunde einzeln vorgetragen und schließlich bemerkt: „(Es) wird auf ausdrückliches Verlangen der Theile beigefügt, daß, wenn wider Erwarten noch weitere Besitzungen, gleichviel in welcher Steuergemeinde gelegen, zum verkauften Anwesen gehören sollten, solche mit in den Kauf gegeben sein sollten, ohne daß der Kaufschilling desfalls eine Erhöhung erlitte". Diese Fassung ist nicht zu beanstanden. Das Vertragsobjekt ist erkennbar angegeben. Es liegt ein Kauf per aversum vor [94]).

---

92) Vgl. die Nachschrift in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 40, ferner Zink II S. 62 unten. 63.

93) In einer in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 191 (vgl. Not. Ztschft a. a. O. S. 232) sich findenden Nachschrift ist bemerkt, in solchen Fällen sei keinesfalls eine Verurtheilung auf nachträgliche Verlautbarung zu erlassen, sondern das Urtheil habe lediglich zu erklären, daß die fraglichen Objekte ebenfalls als durch den Vertrag getroffen zu gelten haben. Ueber den Klagsanspruch auf Rückverbriefung eines irrthümlich in den Vertrag aufgenommenen Grundstücks s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 in d. Samml. f. Civils. XI S. 220. S. dort auch Einzelnes über den weiteren Vollzug des Geschäftes, namentlich über die Behandlung desselben beim Hypothekenamt. Vgl. auch die Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 8. g bei Art. 14 d. Not. G.

94) Ueber einen Fall, in dem nach Inhalt eines geschlossenen Tauschvertrags die Parteien verabredet hatten, daß kein Theil dem anderen für die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes zu haften habe und später ein Irrthum in der Größen-

w) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 (Bl. f. RA. Erg. Bd. II S. 383): Bei einem Immobiliarkaufe wurde dem Käufer nach dessen Behauptung ein Acker, Teichacker, als Kaufsgegenstand vom Verkäufer vorgezeigt, auf Veranlassung des letzteren jedoch als Kaufsobjekt gleichfalls ein Teichacker, welcher in einer anderen Richtung gelegen war und einen minderen Werth hatte, auch eine andere Plannummer führte, in die Notariatsurkunde aufgenommen und Käufer dadurch getäuscht. Unter der Voraussetzung der Wahrheit dieses Vorbringens wurde die Berechtigung zur Anfechtung des Vertrags anerkannt.

x) Urth. d. oberst. Landesger. v. 6. Dez. 1881 (Samml. f. Civilf. IX S. 400): Es waren dem Käufer statt der in der späteren notariellen Urkunde als zu dem Anwesen gehörig aufgeführten Buchholztheile die erheblich werthvolleren Bergholztheile vom Verkäufer vorgezeigt worden. Der Käufer hatte bei dem Abschluß des notariellen Vertrages die Absicht, letztere zu erwerben. Der Vertrag ist nach bayer. Landr. nichtig und zwar nicht sowohl wegen des Irrthums über die Identität des Vertragsgegenstandes als wegen des durch den Irrthum veranlaßten Mangels des zum Wesen eines jeden Vertrages gehörigen Erfordernisses, daß der Wille des Kontrahenten sowohl mit seiner Erklärung als mit dem Willen des Gegenkontrahenten über die wesentlichen Punkte, zu denen insbesondere der Vertragsgegenstand gehört, übereinstimme. Auf die Beschaffenheit des Irrthums (ob entschuldbar oder unentschuldbar, ob von einem Dritten oder einem Gegenkontrahenten veranlaßt) kommt es hier nicht an. Der Vertrag gilt wegen mangelnder Konsenses überhaupt als nicht zu Stande gekommen. Die Nichtigkeit kann sich auf den ganzen Vertrag erstrecken, sofern der Irrthum die Willenseinigung auch bezüglich der übrigen Kaufsobjekte ausschließt. [95]).

y) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Sept. 1865 (Bl. f. RA. XXXI S. 25. Not. Ztschft III [1866] S. 40): Die ausbedungene Freiheit von der Haftung für das angegebene Flächenmaß bei einem Gutskauf entbindet den Verkäufer nicht von der Verbindlichkeit, den Abgang zu ersetzen, wenn er einen gewissen Theil eines Grundstücks von einem beim notariellen Vertragsabschlusse angegebenen Gesammtmaße vorher veräußert, mithin wissentlich ein unrichtiges Flächenmaß angegeben hat.

z) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Dez. 1868 (Bl. f. RA. XXXVI S. 33. Not. Ztschft VIII [1871] S. 95): A. hatte von B. fünf verschiedene nach ihren Plannummern bezeichnete Grundstücke, theils Aecker, theils Wiesen, nach Inhalt der Notariatsurkunde erkauft. Der Käufer behauptete klagsweise, er habe nicht verschiedene unzusammenhängende Grundstücke, sondern ein einziges Grundstück und zwar eine Wiese gekauft und sich bei obiger Bezeichnung in

---

angabe sich herausstellte, s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 28. März 1885 (Samml. f. Civilf. XI S. 84. Bl. f. RA. L S. 260. Not. Ztg XIV [1885] S. 332).

95) S. hier auch über die Form der Ratifikation eines derartigen nichtigen Vertrags nach bayer. Landr.

der Urkunde nur um deswillen beruhigt, weil ihm Verkäufer versicherte, diese Bezeichnung geschehe nur, um die Kaufsurkunde mit dem Steuerkataster in Einklang zu bringen; allein die fünf Grundstücke seien (was thatsächlich nicht der Fall war) bereits durch Kultivirung in eine einzige zusammenhängende Wiese umgewandelt. Die Entschädigungsklage wurde abgewiesen, da die Zusicherung des Verkäufers nicht in die Notariatsurkunde aufgenommen wurde und es Sache des Klägers gewesen wäre, über den wirklichen Thatbestand sich gehörig zu informiren.

aa) Erk. d. O.G.H.'s v. 9. Juni 1870 (Bl. f. RA. XXXV S. 281): Dem Vollzug eines Kaufvertrags über eine Liegenschaft gegenüber war insbesondere eingewendet worden, daß ein mitverkauftes Grundstück zwar nach Plannummer und Flächeninhalt richtig bezeichnet und auch extradirt worden sei, wie es der Verkäufer besessen habe, daß aber von letzterem mündlich zugesichert worden sei, fragliches Grundstück liege in einer gewissen anderen Flurabtheilung. Der O.G.H. verwarf diesen Einwand, weil, nachdem die Notariatsurkunde die fragliche Zusicherung nicht erwähne, solche nach Art. 14 d. Not. G. eine Beachtung nicht finden könne und, soweit ein Anspruch auf Kaufsaufhebung oder Entschädigung wegen doloser Zusicherung in Frage sei, diesem Anspruch die erforderliche Substanzirung fehle, zudem aber auch der Umstand entgegenstehe, daß sich der Käufer von der Lage des Grundstückes durch Besichtigung desselben leicht hätte selbst überzeugen können, sohin sich in dieser Richtung in keinem entschuldbaren Irrthum befunden habe.[96]).

bb) Ueber den Schadensersatzanspruch aus arglistigem Verfahren eines Kontrahenten bei Abschluß eines notariellen Kaufvertrages (es waren dem Erwerber höher werthige Grundstücke vorgezeigt worden, während statt ihrer andere im Vertrag arglistig substituirt wurden) s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 6. Febr. 1880 (Samml. f. Civils. VIII S. 229). Ueber die obligatorischen Ansprüche aus arglistiger Benachtheiligung bei Abschluß von Liegenschaftsverträgen s. ferner u. A. Entsch. d. O. G. H.'s bez. d. oberst. Landesger. v. 20. Juli 1867, 14. Juni 1878, 19. Nov. 1880, 27. Januar u. 19. Nov. 1881, 21. Januar 1882 u. 12. April 1884 (Bl. f. RA. LI S. 114. Erg. Bd I S. 263. Samml. f. Civils. VII S. 451. IX S. 32. 358 mit der hier citirten Literatur. S. 474. X S. 388). S. auch Urth. d. oberst. Landesger. v. 29. Dez. 1883 in d. Bl. f. RA. XLIX S. 185, sowie die sofort unten unter gg folgenden Literaturnachweise. Ueber den Betrug als Grund der Vertragsauflösung oder Entschädigung insbesondere in den Fällen, in welchen die Einbringlichkeit cedirter Hypothekforderungen versichert oder vorausgesetzt wurde, s. Entsch. d. O.G.H.'s v. 13. Mai 1867, 11. Febr. 1868, 11. u. 24. Okt., 5. Nov. u. 13. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXII S. 332. XXXVI S. 26. 42. 88. Erg. Bd I S. 404). Ueber die Schadensersatzfrage s. auch Einzelnes in d. Bemerk. Ziff. 2. 7 bei Art. 14 d. Not. G.

---

96) Ueber letzteres Argument vgl. die Nachschrift in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 282. S. ferner die oben unter Bemerk. Ziff. 1. a. χ angeführten Entscheidungen, insbesondere die Urth. d. O.G.H.'s v. 9. Juli u. 5. Nov. 1870.

cc) Erk. d. O. G. H.'s v. 1. Febr. 1869 (Bl. f. RA. XXXVI S. 34): Bei einem verkauften Anwesen befand sich eine Waldparzelle, von welcher nach dem Inhalte der notariellen Kaufsurkunde nicht außer allem Zweifel war, ob sie im Kaufe mit begriffen sei. Bezüglich der für die Interpretation des Vertrages relevanten Behelfe (namentlich bezüglich der sonstigen Parteiberedungen) ist im Civilprozeß Beweis zulässig. Denn es handelt sich hier nicht um Nebenabreden, sondern um Eruirung des in der Urkunde nicht klar zum Ausdruck gekommenen Willens der Parteien.

dd) Urth. d. O. G. H.'s v. 7. Januar 1873 (Samml. f. Civilf. III S. 294. Bl. f. RA. XXXVIII S. 54): Es ist allerdings richtig, daß Nebenabreden d. h. Vereinbarungen, die über den Gegenstand des Immobiliarvertrags noch außer und neben den in der Notariatsurkunde enthaltenen Bestimmungen zwischen den Parteien mündlich oder schriftlich getroffen werden, rechtlich unwirksam, als nicht beigefügt zu erachten sind, sie mögen vor der notariellen Verlautbarung oder auch während derselben erfolgt sein. Auch ist es unzweifelhaft, daß das Gleiche von nachträglichen Nebenabreden zu einem Vertrage dieser Art gilt, soferne dadurch der Besitzstand der fraglichen Liegenschaft verändert oder ein dingliches Recht an derselben begründet oder aufgehoben [97]) wird. Allein damit ist nicht zu verwechseln das ganz Zulässige, den wahren Sinn einer in der Urkunde niedergelegten, ihrem Wortlaute nach zu Zweifeln Anlaß gebenden Erklärung im Wege der Interpretation zu ermitteln [98]).

ee) Urth. d. O. G. H.'s v. 28. Juli 1874 (Bl. f. RA. XXXIX S. 280. Not. Ztg III [1874] S. 159): Auf Grund einer den Verkauf eines Grundstücks betreffenden Notariatsurkunde, in der stipulirt war, daß der Verkäufer eine kleine Parzelle des verkauften Grundstücks, über deren Umfang und Grenzen die Kontrahenten einig seien, sich vorbehalte und daß nach erfolgter Vermessung jener Parzelle der katastermäßige Beschrieb durch einen Urkundennachtrag festgestellt werden solle, wurde vom Verkäufer auf Anerkennung des Eigenthums nach Maßgabe der späteren Vermessung und auf Errichtung der Nachtragsurkunde geklagt. Der O. G. H. sprach aus, es handle sich hier nicht um eine mündliche Nebenabrede. Der Vertrag leide nicht an dem Mangel der notariellen Beurkundung, sondern blos an Unvollständigkeit. Sei aber in einer Vertragsurkunde die Willenserklärung unvollständig oder unbestimmt ausgedrückt, so müsse, wie bei Rechtsgeschäften überhaupt, so auch bei den dem Art. 14 d. Not. G. unterliegenden zu dem Hülfsmittel der Vertragsauslegung geschritten und die Absicht der Betheiligten nach den Umständen mit Rücksicht auf den Zusammenhang der ganzen Willenserklärung, wenn nöthig durch Beweisführung ermittelt werden [99]).

---

97) Bezüglich der Aufhebung von Geschäften s. auch Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 14 d. Not. G.

98) Vgl. Zink I S. 85 lit. i. Bl. f. RA. XXIX S. 283.

99) Ueber die Anwendung der Grundsätze einer venditio ad corpus auf den Verkauf einer bestimmten Restfläche eines Grundstücks ungeachtet der Angabe eines

ff) Urth. d. O.G.H.'s v. 5. Januar 1872 (Bl. f. RA XXXVII S. 48): Es enthält keine Verletzung des Art. 14 d. Not. G., wenn der Richter aus den, der Errichtung einer Notariatsurkunde vorausgegangenen mündlichen Verabredungen feststellt, daß der in der Urkunde verlautbarte Vertrag von den Parteien nur zum Schein abgeschlossen wurde.

gg) Ueber die Frage der Nothwendigkeit, bei Gutskäufen die auf dem Kaufsobjekt ruhenden Lasten, Dispositionsbeschränkungen und Servituten im Vertragsinstrument ausdrücklich zu erwähnen, und über den ipso jure erfolgenden Uebergang solcher Belastungen auf die Erwerber (vorbehaltlich eines Schadensersatzanspruches für den Fall des Verschweigens bez. der Unmöglichkeit der Beseitigung der Last) s. Erk. u. Urth. d. O.G.H.'s bez. d. oberst. Landesger. v. 7. Dez. 1867, 31. März u. 5. Okt. 1868, 31. März 1869, 14. Jan., 8. Juli 1873, 26. Juni 1874, 9. Jan. 1880 u. 29. Dez. 1883 (Bl. f. RA. XXXIV S. 107. XXXIII S. 310 [vgl. auch die Bemerk. S. 313, 366]. XXXIV S. 132, 272. XXXVIII S. 58, 285. XXXIX S. 251. XLV S. 104. XLIX S. 185. Samml. f. Civils. IV S. 97. Not. Ztg IX [1880] S. 188), Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1873 bei Art. 63 d. Not.G. (Bemerk. Ziff. 4, q), Urth. d. Reichsger. v. 24. Okt. 1882 (Bl. f. RA. Erg. Bd. IV S. 150). S. auch Art. 57 d. Subhast.O. Art 15. 45 Ziff. 6 d. Subhast. Novelle vom 29. Mai 1886 u. Bl. f. RA. LI S. 49.

hh) Ueber den Uebergang der Accessorien mit der Hauptsache s. oben Bemerk. Ziff. 1. m bei Art. 14 d. Not. G.

ii) Urth. d. O.G.H.'s v. 20. Juni 1871 (Samml. f. Civils. I S. 230): Gegen die Quittung des Verkäufers über den Empfang des Kaufschillings, welche in einer über den Kauf eines Immobile errichteten Notariatsurkunde ertheilt wird, ist Gegenbeweis zulässig. Die Quittung ist keine Bestimmung, die auf den Abschluß des Vertrages selbst Einfluß äußert und deshalb unter Art. 14 fällt; sie ist keine Nebenabrede, sondern enthält nur das Anerkenntniß einer außerhalb des Vertrages liegenden, weil nur dessen Vollzug betreffenden Thatsache [100]).

9) Darüber, ob der Art. 14 d. Not. G. ausschließlich solche Urkunden verlangt, welche von einem bayerischen Notar errichtet sind, über

---

Flächenmaßes und über die Haftung für den Abgang an einem im Kaufvertrage zugesicherten Flächenmaße s. Urth. d. O.G.H.'s v. 10. Okt. 1874 u. 9. April 1875 (Samml. f. Civils. V S. 177. 183. Not. Ztg V [1876] S. 149). — Ueber Vermessungen s. Weiteres bei Art. 150 d. Not. G.

100) Ueber den Fall, wenn in Anhoffung der Hingabe der Empfang des Darlehens in der Notariatsurkunde schon im voraus bestätigt und Hypothek bestellt wird, s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 7. Febr. 1882 (Samml. f. Civils. IX. S. 499. Bl. f. RA. XLVII. S. 221. Not. Ztg XIII [1884] S. 185.) Vgl. auch Urth. v. 9. Juni 1882 (Samml. a. a. O. S. 631). S. ferner Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 400, 401 u. die dort angeführte Literatur, sowie § 17 d. Einf. Ges. zur Reichscivilproz. O. und Art. 123 Ziff. 1. Art. 235 Ziff. 5 d. bayer. Ausf. Ges. hiezu, endlich Bemerk. Ziff. 6. m bei Art 45 d. Not. G.

die Anwendung des Grundsatzes: Locus regit actum auf die Vorschrift des Art. 14 und über andere das räumliche Geltungsgebiet dieser Vorschrift betreffende Fragen s. Ztschft des Anwaltsvereins f. B. XIX S. 381. Bl. f. RA. Erg. B. I S. 225. Not. Ztg XIII [1884] S. 169. Roth, bayer. Civilr., I S. 140 Note 53 (2. Aufl. I S. 164 Note 81) Zink I S. 68 Ziff. 7. Brunner in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 324 Ziff. 3.

10) Ueber die Frage, ob nur nach vorgängiger Verbriefung Immobilien giltig tradirt werden können und Besitzeinräumungen vor erfolgter Verbriefung wirkungslos sind, über die Frage der Nothwendigkeit einer besonderen Tradition neben der notariellen Verbriefung, insbesondere über die Bestimmungen der Münchener Grundbuchsordnung, ferner über die bezüglichen Voraussetzungen der Besitztitelberichtigung im Hypothekenbuch und der Katasterumschreibung s. Roth, bayer. Civilr., II S. 149 Note 27. S. 155. Bl. f. RA. XXXVII S. 59, 60. XXXIX S. 58. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf], S. 175 Ziff. 1. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 246 unten. S. 247 oben, ferner Not. Ztg II [1873] S. 138 ff. 185 ff. nebst der hier angeführten Literatur. Not. Ztg XV [1886] S. 155 unten. Zwanglose Briefe eines Notars (Erlangen, 1869) S. 8, 29. Schäfer's Gutachten (Ansbach, 1869) S. 36, 42 ff. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 301, 302. Auer, Zur Reform der bayer. Hypotheken-Gesetzgebung (München, 1869), S. 6. Vgl. auch Urth. d. oberst. Landesger. v. 12. März 1883 (Samml. f. Civils. X S. 36. Not. Ztg XIII [1884] S. 198) u. Entsch. d. O.G.H.'s v. 5. Okt. 1868 u. 26. Nov. 1870 (Bl. f. RA. XXXIV S. 132. XXXVI S. 73), endlich Bemerk. Ziff. 2. o. bei Art. 150 d. Not. G.

11) Ueber die Frage, in wieweit Art. 14 d. Not. G. den partikularrechtlichen Vorschriften über gerichtliche Bestätigung gewisser Rechtsgeschäfte derogirt hat, s. die Allegate unter Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 13 d. Not. G.

12) Darüber, daß die rechtsförmliche Hinterlegung einer Privaturkunde nach Art. 22 d. Not. G. die Aufnahme eines notariellen Vertrags, wie sie Art. 14 vorschreibt, nicht ersetzt, s. unten Bemerk. bei Art. 22. Vgl. auch Bemerk. Ziff. 1. a. ε bei Art. 14 d. Not. G.

13) Ueber das Verhältniß eines vor dem 1. Juli 1862 abgeschlossenen Immobiliarkaufvertrages zu einem dazu später errichteten notariellen Nachtrag s. Urth. d. O.G.H's v. 9. Mai 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 952. Bl. f. RA. XLII S. 231).

Art. 15.

1) Zu Abs. 1. § 67 d. Instr. z. Not. G. ist durch die Just. Min.-Bekannt. v. 24. Okt. 1884 (Just. Min. Bl. 1884 S. 189. Not. Ztg XIII [1884] S. 367) abgeändert, der gemäß die nach Art. 15 Abs. 1 den Amtsgerichten zu gebende Kenntniß durch Mittheilung der betreffenden Urschriften zu bewirken ist, welch' letztere von Seite der Gerichte nach Beifügung der

hypothekenamtlichen Bestätigung an die Notare wieder zurückzustellen sind. Hiezu ist eine weitere Just. Min. Bekanntm. v. 17. Mai 1885 (Just. Min. Bl. 1885 S. 114) erlassen. Zu letzterer s. auch Not. Ztg XIV [1885] S. 206. — Bezüglich der bisherigen Vorschriften, welche hiedurch gegenstandslos geworden sind, s. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 Nr. I (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Stahl, Notariat, S. 483. Not. Ztschft I [1864] S. 251). Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 Nr. XI (Just. Min. Bl. 1872 S. 126. Stahl a. a. O. S. 495). S. auch hinsichtlich der früheren Praxis Not. Ztschft V [1868] S. 57. VI [1869] S. 122. Not. Ztg X [1881] S. 269.

2) Zu Abs. 2. 3. 4:

a) S. §§ 56. 62 ff. 68 ff. 79. 126 Abs. 5 d. Instr. z. Not. G. — Ueber die Modifikationen, welche inzwischen §§ 66. 68 erlitten haben, ist weiter unten das Nöthige bemerkt. Die geänderte Bedeutung des Hypothekenprotokolls berührt auch die §§ 70. 71 d. Instr. Bezüglich des die Taxen betreffenden Schlußsatzes des § 69 s. jetzt Art. 268 d. Gebührengeſ. v. 18. Aug. 1879.

b) Nothwendigkeit der Vorlage der Urkunden und Aufnahme des Gerichtsbeschlusses in die Ausfertigungen[1]):

α) Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1871 (Samml. f. Straff. I S. 138. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 373. Not. Ztschft VIII [1871] S. 180): Ein Notar, der bei Kauf- und Tauschverträgen über Immobilien, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, statt die Urkunde dem Hypothekenamte in Urschrift mitzutheilen, sich auf einfache Besitzveränderungsanzeigen beschränkt, begeht eine Disziplinarübertretung.

β) Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Stahl, Notariat, S. 483. Not. Ztschft I [1864] S. 251) Ziff. II. A. 6: „Ausfertigungen von Urschriften, welche dem Hypothekenamte nach Art. 12 Abs. 3 oder Art. 15 Abs. 2 d. Not. G. vorgelegt werden, sind in keinem Falle zu ertheilen, so lange nicht der Urschrift die Vollzugsbestätigung oder der abweisende Beschluß des Hypothekenamts beigesetzt ist, folglich auch dann nicht, wenn die Urschrift von dem Hypothekenamte noch vor der Beschlußfassung von kurzer Hand nach § 71 der Instr. v. 1. Juni 1862 zur Berichtigung oder Ergänzung an den Notar zurückgegeben wurde." [2])

---

1) Bezüglich des Nachfolgenden sind die Änderungen zu beachten, welche die Einführung der Reichscivilproz. O. hinsichtlich der Lehre von der Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden und der Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen gebracht hat. (Art. 80 ff. d. Not. G. Art. 127 ff. d. Ausf. Ges. zur Reichscivilproz.- u. Konk.-O.) Näheres hierüber s. unten bei Art. 80 d. Not. G. — Auch die oben unter Ziff. 1 angeführte Just. Min. Bekanntm. v. 24. Okt. 1884, betr. die Anwendung des Abs. 1 des Art. 15 d. Not. G., ist für das im Text Folgende zu beachten, indem nunmehr auch die nach Abs. 1 a. a. O. den Amtsgerichten zu gebende Kenntniß durch Mittheilung der Urschriften zu bewirken ist.

2) Eine Erört. in d. Not. Ztschft V. [1868] S. 113 interpretirt diese Bestim-

γ) In einer Just. Min. Entschl. v. 24. März 1866 (Not. Ztschft III [1866] S. 167) ist wiederholt auf Ziff. II. A. 6 der Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 hingewiesen und in Erläuterung derselben bemerkt: „Von solchen Fällen, in welchen nach den besonderen Bedingungen des beurkundeten Vertrages das Hypothekenamt auf erfolgte Vorlage nach Art. 15 Abs. 2 d. Not. G. zur Zeit keine Veranlassung zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch finden und aus diesem Grunde die Urschrift ohne beigesetzte Vollzugsbestätigung oder abweisenden Beschluß an den Notar zurückgelangen würde, ist in fraglicher Entschließung nicht die Rede. Wenn ferner durch den beurkundeten Vertrag eine nachträgliche Vermessung von Liegenschaften bedingt, wegen besonderer Umstände aber eine schleunige Vertragsausfertigung zur Vermeidung wirklicher Nachtheile geboten ist, so bedarf es gleichwohl keiner Abweichung [von] der bestehenden Vorschrift. Denn es ist in solchen Fällen, wenn der Vertrag nur sonst mit gehöriger Umsicht verfaßt und der Vertragsgegenstand in einer jede Ungewißheit ausschließenden Weise bezeichnet ist, das Hypothekenamt nicht gehindert, die nöthigen Einträge sofort zu bethätigen und ausnahmsweise die nachträgliche Einschreibung der neuen katastermäßigen Flächenbestimmung und sonstigen Bezeichnung mit Rücksicht auf die nach Entschl. d. Just. Min. v. 19. Nov. 1863 u. d. Finanzmin. v. 12. Nov. 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 198 ff.) von Seite des betr. Rentamts zu erlangende Mittheilung vorzubehalten. Zum Zwecke einer nachträglichen Vermessung des Vertragsgegenstandes wird es regelmäßig genügen, wenn sich die Betheiligten aus der Urschrift des Vertrages einstweilen die dem Geometer nöthigen Punkte aufzeichnen lassen."[3]) Am Schlusse der Entschl. ist bemerkt, daß weder aus den Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht an Ausfertigungen wegen nicht bezahlter Gebühren und Staatstaxen (Art. 107 d. Not. G.) noch aus den Strafbestimmungen des Stempelges. v. 11. Sept. 1825 ein Rechtfer-

---

mung dahin, daß nur den Betheiligten nicht eher Ausfertigung oder Abschrift ertheilt werden darf. Dagegen finden sich dort Fälle angeführt, in denen den Gerichten und Finanzbehörden ohne jene zeitliche Einschränkung Abschriften oder Auszüge ertheilt werden können. Auch der Fall des Art. 92 d. Not. G. wird als hierher gehörig bezeichnet. In dieser Erörterung wird weiter, wenn auch unter Vorbehalt, die Ansicht vertreten, daß sogar den Betheiligten Abschriften von Verhandlungen vor der hypothekamtlichen Bescheidung ertheilt werden dürfen, wenn der Notar darin ausdrücklich bemerkbar macht, daß und aus welchen Gründen die Urkunde zur Vorlage an das Hypothekenamt nicht geeignet sei und daß sich somit nicht ermessen lasse, ob sie in der beantragten Weise vollzogen werden könne. S. jedoch die oben im Text weiter folgenden Bekanntmachungen und Entschließungen. — Ueber den Zeitpunkt, in dem Zeugnisse über den Inhalt von Urkunden den Betheiligten ausgestellt werden dürfen, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 11 Juni 1866 oben bei Art. 11 d. Not. G. — Ueber die Mittheilungen an Kriminal- und Finanzbehörden s. die Bemerk. bei Art. 46 d. Not. G.

3) Ueber diese das Vermessungswesen betreffenden Fragen s. auch die Bemerk. bei Art. 150 d. Not. G., insbesondere die dort gegebene Just. Min. Entschl. v. 10. August 1869.

tigungsgrund für die Ausfertigungsertheilung von Verträgen, welche hiezu noch nicht bereift sind, abgeleitet werden könne.

δ) Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866 (Not. Ztschft III [1866] S. 283. Gönner's Komm. z. Hyp. G. III [Graf] S. 137): „Die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 ist eine unbedingte, daher auch dann zu befolgen, wenn schon aus dem beurkundeten Vertrage selbst ein dem hypothekenamtlichen Vollzuge entgegenstehendes Hinderniß zu ersehen und als sicher zu erkennen ist, daß die Vorlage und die desfallsige Thätigkeit des Hypothekenamtes eine vergebliche sein werde."

ε) Eine Just. Min. Entschl. v. 6. April 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 78. Not. Ztschft VI [1869] S. 122) spricht auf die von einem Notar gegen einen bezirksgerichtlichen Beschluß ergriffene Beschwerde u. A. aus: „Diese Beschwerde erscheint insoferne begründet, als durch den angefochtenen bezirksgerichtlichen Beschluß ausgesprochen ist, daß Verhandlungen über Liegenschaften dem Hypothekenamte nur zum Zwecke des Vollzuges vorzulegen seien, wodurch für die Annahme Raum gelassen ist, daß Urkunden, deren hypothekenamtlichem Vollzuge Hindernisse entgegenstünden, auch dem Hypothekenamte nicht mitgetheilt werden dürften. Es hat vielmehr auch in Fällen der letzteren Art die Mittheilung an das Hypothekenamt zu erfolgen, da die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 d. Not. G. eine allgemeine ist und das Gesetz keine Ausnahme bezüglich solcher Urkunden macht, welche den Anforderungen des Hypothekengesetzes nicht entsprechen, obwohl dem Gesetzgeber nicht entgangen war, daß auch solche Urkunden vorkommen können, wie sich aus Abs. 3 u. 4 desselben Artikels ergibt. — — Die durch Vorlage der Urkunden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 d. Not. G. veranlaßte Aufgabe des Hypothekenamts ist, wie aus den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes, namentlich aus § 77 Ziff. 2. § 137. 138. 140. 141 hervorgeht, nicht ein bloßes unfruchtbares Kenntnißnehmen; sie ist auch nicht ausschließend durch die vermittelst des Notars gestellten Anträge der Betheiligten bedingt. Das Hypothekenamt hat hier selbstständig zu prüfen, welche Einträge in das Hypothekenbuch auf Grund der vorgelegten Urkunden über eingetretene Besitzveränderungen veranlaßt sind und welche Hindernisse etwa diesen Einträgen im Wege stehen; es ist auch nicht gehindert, nach Art. 15 Abs. 3 d. Not. G. und § 97 d. Hypothekengesetzes zur Beseitigung der Hindernisse mitzuwirken; vgl. Nr. II. B 6 d. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 [4]). Sodann hat das Hypothekenamt nach Art. 15 Abs. 4 d. Not. G., § 70. 71 d. Vollz. Vorschr. v. 1. Juni 1862, § 105 d. Hypothekengesetzes und v. Gönner's Komm. II S. 65 Beschluß zu fassen und die Vollzugsbestätigung oder falls dem Vollzuge Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift zu setzen. Der Beschluß des Hypothekenamts aber ist vom Notar in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften der betreffenden Urkunde aufzunehmen. Nur dieses Verfahren entspricht allen hier maßgebenden gesetzlichen und Voll-

4) S. diese Entschl. weiter unten im Text unter Ziff. 2. d. β.

zugsvorschriften, während die bloße Mittheilung zur Kenntnißnahme und die Bestätigung des Hypothekenamts, daß es von der Urkunde Kenntniß genommen habe, in keiner Rücksicht einem die Rechtssicherheit oder sonstigen Interessen der Betheiligten fördernden Zwecke dienen und in der That eine völlig zwecklose Formalität bilden würden. Die Aufnahme des vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses des Hypothekenamts, aus welchem klar zu entnehmen ist, daß und aus welchem Grunde die Abschreibung der veräußerten Grundstücke von dem Hypothekenfolium des verpfändeten Komplexes, die Eröffnung eines eigenen Foliums für dieselben, Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber, Eintragung des Kaufschillingsrestes u. s. w. nicht Platz greifen kann, in die Ausfertigung der Erwerbsurkunde entspricht auch den Anforderungen öffentlicher Treue und Glaubens in weit höherem Grade als die bloße Bestätigung erfolgter Kenntnißnahme. Denn die letztere wäre sogar geeignet, einem unredlichen Gebrauch der ausgefertigten Urkunde Vorschub zu leisten, insoferne sie von Leuten von minderer Rechtskenntniß und Geschäftserfahrung leicht dahin gedeutet werden könnte, daß das Hypothekenamt den fraglichen Vertrag zu beanstanden keinen Anlaß gefunden habe und auch hinsichtlich der hypothekenrechtlichen Seite Alles in Ordnung sei" [5]).

ζ) Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Juli 1879 (Samml. f. Straff. IX S. 447. Not. Ztschft IX [1880] S. 3): Von den das Hypothekenwesen berührenden Notariatsakten sind nur diejenigen vor Ertheilung einer Ausfertigung dem Hypothekenamte vorzulegen, deren Inhalt einen hypothekenamtlichen Vollzug oder doch wenigstens eine hypothekenamtliche Beschlußfassung erforderlich macht oder nach Lage der Sache wenigstens erforderlich machen kann, nicht aber auch Urkunden, welche eine derartige Thätigkeit des Hypothekenamts nicht veranlassen können (Art. 12 Abs. 1. 3. Art. 15 Abs. 4 d. Not. G.) [6]). Allerdings kommt andererseits in Betracht, daß die sofortige Vorlage an das Hypothekenamt auch dann nicht unterbleiben darf, wenn zunächst nur eine Vormerkung oder Einschreibung einer Protestation möglich ist [7]).

5) Vgl. den Fall in d. Bl. f. RA. XXXIV. S. 278 u. in d. Not. Ztschft VI [1869] S. 280.

6) In dem gegebenen Falle war eine Urkunde aufgenommen und ausgefertigt worden, in der der Mitbesitzer eines Anwesens lediglich bewilligte, daß auf diesem ein Kapital von 290 Mark intabulirt werde, ohne daß die Benennung des Gläubigers, des Rechtstitels u. s. w. aus der Urkunde zu ersehen gewesen wäre, so daß die Urkunde vom Hypothekenamt im Falle der Vorlage als zu jedem Eintrag ungeeignet lediglich hätte zurückgegeben werden müssen. — Ueber die Frage, ob der Notar auch verpflichtet sei, den stillschweigenden Hypothektitel, der sich aus einer von ihm aufgenommenen Verhandlung ergibt, bei dem Hypothekenamt zur Eintragung anzumelden, ohne dazu besonders beauftragt zu sein, bez. darüber, daß in solchen Fällen der Notar die Betheiligten lediglich auf die rechtliche Lage der Sache zum Zwecke der von ihnen selbst zu entwickelnden Thätigkeit aufmerksam zu machen hat, s. Zink I S. 107.

7) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 u. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1870 bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7. a. b).

Die sofortige Vorlage kann nur unterbleiben, wenn zum Vollzuge noch die Aufnahme weiterer Urkunden, wie die Zustimmung eines Betheiligten, erforderlich ist (Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 Ziff. II. A. 1) [8]).

η) Darüber, daß auch im Fall noch nicht erfolgter Berichtigung der Staatsgebühren die Vorlage der Urkunden an das Hypothekenamt (sowie die Besitzveränderungsanzeige an das Rentamt) nicht unterbleiben darf, s. Just. Min. Entschl. v. 24. Januar 1864 unten bei Art. 105 d. Not. Ges. (Bemerk. Ziff. 6).

ϑ) Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Stahl, Notariat, S. 483. Not. Ztschft I [1864] S. 251) Ziff. II. A. 1: „Die Ansammlung der dem Hypothekenamte vorzulegenden Urschriften und periodische Uebersendung in größeren Massen von Seite der Notare ist unstatthaft. Vielmehr soll jede Urkunde, wie es schon der Zweck der Vorlage mit sich bringt, unverzüglich nach ihrer Aufnahme mittelst eigener Note dem Hypothekenamte vorgelegt werden. — Eine Zurückbehaltung ist nur in dem Falle statthaft, wenn die veranlaßten Einträge in das Hypothekenbuch durch Aufnahme einer weiteren Urkunde, z. B. über Zustimmung eines Betheiligten, eines Hypothekgläubigers u. s. w. bedingt und die nöthigen Einleitungen getroffen sind, welche die Vornahme dieser weiteren Beurkundung in nächster Zukunft erwarten lassen" [9]).

8) S. diese Entschl. oben im Text unter ϑ. — Ueber einen Fall civilrechtlicher Haftung eines Notars zufolge unterlassener Vorlage eines mit einem (zunächst noch nicht vollständig vollziehbaren) Immobiliarkaufgeschäft zusammenhängenden Hypothekcessionsinstruments s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 20. Nov. 1884 (Samml. f. Civils. X. S. 567. Not. Ztg. XIV [1885] S. 54. Bl. f. RA. L S. 38).

9) In d. Not. Ztschft V [1868] S. 109 Anm. wird hierher auch der Fall gerechnet, wenn die Gebühren der Beurkundung zwar noch nicht bezahlt, deren Berichtigung aber in Bälde gehofft werden darf, und dabei bemerkt, daß die Just. Min. Entschl. v. 24. Januar 1864 (es ist diese Entschl. oben im Text unter lit. η angeführt) gewiß nicht strenger sein wolle. — Darüber, ob diese Befugniß momentaner Zurückbehaltung der Urkunden auch nach dem Erlaß der die Vorlagepflicht kategorisch betonenden Just. Min. Entschl. v. 6. April 1869 (s. oben im Text unter lit. ϵ) noch als bestehend betrachtet werden kann, s. Not. Ztschft VI [1869] S. 149. — Ein appellationsgerichtliches Urtheil v. 10. März 1879 (Not. Ztg VIII [1879] S. 158) erklärt, es könne nicht als eine Verletzung des § 126 Abs. 4 d. Instr. z. Not. G. angesehen werden, wenn der Notar im Bewußtsein der zeitweiligen Unvollziehbarkeit einer von ihm aufgenommenen Urkunde und in der Aussicht auf demnächstige Ermöglichung des Vollzugs diese Urkunde nicht hinausgibt oder in Auslauf bringt, sondern dieselbe bis auf Weiteres außer seinem Archive aufbewahrt und Spalte 5 d. Gesch. Reg. unausgefüllt läßt, da auf solche Weise seinem Gedächtnisse nachgeholfen und er nicht in die Lage versetzt wird, Ausfertigungen von unfertigen Verträgen oder sonstigen unvollziehbaren Rechtsakten zu ertheilen. Ueber die Aufbewahrung unvollziehbarer Urkunden außerhalb des Archivs s. ferner Bemerk. Ziff. 12. 13 bei Art. 82 d. Not. G. — Vgl. ferner das den Notar zu ungesäumter und der Ertheilung der Ausfertigung vorangehender Vorlage verpflichtende, auch über die Grundsätze der notariellen Haftbarkeit sich verbreitende Civilerkenntniß d. O.G.H.'s v. 30. März 1869 (Bl. f. R.A.

ι) Erk. d. O.G.H's v. 25. Mai 1869 (Samml. III [1870] S. 285): In einem Kaufvertrage war die Berichtigung des Besitztitels in den öffentlichen Büchern auf den Käufer beantragt und ging somit aus der Notariatsverhandlung selbst hervor, daß die Sache im Hypothekenbuch eingetragen sei. Deshalb und um dem Parteiantrage auf Besitztitelberichtigung zu genügen, hatte der Notar nach Vorschrift des Art. 12 Abs. 2, 3. Art. 15 Abs. 2, 4 d. Not. G. die Urkunde an das Hypothekenamt zu übersenden. Weil er dies unterließ und vorher dem Käufer eine Hauptausfertigung ertheilte, handelte er gegen das Gesetz und war disziplinär strafbar.

κ) Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1871 (Samml. f. Straff. I S. 138. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 373. Not. Ztschft VIII [1871] S. 180): Da in Art. 15 Abs. 4 d. Not. G. die Aufnahme der hypothekenamtlichen Bestätigung des Vollzuges oder des hypothekenamtlichen Beschlusses über die dem Vollzug entgegenstehenden Hindernisse in alle zu ertheilenden Ausfertigungen vorgeschrieben ist, so folgt von selbst, daß keine Ausfertigung einer solchen Urkunde von dem Notar ertheilt werden darf, so lange nicht die betreffende Urkunde dem Hypothekenamte mitgetheilt und ihr nicht die Bestätigung des Vollzuges oder der Beschluß des Hypothekenamts bezüglich der Unvollziehbarkeit beigesetzt ist. Die Zuwiderhandlung ist eine Disziplinarübertretung. Wenn ferner bei einer Darlehensbeurkundung und damit verbundenen Hypothekbestellung es sich um Grundstücke handelt, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, der Notar aber nur Einem dieser Gerichte die Urkunde zum Vollzuge zusendet und sodann, nachdem lediglich dieses Gericht die entsprechenden Einträge gemacht hat, dem Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung ertheilt, so handelt er gegen Art. 12 Abs 3. Art. 15 Abs. 2, 4 d. Not. G., nach welchen Bestimmungen die Urkunde beiden Hypothekenämtern zum Vollzuge und zwar vor jeder Ausfertigung hätte mitgetheilt werden sollen [10]).

λ) Erk. d. O.G.H.'s v. 1. (8.?) April 1872 (Samml. f. Straff. II S. 162. Just. Min. Bl. 1872 S. 139. Not. Ztg I [1872] S. 135): Was für Ausfertigungen gilt, hat hier auch für Abschriften maßgebend zu sein. Ein Notariatsakt, der die hypothekarische Belastung eines Grundstückes betrifft, erlangt erst seine volle Wirksamkeit durch den betreffenden Eintrag in das Hypothenbuch. Die Bestätigung hierüber, nicht minder aber auch der Beschluß des Hypothekenamtes über ein entgegenstehendes Hinderniß gehören daher zur Vollständigkeit des Notariatsakts und folgt hieraus, daß ertheilte Abschriften, so lange nicht die Konstatirung des Eintrags im Hypothekenbuch erfolgt ist, auch diese Beschlüsse enthalten müssen, wobei es nicht darauf an-

---

XXXIV. S. 278. Not. Ztschft VI [1869] S. 280). — S. endlich das Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4 b.)

10) Vgl. § 147 d. Hyp. Ges. u. Gönner's Komm. z. Hyp. G. III. [Graf] S. 181. — Ueber den Fall, wenn über eines und dasselbe Rechtsgeschäft vor verschiedenen Notaren Akte errichtet wurden, s. Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82, Bemerk. Ziff. 6. d bei Art. 67, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 4. 5 bei Art. 66, Bemerk. Ziff 3 bei Art. 14 d. Not. G.

kommen kann, ob letztere vom Hypothekenamte auf die Urschrift des Notariatsaktes gesetzt oder in gesonderter Note bekundet sind. Das Gesetz tritt durch diese Bestimmung den Nachtheilen entgegen, welche sich durch Irrungen ergeben können, wenn unvollständige Urkunden in Fällen eines dem Hypothekenbuchseintrage im Wege stehenden Hindernisses hinausgegeben werden und davon Gebrauch gemacht wird. Solche Nachtheile sind auch bei Abschriften nicht abgeschnitten. Wenn die Min. Entschl. v. 26. Juli 1864[11]) und 9. August 1866[12]) nur von Ausfertigungen sprechen, so sind unter diesem allgemeinen Ausdruck auch die Abschriften mit inbegriffen. Auch auf den jeweiligen Zweck der Abschriftsertheilung hat es hier nicht anzukommen.

μ) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Januar 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 135. Stenglein's Ztschft XVIII [1879] Beiblatt S. 89): Auch hier ist ausgesprochen, daß, wenn ein Notar von Urschriften, welche dem Hypothekenamte nach Art. 12 Abs. 3 oder Art. 15 Abs. 2 d. Not. G. vorzulegen sind, Ausfertigungen oder Abschriften ertheilt, bevor der Urschrift die Vollzugsbestätigung oder der abweisende Beschluß des Hypothekenamtes beigesetzt ist, Disziplinarstrafe verwirkt wird und daß insbesondere der Auffassung der Vorschrift des Art. 15 Abs. 4 dahin, daß dieselbe nur dann Anwendung finde, wenn das Hypothekenamt die Vollzugsbestätigung bez. seinen Beschluß auf die Urschrift der Urkunde schon gesetzt habe, nicht blos der Wortlaut, sondern auch der Grund des Gesetzes entgegensteht[13]).

ν) Darüber, daß die Notare bei der Vorlage der Urkunden an das Gericht nicht als Mandatare der Antragsteller, sondern als Beamte handeln, s. unten die Bemerk. bei lit. d. Ueber den Fall des § 104 Ziff. 5 d. Hyp. Ges. (Beantragung des Eintrages der Hypotheken von Ehefrauen bei Ehepakten) s. Roth, bayer. Civilr., II S. 439 Ziff. 8.

ξ) Ueber Einzelnes s. auch bei Art. 13 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4, 5), bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 14) u. bei Art. 80 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 9).

c) Art der Vorlage der Urkunden an das Hypothekenamt:

α) S. §§ 62 Abs. 1. 63, 126 Abs. 5 d. Instr. z. Not. G.

β) Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Not. Ztschft I [1864] S. 251. Stahl, Notariat S. 483) Ziff. II A. 2: „Die Noten, mittelst deren die Urschriftenvorlagen an das Hypothekenamt gemäß § 62 d. Instr. zum Vollzug des Not. G. zu begleiten sind, dürfen nicht auf die Urschriften selbst geschrieben werden. Letzteres ist nur in den besonderen Fällen, welche in § 64 u. 75 d. Instr. erwähnt sind,

11) S. diese Entschl. oben unter lit. β.

12) S. diese Entschl. bei lit. d unter d. Text.

13) Ueber die Pflicht der Vorlage von Hypothekurkunden an das Hypothekenamt gemäß Art. 15 Abs. 2 d. Not. G. und das Verbot vorheriger Ausfertigung s. endlich auch das Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 in der Not. Ztg. IV [1875] S. 169 (Ziff. 3). Bezüglich der Abschriften vgl. die jetzige Fassung des Art. 87 d. Not. G.

stattḥaft. In allen übrigen Fällen ist die Note auf ein besonderes Blatt zu schreiben" [14]).

γ) Eine Just. Min. Entschl. v. 24. März 1866 (Not. Ztschft III [1866] S. 165) erklärt es im Hinblick auf Art. 35 d. Instr. z. Not. G. für unbedenklich, wenn die Urschriften ohne amtlichen Verschluß offen dem Gerichte durch das Personal des Notars überbracht werden [15]).

δ) Durch Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 Ziff. I Abs. 2 (Just. Min. Bl. 1872 S. 126) ist vorgeschrieben, daß die Notare bei verschlossenen Sendungen von Aktenstücken an das Hypothekenamt der Adresse jedesmal die Bezeichnung als „Hypothekensache" beizusetzen haben.

ε) Ueber die Modalitäten der Vorlage in den Fällen, in welchen das Rechtsgeschäft durch Erklärungen mehrerer Betheiligter zu Stande gekommen ist, welche von diesen nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Urkunden niedergelegt und wobei verschiedene Notare thätig wurden, s. unten Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82 d. Not. G [16]).

d) Behandlung der Urkunden bei dem Hypothekenamt. Rücksendung an den Notar. Zwischenverfügungen. Korrespondenzform: [17])

α) Ueber die Art, wie das Präsentatum zu vermerken ist, wenn Notariatsurkunden mit Begleitenoten zum hypothekenamtlichen Vollzug vorgelegt werden, s. Just. Min. Entschl. v. 23. Juli 1869 (Just. Min. Bl. 1869

---

14) Vgl. Not. Ztschft III. [1866] S. 170 Anm. — Ueber die Formen des schriftlichen Amtsverkehrs s. jetzt (statt § 66 d. Instr. z. Not. G.) Min. Bekanntm. v. 6. April, 15. Mai u. 22. April 1874 (Just. Min. Bl. 1874 S. 108. 139. 140) und v. 11. Dez. 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 461), ferner die Erört. in d. Not. Ztg VI. [1877] S. 311 u. in d. Bl. f. adm. Pr. XXXII S. 113, woselbst auch über die Korrespondenz mit außerbayerischen und außerdeutschen Behörden, mit Gesandtschaften und Konsulaten, sowie über telegraphische Korrespondenz gehandelt wird. Hierüber s. auch Böhm, Handb. d. Rechtshilfeverfahrens im deutschen Reiche. (Erlangen 1886). S. auch die Zusammenstellung bei Stahl, Notariat S. 516, sowie das oben im Text unter lit. d Folgende.

15) Vgl. Bomhard, Leitf., S. 27. — Ueber die Abholung bez. Rücksendung an den Notar s. das oben im Text unter lit. d Folgende.

16) Darüber, daß der in einer Note eines Notars an das Hypothekenamt ausgesprochene Vorwurf der Rechtsunkenntniß Seitens des Hypothekenbeamten als Beleidigung in Beziehung auf den Beruf qualifizirt werden kann s. Erk. d. O.G.H.'s v. 5. März 1875 (Stenglein's Ztschft XV [1876] S. 55.).

17) In dem Nachfolgenden ist die Thätigkeit des Hypothekenamtes nur insoweit berücksichtigt, als sie unmittelbare Berührungspunkte mit der notariellen Geschäftssparte hat. Die Normen über die Art und Weise der hypothekarischen Intabulirung, der Führung des Tagebuchs u. s. w. sind außer Betracht gelassen. Ueber das Tagebuch s. u. A. Zink II S. 41 Ziff. 19. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf], S. 46 ff. Just. Min. Entschl. v. 12. März 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 46) und Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 (Just. Min. Bl. 1872 S. 126). Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 112. 113. 467.

S. 170) u. Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 Ziff. I. II. III (Just. Min. Bl. 1872 S. 126).

β) Die Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Not. Ztschft I [1864] S. 251. Stahl, Notariat, S. 483) gibt unter Ziff. II. B. 1—8 bezüglich der Thätigkeit des Hypothekenamtes [18]) eingehende Direktiven, deren Inhalt nach den einzelnen Ziffern summarisch, wie folgt, angegeben wird: 1) Diese die Aufnahme des wesentlichen Inhalts der an das Hypothekenamt gelangten Notariatsurkunden und der hypothekenamtlichen Beschlüsse in das Hypothekenprotokoll betreffende, auf § 68 d. Instr. z. Not. G. bezügliche Bestimmung hat ihre wesentliche Bedeutung durch Ziff. IV. V. d. Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 (Just. Min. Bl. 1872 S. 126. Stahl a. a. O. S. 93) verloren. 2) Nichtbeiziehung eines Protokollführers zu den auf Grund der Notariatsvorlagen in das Protokoll einzuschreibenden Registraturen und Beschlüssen. 3) Die Vollzugsbestätigungen, welche das Hypothekenamt gemäß Art. 15 Abs. 4 d. Not. G. auf die Urschriften der Notariatsurkunden zu setzen hat, sind mit Vermeidung allgemeiner und unbestimmter Formeln so zu fassen, daß aus denselben unzweifelhaft ersehen werden kann, was im Hypothekenbuche eingetragen worden ist. [19]) 4) Wenn die vorgelegte Notariatsverhandlung den Anforderungen des Hypothekengesetzes nicht genügt, auch die Beseitigung des Hindernisses des Eintrags im Hypothekenbuche weder durch Benehmen mit dem Notar von kurzer Hand zu erzielen, noch überhaupt in nächster Zeit zu erwarten ist, so ist in dem der Urschrift der Notariatsverhandlung beizusetzenden Beschlusse der Grund, aus welchem der Eintrag in das Hypothekenbuch nicht erfolgen kann, in kurzer, aber bestimmter Fassung anzugeben. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn in der den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügenden Verhandlung zwar kein Antrag auf Vollzug eines Eintrags im Hypothekenbuche gestellt ist, dieselbe aber Gegenstände betrifft, welche, wie z. B. Besitzveränderungen, Eigenthumsvorbehalte wegen Kaufschillingsforderungen, vorbehaltene Alimente u. s. w. von dem Hypothekenamte von Amtswegen eingetragen

18) Auch über die pflichtmäßige Thätigkeit, welche die Notare zum Zwecke der raschen, den Intentionen und dem Interesse der Parteien förderlichen Abwickelung von Hypothekengeschäften zu entfalten haben, enthält die Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 unter Ziff. II. A. 1 bis 6 detailirte Vorschriften. Die Nummern 1. 2 u. 6 sind oben unter Ziff. 2. b. β. ϑ. u. 2. c. β bereits angeführt. Die Nr. 3. 4. u. 5 werden unten bei Art. 45 (Bemerk. Ziff. 4. a. 2. a. 7. a) gegeben.

19) Vgl. Not. Ztschft I [1864] S. 139. 140, namentlich auch darüber, daß sich die gerichtlichen Beschlüsse streng auf die Sache selbst zu beschränken haben, da sie wortgetreu in die Ausfertigungen aufzunehmen sind. S. auch das offizielle Formular (Beilage II der Instr. z. Not. G.; Reg. Bl. 1862 S. 1063). — Darüber, daß es untersagt ist, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung der Staatsgebühren vorgelegt ist, s. unten bei Art. 105 d. Not. G.

werden sollten.[20]) 5) Die im § 106 des Hypothekengesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Hypothekenamts zu einstweiliger Vormerkung im Hypothekenbuche bezüglich solcher Gesuche, welche nicht als gänzlich unstatt-

20) Unter Bezugnahme auf § 71 d. Instr. z. Not G. gilt die Just. Min. Entschl. v. 9. August 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 253. Not. Ztschft III [1866] S. 284. Stahl, Notariat, S. 493) Geschäftsdirektiven, welche auf eine vereinfachte Form des Verkehrs und insbesondere des Notenwechsels (Korrespondenz auf Zetteln) zwischen Gerichten nnd Notaren abzielen. Hiezu ist Ziff. XII d. Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 (Just. Min. Bl. 1872 S. 126) zu vergleichen. — Ueber die Nichtaufnahme der zwischen Notar und Hypothekenamt gewechselten Korrespondenz in die Ausfertigungen s. auch Not. Ztschft V [1868] S. 113. Not. Ztg XII [1883] S. 45 unten. — Darüber, daß dieser einfache Notenwechsel nicht Platz greift, wenn der Notar anzeigt, es werde die noch nöthige Handlung oder Erklärung von dem Betheiligten verweigert, daß vielmehr in diesem Falle vom Hypothekenamt sofort der abweisende Beschluß auf die Urschrift zu setzen ist, s. Not. Ztschft V [1868] S. 116. In Gönners Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 62 ist bemerkt, gleichmäßige und begründete Uebung weise Notariatsurkunden nur dann ganz unerledigt zurück, wenn die vorhandenen Mängel wesentliche und voraussichtlich auch in dem nach § 71 d. Instr. z. Not. G. und nach Entschl. v. 9. August 1866 mit dem Notar einzuleitenden Benehmen von kurzer Hand nicht zu beseitigen sind. — Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen lit. A. II: „Als ein Hilfsmittel für die oft schwierige Beurtheilung der Geschäftsbehandlung der Notare bei den das Hypothekenwesen berührenden Beurkundungen wurde schon mehrfach vorgeschlagen, es möge die Aufbewahrung aller zwischen den Hypothekenämtern und Notaren gewechselten Noten über nothwendige Ergänzungen oder Berichtigungen der vorgelegten Urkunden angeordnet werden, damit aus denselben ersehen werden könne, ob und in welchen Fällen den Notar der Vorwurf fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten treffe. Vor der Hand dürfte jedoch die Einsichtnahme der durch Entschl. v. 9. August 1866 den Hypothekenämtern aufgetragenen Aufschreibungen als Anhaltspunkt für diese Ueberwachung genügen. Auch unterliegt es im Hinblick auf Art. 127 d. Not. G. keinem Anstande, daß sich die Staatsanwälte bei obwaltendem Verdachte beharrlicher Pflichtverletzung eines Notars diese Aufschreibungen von den einschlägigen Hypothekenämtern periodisch zur Einsicht vorlegen lassen." Vgl. jetzt § 13 d. Just. Min. Bekanntm. v. 29. April 1881, betr. die Beaufsichtigung der Amtsgerichte (Just. Min. Bl. 1881 S. 165) u. § 7 Abs. 3 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens (Just. Min. Bl. 1881 S. 233). — Ueber die Frage, ob die Hypothekenämter die Beobachtung der Vorschriften des Art. 62 d. Not. G. zu überwachen oder sich darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob der Vorschrift des § 103 Abs. 2 d. Hyp. Ges. genüge geleistet ist, s. Just. Min. Entschl. v. 17. Febr. 1865 in Gönners Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 143 und das dort weiter Angeführte, ferner Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 109 Anm. 8. Not. Ztschft VI [1869] S. 91. Not. Ztg XI [1882] S. 345. Vgl. auch Not. Ztschft VIII [1871] S. 324 ff. u. die Noten unter dem Text, welche bei Art. 15 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 2. d. η u bei Art. 113 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 1 gegeben sind. Ueber die Gränzen des Prüfungsrechts der Gerichte s. auch Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 76 ff. — Ueber ausländische Urkunden s. Bemerk. Ziff. 9 bei Art. 14 d. Not. G.

haft zu verwerfen sind, deren Gewährung aber noch andere Vorlagen oder Vernehmungen fordert, ist zu beachten, wenn auch in der vorgelegten Notariatsverhandlung nicht ausdrücklich auf einstweilige Vormerkung vorsorglich angetragen worden ist.[21]) 6) Die in § 97 d. Hypothekengesetzes den Hypothekenämtern aufgetragene Mitwirkung zur Giltigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten ist durch Art. 12 Abs. 2 d. Not. G. keineswegs gänzlich ausgeschlossen. Dieses haben die Hypothekenämter namentlich in solchen Fällen zu beachten, wo die Beseitigung eines dem Eintrage entgegenstehenden Hindernisses nicht von Verhandlungen abhängt, welche der ausschließenden Zuständigkeit der Notare zufallen, das Hinderniß vielmehr durch unmittelbare Vorladung der Personen, von deren Einwilligung der Eintrag abhängt, und Vernehmung derselben zum Hypothekenprotokolle beseitigt werden kann und wo zugleich nach den obwaltenden Verhältnissen durch solches Vorschreiten des Hypothekenamts eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Sache zu erzielen ist.[22]) 7) Nachrichtertheilung an solche Personen, welche bei der notariellen Verhandlung sich nicht betheiligt haben und auch nach dem Inhalte derselben und den einschlägigen Gesetzen zu dieser Verhandlung nicht nothwendig beizuziehen waren, deren Interesse jedoch eine spezielle Benachrichtigung von dem erfolgten Eintrage im Hypothekenbuche erheischt, z. B. an den Hypothekschuldner im Falle des § 157 d. Hypothekengesetzes, hat das Hypothekenamt nicht dem Notar aufzutragen, sondern sofort selbst zu bethätigen.[23]) 8) Hier werden über den

21) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7. a). Steidle, das Notariat ꝛc. ꝛc. (Würzburg 1869), S. 35. 36. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 51. Bl. f. RA. XXXVII S. 167. 168.

22) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 Ziff. VII (Just. Min. Bl. 1872 S. 126). § 73 d. Instr. z. Not. G. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 bei Art 63 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4. k). Ueber Rücksendung von Urkunden an den Notar zu dem Zwecke der nachträglichen Beisetzung der aus Versehen unterbliebenen Unterfertigung durch den Notar s. Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 7. a zu Art 67 d. Not G.

23) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 Ziff. VII (Just. Min. Bl. 1872 S. 126). Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 432 Anm. 22. Autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. VIII: „Die Bestimmung des § 157 d. Hyp. Ges. ist zu Gunsten des Hypothekschuldners eingeführt und begründet eine allgemeine Verpflichtung des Hypothekenamtes zur Benachrichtigung des Hypothekschuldners von allen an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderungen. Vgl. v. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., Bd. II. S. 280 Ziff. 4. Ein Verzicht des Cedenten oder Cessionars auf Benachrichtigung des Hypothekschuldners von der vollzogenen Cession ist unwirksam und die Aufnahme eines solchen Verzichtes in die über die Cession zu errichtende Notariatsurkunde kann das Hypothekenamt seiner Verpflichtung ebensowenig entheben, als die bloße Zusicherung jener Betheiligten, den Schuldner selbst benachrichtigen zu wollen, oder der in die Notariatsurkunde aufgenommene Antrag, daß der Notar den Schuldner durch Mittheilung einer Ausfertigung der Cessions-

Vollzug der in § 136 d. Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschrift wegen Eintragung des Namens beider Eheleute in die II. Rubrik d. Hypothekenbuchs bei bestehender Gütergemeinschaft und die desfallsigen Bestimmungen in § 20 Ziff. 3 d. Instr. z. d. Ges., sowie über den Eintrag bei wahrem Miteigenthum der beiden Ehegatten Direktiven gegeben.[24])

γ) Ueber die gerichtsverfassungsmäßige Art der Unterzeichnung der Beschlüsse durch den Richter s. § 91 d. Hyp. Ges. Art. 18. 22 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 Ziff. II. B. 2 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Not. Ztschft I [1864] S. 251. Stahl, Notariat, S. 483). Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 114.

δ) Durch Just. Min. Entschl. v. 4. Febr. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 27. Not. Ztschft III [1866] S. 92. Gönner's Komm. a. a. O. S. 133 Anm.) wird eingeschärft, daß die den Notariatsurschriften beizufügenden Beschlüsse und Vollzugsbestätigungen stets leserlich zu unterzeichnen sind.

ε) Durch Just. Min. Entschl. v. 6. Mai 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 66. Not. Ztschft II [1865] S. 171. Gönner's Komm. a. a. O. Stahl, Notariat, S. 493) ist es für unzulässig erklärt, daß in den auf die Notariatsurkunden gesetzten hypothekenamtlichen und obervormundschaftlichen Beschlüssen unförmliche Korrekturen, Einschaltungen, Rasuren vorkommen und ist auf analoge Anwendung der Art. 70. 71. 72 d. Not. G. hingewiesen [25]).

ζ) Durch Just. Min. Entschl. v. 3. Nov. 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 253. Not. Ztschft I [1864] S. 352. Gönner's Komm. a. a. O. Stahl, Notariat, S. 492) ist angeordnet, daß die Gerichte für Reinhaltung der ihnen mitgetheilten Notariatsurkunden, auf welche lediglich der veranlaßte Gerichtsbeschluß zu setzen ist [26]), Sorge zu tragen und namentlich das

---

urkunde oder in welcher Weise sonst benachrichtigen solle. Nur in dem Fall, wenn der Schuldner bei Beurkundung des Cessionsvertrages anwesend ist und in der Urkunde erklärt, daß er von der Cession Kenntniß nehme, also als Betheiligter bei dem Akte angesehen werden kann, würde das Hypothekenamt gemäß Art. 15 Abs. 5 des Not. G. von einer besonderen Benachrichtigung desselben über den erfolgten Eintrag der Cession in das Hypothekenbuch Umgang nehmen dürfen." Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 363. Genau die gleichen Grundsätze sind in der Just. Min. Entschl. v. 22. Nov. 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 319) ausgesprochen. Vgl. auch das Urth. d. oberst. Landesger. v. 31. Okt. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 657. Bl. f. RA. Erg. Bd V. S. 74), woselbst insbesondere ausgesprochen ist, daß zur Bekanntgabe der Cession einer Kurrentforderung an den Schuldner der Notar nicht verpflichtet ist.

24) S. auch Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45 d. Not. G.

25) Vgl. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 155.

26) Ueber die Beisetzung des gerichtlichen Vollzugsvermerks in den Fällen, in welchen das Rechtsgeschäft durch Erklärungen mehrerer Betheiligter zu Stande gekommen ist, welche von diesen nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Urkunden niedergelegt wurden, ferner in den Fällen, in welchen vor der gerichtlichen Beschluß=

Anstreichen einzelner Stellen mit Rothstift und die Benützung des leeren Raumes von Urkunden zur Vormerkung von Notizen zu unterlassen haben, ferner daß die an die Notare verschlossen zurückgehenden Notariatsurkunden jederzeit mit einem besonderen Umschlag zu versehen seien[27]).

η) Darüber, daß die Gerichte mit den Notaren in der dem Coordinationsverhältnisse entsprechenden Schreibensform zu verkehren haben, s. Just. Min. Entschl. v. 28. Nov. 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 266. Not. Ztschft II [1865] S. 15. Gönner's Komm. a. a. O.)[28]).

e) Beschwerderecht der Notare gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte:

α) Ueber die Behandlung der Beschwerden in der nichtstreitigen

---

fassung oder Vollzugsbestätigung von den Betheiligten Zusätze oder Aenderungen notariell erklärt wurden, s. die Bemerk. Ziff. 6. 7. 8 bei Art. 82 d. Not. G.

27) § 62 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. — Ueber die Rücksendung unter Umschlag s. auch Just. Min. Entschl. v. 25. Febr. 1863 in d. Not. Ztschft I [1864] S. 223. — Ueber die Abholung der Urkunden durch Bedienstete des Notars s. Just. Min. Entschl. v. 24. März 1866 in der Not. Ztschft III [1866] S. 169. 170. — Ueber die Erhebung der Gebühren der Amtsgerichtsdiener für Zustellung der Notariatsurkunden von den Gerichten an die Notare s. Not. Ztg XIII [1884] S. 93. — Ueber Bleistiftbemerkungen, welche durch den Notar gemacht werden, s. Not. Ztschft II [1865] S. 41.

28) Ueber die Formen des schriftlichen Amtsverkehrs s. oben bei lit. c (Note 14 unter dem Text), ferner Entsch. d. Bez. Ger. Schweinfurt v. 12. Mai 1863 Ziff. I, Just. Min. Entschl. v. 25. Febr. 1863 u. 24. Juni 1864 in der Not. Ztschft I [1864] S. 139. 223. 287. S. hier insbesondere über das Recht der Gerichte, den Notaren Aufträge zu geben, und über die Unstatthaftigkeit tadelnder Kritik gegenüber dem Notar im dienstlichen Verkehr. In letzterer Richtung s. auch Not. Ztschft V [1868] S. 117 oben. Darüber, daß die Hypothekenämter Erinnerungen im Sinne des Art. 126 d. Not. G. nicht machen können, s. Not. Ztg IV [1875] S. 154, Spalte 2 unten. Vgl. auch die bei Art. 15 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 2. d. β gegebene, auf Ziff. 4 der dort allegirten Entschl. vom 26. Juli 1864 bezügliche Note 20 unter dem Text, sowie die Note unter dem Text, welche bei Art. 113 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 1 gegeben ist, endlich Art. 143 d. Not. G. mit den dort sich findenden Bemerkungen. Darüber, daß die Notare, welche Urkunden dem Gerichte zum Vollzuge vorlegen, hiebei nicht als Vertreter oder Mandatare der Antragsteller, sondern lediglich in ihrer Beamteneigenschaft handeln, s. Not. Ztschft I [1864] S. 108. 14. Zink I S. 105. Regelsberger in den Bl. f. RA. XXXVII S. 133. — Darüber, in welchen Formen die Gerichtsschreibereien mit den Notaren, namentlich dann, wenn diese in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Entrichtung von Gebühren in Anspruch genommen werden, zu verkehren haben, und über die fortdauernde Giltigkeit der Just. Min. Entschl. vom 28. Nov. 1864 s. Not. Ztg XI [1882] S. 305 ff. und die dort angeführte Entschl. d. Staatsmin. der Justiz und der Finanzen v. 2. Aug. 1882. — Ueber den Verkehr mit Bezirksämtern und Forstämtern s. Entschl. d. Min. d. Innern v. 13. Sept. 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 138. Not. Ztschft II [1865] S. 302. Stahl, Notariat, S. 515) u. Erört. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 311, sowie Bl. f. adm. Pr. XXXII S. 113. — S. endlich den Fall in der Not. Ztschft VI [1869] S. 91. 102.

Rechtspflege im Allgemeinen s. Art. 56 ff. d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O., Pemsel's Komm. hiezu u. Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 213 ff., insbesondere S. 214 Spalte 2. Art. 27. 29 Abs. 2. 36 Ziff. 2. 37. 42 Abs. 3 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. § 94 d. Hyp. Ges. in der Fassung d. Ges. v. 29. Mai 1886 (Ges. u. V.O.Bl. 1886 S. 226). — S. ferner u. A. Samml. f. Civils. I S. 47. II S. 545. IX S. 293 (Nr. 89). 668. X S. 347. 522. Bl. f. RA. L S. 189. LI S. 31. Not Ztg. VII [1878] S. 220 unten. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XXI S. 49. Roth, bayer. Civilr., II S. 385, ferner die Bemerk. Ziff. 9 zu Art. 105 u. Ziff. 2 zu Art. 113 d. Not. G.

β) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. März 1865, Nr. 5963, ergangen auf Anregung der Notariatskammer von Oberbayern an den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte v. Oberbayern (theilweise mitgetheilt in d. Not. Ztschft III [1866] S. 104): „Den Notaren wird nicht versagt werden können, zur Wahrung ihrer amtlichen Stellung und Befugnisse mittelst Beschwerdeführung eine Entscheidung oder Einschreitung des höheren Gerichtes zu veranlassen, wenn die Berücksichtigung ihrer Vorlagen von Seite eines Gerichtes aus dem Grunde verweigert wird, weil nach Ansicht des Gerichtes der Notar nicht zuständig gewesen sei, sich mit der Sache zu befassen oder das Verfahren des Notars nicht den Vorschriften der Gesetze oder Geschäftsordnung entsprochen habe, ferner, wenn dem Notar selbst von dem Gerichte ein Auftrag ertheilt wird, welchen derselbe für nicht gerechtfertigt erachtet. Im Uebrigen ist es lediglich Sache Derjenigen, welche sich in ihren nicht streitigen Rechtsangelegenheiten durch eine Verfügung des Gerichtes für beschwert erachten — wie im Falle des § 94 des Hyp. Ges. —, die Extrajudizialbeschwerde an das höhere Gericht selbst oder durch zulässige Bevollmächtigte zu richten. Das Notariatsgesetz enthält nichts von einer Befugniß oder Verpflichtung der Notare, in denjenigen Sachen, in welchen sie den Betheiligten durch Beurkundung von Rechtsgeschäften und Vorlage der Urkunden an das Stadt- oder Landgericht Dienste geleistet haben, auch als Vertreter der Betheiligten sich einer Beschwerdeführung bei dem höheren Gerichte gegen Verfügungen des Stadt- oder Landgerichts zu unterziehen. Eine solche Befugniß oder Verpflichtung der Notare kann insbesondere weder aus dem Umstande gefolgert werden, daß nach Art. 15 Abs. 5 d. Ges. die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse auf notarielle Vorlage an den Notar mit gleicher Wirkung geschehen kann, als ob sie unmittelbar an die Betheiligten erfolgt wäre, noch daraus, daß in § 72 Abs. 2 d. Instr. v. 1. Juni 1862 die Pflicht der Notare zu entsprechender Berathung der Betheiligten bei Beseitigung von Hindernissen gegen die beabsichtigten Einträge in das Hyp. Buch hervorgehoben ist. — Indessen ist den Notaren gleich jeder anderen Behörde unbenommen, die in ihrem Wirkungskreise gemachten Wahrnehmungen in Beziehung auf unrichtige Auffassung und Anwendung gesetzlicher Bestimmungen von Seite der Stadt- und Landgerichte und auf ungeeignete, den Betheiligten zum Nachtheile gereichende Behandlung gewisser Rechtssachen von Seite dieser Gerichte

zur Kenntniß des vorgesetzten Bezirksgerichts bez. des Staatsanwalts zu bringen und auf diesem Wege zu einer Belehrung oder sonst geeigneten Einschreitung des Bezirksgerichts als Aufsichtsbehörde Anregung zu geben" [29]).

---

29) Eine bezirksger. Entscheidung vom 27. Januar 1863 (Stenglein's Ztschft. II [1863] S. 213) erklärt, daß das Not. G. den Notaren weder anwaltschaftliche Befugnisse zur Vertretung der Interessenten, die bei ihnen Urkunden errichten lassen, noch das Recht, im eigenen Namen oder im Interesse der Aufrechthaltung und Rechtfertigung der von ihnen errichteten Urkunden Beschwerde zu führen, eingeräumt habe, vielmehr der Art. 15 Abs. 5 des Not. G. unverkennbar auf das nur den Betheiligten selbst zustehende Recht der Beschwerdeführung hindeute. — Eine Erört. in d. Not, Ztschft I [1864] S. 11 tritt dafür ein, daß dem Notar nicht versagt werden könne. den Vollzug seiner Urkunden nöthigenfalls auch durch das Ergreifen einer Beschwerde herbeizuführen. Es wird bemerkt, daß die Parteien gar nicht im Stande seien, Beschwerde zu führen, daß nicht Parteihandlungen, sondern Handlungen des Notars beanstandet würden und daß dieser nicht als Vertreter der Partei, sondern als Justizbeamter den Vollzug seiner Urkunden mit Beschwerde betreibe. S. hiezu die Denkschrift d. Notariatskammer v. Oberbayern (München 1869) S. 40. 41. u. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 78. 79. — Ein bezirksger. Beschluß vom 14. Juli 1865 (Not. Ztschft III [1866] S. 104) tritt unter Bezugnahme auf die Just. Min. Entschl. vom 10. März 1865 der Anschauung entgegen, daß den Notaren in allen Fällen, wenn auf ihre Urkunden hin das Hypothekenamt einen Eintrag verweigerte, ein Beschwerderecht auch circa materialia causae eingeräumt wäre. — In der Not. Ztschft V [1868] S. 108. 109 ist ausgeführt, daß dann, wenn die Beseitigung von Hindernissen, welche dem hypothekenamtlichen Vollzug entgegenstehen, von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt (§ 72 Abs. 2 d. Instr.), der Notar selbst durch einen abweisenden Beschluß nicht beschwert erscheint, sondern ihm nach Umständen lediglich obliegen wird, die Betheiligten zur Beschwerdeführung zu bestimmen. — In der Not. Ztschft a. a. O. S. 91 ist eine bezirksger. Entscheidung mitgetheilt, welche ebenfalls mit Bezug auf die Just. Min. Entschl. vom 10. März 1865 folgende Sätze aufstellt. Allerdings sei der Regel nach nur die Partei selbst zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit berechtigt. Den Parteien liege es auch nach §§ 71. 72 d. Instr. z. Not. Ges. ob, die Hindernisse zu beseitigen, welche dem hypothekenamtlichen Vollzuge einer Notariatsurkunde im Wege stehen. Denn der Notar als öffentlicher Beamter könne die Vertretung einer Partei als deren Anwalt unmöglich übernehmen. Allein immerhin gebe es Fälle, in denen dem Notar eine selbstständige Beschwerdeführung zustehen müsse, wenn nämlich seine amtlichen Befugnisse und seine Stellung gegenüber den Gerichten in Frage kommen und die Beschwerde nur die Wahrung der notariellen Zuständigkeit bezwecke. Es sei demgemäß der Notar dann zur Beschwerdeführung berechtigt, wenn, wie in dem konkreten Falle, das Hypothekenamt die Befugniß des Notars, als Verlassenschaftskommissär in einer für das Hypothekenamt maßgebenden Weise Erbschaftszeugnisse auszustellen, verneint. — In einem bezirksgerichtlichen Erkenntniß vom 19. Februar 1864 (Not. Ztschft I [1864] S. 127) wurde das Beschwerderecht des Notars in einem Falle anerkannt, in welchem zwischen Gericht und Notar die Frage kontrovers geworden war, wo eine von diesem aufgenommene Urkunde aufzubewahren sei. Denn eine solche Beschwerde betreffe nicht den Inhalt des beurkundeten Geschäftes, sondern einen Theil der notariellen Geschäftsführung. S. auch Not. Ztg a. a. O. S. 71 unten. Einer landgerichtlichen Entscheidung vom

3) Zu Abs. 5:

a) Ueber einzelnes hierher Gehörige s. oben die Bemerk. zu Abs. 2. 3. 4. — S. ferner § 72 d. Instr. z. Not. G.

b) Bezirksgerichtliches Civilerkenntniß v. 20. Sept. 1867 (Not. Ztschft IV [1867] S. 305): Betheiligt im Sinne des Not. G. ist nur derjenige, welcher den Notar requirirt d. h. um seine Dienste angegangen hat. Nur ein Solcher ist Urkundenbetheiligter, während man von anderen, allenfalls in der Urkunde aufgeführten Personen nur als von Geschäftsbetheiligten sprechen kann, welch' letzteren gegenüber der Notar in ein Pflichtverhältniß nicht eintritt. „Wenn nun auch Art. 15 Abs. 5 bestimmt, daß die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten vertritt, so geht allerdings daraus hervor, daß nunmehr dem Notare es obliegt, den Parteien, resp. den Betheiligten von derartigen Beschlüssen Nachricht zu geben (§ 72 Abs. 1 d. Instr. z. Not. G.). Es ist somit der Notar an die Stelle des Hypothekenamts getreten und obliegen ihm hiemit auch dessen Verpflichtungen, aber jedenfalls nur in soweit, als sie dem Hypothekenamte gemäß dem Hypothekengesetze oblagen. In dieser Beziehung verpflichtet § 105 d. Hyp. Ges. das Hypothekenamt nur zu

---

8. Juli 1882 (Not. Ztg XI [1882] S. 345) lag folgender Fall zu Grunde. Ein Hypothekenamt hatte eine Notariatsurkunde, in welcher die Identität der Betheiligten nur durch einen Zeugen bescheinigt war, dem Notar unerledigt mit der Weisung zurückgegeben, nachträglich weitere Behelfe über die Identität jener Betheiligten beizubringen. Die hierwegen von Seite des Notars ergriffene Beschwerde wurde gemäß der Just. Min. Entschl. v. 10. März 1865 als formell zulässig erklärt, da es sich um eine Beschwerde handle, welche gegen eine die geschäftliche Thätigkeit des Notars betreffende Verfügung des Hypothekenamts sich richte. Ueber das Materielle dieses Falles s. Note 20 unter d. Text, welche bei Art. 15 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 2. d. β gegeben ist. — Ein appellger. Erk. v. 5. März 1869 (Not. Ztschft VI [1869] S. 102) vindicirt den Notaren die Berechtigung, den ihre Dienste in Anspruch nehmenden Interessenten gegenüber ihre amtliche Stellung und ihre Befugnisse dadurch zu wahren, daß sie, wenn ein Gericht über einen durch Beurkundung vermittelten Antrag ganz mit Stillschweigen hinweggeht, die Einschreitung des vorgesetzten Gerichts gegen diese Nichtbeachtung durch Beschwerde anrufen. — Ueber den Fall einer Beschwerde, wenn das Hypothekenamt den abweisenden Beschluß nicht erläßt, vielmehr den Notar beauftragt, die Handlung eines Dritten herbeizuführen, obgleich dieser bereits die Weigerung erklärt hat, s. Erört. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 116. — Vgl. über diese Fragen ferner Not. Ztschft IV [1867] S. 310. Not. Ztg III [1874] S. 9. 17. IV [1875] S. 154. 155. Samml. f. Civils. IV S. 248. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 134. 135. Urth. d. oberst. Landesger. vom. 5. Juni 1886 in d. Bl. f. RA. LI S. 254. — Darüber, daß die Notare keine Beschwerden im Namen und als Sachwalter der Parteien aufnehmen dürfen, s. auch Erk. d. O.G.H.'s vom 6. April 1876 oben bei Art. 11 d. Not. G. — Ueber Beschwerden der Notare gegen Aufträge und Weisungen der Disziplinargerichte s. Näheres unten bei Art. 113 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

einer Mittheilung der hypothekenamtlichen Beschlüsse an die Anmeldenden. Es kann sonach auch für die in dieser Beziehung an Stelle der Hypothekenämter getretenen Notare keine weitere Verpflichtung bestehen, als diejenige Partei, von der sie um Dienste angegangen wurden, von den hypothekenamtlichen Beschlüssen zu verständigen" [30]).

c) Ueber die Pflicht des Notars, den Parteien zum Zweck der Beseitigung von Vollzugshindernissen mit seinem Rathe zur Seite zu stehen, s. auch unten bei Art. 45 d. Not. G.

Art. 16.

Vgl. Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1. Art. 150 Abs. 2 d. Not. G. Bl. f. RA. XXXVI S. 279, 280.

Art. 17.

Vgl. Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 d. Not. G.

Art. 18.

1) Art. 18 ist das Correlat zu Art. 14 und begreift unter Immobilien nicht blos die Liegenschaften, sondern auch die denselben gleich geachteten Rechte. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 156.

2) Es ist nicht verboten, Grundstücke selbst zu versteigern oder durch wen immer versteigern zu lassen. So lange aber der erfolgte Zuschlag mit dem Meistbietenden nicht notariell verlautbart wurde, können beide Theile ohne Haftung für Schadensersatz zurücktreten. Zink I S. 113, 145. — Ueber einen Fall, in dem testamentarisch bestimmt war, der Testamentsexekutor (hier ein Privatmann) solle zunächst auf dem Wege öffentlichen Feilbietens (Versteigerns) lediglich einen Kaufsliebhaber für ein Gut suchen, worauf dann erst zum notariellen Kaufsabschlusse geschritten werden solle, s. Not. Ztg X [1881] S. 183. Auch hier wird die Zulässigkeit solcher, nicht von Notaren bethätigter vorbereitender Versteigerungen, welche allerdings für sich auf Rechtsgiltigkeit keinen Anspruch machen können, vertreten. Vgl. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 83 oben. 98, 99. Ueber die Frage der Hinterlegung einer Privatversteigerungsurkunde bei dem Notar s. unten bei Art 22 d. Not. G. — Darüber, daß nach deutschem Gewerberechte Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, regelmäßig verboten ist, Immobilien zu versteigern s. Art. 5 d. Ges. v. 1. Juli 1883, betr.

30) Das Erk. vom 20. Sept. 1867 wurde ober- und oberstrichterlich am 29. Januar und 17. Juni 1868 bestätigt (Not. Ztschft V [1868] S. 213. 227). Der O.G.H. sprach insbesondere aus, der instrumentirende Notar handle bei der Mittheilung der hypothekenamtlichen Beschlüsse an Stelle des Hypothekenamts, erscheine dabei als dessen Delegirter. So wenig das Hypothekenamt selbst bemüßigt gewesen wäre, seinen (abweisenden) Beschluß einem Anderen als dem Antragsteller zu eröffnen, ebensowenig sei der Notar zu Weiterem verpflichtet. Ueber den Begriff der „Betheiligten" s. ferner unten das bei Art. 66 des Not. G. gegebenen Erk. des O.G.H.'s v. 25. Januar 1877 und die dort unter dem Text befindliche Note.

Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgeſ. Bl. 1883 S. 159). S. hierüber Not. Ztg XII [1883] S. 324. Vgl. auch Art. 137, 138 d. Pol. Str. G. B.'s. Min. Bekanntm. v. 18. Dez. 1883 (Geſ. u. V. O. Bl. 1883 S. 495).

3) Erk. d. O.G.H.'s v. 5. Nov. 1867 (Samml. I [1868] S. 452. Stenglein's Ztſchft VII [1868] S. 147. Not. Ztſchft V [1868] S. 77): Auch eine Verſteigerung, welche von einem Notar nicht in gerichtlichem Auftrag, ſondern aus Veranlaſſung einer Privatperſon bethätigt wird, gehört in den Bereich des den Notaren übertragenen öffentlichen Amts. Es klebt daher dem betreffenden Akt der Charakter öffentlicher Autorität an. Man kann ſich deshalb auch hier eines ungebührlichen Benehmens vor einer öffentlichen Behörde ſchuldig machen.

4) Ueber die Formalitäten bei freiwilligen Verſteigerungen und insbeſondere bei Verſteigerungen in Verlaſſenſchaften oder Pflegſchaften ſ. §§ 77 bis 80, 106, 107, 108, 120 d. Inſtr. z. Not. G. Bezüglich der Nothwendigkeit der Unterſchrift des Meiſtbietenden ſ. Zink I S. 283, 189 Ziff. 11. Zu § 80 d. Inſtr. vgl. Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 67 d. Not. G.

5) Ueber die Frage, wer berechtigt ſei, dem Notar einen Verſteigerungsauftrag zu ertheilen, ſ. appellationsger. Erk. v. 25. Januar 1866 unten bei Art. 43 d. Not. G.

6) Weiteres (namentlich auch über Immobiliarzwangsverſtriche) ſ. unten bei Art 52 d. Not. G. — Ueber Verſteigerungen in Wirthshäuſern ſ. unten bei Art. 43 d. Not. G.

Art. 19.

1) Ueber die civilrechtliche Lehre von der Inventur und die Abgrenzung der richterlichen und notariellen Kompetenz ſ. u. A. Not. Ztſchft III [1866] S. 140. Not. Ztg III [1874] S. 129. XIII [1884] S. 84 und die dort angeführte Literatur. Eine ausführliche Darſtellung der geſammten Lehre mit reichen Quellennachweiſen hat Utting in d. Bl. f. RA. L S. 273, 289, 305, 321, 337, 355 gegeben. — Ueber die Inventur im Konkurs ſ. §§ 112, 113, 114 d. Konk.-O. Art. 63, 66 Ziff. 2 d. Ausf. Geſ. zum Ger. Verf. Geſ. § 86 d. Juſt. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollſtreckungen u. ſ. w. durch die Gerichtsvollzieher (Juſt. Min. Bl. 1879 S. 1562). § 41 d. Juſt. Min. Bekanntm. v. 14. Sept. 1879, betr. die Dienſtvorſchriften für die Gerichtsſchreiber (Juſt. Min. Bl. 1879 S. 812).

2) Darüber, daß Art. 19 nicht dadurch umgangen werden kann, daß das Verlaſſenſchafts- oder Pflegſchaftsgericht etwa unter dem Titel „Spezifikation" die Inventur ſelbſt vornimmt, ſ. Bl. f. RA. XLIII S. 102. Not. Ztg II [1873] S. 144. IX [1880] S. 330. XIII [1884] S. 84. S. über dieſe und verwandte Fragen Bl. f. RA. L S. 341 ff. 358. Ueber den Fall, wenn keine Objekte für die Inventariſirung vorhanden ſind, ſ. hier S. 347 u. Not. Ztg XIII [1884] S. 85.

3) Sind gegenüber dem Art. 19 partikularrechtliche Beſtimmun-

gen, welche gewisse Personenklassen bezüglich der Form der Inventarserrichtung privilegiren, noch giltig? Bl. f. RA. XXXVI S. 86, 273.

4) Ueber das Verhältniß partikularrechtlicher Vorschriften bezüglich der Inventarserrichtung zu Art. 19, insbesondere über die hieraus sich ergebenden Modifikationen hinsichtlich der Zeit des Beginns und der Vollendung der Inventarserrichtung in Verlassenschaftssachen s. Urth. d. O.G.H.'s v. 29. März 1873 in d. Samml. f. Civils. III S. 217 u. in d. Bl. f. RA. XXXVIII S. 158. S. ferner Bl. f. RA. a. a. O. S. 272. XLIV S. 445, 446. Vgl. auch Urth. d. O.G.H.'s v. 2. Juli 1873 in d. Samml. f. Civils. IV S. 128 u. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 332. Urth. d. Reichsoberhandelsger. v. 4. Mai 1876 in d. Entsch. d. Reichsoberhandelsger. XX S. 80 u. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 65. Roth, bayer. Civilr., III S. 716.

5) Ueber Privatinventare, über die beschränkten Wirkungen solcher, über den Fall, wenn die Parteien ein notarielles Inventar aufnehmen lassen wollen, ohne daß ein Inventar überhaupt erforderlich ist, über die rechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 19 und über die Form der Inventare (Zuziehung der Betheiligten, Abnahme und Anlegung der Siegel, Behandlung nicht im notariellen Sprengel gelegener Vermögensbestandtheile, Berücksichtigung der gesammten Aktiv- und Passivmasse ohne Unterscheidung der Natur der einzelnen Bestandtheile, Verbindung der Schätzung mit der Inventarisirung), endlich über eidliche Manifestation s. Zink I S. 121 bis 124. 145. 150. Not. Ztg IV [1875] S. 164. V [1876] S. 141. Bl. f. RA. L S. 338 ff. 342. 355 ff. 358. 359. Bezüglich der Manifestationseide s. auch unten Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 20 d. Not. G. Ueber die Frage der unitas actus s. noch unten bei Art. 67 d. Not. G. Ueber die Frage, wie es bei Inventurverhandlungen, wenn die Schätzer nach abgegebener Schätzung abtreten, mit der Unterschrift zu halten sei, s. autogr. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. IV. Ueber Hypothekschätzungen s. unten Bemerk. Ziff. 3 zu Art. 51 d. Not. G. Ueber Inventarisirung in Verlassenschaftssachen, insbesondere auch darüber, ob die Ernennung eines Testamentsexekutors oder Verlassenschaftskommissärs die Errichtung eines Inventars immer nothwendig mache, s. Zink I S. 144 Ziff. 1. S. 149. 150. 152 Ziff. 7, S. 155. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 83. Not. Ztg XIII [1884] S. 346. Vgl. Art. 30 Abs. 2. Art. 34 Abs. 2 d. Not. G. § 120 Abs. 1 lit. a. § 121 d. Instr. z. Not. G. Weitere instruktionelle Vorschriften über die Aufnahme der Inventare s. hier in den §§ 103. 104. 105. Vgl. Not. Ztg XIII [1884] S. 86. Zu § 105 s. Just. Min. Entschl. v. 16. Januar 1857 in d. Ztschft f. G.G. u. RPfl. IV S. 7. Ueber die Aushändigung gerichtlicher Akten zum Zwecke der Vornahme von Inventuren s. Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 69).

6) Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Juli 1870 (Samml. IV [1870] S. 291. Not. Ztschft VII [1870] S. 245. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 409): Ein Notar, welcher bei Errichtung eines Inventars die Aufnahme der vorhan-

denen Gegenstände seinem Schreiber und den zugezogenen Sachverständigen überläßt, ohne selbst dabei gegenwärtig zu sein, ist disziplinär strafbar. Das Inventar hat die von dem inventarisirenden Notar in dieser seiner amtlichen Thätigkeit gemachten eigenen sinnlichen Wahrnehmungen über das zu verzeichnende Vermögen zu konstatiren. Hieran reiht sich regelmäßig die Werthsangabe der Sachverständigen, deren richtige Dokumentirung gleichfalls Sache der amtlichen Thätigkeit des Notars ist, der für die richtige Aufnahme der einzelnen Werthsbeträge und nicht blos der Totalsumme haftet. Dieser Theil der Arbeit darf nicht den Schätzleuten unter Zuziehung eines Schreibers des Notars überlassen werden (Art. 38 Abs. 2 d. Not. G.). Es ist ein Unterschied zu machen zwischen der Beurkundung von Erklärungen, Verträgen, kurz der mündlichen Verhandlungen, und der Beurkundung von Thatsachen. Bei jener kann der Notariatsgehilfe unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Notars die mündlichen Erklärungen zu Papier bringen und kann der Notar durch nachfolgende Rücksprache mit den Betheiligten sich von der Richtigkeit des Aufgenommenen überzeugen. Anders verhält es sich bei der Beurkundung von Thatsachen, wobei die Urkunde genau das Ergebniß des vom Notar selbst wahrgenommenen thatsächlichen Sachverhaltes, welcher vom Notar wohl einem Schreiber diktirt, aber nicht von diesem für jenen amtlich konstatirt werden kann, zu enthalten hat. [1])

7) Ueber die Wahl des mit dem Geschäft zu beauftragenden Notars s. § 101 d. Instr. z. Not. G. u. Just. Min. Entschl. v. 7. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 232. Not. Ztschft V [1868] S. 317. Stahl, Notariat, S. 151).

8) Ueber die Natur der Beauftragung der Notare durch die Gerichte s. oben bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d. η u. 2. e. β). Ueber den Ansatz und die Sollstellung der Gebühren für Inventare, welche von den Notaren im Auftrage der Gerichte aufgenommen werden, s. § 4 Abs. 4 d. Fin. Min. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879, betr. die Instruktion zum Vollzuge des Reichsgerichtskostenges. rc. (Just. Min. Bl. 1879 S. 1317. Stahl a. a. O. S. 252).

9) Ueber die Ladungen der Betheiligten durch die Notare s. § 102 d. Instr. z. Not. G., welche Bestimmung sich ebenso wie § 65 d. Instr. jedoch

---

1) Der Notar hatte in diesem Falle zu der von dem Schreiber und den Sensalen gefertigten Verzeichnung und Schätzung später eine Urkunde verfaßt, in welche das Schlußresultat der Schätzung aufgenommen wurde und welche beide Sensale unterzeichneten. Dieser Urkunde wurde jenes Verzeichniß als Beilage beigeheftet. — Ueber das Erk. v. 23. Juli 1870 s. auch Not. Ztg XIII [1884] S. 88. S. hier insbesondere auch darüber, ob das Inventar nothwendig an Ort und Stelle aufgenommen werden muß. Vgl. ferner Ortenau, Komm. z. Subh. O. S. 79 unten. Zink I S. 77. 166 unten. Bomhard, Leitf., S. 31. 40. 41. Not. Ztg IV [1875] S. 164, Sp. 2. Bl. f. RA. L S. 347. 348. LI S. 120, ferner Bemerk. Ziff. 1. f. oben bei Art. 11 d. Not. G. S. auch die Bemerk. unten bei Art. 38 d. Not. G.

nunmehr nach Maßgabe der geänderten Fassung des Art. 23 d. Not. G. modifizirt.

10) Ueber die Versendung der Instrumente an die Gerichte s. § 64 d. Instr. z. Not. G. u. die Bemerk. unten bei Art. 82 d. Not. G.

11) Ueber die Haftung des Staats bei in Mitte liegendem gerichtlichen Auftrag s. Art. 149 d. Not. G.

12) Ueber das für den erbschaftlichen Liquidationsprozeß erforderliche Inventar (preuß. R.) s. Art. 151 d. Ausf. Ges. zur Civilproz.- u. Konk.-O. S. auch Bl. f. RA. L S. 340. 341.

13) Ueber das Verhalten des Notars, wenn die Vornahme einer Inventur mit Lebensgefahr verknüpft ist (z. B. bei Epidemieen) s. die Bemerk. bei Art. 43 d. Not. G. — Ueber den Fall der durch Krankheit herbeigeführten Verhinderung eines durch das Gericht beauftragten Notars s. Zink I S. 344 Ziff. 3. S. 166 unten. — Ueber die Anwendung des Art. 47 d. Not. G. auf Inventuren s. die Bemerk. zu letzterem Art.

Art. 20.

1) Darüber, welches unter mehreren collidirenden Civilrechten für die Frage der Nothwendigkeit und Art der Certioration entscheidend ist, s. Zink I S. 125. 126.

2) Ueber die Form der Belehrung s. u. A. Erört. in d. Not. Ztschft I [1864] S. 174 bis 176 u. Urth. d. O.G.H.'s v. 25. April 1873 in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 171. S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 121.

3) Ueber das Verhältniß des Art. 20 zu Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. s. Not. Ztschft IV [1867] S. 155. — Darüber, daß der Notar nicht blos berechtigt, sondern in Fällen, in denen die Unterlassung der Certioration die Vertragsintention der Parteien zu gefährden oder zu vereiteln geeignet wäre, verpflichtet ist, die Belehrung zu ertheilen, s. appellationsger. Urth. v. 5. Mai 1876 (Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. III S. 310. Not. Ztg VI [1877] S. 89). Urth. d. O.G.H.'s v. 28. März 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 620) u. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1870 (Samml. IV [1870] S. 416. Just. Min. Bl. 1870 S. 510. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 118. Not. Ztschft VII [1870] S. 305). S. auch Not. Ztschft IV [1867] S. 155 u. appellationsger. Erk. v. 22. Febr. 1867 bei Zink II S. 95.

4) Der Einfluß des weiblichen Geschlechtes auf die Handlungsfähigkeit ist seit dem 10. Nov. 1861 (Landtagsabschied § 28) und die Beschränkung der Frauenspersonen in Ansehung der Intercessionen durch das Ges. v. 14. Januar 1871 (Ges. Bl. S. 133) aufgehoben. Vgl. Roth, bayer. Civilr., 2. Aufl. Thl. I S. 184, 185, 397, 398. Not. Ztschft I [1864] S. 168. VIII [1871] S. 34, 35. (An letzterer Stelle finden sich Erläuterungen zu dem Ges. v. 14. Januar 1871). Vgl. in diesem Zusammenhang das auf die beschränkte Handlungsfähigkeit von Ehefrauen nach bayer. L. R.

und die desfallsige Belehrungspflicht der Notare bezügliche Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 in d. Samml. III [1870] S. 275.

5) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. 3: „Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Notare befugt seien, Handgelübde abzunehmen, wenn eine solche feierliche Bekräftigung einer Versicherung, eines Versprechens oder Verzichtes bei Rechtsgeschäften, deren Beurkundung im Wirkungskreise der Notare liegt, durch die zur Anwendung kommenden Gesetze vorgeschrieben ist oder nach dem Willen der Betheiligten stattfinden soll. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, vermöge welcher in solchen Fällen, obwohl die Befugniß zur Beurkundung des Rechtsgeschäftes auf die Notare übergegangen ist, die hiebei nothwendige Abnahme eines Handgelübdes den Gerichten vorbehalten geblieben wäre; es handelt sich nicht um einen Akt richterlicher Prüfung oder Bestätigung und ebensowenig übt der Notar hiebei eine ihm nicht zustehende Amtsgewalt aus, da sich seine Aufgabe darauf beschränkt, die freiwillig in feierlicher Form gegebene Versicherung u. s. w. entgegenzunehmen und, daß dieses geschehen, zu beurkunden" [1]).

6) Darüber, daß die Notare zur Eidesabnahme unzuständig sind, s. Zink I S. 124 Anm. 12. S. 231 Ziff. 14. Vgl. übrigens Not. Ztschft II [1865] S. 220 Anm. (namentlich bezüglich der Abnahme von Manifestationseiden in Verlassenschaftssachen). S. auch oben Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 19 d. Not. G. Vgl. weiter die Motive zu dem Entw. eines Ges., betr. die Abänderungen einiger civilrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Uebernahme fremder Verbindlichkeiten, in d. Verh. d. Kammer d. Abg. 1870, Beil. Bd. II S. 162 Sp. 1 med., ferner das. Beil. Bd. III S. 63 Sp. 1 med., stenographische Berichte Bd. III S. 9, 19 Sp. 2 u. s. w. (s. die Quellencitate in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 37 Anm.) Vgl. auch das Urth. d. oberst. Landesger. v. 17. Mai 1884 (Samml. f. Civils. X S. 655. Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 65).

7) Ueber die Frage der Berechtigung der Notare, die Schätzleute an den geleisteten Eid zu erinnern, und darüber, ob die von den Notaren verlautbarten Schätzungsurkunden den Schutz des Strafgesetzbuchs (§§ 154, 155) genießen, s. Erört. in d. Bl. f. RA. XLIII S. 33 u. in d. Not. Ztg VII [1878] S. 45. Vgl. ferner Bomhard, Leitf., S. 50, die Bemerk. unten bei Art. 51 d. Not. G. u. §§ 104, 112 d. Instr. z. Not. G.

8) Darüber, daß der Notar Vormünder nicht aufstellen und verpflichten darf, s. Näheres unten bei Art. 45 d. Not. G.

9) Ueber die Behandlung der Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit nach Vorschrift einzelner Partikularrechte gerichtliche Bestätigung erforderlich ist, s. die Allegate oben in der Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 13 d. Not. G.

---

1) Vgl. Bl. f. RA. XXXV S. 183 (offenbar mit Obigem zusammenhängend und auch die Eidesfrage berührend). Vgl. ferner autogr. Min. Entschl. v. 29. Aug. 1870, Nr. 12644, betr. die im Jahre 1869 gepflogenen Notariatsvisitationen.

Art. 21.

1) S. Art. 86 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. Die amtlichen Motive zu dem bezüglichen Entw. bemerken u. A.: Bei der Trennung des Notariats von den Gerichten wurde die Befugniß, Vergleiche mit voller Rechtswirksamkeit zu beurkunden, durch Art. 21 d. Not. G. auch den Notaren ertheilt. Gleichzeitig wurden die auf dem Vermittelungsamte und auf der Gerichtsbarkeit in den nicht auf die Notare übergegangenen Zweigen der nichtstreitigen Rechtspflege, insbesondere dem Verlassenschafts- und Vormundschaftswesen, beruhenden Befugnisse der Einzelrichterämter durch das Ger. Verf. Ges. v. 10. Nov. 1861 auf die durch dieses Ges. geschaffenen Stadt- und Landgerichte übertragen (Art. 13. 18. 80 des genannten Ges.). Die bayerische Proz. O. hat das Vermittelungsamt der Stadt- und Landgerichte und die Befugniß des Prozeßgerichts zur Beurkundung von Vergleichen aufrecht erhalten (Art. 222 Abs. 2. Art. 223 Abs. 1. 2). Auch durch die deutsche Civ. Proz. O. tritt eine Aenderung nicht ein. Sie erkennt die Befugniß des Prozeßgerichts zur Mitwirkung beim Abschluß von Vergleichen ausdrücklich an (§§ 146. 268. 702) und überträgt den Amtsgerichten das nämliche Vermittelungsamt, mit welchem gegenwärtig die Stadt- und Landgerichte betraut sind (§ 471). Die Zuständigkeiten auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege werden durch den Entwurf eines Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. in der nämlichen Weise wie bisher geordnet und Art 21 d. Not. G. bleibt unberührt. Der Entwurf will deshalb den bestehenden Rechtszustand aufrecht erhalten und erklärt demgemäß in Abs. 1 alle vor Gericht abgeschlossenen oder notariell beurkundeten Verträge für rechtsförmliche Vergleiche im Sinn des Kap. XVII § 1 d. Ger. O. — Die gerichtlichen und die notariellen Vergleiche sind gegenwärtig vollstreckbar (vgl. bayer. Proz. O. Art. 223 Abs. 2. Not. G. Art. 80) und werden es auch in Zukunft sein und zwar die vor dem Prozeßgerichte oder vor dem Amtsgerichte im Falle des § 471 der deutschen Civ Proz. O. abgeschlossenen ohne Einschränkung (§ 702 Ziff. 1 u. 2 d. deutschen Civ. Proz. O.), die von den Gerichten als Behörden der nichtstreitigen Rechtspflege, also auch die von dem Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichte, und die von den Notaren beurkundeten unter den in § 702 Ziff. 5 der deutschen Civ. Proz. O. bezeichneten Voraussetzungen (Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 232). S. auch Art. 11 Abs. 5 d. Ausf. Ges. zur Civilproz.- u. Konk.-O.

2) Ueber diese Materie, insbesondere auch über das Verhältniß des Art. 21 zu Art. 14 d. Not. G., über die Giltigkeit der bayer. Ger. O. v. 1753 Kap. XVII § 1, über Vergleiche bei Zwangsenteignungen, über Schiedssprüche, über die Form der Liegenbelassung von Hypothekforderungen u. s. w. s. Zink I S. 98 Ziff. 7, S. 127 unten. S. 144 Ziff. 5. Zink II S. 81 Ziff. 45. Bl. f. RA. XXIX S. 136. Rösl, Komm. z. No. G., S. 102. Brunner, Handb. d. Not., S. 67. 68. Erk. d. O. G. H.'s v. 3. Juli 1868 in d. Bl. f. RA. XXXIII S. 415 und in d. Not. Ztschft VI [1869] S. 43. Erk. d. O. G. H.'s v. 2. Nov. 1868 oben unter Bemerk. Ziff. 1. i bei Art. 11 d. Not. G. Urth. d. O. G. H.'s v. 3. Mai 1872 in d. Samml.

f. Civilf. II S. 178. Urth. d. O. G. H.'s v. 8. April, 6. Mai u. 27. Mai 1878 in d. Samml. f. Civilf. VII S. 456. 457. 779 u. in d. Bl. f. RA. XLIII S. 210. 228. Urth. bez. Beschluß d. oberst. Landesger. v. 28. Febr. 1881 und 1. April 1884 in d. Samml. f. Civilf. IX S. 67. X S. 367. Urth. d. oberst. Landesger. v. 11. Juli 1885 in d. Bl. f. RA. L S. 490 und in d. Samml. f. Civilf. XI S. 188. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. IV S. 199. 327. XXXIII S. 6. 7. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 27 Anm. S. 175. 176. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. II S. 374. 454. 455. V S. 277. 313 Ziff. VII. Bl. f. RA. XLIV S. 182. XLVIII S. 1. 33. Erg. Bd. III S. 402. Bl. f. adm. Pr. XIII S. 331. XIV S. 357. Ortenau, Komm. z. Subhast. O. S. 163. 164 (s. auch Art. 32 der Subh. Nov. v. 29. Mai 1886), endlich Bemerk. Ziff. 1. a. ϑ bei Art. 14 d. Not. G. u. die dort unter d. Text befindliche Note. — Ueber die eine unbewegliche Sache zum Gegenstand habenden Besitzveränderungsfälle, welche, ohne einer notariellen Verlautbarung zu bedürfen, durch behördliche (administrative) Beschlüsse, Genehmigungen oder Vergleiche rechtswirksam werden, s. insbesondere noch das Ges. v. 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., und hiezu Art. 20. 21 des Ges. über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur v. 28. Mai 1852, Art. 9 des Ges. über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen v. 28. Mai 1852, Art. 55 des Ges. v. 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichscivilproz.- u. Konk.-O., ferner Ges. über die Benützung des Wassers v. 28. Mai 1852 (Art. 23. 24. 25. 28. 30. 31. 43), Ges. v. 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. (Art. 27. 159). S. hierüber auch die Bemerk. Ziff. 1. h bei Art. 14 d. Not. G. u. Not. Ztg XIV [1885] S. 353 ff. — Ueber Paternitäts- und Alimentationsvergleiche s. oben bei Art. 12 d. Not. G.

Art. 22.

1) S. §§ 91. 94 d. Instr. z. Not. G. Art. 68 d. Not. G.

2) Urth. d. O. G. H.'s v. 8. Mai 1878 (Samml. f. Civilf. VII S. 480. Bl. f. RA. XLIII S. 211. Not. Ztg VII [1878] S. 270): Es wird erfordert, daß der Notar über den Hinterlegungsakt eine Urkunde aufnimmt und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet. Es genügt nicht, wenn nur die Unterschrift der Kontrahenten beglaubigt wird, mag auch dann die Urkunde bei dem Notar liegen bleiben [1]. — Die rechtsförmliche Hinterlegung einer Privaturkunde ersetzt die Aufnahme eines notariellen Vertrags, wie sie Art. 14 d. Not. G. vorschreibt, nicht. Denn Art. 22 setzt eine rechtsbeständige Privaturkunde voraus und ermöglicht nur, daß einer solchen rechtsgiltigen Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde verliehen werde. Privaturkunden über Besitzveränderung oder Eigenthum unbe-

1) Vgl. oben Bemerk. Ziff. 1. n bei Art. 11 d. Not. G.

weglicher Sachen bereffende Verträge sind aber ihrem Inhalt nach nichtig und diese Nichtigkeit kann nicht durch Hinterlegung nach Art. 22 beseitigt werden [2]).

3) Nach Zink (I S. 130 Ziff. 3) ist die Anwendung des Art. 22 nicht auf bloße Privaturkunden beschränkt, sondern greift auch auf öffentliche (gerichtliche 2c.) Urkunden über. S. auch Brunner, Handb. d. Not., S. 74. Vgl. Art. 152 d. Not. G., ferner Urth. d. O. G. H.'s v. 15. Januar 1876 in d. Samml. f. Civils. VI S. 127 u. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 268. Ueber die Anwendung des Art. 22 auf Inventare s. Not. Ztg XIII [1884] S. 90. Brunner a. a. O. S. 111 bemerkt unter Bezugnahme auf Art. 82 Abs. 4 d. Not. G.: Die Betheiligten können auch bei Urkunden, welche regelmäßig in Urschrift hinausgegeben werden, die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notar zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen und es bedarf hiebei keiner besondern Verhandlung, wie bei anderen Urkunden, welchen durch die Hinterlegung erst die Eigenschaft von Notariatsurkunden verliehen werden soll, da ja die zu hinterlegenden Urkunden ohnehin schon die Eigenschaft von Notariatsurkunden haben.

4) Darüber, daß der Notar den Inhalt der zu hinterlegenden Urkunde nicht unbeachtet lassen darf, daß vielmehr Art. 45 d. Not. G. auf solche Fälle Anwendung leidet, daß ferner beide Urkunden verlesen werden müssen, endlich über den Fall, wenn von mehreren bei dem Geschäfte Betheiligten nur ein Theil den Weg des Art. 22 zu betreten sich entschließt, s. (neben §§ 91. 94 d. Instr. z. Not. G.) Zink I S. 130. 131 Ziff. 4. 6. S. 179. S. auch oben Bemerk. Ziff. 1. n. δ bei Art. 11 d. Not. G. — Ueber vollstreckbare Ausfertigung solcher Urkunden s. unter Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 80 d. Not. G. Ueber Abschriftertheilung s. Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 87 d. Not. G. S. hierüber auch Bomhard's Leitf. S. 87. — Ueber das Verhalten des Notars, wenn ihm Schriftstücke vorgelegt werden, bezüglich deren es erst einer Befragung bedarf, ob sie nicht etwa blos Konzepte von Urkunden darstellen, oder welche im Ausdruck dunkel oder ungenau sind, s. Zink I S. 187 unten.

5) Urth. d. O. G. H.'s v. 10. Dez. 1875 (Samml. f. Civils. V S. 781. Bl. f. RA. XLI S. 71. Not. Ztg V [1876] S. 79): Die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde, wenn derselben von den Betheiligten in der durch Art. 22 bezeichneten Weise die Eigenschaft einer Notariatsurkunde

---

2) Die Frage hat in der Literatur verschiedene Beantwortung gefunden. S. (u. A. auch über Hinterlegungen freiwilliger, nicht notarieller Immobiliarversteigerungsurkunden) Erk. d. O.G.H's. v. 7. Febr. 1865 u. 12. April 1869 (Bl. f. RA. XXX S. 170. 172. Erg. Bd. II S. 400). Zink I S. 129 Ziff. 2. 3. 8. S. 145 med. S. 98 med. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 175. Not. Ztg II [1873] S. 17. XIII [1884] S. 169. Bl. f. RA. XLV S. 65. 81. XLVI S. 177. 193. Not. Ztg IX [1880] S. 129. Brunner, Handb. d. Not., S. 74. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 211. Brunner in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. V S. 323. 324. Bomhard, Leitf., S. 87. S. auch Bemerk. Ziff. 3. f bei Art. 14 d. Not. G.

verliehen werden soll, muß im Gegensatz zu Art. 61 dem Notar offen übergeben werden. Es ergibt sich dies schon daraus, daß der Notar in solchen Fällen die ihm nach Art. 45 obliegende Prüfung ebenso wie bei von ihm selbst aufgenommenen Urkunden zu bethätigen hat. Es zieht insbesondere die Hinterlegung eines verschlossenen Ehe- und Erbvertrages bei einem Notar nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde im Sinne des Art. 22 nach sich [3]).

6) Ueber die Nothwendigkeit einer genauen Beschreibung der hinterlegten Urkunde und über die sonstigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Unterschiebung einer anderen Urkunde s. Bomhard, Leitf., S. 32. Zink I S. 130 Ziff. 4. S. auch das Formular bei Bomhard a. a. O. S. 100.

7) Zu Abs. 3 des Art. 22 s. Erk. d. O.G.H.'s v. 12. April 1869 in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. II S. 400. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 124. 125.

8) Darüber, daß eine Rückgabe der hinterlegten Urkunde unstatthaft ist (Art. 82 d. Not. G.) s. Bomhard a. a. O. S. 33.

9) Ueber die Behandlung von Urkunden, welche vor dem 1. Juli 1862 bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet wurden, s. Art. 152 d. Not. G.

10) S. auch Art. 17 d. Not. Geb. O. („die Beurkundung der Hinterlegung" rc.) und die Spezialbestimmung in Art. 90 Satz 2 (neue Fassung) d. Not. G.

Art. 23.

1) Art. 23 hat durch Art. 126 Ziff. 3 d. Ausf. Ges. zur Civilproz.- u. Konk.-O. eine geänderte Fassung erhalten. Die amtlichen Motive bemerken: „Eine Aenderung ist in Ansehung des durch Art. 5 d. Einf. Ges. z. bayer. Proz. O. modifizirten Art. 23 des Not. G. veranlaßt, da die deutsche Civ. Proz. O. auch die Zustellung durch die Post nach Maßgabe der hiefür gegebenen näheren Bestimmungen fakultativ zuläßt und die Einräumung eines Wahlrechts zwischen Gerichtsvollzieher und Post als Zustellungsorganen auch für den Geschäftskreis des Notars Erleichterungen und Vereinfachungen mit sich bringen wird. Jedenfalls ist eine den Art. 5 des Einf. Ges. zur bayer. Pr. O. ersetzende Bestimmung schon deshalb nöthig, weil dieses Gesetz aufgehoben werden soll" [1]) (Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 249). Es sind nunmehr die §§ 152 bis 190 der deutschen Civ.Proz.O. hier maßgebend. Vgl. Art. 63 der Subh. O. u. Ortenau's Komm. zu dieser Stelle. Not. Ztg III [1874] S. 36 Sp. 1 unten. S. weiter Art. 67 d. Ausf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. Verordnung vom 6. Sept. 1879, betr. die Gerichtsvollzieherordnung (Just. Min. Bl. 1879 S. 610). Just. Min. Bekanntm. v. 11. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung (a. a. O. S. 713). Just. Min. Bekanntm. v. 22. Sept. 1879, betr. die Dienstvorschriften der Gerichtsvollzieher (a. a. O. S. 1185). Just. Min. Bekanntm. v. 25. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher, insbesondere § 30 Abs. 13 (a. a. O.

3) S. auch Brunner, Handb. d. Not., S. 106.

1) S. Art. 235 Ziff. 2 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O.

S. 1233. Stahl, Notariat, S. 166). Just. Min. Bekanntm. v. 21. Nov. 1880, betr. die Zustellungen im Subhastationsverfahren (Just. Min. Bl. 1880 S. 361. Not. Ztg IX [1880] S. 361). Just. Min. Bekanntm. v. 25. Juli 1880, betr. die Beglaubigung der Abschriften bei der Zustellung (a. a. O. S. 280). Just. Min. Bekanntm. v. 16. Juli 1881, betr. den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Just. Min. Bl. 1881 S. 323). Just. Min. Bekanntm. v. 24. Januar 1883, betr. den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 2c. (Just. Min. Bl. 1883 S. 16). — § 65 d. Instr. z. Not. G. erscheint durch Obiges ebenfalls in seiner Anwendbarkeit alterirt.

2) Darüber, daß die Parteien befugt sind, auch außerhalb des Civilprozesses die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den Vorschriften der Civilproz. O. über Zustellungen bewirken zu lassen, dann über Zustellung von Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, ferner über den Fall, wenn bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgetheilt werden, s. die unter der Rubrik: „Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses" zusammengefaßten §§ 17. 18. 19 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O.

3) Ueber Kapitalskündigungen s. oben Bemerk. Ziff. 1. h bei Art. 11 d. Not. G. und die dort unter d. Text befindliche Note.

4) Ueber die Zustellung von Ausfertigungen notarieller Urkunden an die Betheiligten s. Bemerk. Ziff. 32 bei Art. 80 d. Not. G.

5) Ueber die Art und Weise, wie Notariatsurkunden, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, dem Gerichte zu übermitteln sind, s. Bemerk. Ziff. 36 bei Art. 82 d. Not. G.

6) Ueber Portopflichtigkeit und Portofreiheit der Notare bez. in Amtssachen s. Verordnung v. 23. Juni 1829 (Reg. Bl. 1829 S. 521. Stahl, Notariat, S. 499). Instruktion v. 9. Febr. 1863 (Just. Min. Bl. 1863, Erg. Heft S. 45. Stahl a. a. O. S. 509). Just. Min. Entschl. v. 11. März 1863 (Ztschft f. G. G. u. R. Pfl. X S. 257. Just. Min. Bl. a. a. O. S. 43. Stahl a. a. O. S. 506). Ausschreiben v. 18. Januar 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 10. Stahl a. a. O. S. 511). Min. Entschl. v. 17. März 1872 (Just. Min. Bl. 1872 S. 118. Stahl a. a. O. S. 513). Bekanntm v. 8. Januar 1878 (Just. Min. Bl. 1878 S. 14. Not. Ztg VII [1878] S. 126. Stahl a. a. O. S. 513). Verordnung v. 20. Sept. 1879 § 10 (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1195. Just. Min. Bl. 1879 S. 1309. Stahl a. a. O. S. 247). Min. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879 §§ 7. 64 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1317. Stahl a. a. O. S. 252). Min. Bekanntm. v. 15. März 1880 u. 1. Juli 1882 (Just. Min. Bl. 1880 S. 73. 1882 S. 165. Not. Ztg IX [1880] S. 110). Min. Bekanntm. v. 8. Febr. 1884 u. 12. Okt. 1885 (Just. Min. Bl. 1884 S. 26. 1885 S. 195). S. auch die Zusammenstellung in § 95 Abs. 4 der Vorschr. für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, ferner Just. Min. Bl. 1884 S. 109. 110 und

Min. Entschl. v. 15. Juni 1884 im Just. Min. Bl. a. a. O. S. 149. 150, sowie Bemerk. Ziff. 3 zu Art. 105 d. Not. G. — Ueber Postportodefraudationen s. Erk. d. O. G. H.'s v. 12. Febr. 1864 in d. Ztschft f. G. G. u. R. Pfl. XI S. 31 und in d. Not. Ztschft I [1864] S. 164.

7) Ueber die Formalien der Zustellung s. auch Einzelnes oben bei Art. 15 d. Not. G.

8) Ueber Zustellungen im Ausland und im Rechtshilfeverfahren s. Böhm's Handbücher der internationalen Nachlaßbehandlung und des Rechtshilfeverfahrens. Vgl. auch Bemerk. bei Art. 97 d. Not. G.

Art. 24.

1) Die amtlichen Motive zum Entw. eines Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. bemerken im Anschluß an die oben bei Art. 23 d. Not. G. angeführte Stelle: „Die in Art. 24 d. Not. G. enthaltene Verweisung bezieht sich nunmehr auf Art. 23 in der Fassung des Entw.; eine Aenderung in der Fassung des Art. 24 erschien deswegen nicht veranlaßt." S. auch Art. 5 d. Einf. Ges. z. Civilproz. O. v. 1869.

2) Ueber die Ladungen durch den Notar s. §§ 102. 124 d. Instr. z. Not. G., welche Bestimmungen sich jedoch ebenso wie § 65 d. Instr. nunmehr nach Maßgabe der geänderten Fassung des Art. 23 d. Not. G. modifiziren.

3) Ueber die Lehre von der Beauftragung der Notare durch die Gerichte s. oben Bemerkungen zu Art. 19 d. Not. G.

4) Ueber die Ladungen s. auch Einzelnes bei Art. 11. 15. 23 d. Not. G.

5) Ueber die materiellen Grenzen des Ladungsrechts der Notare s. Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Nov. 1868 oben bei Art. 11 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. i u. die dort unter d. Text befindliche Note 6).

Art. 25.

1) Just. Min. Entschl. v. 2. Mai 1863 (Just. Min. Bl. 1863 Ergänzungsheft S. 47. Ztschft f. G.G. u. RPfl. X S. 402): In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 25 d. Ges. v. 10. Nov. 1861, das Notariat betr., in Verbindung mit Art. 18 d. Ges. v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr.,[1]) ist mit dem 1. Juli 1862 die Zuständigkeit der Gerichte zur Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen auf die Notare übergegangen. In Folge dessen würde eine von einem Gerichte nach dem 30. Juni 1862 zu Protokoll genommene letztwillige Verfügung unheilbar nichtig und eine nach diesem Tage einem Gerichte übergebene und von demselben in gerichtliche Hinterlegung übernommene letztwillige Verfügung nur insoferne wirksam sein, als in derselben die Formen eines giltigen Privattestamentes beobachtet sein würden.[2])

---

1) jetzt Art. 15 d. Ausf. Ges. zum Reichs-Ger. Verf. Ges.

2) Es folgt sodann in der Entschl. noch eine weitere, die Verhütung solcher

2) Ueber die Beweiskraft der nach Art. 60 oder 61 errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen und insbesondere über die rechtliche Bedeutung, welche das mystische Testament für sich betrachtet (abgesehen vom Akte der Uebergabe) hat, s. Zink I S. 248 Ziff. 11.

3) Zu Art. 25 vgl. auch Urth. d. O.G.H.'s v. 10. Dez. 1875 in d. Samml. f. Civils. V S. 781, in d. Bl. f. RA. XLI S. 71 u. in d. Not. Ztg V [1876] S. 79.

4) Sonstiges hierher Gehörige s. unten bei Art. 60 u. 61 d. Not. G.

Art. 26.

Hierüber ist das Erforderliche unten bei Art. 60. 61 d. Not. G. vorgetragen.

Art. 27.

1) In d. autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die Visitationen der Notariate im Jahre 1870, ist unter Ziff. V die Nothwendigkeit hervorgehoben, daß die Notare sich bei Anwendung des Art. 27 nicht lediglich auf ihr Gedächtniß verlassen, sondern ein übersichtliches Verzeichniß über derartige Aktenstücke führen und alle in dem Bestand derselben sich ergebenden Aenderungen darin vormerken. S. die Entschl. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 360.

2) „zu benachrichtigen" — also nicht sogleich auch die letztwillige Verfügung mit zu überschicken. Bomhard, Leitf., S. 36. Vgl. Art. 28 d. Not. G.

Art. 28.

1) Zu Abs. 1. 2. Ueber die Prüfung der Zuständigkeit des requirirenden Verlassenschaftsgerichts und über etwaige Kompetenzkonflikte s. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 157 gegen oben. Bomhard, Leitf., S. 36. — Ueber die Publikation gemeinschaftlicher Testamente s. Urth. d. O.G.H.'s v. 10. März 1871, 14. Dez. 1872, 12. Juli 1875 u. 10. Januar 1879 in d. Samml. f. Civils. I S. 95. II S. 507. V S. 707. VII S. 951 u. in Seuffert's Archiv XXXVI S. 69. — Ueber die Zuständigkeitsfrage s. auch Roth, bayer. Civilr., III S. 791. 793.

2) Zu Abs. 3. Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. XI: „Im Art. 28 d. Not. G. ist nicht ausgesprochen, daß die Notare mit den verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügungen auch die gemäß Art. 61 Ziff. 4 u. 5 bei Uebernahme dieser Verfügungen errichteten besonderen Urkunden in Urschrift oder Ausfertigung an das Verlassenschaftsgericht abzugeben hätten. Es wird dieses auch nicht für unbedingt nothwendig

---

Inkonveniezen betreffende Direktive. — S. auch Zink I S. 136. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 26 Anm. **

zu erachten sein, da die verschlossene letztwillige Verfügung gemäß Art. 61 Ziff. 2 u. 3 auf der Außenseite oder dem Umschlage ohnehin die Bestätigung der erfolgten Anerkennung durch den Verfügenden in gesetzlicher Form enthalten muß. Zu einer desfallsigen allgemeinen, die Geschäftsordnung ergänzenden Weisung besteht somit keine Veranlassung. Vielmehr ist den Notaren zu überlassen, den Gerichten Ausfertigung jener Uebernahmsurkunden mitzutheilen, wenn diese etwa außer der Aufzählung der beobachteten gesetzlichen Vorschriften noch andere Bemerkungen, z. B. hinsichtlich der Verfügungsfähigkeit des Uebergebenden enthalten, welche für das Gericht und die Betheiligten besonderes Interesse haben könnten. Ebenso ist den Gerichten unbenommen, die fraglichen Urkunden abzuverlangen, wenn es nach Gestalt der Sache nöthig erscheint"[1]).

3) Zu Abs. 3. 4. Ueber die Behandlung verschlossen hinterlegter letztwilliger Verfügungen s. den nunmehr durch Just. Min. Bekanntm. v. 15. Januar 1886 (Just. Min. Bl. 1886 S. 2) geänderten § 89 d. Instr. z. Not. G. S. auch unten Bemerk. Ziff. 1. h zu Art. 60. 61 d. Not. G.

4) Zu Abs. 4. Auch in diesem Fall ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, der Publikation beizuwohnen. Zink I S. 142.

5) Zu Abs. 4. Ueber die Frage, ob das Gericht auch das andere Gericht, an dessen Amtssitz der Depositar wohnhaft ist, um Publikation ersuchen kann, s. Zink I S. 144 Ziff. 3

6) Zu Abs. 4. Ueber die rechtliche Stellung der Notare in solchen Auftragsfällen und über die Lehre der Beauftragung im Allgemeinen s. Zink I S. 72 Ziff. 18 u. oben Bemerk. bei Art. 19 d. Not. G.

7) Zu Abs. 1. 3. 4. Ueber die Frage der konkurrirenden Kompetenz der Notare, letztwillige Verfügungen, in denen sie zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigt werden (Art. 29 d. Not. G.), selbst zu eröffnen, bez. zu verkündigen, s. Just. Min. Entschl. v. 2. Juni 1866 unten bei Art. 30 d. Not. G. Vgl. auch Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 117.

8) Zu Abs. 5. Ueber die Aufbewahrung der Abschrift s. § 90 d. Instr. z. Not. G.

9) Darf der Notar schon vor Eröffnung, bez. Verkündigung der letztwilligen Verfügung den Betheiligten auf Grund der Art. 93. 94 d. Not. G. Ausfertigungen dieser Verfügung ertheilen? Not. Ztschft II [1865] S. 4.

10) § 89 d. Instr. nach der Fassung der Just. Min. Bekanntm. v. 15. Januar 1886 (Just. Min. Bl. 1886 S. 2) erklärt, daß die Bestimmungen des Art. 28 d. Not. G. im Hinblick auf Art. 82 Abs. 5 d. Not. G. auch auf solche bei den Notaren verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügungen Anwendung finden, welche durch spätere letztwillige Verfügungen aufgehoben worden sind.

---

1) Vgl. über diese Frage auch die unten unter Ziff. 3. c bei Art 60. 61 d. Not. G. angeführte Erörterung.

Art. 29.

1) Die Ermächtigung kann auch in einem Privattestament ertheilt werden. Zink I S. 146.

2) Ueber den Umfang der notariellen Kompetenz in solchen Verlassenschaften, welche gemäß Art. 15 Ziff. 3 des Ausf. Ges. zum Reichsger. Ver.f Ges. von den zuständigen Amtsgerichten behandelt werden, s. § 120 d. Instr. z. Not. G.

3) Vgl. auch die Bemerk. bei Art. 30 d. Not. G.

Art. 30.

1) Detailirte Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaften durch die Notare sind in den §§ 121. 124 d. Instr. z. Not. G. gegeben, wobei zu beachten ist, daß § 124 sich nunmehr nach Maßgabe der geänderten Fassung des Art. 23 d. Not. G. modifizirt. — Ueber den Fall der Betheiligung kuratelmäßiger Personen s. Art. 31. 32 d. Not. G.

2) Ueber die rechtliche Stellung der Testamentsexekutoren überhaupt, sowie speziell über die Stellung der zu dieser Funktion berufenen Notare s. u. A. Roth, bayer. Civilr., III S. 797 ff. (woselbst die gesammte Lehre ausführlich dargestellt ist). Zink I S. 146. 148. 158. 159. Urth. d. O.G.H.'s, bez. d. oberst. Landesger. v. 28. Dez. 1876, 24. März 1879 u. 4. Januar 1884 (Samml. f. Civils. VI S. 478. VII S. 956. X S. 277. Bl. f. RA. XLIV S. 169. Seuffert's Archiv XXXIV S. 460. Not. Ztg XIII [1884] S. 329). Urth. d. Reichsger. v. 18. Febr. 1882 (Entsch. d. Reichsger. in Civils. IX S. 208. Not. Ztg. XIII [1884] S. 265). Not. Ztschft V [1868] S. 329. Not. Ztg XI [1882] S. 297. XIII [1884] S. 339. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. X S. 290. 291. Bezirksger. Entsch. v. 21. Febr. 1868 in der Note 11 unter d. Text oben bei Art. 11 d. Not. G. (bei Ziff. 1. l. β). — Die Annahme des Testamentariates durch einen hiefür letztwillig bestellten Notar kann nur nach Art. 43 d. Not. G. abgelehnt werden. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 157. Vgl. Zink I S. 159 oben, ferner die unten folgenden Bemerk. zu Art. 34 d. Not. Ges. Roth, bayer. Civilr., III S. 802 Anm. 10. Not. Ztg XIII [1884] S. 345. — Ueber das Beschwerderecht der Testamentsexekutoren s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 5. Juni 1886 in d. Bl. f. RA. LI S. 254.

3) Ueber die wichtigsten Akte der Verlassenschaftsbehandlung nach Art. 30 (Versiegelung, Publikation des Testamentes, Vernehmung der Erben über Anerkennung des Testamentes, Folgen der Versagung der Anerkennung, öffentliche Ladungen, Versteigerung bez. Verkauf der Mobilien und Immobilien, Bezahlung der Schulden und Entrichtung der Legate, Erbtheilung und Ausantwortung des Rücklasses an die Erben, Anbahnung gütlicher Vereinbarungen, Veranlassung der gebotenen Vorträge im Hyp. Buch, Rechnungsstellung) s. Zink I S. 150 ff. Not. Ztg XIII [1884] S. 343 ff. Ueber Veräußerung von Nachlaßbestandtheilen s. auch die Bemerkungen zu Art. 18.

52 d. Not. G. — Ueber die Verweisung streitiger Punkte an die Gerichte s. Bomhard, Leitf., S. 38. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 133. Bl. f. RA. LI S. 255. — Ueber Vermögensinventare s. oben die Bemerkungen bei Art. 19 d. Not. G. — Ueber den Verkehr mit dem Ausland bei Verlassenschaftsbehandlungen s. Böhm's Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung. Vgl. auch Bemerk. bei Art. 97 d. Not. G.

4) Ueber die Befugniß der Notare, in Fällen, in denen sie als Testamentare ernannt sind, die letztwilligen Verfügungen selbst zu eröffnen bez. zu publiziren, über die bezüglichen Unterschiede zwischen verschlossenen und vom Notar selbst aufgenommenen Testamenten und über die Grenzen der gerichtlichen Kompetenz für solche Akte s. Just. Min. Entschl. v. 2. Juni 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 134. Not. Ztschft III [1866] S. 173. VII [1870] S. 278. Stahl, Notariat, S. 157) [1]).

5) Ueber die vom Notar zu bethätigenden Ladungen s. die Bemerkungen oben bei Art. 24 d. Not. Ges.

6) Ueber die Abnahme von Manifestationseiden durch die Notare s. die Bemerkungen oben bei Art. 19. 20 d. Not. G.

7) Ueber die Befugniß der Notare, Erbschaftszeugnisse auszustellen, s. Just. Min. Entschl. v. 14. Febr. 1866 oben bei Art. 11 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. l. β).

8) Ueber die Berechtigung der Notare, ohne Vollmacht Gelder einzuziehen und anzulegen und über die Behandlung der Kassageschäfte s. die Bemerkungen unten bei Art. 36. 37 d. Not. G.

9) Vorbehalten bleiben dem Verlassenschaftsgerichte alle Prüfungen, Bestätigungen oder zu fassende Beschlüsse in Verlassenschaftssachen, wo diese kraft gesetzlicher Vorschrift erforderlich sind, und alle Berichtigungen im Hypothekenbuche. Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1. 2. 4 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. Zink I S. 144 Ziff. 6. Not. Ztg XIII [1884] S. 346. — Vgl. Art. 31. 32 d. Not. G.

10) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. II: „Die Ernennung eines Notars zum Verlassenschaftskommissär oder Testamentar mittelst letztwilliger Verfügung kann, abgesehen von dem Falle einer der Ernennung beigefügten besonderen Bestimmung, durch eine spätere Versetzung des Notars an einen anderen Amtssitz nicht sofort für aufgehoben oder auf den an die Stelle des versetzten Notars ernannten Amtsnachfolger übergegangen erachtet werden. Es ist lediglich Sache des letztwillig Verfügenden,

---

1) Vgl. Just. Min. Entschl. vom 16. Juli 1870 in d. Not. Ztschft VII [1870] S. 276. Erört. in d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. X S. 268, ferner bezirksger. u. appellger. Entsch. in d. Not. Ztschft II [1865] S. 4 (s. hier auch über den Zeitpunkt der Ausfertigungen letztwilliger Verfügungen). Zink I S. 151 Ziff. 2. Roth, bayer. Civilr., III S. 790 bis 793. Bl. f. RA. L S. 357. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 117.

die Ernennung zu widerrufen oder auf eine andere Person zu übertragen, wenn er solches nach eingetretener Versetzung des ursprünglich ernannten Notars für angezeigt erachtet. Auch sind die Befugnisse des zum Verlassenschaftskommissär oder Testamentar ernannten, in der Folge an einen anderen Ort versetzten Notars, die Uebernahme dieses Auftrages abzulehnen oder die Entbindung von dem bereits begonnenen Vollzuge zu verlangen, sowie die Befugnisse, welche den bei der Auseinandersetzung der betreffenden Verlassenschaft Betheiligten in gleicher Beziehung zustehen, lediglich nach den jeden Ortes geltenden civilrechtlichen Bestimmungen über diese Materie zu beurtheilen. Es besteht hier keine Veranlassung, besondere Vollzugsvorschriften zu ertheilen, und erscheint namentlich auch der Einfluß, welchen die Bestimmung d. Art. 9 Ziff. 3 d. Not. G. auf die Geschäftsführung des in einen anderen Bezirksgerichtssprengel versetzten Notars rücksichtlich der ihm übertragenen Verlassenschaftsverhandlungen übt, keiner besonderen Erläuterung bedürftig."

11) Just. Min. Entschl. v. 8. Febr. 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 12. Not. Ztschft II [1865] S. 76. Stahl, Notariat, S. 154): „1) Für jede dem Notar gemäß Art. 29 oder 35 d. Not. G. zur Auseinandersetzung übertragene Verlassenschaft sind sofort gesonderte Akten anzulegen, in welchen alle nicht zu den Notariatsurkunden zu zählenden, die Verlassenschaft betreffenden Verhandlungen, Korrespondenzen, Berichte und sonstigen Aktenstücke zu verwahren sind, soferne ihre Aufbewahrung je nach der Bedeutung der einzelnen Aktenstücke zur Wahrung der Rechte der Betheiligten oder aus anderen Gründen sich als nothwendig oder räthlich darstellt — 2) Die bei Auseinandersetzung der Verlassenschaften aufgenommenen Notariatsurkunden, welche sich zur Aufbewahrung in der nach der Zeitfolge geordneten Sammlung der Urschriften des Notars eignen und gemäß Art. 77 d. Not. G. in das Geschäftsregister eingetragen werden müssen, können gegen Einlegung von Fehlblättern in die Urkundensammlung gleichfalls den Verlassenschaftsakten beigelegt werden. — Nach erfolgter Auseinandersetzung sind dieselben aber in die Urkundensammlung einzureihen. — In den Verlassenschaftsakten ist dann mittelst Fehlblättern oder Vormerkungen auf die zur Urkundensammlung genommenen Urkunden hinzuweisen. — 3) Zu den Verlassenschaftsakten der Notare gehören auch diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, welche vor der Ueberweisung der Sache an den Notar von dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte gepflogen wurden und bei Ueberweisung der Sache an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar dem letzteren auszuantworten sind. — Zurückgabe dieser Verhandlungen an die Gerichte zum Zwecke der ferneren Aufbewahrung findet nicht statt. — Die Gerichte haben deshalb bei Aufnahme solcher Verhandlungen die Einmischung von Gegenständen aus anderen Sparten ihres Wirkungskreises sorgfältig zu vermeiden und über derartige Gegenstände, wie dieses durch § 28 Abs. 2 d. Geschäfts- und Regist.-O. v. 20. Sept. 1863 bereits rücksichtlich der Pflegschaftsverhandlungen vorgeschrieben ist, gesonderte Protokolle aufzunehmen und Beschlüsse zu fassen. — 4) Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 92

und 93 d. Not. G. sind die Notare als öffentliche Beamte verpflichtet, in Ansehung des Inhalts der Verlassenschaftsakten und der auf Verlassenschaften bezüglichen Notariatsurkunden den Gerichten die erforderliche Rechtshilfe durch Ertheilung von Aufschlüssen oder Mittheilung der Akten in gleichem Maße zu gewähren, wie solches den Gerichten in Ansehung ihrer Akten aus dem Gebiete der Civilrechtspflege durch die Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 Nr. 9 S. 69)[2]) den Notaren gegenüber zur Pflicht gemacht ist. — 5) Jede dem Notare zur Auseinandersetzung übertragene Verlassenschaft ist sogleich in ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß einzutragen" [3]).

12) Ueber einzelne Fragen, welche das Gebühren- und Kostenwesen, sowie das Honorar betreffen, s. unten bei Art. 104. 105 d. Not. G., ferner insbesondere Not. Ztg XI [1882] S. 296. 297. 298. 309 ff. S. auch Not. Ztg XIII [1884] S. 345. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 157. — Ueber die Mitwirkung der Notare bei der Einhebung der Erbschaftsteuer s. Art. 26. 30. 31. 43. 46 Abs. 4 d. Ges. v. 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 883. Stahl, Notariat, S. 364). §§ 7. 8. 10 d. Min. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879, den Vollzug dieses Ges. betr. (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1211. Stahl a. a. O. S. 384). § 2 d. Min. Bekanntm. v. 21. Okt. 1879, das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr. (Just. Min. Bl. 1879 S. 1709. Stahl a. a. O. S. 422). Eine in d. Not. Ztg XIV [1885] S. 297 abgedruckte, zunächst für die Pfalz gegebene autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. Juli 1885, Nr. 8951, spricht Folgendes aus. Es seien Zweifel darüber hervorgetreten, ob Art. 30 d. Erbschaftssteuerges. den Notaren die Verpflichtung auferlege, die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen einschließlich der Inventarien, sowie die letztwilligen Verfügungen den Rentämtern auf Verlangen in Urschrift mitzutheilen und den bezüglichen Requisitionen durch Uebersendung dieser Akten an die Rentämter nachzukommen. Wenn Art. 30 die Notare ohne jede Einschränkung für verpflichtet erkläre, „der Steuerbehörde auf Verlangen

2) S. diese Entschl. unten bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. i).

3) Vgl. die mit obiger Entschl. in den Hauptresultaten übereinstimmende Aeußerung in d. Not. Ztschft II [1865] S. 36. S. ferner unten bei Art. 82 d. Not. G. das Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Januar 1879, sowie die Bemerk. bei Art. 92. 93 d. Not. G. Ueber die Tragweite des Umstandes, daß der Notar „in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichts tritt" (§ 121 d. Instr. z. Not. G.), in Beziehung auf die Versendung von Notariatsakten in Urschrift von Notar zu Notar s. Not. Ztg V [1876] S. 135 Spalte 2. XIV [1885] S. 222. 223. — Durch Just. Min. Entschl .v. 13. Nov. 1875 (Just. Min. Bl. 1875 S. 233. Not. Ztg IV [1875] S. 192) ist angeordnet, daß das in Ziff. 5 der Entschl. v. 8. Febr. 1865 vorgeschriebene Verlassenschaftsverzeichniß so anzulegen und zu führen ist, daß aus demselben mindestens der Tag des Anfalles und der Erledigung der einzelnen Verlassenschaften ersehen werden kann.

die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen zur Einsicht mitzutheilen," so gestatte diese Fassung nur die auch in den § 10 der Vollzugsinstr. v. 21. Sept. 1879 übergegangene Auslegung, daß damit nicht lediglich die Befugniß der Steuerbehörde, von den Akten Einsicht zu nehmen, sondern gerade die Verpflichtung der Notare zur Abgabe der Akten an die Steuerbehörde im Bedarfsfalle zum Ausdruck gebracht werden wollte. Nach der Entstehungsgeschichte des Art. 30 und im Hinblick auf Art. 48 des Erbschaftsteuergesetzes, welcher alle entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erkläre, könne der Berufung auf Art. 92 d. Not. G. eine Berechtigung nicht mehr zugestanden werden und zwar auch nicht insoweit, als derselbe die Zurückbehaltung einer Abschrift der Urkunde vorschreibe. Was die Gefahr etwaigen Verlorengehens bei der Versendung anbelange, so sei nicht zu übersehen, daß das Gesetz selbst in Art. 30 die einfache Bekanntgabe des für die Steuerbehörde relevanten Inhaltes der Akten als Regel vorsehe und dies in den meisten Fällen genüge. — Ueber die Berechtigung der Finanzbehörde zur Einsicht von Erbverträgen s. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 bei Art. 60. 61 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. h). S. auch Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 105 u. Ziff. 1. g bei Art. 46 d. Not. G. — Ueber die Pflichten der Notare, soweit Kapitalrentensteuern in Frage sind, s. Art. 24 Abs. 2 Art. 36 d. Ges. v. 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betr. (Ges. u. V.O. Bl. 1881 S. 477).

Art. 33.

1) Ueber den Instanzenzug und das Verhältniß des Art. 33 zu Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 s. Zink I S. 156. 149 oben. S. auch die Allegate oben bei Bemerk. Ziff. 2. e. α zu Art. 15 d. Not. G. u. Brunner, Handb. d. Not., S. 71. 72.

2) Urt. d. O. G. H.'s v. 28. Dez. 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 478): Gemäß dem Worte „erledigt" ist es dem Verlassenschaftsgerichte ohne Einschränkung zur Pflicht gemacht, auf ergriffene Beschwerde in eigener Kompetenz zu verfügen, was sich zur Herbeiführung einer den Gesetzen entsprechenden Vereinigung der Verlassenschaft als erforderlich darstellt. Es kann daher nöthigenfalls ein unfähiger oder böswilliger Testamentsvollstrecker durch die Verlassenschaftsbehörde von seiner Stelle enthoben werden und ist die Verlassenschaftsbehörde keineswegs darauf beschränkt, die unzufriedenen Erben zur Klage gegen den Testamentsexekutor zu verweisen [1]).

Art. 34.

1) Die Annahme des Testamentariats durch einen hiefür letztwillig bestellten Notar kann nur nach Art. 43 d. Not. G. abgelehnt werden, während Private freie Wahl haben, das Amt anzunehmen oder abzulehnen. Haben sie

1) Vgl. Not. Ztg XIII [1884] S. 347.

es aber angenommen, so wird die Zulässigkeit der Niederlegung nach den Grundsätzen des Mandates zu beurtheilen sein. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 157. Vgl. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 135 und oben Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 30 d. Not. G., ferner Brunner, Handb. d. Not., S. 72. 73.

2) Zu Abs. 2 s. oben die Bemerkungen zu Art. 19 d. Not. G.

Art. 35.

1) S. oben die Bemerkungen zu Art. 29. 30. 33 d. Not. G.

2) Nähere Vorschriften über die Aufgabe des Gerichts und des Notars in solchen Fällen s. in den §§ 122. 123 d. Instr. z. Not. G. Ueber Einzelnes s. Zink I S. 152 Ziff. 6. S. 158. 159. 144 Ziff. 4. 145 und Rösl, Komm. z. Not. G., S. 134.

3) Weiteres bezüglich der Uebertragung der Auseinandersetzung von Verlassenschaften s. unten bei Art. 51 d. Not. G.

Art. 36. 37.

1) Nach Zink (I S. 264 Anm. 1) hat in den im Gesetzblatte veröffentlichten Text des Art. 36 Abs. 1 ein Druckfehler Eingang gefunden und hat der Anfang zu lauten: „Zur Empfangnahme von Geldern oder auf den Inhaber lautenden Papieren."

2) Erk. d. O. G. H.'s v. 24. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 138. Not. Ztschft III [1866] S. 172. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 330): Es ist nicht zweifelhaft, daß ein Notar, welcher, mit einer Spezialvollmacht zum Geldempfange nicht versehen, Zahlungen für Jemand annimmt, ohne Denjenigen, welcher sie leistet, von diesem Abgang in Kenntniß zu setzen, durch diese Zuwiderhandlung gegen den Art. 36 nicht blos eine vorgeschriebene Förmlichkeit seiner Geschäftsführung vernachlässigt, sondern daß derselbe hiedurch die wesentlichen Grenzen seines amtlichen Berufes auf einem wichtigen Punkte überschreitet, mithin im Angesichte der Art. 113. 115 eine Disziplinarstrafe verwirkt hat. Denn der Grund jener Vorschrift beruht darin, Denjenigen, welcher sich im guten Glauben an eine vermuthete Vollmacht und an die amtlichen Befugnisse eines Notars durch eine solche Gelderlage von seiner Verbindlichkeit zu befreien meint, gegen die mißlichen und nicht vorhergesehenen Folgen zu schützen, welche daraus entstehen können, daß er an einen Unberechtigten Zahlung leistete. Vgl. auch Art. 117 Ziff. 3. — Die nach Art. 36 erforderliche Spezialvollmacht kann in einzelnen sparsam und mit Vorsicht zuzulassenden Fällen auch durch die Natur des übertragenen Geschäftes selbst, welches sich ohne Einnahme und Ausgabe gar nicht förderlich durchführen läßt, stellvertretend ersetzt werden [1]). Dem ernannten Vollstrecker eines

---

1) Dem O.G.H. lag speziell der Fall einer Geldannahme ohne Spezialvollmacht bei einer Grundtheilung nach Würzburger Provinzialrecht vor. — Vgl. Not. Ztschft IV [1867] S. 162 Anm. 2. S. 221. — Ueber die Frage, ob der mit der Protesterhebung betraute Notar zum Empfang der Wechselsumme befugt bezw. verpflichtet sei, s. u. A. Not. Ztg III [1874] S. 150. 168. 181. Urth. d. O.G.H.'s v.

letzten Willens ist nach Art. 30 der ganze Nachlaß zu überweisen, um auf der Grundlage der in Mitte liegenden Rechtsverhältnisse die Verlassenschaft auseinanderzusetzen und den Betheiligten nach Erledigung der angemeldeten Forderungen auszuantworten. In einer solchen Ueberweisung ist daher naturgemäß und selbstverständlich auch die Ermächtigung begriffen, Gelder und alle Werthsbestände der Erbmasse ohne besondere Vollmacht einzuziehen. Alles dieses gilt auch von dem Falle, wenn die Erbsinteressenten nach Art. 35 die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen haben.

3) Just. Min. Entschl. v. 20. Febr. 1863 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. X S. 134. Just. Min. Bl. 1863, Ergänzungsheft S. 42. Stahl, Notariat, S. 153): „Es sind Bedenken darüber erhoben worden, ob die Notare befugt seien, Gelder, welche sie in einer gemäß Art. 29 oder 35 d. Not. G. ihnen zur Auseinandersetzung übertragenen Verlassenschaft — z. B. für versteigerte Massebestandtheile, für zur Verlassenschaftsmasse abgetragene Kapitalien u. dgl. — in Empfang genommen haben, unmittelbar bei der k. Bank als Depositum anzulegen, und ob sie nicht vielmehr solche Gelder, insoferne nicht deren Hinausbezahlung an die Erben oder sonstigen Berechtigten binnen 14 Tagen bewerkstelligt werden kann, gemäß Art. 37 d. Not. G. bei dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte, als der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde, zu hinterlegen haben. — Diese Bedenken sind ungegründet. — Die Vorschriften des Art. 37 beziehen sich nur auf den im Art. 36 vorgesehenen Fall, wenn Jemand für einen Dritten bei einem Notare Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegt hat, und finden daher auf Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere, welche von einem Notare in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär in Empfang genommen worden sind, keine Anwendung. Ein Notar, welchem gemäß Art. 29 oder 35 d. Not. G. die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen worden ist, tritt nach erfolgter Ueberweisung des Nachlasses von Seite des außerdem zur Verlassenschaftsbehandlung zuständigen Gerichtes ganz an die Stelle dieses letzteren und ist daher ebenso, wie ein Verlassenschaftsgericht, befugt, die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Gelder als Depositum bei der k. Bank anzulegen. — Die Anlage solcher Depositen durch die k. Notare wird nach den von der Direktion der k. Bank ertheilten Instruktionen auch von Seite der Bankkassen keine Beanstandung erfahren. — Der k. Oberstaatsanwalt erhält den Auftrag, — — — dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Suspension eines Notars die Bankkasse, in deren Rayon der Wohnsitz des betreffenden Notars gelegen ist, hievon in Kenntniß gesetzt werde, da die Suspension von aller Amtsthätigkeit dem suspendirten Notar auch die Befugniß entzieht, Gelder, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft bei der Bank deponirt hat, während der Dauer der Suspension von derselben zurückzuziehen."

4) Erk. d. O. G. H.'s v. 11. Juni 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 181.

---

19. Dez. 1873 in d. Samml. f. Civils. IV S. 583 und in d. Not. Ztg IV [1875] S. 180.

Not. Ztschft III [1866] S. 172. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 371): Ein Notar hatte von einigen Personen Geldbeträge ohne sonstigen Zusammenhang mit einem Amtsgeschäfte zur Aufbewahrung übernommen, um sie ihnen später wieder zurückzustellen und hatte hiefür die gewöhnlichen tarifmäßigen Depositalgebühren erhoben. An sich ist dies nicht verboten und kann auch in der Annahme einer Belohnung, die hier nicht für ein amtliches Geschäft gewährt wurde, etwas Unschickliches nicht gefunden werden. Ein positives Verbot zur Uebernahme solcher Depositen zur Aufbewahrung ist auch in Art. 10 d. Not. G. nicht erfindlich, weil darin noch kein besonderes Kennzeichen eines Bankgeschäftes wahrzunehmen ist, die Ziff. 2 jenes Artikels nur die Verwaltung von Handelsgeschäften oder ähnlichen finanziellen Unternehmungen untersagt, dadurch also die einfache Verwaltung eines fremden Vermögens frei gibt und Ziff. 5, indem sie dem Notar verbietet, anvertraute Gelder auf eigenen Namen anzulegen, das Anvertrauen selbst als etwas Erlaubtes unterstellt. Daß die Art. 36 u. 37 besondere Vorsichtsmaßregeln für den Fall aufgestellt haben, wenn ein Notar Gelder für eine Partei von Seite eines Dritten in Empfang nehmen sollte, berechtigt noch nicht zu dem Schlusse, seine Befugniß zu dergleichen Uebernahmen sei auf die dort vorgesehenen Fälle beschränkt. Jedes unschickliche Haschen nach dergleichen Depositen, gleichwie jede verkleidete Kontravention gegen Art. 10 bleibt übrigens der disziplinären Einschreitung vorbehalten. Prinzipiell dagegen ist die Annahme einer hinterlegten Geldsumme zur Aufbewahrung für den Eigenthümer nicht verboten. — Auch Art. 116 d. Not. G. findet hier nicht Anwendung. „Im Allgemeinen gehört immerhin, um den Art. 116 in Anwendung bringen zu können, eine solche Verirrung in dem Benehmen eines Notars dazu, welche nicht blos das mehr oder minder feine Zartgefühl widrig berührt, sondern einen offenkundigen und nachhaltigen Anstoß gegen unbezweifelte Pflichten des Privatlebens gibt und auf die Ehrenfestigkeit eines Charakters den wohlverdienten Tadel herbeizuziehen im Stande ist."

5) Zink (II S. 100) bemerkt Folgendes: Einzelne Notare hätten die Vorschrift des Art. 36 Abs. 1 mißverstanden und von ihren eigenen Parteien, welche ihnen Geldsummen behändigen wollten, um damit z. B. einen Kaufschilling zu bezahlen oder ein Hypothekkapital abzutragen, sich mit besonderen Vollmachten zum Geldempfang versehen zu müssen geglaubt. Es sei hier aber blos von dem Fall die Rede, wenn ein Dritter, eine Gegenpartei des Betheiligten, den der Notar in ihren Augen vertritt, um sich von einer Schuld zu liberiren oder ein Versprechen zu erfüllen, eine Geldsumme an den Notar zu dem Ende erlegen wolle, daß dieser solche seinem Klienten zu Händen stelle oder übersende. Dagegen schenke der Betheiligte, der seinem eigenen von ihm ersuchten Notar Geld zu einem bestimmten Zweck behändige, ihm selbst dadurch das nöthige Vertrauen. Hier würde auch eine vom Notar zu diesem Behufe (verfehlter Weise) aufgenommene Vollmacht keine bessere Bürgschaft geben. Ein Irrthum, sich hiedurch zu liberiren, dem doch der Artikel vorzubeugen beabsichtige, sei in dem Fall, wenn eine Partei ihrem Notar eine

Zahlung leiste, unmöglich. — Ortenau spricht sich in dem Gegenbericht, der als Beilage zu Nr. 7 d. Not. Ztg IV [1875] abgedruckt ist, S. 3, wie folgt, aus: Die Bestimmung der Art. 36 u. 37 finde selten Anwendung. Nicht leicht werde Jemand einem Notar für einen Anderen ohne dessen Vollmacht Geld geben, damit es der Notar für den Anderen in Empfang nehme, sondern lediglich dazu, daß es der Notar für den Hinterlegenden dem Anderen zahle, d. h. der Notar werde in der Regel nicht der Mandatar des Empfängers, sondern der des Gebers sein und fänden alle diese Aufträge nur dann statt, wenn der Empfangsberechtigte vor oder bei der Empfangnahme des Geldes auch seinerseits gewisse Obliegenheiten zu erfüllen, z. B. per saldo zu quittiren, eine Hypotheklöschung zu bewilligen, eine Hypothek zu bestellen habe, der Geber aber in den guten Willen oder die Fähigkeit des Empfängers einiges Mißtrauen zu haben sich veranlaßt sehe. Das Geld bleibe stets Eigenthum des Hinterlegenden und werde für diesen aufgehoben, der Notar aber sei an alle Aufträge seines wirklichen Mandanten, des Hinterlegenden, gebunden. Daß es aber nicht in dessen Auftrag und Intention liege, daß das Geld nach einer gewissen Zeit bei Gericht deponirt werde, sei klar. Es gehe nicht an, den deponirenden Eigenthümer durch eine Disziplinarvorschrift, welche absolut die Deposition bei Gericht gebiete, seines Verfügungsrechtes ohne Weiteres zu berauben. Auf Fälle dieser Art fänden daher jene Artikel keine Anwendung. — Hiermit stimmt eine Erörterung in d. Not. Ztg VIII [1879] S. 289 überein, welche sich eingehend über diese Fragen unter Anführung praktischer Beispiele verbreitet. Die Erörterung knüpft an ein bezirksgerichtliches und appellationsgerichtliches Urtheil v. 28. Okt. 1878 u. 29. März 1879 an, worin eine strengere Anschauung zur Geltung gebracht ist. — Vgl. auch Not. Ztschft IV [1867] S. 162 Anm. 2. Not. Ztg III [1874] S. 17. 18. 19. 20. 34. 35. Not. Ztg IV [1875] S. 131 Spalte 2 Ziff. 2. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 118.

6) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. A. I. 1: „Die Annahme und Verwahrung von Geldern und Werthpapieren wird in der Regel keinen Gegenstand des amtlichen Wirkungskreises der Notare bilden. Die Hinterlegung solcher Vermögenstheile bei dem Notar wird vielmehr, wenn sie auch aus Veranlassung eines von ihm aufzunehmenden oder aufgenommenen Rechtsgeschäftes erfolgt, in den allermeisten Fällen lediglich Sache des Vertrauens des Hinterlegenden und des freien Willens des Notars sein. Vermöge seines Dienstverhältnisses sind dem Notar nur solche Gelder anvertraut, welche er in Folge eines ihm ertheilten richterlichen Auftrages, z. B. bei einer Versteigerung, dann als Verlassenschaftskommissär (Art. 29 u. 35 d. Not. G.) in Empfang genommen hat. Eine Haftbarkeit des Staates aber für vom Notar in Empfang genommene Gelder und Werthpapiere kann nach Art. 149 das. nur dann in Frage kommen, wenn der Notar sein Amt aus Auftrag des Gerichtes auszuüben hatte. — Um die richtige Verrechnung von Geldern und Geldwerthen der letzteren Art überwachen zu können, bedürfte es keiner förmlichen Buchführung des Notars, da die vom Notar gepflogenen

Verhandlungen dem auftraggebenden Gerichte Aufschluß gewähren über die vom Notar bei Vollzug des ihm übertragenen Geschäftes gemachten Einnahmen und hierüber getroffenen Verfügungen. — Ebensowenig ist nach den bisherigen Wahrnehmungen eine genügende Veranlassung ersichtlich, eine Buchführung als Ueberwachungsmaßregel für die Befolgung der Vorschriften der Art. 36 u. 37 d. Not. G. durch die Notare einzuführen, da die Fälle, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, verhältnißmäßig nur selten vorkommen. — Immerhin ist es auch für den Staat, wenn gleich demselben für die den Notaren anvertrauten Gelder und Werthpapiere keine Haftung obliegt und eine Revision der hierüber von den Notaren geführten Bücher nicht in den Bereich der staatlichen Oberaufsicht zu ziehen ist, dennoch von Bedeutung, daß die Notare eine Buchführung hierüber einrichten, da in Geldsachen bei mangelnder Buchführung Unordnungen leichter vorkommen können und durch solche Unordnungen, wenn sie bei einzelnen Notaren hervortreten würden, mehr oder weniger auch die Ehre und Würde des ganzen Standes und somit auch das ersprießliche Wirken des Notariats nachtheilig berührt werden würde. — Solange übrigens nicht durch wirklich eingetretene derartige Fälle das Bedürfniß festgestellt werden würde, mit allgemeinen vorbeugenden Anordnungen auf Grund der Art. 145 u. 153 d. Not. G. vorzuschreiten, kann sich das unterfertigte k. Staatsministerium darauf beschränken, auf letzteren Gesichtspunkt besonders aufmerksam zu machen und denjenigen Notaren, welche sich auch dermalen noch ohne Buchführung über fremde Gelder und Werthpapiere behelfen zu können glaubten, die Einrichtung einer solchen Buchführung dringend empfehlen zu lassen, wobei die Bücher etwa in ähnlicher einfacher Form, wie die Depositalhauptbücher der Gerichte zu führen wären, mit Eröffnung eigener Folien für die einzelnen Personen oder Massen, von welchen oder für welche ihnen Geld oder Werthpapiere anvertraut werden, und mit Gegenüberstellung von Einnahme und Ausgabe (Haben und Soll)" [2]).

7) Erk. d. O. G. H.'s v. 3. Nov. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 338. Not. Ztschft III [1866] S. 337. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 134): Die Grundlage eines Notariatsakts bildete die Aufnahme eines Vertrages

---

2) Einen Auszug obiger Entschl. s. in d. Not. Ztschft III [1866] S. 283. — Ueber das notarielle Kassenwesen s. Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Dez. 1867 bei Art. 105 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 8). — Ueber die Einsicht der Depositenbücher durch die Staatsanwälte s. Not. Ztg VIII [1879] S. 296 Ziff. 1 u. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens, § 4 Ziff. 10 (Just. Min. Bl. 1881 S. 233). — Ueber die rechtliche Stellung der Notare in solchen Fällen, insbesondere über das Recht bez. die Pflicht der Notare, Gelder zu übernehmen, über die Grenzen amtlicher und privater Thätigkeit und über Unterschlagung und Untreue s. auch Zink I S. 64 oben, S. 163. 172 gegen die Mitte. S. 204 oben u. in der Mitte. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 81. 82. Bezüglich der Verordnung v. 10. März 1868, betr. die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener (Rg. Bl. S. 449), s. Just. Min. Entschl. v. 20. Nov. 1868 im Just. Min. Bl. 1868 S. 245.

zwischen Vater und Sohn, wonach der dem ersteren bisher geleistete Naturalaustrag in den lebenslänglichen Zinsengenuß eines Kapitales von 3000 fl. umgewandelt wurde. Eine Nebenstipulation beschäftigte sich mit der Art der Durchführung und Sicherung dieser Umwandelung und sollte solche darin bestehen, daß das fruchttragende Kapital in erst zu beschaffenden verzinslichen Creditpapieren in den Händen des instrumentirenden Notars niedergelegt bleiben, von diesem die Zinsen in dem Verhältnisse ihres Anfalles an den Austrägler hinausgegeben, die Papiere selbst aber nach dem Erlöschen des vorübergehenden Nießbrauches an den Eigenthümer wieder zurückgestellt werden sollten. Durch die Aufnahme eines solchen Vertrages ist Art. 10 Ziff. 6 d. Not. G. nicht überschritten, weil der Notar weder seine Person noch sein Vermögen in einen Haftungsverband für die Erfüllung des aufgenommenen Vertrages brachte, sondern durch die Uebernahme des dem Gläubiger als Unterpfand bestimmten Werthbestandes nur eine Verpflichtung zu dessen sicherer Aufbewahrung und verabredeter Verwendung einging, die mit jedem Depositum verbunden ist. Aber auch dem Verbote des Art. 47 Ziff. 1 d. Not.G., keine Verhandlung aufzunehmen, wobei er selbst betheiligt ist, handelte der Notar nicht zuwider, weil der ihm ertheilte Auftrag nicht den Zweck und Hauptgegenstand der Urkunde selbst bildete, sondern blos einen Neben- und Folgepunkt zum Zwecke der Durchführung des beurkundeten Geschäftes betraf, dem seine untergeordnete Mitwirkung zu entziehen derselbe sich so wenig verpflichtet fühlen konnte, als wenn es sich darum gehandelt hätte, ein ausbedungenes Pfandrecht vormerken oder löschen zu lassen. Die Ernennung eines Notars zum Testamentsexekutor, die nach Art. 29 Abs. 2 d. Not. G. unbedenklich auf den das Testament aufnehmenden Notar selbst fallen kann, ist im Grunde nur ein Auftrag zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nach Maßgabe des Testamentes, die für den Notar sehr nutzbringend werden kann. Im Gesetze fehlt es daher nicht an einem Beispiele, welches unbedenklich findet, daß der Notar in einer von ihm selbst aufgenommenen Urkunde Aufträge zum Vollzuge des beurkundeten Geschäftes annehme. Depositen dürfen die Notare nach klarer Vorschrift des Art. 36. 37 d. Not. G. von den Parteien annehmen, die einfache Hinausgabe der anfällig werdenden Zinsen oder Zinsabschnitte an eine dazu berufene Person bildet aber hier noch keinen Akt der Vermögensverwaltung zur Erleichterung des Eigenthümers bezüglich der damit verbundenen Mühewaltung, sondern blos eine Vorkehrung, um den zum Bezuge Berechtigten in Ansehung des beurkundeten Anspruches sicher zu stellen, wozu sich gar keine mehr geeignete Mittelsperson darstellte, als der Notar, dem beide Parteien ihr Vertrauen zuwendeten [3]).

---

3) Darüber, daß sich der Notar in den von ihm selbst errichteten Urkunden Aufträge ertheilen lassen kann, die den Vollzug des Geschäftes betreffen, s. Zink I S. 203 unten. S. 204 Ziff. 3. S. 172 gegen oben. — Ueber die Frage der Berechtigung des Notars, die in Art. 36 Abs. 1 bemerkte Spezialvollmacht selbst zu errichten, s. Zink I S. 161 unten. 162 oben.

8) In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 Nr. 15245, betr. die Visitationen der Notariate im Jahre 1865/66, ist unter lit. B. II ausgesprochen, es sei die Frage, ob über Auszahlung von Geldern, welche der Notar in Empfang genommen und aufbewahrt hatte, wenn die Auszahlung nicht bei Gelegenheit einer vom Notar zu beurkundenden Verhandlung erfolgt, eine eigene Notariatsurkunde zu errichten oder ob die Ausstellung einer Privatquittung des Empfängers genügend sei, nach Art. 16 u. 17 d. Not. G. zu entscheiden; es bestehe kein hinreichender Grund, um eine allgemeine Vorschrift wegen Aufnahme besonderer Notariatsurkunden über solche Auszahlungen zu erlassen; in manchen Fällen würde auch der Errichtung einer solchen Urkunde durch den auszahlenden Notar das Verbot des Art. 47 Ziff. 1 und Art. 148 d. Not. G. entgegenstehen.

9) Die Hinterlegung einer Geldsumme, die der Gläubiger nicht annehmen will, bei einem Notar hat nicht die in den Gesetzen bestimmten Wirkungen der Zahlung oder Entlastung. Zink I S. 161.

10) Zu Art. 37 Abs. 1 d. Not. G. s. Art. 76 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. Verordnung v. 8. Sept. 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landestheilen betr. (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1115. Just. Min. Bl. 1879 S. 661), Min. Bekanntmachung v. 20. Dez. 1882, die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei Behörden in München an die k. Bank betr. (Ges. u. V. O. Bl. 1882 S. 601. Just. Min. Bl. 1882 S. 311), Verordnung v. 17. Dez. 1882, die Erhebung von Depositalgebühren betr. (Ges. u. V. O. Bl. a. a. O. S. 599), Min. Bekanntm. v. 21. Dez. 1882, die Erhebung der Depositalgebühren und die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens durch die k. Bank betr. (Just. Min. Bl. 1882 S. 318), Bekanntm. v. 24. Okt. 1883, die Geldanlagen bei der k. Bank im Depositenverkehr betr. (Just. Min. Bl. 1883 S. 381).

11) Ueber die disziplinären Folgen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 36. 37 d. Not. G. s. Not. Ztschft III [1866] S. 268 oben, Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 114. 115 d. Not. G. u. Rösl's Komm. z. Not. G. S. 268. 269.

Art. 38.

1) Ueber die Pflichten der Notare bei Auswahl ihrer Gehilfen s. § 35 d. Instr. z. Not. G. — Darüber, daß den Gehilfen, Bureaudienern 2c. der Notare keine publica fides zukommt, s. Ortenau, Komm. z. Subhast. O. S. 116 u. Just. Min. Entschl. v. 19. März 1871 in d. Not. Ztg III [1874] S. 36 Spalte 1 unten.

2) Erk. d. O. G. H.'s v. 15. Dez. 1865 (Ztschft f. G. G. u. RPfl. XII S. 609. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 123. Not. Ztschft III [1866] S. 106): Für das Versehen eines Notariatsgehilfen, welches der Notar etwa vorwenden könnte, trifft nach Vorschrift des Art. 38 d. Not. G. nur ihn selbst die volle, mithin auch die disziplinäre Verantwortlichkeit, welcher ein Notariatsgehilfe außer dem Falle seiner Aufstellung als Amtsverweser sogar entrückt ist [1]).

1) Zink I S. 427: Indem Abs. 1 d. Art. 123 d. Not. G. die Disziplinarge-

3) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 373. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 50. Just. Min. Bl. 1867 S. 172. Not. Ztschft IV [1867] S. 247): Für das Versehen eines Gehilfen, welcher den Protest nicht als treue Abschrift aus dem Wechselprotestregister fertigte, muß der die Abschrift eigenhändig unterzeichnende Notar disziplinär einstehen.

4) Erk. d. O. G. H.'s v. 14. Juni 1869 (Samml. III [1870] S. 289. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 417. Not. Ztschft VI [1869] S. 185): Ein Notar, welcher eine vom Gericht zur Berichtigung zurückgegebene Urkunde, ohne nähere Einsicht davon zu nehmen, seinem Gehilfen zur weiteren Behandlung übergibt, ist dafür verantwortlich, wenn der Gehilfe die Berichtigung durch Ueberschreiben vornimmt. Die Nichtbeachtung der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten der Aufsicht und Leitung der Gehilfen in den Notariatsgeschäften begründet seine disziplinäre Verantwortlichkeit. Er darf die Ueberwachung des Gehilfen nicht unterlassen. Anders wäre es, wenn der Notar seiner Pflicht getreulich nachgekommen und gleichwohl eine Urkunde in einer für ihn unvermeidlichen Weise verunstaltet, durch ordnungswidrige Zusätze, Ueberschreibungen u. s. w. alterirt worden wäre.

5) Erk. d. O. G. H.'s v. 26. Okt. 1869 (Samml. III [1870] S. 396. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 55. Not. Ztschft VI [1869] S. 331): Die unterlassene Aufnahme der obervormundschaftlichen Genehmigung in eine Ausfertigung kann vom Notar nicht damit entschuldigt werden, daß er im Glauben, es sei die Ausfertigung von seinem Gehilfen gehörig gemacht worden, seinen Namen unter dieselbe gesetzt habe, weil er nach Art. 38 d. Not. G. Gehilfen nur unter seiner Leitung und Aufsicht verwenden darf, also deren Elaborate zu prüfen und für diese die Verantwortlichkeit zu tragen hat.

6) Erk. d. O.G.H's v. 8. März 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 162): Ein Notar kann sich mit Erfolg nicht darauf berufen, daß Korrekturen und Ueberschreibungen von seinem Hilfspersonal ausgegangen seien und er hievon keine Kenntniß erlangt habe. Auch handelte es sich im gegebenen Falle nicht etwa um Aenderungen, welche hinterher an den fertigen Urkunden ohne Wissen des Notars vorgenommen worden wären, sondern um solche, welche während des Aktes der Beurkundung bewirkt wurden und welche dem Notar nicht wohl hätten entgehen können, wenn derselbe, wie es seine Pflicht gewesen wäre, die besagten Urkunden vor deren Abschluß und Unterzeichnung der erforderlichen Durchsicht und Prüfung unterstellt hätte.

7) Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Juni 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 318): Der disziplinären Einschreitung wegen einer in einer Notariatsurkunde vorfindlichen Ueberschreibung kann der Notar nicht auf Grund des

---

walt der Notare auch auf die Notariatsverweser erstreckt, hat er dieselbe in Bezug auf alle übrigen zu Notariatsgeschäften mitwirkenden Personen ausgeschlossen. Notariatsgehilfen und Schreiber, Notariatszeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen, Dolmetscher und Ausrufer sind also jener Disziplinargewalt nicht unterworfen. Vgl. Bemerk. Ziff. 1. h zu Art. 53. 54 d. Not. G.

Einwandes entgehen, daß die Ueberschreibung ohne sein Wissen durch sein Kanzleipersonal bewirkt worden sei. Der Notar ist für seine Gehilfen verantwortlich und er hat demnach auf Aufnahme verlässiger Gehilfen in seinen Dienst und auf gehörige Beaufsichtigung derselben bedacht zu sein [2]).

8) Darüber, daß den Gehilfen die selbstständige Aufnahme von Urkunden nicht überlassen werden kann, s. bezirksger. Erk. in Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 139. — Ueber die Art und Weise der Zuziehung und Mitwirkung eines Gehilfen bei Aufnahme eines Inventars, sowie überhaupt bei Aufnahme von Urkunden (vorherige Entwerfung) s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 (Samml. f. Civils. XI S. 218. Bl. f. RA. LI S. 120), ferner Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Juli 1870 oben bei Art. 19 d. Not. G. und die dort angefügten Citate. — Ueber die Nichtigkeit einer Urkunde, welche von einem Gehilfen ohne Beisein des Notars aufgenommen wurde, s. Zink I S. 448 Ziff. 2.

9) Zink I S. 278: Die Notare können ihre Urschriften schreiben lassen, von wem sie wollen. Nichts steht im Wege, daß in einer Urkunde mehrere Handschriften abwechselungsweise vorkommen. Auch braucht die Person des Schreibers darin nicht genannt zu sein. — Bomhard, Leitf., S. 18: Wenn auch der Notar zum Niederschreiben der Urschrift der Urkunde einen Schreiber, Gehilfen, Rechtspraktikanten verwenden kann, so kann dieser doch, da ihm keine öffentliche Eigenschaft zukommt, weder in dieser Beziehung in der Urkunde oder am Rande derselben benannt, noch auch zur Unterzeichnung derselben veranlaßt werden. — S. auch § 43 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. u. Art. 65 Abs. 1 d. Not. G. — In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, ist unter lit. A. VI vor unförmlichen Korrekturen in den Urschriften durch Ueberschreiben, Zwischenschriften, Radirungen, wie folgt, gewarnt: „Es ist den Notaren dringend zu empfehlen, auch die einem Schreiber in die Feder diktirten oder von einem Gehilfen selbstständig verfaßten Urkunden wenigstens selbst vorzulesen oder doch vor der Unterschrift der Betheiligten genau durchzusehen, um allenfalls unterlaufene Versehen oder Unregelmäßigkeiten rechtzeitig zu entdecken und denselben auf legale Weise abzuhelfen." Einen Abdruck dieser Stelle s. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 272.

10) Ueber das von den Gehilfen zu bewahrende Amtsgeheimniß

---

2) Zink (II S. 191) bemerkt, der vorgefundene Zustand einer Notariatsurkunde, in welcher durchstrichene Worte, Rasuren u. s. w. vorkommen, genüge für sich noch nicht, um den Notar dafür verantwortlich zu machen. Die Urkundensammlung sei den Schreibern u. s. w. zugänglich und es sei sogar möglich, daß aus Bosheit eine Urkunde verunstaltet werde. Vgl. auch Zink I S. 167. 292 Ziff. 13. Bezirksger. Erk. in Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 15. Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Okt. 1877 (unter Bemerk. Ziff. 6. g bei Art. 45 d. Not. G. u. Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Dez. 1870 unter Bemerk. Ziff. 4. n bei Art. 62 d. Not. G. Ueber die Haftung des Notars bei fiskalischen Delikten s. Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Febr. 1864 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XI S. 31. Not. Ztschft I [1864] S. 164).

s. § 35 Abs. 2. 3 d. Instr. z. Not. G. und Zink I S. 251 Anm. 38. Insbesondere über die Vernehmung der Gehilfen in einem künftigen Rechtsstreite s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 in d. Samml. f. Civils. XI S. 219.

11) Ueber die Unstatthaftigkeit der Aushändigung von Urschriften an Aushilfsschreiber, damit diese die Ausfertigungen in ihrer Privatwohnung fertigen, s. autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 unten bei Art. 92 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 8).

12) Ueber die Einsicht von Akten und Hypothekenbüchern durch Notariatsgehilfen s. die Bemerk. unten bei Art. 45 d. Not. G.

13) Ueber die Unfähigkeit der Gehilfen zur Zeugschaft bei Errichtung einer Notariatsurkunde s. Art. 54 Ziff. 1 d. Not. G.

14) Ueber die Anwendung des Art. 47 d. Not. G. auf Gehilfen s. die Bemerk. unten bei Art. 47 d. Not. G.

15) Ueber die als Nebengeschäft betriebene Vermittelung von Darlehensgesuchen durch die Gehilfen der Notare und über einen Fall unpassender geschäftlicher Verbindung eines Notars mit seinem Gehilfen s. Not. Ztschft VII [1870] S. 74 u. Not. Ztg VI [1877] S. 284.

16) Bezüglich der Vorbereitung, der Prüfung und der dienstlichen Verwendung vom Rechtspraktikanten s. Verordnung v. 25. April 1880, betr. die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen (Ges. u. V.O.Bl. 1880 S. 261. Just. Min. Bl. 1880 S. 97), Min. Bekanntm. v. 19. Mai 1880, betr. die Ausführung der Verordnung v. 25. April 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 158), Verordnung v. 27. April 1880, betr. die Praxis der Bewerber um Anstellung im Justizstaatsdienste (Ges. u. V.O.Bl. 1880 S. 277. Just. Min. Bl. 1880 S. 121. Not. Ztg IX [1880] S. 155), Just. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1880, betr. die Ausführung der Verordnung v. 27. April 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 237. Not. Ztg IX [1880] S. 202). — S. auch § 36 d. Instr. z. Not. G. Die hier gegebenen Bestimmungen haben durch §§ 1, 2 Ziff. 3, 5, §§ 5, 6 d. Just. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1880 eine theilweise Ergänzung bez. Modifikation erfahren. S. ferner § 17 Abs. 2 d. Verordnung v. 2. Sept. 1862, betr. die Notariatskammern (Reg. Bl. 1862 S. 2189). — Abänderungen der Bekanntm. v. 15. Juni 1880 s. in § 7 der Vorschriften über die Führung der Personalakten und die Qualifikation der Bewerber um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste (Just. Min. Bl. 1883 S. 317).

17) Die in § 37 d. Instr. z. Not. G. in Aussicht gestellten Normen über die Qualifikation der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten, sowie die Normen über Führung der Personalakten dieser Gehilfen s. in den vorstehend angeführten, im Just. Min. Bl. 1883 S. 317 veröffentlichten Vorschriften.

18) Ueber die Verehelichung der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten s. Just. Min. Entschl. v. 22.

Juni 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 41. Ztschft f. G.G. u. RPfl. X S. 631) und Min. Bekanntm. v. 20. August 1868 (Reg. Bl. 1868 S. 1609).

Art. 39.

1) Ueber die Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen und über sonstige Formalitäten s. §§ 15 ff. 61 d. Instr. z. Not. G. — Ueber Einzelnes s. auch die Bemerk. oben bei Art. 6. d. Not. G.

2) Just. Min. Entschl. v. 31. Dez. 1865 (Just. Min. Bl. 1866 S. 9. Stahl, Notariat, S. 144. Not. Ztschft III [1866] S. 31): Es wird bemerkt, daß nach Art. 39 d. Not. G. einem Notariatsgehilfen die Ermächtigung zu selbständiger Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften nur unter der Voraussetzung ertheilt werden kann, daß derselbe diese Amtsgeschäfte als Amtsverweser des verhinderten Notars ausschließend übernimmt, nicht aber in solchem Falle, wo der Notar, bei nur theilweiser Verhinderung, die Ausübung seines Amts nicht gänzlich unterbrechen, sondern neben dem Gehilfen gleichwohl selbst noch Amtsgeschäfte der bezeichneten Art vornehmen wollte.

3) Erk. d. O. G. H.'s v. 2. Okt. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 332): Im Fall des Art. 39 d. Not. G. ist der Notar selbst von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen. Unter der Voraussetzung entsprechender Anzeige ist dem Notar übrigens der Eintritt in sein Amt vor Ablauf des Urlaubs unverwehrt, womit jedoch selbstverständlich die Amtsverwesung ihr Ende erreichen muß. — Eine Kontravention zieht Disziplinarstrafe nach sich[1].

4) Erk. d. O. G. H.'s v. 28. Mai 1869 (Samml. III [1870] S. 275. Not. Ztschft VI [1869] S. 168): Darin, daß der Notar während seines Urlaubs und seiner Abwesenheit vom Amtssitze auf der Reise die Schlüssel zu dem Behältnisse, worin die letztwilligen Verfügungen versperrt sind, mit sich führt und hiedurch dem als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen die Möglichkeit, sofort über diese Urkunden zu verfügen, entzieht, ist eine Disziplinarübertretung zu finden. Der für einen Notar bestellte Amtsverweser tritt an die Stelle des Notars, besorgt alle Amtshandlungen desselben mit allen amtlichen Befugnissen, Verpflichtungen und Wirkungen, wie sie den Amtshandlungen des Notars selbst beigelegt werden (Art. 6 d. Not. G. § 15 d. Instr). Dem Amtsverweser liegt daher auch nach Art. 11 Ziff. 2 d. Not. G. die Aufbewahrung der Urschriften überhaupt und insbesondere nach Art. 26 u. 82 Abs. 1, 5 a. a. O. der letztwilligen Verfügungen ob. Die Amtsobliegenheiten der Amtsverweser sind durchaus die gleichen, sie mögen nach Art. 39 von dem Notar mit Genehmigung des Justizministers bestimmt oder nach Art. 41 von

---

1) Zink (II S. 107) meint, eine Modifikation trete auch dann ein, wenn der Notariatsverweser selbst durch eine plötzliche Krankheit verhindert würde, sein Amt zu verwalten, also selbst wieder eines Verwesers bedürfte, der dann der Notar ohne besondere Ermächtigung selbst sei.

dem Justizminister aufgestellt werden. Lediglich in Beziehung auf die Haftbarkeit des Notars für den Amtsverweser wird in Art. 123 Abs. 2 u. 3 und Art. 149 Abs. 3, je nachdem dieser nach dem Vorschlag des Notars oder nicht nach seinem Vorschlage ernannt wurde, unterschieden. Auch ist es unrichtig, daß ein auf Vorschlag des Notars ernannter Amtsverweser nur neben dem Notar amtire, was schon daraus erhellt, daß ein solcher nach Art. 39 nur im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Notars, also in Fällen, wo dieser zu amtiren verhindert ist, bestellt wird. Auch aus § 23 d. Instr. („von Amtswegen") läßt sich kein argumentum e contrario insofern ableiten, als hier des auf Vorschlag des Notars ernannten Amtsverwesers nicht gedacht sei. § 23 steht nämlich im Gegensatze zu § 19. Nur in dem Falle, wenn der Amtsverweser nicht auf Vorschlag des Notars ernannt wird, ist im Interesse des Notars, des Amtsverwesers und des Staates in Hinsicht auf die Haftung für die Amtshandlungen des Amtsverwesers eine Extradition durch Vermittelung des Gerichts nothwendig, während es § 19 dem Notar und seinem Amtsverweser, wenn jener diesen beliebig wählt und vorschlägt, überläßt, die Extradition in einer Beiden entsprechenden Weise zu bethätigen, da hier nach Art. 123 d. Not. G. das Staatsinteresse weniger angezogen ist. — Die Aufstellung des Amtsverwesers mag aber auf Vorschlag des Notars oder nicht nach diesem erfolgt sein, in beiden Fällen tritt der Amtsverweser wie bezüglich der übrigen Amtsobliegenheiten, so auch in die Verpflichtung ein, die letztwilligen Verfügungen nach Art. 82 Abs. 5 d. G. unter persönlichem Verschluß in der in § 88 d. Instr. vorgeschriebenen Weise zu verwahren, und hat der Notar Alles zu thun, was ihm obliegt, damit der Verweser dieser Pflicht nachkommen kann.

5) Ueber Fragen der disciplinären Verantwortlichkeit des Verwesers bez. des Notars, sowie der civilrechtlichen Haftbarkeit des Notars bez. des Staates s. Art. 123 u. 149 d. Not. G.

6) Ist Jeder, der die Stelle eines Rechtsanwaltes oder Gerichtsschreibers (Sekretärs) bekleidet hat, unter allen Umständen als substitutionsfähig zu betrachten? Not. Ztg X [1881] S. 125.

7) Ueber die prozessuale Stellung des Amtsverwesers in Disciplinarsachen, die den Notar betreffen, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Oktober 1869 (Samml. III [1870] S. 391. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 52. Not. Ztschft VI [1869] S. 325).

8) Ueber Einzelnes s. auch unten die Bemerkungen bei Art. 40. 41. 42. 120. d. Not. G.

Art. 40. 41. 42.

1) Reglementäre Vorschriften s. in den §§ 15 ff. 33. 61 d. Instr. z. Not. G.

2) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. IV: „Bezüglich der Benennung von Notaren als Amtsverweser von Seite erkrankter

oder um Urlaub nachsuchender Notare sind mehrfache Bedenken angeregt worden und ist hierüber zu bemerken: 1) Es ist bereits in § 19 und 20 der Vollzugsvorschriften z. Not. G. v. 1. Juni 1862 angedeutet, daß der Zulassung einer derartigen Amtsverwesung die Erwägung vorauszugehen hat, ob durch dieselbe den Bedürfnissen des Publikums genügt sei. — Wird von einem Notar, welcher um eine längere als 30tägige Beurlaubung nachsucht, ein anderer Notar als Amtsverweser benannt, so bringt es der regelmäßige Geschäftsgang mit sich (§ 46 d. Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte), daß der Bezirksgerichtsdirektor das Gesuch mit beigefügtem Gutachten zur weiteren Behandlung an den Staatsanwalt gelangen läßt, welcher dadurch in den Stand gesetzt ist, etwaige ihm bekannte besondere Verhältnisse von kurzer Hand zur Kenntniß des Bezirksgerichtsdirektors bringen bez. der Würdigung des k. Staatsministeriums der Justiz unterstellen zu können. — Aber auch bei Gesuchen, deren Bewilligung nach Art. 120 Abs. 4 d. Not. G. den Bezirksgerichtsdirektoren zusteht, ist es räthlich, daß Letztere, wenn der Antragsteller der einzige Notar am betreffenden Amtssitze und die beabsichtigte Entfernung desselben nicht von ganz geringer Dauer ist, vor der Bewilligung des Gesuches dem Staatsanwalt Gelegenheit geben, auf allenfallsige besondere Umstände aufmerksam zu machen, welche erhebliche Verlegenheiten für das Publikum im Gefolge haben könnten. — 2) Es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem der Notar bei Beurkundungen, die er als Stellvertreter eines andern Notars vornimmt, sich nicht seines eigenen Amtssiegels zu bedienen hätte. Die Bestimmung des § 16 d. Vollzugsvorschriften v. 1. Juni 1862 betrifft lediglich die als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen und bildet eine durch die Natur der Sache gebotene Ausnahme, da es bei der meist kurzen Dauer und häufigen Dringlichkeit der Aufstellung eines Amtsverwesers nicht möglich, auch in anderen Beziehungen unpassend sein würde, für jeden einzelnen Fall ein den Namen des Notariatsverwesers und des von ihm vertretenen Notars nebst Amtssitz bezeichnendes Siegel anfertigen zu lassen [1]. — 3) Da nach Art. 42 d. Not. G. in allen Fällen der Amtsverwesung die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufzubewahren sind, so müssen solche Urkunden auch im Geschäftsregister des verhinderten Notars vorschriftsmäßig vorgetragen werden, damit die finanzielle Ueberwachung der Tax- und Stempelansätze regelmäßig geübt und die Urkunde auch bei späterem Bedarfe leicht aufgefunden werden kann. — Letzterer Grund macht es aber auch nothwendig, daß die von einem Notar als Stellvertreter eines anderen Notars errichtete Urkunde zugleich im Geschäftsregister des Stellvertreters vorgetragen werde (vgl. Zink's Komm. in v. Dollmann's Ges. G. Bd. III S. 635, Bolza's Handb. Bd. I S. 372. Nr. 858. Bd. II S. 94. Nr. 169). Hier kann sowohl die Spalte für Geschäftsregisternummer, als diejenige für Notariatsgebühren mit Querlinien ausgefüllt, es muß aber in der Spalte für Be-

1) Vgl. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 122.

merkungen auf das Geschäftsregister des vertretenen Notars verwiesen werden [2]. — 4) Die Frage, ob der stellvertretende oder der vertretene Notar zum Bezuge der Gebühren berechtigt sei, berührt keinen von Oberaufsichtswegen zu regelnden Gegenstand, sondern ist durch Uebereinkommen zwischen den betheiligten Notaren zu regeln, in Ermangelung eines solchen aber bei entstehendem Streite durch das zuständige Gericht zu entscheiden" [3].

3) Ueber die Ratio der Bestimmung des Art. 41 Abs. 1 d. Not. G. („kann") und über die Ertheilung der Ausfertigungen, falls kein Verweser bestellt wird, s. Zink I S. 166.

4) Ueber die Formen, unter denen die Amtsverweser Ausfertigungen zu ertheilen haben, s. unten bei Art. 80 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 28).

5) Ueber Einzelnes s. auch die Bemerkungen bei Art. 39. 120 d. Not. G. — Schäfer bemerkt in seinem Gutachten (Ansbach 1869) S. 122. 123, an den Orten, an denen mehr als ein Notar seinen Sitz habe, sei die Aufstellung eines der dortigen Notare eine bloße Formalität. Der aufgestellte Notar nehme alle Urkunden im eigenen Namen auf, wobei das Publikum ebenso bedient sei, als ob er als Stellvertreter des beurlaubten Notars amtire. Stelle an Orten, wo sich nur Ein Notar befindet, dieser einen benachbarten Notar als Stellvertreter auf, so versehe dieser, wenn er (z. B. an Gerichtstagen) auf dem Bureau des Vertretenen thätig ist, das fremde, nicht sein eigenes Notariat. An den Tagen dagegen, an denen der Stellvertreter an seinem eigenen Amtssitze fungire, beurkunde er immer im eigenen Namen, die Rechtsuchenden mögen herkommen, woher sie wollen.

Art. 43.

1) Ueber den Begriff des „genügenden Ablehnungsgrundes" und über einzelne hierher gehörige Fälle (Ersuchen durch eine gänzlich fremde, ohne jeden Identitätsbehelf sich darstellende Person, durch Wahnsinnige, Betrunkene, Zornmüthige ꝛc., Auslegung des Art. 49 d. Not. G.) s. Zink I S. 172 ff. 268 Ziff. 3 u. Not. Ztschft VII [1870] S. 108. XIV [1885] S. 268. 269. 270. (S. auch Not. Ztschft I [1864] S. 311). Als leitendes Prinzip stellt Zink auf: „Ein Theil der statthaften Ablehnungsgründe ist ganz positiver Natur, so daß sie im Gesetze selbst oder in anderen Gesetzen vorkommen; ein anderer Theil kann nur folgerungsweise aus der Verpflichtung des Notars zur Treue und Redlichkeit gegen alle Parteien, aus seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter, aus der besonderen Natur seines Berufes, einen Zweig der Gerichtsbarkeit zu verwalten, und aus der Hinweisung aller Gesetze, unverbrüchlich an der bona fides festzuhalten, hergeleitet werden." „Der Notar darf, von Pflichtgefühl durchdrungen, sein Amt auch in Fällen verweigern, wo er es nicht ver-

---

2) Vgl. Bemerk. Ziff. 4 unten bei Art. 82 d. Not. G. u. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 122.

3) Obige Entschl. ist in d. Not. Ztschft V [1868] S. 283 abgedruckt. — Vgl. auch Zink I S. 344 Ziff. 3. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 141. 142. Bomhard, Leitf., S. 82.

weigern muß." — Ueber die Zurückweisung unbevollmächtigter Stellvertreter s. Zink I S. 282. — Vgl. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 146. — Ueber Verträge, welche Gegenstände betreffen, die der Disposition der Parteien entzogen sind, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Febr. 1876 unten bei Art. 45 des Not. G. (Bemerk. Ziff. 12 f.) — S. auch sonst die Bemerkungen bei Art. 45 d. Not. G.

2) Ueber die Frage, ob die Notare gesetzlich verpflichtet seien, sich bei Ausübung ihres Amtes einer augenscheinlichen Lebensgefahr zu unterziehen, namentlich über Testamentsaufnahmen, Inventuren, Siegelungen rc. zur Zeit herrschender Epidemieen s. Erört. in d. Not. Ztschft III [1866] S. 268, ferner Not. Ztg XI [1882] S. 284. 350. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 146 Ziff. 2. Zink I S. 171.

3) Die Just. Min. Entschl. v. 30. März 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 53. Not. Ztschft II [1865] S. 128. Stahl, Notariat, S. 163) führt aus, Art. 43 d. Not. G. lasse keineswegs die Deutung zu, daß es den Betheiligten unbedingt freistehe, auch Zeit und Ort zu bestimmen, wo die notarielle Verhandlung vorgenommen werden solle. Die Willfährigkeit der Notare in dieser Beziehung finde eine bestimmte Grenze in der Würde des Amtes und den Erfordernissen einer ungestörten, wohl überlegten, die Willensfreiheit aller Betheiligten möglichst sichernden Behandlung der Geschäfte. Demgemäß verfügt die Min. Entschl. auf Grund des Art. 153 d. Not. G. Folgendes: 1) Die Vornahme von Notariatsgeschäften mit Parteien und das Offenhalten der Amtsstuben zu diesem Zwecke an Sonn- und gebotenen Feiertagen ist den Notaren — unbeschadet der Bestimmung des § 82 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde — untersagt. — Ausgenommen von diesem Verbote sind nur letztwillige Verfügungen oder andere wahrhaft unverschiebliche Fälle. — Der Umstand, daß die an einem Sonn- oder Feiertage sich zur Vornahme einer notariellen Verhandlung meldenden Parteien nicht am Sitze des Notars wohnen oder durch die Wahl dieses Tages eine außerdem nöthige Unterbrechung ihrer Berufsarbeiten oder einen Entgang am Arbeitsverdienste der Werktage vermeiden wollen, kann für sich allein als Rechtfertigungsgrund für eine vom vorstehenden Verbote zu machende Ausnahme ebenso wenig gelten, als die etwaige Besorgniß des einen Theiles, daß der andere Theil bei Verschiebung des Geschäftes auf den folgenden Werktag anderen Sinnes werden und von der getroffenen Verabredung wieder zurücktreten möchte. — In allen Fällen, in welchen der Notar eine Ausnahme wegen Unverschieblichkeit der Sache gestatten zu müssen glaubt, ist die rechtfertigende Thatsache in einer von den Betheiligten und dem Notar zu unterzeichnenden besonderen Vormerkung anzuführen[1]). — 2) Die Notare haben so-

1) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. IX: „Der durch die Entschl. v. 30. März 1865 über Zeit und Ort der Vornahme von Notariatsgeschäften Ziff. 1 Abs. 4 getroffenen Anordnung, daß über die Thatsache, durch welche die Vornahme einer notariellen Verhandlung an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage nothwendig

wohl bezüglich der auf Anmeldung der Betheiligten zu pflegenden Verhandlungen, als bei Festsetzung der abzuhaltenden Tagfahrten stets auf Einhaltung der für amtliche Geschäfte schicklichen Stunden Bedacht zu nehmen, namentlich Dienstleistungen am späten Abend oder zur Nachtzeit abzulehnen, welche ihnen ohne rechtfertigende Ursache angesonnen werden, lediglich um ein von den Betheiligten verabredetes Rechtsgeschäft sofort durch notarielle Beurkundung unwiderruflich zu machen [2]). — 3) Verhandlungen außerhalb des Amtssitzes des Notars, welche sich nicht zur Vornahme in der Privatwohnung eines Betheiligten eignen, sind nur dann in Wirthshäusern vorzunehmen, wenn keine andere passende Räumlichkeit in der betreffenden Ortschaft hiezu benützt werden kann. — In solchem Falle ist, wenn irgend möglich, ein von der allgemeinen Zechstube getrennter Raum zu wählen [3]). — 4) Während der

---

wurde, eine besondere Vormerkung aufzunehmen sei, liegt die Absicht zu Grunde, die Aufnahme einer solchen Rechtfertigung, welche auf die Giltigkeit des Aktes nicht von Einfluß ist, in den Text der betreffenden Urkunden ferne zu halten. — Diese Anordnung muß daher aufrecht erhalten werden. — Nur in solchen Fällen, wo es auch für die Hauptsache nothwendig oder nützlich erscheint, Thatsachen in der Notariatsurkunde zu erwähnen, aus welchen sich zugleich die Unverschieblichkeit der Verhandlung ergibt — z. B. die Thatsache, daß der Betheiligte, der den Notar zu einem Rechtsgeschäfte unter Lebenden rufen ließ, augenscheinlich schwer krank und schwach, jedoch zu einer giltigen Willensäußerung befähigt befunden worden sei —, kann die Aufnahme einer besonderen Vormerkung unterbleiben, soferne die errichtete Urkunde nicht gemäß Art. 82 Abs. 2 d. Not. G. in Urschrift zu den Gerichtsakten oder an die Betheiligten abgegeben wird, sondern in Verwahrung des Notars verbleibt." — Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Nov. 1868 (Samml. II [1869] S. 540. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 115. Not. Ztschft V [1868] S. 307): Die Aufnahme von Norariatsurkunden an Sonntagen ohne Dringlichkeit oder ohne Konstatirung der Dringlichkeit zieht nur eine Ordnungsstrafe nach sich. — S. auch Not. Ztschft II [1865] S. 39. V [1868] S. 309 (Nachschrift). Zink I S. 172 oben. — Ueber die Aufnahme von Immobiliarzwangsversteigerungen an einem allgemeinen Feiertag s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 3. April 1882 in d. Samml. f. Civils. IX S. 572. — Ueber das Verbot von öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen s. auch § 3 der Verordnung v. 30. Juli 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 2069). — Ueber Aufnahme von Wechselprotesten an Sonn- und Feiertagen s. § 92 d. Wechselordnung u. § 2 d. Instr. v. 3. Juli 1856 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. III S. 305). — Ueber den Fall, wenn vertragsmäßig eine Erklärung bei Vermeidung einer bestimmten Rechtsfolge bis zu einem gewissen Termin abzugeben, der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist und der Notar an diesem Tag um Aufnahme der Erklärung ersucht wird, s. den Fall in d. Not. Ztg XIII [1884] S. 173 ff.

2) S. Zink I S. 172 oben und die Allegate in der folgenden Anm. Ueber den Fall, wenn der Notar zwar zu einer entsprechenden Zeit um Aufnahme der Urkunde angegangen wird, die Parteien aber in einer Weise zur Eile drängen, daß der Notar gewisse Recherchen, z. B. Einsicht des Hypothekenbuchs, nicht mehr pflegen kann, s. unten bei Art. 45 d. Not. G.

3) Auch Bomhard, Leitf., S. 29. 30 widerräth das Instrumentiren in Wirthshäusern, namentlich bei Immobiliarversteigerungen, und glaubt, daß in Ermangelung

Dauer des Geschäftes ist das Zechen, Tabakrauchen und anderes, der Würde des Amtes nicht geziemendes Benehmen der Anwesenden nicht zu dulden. Zuwiderhandelnde sind nöthigenfalls mit Hinweisung auf die in den Art. 128 u. 335 Abs. 2 d. Str.G.B.'s angedrohten Strafen[4]) zu verwarnen und bei fortgesetztem Ungehorsam zur Bestrafung anzeigen zu lassen. — Im Falle Bedürfens werden den Notaren die Gemeindevorstände zur Aufrechthaltung der Ordnung Unterstützung leisten. — Würde mit Grund zu besorgen sein, daß bei einer bevorstehenden Versteigerung oder anderen in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung zu pflegenden Verhandlung Störungen durch ungeziemendes Benehmen der Anwesenden eintreten werden, so wird auf vorgängige rechtzeitige Anzeige bei der betreffenden Gendarmeriebrigade auch von dieser Seite, soweit möglich, Beistand gewährt werden.

4) Ein Notar formulirte den Eingang seiner Urkunden, wie folgt: „Vor mir rc. erscheint N. N. und erklärt rc." Auf Beschwerde des Notars gegen eine diese Fassung beanstandende bezirksgerichtliche Weisung sprach das Just. Min. mit Entschl. v. 24. März 1866 aus: „Bestimmte Worte, deren sich der Notar hiebei zu bedienen habe, sind ihm in dem bezirksgerichtlichen Beschlusse keineswegs vorgeschrieben; es ist ihm hierin kein Zwang auferlegt, nur verlangt, daß gehörig angegeben werde, ob er auf Ersuchen der Betheiligten oder aus Auftrag des Gerichtes seine Dienste geleistet habe. Die bloße Erwähnung, daß die Betheiligten vor dem Notar erschienen seien, genügt hiezu an und für sich noch keineswegs und könnte nur allenfalls bei ganz einfachen und kurzen Akten unbeanstandet bleiben, wenn der Inhalt der hierin beurkundeten Erklärungen jeden Zweifel ausschließt, daß das Erscheinen vor dem Notar ein freiwilliges gewesen sei und der Notar sein Amt nur auf Ersuchen der Betheiligten ausgeübt habe"[5]).

5) Ueber die Frage des Ersuchens eines Notars vgl. Urth. d. O.G.H.'s v. 13. Okt. 1876 in d. Samml. f. Civils. VI S. 413 u. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 370, ferner Rösl, Komm. z. Not. G., S. 272.

6) Darüber, daß ein Notar, wenn er z. B. in einer Verlassenschafts- oder Debitsache Proklame an unbekannte Interessenten erläßt, keineswegs

---

anderer Räumlichkeiten Gemeindelokalitäten, Rathhaus-, Schulsäle rc. zu wählen seien. Vgl. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 75. Ortenau, Komm. z. Subhast. O., S. 93 gegen unten. Not. Ztschft I [1864] S. 134. 234 ff. Not. Ztg II [1873] S. 85. 92. Bl. f. RA. XXIX S. 183. XXXII S. 25.

4) Ueber ungeziemendes Benehmen vor einem amtirenden Notar nach gegenwärtigem Recht s. oben bei Art. 1 d. Not. G.

5) S. § 46 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. Bomhard, Leitf., S. 42 med. Zinkl S. 170. 171. 172. Es ist hier bemerkt, eine bestimmte Vorschrift, wie die Rogation zu beurkunden sei, bestehe nicht. S. dort auch über die Pflicht, erforderlichen Falles Gänge oder Reisen zum Zwecke der Beurkundung zu machen, und über den Fall der Weigerung der Partei, die Staats- und Notariatsgebühren vorzuschießen. Weiteres über Vorschüsse s. unten bei Art. 104. 105 d. Not. G.

als ohne Auftrag handelnd zu betrachten ist, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 2. Nov. 1868 oben bei Art. 11 d. Not. G.

7) Darüber, daß den Notaren nicht verboten ist, den Parteien gegebenen Falles eine Belehrung darüber zu ertheilen, daß das beabsichtigte Rechtsgeschäft einer notariellen Verlautbarung gesetzlich nicht bedürfe, s. Min.Entschl. v. 11. Febr. 1868 oben bei Art. 12 d. Not. G.

8) Erk. d. O. G. H.'s v. 2. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 234. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 93. Not. Ztschft V [1868] S. 309): Das Fehlen eines jeden Ersuchens würde eine Notariatsurkunde mit der Nichtigkeit behaften.

9) Appellationsger. Erk. v. 25. Januar 1866 (Stenglein's Ztschft V [1866] S. 355): Ein Notar, welcher zwar entsprechend einem bei ihm zwischen einem Schuldner und dessen Gläubiger dahin getroffenen und beurkundeten Uebereinkommen, daß durch ihn die Immobilien des ersteren zum Vortheil des letzteren öffentlich verstrichen werden sollen, jedoch der vom Schuldner nachträglich und noch vor dem Verkaufe ausdrücklich dagegen eingelegten Protestation zuwider die Versteigerung vornimmt, handelt inkompetenzmäßig und ist disziplinär strafbar. Ungeachtet jenes Uebereinkommens war der Schuldner der alleinige Eigenthümer geblieben und daher auch allein legitimirt, das Mandat, wie zu ertheilen, so auch zurückzunehmen. Der Notar durfte ein unter den Interessenten strittig gewordenes Rechtsverhältniß nicht faktisch durch Vornahme des Verstrichs und Ertheilung des Zuschlags entscheiden. Es ist hiedurch Art. 43 Abs. 2 d. Not. G. u. § 78 d. Instr. übertreten.

10) Ueber die Lehre von der Beauftragung der Notare durch die Gerichte s. Einzelnes auch oben bei Art. 19 d. Not. G.

11) S. auch Art. 49. 50 d. Not. G. u. die dort befindlichen Bemerkungen.

Art. 44.

1) Ueber den Fall, wenn die Parteien über die Wahl des Notars sich nicht einigen können, s. Zink I S. 181.

2) Ueber die Wahl des Versteigerungsbeamten in Subhastationssachen s. Art. 29 d. Subh. O. und Ortenau, Komm. hiezu, S. 68. 69.

3) S. auch oben Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 9 d. Not. G.

Art. 45.

Inhaltsübersicht zu Art. 45.

1) **Einsicht der Hypothekenbücher durch die Notare. Bezügliche Mitwirkung der Hypothekenämter. Einsicht von Akten durch die Notare. Bezügliche Befugnisse der Notariatsgehilfen:**

a) Ueber das Recht der Notare, die Hypothekenbücher einzusehen, s. § 76 d. Instr. z. Not. G.

b) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. 8: „Es liegt in der Pflicht der Notare, bei der Aufnahme von Urkunden über Liegenschaften sich über den einschlägigen Inhalt des Hypothekenbuches genaue Kenntniß zu verschaffen, um namentlich bemessen zu können, ob die durch das zu beurkundende Rechtsgeschäft veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche der Absicht der Betheiligten entsprechend vorgenommen werden können oder ob denselben noch vorher zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, auf welche die Betheiligten aufmerksam zu machen sind. — Es ist diese Pflicht zwar nicht direkt im Not. G. ausgesprochen, allein sie ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der in Art. 45 Abs. 1 dieses Ges. ausgesprochenen Verpflichtung der Notare, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihnen aufgenommenen Urkunden der Absicht der Betheiligten entspreche, sowie aus den Bestimmungen des Art. 15 d. Not. G., nach welchem die Verhandlung vor dem Notare auch die Grundlage der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche bilden und eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte überflüssig machen soll. — Soll aber dieser Zweck erreicht werden, so muß auch der In-

halt der von dem Notar aufgenommenen Urkunde der Anforderung des Hypothekengesetzes und dem Inhalte des Hypothekenbuches entsprechen. — Die erforderliche genaue Kenntniß über den einschlägigen Inhalt des Hypothekenbuches kann sich der Notar mit Verlässigkeit nur durch eigene Einsicht desselben verschaffen und wenn er daher in der Lage ist, diese Einsicht ohne erhebliche Verzögerung selbst pflegen oder durch einen rechtskundigen Gehilfen pflegen lassen zu können — was immer der Fall sein wird, wenn sich das einzusehende Hypothekenbuch am Amtssitze des Notars befindet —, so kann sich der Notar nicht darauf berufen, daß es den Betheiligten obliege, ihm die zur Aufnahme der Urkunde benöthigten Materialien selbst beizubringen, da die Aufschlüsse der Betheiligten über den einschlägigen Inhalt des Hypothekenbuchs erfahrungsgemäß in der Regel sehr unverlässig sind und es in der Pflicht des Notars liegt, von den ihm offenstehenden Wegen zur Erlangung der erforderlichen Information denjenigen zu wählen, welcher allein mit Sicherheit zu diesem Ziele zu führen geeignet ist. — — — Wenn die Betheiligten selbst von den Hindernissen Kenntniß haben, welche dem sofortigen Vollzuge der durch das zu beurkundende Geschäft veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche entgegenstehen, gleichwohl aber auf der notariellen Beurkundung bestehen und sich die nachträgliche Beseitigung dieser Hindernisse vorbehalten, wird allerdings dem Notar, für welchen das Bestehen solcher Hindernisse keinen gesetzlichen Grund darbietet, die verlangte Beurkundung abzulehnen, keine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden können und bei angemessener Abfassung der Urkunde wird das obwaltende Verhältniß in der Regel aus dem Vortrage der Urkunde selbst ersichtlich sein; — allein wenn die Betheiligten voraussetzen, daß auf dem Grunde der vom Notar aufgenommenen Urkunde die durch das beurkundete Rechtsgeschäft veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche gemäß Art. 15 d. Not.G. sofort vorgenommen werden können und vorgenommen werden werden, und die Beanstandung dieser Einträge lediglich aus dem Grunde stattfindet, weil der Notar es unterlassen hat, vor der Beurkundung sich über den einschlägigen Inhalt des Hypothekenbuches genaue und verlässige Kenntniß zu verschaffen, so hat dieselbe ihren Grund in einer dem Notar zur Last liegenden fahrlässigen Vernachlässigung der ihm nach Art. 45 Abs. 1 d. Not.G. obliegenden Pflicht, welche jedenfalls dann, wenn sie in wiederholten Fällen vorkommt, eine Einschreitung nach Art. 115 d. Not.G. vollkommen rechtfertiget und, insoferne gelindere Disziplinarstrafen den nachlässigen Notar nicht zu einer pflichtgemäßen Geschäftsführung zu veranlassen vermögen, sogar zur Anwendung des Art. 117 Ziff. 1 Grund darbieten können [könnte]" [1]).

1) Auch die autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, verbreitet sich unter lit. A. I über diese Frage im Allgemeinen, wie folgt. Es finde sich bei einem namhaften Theile der Notare die Uebung, den zur Beurkundung erscheinenden Betheiligten jedesmal sofort zu willfahren, ohne zuvor die nöthige Information über den Inhalt des Hypothekenbuches zu erholen, ohne auf vorhergehende Beibringung der erforderlichen Behelfe, auf Beseitigung von Hindernissen, welche der Absicht der Betheiligten

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 26. März 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 78. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 261. Not. Ztschft III [1866] S. 118): Aus Art. 45 d. Not. G. ergibt sich die Verpflichtung des Notars, vor der Aufnahme einer Urkunde, welche eine Immobiliarbesitzveränderung zur Folge hat oder sonst zu Einträgen im Hypothekenbuch Anlaß gibt, soweit es ihm ohne besondere Beschwernisse möglich ist, die betreffenden Hypothekenbücher einzusehen und bei den Anleitungen, die er den Theilen für die Einrichtung und Tragweite ihrer Willenshandlungen gibt, zu berücksichtigen [2]).

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Juni 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 164. Samml. III [1870] S. 293. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 385. Not. Ztschft VI [1869] S. 202): Die Notare können sich der Verpflichtung zur Einsichtnahme der Hypothekenbücher, wenn sie nach den Umständen möglich ist, vor Aufnahme der Rechtsgeschäfte nicht entschlagen, weil sie nach Art.

---

entgegenstunden, auf möglichst gleichzeitiges Erscheinen aller Betheiligten zu dringen. Erst nach erfolgter Beurkundung seien Einleitungen getroffen worden, die durch nachträgliche Einsicht des Hypothekenbuches oder Eröffnungen von Seite des Hypothekenamtes ersichtlich gewordenen Anstände zu beseitigen, seien weiter erforderliche Erklärungen, Ergänzungen, Berichtigungen aufgenommen, somit das Rechtsgeschäft häufig nicht in einem Akte klar und übersichtlich dargestellt, sondern die Beurkundung in eine Mehrzahl von ergänzenden und berichtigenden Akten zersplittert und die Sache erst nach längerer Zeit zur hypothekenamtlichen Erledigung bereift geworden. Auch die Unvollziehbarkeit von Urkunden ergebe sich ziemlich häufig aus dieser Geschäftsbehandlung; das Andrängen der Parteien oder die Rücksicht auf die Erhaltung einer möglichst zahlreichen Kundschaft könne nicht als Entschuldigung für solche Erscheinungen dienen. Es sei ein einverständiges Verhalten der Notare in der Richtung unentbehrlich, daß kein Notar sich herbeiläßt, — besonders dringende Fälle ausgenommen — Beurkundungen unvorbereitet vorzunehmen, welche er erst nach Einsicht des Hypothekenbuchs und anderer Behelfe mit Sicherheit so abzufassen vermag, daß sie der Absicht der Betheiligten vollständig entsprechen. Unter Umständen könnte es auch zweckmäßig sein, wenn die Notare eines Bezirks durch gemeinsame Bekanntmachungen in Lokalblättern oder mittelst Anschlages in ihren Wartezimmern darauf hinweisen, was zu einer zweckentsprechenden Beurkundung von Geschäften, welche Besitzveränderungen an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben oder das Hypothekenwesen berühren, erfordert werde. — Vgl. auch die Just. Min. Entschl. v. 30. März 1865 oben bei Art. 43 d. Not. G. und den Eingang der autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. Aug. 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, ferner Erk. d. O.G.H's. v. 4. Nov. 1874 im Text unter Ziff. 4. c u. Not. Ztschft IV [1867] S. 330.

2) In einem Civilurth. d. O.G.H.'s v. 23. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVIII S. 238) ist ausgeführt, daß diese Pflicht nur eine relative in der Art ist, daß nach allgemeinen gesetzlichen Begriffen die culpa für den einzelnen Fall sich konstruiren lassen muß. Es könne deshalb je nach dem Vorbringen der Parteien und nach den auf deren eigener Wissenschaft beruhenden Voraussetzungen und Vertragsintentionen für den Notar etwas Ueberflüssiges erscheinen, das Hypothekenbuch noch besonders einzusehen.

45 d. Not. G. zu sorgen haben, daß die Urkunden der Absicht der Parteien entsprechen und den Anforderungen der Gesetze, insbesondere des Hypothekengesetzes genügen, vollziehbar und brauchbar sind. Die Unterlassung der Erfüllung dieser Amtspflicht ist jedoch, weil diese nicht ausdrücklich im Notariatsgesetze vorgesehen und für die Kontravention keine Disziplinarstrafe dafür statuirt wurde, auch nicht in jedem einzelnen Falle mit Disziplinarstrafe zu beahnden. Vielmehr hängt die Strafbarkeit, wie bereits in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse v. 26. März 1866 [3]) erörtert wurde, von der Größe der Pflichtwidrigkeit, von der größeren oder geringeren Sorglosigkeit des Notars ab [4]).

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 6. Febr. 1871 (Samml. f. Straff. I S. 56. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 150. Not. Ztschft VIII [1871] S. 53): Ein Notar, welcher die Einsicht des Hypothekenbuchs nicht bethätigt, wiewohl die Vollziehbarkeit des Geschäftes von seiner Uebereinstimmung mit dem Hypothekenbuch bedingt ist, verfehlt sich gegen Art. 45 d. Not. G. Es hat hiebei das richterliche Ermessen nach der Größe der in der unterlassenen Berücksichtigung der Hypothekenverhältnisse gelegenen Pflichtverletzung darüber zu entscheiden, ob den Notar eine Disziplinar- oder eine Ordnungsstrafe zu treffen hat. Dagegen ist der Notar nicht strafbar, wenn er sich von dem Inhalt der Hypothekfolien Kenntniß verschaffte und bei Errichtung der Urkunde die Betheiligten darauf aufmerksam machte, daß dem Eintrag der Verträge in das Hypothekenbuch die wahrgenommenen Hindernisse entgegenstehen, ohne daß die Betheiligten hiedurch sich von der Instrumentirung abhalten ließen. In letzteren Fällen darf der Notar die Beurkundung gar nicht ablehnen. Auch ist in diesen Fällen nicht nöthig, besonders zu konstatiren, daß die Betheiligten ungeachtet der Belehrung auf der Errichtung der Urkunde beharrten. Denn indem die Kontrahenten nach erfolgter Belehrung gleichwohl die Urkunde unterschreiben, drücken sie die Uebereinstimmung derselben mit ihren Absichten thatsächlich aus.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Straff. III S. 163. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 1. Not. Ztg II [1873] S. 62): Bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Rechtsgeschäfte konnte das Gesetz ohne die Gefahr, eine die Sache nicht erschöpfende Kasuistik aufzustellen, mit einer speziellen Aufzählung alles dessen, was der Notar zu thun hat, um der Absicht der Betheiligten bei Beurkundung ihrer Rechtsangelegenheiten nach allen Seiten gerecht zu werden, sich nicht befassen; es hat sich daher darauf beschränkt, im Art. 45 dem Notar im Allgemeinen die Auflage zu machen, dafür zu sorgen, daß der Inhalt der zu errichtenden Urkunden weder mit der Absicht der Betheiligten noch mit den Gesetzen im Widerspruch

3) S. dieses Erk. bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. a).

4) Vgl. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1871 (Samml. f. Straff. I S. 138. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 373. Not. Ztschft VIII [1871] S. 180).

steht. [5]) Bei der Wichtigkeit der Hypothekenbuchseinträge ist es zweifellos, daß der Notar von der Verbindlichkeit, das Hypothekenbuch vor Verlautbarung bezüglicher Geschäfte einzusehen und die Betheiligten von den etwa bestehenden Vollzugshindernissen zu verständigen, in allen jenen Fällen nicht befreit werden kann, in welchen die Einsichtnahme nach den obwaltenden Orts- und Zeitverhältnissen möglich erscheint. Ist ein nicht am Sitze des Hypothekenamts wohnender Notar in Frage, so wird derselbe die Parteien, soferne diese nicht im Besitze von Hypothekenbuchsauszügen sind, auf die Gefahr aufmerksam zu machen haben, daß das Rechtsgeschäft möglicherweise auf hypothekenrechtliche Hindernisse stoßen könne. Wenn Vollzugshindernisse aus dem Hypothekenbuch oder aus sonstigen Behelfen sich ergeben, hat der Notar die Parteien zunächst zur Beseitigung derselben zu veranlassen, nicht aber auf die Beanstandung der Verträge und die Errichtung von Nachtragsurkunden es ankommen zu lassen, es sei denn, daß die Parteien ungeachtet der ihnen ertheilten Belehrung auf der sofortigen Beurkundung bestehen sollten. Nach diesen Grundsätzen nahm der O.G.H. in folgenden Fällen Verfehlungen gegen Art. 45 an: 1) Die Objekte waren noch nicht auf den Hypothekbesteller umgeschrieben. 2) Ein Anwesen, von dem ein Grundstück wegverkauft wurde, war mit Hypotheken belastet und wurde der Gläubiger mit seiner Erklärung über Entlassung der Parzelle aus dem Pfandverbande nicht gehört. 3) Die Zuziehung der Ehefrau eines Paziszenten zum Geschäftsabschluß wurde dem Vortrag im Hypothekenbuch bez. gesetzlichen Bestimmungen zuwider unterlassen. [6]) — Der Notar suchte sich mit der Behauptung zu entschuldigen, die Partei sei um die Mittagszeit und nachdem das Hypothekenamt bereits geschlossen war, zu ihm gekommen und habe um Aufnahme der Urkunde mit dem Vorbringen gebeten, sie könne bis zum Beginn der nachmittägigen Bureauzeit nicht zuwarten. Allein in diesem Falle wäre es Pflicht des Notars gewesen, die Partei zu belehren, daß ohne Einsicht des Hypothekenbuchs die Gefahr nahe liege, daß eine Urkunde errichtet werde, welche mit den Einträgen im Hypothekenbuche nicht im Einklang stehend auf Vollzugshindernisse stoße. Daß eine derartige Belehrung stattgefunden habe und die Partei gleichwohl auf der Verlautbarung bestanden sei, wurde weder behauptet noch in der Urkunde konstatirt. [7])

---

5) Vgl. Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 114. 115 d. Not. G.

6) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 oben im Text S. 148 unter Ziff. 2. a. — Ueber einen Fall, in dem der Notar ohne Berücksichtigung eingetragener Eigenthumsvorbehalte und Belastungs- und Veräußerungsverbote instrumentirte, demzufolge die Urkunden nicht vollzogen werden konnten, s. Erk. d. O.G.H.'s vom 10. Juni 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165). Vgl. die Bemerk. in d. Not. Ztg a. a. O. S. 177. 178. S. auch Erk. d. O.G.H.'s vom 7. Januar 1874 Ziff. I in Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 89. Erk. d. O.G.H.'s vom 4. Nov. 1874 (Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 60 Ziff. 4. 6. Not. Ztg III [1874] S. 191 Ziff. 4. IV [1875] S. 5 Ziff. 2).

7) Ueber die Frage der Einsicht des Hypothekenbuchs durch die Notare s. ferner

g) Ueber die Pflicht der Hypothekenämter, den Notaren urkundliche Aufschlüsse über Hypothekenverhältnisse zu geben und Hypothekenbuchsauszüge zu ertheilen, s. bezirksger. Entsch. v. 12. Mai 1863 in der Not. Ztschft I [1864] S. 155. Beschluß des oberst. Landesger. v. 30. März 1885 (Samml. f. Civils. XI S. 90). Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 52. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 92 Anm. 2. Not. Ztg XI [1882] S. 296. S. auch Bl. f. RA. XLV S. 332. Ueber die Frage der Staatsgebühren bei Hypothekrecherchen s. Bemerk. Ziff. 3. 4 bei Art. 105 des Not. G.

h) In der Entschl. d. Min. d. Innern v. 13. Sept. 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 138. Not. Ztschft II [1865] S. 302. Stahl, Notariat, S. 515) ist unter Ziff. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Notaren die Einsicht von Administrativakten, sowie auf Begehren deren Mittheilung zu gewähren ist.

i) Ueber die Einsicht und Aushändigung gerichtlicher Civil- und Criminalakten an die Notare zum Zwecke dienstlicher Benützung derselben sind in der Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 69. Ztschft f. G.G. u. R.Pfl. X S. 789) ausführliche Direktiven gegeben.

k) Ueber die Einsicht von Hypothekenbüchern und Akten durch die Notariatsgehilfen s. die obige Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 und die Just. Min. Entschl. v. 8. Juli 1863 (Just. Min. Bl. 1863 S. 55. Ztschft f. G.G. u. R.Pfl. X S. 632. Stahl, Notariat, S. 149. Gönner's Komm. z. Hypoth. Ges. III [Graf] S. 51; vgl. Graf's Bemerkung S. 52). Die in letzterer Entschl. angef. Just. Min. Entschl. v. 29. Nov. 1859 s. in d. Just. Min. Bl. 1863 S. 57.

2) Nothwendigkeit der Belehrung der Parteien durch den Notar. Grenzen der Belehrungspflicht. Allgemeine dienstliche Stellung des Notars gegenüber den Parteien. Konstatirung der Belehrung. Certioration:

a) Die Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Not. Ztschft I [1864] S. 251. Stahl, Notariat, S. 483) bestimmt unter Ziff. II. A. 4 im Anschluß an Ziff. II. A. 3 [8]): „Aus gleichem Grunde haben die Notare bei Beurkundung der hier in Frage stehenden Verträge und Schuldbekenntnisse sich die Erforschung besonderer Verhältnisse angelegen sein zu lassen, aus welchen sich Hindernisse des Vollzuges der an das Hypothekenamt zu stellenden Anträge ergeben könnten, und hierüber nicht nur in der Urkunde das Erforderliche zu erwähnen, sondern auch durch Belehrung der Betheiligten im Sinne des Art. 45 d. Not. G. dahin zu wirken, daß die

---

Not. Ztschft I [1864] S. 45. 46. II [1865] S. 255. 345. VI [1869] S. 280. 285. 286. 289. Bl. f. RA. XXXIV S. 281. 287. XXXVII S. 268. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 140. — Ueber Einsicht und Benützung des Katasters durch die Notare s. Bemerk. bei Art 63. 150 d. Not. G.

8) S. diese Ziff. im Text S. 155 unter Bemerk. Ziff. 4. a.

allenfalls nöthigen Erklärungen dritter Personen sofort eingeholt werden. — Besonders hervorzuheben sind in dieser Beziehung: a) die Bestimmungen der §§ 39. 40 u. 120 d. Hyp. Ges. über die Rechte der Hypothekgläubiger bei Zertrümmerung eines Gutskomplexes und die Unzulässigkeit der Trennung einzelner Grundstücke oder Realrechte von einem Gutskomplexe ohne Einwilligung der auf letzterem eingetragenen Gläubiger, welche es nothwendig machen, darauf hinzuwirken, daß die Einwilligung der Hypothekgläubiger in die Abtrümmerung womöglich noch vor oder doch gleichzeitig mit der Beurkundung der Kaufverträge beigebracht werde, jedenfalls aber die Käufer über die rechtlichen Folgen der Nichteinwilligung der Hypothekgläubiger zu belehren [9]). b) Die Bestimmungen des § 99 d. Hyp. Ges. über Erforschung des ehelichen Güterstandes der Betheiligten bei Besitzveränderungen und freiwilligen Hypothekbestellungen. — Zur Vermeidung von Beanstandungen der Urkunden von Seite des Hypothekenamtes oder nachträglicher, mit Zeit und Kostenaufwand verbundener Vorladungen der Betheiligten zum Hypothekenamte ist der eheliche Güterstand derselben, wo es zur Beurtheilung der Giltigkeit des beurkundeten Geschäftes und der Vollziehbarkeit des Eintrages in das Hypothekenbuch nothwendig ist, mit entsprechender Deutlichkeit in der Urkunde zu bezeichnen, die Betheiligten sind auf die allenfalls bestehende Nothwendigkeit einer nachträglichen Erklärung des anderen Ehetheiles aufmerksam zu machen und zur Beibringung derselben zu veranlassen, auch bei der Vorlage an das Hypothekenamt womöglich die Eheverträge oder sonstige Urkunden, durch welche eine Abweichung von dem gesetzlich herrschenden Güterstande begründet wird, anzuschließen." [10])

b) Ueber einen Fall, in welchem dem Vollzuge des Geschäftes hypothekarische Eigenthumsvorbehalte und Belastungs- und Veräußerungsverbote entgegenstanden, die desfalls den Parteien gegebene Belehrung aber sachlich durchaus ungenügend war, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165). Vgl. die Bemerk. in d. Not. Ztg a. a. O. S. 177. 178.

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 8. April 1872 (Samml. f. Strafs. II

9) Vgl. Just. Min. Entschl. vom 6. April 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 78. Not. Ztschft VI [1869] S. 122), namentlich über provisorische Vormerkungen in solchen Fällen. S. auch appellationsger. Erk. vom 30. Dez. 1870 Ziff. 2 in der Not. Ztschft VIII [1871] S. 77. Erört. in d. Not. Ztg V [1876] S. 189. S. ferner (auch über die oben im Text folgende lit. b) das Erk. vom 8. März 1873 oben unter Ziff. 1 f. und Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 52.

10) Vgl. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 139. S. über den Beruf des Notars zu solchen Belehrungen auch Bl. f. RA. XXXIV S. 281. 287. Not. Ztschft VI [1869] S. 280. 286. Ueber die konkurrirende Thätigkeit der Gerichte s. Ziff. II B. 6 d. Min. Entschl. vom 26. Juli 1864 bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d. β). S. ferner die im Text unter Ziff. 3 folgenden Bemerkungen zu Art. 45 d. Not. G.

S. 158. Not. Ztg I [1872] S. 151): Ein Notar war angeschuldigt, weil er eine Urkunde aufgenommen hatte, worin die Wittwe G. bekannte, von L. ein Darlehen von 4000 fl. erhalten zu haben, wofür sie auf ihrem Anwesen Hypothek bestellte und den Eintrag des Kapitales im Hypothekenbuch, sowie die Ertheilung einer vollziehbaren Ausfertigung gestattete, obwohl damals ihr verstorbener Ehemann noch als Mitbesitzer des Anwesens im Hypothekenbuch eingetragen war, der Notar Kenntniß hievon hatte und nicht hätte unterlassen sollen, die Betheiligten darüber zu belehren, daß die Hypothekbestellung durch die Wittwe G. mit dem Gesetze in Widerspruch stehe und nicht zum Vollzuge gelangen könne. Der O. G. H. fand nach den Umständen des Falles hierin nichts Strafbares. Beide Kontrahenten hatten nämlich ohnehin davon Kenntniß, daß die Wittwe G. nicht als Alleineigenthümerin des Gutes im Hypothekenbuche eingetragen stand, und waren die Parteien selbst der Auffassung, daß der Eintrag der Hypothek erst nach dem künftigen, von ihnen (freilich irrthümlich) als sicher angenommenen Uebergang des Anwesens auf die Wittwe stattfinden sollte. Wenn auch diese dadurch, daß sie den Vertrag in der sicheren Erwartung eines immerhin ungewissen Umstandes unbedingt abschloß, in Schaden kam, so trägt daran nicht der Notar, sondern ihre eigene Unvorsichtigkeit die Schuld. [11])

---

11) Ueber einen Fall, in dem ebenfalls die Parteien es waren, welche durch eine unrichtige Berechnung eine ihrer Intention zuwider laufende Beurkundung verschuldeten, s. Erk. d. O.G.H.'s vom 8. März 1873 in d. Not. Ztg II [1873] S. 119. Zink (I S. 32) bemerkt: Der Notar ist verpflichtet, die Parteien in der Förderung ihrer Rechtsangelegenheiten und bei dem Abschlusse ihrer Verträge zu berathen, vor Allem ihrer Rechtsunkunde zu Hilfe zu kommen, sie auf die Folgerungen, die aus einer Handlung hergeleitet werden können oder sich unmittelbar daran anknüpfen, aufmerksam zu machen und vor Verirrungen und Bestrickungen zu warnen. Allein diese Pflicht der Rathsertheilung hat auch ihre selbstverständlichen Grenzen. Auf den materiellen Theil der Verträge, auf das Unvortheilhafte einer Verabredung, das Schadenbringende eines Abschlusses, auf die Uebermäßigkeit eines Kaufpreises oder die Gefahren des Eingehens auf eine Gesellschaft hat sich dieser Rath nicht zu erstrecken und natürlich noch weniger auf den Inhalt eines Testaments. Gerade die Pflicht zur Unparteilichkeit bringt es mit sich, daß der Notar die eine Partei nicht von einem Vertrage zurückhalte, von dem die andere einen wesentlichen Vortheil zu ziehen beabsichtigt. — Die Aufklärungen des Notars werden sich nur auf die rechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken haben, welche zu dem eigentlichen Elemente eines Rechtsgelehrten gehören. Regelsberger bemerkt in den Bl. f. RA. XXXVII S. 132: Der Notar gibt nur fremder Willenserklärung als solcher Ausdruck. Sein Wille greift nicht statt, sondern neben den Betheiligten ein. Der Rath und die Belehrung, womit der Notar den Parteien zur Seite steht, wirkt höchstens als Beweggrund beim Willensentschlusse der letzteren mit. Vgl. auch Zink I S. 173 gegen oben. 183 med. und Anm. 40. — Weiter bemerkt Zink a. a. O. S. 31: Ein Ausfluß der Pflicht des Notars zur Treue ist auch die zur Unparteilichkeit. Ein Notar, mag ihn eine Partei zuerst um seinen Dienst ersucht haben, welche will, steht immer zwischen den Parteien, die mit einander verhandeln, als ein unparteiischer und friedfertiger Schieds-

d) Urth. d. O. G. H.'s v. 13. Okt. 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 413. Not. Ztg VI [1877] S. 370. Bl. f. RA. XLII S. 5): Wenn auch der Gläubiger bei der von dem Schuldner vor dem Notar erklärten Hypothekbestellung insoferne betheiligt ist, als er Rechte aus diesem Akte für sich erwerben kann, so erscheint doch als ein die Amtsthätigkeit des Notars veranlassender Betheiligter im Sinn des Art. 11 Abs. 2 der Gläubiger in dem Falle nicht, wenn er keine Veranlassung nimmt, in Beziehung auf das Rechtsgeschäft auch seinerseits eine Beurkundung durch den Notar vornehmen zu lassen. Mögen auch bei einem Rechtsgeschäft mehrere Personen betheiligt sein, wird aber nur von dem einen oder anderen Betheiligten eine hierauf bezügliche, die übrigen Betheiligten noch in keiner Weise bindende Erklärung behufs Beurkundung derselben vor dem Notar abgegeben, so erscheint auch nur dieser als der die Beurkundung des Rechtsverhältnisses veranlassende Betheiligte und ist der beurkundende Notar lediglich von diesem zur amtlichen Thätigkeit mit der ihm durch Art. 45 auferlegten Verpflichtung angerufen, dafür zu sorgen, daß die zu errichtende Urkunde weder mit der Absicht des seine amtliche Thätigkeit anrufenden Betheiligten noch mit den Gesetzen in Widerspruch stehe. Anders würde die Sache zu beurtheilen sein, wenn der Gläubiger im Vertrauen auf die Richtigkeit eines falsch beurkundeten Aktes gehandelt und dadurch Schaden erlitten hätte [12]).

e) Darüber, daß die redaktionelle Seite der Beurkundung Sache des Notars und er hier in der Regel eine selbständige Stellung gegenüber den Parteien einnimmt, s. Zink I S. 184. 185. 188.

f) Erk. d. O. G. H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165): Ein Notar berief sich darauf, daß ihn Art. 45 nur unter der Voraussetzung zur Belehrung der Parteien, daß ihre Anträge und deren Beurkundung den Gesetzen widerstreite, verpflichte, wenn er glaubt, daß dieses der Fall sei, daß er aber von der Zulässigkeit der gestellten und beurkundeten Anträge und Erklärungen rechtlich überzeugt sei, endlich, daß, wenn die Betheiligten trotz der ertheilten Belehrung auf der Beurkundung ihrer Anträge beharren, er wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, von der ertheilten Belehrung in der Urkunde Meldung zu machen. Allein es erschien im konkreten Falle festgestellt, daß der allerdings vorhandene Rechtsirrthum des Notars auf einem groben Verschulden beruhte. „Was das Eingelenke anbetrifft, daß das Gesetz die Notare nur berechtige, nicht aber ver-

richter in der Mitte; er ist beiden mit gleichen Pflichten zugethan, mag er seine Bezahlung erwarten, von welcher er will. Hiedurch unterscheidet er sich wesentlich von dem Anwalte. — Vgl. auch a. a. O. S. 45 Ziff. 7.

12) S. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. a), die bei Art. 14 d. Not. G. an der Spitze sich findenden Bemerkungen, sowie Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 bei Art 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 8). — Ueber den Begriff der „Betheiligten" s. ferner das unten bei Art. 66 d. Not. G. gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Januar 1877 u. die dort unter d. Text befindliche Note.

pflichte, von der erfolgten Belehrung in der Urkunde Erwähnung zu machen, so hat das Appellationsgericht die Strafbarkeit des Notars nicht wegen unterlassener Beurkundung der Belehrung, sondern wegen der festgestelltermaßen unterlassenen Belehrung selbst, wozu Art. 45 die Notare verpflichtet, angenommen" [13]).

g) Urth. d. O. G. H.'s v. 2. April 1878 (Samml. f. Civils. VII S. 303): Wenn ein Notar die Belehrung unterläßt, wozu ihn Art. 45 verpflichtet, so entsteht daraus nicht eine Nichtigkeit des Geschäfts und der darüber aufgenommenen Urkunde [14]).

h) Ueber die civilrechtliche Wirkung des Umstandes, daß in Folge verfehlter mündlicher Belehrungen einer Partei durch den Notar ein Irrthum derselben über die Bedeutung des Geschäftes erzeugt wird, s. Zink II S. 128 ff.

---

13) Ueber die Frage der Konstatirung der Belehrung verbreitet sich auch das Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Okt. 1877 (Stenglein's Ztschft XVIII [1879] Beiblatt S. 49. Not. Ztg VII [1878] S. 117). Es ist hier ausgeführt, es sei wohl die Konstatirung der stattgehabten Belehrung dem Notar anheim gestellt und dies offenbar zu seiner Sicherstellung, damit aus der aufgenommenen Urkunde selbst ersichtlich sei, daß er der ihm im Falle des Art. 45 obliegenden Verpflichtung zur Belehrung nachgekommen sei. Lasse aber die aufgenommene Urkunde selbst dies nicht ersehen und glaube die Aufsichtsbehörde Grund zu haben, eine bezügliche Unterlassung der Erfüllung der Belehrungspflicht annehmen zu können, so stehe ihr gesetzlich nichts entgegen, dies im Wege des Disziplinarverfahrens durch die zulässigen Beweismittel festzustellen. Auch ein kulposer Rechtsirrthum könne den Notar hier verantwortlich machen. — Das oberste Landesger. sprach mit Urth. v. 20. Dez. 1884 aus, der Notar sei verpflichtet, die Betheiligten zu belehren, wenn ihr Verlangen mit den Gesetzen in Widerspruch steht, er sei aber nicht verpflichtet, diese Belehrung und deren Erfolglosigkeit zu beurkunden, sondern nur berechtigt, um sich den Beweis zu sichern, solche Bestätigung seiner Urschrift einzuverleiben (Samml. f. Civils. X S. 662. Not. Ztg XIV [1885] S. 108. Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 72). — S. auch Not. Ztg IV [1875] S. 173. 174. 177. 178. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 136. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 153. — Darüber, daß der Notar nicht gehalten ist, besonders zu konstatiren, daß die Betheiligten ungeachtet der Belehrung auf der Errichtung der Urkunde beharrten, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 6. Febr. 1871 oben unter Ziff. 1. e. — S. übrigens auch das oben im Text unter Ziff. 5. e folgende Erk. d. O.G.H.'s v. 13. Juni 1878. — S. ferner über diese Fragen (sowie auch darüber, ob der Notar verpflichtet ist, bei seinen Beurkundungen die Einhaltung sämmtlicher materieller und formaler Vorschriften zu konstatiren) auch das appellationsger. Erk. v. 6. März 1863 u. das Erk. d. O.G.H.'s v. 13. August 1870, welche oben im Text unter Ziff. 6. m. n folgen, und die dort je am Schluß unter dem Text gegebenen Noten (namentlich die Schlußnote bei Ziff. 6. m, wo ein Theil der hierher gehörigen Literatur in gesonderter Gruppe mitgetheilt ist), weiter die Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Okt. 1872, 23. Juli 1874 u. 4. Nov. 1874, welche im Text unter Ziff. 12. d. e u 4. b gegeben sind, sowie die bei Art. 53, 54 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 1. e unter dem Text gegebene Note. S. endlich Not. Ztg XIV [1885] S. 127.

14) S. Zink I S. 179 Ziff. 11.

S. ferner Einzelnes, namentlich auch über den Rechtsirrthum unten in den Bemerkungen Ziff. 6 zu Art. 45 d. Not. G.

i) Ueber die Certioration und sonstige Belehrung von Frauenspersonen, insbesondere auch von Ehefrauen s. oben bei Art. 20 d. Not. G.

k) Ueber die Frage der Belehrung findet sich Einzelnes auch unter anderen Ziffern der Bemerkungen zu Art. 45 d. Not. G.

3) Zuziehung sämmtlicher Betheiligter zu der Beurkundung, insbesondere Fälle der Zuziehung des Ehetheiles eines der Kontrahenten:

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Januar 1879 (Samml. f. Strafs. IX S. 191. Not. Ztg VIII [1879] S. 254): Wenn zur Giltigkeit eines notariellen Uebereinkommens die Zustimmung einer Person erforderlich ist und der Notar diese Person zum Vertragsabschluß nicht beizieht und die Betheiligten auch nicht belehrt, daß ohne jene Zustimmung der Vertrag ungiltig sei, so verfehlt er sich gegen Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. [15]). Eine fehlerhafte Beurkundung kann der Notar nicht damit rechtfertigen oder entschuldigen, daß solche für die Betheiligten überhaupt nicht nothwendig gewesen sei.

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 28. Mai 1869 (Samml. III [1870] S. 275): Ein Notar nahm einen Erbtheilungsvertrag auf, ohne daß die Kinder des N. als Miterben vertreten waren. Er unterließ es, die Betheiligten zu belehren, daß der Vertrag nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Erben zu Stande kommen könne, und bestärkte sie sogar in der unrichtigen Rechtsanschauung. Der Notar verwirkte Disziplinarstrafe.

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 7. Januar 1874 (Samml. f. Strafs. IV S. 170. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 89): Der Notar, welcher zu bereits verbrieften, zweiseitigen Verträgen Nachtragsurkunden, durch welche der Inhalt ersterer, wenn gleich der Absicht der Betheiligten entsprechend, dahin abgeändert oder ergänzt wird, daß von den zur Hypothek bestellten Immobilien einzelne ausgenommen werden oder der Zinsfuß der im Hauptvertrage nur als verzinslich bezeichneten Schuld festgesetzt wird, nur in der Form einseitiger Erklärung des Schuldners errichtet, ist disziplinär strafbar. Da gegenseitige Verträge nur mit Zustimmung sämmtlicher Kontrahenten wirksam abgeändert werden können, so ist hiemit eine Urkunde verfaßt, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht [16]).

---

15) Darüber, daß eine genügende Belehrung auch schon darin erblickt werden kann, daß in der Urkunde vorgetragen ist, es bleibe die Vernehmung der fraglichen Person vorbehalten, s. appellationsger. Erk. v. 29. Juli 1871 in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 298. 299.

16) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s. v. 4. Nov. 1874 im Text unter Ziff. 4. c u. Erk. d. O.G.H's. v. 27. April 1868 bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. a). Ueber Vertragsabschlüsse in getrennten Rechtsakten s. Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82, Bemerk. Ziff. 6. d bei Art 67, Bemerk. Ziff. 4. 5 bei Art. 66, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 14, Bemerk. Ziff. 2 bei Art 12 d. Not. G.

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165): Ein Notar unterließ bei Beurkundungen von Immobiliarveräußerungen die Beiziehung der Ehefrauen der Verkäufer, obwohl ihm bekannt war, daß dieselben nebst ihren Ehemännern als Besitzer der veräußerten Objekte im Hypothekenbuch eingetragen waren. Der Notar machte auch die Paziszenten auf die Nothwendigkeit der Beiziehung der Ehefrauen und auf die Folgen der Unterlassung ihrer Beiziehung in Bezug auf die hypothekenamtliche Vollziehbarkeit der betreffenden Verträge sowie auf die Möglichkeit ihrer Anfechtung durch die Ehefrauen nicht aufmerksam und wurde festgestellt, daß diese Unterlassung auf einem groben Verschulden des Notars beruhte. Die Vorschriften der §§ 96, 98 Ziff. 2, 99 Ziff. 1 d. Hyp. Ges. haben die Notare gleichermaßen zu beobachten, nachdem ihnen nunmehr durch Art. 12 Abs. 2 d. Not. G. die Beurkundung von Verträgen, auf deren Grund ein Eintrag im Hypothekenbuch oder die Veränderung eines solchen vorzunehmen ist, ausschließlich übertragen wurde und sie durch Art. 45 d. Not. G. gehalten sind, den Inhalt ihrer Urkunden mit den Gesetzen in Einklang zu bringen. Durch jene Unterlassungen hat der Notar dem Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. zuwidergehandelt. Zwar ist in einzelnen der Urkunden erwähnt, daß die Käufer auf die Beiziehung der Ehefrauen verzichtet haben. Es kann aber diese Erklärung der Käufer den Notar deshalb nicht entlasten, weil feststeht, daß er letztere über die Folgen der Nichtbeiziehung der Ehefrauen zu belehren unterließ, und ihm Art. 45 die Aufnahme von Urkunden, die mit den Gesetzen im Widerspruch stehen, — vom Abs. 2 abgesehen — nur gestattet, wenn die Betheiligten ungeachtet ihrer Belehrung auf deren Errichtung bestehen [17]).

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Nov. 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 654. Not. Ztg VIII [1879] S. 245): Es begründet eine disziplinär strafbare Verfehlung gegen Art. 45 Abs. 1 d. Not. G., wenn der Notar bei Beurkundung eines Rechtsgeschäftes, zu dessen Rechtswirksamkeit die Mitwirkung der Ehefrau erforderlich ist, durch den Ehemann allein für sich und seine Ehefrau ohne den Nachweis der ihm von letzterer hiezu ertheilten Ermächtigung die Betheiligten nicht darüber belehrt, daß die Mitwirkung der Ehefrau zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich ist.

4) Urkundliche Behelfe für den Abschluß und den Vollzug der Geschäfte. Erwerbsurkunden. Anführung der Erwerbstitel in den Urkunden. Vorlage von Vollmachten. Konstatirung ihres Inhaltes. Prüfung der Legitimation der Vollmachtträger:

---

17) Es folgen im Weiteren noch Ausführungen über die Gütergemeinschaft nach fränkischem Recht. S. auch die kritischen Bemerkungen in d. Not. Ztg IV [1875] S. 178 Ziff. 5, ferner das oben unter Ziff. 1 f. angeführte Erk. d. O.G.H.'s vom 8. März 1873 und die Abschnitte d. Just. Min. Entschl. vom 26. Juli 1864, welche ebenfalls im Text unter Ziff. 2. a u. bei Art. 15 d. Not. G. unter Ziff. 2. d. β angeführt sind, endlich Zink I S. 176.

a) Just.Min.Entschl. v. 26. Juli 1864, Ziff. II. A. 3 (Just.Min. Bl. 1864 S. 210. Not. Ztschft I [1864] S. 251. Stahl, Notariat, S. 483): „Im Interesse und in der Absicht der Betheiligten liegt es unzweifelhaft, daß die hypothekenamtlichen Geschäfte — Besitztitelberichtigungen, Einträge von Forderungen oder Cessionen, Löschungen u. s. w. — auf Grund der von dem Notar beurkundeten Verträge, Schuldbekenntnisse und Erklärungen ungehindert, ohne wiederholte Vernehmungen oder sonstige Zwischenverhandlungen vollzogen werden. — Das Hypothekenamt bedarf aber nicht selten außer der betreffenden Notariatsverhandlung noch andere Behelfe, z. B. die Erwerbsurkunde des Verpfänders, wenn es sich um Anlegung eines neuen Foliums zur Verpfändung eines bisher noch nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Grundbesitzes handelt, oder die Vorlage des Hypothekenbriefes oder Rekognitionsscheines nach § 167 des Hypothekengesetzes, wenn die betreffende Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden soll. — Demnach entspricht es der pflichtmäßigen Fürsorge des Notars für das Interesse der Betheiligten nach Art. 45 Abs. 1 d. Not. G., sich von denselben soviel als möglich die in ihrem Besitze befindlichen Behelfe, welche dem Hypothekenamte zum geordneten Vollzuge der beantragten Einträge nöthig oder dienlich sein können, aushändigen zu lassen und diese nebst den allenfalls erholten rentamtlichen Besitz- und Belastungscertifikaten gleichzeitig mit der Urschrift der betreffenden Verhandlung an das Hypothekenamt zu übersenden, welches dieselben nach gemachtem Gebrauche mit dieser Urschrift an den Notar wieder zurückstellt" [18]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 631. Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 57. Not. Ztg III [1874] S. 189): Ein Notar hatte Verhandlungen über Liegenschaften verlautbart, ohne die Erwerbsurkunden (Kaufbriefe, Erbschaftszeugnisse u. s. w.) der Disponenten anzuführen. Außer andern ähnlichen Fällen wurde eine Parzelle verkauft, welche zwar bereits weggemessen, jedoch auf den Verkäufer im Hypothekenbuch noch nicht umgeschrieben war. In einem anderen Fall, in dem ebenfalls die Erwerbsbriefe nicht vorgelegt wurden, machten die Disponenten, wie sich später ergab, über den Erwerb der Vertragsobjekte zum Theil unrichtige Angaben. In einem Fall behauptete der Verkäufer blos, er habe die Realität von seiner Ehefrau käuflich erworben, wobei er sich auf das Hypo-

18) Ueber die nähere Bestimmung dieser Pflichten des Notars und über die konkurrirende Pflicht des Hypothekenamts, für die Berichtigung der II. Rubrik des Hyp. Buches von Amtswegen zu sorgen, s. appellationsger. Erk. vom 29. Juli 1871 in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 283. — Vgl. bezüglich der Pflicht der Notare zur Vorlage von Urkunden ferner Not. Ztschft a. a. O. S. 324 ff. u. Just. Min. Entschl. vom 26. Juli 1864 Ziff. II. A. 4 (oben im Text unter Ziff. 2. a). — Ueber die Wichtigkeit der Erwerbsurkunden s. auch Not. Ztg X [1881] S. 104. — S. endlich die Bemerkungen bez. Allegate unten zu Art. 63 Abs. 2. 150 d. Not. G. u. Steidle, das Notariat ꝛc. (Würzburg 1869), S. 41. 47.

thekenbuch berief, welches jedoch vom Notar nicht eingesehen wurde und von welchem auch ein Auszug nicht vorlag. Bei gewissen Verkäufen benannte zwar der Veräußerer die Erwerbsnachweise, legte dieselben aber dem Notar zur Einsicht nicht vor. Ferner wurden die Erwerbsurkunden in einem Falle (Grundtheilung) zwar in der Urkunde benannt, jedoch nicht konstatirt, daß dieselben dem amtirenden Notar zur Einsicht übergeben worden seien. Weiter bestellten (Urkunde Gesch. Reg. N. 956) die Eheleute X auf ihren angeblich durch Erbschaft erworbenen Besitzungen Hypothek, ohne jedoch das erforderliche Erbschaftszeugniß vorzulegen. Obwohl die Parteien auf letzteren Mangel vom Notar aufmerksam gemacht wurden, beharrten dieselben dennoch auf der Beurkundung. — Soll die vom Not. Ges. beabsichtigte Sicherung der Rechte der Betheiligten erreicht werden, so erscheint es erforderlich, daß der Notar sich zunächst darüber vergewissere, ob die Parteien, welche über Rechte an Liegenschaften verfügen wollen, diese Rechte bisher selbst besessen haben. Hieraus folgt, daß es mit zu den Aufgaben des Notars gehört, bei allen Verfügungen über Immobilien die Disponenten zur Vorlage der Erwerbsnachweise anzuhalten und zu prüfen, ob dieselben hienach in der Lage seien, über die Sache wirksame Verfügung zu treffen. Dies ist insbesondere da unerläßlich, wo Einträge in das Hypothekenbuch zu machen sind oder es sich um Verpfändung von Immobilien handelt, bezüglich welcher Hypothekenfolien noch nicht bestehen, indem nach §§ 22 Ziff. 6. 136 Ziff. 2. 138, 140 d. Hyp.Ges. dem Hypothekenamte obliegt, in der II. Rubr. d. Hyp.-Buches die Besitztitel vorzutragen, woraus sich von selbst ergibt, daß die Notare in die zu errichtenden Urkunden die Erwerbstitel aufzunehmen haben, um hiedurch die Intabulirung in den öffentlichen Büchern zu ermöglichen. Da dies vom Notar unbeachtet gelassen wurde und derselbe in Folge hievon gegen den Willen der Betheiligten Notariatsakte verlautbarte, welche als unvollziehbar vom Hypothekenamt zurückgegeben wurden, ist demselben mit Recht eine Verfehlung gegen Art. 45 d. Not. G. zur Last gelegt worden. Derselbe hat zwar den angeregten Mängeln nachträglich abgeholfen. Allein hiedurch wird die disziplinäre Strafbarkeit nicht beseitigt. Denn es liegt im Interesse der Parteien, daß ihre Rechtsangelegenheiten in den Notariatsakten ein für allemal definitiv und in einer Weise geordnet werden, daß der hypothekenamtliche Vollzug ohne weitere Zwischenhandlungen sofort erfolgen kann. Unbehelflich ist der Einwand, daß die Betheiligten auf den Mangel der Erwerbsurkunden aufmerksam gemacht worden seien. Denn dies konnte unter Umständen nur dann von Belang sein, wenn die Parteien ungeachtet der ertheilten Belehrung auf Errichtung der Urkunden bestanden wären, was indessen lediglich in Ansehung der Urkunde Gesch. Reg. N. 956 konstatirt ist. Was insbesondere diese Urkunde betrifft, so mag zwar der Notar auf Grund des ausdrücklichen Verlangens der Betheiligten befugt gewesen sein, das Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden. Allein derselbe hat immerhin insofern gefehlt, als er, statt die von den Parteien in Aussicht gestellte alsbaldige Beibringung des Erbschaftszeugnisses abzuwarten, seine mangelhafte Urkunde sofort an das

Hypothekenamt abgab [19]. In jenen Fällen, in welchen die Disponenten als Besitzer im Hypothekenbuch bereits vorgetragen sind, erscheinen dieselben hiedurch zur Verfügung über die Sache zwar allerdings legitimirt. Allein gleichwohl hat der Notar bei Errichtung der Urkunden nicht auf den allgemeinen Hinweis des buchmäßigen Vortrags sich zu beschränken, sondern von dem Bestehen des Eintrages sich zu überzeugen und den Erwerbstitel im Notariatsinstrumente zu allegiren, was in dem vorwürfigen Falle unterblieben ist [20]). Es ist Disziplinarstrafe in solchen Fällen gerechtfertigt.

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 631. Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 57. Not. Ztg. IV [1875] S. 5): In einer Notariatsurkunde cedirte Leopold Adler eine Reihe von Hypothekkapitalien an Jetty Simon als Bevollmächtigter der Fanny Guttenstein, wobei unter den Hypothekschuldnern auch ein gewisser Johann Sauer genannt wurde. In einer Nachtragsurkunde (Gesch. Reg. Nr. 600) erklärte Leopold Adler, daß nicht Johann Sauer, sondern Johann Jordan der Schuldner des betreffenden Hypothekkapitals sei. Die Cessionsurkunde selbst enthielt indessen weder eine nähere Beschreibung der verpfändeten Objekte noch die Angabe der Steuergemeinde, in deren Bezirk die Pfandobjekte gelegen waren. Es wurde daher die Urkunde vom Hypothekenamte als unvollziehbar mit dem Bemerken zurückgegeben, daß die cedirten Kapitalien theils unrichtig bezeichnet, theils in den Hypothekenbüchern nicht zu finden seien und zudem bei zwei Kapitalien nicht Leopold Adler, sondern die Gebrüder Adler als Gläubiger vorgetragen seien. Der Notar konstatirte zwar in der erst erwähnten Urkunde, daß die Betheiligten, obwohl sie über den Mangel der nicht ermöglichten Hypothekrecherche, sowie über den Mangel eines Hypothekenbuchsauszuges belehrt worden, dennoch auf der Beurkundung bestanden seien. Allein es wäre jedenfalls Aufgabe des Notars gewesen, den Cedenten zur Vorlage der betreffenden Hypothekenbriefe anzuhalten, um hieraus die nöthigen Behelfe für die Bezeichnung der Kapitalien und der Hypothekobjekte zu schöpfen. Daß die Beibringung der Hypothekenbriefe unthunlich gewesen, wurde in keiner Weise festgestellt. Der Art. 45 d. Not.. G. hat hier gegen den Notar seine richtige Anwendung gefunden. Nicht minder fällt dem Notar eine Verfehlung zur Last, indem er unterließ, zur Errichtung der Nachtragsurkunde (Gesch. Reg. Nr. 600) die Cessionarin, welche beim ersten Vertrag als Kontrahentin mitgewirkt hatte, beizuziehen. [21])

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1876 (Samml. f. Straff. IV S. 337. Stenglein's Ztschft XVI [1877] Beiblatt S. 78. Not. Ztg VI

19) Vgl. übrigens, was den letzten Satz betrifft, die oben bei Art. 15 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 2. b angeführten Entschl. u. Entscheid.

20) Ueber die Frage der Vorlage der Erwerbsurkunden und die Allegirung der Erwerbstitel in den Urkunden s. auch Not. Ztg III [1874] S. 191 Anm. u. V [1876] S. 86. Just. Min. Entschl. vom 28. März 1865 Ziff. 2 (Just. Min. Bl. 1865 S. 49. Stahl, Notariat, S. 470. Not. Ztschft II [1865] S. 127).

21) Vgl. das Erk. d. O.G.H.'s vom 7. Januar 1874 oben unter Bemerk. Ziff. 3. c.

[1877] S. 30): In einem Kaufvertrag führte der Notar an, daß die Verkäufer zum Nachweis des Besitzüberganges auf sie ein landgerichtliches Zeugniß vom 20. August 1864 sammt Nachtrag hiezu vom 14. September 1875 vorgelegt hätten, während später festgestellt wurde, daß das erwähnte Nachtragsattest damals dem Notar in der That nicht vorlag. Diese wahrheitswidrige Bekundung von Seite des Notars widerstreitet den beschworenen Pflichten desselben. Es ist Disziplinarstrafe angezeigt. Der Notar glaubte zwar, sein Verhalten sei straflos, weil der betreffende Passus aus der Urkunde füglich hätte wegbleiben können, da das Not. G. die Anführung des Erwerbstitels bei Veräußerungen nicht vorschreibe. Diese Aufstellung erscheint jedoch schon um deswillen unrichtig, weil dem Notar auch in Nebendingen nicht gestattet sein kann, etwas Wahrheitswidriges zu verlautbaren. Abgesehen hievon sind die Belege über den Besitzerwerb keineswegs von untergeordneter Bedeutung. Deren Vorlage und Anführung in den Urkunden erscheint um so mehr geboten, als es zweifellos in der Absicht der Kontrahenten liegt, daß die Besitzverhältnisse in den öffentlichen Büchern geregelt und dadurch dem neuen Erwerber die Möglichkeit geboten werde, über die Sache weiter zu verfügen, ohne hypothekenamtlichen Hindernissen zu begegnen. [22])

e) Urth. d. Oberlandesger. München v. 12. Januar 1880 (Not. Ztg IX [1880] S. 81): Ein Untergericht nahm an, daß, weil in Urkunden, welche ein Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung, den Verkauf eines Immobile, die Einräumung eines Hypothekvorrangs betrafen, nicht konstatirt war, daß die darin näher bezeichneten Erwerbsurkunden dem Notar vorgelegt worden seien, auch nicht ermessen werden könne, ob von den Betheiligten über die treffenden Immobilien bez. Forderungsrechte habe wirksam verfügt werden können, und daß der Inhalt der Urkunden mit der Absicht der Betheiligten insoferne nicht im Einklang stehe, als wegen jener unterbliebenen Konstatirung die Rechte derselben nicht in allseits wirksamer Weise festgestellt und gegen Anfechtung sicher gestellt seien. Diese Auffassung wurde oberrichterlich aus folgenden Gründen nicht gebilligt. Bezüglich einzelner Erwerbsurkunden sei die nöthige Garantie für deren gewissenhafte Berücksichtigung schon darin gelegen, daß sie vom amtirenden Notar dereinst selbst aufgenommen worden seien und daher in seinem Amtslokale, wo auch die neuerlichen Urkunden aufgenommen wurden, zur Benützung vorlagen. Daß sie bei Aufnahme der neuen Urkunden wirklich zu Handen genommen worden seien, ergebe sich insbesondere noch aus der Anführung des Datums und der Gesch. Reg. Nummern dieser Erwerbsurkunden. Auch seien die Urkunden anstandslos zum hypothekenamtlichen Vollzug gekommen, woraus ihre sachliche Unanfechtbarkeit und ihr Einklang mit der Absicht der Betheiligten sich ergebe. Den Notar treffe daher bei seiner Handlungsweise kein Verschulden.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 631. Stenglein's Ztschft XIV Beiblatt S. 57. Not. Ztg III [1874] S. 189):

22) Vgl. hiezu die Bemerkungen in d. Not. Ztg VI [1877] S. 31. 32.

Ein Notar nahm verschiedene Verhandlungen mit fünf Personen als angeblichen Vertretern Dritter auf und gab sie an die betreffenden Hypothekenämter zum Vollzuge ab, ohne daß die Vollmachtsdokumente irgendwie näher bezeichnet und Inhalt oder Umfang des Mandates in den Notariatsakten konstatirt wurde. In Folge dessen wurden die Urkunden von hypothekenamtlicher Seite als unvollziehbar zurückgegeben und konnten erst nach Hebung der angeführten Mängel vollzogen werden. Da es den Parteien darum zu thun ist, Urkunden zu erlangen, welche sofort hypothekenamtlich vollziehbar sind, und andererseits die Nachweisbarkeit der Bevollmächtigung eine wesentliche Bedingung für die Wirksamkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte bildet, so erscheint es in allen Fällen, in welchen die Betheiligten nicht im eigenen Namen, sondern für Dritte Rechtsgeschäfte vornehmen, geboten, daß der Notar nicht blos von der Vollmachtsurkunde Einsicht nehme, sondern auch den wesentlichen Inhalt derselben in dem Notariatsakte und zwar in einer Weise feststelle, daß jeder Zweifel über Umfang und Tragweite derselben ausgeschlossen wird. Durch eine Behandlung der Sache, wie oben geschildert, verfehlt sich der Notar gegen Art. 45 d. Not. G. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Notar die gerügten Mängel nachträglich gehoben hat. Denn es lag von vornherein in seiner Pflicht, die Urkunden mit der erforderlichen Sorgfalt und Vollständigkeit abzufassen.

g) Urth. d. Oberlandesger. München v. 12. Januar 1880 (Not. Ztg IX [1880] S. 81): Soferne es sich um Rechtsakte handelt, bei welchen Personen als Bevollmächtigte von Dritten handelnd aufgetreten sind, erscheint es für den Notar als ein selbstverständliches Gebot, die Legitimation solcher Vertreter zu der treffenden Urkunde hinreichend nachzuweisen. Ein derartiger Nachweis ist aber weder durch die bloße Allegation der einschlägigen Vollmachtsurkunde noch durch den Hinweis auf die Thatsache ihrer Aufbewahrung in der Urkundensammlung des amtirenden Notars geliefert, sondern es ist hiezu erforderlich, den Inhalt derselben in den relevirenden Punkten zum Notariatsakte genügend zu konstatiren oder die treffende Vollmachtsurkunde selbst nach Maßgabe der im Art. 68 d. Not. G. enthaltenen Vorschrift mit dem bezeichneten Akte zu verbinden. Denn nur unter diesen Voraussetzungen sind die beurkundeten Geschäfte der Anfechtung aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Legitimation des Vertreters nicht ausgesetzt und sind durch den Inhalt der Urkunde alle Momente des abgeschlossenen Geschäfts erschöpft [23]).

---

23) Vgl. Zink I S. 182 Ziff 1. S. 281. 282. Bomhard, Leitf., S. 82. 83. — Eine in d. Not. Ztschft I [1864] S. 218 enthaltene Erört. kommt zu folgenden Resultaten. Die Phrasen: „mit ausreichender Vollmacht versehen", „gerichtsbekannt Generalbevollmächtigter des N. N." seien werthlos, weil sie nur ein Urtheil enthalten, nicht aber die Thatsachen feststellen, auf welche dieses Urtheil gegründet wurde. Letzteres könne in zweifacher Weise geschehen: 1) indem man die Vollmachtsurkunde selbst oder eine beglaubigte Abschrift derselben dem Notariatsakte beiheftе, 2) indem der im gegebenen Falle maßgebende Inhalt der Vollmachtsurkunde in den konstatirenden Theil

h) Urth. d. Oberlandesger. München v. 12. Januar 1880 (Not. Ztg IX [1880] S. 81): Die Mitglieder eines Jungfrauenvereins, der keine Korporationsrechte hatte, ertheilten einem Geistlichen Vollmacht zu ihrer bez. des Vereins Vertretung. Auf Grund dieser nach und nach je nach dem Eintritt der einzelnen Mitglieder ertheilten Vollmachten wurde von dem Geistlichen ein notarieller Kaufvertrag Namens des Vereins als Käufer abgeschlossen. Allein im Momente dieses Abschlusses waren inzwischen einerseits eine Anzahl Mitglieder, welche Vollmacht ertheilt hatten, mit Tod abgegangen und andererseits neue Mitglieder eingetreten, welche den Geistlichen noch nicht bevollmächtigt hatten. Es war hiedurch die Rechtsgiltigkeit des Vertrags in Frage gestellt. Bei der nicht unbedeutenden Zahl von Vereinsmitgliedern und dem Abfluß eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren seit Ausstellung der letzten Vollmacht war es, ehe der Notar zur Errichtung der Vertragsurkunde schritt, seine Pflicht, sich vor Allem über den dermaligen Personalstand des Vereins Gewißheit zu verschaffen und demgemäß die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Hebung des hinsichtlich der Legitimation des Geistlichen bestandenen Mangels aufmerksam zu machen. Durch die Verabsäumung dieser Pflicht ist Art. 45 d. Not. G. verletzt.

5) Unter Kuratel stehende Personen als Geschäftsbetheiligte. Zuziehung der Vormünder. Arrogation. Wahlkindschaft. Ueberlosungsrecht:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Okt. 1867 (Samml. I [1868] S. 502. Just. Min. Bl. 1867 S. 226. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 87. Not. Ztschft IV [1867] S. 321): Ein Notar, welcher einen Gutsabtretungsvertrag zwischen Eltern und einem minderjährigen Kinde beurkundet, ohne für letzteres einen Spezialkurator beizuziehen oder die Betheiligten über das Erforderniß eines solchen zu belehren, unterliegt einer Disziplinarstrafe. Dies ist selbst dann der Fall, wenn nach dem zur Anwendung kommenden Civilrecht der

---

des Notariatsaktes aufgenommen werde. Die letzt angeregte Auszugsform lasse sich nur dann gebrauchen, wenn die Vollmacht formell zu keinerlei Zweifel Anlaß gebe und die zu dem speziellen Akte erforderlichen Befugnisse ausdrücklich enthalte. Fehle es in einer dieser beiden Richtungen, dann werde der Notar, wie unter 1 angegeben, Sorge tragen müssen, daß der Richter ein vollständiges Bild der Vollmachtsurkunde erhalte. Andererseits gehe die Auffassung, daß unter allen Umständen die ganze Vollmacht als Beilage zu verlangen sei, zu weit; Art. 68 d. Not. G. sage das nicht. Auch sei nicht zu verlangen, daß der Inhalt der oft sehr umfassenden Vollmachten in seiner Totalität in der Notariatsurkunde wiederholt werde. Vielmehr genüge die Anführung des für das konkrete Geschäft relevanten und entscheidenden Theiles der Vollmacht. — Vgl. Zink II S. 188 Ziff. 5 u. Not. Ztschft VII [1870] S. 8. 55. 128. — Ueber die Berechtigung der Notare, nicht blos bei Vollmachten, sondern auch bei anderen Instrumenten den wesentlichen Inhalt in der Urkunde zu referiren, statt sie als Beilage gemäß Art. 68 d. Not. G. zu Amtshanden zu nehmen, s. Not. Ztschft VIII [1871] S. 324 ff. — Vgl. auch die Bemerkungen oben zu Art. 11 d. Not. G. (Ziff. 1.1; Ausstellung von Zeugnissen)u. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 60 Ziff. 6. Not. Ztg IV [1875] S. 5 Ziff. 2).

Vertrag rechtswirksam bleiben kann, falls er dem Pupillen zum Vortheil gereicht und dieser ihn aufrecht erhalten will. Denn es handelt sich nicht blos um das Interesse eines einzelnen Betheiligten, sondern um das aller Betheiligten, welche vor den Folgen der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes gesichert werden sollen. Auch hat der Notar über die Frage einer solchen Vortheilhaftigkeit nicht nach seinem subjektiven Ermessen zu befinden. Der Umstand, daß hinterher der Vertrag nicht angefochten wurde, ist für die Strafbarkeit des Notars ohne Einfluß. [24])

b) Just. Min. Entschl. v. 7. Dezember 1867 (Just. Min. Bl. 1867 S. 289. Not. Ztschft IV [1867] S. 380. Stahl, Notariat, S. 480): „Nach mehrfachen Wahrnehmungen ziehen manche Notare bei der Beurkundung von Verhandlungen, wenn sich unter den Betheiligten Personen befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen unter Pflegschaft zu stehen haben, und wenn für diese Personen noch kein gesetzlicher Vertreter als Vormund oder Kurator aufgestellt ist, sofort eine von den übrigen Betheiligten oder von ihnen selbst gewählte Person als Vertreter bei und verpflichten dieselbe mitunter sogar eidlich oder durch Handgelöbniß, statt die Aufstellung eines solchen Vertreters durch die betreffende Pflegschaftsbehörde zu veranlassen. — Dieses Verfahren, aus welchem wegen Ungiltigkeit derartiger Verhandlungen sehr erhebliche Nachtheile für die Betheiligten entstehen können, enthält einen Eingriff in den gesetzlich vorgeschriebenen Wirkungskreis der Pflegschaftsbehörden und darf nicht geduldet werden. Die Notare haben in solchen Fällen vielmehr, ehe sie zur Beurkundung der Verhandlungen schreiten, die Aufstellung und Verpflichtung der gesetzlich nothwendigen Vormünder und Kuratoren durch die zuständige Pflegschaftsbehörde in der Art zu veranlassen, daß sie entweder den Grund, aus welchem die Bestellung der Vormundschaft oder Kuratel nothwendig wurde, unmittelbar dem betreffenden Gerichte anzeigen oder die Betheiligten zur Erstattung dieser Anzeige anweisen. — In denjenigen Fällen, in welchen es wegen Gefahr auf dem Verzuge nicht möglich ist, vor der Beurkundung eine solche Anzeige zu machen und die Aufstellung und Verpflichtung des Vormundes oder Kurators durch die Pflegschaftsbehörde abzuwarten, können zwar von den Notaren Vertreter für die pflegebedürftigen Personen zugelassen werden. Diese Vertreter aber, welchen unzweifelhaft nicht die Eigenschaft als Vormünder oder Kuratoren der Pfleglinge, sondern nur der Charakter als Geschäftsführer zukommt und die auch nur in dieser Weise zu bezeichnen sind, förmlich zu verpflichten, kommt den Notaren nicht zu. In solchen dringlichen Fällen haben übrigens die Notare nach erfolgter Beurkundung der

24) Weiteres aus diesem Erk. s. in der Note unter dem Text, welche bei Bemerk. Ziff. 6. c zu Art. 45 d. Not. G. gegeben ist. Vgl. appellationsger. Erk. vom 22. Febr. 1867 u. 29. Juli 1871 in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 190. VIII [1871] S. 282, ferner Zink I S. 176 Ziff. 2. 177 Ziff. 3. 179 Ziff. 11. Erk. d. O.G.H.'s vom 4. Nov. 1867 (Samml. I [1868] S. 506. Just. Min. Bl. 1867 S. 259. Not. Ztschft IV [1867] S. 337. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 139).

Verhandlung die Bestellung der erforderlichen Pflegschaft durch das betreffende Gericht unverzüglich in der angeführten Weise zu veranlassen und nach erfolgter Aufstellung des Vormundes oder Kurators dessen Erklärung über die von dem Geschäftsführer des Pfleglings für denselben vorgenommene Handlung zu erholen und besonders zu beurkunden" [25]).

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 12. April 1869 (Samml. III [1870] S. 199. Just. Min. Bl. 1869 S. 110. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 268. Not. Ztschft VI [1869] S. 129): Ein Notar nahm Verträge auf, wobei minderjährige Personen betheiligt waren und als mitwirkend ihre Zustimmung ertheilten, ohne daß für dieselben Vormünder oder vorschriftsmäßig Spezialkuratoren aufgestellt waren und beigezogen wurden. Der Notar begnügte sich statt dessen nur mit dem Auftreten großjähriger Beistände, denen er bemerkte, sie würden später noch vom Landgericht verpflichtet werden. Ueber die Folgen dieses Abgangs belehrte er aber die übrigen Betheiligten nicht; auch traf er keine Einleitungen zur Nachholung jener von ihm nur in Aussicht gestellten Verpflichtung. Die Verträge waren unter diesen Umständen nach dem Civilgesetze (bayer. Landr.) nur von einer bedingten Giltigkeit und fanden sich die Mitkontrahenten der Minderjährigen insofern getäuscht, als sie glaubten, einen unwiderruflichen Vertrag abzuschließen, während doch darin ein Wahlrecht des anderen Theils verborgen lag. Die Verträge erschöpften daher nicht die wahre Absicht der Betheiligten. Art. 45 d. Not. G. ist in solchen Fällen verletzt und liegt eine Kontravention gegen diesen Artikel auch dann vor, wenn es der Notar geschehen läßt, daß eine Person bei einem Vertrag in verschiedenen nicht vereinbarlichen Rollen (z. B. ein Ehemann bez. Vater als Beistand der übergebenden Ehefrau und Stellvertreter der übernehmenden Tochter) versirt [26]).

d) Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Okt. 1869 (Samml. III [1870] S. 391. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 52. Not. Ztschft VI [1869] S. 325): Bei einer Verlassenschaftsverhandlung waren Minderjährige nicht gesetzlich vertreten.

25) Eine nähere Erläuterung der Just. Min. Entschl. vom 7. Dez. 1867 findet sich in der Just. Min. Entschl. vom 30. Okt. 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 306. Not. Ztschft VIII [1871] S. 346. Stahl, Notariat, S. 481). — Ueber einen besonderen Fall s. oben Bemerk. Ziff. 1. m zu Art. 11 d. Not. G. — S. weiter appellationsger. Erk. vom 29. Juli 1871 in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 297. 298. 299 u. § 81 d. Instr. z. Not. G., endlich die Bemerk. oben zu Art. 20 d. Not. G.

26) Vgl. die Nachschrift in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 132. — Im Allgemeinen gilt nach Zink (I S. 267) die Regel, daß die Parteien bezüglich der Verpflichtungsfähigkeit Betheiligter sich selbst die ihnen nöthig scheinende Gewißheit zu verschaffen haben, so daß, wenn ein Vertrag wegen Minderjährigkeit der einen Partei vernichtet wird, es die andere Partei nur ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben hat, daß sie sich den Geburtsschein nicht vorlegen ließ. Bei Testamenten, wo es keine andere Partei gibt, räth aber doch Zink dem Notar in dieser Hinsicht besondere Sorgfalt an. S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 182 u. unten Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 60. 61 d. Not. G. — Ueber einen Fall, in dem ein Notar einen Eintrag in seinem gemäß Art. 48 d. Not. G. zu führenden Kurandenverzeichniß übersah, s. Urth. d. Oberlandesger. München vom 24. Okt. 1881 unten bei dem eben genannten Artikel.

Die Erwägung, daß die Bestellung einer förmlichen Kuratel kostspieliger gewesen wäre, als der Vortheil, den die Minderjährigen durch den Vertrag zu bezielen beabsichtigten, betrug, kann nicht zur Entschuldigung dienen. Pflicht des Notars wäre es gewesen, um sich außer Verantwortlichkeit zu setzen, die Folgen jener Unterlassung den Betheiligten wenigstens kund zu geben und erst dann den Vertrag aufzunehmen, wenn sie darauf beharrten d. h. wenn der andere Theil den Zustimmungserklärungen der Minderjährigen auch ohne Bevormundung sein volles Vertrauen geschenkt hätte (fränk. Recht).

e) Erk. d. O. G. H.'s v. 13. Juni 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 356): Es begründet disziplinäre Bestrafung, wenn der Notar einen nach bayer. Landrecht zu beurtheilenden Arrogationsakt beurkundet, bevor anstatt des arrogirenden Vormundes des minderjährigen Wahlkindes ein Spezialkurator bestellt ist und dieser seine Zustimmung gegeben hat, ferner bevor der Nachweis geliefert ist, daß der Wahlvater kinderlos sei und im 60. Lebensjahre stehe, es sei denn, daß der Notar die Betheiligten über die Nothwendigkeit dieser Erfordernisse der Giltigkeit des Rechtsaktes belehrt und hievon, sowie von dem Beharren der Betheiligten auf Errichtung der Urkunde in dieser Meldung gethan hätte [27]). Dabei ist die Frage nicht entscheidend, ob der Abschluß des Vertrags im Interesse des Kuranden liege, da ihre Prüfung nicht Aufgabe des Notars, sondern des Kurators und der Kuratelbehörde ist.

f) Erk. d. O. G. H.'s v. 15. Okt. 1873 (Samml. f. Straff. III S. 608. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 61. Not. Ztg II [1873] S. 173): Ein Notar, welcher einen Wahlkindschaftsvertrag nach bayer. Landrecht beurkundet, ohne daß das gesetzlich erforderliche Lebensalter (60 Jahre) des Wahlvaters oder obrigkeitliche Dispensation dargethan wird, ist nach Art. 45 disziplinär strafbar. Wenn eine Feststellung in diesen Richtungen in der Urkunde nicht enthalten ist, so überhebt deren Inhalt nach Umständen nicht einer weiteren Beweisführung und kann schon in dieser Beziehung als die Absicht der Betheiligten erschöpfend nicht erachtet werden. Vollends ist Art. 45 offen übertreten, wenn der Mangel des Lebensalters und der Dispensation feststeht. Auch eine Genehmigung des Vertrags durch die Kuratelbehörde macht den Notar nicht straflos [28]).

g) Ueber das Wesen und die Sicherstellung der Ansprüche der Kinder an der Ueberlosung aus älterlichen Liegenschaften, ferner über die bezüglichen Pflichten der Notare, Hypothekenämter und Kuratelbehörden s. u. A. Just. Min. Entschl. v. 2. Juni 1868 im Just. Min. Bl. 1868 S. 124 u. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 252.

6) Vorsätzliche und fahrlässige Kontravention gegen Art. 45. Frage des disziplinären Charakters fahrlässiger Verfeh-

---

27) Näheres über die Frage der Nothwendigkeit dieser Meldung s. unter Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 45 d. Not. G.

28) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s vom 6. Nov. 1866 in d. Not. Ztschft III [1866] S. 342 unten, 343 oben u. in Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 139 gegen die Mitte.

lungen. Entschuldbare Versehen. Rechtsirrthum. Einzelne Fälle unrichtiger Beurkundung (Nichtbenennung eines Zinsfußes, eines Kapitalbetrags oder eines Kontrahenten. Irrthum im Vornamen eines Betheiligten. Unrichtige Angabe des Flächenmaßes und der Steuergemeinde. Kalkulfehler. Summenbezeichnung in fremder Währung. Hypothekbestellung für eine unbestimmte Summe. Fälschliche Beurkundung oder Konstatirung von Thatsachen, welche vor dem Notar sich nicht ereigneten oder deren Unrichtigkeit dem Notar bekannt ist. Beurkundung angeblich erfolgter Zahlung. Unterlassene Beurkundung von Förmlichkeiten. Unrichtige Protestirung eines Wechsels. Verbot des Verkaufs der auf dem Halm stehenden Frucht. Realisirung gesetzlicher Hypothektitel. Vereinigung widersprechender Parteirollen in Einer Person bei einem Geschäfte. Nichtbeachtung eines Notherbrechts. Unrichtige Behandlung eines Schuldentlassungsgeschäfts. Gebrauch unklarer Ausdrücke. Konfuse Beurkundung):

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 373. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 50. Just. Min. Bl. 1867 S. 172. Not. Ztschft IV [1867] S. 247): Grundlos ist die Annahme, Zuwiderhandlungen gegen Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. seien nur dann strafbar, wenn dabei eine Vorsätzlichkeit unterlaufe.

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 318): Wenn in Folge einer bei Abfassung und Vorlesung einer Notariatsurkunde unterlaufenen Unachtsamkeit des Notars in dieselbe eine Bestimmung aufgenommen worden ist, welche zwar an sich unverständlich ist, deren Sinn jedoch durch Auslegung leicht klar gestellt werden kann, so trifft den Notar lediglich eine Ordnungsstrafe. Es handelt sich hiebei lediglich um eine Unachtsamkeit des Notars bei Abfassung und Vorlesung der Urkunde, welche, nachdem hiedurch das Verständniß derselben nicht beeinträchtigt wird, keine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit derselben zur Folge hat, und demzufolge fallen diese Zuwiderhandlungen nicht unter Art. 115, sondern unter Art. 114 d. Not. G.

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 6. Nov. 1866 (Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 137. Not. Ztschft III [1866] S. 340): Einem Notar war zur Last gelegt, daß er gegen die Vorschrift des bayer. Landr. Thl I Cap. 7 § 39 Nr. 6, wornach die Hinterlassenschaft eines für todt erklärten Abwesenden den rechtmäßigen Erben nur gegen genugsame Sicherheit für eine etwa nöthig werdende Zurückerstattung ausgefolgt werden darf, sowie einer Verfügung des Landgerichtes seines Amtssitzes zuwider, wonach das Vermögen des für todt erklärten K. dessen Relikten, einer Ehefrau und zwei Kindern, nur gegen entsprechende Sicherheit ausgeantwortet war, zwischen den letzteren einen Vertrag aufnahm, nach dem das Hauptgut des Verschollenen dem Sohne desselben zum unwiderruflichen Eigenthum ohne alle Erwähnung einer Sicherheit um

einen festen Geldanschlag übergeben und dem verschollenen Vater für den Fall seiner Rückkehr nur die freie Abnährung ausbedungen wurde. Daß der Notar den Betheiligten seine Bedenken gegen die Gesetzlichkeit der Uebereinkunft, sowie sie abgeschlossen wurde, mitgetheilt habe, war in der Urkunde nicht erwähnt und konnte auch sonst nicht dargethan werden. Der O.G.H. sprach mit folgender Motivirung frei. Der Notar hätte allerdings vorsichtiger sein sollen. Allein auf der anderen Seite muß dennoch zu seinen Gunsten wesentlich in Erwägung kommen, daß Abs. 1 des Art. 45 dem Notar nicht, wie in Abs. 2 geschieht, verbietet, Verhandlungen aufzunehmen, die sich über die bestehenden Gesetze hinwegsetzen, sondern ihn nur verpflichtet, ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, daß ein solcher Widerspruch vermieden werde. Geräth diese Bedachtnahme bei der oft schwierigen Forschung in verwickelten oder zweifelhaften Gesetzen in eine falsche Bahn, so kann der Notar, der sich in gutem Glauben befindet, auch für ein Fehlschlagen seiner Umsicht nicht sogleich verantwortlich gemacht oder, wenn er es ist, für ein geringes Versehen mit Disziplinarstrafe belegt werden. Im Weiteren führt der O.G.H. die Gründe an, welche den Notar im gegenwärtigen Falle in entschuldbarer Weise leiten konnten [29]).

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Januar 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 170. Stenglein's Ztschft XIII [1874] S. 89): Die in einer Vertragsurkunde blos aus Versehen unterlassene Angabe des Zinsfußes einer als ver-

29) Allgemeine Gesichtspunkte über die Frage der Verantwortlichkeit der Notare für Versehen s. auch unten in den Bemerk. bei Art. 46 u. der Bemerk. Ziff. 11 bei Art. 80 d. Not. G., ferner Zink's Komm. zu Art. 46 (vgl. insbesondere Zink I S. 195. 196. II S. 122. 123. 228). S. ferner Erk. d. O.G.H.'s vom 26. März 1866 unten bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. a), sowie überhaupt die Bemerkungen bei diesen beiden Artikeln. — Ein Erk. d. O.G.H.'s vom 7. Okt. 1867 (Samml. I [1868] S. 502. Just. Min. Bl. 1867 S. 226. Not. Ztschft IV [1867] S. 321. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 87) bemerkt: Die Strafbestimmungen des Notariatsgesetzes sind nicht nur gegen absichtliche, sondern auch gegen kulpose Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gerichtet. Die Außerachtlassung der Bestimmungen des Art. 45 d. Not. G. ist daher auch dann strafbar, wenn sie ihren Grund darin hatte, daß der Notar zufolge eines Verschuldens den Widerspruch zwischen dem verlautbarten Rechtsgeschäfte und dem Gesetze nicht erkannte. — In einer Anmerkung zu diesem Urtheil, welche sich in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 328 befindet, wird in Bekämpfung der Ansicht d. O.G.H.'s an das Wort „glaubt" in Abs. 1 des Artikels 45 angeknüpft und die Ansicht vertreten, daß dann, wenn der Notar nicht dieses Glaubens sei, auch keine Verpflichtung zur Belehrung bestehe, daß dieser Glaube aber sich im Momente der Geschäftsaufname zu bilden habe und nicht nach einem späteren Richterspruch bemesse. — Ueber Irrthümer bei Anwendung von Partikularrechten s. Zink I S. 111 Ziff. 9. — Ueber Rechtsirrthümer s. auch Erk. d. O.G.H.'s vom 14. Okt. 1876 (Samml. f. Straff. VI S. 630. Not. Ztg VI [1877] S. 9), ferner Erk. d. O.G.H.'s vom 3. Nov. 1875 (Samml. f. Straff. V S. 593), Erk. d. O.G.H.'s vom 7. Okt. 1867 unten bei Art. 47 d. Not. G., sodann Zink II S. 131, oben die Bemerkungen Ziff. 2 bei Art. 45 d. Not. G., Erk. d. O.G.H.'s vom 30. Aug. 1869 unter Bemerk. Ziff. 6. p bei Art. 45 d. Not. G., endlich Bemerk. Ziff. 2 . e bei Art. 46 d. Not. G.

zinslich bezeichneten Schuld oder des nach der Sachlage klaren Betrages einer übernommenen, im Hypothekenbuch bereits eingetragenen Schuld bedingt, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit des Notars festgestellt ist, keine Disziplinarbestrafung desselben. Es kann nicht bestritten werden, daß die Kontrahenten, wie dies schon die Natur der Sache mit sich bringt, beim Abschluß von Rechtsgeschäften von der Voraussetzung ausgehen, daß die getroffenen Vereinbarungen in jeder Beziehung erschöpfend beurkundet werden. Allein andererseits unterliegt es ebensowenig einem Zweifel, daß nicht jedes geringe Versehen des Notars geeignet erscheint, eine disziplinär zu beahndende Verfehlung gegen Art. 45 d. Not. G. zu begründen. Es ist vielmehr in einem jeden einzelnen Falle Sache des Thatrichters, nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen und festzustellen, ob und inwiefern dem amtirenden Notar ein höherer oder geringerer Grad des Verschuldens zu imputiren sei. Nachdem nun von Seite des Appellationsgerichts nicht festgestellt wurde, daß die unterlassene Konstatirung des Zinsfußes in den Urkunden die Merkmale einer groben Fahrlässigkeit an sich trage, der gerügte Mangel überdies auch den Kontrahenten, obwohl denselben die Urkunden wörtlich vorgelesen wurden, entging [30]), so fehlt es an den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme, daß hier Verfehlungen in Mitte liegen, welche unter die Bestimmung des Art. 45 fallen. — Aehnlich verhält sich die Sache in dem anderen Falle.

e) Erk. d. Appell. Ger. Bamberg v. 12. April 1867 (Zink II S. 117): Das Versehen eines Notars, indem er in einem aufgenommenen Kaufbriefe die Person des Käufers nicht benannte, obwohl derselbe mit dem Verkäufer vor ihm erschienen war, die Urkunde mit unterschrieb und sich aus dem Zusammenhang der Urkunde auch mit Wahrscheinlichkeit folgern ließ, er sei der Käufer, wurde als Zuwiderhandlung gegen Art. 45 mit einer Disziplinarstrafe beahndet, weil dadurch die Absicht der Betheiligten bei der ganzen Verhandlung vereitelt und unerreichbar gemacht wurde. Diese Strafe wurde auch nicht dadurch für abgewendet angenommen, daß derselbe Notar, vom Hypothekenamte darauf aufmerksam gemacht, sein Versehen später dadurch unschädlich machte, daß er in einer besonderen Ergänzungsurkunde den Käufer nachträglich von den Betheiligten benennen ließ.

ee) Urth. d. oberst. Landesger. v. 20. Nov. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 660. Bl. f. RA. Erg. Bl. V S. 78): Es war festgestellt, daß es ein Notar unterließ, in Immobiliarkaufverträgen die Person des Käufers namentlich zu bezeichnen, und daß die dem Notar bekannte Parteiabsicht dahin ging, daß die in den betreffenden Urkunden als mit den Verkäufern erschienenen Personen A. B. und C die Käufer der Grundstücke sein sollten. Es wurde eine Disziplinarverfehlung angenommen (preuß. Landr. Th. I Tit. 11 § 12) und die Entschuldigung, daß aus dem Inhalt der Urkunden die Personen der Käufer sofort erhellen und sonach nur eine mangelhafte (nur

30) Ueber die Tragweite eines solchen Entgehens s. Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 14 u. Bemerk. Ziff. 2. f. bei Art. 46 d. Not. G.

in formeller Hinsicht zu beanstandende) Beurkundung vorliege, für verfehlt erachtet.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 (Samml. f. Strafs. VI S. 633. Not. Ztg V [1876] S. 190): Es wurde festgestellt, daß in zwei Schuld- und Hypothekverschreibungen als vor dem Notar handelnde Personen die Eheleute „Georg und Afra Giel" aufgeführt wurden, die Namensunterschrift des Ehemannes dagegen in beiden Urkunden „Giel Johann" lautete und der Notar nichts that, um die zu Tage tretende Abweichung der Namensunterschriften von der vorausgegangenen Namensbezeichnung aufzuklären und die Identität der betreffenden Person in entsprechender Weise festzustellen. Der Notar verfehlte sich gegen Art. 45 d. Not. G., weil es in der Absicht der die amtliche Thätigkeit des Notars anrufenden Betheiligten gelegen ist, ein beweisfähiges und unanfechtbares Dokument, durch welches die kund gegebene Willensmeinung sofort liquid gestellt wird, zu erlangen, während eine Notariatsurkunde, welche Zweifel darüber aufkommen läßt, ob der als handelnd aufgeführte Betheiligte mit dem Unterzeichner derselben identisch ist, der Beweisfähigkeit ganz oder theilweise entbehrt und daher auch mit der Absicht der Betheiligten im Widerspruche steht. Daß in den betreffenden Urkunden selbst schon die Identität des als handelnd aufgeführten Schuldners mit dem Unterzeichner derselben hergestellt sei, geht aus diesen Urkunden nicht hervor. Es kann sich ferner nicht darauf berufen werden, daß die Identität der fraglichen Person durch ältere, von demselben Notar errichtete Urkunden nachgewiesen sei, da die Notariatsurkunde, welche die Bestimmung hat, öffentliche Glaubwürdigkeit zu begründen, die ihre Beweiskraft bedingenden Erfordernisse, ohne daß es erst der Beihilfe anderer Beweismittel bedarf, in sich selbst enthalten muß.[31]) Daß der Hypothekenbeamte den bestehenden Mangel nicht beachtete und zum Vollzug der Urkunden schritt, ist für die disziplinäre Beurtheilung des Falles ohne Belang. — Auch soweit in dem Verhalten des von den fehlerhaften Urkunden vollziehbare Ausfertigungen ertheilenden Notars eine Zuwiderhandlung gegen Art. 80 mit 85 des Not. G. gefunden wurde, liegt eine Verletzung des Gesetzes nicht vor. In dieser Hinsicht wurde vom Appellationsgericht mit Recht angenommen, daß nach der Wechselbeziehung dieser beiden Bestimmungen die Notare dem Verlangen der Betheiligten um Ertheilung einer vollziehbaren Ausfertigung nur dann zu entsprechen berechtigt sind, wenn die betreffenden Urkunden die Voraussetzungen des Art. 80 wirklich in sich tragen, eine wesentliche Voraussetzung des Art. 80 aber darin besteht, daß aus der Urkunde, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist, insbesondere die Person des Verpflichteten erhelle. — Es ist hier Disziplinarstrafe verwirkt.[32])

g) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Okt. 1877 (Samml. f. Strafs. VII S. 556): Mit Unrecht beschwerte sich ein Notar darüber, daß in der unrich-

---

31) Ueber letzteren Punkt s. Weiteres unten bei Art. 62 d. Not. G.

32) Vgl. die kritischen Bemerkungen bezüglich der Bedeutung der Vornamen in d. Not. Ztg V [1876] S. 191. S. auch Urth. d. O.G.H's. v. 4. Januar 1879 unten bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3).

tigen Verlautbarung des Flächenmaßes ein Verstoß gegen Art. 45 d. Not. G. gefunden wurde. Nachdem nämlich festgestellt wurde, daß die unrichtige Verlautbarung der Absicht der Betheiligten zuwider lief, nachdem ferner festgestellt wurde, daß diese Unrichtigkeit, sei es durch unzureichende Informationseinziehung oder durch Mangel an Achtsamkeit bei Niederschreibung der Urkunde von dem Notar verschuldet wurde, so kann kein Bedenken darüber obwalten, daß ein Verstoß gegen Art. 45 vorliegt. Vollkommen unerheblich insbesondere ist es, diese Zuwiderhandlung als bloßes Schreibversehen zu charakterisiren, weil der Notar zweifellos auch für solche Schreibversehen haftbar erscheint. [33])

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 59. Not. Ztg III [1874] S. 191): Wenn ein Notar es unterläßt, durch Einsicht des Hypothekenbuchs oder der betreffenden Hypothekenbriefe bez. Rekognitionsscheine sich Gewißheit darüber zu verschaffen, in welcher Steuergemeinde die verpfändeten Grundstücke sich befinden, und demzufolge eine inkorrekte Beurkundung erfolgt, so liegt eine Verfehlung gegen Art. 45 d. Not. G. vor.

i) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Okt. 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 643. Not. Ztg VIII [1879] S. 236): Wenn die Betheiligten bei der Verbriefung von Geschäften dabei in Betracht kommende Geldsummen in einer Währung angeben, deren Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich festgestellt ist, so haben die Notare solche Beträge von Amtswegen in Reichswährung umzurechnen und zwar bei Vermeidung disziplinärer Beahndung. Es folgt diese Pflicht aus Art. 14 § 4 des Münzges. v. 9. Juli 1873 und wollte den Parteien die Mühewaltung der Umrechnung abgenommen werden. Auch dann ist der Notar disziplinär strafbar, wenn er in solchen Fällen bei der Umrechnung Verstöße gegen den Kalkul macht. Denn er setzt hier die Beurkundung in Widerspruch zu der Willenseinigung der Parteien. [34])

k) Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 (Not. Ztg VI [1877] S. 9): Die Verpfändung eines Grundbesitzes für eine unbestimmte Summe ist gesetzlich nicht zulässig (§ 19 d. Hyp. Ges.). Wenn diesem ungeachtet der Verpfänder über die Ungesetzlichkeit einer solchen von ihm erklärten Verpfändung vom Notar nicht belehrt wird, so ist eine Verfehlung gegen Art. 45 gegeben.

l) Appellationsger. Erk. v. 1. Sept. 1864 (Not. Ztschft II [1865] S. 11): Ein Notar errichtete in einer Zwangsversteigerungssache ein Auszahlungsprotokoll, laut welchem er an die Kläger eine Zahlung von 2171 fl. 41½ kr. leistete, womit die Streitsache als in Haupt- und Nebensache erledigt schien. Es war aber nur der Betrag von 2100 fl. aufgezählt, der Rest aber durch Abrechnung unter den Parteien getilgt worden. Hierin

---

33) Ueber die korrekten Güterbeschreibungen s. weiteres unten bei Art. 63 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4). S. auch die dort sich findenden Verweisungen.

34) Vgl. § 28 Ziff. 6 d. Inst. z. Hyp. Ges. u. Just. Min. Entschl. v. 13. Dez. 1875 im Just. Min. Bl. 1875 S. 330.

liegt eine Disziplinarverfehlung. Schon im Allgemeinen ist die erste Pflicht des Notars jene der Treue und Redlichkeit. Die Treue aber umfaßt insbesondere auch den Punkt, daß der Notar Alles genau so beurkundet, wie er es wahrgenommen hat. Die Pflicht getreuer Beurkundung folgt ebenso entschieden aus der Eigenschaft der Notariatsurkunden selbst als öffentlicher Urkunden. Als solche liefern sie in Ansehung alles Desjenigen, was der Notar als in seiner Gegenwart vorgekommen beurkundet, vollständigen Beweis und zwar für und gegen Jedermann. Wenn hiernach ein Notar eine in seiner Gegenwart oder von ihm selbst geschehene Auszahlung einer bestimmten Summe beurkundet, während diese Summe nur zum Theile ausbezahlt zum Theile unter den Parteien abgerechnet worden, so ist er wegen Konstatirung einer falschen Thatsache zu verfolgen. Art. 115 d. Not. G. greift Platz, weil die Dienstwidrigkeit den wesentlichen Inhalt der Urkunde selbst betrifft. [35])

l) Urth. d. oberst. Landesger. v. 29. März 1884 (Samml. f. Civilſ. X S. 651. Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 70): Ein Notar hatte der beglaubigten Abschrift einer notariell errichteten Schätzungsurkunde die mit seiner Unterschrift und seinem amtlichen Siegel versehene Bestätigung beigefügt, daß der Taxator als Hypothekschätzer aufgestellt und verpflichtet sei, während derselbe nur für einen Sprengel, in dem die Schätzungsobjekte nicht gelegen waren, und nur zur Schätzung von Gebäulichkeiten (nicht von anderen Grundstücken und Mobilien, welche hier ebenfalls abgeschätzt worden waren) aufgestellt und verpflichtet war, was der Notar auch wußte. Durch diese Verbindung der bezeichneten Bestätigung mit der Schätzungsurkunde sollte der Schein einer amtlichen Schätzung erzielt werden und ging die Absicht dahin, Dritten gegenüber eine solche amtliche Schätzung zu benützen und Dieselben irre zu leiten. Auch diese Intention war dem Notar bekannt. Diese dem Buchstaben nach zwar wahre, dem Sinne nach aber wahrheitswidrige, weil Wesentliches verschweigende Bestätigung involvirt eine Disziplinarübertretung, nämlich eine Verletzung der dem Notar als öffentlichem Beamten überhaupt, sowie insbesondere nach Art. 6 d. Not. G. eidlich obliegenden Verpflichtung zur Wahrheitstreue.

m) Appellationsger. Erk. v. 6. März 1863 (Not. Ztschft I [1864] S. 123): Ein Notar beurkundete bei Aufnahme eines Kaufvertrags die Erklärung der Kontrahenten über die Thatsache der bereits erfolgten Bezahlung von 2000 fl. Kaufschillingsrestheil mit beigefügter Quittung darüber obwohl ihm die Thatsache der Bezahlung auf sein Befragen als unwahr bekannt geworden war. Dies wurde für nicht sträflich erachtet. Der Notar muß instrumentiren, wenn das Geschäft nicht verboten oder an sich unerlaubt, gleichwohl aber civilrechtlich ungiltig ist. Die Beurkundung des fraglichen Punktes verstößt auch nirgends gegen die öffentliche Ordnung, weil diese auf Wag und Gefahr der Kontrahenten im Hinblick auf das Ges. v. 26. März

---

35) Vgl. Zink I S. 76. 77. 79. Not. Ztschft IV [1867] S. 62 u. die Bemerk. Ziff. 1. f bei Art. 11 d. Not. G., sowie die Bemerk. Ziff. 6. b bei Art. 67 d. Not. G.

1859 über die Einrede des nicht empfangenen Geldes selbst übernommene Willenserklärung nirgends mit Strafe bedroht und ein Mißbrauch des dem Schuldner geschenkten Vertrauens nicht vorauszusehen gewesen ist. [36]) Ueberdies machte der Notar nach seiner Angabe in der Beschwerdeschrift die Kontrahenten vor der Beurkundung auf die Gefährlichkeit der Quittirung ohne vorhergängige Zahlung aufmerksam und dieser Aufstellung muß auch ohne Konstatirung in der Urkunde Glauben geschenkt werden, weil diese Meldung selbst nach Art. 45 d. Not. G. nur der Berechtigung des Notars anheimfällt. [37])

n) Erk. d. O.G.H.'s v. 13. August 1870 (Samml. IV [1870] S. 414. Not. Ztschft VII [1870] S. 257. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 426): Ein Notar, welcher bei einer Zwangsversteigerung die Konstatirung des in § 97 der Novelle v. 1837 vorgeschriebenen dreimaligen Aufrufs des letzten Gebotes vor erfolgtem Zuschlag [38]) unterläßt, ist disziplinär strafbar. Protokolle sollen alles zu einer Amtshandlung Gehörige wiedergeben. Durch jene Unterlassung war die ganze Urkunde mit dem Zuschlage allen Wechselfällen eines Angriffs wegen Nichtigkeit der Verhandlung ausgesetzt. Wenn aber Art. 114. 115 d. Not. G. die Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Ges., welche eine Nichtigkeit der Urkunde ganz oder theilweise zur Folge haben, mit Disziplinarstrafen bedrohen, so muß das Gleiche auch von Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze gelten, deren Beobachtung den Notaren zur Pflicht gemacht ist. Ob jene Zwangsversteigerung nebst Zuschlag wegen

---

36) Vgl. Zink I S. 69 Ziff. 11. S. 76. 77. 79. 169. 173 gegen oben. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 208. Not. Ztschft IV [1867] S. 59. 61. 62, ferner Bemerk. Ziff. 13. b bei Art. 45 d. Not. G., § 17 d. Einf. Ges. z. Civ. Proz. O., den Fall in d. Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappellationsger. I [1868] S. 494, endlich Bemerk. Ziff. 8. ii bei Art. 14 d. Not. G.

37) Ueber die Frage, ob der Notar verpflichtet sei, von der erfolgten Belehrung bez. dem Beharren der Parteien in der Urkunde Erwähnung zu thun, s. auch Zink I S. 169 gegen die Mitte. S. 175 gegen die Mitte. S. 176 med. Not. Ztschft III [1866] S. 340 Anm. Erk. d. O.G.H's. v. 4. Nov. 1867 (Samml. I [1868] S. 506. Just. Min. Bl. 1867 S. 259. Not. Ztschft IV [1867] S. 337. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 139), woselbst angeführt ist, der Notar habe angeblich seine Bedenken gegen die bezüglichen Geschäfte den Betheiligten mitgetheilt, „ohne jedoch, wie er konnte und sollte, um damit Glauben zu finden, von ihrem Beharren bei der kund gegebenen Absicht in der Urkunde eine Meldung zu thun", ferner Not. Ztschft IV [1867] S. 342 Anm. Not. Ztschft VI [1869] S. 129 Anm. — Vgl. ferner das oben unter Bemerk. Ziff. 2. f gegebene Erk. d. O.G.H's. v. 10. Juni 1875 u. die dort unter dem Text befindliche Note (hier ist in gesonderter Gruppe ein Theil der hierher gehörigen Literatur mitgetheilt), das oben unter Bemerk. Ziff. 6. n gegebene Erk. d. O.G.H's. v. 13. August 1870 u. die dort am Schlusse unter dem Text befindliche Note 39, endlich die bei Art 53. 54 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 1. e unter dem Text gegebene Note. Es findet sich hier auch die Frage behandelt, ob der Notar verpflichtet ist, bei seinen Beurkundungen die Einhaltung sämmtlicher materieller und formeller Vorschriften zu konstatiren.

38) Vgl. jetzt Art. 76. 78 d. Subh. O. u. Art. 25 d. Subhast. Novelle v. 29. Mai 1886.

des bemerkten Abganges auf die Beschwerde eines Betheiligten wirklich für nichtig zu erklären gewesen wäre, ist für die Sache ohne Erheblichkeit. Vielmehr war der Notar nach Art. 45 verpflichtet, allen Bedacht darauf zu nehmen, daß seine Urkunde nicht mit den Gesetzen in Widerspruch stehe und ebenso, daß sie die Absicht der Betheiligten erschöpfe, indem der Meistbietende ein Interesse hat, eine vollkommen kräftige Erwerbsurkunde zu erhalten. Jedenfalls ist nicht eine bloße Förmlichkeit der Beurkundung hier in Frage.[39])

o) Ueber einen Fall, in dem ein Notar einen Wechsel bei einer unrichtigen Persönlichkeit protestirte, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 60 Ziff. 5. Not. Ztg IV [1875] S. 5 Ziff. 1).

p) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. August 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 240. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 456. Not. Ztschft VI [1869] S. 275): Ein Notar, der, wiewohl er das Verbot des Verkaufs der auf dem Halm stehenden Frucht kennt, die Parteien nicht darüber belehrt, handelt gegen Art. 45 d. Not. G. Aber auch ein etwaiges Nichtwissen wäre ein unentschuldbares und das Verhalten des Notars daher disziplinärer Beahndung nicht entrückt.[40])

q) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Samml. f. Strafs. IV S. 631. Not. Ztg IV [1875] S. 10): Laut Notariatsurkunde beantragten ein Zimmermeister, ein Maurermeister und ein Schreinermeister den Eintrag ihrer Forderungen, welche sie für gelieferte Bauarbeiten zu machen hatten, in das Hypothekenbuch, ohne daß irgend eine Bescheinigung über den rechtlichen Bestand der angemeldeten Guthaben beigebracht wurde, weßhalb die Urkunde vom Hypothekenamt als unvollziehbar zurückging. Es ist hiermit eine Urkunde errichtet, welche den Vorschriften des Gesetzes (§ 12 Ziff. 9. §§ 30. 109 d. Hyp. Ges.) widerstreitet und ist daher disziplinäre Einschreitung nach Art. 45 d. Not. G. veranlaßt.[41])

r) Ueber einen Fall, in dem eine Person bei einem Vertrag in verschiedenen nicht vereinbarlichen Rollen versirte, und über einen Fall der Nichtbeachtung vorhandenen Notherbrechts s. Erk. d. O. G. H.'s v. 12. April 1869 (Samml. III [1870] S. 199. Just. Min Bl. 1869 S. 110. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 268. Not. Ztschft VI [1869] S. 129).

rr) Ueber einen Fall, in dem es der Notar unterließ, die Parteien über die Hinfälligkeit einer beabsichtigten Haftentlassung aus einem Schuldverband zu belehren, s. Not. Ztg XIV [1885] S. 127.

s) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr.

---

39) S. die kritischen Bemerkungen hiezu in d. Not. Ztschft VII [1870] S. 259. 260. Es wird hier die Frage erörtert, in wie weit der Notar verpflichtet sei, die Einhaltung vorgeschriebener Förmlichkeiten besonders zu beurkunden. Vgl. die Schlußnote unter d. Text, welche oben bei Bemerk. Ziff. 6. m gegeben ist.

40) Ueber die materielle Frage s. jetzt § 20 des Landtagsabschieds v. 18. Febr. 1871.

41) Vgl. Not. Ztg X [1881] S. 188. Zink I S. 97.

die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. VI: „Der Gebrauch veralteter, zweideutiger, schablonenmäßiger Ausdrücke, namentlich bei Eheverträgen, ist von einzelnen Notaren noch immer nicht aufgegeben. Im Interesse der Rechtssicherheit und des für rechtskundige Notare in Anspruch zu nehmenden amtlichen Ansehens ist dringend zu mahnen, mit Vermeidung solcher unklarer Bezeichnungen die den Vereinbarungen der Betheiligten zu Grunde liegende Absicht gehörig zu erforschen und in gemeinverständlicher Fassung zu beurkunden und selbst dann, wenn die Betheiligten auf den Gebrauch eines derartigen Ausdruckes besonderen Werth legen sollten, durch beigefügte Erläuterung klar zu stellen, was mit demselben nach der Absicht der Betheiligten gesagt sein solle. Nicht minder unpassend ist es, anstatt der Klarstellung der Absicht der Betheiligten in bündigen, gemeinverständlichen Ausdrücken lediglich Gesetzestitel und Paragraphen anzuführen, welche unter gewissen Voraussetzungen anwendbar oder nicht anwendbar sein sollen, so daß rechtsunkundige Betheiligte aus ihren Urkunden ohne Zurhandnahme von Gesetz- und Rechtsbüchern, ohne Beiziehung eines rechtskundigen Auslegers nicht ersehen können, was zwischen ihnen Rechtens ist“ [42]).

t) Ueber einen Fall konfuser und unverständlicher Beurkundung s. Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Nov. 1874 in d. Not. Ztg IV [1875] S. 10 Ziff. 6.

7) Provisorische Sicherung der Parteirechte durch hypothekarische Vormerkungen und Protestationen. Eigenthumsvorbehalt:

a) Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 210. Not. Ztschft I [1864] S. 251. Stahl, Notariat, S. 483) Ziff. II. A. 5 „Erfordert eine Notariatsverhandlung noch Ergänzungen, sind aber die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintrag einer Vormerkung oder Protestation im Hypothekenbuch bereits gegeben und erscheint solcher Eintrag nach den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen zur Sicherung der Rechte der Betheiligten nothwendig, so hat der Notar diese hierauf aufmerksam zu machen und sich der Beurkundung und Uebermittelung deßfallsiger Anträge an das Hypothekenamt auf Verlangen zu unterziehen, wobei es keinem Bedenken unterliegen kann, in der Hauptverhandlung den Anträgen der Betheiligten auf Besitztitelberichtigung, Hypothekeintrag, Löschung u. s. w. die vorsorglichen Anträge auf Eintragung einer Protestation oder Vormerkung anzureihen und die Urschrift sodann, mit Vorbehalt nachträglicher Beibringung des zur förmlichen Eintragung noch Fehlenden, dem Hypothekenamte zur entsprechenden Amtshandlung vorzulegen“ [43]).

---

42) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 361. Ueber die möglichste Vermeidung von Stipulationen in gangbaren, aber unklaren oder mehrdeutigen Ausdrücken (z. B. „Anheirathen“, Ueberlassen einer Sache „pfandweise zum vollen Eigenthum“) s. auch Zink I S. 185.

43) Vgl. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 59. 64. Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Juli 1879 oben bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. b. δ). Just. Min.

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 11. Juni 1870 (Samml. IV [1870] S. 283. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 361. Not. Ztschft VII [1870] S. 195): Nach § 15 Abs. 2. § 99 Ziff. 2. § 137 d. Hyp. Ges. u. § 24 d. Instr. dazu äußert der bei dem Verkaufe eines liegenden Gutes ausbedungene Eigenthumsvorbehalt bis zur vollen Abführung des Kaufschillings eine zweifache Wirkung: erstens eine ordentliche und selbstverständliche, die darin besteht, daß der Kaufschilling als mit Pfandrecht versehen in die 3. Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen ist, zweitens eine außerordentliche und bedingte, daß der Käufer vor Bezahlung des Preises nicht weiter über die Sache verfügen kann, letzteres aber nur dann, wenn die Parteien sich darüber vereinigt haben und demgemäß der Eigenthumsvorbehalt auch als Dispositionsbeschränkung in die 2. Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen ist. Nach der Erklärung des Notars sollte dieses letztere im vorliegenden Fall besprochen worden und beabsichtigt gewesen sein. Nach Art. 12 Abs. 2. 3 d. Not. G. ist der Notar verpflichtet, alle von ihm aufgenommenen Urkunden, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuch einzutreten hat, dem Hypothekenamt zum Vollzug zu übersenden. Nach Just. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864[44]) haben die Hypothekenämter in allen Fällen den Eigenthumsvorbehalt in das Hypothekenbuch einzutragen, als Dispositionsbeschränkung aber nur dann, wenn solches besonders verabredet und ein Antrag darauf gestellt ist. Im Angesicht dieser Bestimmungen hat sich der Notar gegen Art. 45 d. Not. G. dadurch verfehlt, daß er sich, ohne eine Erwähnung in seiner Urkunde davon zu machen, mit der Erklärung begnügte, der Verkäufer verlange keinen Hypotheeneintrag, daß er aber gerade den statt dessen beabsichtigten Eintrag einer Dispositionsbeschränkung mit Stillschweigen überging und die zu einem solchen Zwecke erforderliche und gebotene Mittheilung an das Hypothekenamt, weil dadurch ein Eintrag in das Hypothekenbuch veranlaßt war, gleichfalls unterließ. Unter solchen Umständen blieb daher der verabredete Eigenthumsvorbehalt todt und müssig[45]).

Entschl. v. 26. Juli 1864 Ziff. II. B. 5 oben bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d. β).

44) S. Ziff. III dieser Entschl. im Just. Min. Bl. 1864 S. 219, in d. Not. Ztschft I [1864] S. 262 u. in Stahl's Notariat S. 489.

45) Ueber die Lehre vom Eigenthumsvorbehalt und die bezüglichen Pflichten des Notars s. ferner u. A. Just. Min. Entschl. v. 20. Nov. 1863 u. 6. Okt. 1845 (Just. Min. Bl. 1863 S. 202. 204. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 139). Bl. f. RA. IV S. 319. XIII S. 223. XVIII S. 153. XXXI S. 343. XXXIII S. 412. XXXIV S. 385. Erg. Bd. II S. 276. Samml. f. Straff. V S. 297. Samml. f. Civils. IX S. 154, 193. 484. Not. Ztschft III [1866] S. 357. Not. Ztg IV [1875] S. 165. XII [1883] S. 157. 158. 203 (s. hier, sowie in d. Just. Min. Entschl. v. 28. März 1865 Ziff. 3 [Just. Min. Bl. 1865 S. 49. Not. Ztschft II [1865] S. 127. Stahl, Notariat, S. 472] auch über die Wirkung von Bedingungen). XIII [1884] S. 184. 263. Gönner's Komm. a. a. O. S. 4 ff. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 77. 231. 244. Roth, bayer. Civilr., II S. 156. 401. 421 ff. Art. 15. 16. 20. 45 Abs. 2 d. Ges. v. 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die

8) Einseitiger Widerruf einer Hypothekcession. Mittheilung der Cessionen von Hypothek- bez. Kurrentforderungen an den Schuldner:

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 14. Okt. 1876 (Samml. f. Straff. VI S. 630. Not. Ztg VI [1877] S. 9): Die Verurtheilung eines Notars stützte sich lediglich auf die Annahme, daß H. die in der Notariatsurkunde v. 6. Sept. 1875 niedergelegte Erklärung der Cession einer ihm zustehenden Hypothekforderung an J. einseitig d. h. ohne Zustimmung des letzteren zurückzunehmen gesetzlich nicht berechtigt gewesen sei und der Notar denselben bei Aufnahme der Urkunde vom 10. Sept. 1875, inhaltlich deren die Zurücknahme geschah, über deren Unzulässigkeit hätte belehren sollen. Diese Ansicht ist nicht richtig. H. wollte die Erklärung, worüber die Notariatsurkunde v. 6. Sept. 1875 errichtet wurde, dem J. gegenüber machen. Dieselbe kann aber als dem J. [gegenüber] geschehen nicht erachtet werden, weil dieser bei Aufnahme der Urkunde nicht zugegen und nicht, insbesondere nicht durch den Notar, vertreten war und die Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde an ihn nicht erfolgt ist. Eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber gemacht, von diesem aber noch nicht acceptirt ist, begründet für den Erklärenden keine Verpflichtung. Um so weniger ist eine Erklärung, welche einem Anderen gegenüber zu machen lediglich beabsichtigt, welche aber nicht gemacht worden ist, eine Verbindlichkeit zu erzeugen geeignet. Dieselbe kann beliebig widerrufen, vielmehr es kann durch die Erklärung, daß sie nicht gemacht werden wolle, ihre rechtliche Entstehung verhindert werden. § 60 des Landtagsabschieds von 1869 kann hiegegen nicht in Bezug genommen werden. Auch erscheint der Umstand, daß die Urkunde vom 6. Sept. 1875 nicht blos die Erklärung des H., daß er die Forderung an J. cedire, sondern auch die weitere Erklärung desselben enthält, daß er die Cessionsvaluta empfangen habe, als unerheblich, weil auch diese letztere Erklärung dem J. gegenüber zwar gemacht werden sollte, aber in der That nicht gemacht worden ist [46]).

b) Ueber die Frage der Mittheilung der Cessionen von Hypothek- bez. Kurrentforderungen an den Schuldner seitens der Notare s. Ziff. II. B 7 d. Just.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (Ges. u. VO. Bl. 1886 S. 239). In den Min. Entschl. v. 20. Nov. 1863 u. 6. Okt. 1845 ist namentlich die Pflicht der Notare (früher der Gerichte), bei Aufnahme eines Kauf- oder Uebergabsvertrages den Uebergebenden auch darüber zu befragen, ob und auf welche Weise er die aus dem Vertrage für ihn erwachsenden Rechte sicher zu stellen beabsichtige, näher dargelegt.

46) S. auch Urth. d. O.G.H.'s v. 23. Nov. 1872 in d. Samml. f. Civils. III S. 24 u. in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 413. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 477. Urth. d. O.G.H.'s v. 12. Okt. 1882 (Samml. f. Civils. IX S. 692. Bl. f. RA. XLVII S. 411. Not. Ztg XII [1883] S. 237. XIII [1884] S. 188). Entsch. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 bei Art. 62 (Bemerk. Ziff. 2. a) u. v. 13. Okt. 1876 bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d) und die Bemerk. Ziff. 1. a. g bei Art. 14 d. Not. G.

Min. Entschl. v. 26. Juli 1864, die S. 100 unter Bemerk. Ziff. 2 d. β bei Art. 15 d. Not. G. sich abgedruckt findet, sowie die dortige Note unter d. Texte.

9) Ueber die Unzulässigkeit der Transferirung von Forstrechten s. Just. Min. Entschl. v. 8. Febr. 1855 und 4. Dez. 1863 im Just. Min. Bl. 1863 S. 224. S. über diese Frage außerdem Samml. f. Civils. IV S. 54. 405. 427. V S. 76. 812. VI S. 91. 192. VIII S. 652. IX S. 636. Bl. f. RA. XL S. 221. XLVI S. 154. Not. Ztg V [1876] S. 156. XIV [1885] S. 157 und die hier angeführte Literatur.

10) Ueber die Unzulässigkeit der Abtrennung von Gemeinderechten s. Just. Min. Entschl. v. 16. Nov. 1868 (Just. Min. Bl. 1868 S. 241. Not. Ztschft V [1868] S. 350). Just. Min. Entschl. v. 8. Januar 1876 (Just. Min. Bl. 1876 S. 94. Not. Ztg. V [1876] S. 23). Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Nov. 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 654. Not. Ztg VIII [1879] S. 245). S. über diese Fragen außerdem u. A. Bl. f. RA. XXXV S. 67. 84. 85. 98. 99. 377. XXXIX S. 238. XL S. 299. 300. XLIII S. 121. L S. 13. Samml. f. Civils. V S. 628. X S. 503. 505. 507. Roth, bayer. Civilr., 2. Aufl. Thl I S. 279. 280. 336 Note 24. Not. Ztschft VI [1869] S. 142. 319. Not. Ztg IV [1875] S. 123. 175. V [1876] S. 44. X [1881] S. 109. XI [1882] S. 373. XIV [1885] S. 41. Bl. f. adm. Pr. XVIII S. 349. XXI S. 332. XXII S. 316. Entschl. d. Kreisreg. v. Mittelfr. v. 27. Sept. 1864 im Kreisamtsbl. f. Mittelfr. 1864 S. 1646.

11) Bezüglich der Beschränkungen geistlicher Genossenschaften beim Erwerb unbeweglicher Sachen und der desfallsigen Belehrungspflicht der Notare s. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 118) u. v. 5. Mai 1874 (Just. Min. Bl. 1874 S. 132. Not. Ztg III [1874] S. 88), ferner Roth, bayer. Civilr., II. Aufl., I S. 257.

12) Verhandlungen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt:

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Nov. 1867 (Samml. I [1868] S. 506. Just. Min. Bl. 1867 S. 259. Not. Ztschft IV [1867] S. 337. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 139): Es wurde festgestellt, daß ein Güterabtretungsvertrag mit einem Verstoße gegen die rechtliche und sittliche Ordnung des Geschäftslebens, gegen Treue und guten Glauben behaftet war, weil er zum Zwecke der arglistigen Verkürzung eines Gläubigers abgeschlossen wurde. Den Notaren liegt die Pflicht ob, auf die Rechtsgeschäfte, welche sie aufzunehmen ersucht werden, ein wachsames Auge zu heften und nicht blos alsdann, wenn sie aus dem nicht leicht entgegenkommenden Zugeständnisse der Betheiligten erfahren, daß ein unlauterer Handel im Spiele sei, sondern auch schon in dem Falle ihre Dienste zu verweigern, wenn sie die unter der Decke unterschleichenden gefährlichen Umtriebe aus den Thatsachen und Umständen des Falles mit Verlässigkeit abnehmen oder wenigstens leicht zu entdecken im Stande sind. Das Versäumniß der schuldigen Aufmerksamkeit zieht disziplinäre Verantwort-

lichkeit nach sich. Daß der Betrug gerade strafrechtlicher Natur sei, ist nicht entscheidend.

b) Eine Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 (Not. Ztschft V [1868] S. 279) bezeichnet als eine bedenkliche Erscheinung die öftere Beurkundung sogenannter Mobiliarüberlassungsverträge, bei welchen der Zweck arglistischer Verkürzung von Gläubigern durch Vereitelung einer bevorstehenden Pfändung von Fahrnissen leicht zu erkennen ist. Weiter wird bemerkt, daß die Entscheidungsgründe zu dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 4. Nov. 1867 entsprechende Andeutungen über das von den Notaren desfalls zu beobachtende Verfahren geben, und wird die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben nicht unbeachtet bleiben [47]).

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 6. Febr. 1871 (Samml. f. Straff. I S. 56. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 150. Not. Ztschft VIII [1871] S. 53): Ein Notar, welcher ein erkennbar zur arglistigen Benachtheiligung von Gläubigern eingegangenes Rechtsgeschäft beurkundet, ist nach Art. 115 d. Not. G. zu strafen.

d) Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Okt. 1872 (Samml. f. Straff. II S. 319): Ein Notar, welcher einen erkennbar in der arglistigen Absicht, einzelne Gläubiger zum Nachtheil der übrigen zu bevorzugen, abgeschlossenen Vertrag beurkundet, unterliegt einer Disziplinarstrafe. Solche Verträge widerstreiten den guten Sitten. Zum Abschluß derselben darf der Notar seine Hand nicht bieten und es hat sonach im Hinblick auf Art. 45 Abs. 2 auf die Frage, ob der Notar die Parteien über das Gesetzwidrige ihres Unternehmens belehrt habe, in diesen Fällen nicht anzukommen. Wollte man indessen gleichwohl annehmen, auf die in Rede stehenden Verträge erscheine nicht so fast das Verbot des Abs. 2 als vielmehr die Bestimmung in Abs. 1 des Art. 45 anwendbar, so wäre der Notar jedenfalls verpflichtet gewesen, die Kontrahenten zu belehren, daß die beabsichtigten Verpfändungen bez. Veräußerungen den Vorschriften des paulianischen Gesetzes widerstreiten.

e) Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Juli 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 441. Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 33. Not. Ztg III [1874] S. 123): Die Disziplinarbestrafung eines Notars wegen Beurkundung eines bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt ihm erkennbar nur zum Scheine und behufs betrüglicher Verkürzung von Gläubigern abgeschlossenen Kaufvertrags wird dadurch nicht beseitigt, daß der Notar die Parteien über die Anfechtbarkeit solcher Rechtsgeschäfte belehrt. Ein solcher Vertrag geht gegen die Civilgesetze und die Vorschriften des Strafgesetzes, wobei sich überdies für den einzelnen Fall noch fragt, ob der Vertrag nicht auch einen Verstoß gegen die

47) Vgl. die hieran geknüpfte, auch auf Verträge über Immobilien sich erstreckende Erört. in d. Not. Ztschft a. a. O., ferner Not. Ztschft V [1868] S. 331. Darüber, ob der Notar das Recht hat, bei als fraudulos oder sonst gegen die Gesetze verstoßend erkannten Geschäften schließlich noch seine Unterschrift zu verweigern und so das Entstehen der Notariatsurkunde zu hindern, s. Not. Ztschft II [1865] S. 371 med.

öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten enthält. Unbehelflich erscheint (für den konkreten Fall) die Behauptung, der Notar habe die Parteien auf die Art. 1222, 1223 der Civilproz.=O. v. 1869 aufmerksam gemacht. Denn da es sich hier um ein gegen das Strafgesetz verstoßendes Rechtsgeschäft handelt, so durfte der amtirende Notar dasselbe überhaupt nicht verbriefen.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Febr. 1876 (Samml. f. Straff. VI S. 158. Not. Ztg V [1876] S. 150): Ein Notar, welcher einen Vertrag aufnimmt, worin von hiezu nicht legitimirten Personen ausdrücklich über ein einem Dritten zustehendes Vermögensrecht disponirt wird, ist disziplinär strafbar. Es wurde dies auf Grund des preuß. L.=R.'s in einem Falle ausgesprochen, in welchem der Vertrag eine dolose Tendenz hatte und keineswegs anzunehmen war, daß der Eine sich nur verpflichten wollte, den Dritten zum Besten des Anderen zu einer dem Vertrag gemäßen Handlung zu vermögen [48]).

g) S. auch Zink I S. 169. 177. 178. Zink II S. 107 Ziff. 1 u. die Bemerk. oben bei Art. 43 d. Not. G. Ueber den disziplinären Charakter der Verfehlungen gegen Art. 45 Abs. 2 s. ferner Not. Ztschft III [1866] S. 268 oben.

13. Verhältniß des Abs. 1 d. Art. 45 zu Abs. 2 dieses Art. Unterscheidungsmerkmale für beide Absätze:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1867 (Samml. I [1868] S. 506. Just. Min. Bl. 1867 S. 259. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 139. Not. Ztschft IV [1867] S. 337): Das Gericht hat bei der Aburtheilung volle Freiheit, Disziplinarverfehlungen unter dem Gesichtspunkt des ersten oder zweiten Absatzes des Art. 45 zu würdigen, sofern dabei dieselbe Handlung in Frage bleibt. Die zwei Fälle, welche Art. 45 vorsieht, treffen in einer Vernachlässigung des pflichtmäßigen Strebens nach strenger Gesetzlichkeit und durchgreifender Wirksamkeit, wie solche beabsichtigt war, bei der Aufnahme notarieller Verhandlungen als letztem Zielpunkt zusammen. Die Qualifikation, welche bei der Verweisung angenommen wurde, ist hiernach nicht entscheidend.

b) Im Bericht des Ausschusses der Kammer der Abg. ist bemerkt: „Einigermaßen leitend möchten für den Notar wohl folgende Sätze sein. Der Notar darf nicht beurkunden, wenn das Geschäft verboten oder unerlaubt ist (Art. 45 Abs. 2), — er muß instrumentiren, wenn das Geschäft nicht verboten oder an sich unerlaubt — gleichwohl aber civilrechtlich ungiltig ist, — er darf nicht instrumentiren, wenn er ein Scheingeschäft erkennt, welches zur Deckung eines unerlaubten oder verbotenen dienen soll, — er muß aber beurkunden, auch wenn er ein Scheingeschäft erkennt, mit welchem ein an sich erlaubtes versteckt werden soll. Auf keinen Fall muß er instrumentiren, wenn er erkennt, daß das Rechtsgeschäft wegen Mangels der Willensfreiheit auf Seite des einen oder des andern Betheiligten ungiltig ist oder nicht im Ernste derselben liegt." Verh. d. Kammer d. Abg. 1859/61 Beil. Bd. VI S. 172. — S. auch Steidle, das Notariat 2c. (Würzburg 1869), S. 50. 51. — Ueber

48) Vgl. Zink I S. 177 Ziff. 5 u. Not. Ztschft VI [1869] S. 250 bis 253.

die durch Art. 45 normirten Rechte und Pflichten des Notars s. auch Not. Ztg XII [1883] S. 158. 203. 205. 206.

14) Ausfertigung von Urkunden, welche unrichtige Vorträge enthalten oder deren hypothekenamtlicher Vollzug noch nicht vollständig bethätigt ist:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Nov. 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 605. Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 73. Not. Ztg V [1876] S. 141): Es wurde festgestellt, daß ein Notar, nachdem er durch Konstatirungen des Landgerichts und des Rentamts die Ueberzeugung gewonnen haben mußte, daß in der Urkunde das Kaufsobjekt falsch bezeichnet sei und daher der Inhalt derselben in diesem Punkte der Absicht der Kontrahenten nicht entspreche, demungeachtet den Vertrag, ohne die Kontrahenten zur Berichtigung desselben veranlaßt zu haben, ausfertigte. Hiedurch verfehlte sich der Notar gegen Art. 45 d. Not. G. Wenn die Parteien darüber einig waren, welches das Kaufsobjekt sei, so berechtigte dieses den Notar nicht, den eine falsche Bezeichnung enthaltenden und daher den Willen der Kontrahenten nicht ausdrückenden Vertrag auszufertigen. Durch die landgerichtlichen und rentamtlichen Konstatirungen aber konnte die zur Giltigkeit des Vertrags erforderliche Willenserklärung der Parteien nicht ersetzt werden. Durch eine Nachholung des Versäumten konnte die Disziplinarübertretung nicht in Wegfall kommen.[49])

b) Urth. d. Oberlandesger. München v. 12. Januar 1880 (Not. Ztg IX [1880] S. 81): Es waren in Notariatsurkunden Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung und mit Dispositionsbeschränkungen bezüglich des Rechts der Rangeinräumung verlautbart worden. Das Hypothekenamt intabulirte blos die Kapitalien und unterließ den Eintrag der Dispositionsbeschränkungen. Trotz dieses mangelhaften Vollzugs ertheilte der Notar Ausfertigungen. Nachdem gemäß Art. 15 Abs. 4 d. Not. G. und § 56 d. Instr. hiezu die den Urkunden beigefügten hypothekenamtlichen Bestätigungen von dem Zeitpunkt an, in dem sie den Urkunden beigesetzt worden sind, Bestandtheile der Urkunden selbst in der Art gebildet haben, daß sie mit den Urkunden unter notarieller Aussertigung zu verbinden waren, und in dieser Weise die Aussertigungen wirklich stattgefunden haben, so beging der Notar, indem er, statt die Urkunden behufs ihres vollständigen Vollzuges dem Hypothekenamte wieder zurückzugeben, von solchen mit der ungenügenden Vollzugsbestätigung Ausfertigung ertheilte, ein grobes Verschulden und entsprachen die Ausfertigungen wegen unterbliebenen Vollzuges einer für Gläubiger und Schuldner wichtigen Bestimmung den Absichten der Betheiligten nicht. Es ist hiedurch gegen Art. 45 d. Not. G. gefehlt. Daß eine Gefährdung der Parteien thatsächlich nicht eintrat, kann das disziplinäre Verschulden nicht aufheben.

c) Ueber Einzelnes s. auch bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. b), bei Art. 13 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4. 5) u. bei Art. 80 d.

---

49) Vgl. die Anm. in d. Not. Ztg V [1876] S. 143 Spalte 2.

Not. G. (Bemerk. Ziff. 9. 11), ferner Bemerk. Ziff. 2. h bei Art. 46 d. Not. G.

15) Ueber den Fall, wenn der Notar über die persönliche Befähigung eines Betheiligten zur Vornahme von Rechtsgeschäften Bedenken hegt, sowie über die Beschwerde, wenn der Notar eine Beurkundung verweigert, s. Art. 49. 50 d. Not. G.

16) Ueber die Pflicht der Notare zum Ersatz verursachten Schadens s. unten bei Art. 46 d. Not. G.

Art. 46.

1) Amtsgeheimniß [1]). Verpflichtung zur Treue gegenüber den Parteien. Stellung zu den Kriminal- und Finanzbehörden:

a) Ueber das Amtsgeheimniß bez. die Zeugnißpflicht der Notare in Strafsachen s. §§ 53. 76 d. Strafproz. O. [2]) Min. Entschl. v. 21. Okt. 1860 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. VII S. 398). Min. Bekanntm. v. 22. Juni 1885 (Just. Min. Bl. 1885 S. 145). Just. Min. Entschl. v. 17. Mai 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 77. Not. Ztschft II [1865] S. 189). [3])

---

1) Ueber den Begriff des Amtsgeheimnisses im Allgemeinen s. Gotthelf's Erört. in Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 145.

2) Die in § 52 d. Strafproz. O. statuirte Befreiung von der Zeugnißpflicht findet auf Notare keine Anwendung, da sie dort nicht genannt sind. Löwe, Komm. z. Strafproz. O. (zu § 52).

3) S. hier insbesondere auch über die Einsicht von Notariatsurkunden durch die Untersuchungsrichter und über die Verabfolgung von Abschriften solcher Urkunden an die Untersuchungsrichter. Vgl. § 96 d. Strafproz. O. u. § 169 d. Reichsger. Verf. Ges. Löwe bemerkt in seinem Kommentar zu § 96 d. Strafproz. O Folgendes. Die Vorschrift berücksichtige nur das Reichs- und Staatswohl, nicht aber Privatinteressen. Insbesondere schließe sie die Beschlagnahme solcher Schriftstücke nicht aus, die Jemand unter der ausdrücklichen Bedingung oder der stillschweigenden Voraussetzung der Geheimhaltung bei einer Behörde oder einem Beamten niedergelegt hat. Sonach seien z. B. die bei einem Notar verwahrten Urkunden und selbst die bei Gericht niedergelegten Testamente der Beschlagnahme nicht entzogen. Die Einholung und Benutzung der Akten u. s. w. sei schlechthin statthaft, so lange nicht eine von der betreffenden obersten Dienstbehörde abgegebene Erklärung des in § 96 bezeichneten Inhalts vorliege. Diese Erklärung eventuell herbeizuführen sei Sache der die Akten verwahrenden Behörde. Dem Richter liege eine Anfrage bei der obersten Dienstbehörde nicht ob. Anders bei § 53 d. Strafproz. O. Der § 96 behandele die Vorlegung und Auslieferung von Akten u. s. w. nur unter dem Gesichtspunkt der Geheimhaltung ihres Inhalts. Eine andere Frage sei die: ob da, wo der Fall der Geheimhaltung nicht vorliege, die ersuchte Behörde überall zur Auslieferung der betreffenden Urschrift verpflichtet oder ob nicht vielmehr der Richter gehalten sei, sich auf Grund der Erklärung der Behörde, daß eine Versendung der betreffenden Akten oder Urkunden nicht statthaft sei, mit der Ertheilung einer Auskunft aus den Akten oder mit der Uebersendung einer beglaubigten Abschrift oder mit der Gestattung der Akteneinsicht u. s. w im Amtslokale der Behörde zu begnügen. Diese Frage werde durch die Strafproz. O. nicht entschieden. Hiernach seien die Landesregierungen für befugt zu erachten, die

b) Ueber das Amtsgeheimniß bez. die Zeugnißpflicht der Notare in Civilsachen, ferner über die Verpflichtung der Notare zur Treue (Verschwiegenheit) gegenüber den Betheiligten s. §§ 341. 348. 350 Abs. 2. 351 ff. 373 d. Civilproz. O. Just. Min. Entschl. v. 23. Dez. 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 202. Not. Ztschft III [1866] S. 14).[4]) Zink I S. 191 Anm. 52. Not. Ztschft I [1864] S. 185. VIII [1871] S. 132. Denkschrift d. Notariatskammer v. Oberbayern (München 1869) S. 16. S. auch die Verordnung v. 28. Mai 1870 im Reg. Bl. 1870 S. 803.[5])

c) Einzelne hierher gehörige, auf Ladung und Vernehmung öffentlicher Beamten bezügliche reglementäre Vorschriften s. auch in der Verordnung v. 25. Sept. 1879, betr. die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1293. Just. Min. Bl. 1879 S. 1291), und in der Min. Bekanntm. v. 7. Januar 1882, betr. die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige (Ges. u. V. O. Bl. 1882 S. 37).

Versendung gewisser Akten und Urkunden, z. B. der Grundbücher, zu untersagen. Nur hinsichtlich solcher Urkunden, welche selbst Sachbestandsstücke seien, wie z. B. diejenigen, an denen eine Fälschung begangen sei, müsse eine Ausnahme gelten; sie müßten auf Erfordern des Richters in der Urschrift ausgeliefert werden. Auch die fernere Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Behörden und Beamte verpflichtet seien, dem Richter auf Grund ihrer Akten oder ihrer sonstigen amtlichen Kenntniß schriftliche Erklärungen (Auskünfte, Zeugnisse) über Thatsachen zu ertheilen, werde von der Strafproz. O. nicht berührt. Die letztere begründe eine solche Verpflichtung nicht, es entscheiden hierüber vielmehr die für die einzelnen Behörden bestehenden organischen Vorschriften. Ein Bedenken hiegegen sei nicht daraus abzuleiten, daß § 159 der Staatsanwaltschaft die Berechtigung, von Behörden Auskunft zu verlangen, gewährt; vielmehr werde in § 159 die Verpflichtung der Behörde, dem Richter Auskunft zu ertheilen, als begründet vorausgesetzt und der § wolle nur bestimmen, daß, soweit diese Verpflichtung bestehe, auch die Staatsanwaltschaft die betreffende Auskunft direkt fordern dürfe. Sonach sei auch die Frage, von welcher Instanz des betr. Ressorts die Auskunft zu ertheilen sei, lediglich nach den gedachten Vorschriften zu entscheiden. — Bezüglich der Staatsanwälte s. auch § 98 d. Strafproz. O. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 92 d. Not. G. und die dort gegebenen Bemerkungen, ferner die Bemerk. Ziff. 2. b. β bei Art. 15 d. Not. G. (Note unter d. Text).

4) Die hier angezogenen Erlasse v. 16. Juni 1844 u. 25. August 1854 s. in d. Ztschft f. G.G. u. RPfl. I S. 316. S. auch Just. Min. Entschl. v. 2. Nov. 1856 u. 15. Mai 1860 in d. Ztschft f. G.G. u. RPfl. III S. 449. VII S. 163.

5) Ueber die Vorlage von Notariatsurkunden in Civilprozessen s. §§ 397. 400 d. Civilproz. O. § 169 d. Reichsger. Verf. Ges. u. Art. 3 d. Ausf. Ges. zur Civilproz.- u. Konk.-O. Ueber letzteren eine allgemeine, nicht auf Civilsachen beschränkte Vorschrift enthaltenden Art. s. Näheres unten bei Art. 93 d. Not. G. Vgl. zu Art. 46 überhaupt die Bemerk. zu Art. 93, sowie zu Art. 82. 92 d. Not. G.

d) Einzelne aus der Pflicht zur Treue und Verschwiegenheit folgende Vorschriften s. in d. Art. 93. 94 d. Not. G. S. weiter die Bemerk. Ziff. 1. l. ε bei Art. 11 d. Not. G.

e) Ueber die criminellen Folgen des Bruchs des zu wahrenden Geheimnisses s. § 300 d. Strafges. B.'s.

f) Ueber die Pflicht der Verschwiegenheit und über die Untreue s. noch die besonderen Vorschriften der Art. 105. 106. 107. 108. 112. 113. 114. 117 d. Ausf. Ges. zur Strafproz. O. mit den bezüglichen Stellen der Kommentare von Bomhard-Koller und Wagner (bez. Staudinger).

g) Ueber die Verpflichtung der Notare, den Rentämtern die von denselben als zur Prüfung der Einkommen- und Kapitalrenten-steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen, s. Just. Min. Entschl. v. 11. Dez. 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 274. Not. Ztschft II [1865] S. 16). Art. 15 Abs. 3. Art. 24 Abs. 2. Art. 36 d. Ges. v. 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betr. (Ges. u. V. O. Bl. 1881 S. 477) u. Art. 28 Abs. 2 d. Ges. v. 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betr. (Ges. u. V. O. Bl. 1881 S. 441). Ueber die Mitwirkung der Notare bei Einhebung der Erbschaftssteuer s. oben d. Bemerk. bei Art. 30 d. Not. G. Ueber Einsichtnahme von Notariatsurkunden und Notariatsakten durch die Finanzbehörden s. Weiteres in d. Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 105 d. Not. G. Ueber die Berechtigung der Finanzbehörden zur Einsicht von Erbverträgen s. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 bei Art. 60. 61 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. h). Ueber die Pflicht der Notare, bei Wechselstempelsteuerhinterziehungen die bezüglichen Anzeigen zu machen, s. Bemerk. Ziff. 12. 13. 14 bei Art. 79 d. Not. G.

h) Ueber die Pflicht der Notariatsgehilfen and Amtsverweser zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses s. § 35 d. Instr. z. Not. G. Zink I S. 251 Anm. 38.

2) Haftung der Notare für Schadensersatz:

a) Eingehende Erörterungen über die Grundsätze, nach denen sich die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Notare bemißt, nebst literarischen Nachweisen s. bei Zink I S. 193 bis 201. 111. Ziff. 9. S. 262. 263. II S. 120 bis 142. S. ferner Not. Ztschft V [1868] S. 180. 229. Urth. d. oberst. Landesger. v. 19. April 1883 unten bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7. i) Bl. f. adm. Pr. XXXIII S. 33 ff. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. IV S. 284 ff. V S. 1 ff. 36 ff.

b) Hierher Gehöriges s. ferner oben bei Art. 45 d. Not. G., insbesondere unter Ziff. 2 u. 6.

c) Ueber die Aufrechthaltung des de syndicatu handelnden § 3 Cap. XVI d. Ger. O. v. 1753 s. Art. 81 d. Ausf. G. z. Civilproz. O.

d) Urth. d. O.G.H.'s v. 28. März 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 620): Eine die Haftung des Notars nach sich ziehende Verletzung oder Nichterfüllung von Amtspflichten kann sich derselbe nicht blos durch Aufnahme von Urkunden, welche an formeller Richtigkeit leiden, sondern auch auf andere

Weise, insbesondere durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 45 d. Not. G., zu Schulden kommen lassen.

e) Darüber, daß es für die Haftbarkeit gleichgiltig ist, ob grobes oder geringes Verschulden des Notars vorliegt, daß auch inscientia juris zur Begründung der Haftbarkeit genügt und in wie weit der Notar sich zur Abwendung derselben auf ein konkurrirendes schuldhaftes Uebersehen der Betheiligten selbst berufen könne, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 28. März 1877 in d. Samml. f. Civils. VI S. 620 und oben Bemerk. Ziff. 6. c bei Art. 45 d. Not. G. (Note unter d. Text). — S. auch appellationsger. Urth. v. 7. Febr. 1871 in Stenglein's Ztschft X [1871] S. 185 u. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 129 u. appellationsger. Urth. v. 5. Mai 1876 in Hauser's Ztschft f. Reichs- und Landesr. III S. 310 u. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 89.

f) Urth. d. O. G. H.'s v. 5. Juli 1870 (Bl. f. RA. XXXVIII S. 504): Der Umstand, daß eine lückenhafte Urkunde den Betheiligten vorgelesen und von denselben auch unterzeichnet wurde, ist für sich allein nicht geeignet, den Notar von der Haftbarkeit für seine mangelhafte Beurkundung zu befreien. Denn Art. 66 d. Not. G. bezweckt nicht die Beseitigung der Haftbarkeit des Notars für schuldhaft lückenhafte Urkunden, sondern lediglich die gegenseitige Sicherung der Parteien und ebenso des Notars. Wenn jene im Vertrauen auf die Kenntnisse und Pflichttreue des Notars dem Vorlesen keine strenge Aufmerksamkeit widmeten und in jenem Vertrauen unterzeichneten, so kann daraus mit Sicherheit eine stillschweigende Genehmigung des Urkundeninhaltes gegenüber dem ausdrücklich erklärten Willen anderen Inhaltes nicht gefolgert werden. Die entgegengehaltene oberstrichterliche Entsch. v. 6. Nov. 1866 [6]) paßt nicht hierher. Denn jene Entscheidung betrifft den Einfluß des Irrthums einer Partei gegenüber dem Streitskontrahenten, nicht aber die Ersatzpflicht des in grober Fahrlässigkeit befangenen Notars.

g) Urth. d. oberst. Landesger. v. 4. Nov. 1881 (Samml. f. Civils. IX S. 325. Not. Ztg XI [1882] S. 340. Bl. f. RA. XLVII S. 120): Nicht deßhalb allein, weil der Notar eine objektiv unwahre Thatsache bestätigt hat, kann derselbe für haftbar erklärt werden. Es muß ihm vielmehr außer dem Nachweise der in der Bestätigung liegenden Unwahrheit auch nachgewiesen werden, daß ihm bei der Ausstellung dieser unwahren Bestätigung selbst ein Verschulden zur Last falle.

h) Ueber die Haftbarkeit der Notare wegen Nichterfüllung der Vorschriften des Art. 12 Abs. 3. 15 Abs. 2 d. Not. G. (Vorlage an das Hypothekenamt) und wegen Ausfertigung von Urkunden über nicht vollziehbare Verträge s. Erk. d. O. G. H.'s v. 30. März 1869 (Bl. f. RA. XXXIV S. 278. Not. Ztschft VI [1869] S. 280), Urth. d. oberst. Landesger. v. 20. Nov. 1884 (Samml. f. Civils. X S. 567. Not. Ztg XIV [1885] S. 54. Bl. f. RA. L S. 38) und oben Bemerk. Ziff. 14 bei Art. 45 d. Not. G.

---

6) S. dieses Erk. in den Bl. f. RA. XXXII S. 74 u. bei Zink II S. 65. S. weiter Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 14 u. Bemerk. Ziff. 6. d bei Art. 45 d. Not. G.

i) Ueber die Haftung des Notars in dem Falle, wenn bei der Vertragsaufnahme die Parteien den Notar zufolge eines thatsächlichen Irrthums, in dem sie versiren, in einer Weise informiren, die den einen der Kontrahenten schädigt, und der Notar dieser Information gemäß den Vertrag verlautbart, ohne die Parteien über den ihm wohl bekannten wahren Sachverhalt zu belehren, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 21. Febr. 1870 (Bl. f. RA. Erg. Bd II S. 385. Not. Ztg II [1871] S. 123).

k) Ueber einen Fall der Haftung des Notars in Folge Protesterhebung am unrechten Orte s. Erk. d. O. G. H.'s v. 13. Mai 1870 (Bl. f. RA. Erg. Bd II S. 398).

l) Ueber grobes Verschulden der Notare in Subhastationssachen s. Art. 85 Abs. 4 d. Subhast. O. u. Not. Ztg VII [1878] S. 330.

m) Ueber die Haftbarkeit in Fällen der Amtsverwesung s. Art. 123. 149 d. Not. G.

Art. 47.

1). Zu Abs. 1:

a) Ueber die Frage, ob ein als Hypothekgläubiger betheiligter Notar Schätzung und Verstrich des Hypothekobjektes vornehmen kann, s. appellationsger. Erk. v. 24. März 1865 (Ztschft f. G. G. u. RPfl. XII S. 179. Not. Ztschft II [1865] S. 206. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 147). Ueber die Stellung des Notars bei Verkäufen und Verstrichen von Immobilien s. auch Zink I S. 115 Ziff. 2. S. 153 Ziff. 8. S. 205 Ziff. 6. S. hierüber ferner die Bemerk. unten bei Art. 52 d. Not. G.

b) Ueber einen Fall, in dem einem Notar die Aufnahme des Inventars in einer Gantsache übertragen wurde, in welcher er selbst und sein Sohn Gläubiger bezüglich zweier Hypothekkapitalien waren, s. appellationsger. Erk. v. 28. Dez. 1868 (Not. Ztschft VII [1870] S. 51). S. hier namentlich über die „Betheiligung" und die „Verfügung zum Vortheil" einer Person.

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 7. Okt. 1867 (Samml. I [1868] S. 497. Just. Min. Bl. 1867 S. 242. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 100. Not. Ztschft IV [1867] S. 312): Ein Notar verlautbarte Prozeßvollmachten, welche von verschiedenen Personen auf seinen Schwiegervater, den Advokaten N., ausgestellt wurden. Allerdings können unter den nach Abs. 1 d. Art. 47 Betheiligten nur solche Personen verstanden werden, welche bei dem Notariatsakte selbst persönlich als Interessenten Erklärungen abgegeben, welche bei Errichtung der Urkunde mitgewirkt haben. Wenn hiernach auch nicht als Betheiligter, so erschien Advokat N. doch als eine Person, welche von den Vollmachtsausstellungen Vortheil im Sinn der Ziff. 2 d. Art. 47 zu erwarten hatte. Die Beschränkung der Auslegung auf Verfügungen, welche rein lukrative Zuwendungen enthalten, ist unstatthaft. Jeder Einfluß verwandtschaftlicher Rücksichten auf die Beurkundung sollte ausgeschlossen werden. Auch braucht der Nutzen kein gegenwärtiger und schon absolut sicherer zu sein. Es greift in einem solchen Fall Disziplinarstrafe Platz, da die Befugniß des Notars zur

Verlautbarung fehlte. (In geheimer Sitzung stellte übrigens der O. G. H. ein, da bei der allgemeinen Ausdrucksweise der allegirten Gesetzesbestimmung und der hiedurch gegebenen leichten Möglichkeit einer verschiedenartigen Interpretation die Annahme gerechtfertigt sei, der Notar habe in entschuldbarem Irrthum gehandelt) [1]).

d) Darüber, daß die Uebernahme einer Geldsumme durch den Notar zum Zwecke der Hinausgabe der dafür einlaufenden Zinsen an einen Berechtigten noch keine „Betheiligung" des Notars im Sinn des Art. 47 d. Not. G. bildet, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 3. Nov. 1866 oben bei Art. 36. 37. d. Not. G. S. bei diesen Artikeln auch Sonstiges über Vermögensverwaltungen durch Notare.

e) Darüber, daß der Notar selbst dann als in eigener Sache handelnd angesehen werden muß, wenn er zwar ein fremdes Geschäft besorgt, hiebei aber durch Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen verantwortlich werden könnte (wenn er z. B. als bestellter Verwalter eines Vermögens einen hierauf bezüglichen Vertrag errichten wollte), über die Stellung der Notariatsgehilfen, der Amtsverweser und der Dienstboten des Notars, über die Betheiligung des Notars bei Testamentserrichtungen, über die Stellung des zweiten Notars, über den Begriff der „Betheiligung" und des „Vortheils" und den Umfang der angedrohten Nichtigkeit (Art. 148 d. Not. G.) s. Zink I S. 161 unten, 162 oben, 202 ff. II S. 142 ff. Bomhard, Leitf., S. 44. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 155 ff. Ueber den Begriff der Betheiligung, s. auch unten das bei Art. 66 d. Not. G. gegebene Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Januar 1877 und die dort unter dem Text befindliche Note.

f) Ueber die Frage der Anwendung des Art. 47 auf die Ertheilung von Ausfertigungen s. Bemerk. Ziff. 15 bei Art. 80 d. Not. G.

g) Ueber den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft s. u. A. Rösl a. a. O. S. 158 ff.

h) Vgl. endlich Art. 10 Ziff. 4 d. Not. G. u. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 102. 103.

2) Zu Abs. 2:

a) Nach Art. 73 d. Subhast. O. dürfen der Versteigerungsbeamte und seine Gehilfen und Ausrufer nicht bieten. Ueber Mobiliarversteigerungen s. Art. 23 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. Ueber die unter dem Abs. 2 des Art. 47 verdeckte Strichsbetheiligung des Notars selbst s. Zink I S. 202. 203.

---

1) Vgl. Zink I S. 203 Ziff. 1. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 161. Ueber den Fall, wenn eine Subhastation einem Notar übertragen werden will, der mit einem hiebei als Parteivertreter interessirten Anwalt gemäß Art. 47 verwandt oder verschwägert ist, s. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 71 (auch a. a. O. XIII [1874] Beiblatt S. 16). — Ueber den Fall, wenn ein Vormund oder der Bevollmächtigte einer der Vertragsparteien, welcher bei der Urkundenerrichtung thätig sein soll, mit dem Notare in dem bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, s. Bomhard, Leitfaden, S. 44. Rösl, Komm., a. a. O.

b) Zu Abs. 2 s. Ortenau, Komm. z. Subhast. O., S. 129 unten. S. 136 unten.

c) S. ferner unten Bemerk. Ziff. 6 zu Art. 52 d. Not. G.

Art. 48.

1) Ueber den Vollzug des Art. 48 s. § 127 d. Instr. z. Not. G.

2) Ueber die Pflicht der Amtsgerichte zur Mittheilung vorkommender Entmündigungsfälle an die Notare und darüber, daß solche Mittheilungen auch an die Notare der angrenzenden Landgerichtssprengel nach Umständen zu ergehen haben, endlich über die Pflicht der Notare, auch die Mittheilungen letzterer Art zu verzeichnen, s. Just. Min. Entschl. v. 2. Nov. 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 307. Not. Ztschft VIII [1871] S. 348. Stahl, Notariat, S. 161). S. auch Just. Min. Bekanntm. v. 24. Okt. 1884 (Just. Min. Bl. 1884 S. 190)[1]).

3) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 19. Okt. 1865, Nr. 875, betr. die im Jahre 1863/64 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. B. 2: „Daß die Notare über die wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Kuratel gestellten Personen und über die gemäß öffentlicher Ausschreibung in getrenntem Güterstande lebenden Eheleute je ein Gesammtverzeichniß anzufertigen und fortzuführen haben, entspricht dem Sinne und Wortlaute des Art. 48 d. Not. G. und § 127 der Vollzugsvorschriften vom 1. Juni 1862[2]). — Anlangend die Streichung der durch eingetretene Todes-

---

1) Vgl. autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. XIII und autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. VII. Es ist in ersterer Entschl. u. A. hervorgehoben, es gehöre zu den Obliegenheiten der Notare, von den Kreisamtsblättern regelmäßig nach ihrem Erscheinen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, um hiernach auch die betreffenden Verzeichnisse vollständig und übereinstimmend mit den übrigen Notaren des Bezirks- (Land-) Gerichtssprengels führen zu können. — In d. autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, ist unter lit. A. II bemerkt: „Eine mehrfach wiederkehrende Wahrnehmung betraf das unterlassene Halten der Gesetz-, Regierungs-, Kreisamts- und Justizministerialblätter. — Es ist dem freien Ermessen des Notars anheimgegeben, ob er sich diese Blätter, welche ihrer Bestimmung nach die Geschäftsführung der Notare vielfach berühren, selbst anschaffen will oder nicht, kann aber erwartet werden, daß letzterenfalls der Notar sich in irgend einer Weise in den Stand setze, von denselben regelmäßig sofort nach ihrem Erscheinen Einsicht nehmen und die seinen amtlichen Wirkungskreis berührenden Veröffentlichungen jederzeit gehörig berücksichtigen zu können. — In letzterer Beziehung ist namentlich auf Art. 48 Abs. 3 d. Not. G. zu verweisen". S. diese Entschl. auch in d. Not. Ztschft III [1866] S. 284.

2) Ein Schema für die Verzeichnisse s. bei Bomhard, Leitfaden, S. 46. Bomhard bemerkt (a. a. O. S. 45), daß das Verzeichniß eine Rubrik enthalten muß für das Datum der öffentlichen Ausschreibung und eine weitere zur Bezeichnung des Blattes, in dem die Ausschreibung enthalten ist.

fälle gegenstandslos gewordenen Einträge, so ist die Sammlung der nöthigen Aufschlüsse den Notaren im Benehmen mit den betreffenden Stadt- und Landgerichten anheimzugeben."

4) Zu Abs. 2 s. Roth, bayer. Civilr., I S. 300 Anm. 12.

5) Ueber einzelne civilrechtliche Fragen, namentlich über Handlungsfähigkeit überhaupt, über den Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses, über die Nothwendigkeit und Bedeutung der öffentlichen Ausschreibungen, über die rechtliche Stellung dritter Personen s. u. A. Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Juni 1865 (Bl. f. RA. XXX S. 345). Urth. d. Reichsoberhandelsger. v. 23. Okt. 1874 (Entsch. d. Reichsoberhandelsger. XV S. 108; das in letzterer Sache ergangene handelsappellationsger. Urth. s. in d. Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s 2c. in Handels- und Wechselsachen III [1879] S. 417; s. hier auch S. 223). Urth. d. O.G.H.'s v. 8. Febr. 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 19). Urth. d. oberst. Landesger. v. 3. Febr. 1880 (Samml. f. Civils. VIII S. 211. Bl. f. RA. XLV S. 156; s. auch die weiteren Literaturnachweise in der Samml. a. a. O.) Urth. d. Reichsger. v. 29. Mai 1883 (Entsch. d. Reichsger. in Civils. IX S. 92. Not. Ztg XIII [1884] S. 263 nebst der hier angeführten Literatur). Erört. in d. Bl. f. RA. XLI S. 429. Not. Ztg XIV [1885] S. 268. S. ferner §§ 593 ff. 602. 603. 623. 627 d. Civilproz. O. Ueber die Frage der fortdauernden Giltigkeit des Art. 48 d. Not. G. und der dazu ergangenen Entschließungen gegenüber den Bestimmungen der Civilproz. O. verbreitet sich eine Erört. in d. Not. Ztg XIII [1884] S. 358. 371. — Das Staatsministerium des Innern hat mittels einer unter dem 15. Dez. 1884 an die Kreisregierungen erlassenen, im Einverständnisse mit sämmtlichen übrigen Ministerien ergangenen Entschließung bezüglich der ferneren Behandlung und Benützung der Kreisamtsblätter Anordnungen getroffen. Das Justizministerium gab aus diesem Erlasse mit autogr. Entschl. v. 4. Januar 1885, Nr. 17431, den Justizbehörden Folgendes bekannt. Bei den Veröffentlichungen soll jede Raumverschwendung vermieden werden. Demnach ist bestimmt, daß bei Bekanntmachungen von Gütergemeinschaftsausschlüssen die Aufnahme förmlicher Bekanntmachungen mit Fertigung und Unterschriften, Beglaubigungen, Geschäftsnummer, Betreff 2c. 2c. vermieden werden solle und daß solche Mittheilungen in einer besonderen Abtheilung (und zwar im Hauptblatte) bekannt zu geben seien.

6) Urth. d. Oberlandesger. München v. 24. Okt. 1881 (Not. Ztg XI [1882] S. 11): Bei Abschluß eines notariellen Vertrags war eine Person als Kontrahent selbständig thätig, welche wegen Geistesschwäche unter Kuratel stand. Die Person war in dem Kurandenverzeichniß des Notars eingetragen. Der Notar hat sich durch die Verlautbarung dieses nichtigen oder doch anfechtbaren Geschäftes gegen Art. 45 d. Not. G. verfehlt. Daß die Beurkundung nicht am Amtssitze des Notars, sondern auswärts gelegentlich der Abhaltung eines Amtstages erfolgte, entschuldigt nicht, da der Notar das nach

Art. 48 zu führende Verzeichniß oder eine Abschrift desselben auf den Amtstag hätte mitnehmen können und sollen [3]).

7) Ueber die bezügliche civilrechtliche Verantwortlichkeit des Notars s. Zink I S. 207.

Art. 49.

Darüber, daß Art. 49 nicht von dem Falle zu verstehen ist, wenn mit Personen zu verhandeln wäre, welche nicht bei gesundem Verstande sind oder welche in Folge von Betrunkenheit, Zorn u. s. w. ihrer Vernunft beraubt sind, s. Zink I S. 173 unten. Vgl. übrigens Bomhard, Leitf., S. 45. 47 u. Rösl's Komm. S. 145. 153. — In einem Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Okt. 1867 (Samml. I [1868] S. 502. Just. Min. Bl. 1867 S. 226. Not. Ztschft IV [1867] S. 321. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 87) ist Art. 49, wie folgt, ausgelegt: „Dieser Artikel handelt von den Fällen, in welchen dem Notar die thatsächlichen Verhältnisse, von welchen die persönliche Dispositionsfähigkeit eines Individuums abhängt, zweifelhaft sind. Im vorwürfigen Fall war ihm aber die Minderjährigkeit der A. M. F., resp. deren Alter wohl bekannt." Vgl. hiezu die Bemerkungen in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 329 unten 330. — Ueber die Auslegung des Art. 49 s. ferner Not. Ztschft VII [1870] S. 108. 109. 148. 149. Not. Ztg XI [1882] S. 15. Brunner, Handb. d. Not., S. 85. 86. Rösl a. a. O. S. 164 und einzelne oben bei Art. 43. 45. d. Not. G. gegebene Bemerkungen. Vgl. auch unten Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 60. 61 d. Not. G., ferner Not. Ztg XIV [1885] S. 268. 269. 270.

Art. 50.

1) Ueber die Behandlung der Beschwerden in der nichtstreitigen Rechtspflege im Allgemeinen s. oben Bemerk. Ziff. 2. e bei Art. 15 d. Not. G.

2) Ueber den umgekehrten Fall, wenn Jemand ein Interesse zu haben glaubt, den Notar von der Leistung eines Dienstes abzuhalten, s. Zink I S. 208.

3) S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 164 u. Brunner, Handb. d. Not., S. 83.

Art. 51.

1) Ueber die Wahl der Notare, ihre rechtliche Stellung in solchen Fällen, über Ladungen und Urkundenversendungen, über die Haftung des Staats u. s. w. s. oben die Bemerk. zu Art. 19 d. Not. G. (namentlich unter Ziff. 7. 8. 9. 10. 11. 13). Bomhard, Leitf., S. 47 unten. 48. 102. 103 (hier ein Formular). Zink I S. 73. 209. 218 gegen oben. S. hier und S. 152

---

3) In einer a. a. O. befindlichen Anm. der Redaktion der Not. Ztg wird die Richtigkeit dieser Ansicht bekämpft, da nur im Geschäftslokal (Art. 9 Ziff. 2) das Verzeichniß sich befinden müsse.

Ziff. 6 auch über die richterliche Prüfung und Entscheidung der Frage der Betheiligung als Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 51, ferner über Beschwerden der Betheiligten und dritter Personen gegen den Notar. Ueber die Aushändigung gerichtlicher Akten an den Notar s. Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 im Just. Min. Bl. 1863 S. 69.

2) Bezüglich der Uebertragung von Verlassenschaftsbehandlungen an die Notare s. außerdem noch oben die Bemerkungen zu Art. 35 d. Not. G., ferner Bomhard, Leitf., S. 39. Roth, bayer. Civilr., III S. 776 Anm. 9. S. 798 Anm. 10. Not. Ztg XIII [1884] S. 347. Bl. f. RA. L S. 357. Instr. z. Not. G. § 120 Abs. 3.

3) Just. Min. Entschl. v. 10. Okt. 1862 (Ztschft f. GG. u. RPfl. IX S. 287. Just. Min. Bl. 1863 Erg. Heft S. 40. Not. Ztschft I [1864] S. 26): „1) Da die Hypothekschätzungen zum Hypothekenwesen gehören und letzteres, insoweit als in den Gesetzen nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, in Gemäßheit des Art. 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes v. 10. Nov. 1861 [1]) den Stadt- und Landgerichten (Amtsgerichten) vorbehalten ist, eine solche Ausnahme aber bezüglich der Hypothekschätzungen weder nach diesem Gesetze noch nach dem Notariatsgesetze begründet erscheint, müssen die Hypothekenämter auch für die Folge zur Aufnahme solcher Schätzungen für berechtigt gehalten werden. 2) Denselben steht aber nach Art. 51 d. Not. G. die Befugniß zu, die Aufnahme von Hypothekschätzungen mit Zustimmung der Betheiligten den Notaren zu übertragen. 3) Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 3, Art. 20 und Art. 52 Abs. 2 d. Not. G. v. 10. Nov. 1861, deren analoge Anwendung auf Hypothekenschätzungen keinem Anstand unterliegen kann, da letztere nicht von größerer Wichtigkeit sind, als die in Art. 11 Abs. 3 bezeichneten Handlungen, erscheint es jedoch auch statthaft, daß die Notare auf Antrag der Betheiligten selbst ohne vorherige Beauftragung durch die Hypothekenämter die Schätzungsgutachten der ein für alle Mal bestellten Hypothekenschätzer verlautbaren“ [2]).

4) Ueber die Einhebung der Notariatsgebühren s. Not. Ztg II [1865] S. 139.

5) Ueber die Auslegung des Art. 51 s. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 89 und Not. Ztschft I [1864] S. 78. 79.

---

1) Jetzt Art. 15 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

2) Ueber Hypothekschätzungen s. auch Stenglein's Ztschft I [1862] S. 328. Zink I S. 106 Anm. 3. S. 117 Anm. 10. Gönner's Komm. z. Hyp. Ges. III [Graf] S. 158. Bomhard, Leitf., S. 50. Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen (Reg. Bl. 1823 S. 802. Gönner's Komm. a. a. O. S. 159. Gütl, Hyp. Ges., S. 198). Just. Min. Entschl. v. 24. August 1857 (Ztschft f. G. G. u. RPfl. IV S. 348). Urth. d. Reichsger. v. 3. Dez. 1880 (Bl. f. RA. Erg. Bd. III S. 91). S. ferner oben Bemerk. Ziff. 7 zu Art. 20 d. Not. G. u. über Schätzergebühren Verordnung v. 8. Dez. 1873 (Just. Min. Bl. 1873 S. 225. Stahl, Notariat, S. 330) u. Just. Min. Entschl. v. 29. Juli 1864 (Just. Min. Bl.

Art. 52.

1) Ueber das Verhältniß des Art. 18 d. Not. G. zu Art. 52 bemerkt Zink (I S. 116): Art. 18 will objektiv die Form bestimmen, die zu einer Versteigerung von Immobilien erforderlich ist, während Art. 52 auf eine Entlastung der Gerichte abzielt. S. Art. 3 Ziff. 6 d. Einf. G. zur bayer. Civilproz. O. v. 1869.

2) Ueber die Wahl der Notare, ihre rechtliche Stellung in solchen Fällen, über Ladungen und Urkundenversendungen, über die Haftung des Staates u. s. w. s. oben die Bemerk. zu Art. 19 d. Not. G. (namentlich unter Ziff. 7. 8. 9. 10. 11. 13). Bomhard, Leitf., S. 48. Zink I S. 116. 218 gegen oben. Ueber Werthserhebungen s. oben Bemerk. Ziff. 3 zu Art. 51 d. Not. G. und die dort unter dem Text gegebenen Noten, ferner die Bemerk. zu Art. 19 d. Not. G. Darüber, ob in Versteigerungsprotokollen die zur Einstellung des Erlöses für die einzelnen Gegenstände bestimmten Rubriken mittelst Bleistift- statt mittelst Tintenlinien hergestellt werden dürfen, s. unten Bemerk. Ziff. 1.b bei Art. 65 d. Not. G. Ueber die Aushändigung gerichtlicher Akten an den Notar s. Just. Min. Entschl. v. 3. August 1863 im Just. Min. Bl. 1863 S. 69. Ueber den Ausrufer s. die Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 38. Bemerk. Ziff. 1.h zu Art. 53. 54. Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 47. Bemerk. Ziff. 2.d zu Art. 62 d. Not. G., ferner Art. 69 Abs. 2 d. Subhast. O. Art. 31 d. Not.-Gebühren-O. Art. 20 d. Gebührenges. v. 18. August 1879.

3) Ueber die rechtlichen Folgen der Nichtbeachtung der bezüglich der Vornahme der Versteigerungen gegebenen Kompetenzvorschrift s. Zink I S. 72 Ziff. 17.

4) Ueber freiwillige Versteigerungen von Mobilien und Immobilien (z. B. in Verlassenschaftssachen) s. §§ 106--108. 77—80. 120 d. Instr. z. Not. G., wobei zu bemerken ist, daß § 80 Abs. 2 sich jetzt auf Art. 87 (neue Fassung) d. Not. G. bezieht, ferner Zink I S. 144 Ziff. 1. 2. S. 153 Ziff. 8. Not. Ztg IV [1875] S. 24. Just. Min. Entschl. v. 9. Febr. 1867 (Just. Min. Bl. 1867 S. 52. Not. Ztschft IV [1867] S. 45). § 88 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher (Just. Min. Bl. 1879 S. 1564). Finanzmin. Entschl. v. 25. Sept. 1879 (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1270). Bezirksger. Beschluß v. 17. Juli 1863 (Stenglein's Ztschft III [1864] S. 35. Not. Ztschft I [1864] S. 96). Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 unten bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2.b). S. ferner die Formulare in Bomhard's Leitf. S. 104. 105. 108.

5) Ueber die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen s. §§ 712 ff. d. Civilproz. O. § 119 d. Instr. z. Not. G. hat seine Bedeutung verloren. S. auch Art. 23 d. Ausf. G. zur Civilproz.- u. Konk.-O.

1864 S. 222. Gönner's Komm. a. a. O. S. 167). S. endlich Bemerk. oben zu Art. 19 d. Not. G.

Ueber Veräußerungen von Faustpfändern und Kommissionsgütern s. Art. 24. 76 Ziff. 4. 5 dieses Gesetzes. S. endlich §§ 26 ff. 87 ff. d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher (Just. Min. Bl. 1879 S. 1563) u. Finanzmin. Entschl. v. 25. Sept. 1879 (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1270).

6) Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist nunmehr die Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879 (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 203) und die Novelle hiezu v. 29. Mai 1886 (Ges. u. V. O. Bl. 1886 S. 239) maßgebend. Die §§ 109 bis 118 d. Instr. z. Not. G. sind in Wegfall gekommen. — Ueber die allgemeine Stellung und die Verantwortlichkeit der Notare in Subhastationssachen s. Zink II S. 120 ff. 126 ff. Bl. f. RA. XXXII S. 37. Ortenau, Komm. z. Subh. O., S. 13. 14. 78 Ziff. 3. S. 136. Not. Ztg IX [1880] S. 197 ff. u. oben die Bemerk. zu Art. 47 d. Not. G. — Ueber die Auswahl der Versteigerungsbeamten, die örtliche Zuständigkeit derselben und den Versteigerungsort s. Art. 29. 53 d. Subh. O., Ortenau a. a. O. S 68. 69. 93. 285, Pemsel, Kommentar z. Civilproz. O. S. 278. 288. 340 med. u. oben die Bemerk. zu Art. 43. 47 d. Not. G. — Ueber die Abfassung des Versteigerungsprotokolles und die Anwendbarkeit der Vorschriften, welche sonst für die über Versteigerungen aufzunehmenden Notariatsurkunden gelten, s. Art. 78 d. Subh. O. Art. 45 Ziff. 7 d. Subh. Novelle v. 29. Mai 1886. Art. 47 Abs. 2. Art. 65 Abs. 3. 4 d. Not. G. u. Ortenau a. a. O. S. 133 Ziff. 2. S. 136. 137. S. auch Art. 73 d. Subh. O. u. oben die Bemerk. zu Art. 47 d. Not. G. — Ueber die Vornahme von Immobiliarzwangsversteigerungen an einem allgemeinen Feiertag s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 3. April 1882 in d. Samml. f. Civils. IX S. 572. — Ueber die Bezeichnung der versteigerten Objekte s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Juli 1873 unten bei Art. 63 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4.d) mit Art. 78 Ziff. 2 d. Subh. O. — Ueber die Beauftragung der Gerichtsvollzieher durch die Notare, über die sonstige Thätigkeit der Gerichtsvollzieher in Subhastationssachen, sowie über Zustellungen und Ladungen s. oben die Bemerk. zu Art. 23. 24 d. Not. G. u. § 66 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher (Just. Min. Bl. 1879 S. 1545). — Ueber Aufnahme formloser Parteierklärungen durch die Notare im Sinne des Art. 16 d. Subh. O. s. Ortenau a. a. O. zu diesem Art. — Ueber die disziplinäre Verantwortlichkeit der Notare bezüglich der Formalitäten des Verstrichs s. Erk. d. O.G.H.'s v. 13. August 1870 oben unter Ziff. 6.n bei Art. 45 d. Not. G. — Ueber die gänzliche Aufhebung der früheren alterthümlichen Ewiggeldgant s. Art. 164 d. Subh. O. u. Art. 38 d. Subh. Nov. v. 29. Mai 1886. Art. 56. 165. 166 d. Subh. O. sind durch Art. 45 Abs. 2 d. Subh. Nov. aufgehoben. S. auch Art. 123 Ziff. 2. Art. 139 d. Ausf. Ges. z Civilproz.- u. Konk.-O. Ortenau a. a. O. S. 28 gegen unten. Pemsel a. a. O. S. 336. Ueber die Ewiggeldgant s. auch Not. Ztschft III [1866]

S. 4. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 121. Zink I S. 107. 108. II S. 92. Roth, bayer. Civilr., II S. 371. — Ueber Rechnerisches s. Min. Bekanntm. v. 24. Januar 1883 (Just. Min. Bl. 1883 S. 16).

7) Ueber Versteigerungen durch Administrativbehörden s. Zink I S. 119.

8) Ueber Portopflichtigkeit und Portofreiheit s. oben Bemerk. Ziff. 6 zu Art. 23 d. Not. G. Ueber die Berichtigung der Notariatsgebühren s. unten die Bemerk. zu Art. 104 d. Not. G.

9) S. auch oben die Bemerk. zu Art. 18 d. Not. G.

Art. 53. 54.

1) Gemeinschaftliches zu Art. 53. 54:

a) Zink (I S. 268 Anm. 14) unterscheidet im Allgemeinen vier Klassen von Hilfspersonen: α) die Instrumentszeugen (Art. 53. 54), β) die Vertrauenspersonen nach Art. 58. 59, bei denen die Eigenschaften der Zeugen nur in beschränktem Maße verlangt werden, γ) die Auskunftspersonen nach Art. 62, δ) die Dollmetscher nach Art. 75, für welche gar keine bestimmte Qualifikation vorgezeichnet ist. — S. außerdem bezüglich der in Art. 78 Abs. 1 Ziff. 7 d. Subhast. O. bemerkten Zeugen den Ortenau'schen Komm. S. 136, wobei zu bemerken ist, daß Ziff. 12 d. Art. 82 d. Subh. O. durch Art. 45 Ziff. 8 d. Subhast. Nov. v. 29. Mai 1886 aufgehoben ist.

b) Ueber die Wahl der Zeugen s. §§ 38. 39 d. Instr. z. Not. G. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 174. 175.

c) Die Frage, wie zu verfahren sei, wenn in einem Falle zwei oder mehrere Gründe zusammentreffen, welche die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich erforderlich machen, hat in der Literatur verschiedene Beantwortung gefunden. Zink (I S. 242 gegen oben. 255 med. 260 unten) vertritt, zunächst für die Testamente (Art. 60. 61), die Anschauung, es brauche die Förmlichkeit nur einfach beobachtet zu werden. Auch eine Erörterung in der Not. Ztschft I [1864] S. 73 kommt zu dem Resultat, daß in allen Fällen, wenn die Betheiligten oder bestimmte Gesetzesvorschriften, gleichviel aus welchen und wie vielen Gründen, Zeugen verlangen, zwei, nicht mehr, beizuziehen seien. S. auch Brunner, Handb. d. Not., S. 87. 88. Dagegen schließt Oppmann in einer in d. Not. Ztschft III [1866] S. 81 befindlichen Abhandlung aus den im Eingang der Art. 60. 61 stehenden Worten: „nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten", daß der Gesetzgeber die für die Urkunden Stummer, Tauber, Blinder, der Schrift oder der deutschen Sprache Unkundiger nach Art. 57. 69. 74 angeordnete Zeugenzuziehung nicht erlassen habe und daß der gleiche Grundsatz für die Art. 58. 59. 75 gelte. Gegen eine solche Zuziehung einer vermehrten Zahl von Zeugen macht hinwiederum Zink (II S. 162 lit. b) geltend, es sei die Beiziehung von zwei Zeugen zu jeder Notariatsurkunde z. B. eines Blinden schon an sich keine gewöhnliche, sondern eine außerordentliche Förmlichkeit und es solle die Gegenwart zweier Zeugen Alles ersetzen und erschöpfen, was in dergleichen Fällen die Treue der Beurkundung

in Zweifel hüllen könnte. Uebereinstimmend Godin in d. Not. Ztschft III [1866] S. 132. Derselbe fügt bei, daß durch diese Auslegung der Worte: „nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten" die übrigen Vorschriften der Art 58. 59 nicht berührt werden, da dieselben keine Förmlichkeiten, sondern aus der Natur der Sache geschöpfte Bestimmungen zur Herstellung voller Gewißheit über die Willenserklärung enthalten. S. auch Ztschft d. Anwaltsvereins in B. VI S. 13. Not. Ztschft III [1866] S. 76. Daß bei den Testamenten der des Lesens und Schreibens unkundigen oder am Schreiben momentan verhinderten Personen die Zuziehung weiterer Zeugen außer den zwei Testamentszeugen nicht nothwendig sei, ist ferner von Bauridl in der Not. Ztschft III [1866] S. 200. 210 ff. ausgeführt. Zu den „außergewöhnlichen" Formalien im Gegensatz zu den „gewöhnlichen" seien die Fälle der Art. 57—59. 69. 74—76 zu zählen. Wenn bei Errichtung einer Notariatsurkunde eine stumme, taubstumme oder der deutschen Sprache unkundige Person betheiligt sei, so sei zwar allerdings noch eine Mittelsperson nothwendig, um dem Notar die erforderliche Verständigung beizubringen. Allein dieser Fall stehe mit jenem, wo bei einer Vertragserrichtung ein Analphabet betheiligt sei, nicht auf gleicher Linie. Im letzteren Fall hätten die beiden Zeugen die Eigenschaft von Urkundspersonen, während im ersteren Falle die beigezogene Mittelsperson gewissermaßen als Sachverständiger sich darstelle und daher bei allen notariellen Akten, bei welchen die fraglichen, oben bezeichneten Personen betheiligt seien, nothwendig sei. Da das Not. G. bei dem notariellen Testamente ausdrücklich blos die Zuziehung zweier Zeugen, welche den Charakter von Urkundspersonen haben, vorgeschrieben habe, so genüge deren Zahl auch bei dem Testamente eines Analphabeten und können diese Zeugen zugleich auch die Stelle von Identitätszeugen vertreten [1]). — Endlich hat auch der O. G. H. in einem Erk. v. 19. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 106) ausgesprochen, die Zuziehung von Zeugen zu den Notariatsverhandlungen sei eine außergewöhnliche Förmlichkeit und es sei nicht anzunehmen, daß im Falle des Analphabetismus eines Testators außer den bei Testamenten zugezogenen Zeugen noch zwei Zeugen der Unterschrift halber beizuziehen seien [2]).

d) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschriften der Art. 53. 54 s. Art. 148 d. Not. G. Daß der Notar zwar verpflichtet ist, sich durch Befragung der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notar kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54. 55 d. Not. G.) entgegenstehe, daß es aber nicht nothwendig ist, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen

---

1) Auch Zink (I S. 266) bemerkt, es sei unbedenklich, die aus anderen Gründen beigezogenen Instrumentszeugen auch als Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung (Art. 62 Abs. 2 d. Not. G.) zu benützen. Vgl. § 41 d. Instr. z. Not. G. u. Bemerk. unten bei Art. 62 d. Not. G.

2) S. auch Roth, bayer. Civilr., III S. 255. — Ueber den Unterschied zwischen den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Formen bei der Testamentserrichtung s. auch unten Bemerkung Ziff. 1. f bei Art. 60. 61 d. Not. G.

sei, ist durch § 40 d. Instr. z. Not. G. bestimmt. Darüber, ob und wie der Notar über die gesetzlich statuirten Eigenschaften der Zeugen sich zu vergewissern habe, und über seine Haftung aus Versehen, die er sich bei Anwendung der Art. 53. 54 (und Art. 55. 56) d. Not. G. zu Schulden kommen läßt, über die Folgen unterlaufender Irrthümer und den Parteien bekannter Fehler bezüglich der Fähigkeit der Zeugen, wenn die Beiziehung nur durch gestelltes Verlangen (nicht durch ein Gebot des Gesetzes) veranlaßt war, ferner über doloses Verschweigen eines Fehlers durch eine Partei, endlich über die Verantwortlichkeit der Zeugen s. Zink I S. 221 (u. Anm. 23 das.), 224 oben. 228 Ziff. 11. 230 Ziff. 12. 261 Ziff. 24. Not. Ztschft VI [1869] S. 184 Anm. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 158. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 175. 176 u. unten Bemerk. Ziff. 1.d.f bei Art. 60. 61 d. Not. G. — Darüber, ob der Notar schon vor dem Beginn der Verhandlung verlässige Erkundigung einzuziehen hat, ob Umstände gegeben seien, welche die Zuziehung von Zeugen gesetzlich nothwendig machen, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 12. März 1870 bei Art. 69 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6).

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 317): Ein Notar wurde für disziplinär strafbar erachtet, weil er in einem Testamente bezüglich der beigezogenen zwei Instrumentszeugen nicht bemerkt hatte, daß ihm dieselben persönlich bekannt seien, dann weil er in der mit einem Schreibensunkundigen aufgenommenen Urkunde bei den der Vorschrift des Art. 69 d. Not. G. gemäß beigezogenen zwei Zeugen auch hier jene Bemerkung unterlassen und daher in beiden Fällen dem Art. 53 d. Not. G. und dem § 40 (Abs. 2) d. Instr. hiezu zuwider gehandelt habe. Die Argumentation ist nicht richtig, daß das Gesetz (Art. 53) zwar vorschreibe, daß die Zeugen dem Notar persönlich bekannt sein müßten, nicht aber, daß dies in der Urkunde zu bemerken sei, daß aber die in § 40 d. Instr. enthaltene desfallsige Bestimmung den Mangel einer gesetzlichen Vorschrift nicht ersetzen könne. Da es den Notaren unzweifelhaft obliegt, bei Errichtung ihrer Urkunden die nöthige Sorgfalt anzuwenden, damit dieselben gegen Anfechtungen möglichst sicher gestellt werden, so folgt hieraus von selbst, daß sie, wie im Falle des Art. 62 bezüglich der Betheiligten, so auch bei Beiziehung von Zeugen nach Art. 53 die Pflicht haben, ihre persönliche Bekanntschaft mit denselben in der Urkunde zu konstatiren, und wenn auch diese Verpflichtung an dieser Stelle in dem Gesetze selbst nicht ausdrücklich erwähnt, sondern erst in der Instruktion besonders hervorgehoben wurde, so kann derselben die verbindende Kraft doch um so weniger abgesprochen werden, als sie mit ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzes erlassen wurde [3]).

---

3) Auch in einem Disziplinarerk. d. O. G. H.'s v. 5. Oktober 1865 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XII S. 467. Just. Min. Bl. 1865 S. 162. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 23. Not. Ztschft II [1865] S. 362) ist ausgesprochen, es sei zwar ausdrücklich nur bestimmt, die zugezogenen Zeugen müßten dem Notar persönlich bekannt

f) Ueber die rechtliche Bedeutung des Umstandes, daß die Instrumentszeugen dem Notar nicht persönlich bekannt sind (vgl. Art. 148 d. Not.G.), über den Fall, wenn der Notar da, wo Zeugen unerläßlich sind, wie bei Testamenten, keine findet, die er kennt und welche die übrigen Eigenschaften des Art. 53 in sich vereinigen [4]), über bezügliche civilistische Fragen (Beweiskraft der Konstatirungen, Beweislast) s. Zink II S. 155 Ziff. 6.

g) Daß die Zeugen die Betheiligten und namentlich bei Testamenten den Testator kennen müssen, ist zwar im Not.G. nirgends im Allgemeinen, sondern nur in Art. 62 Abs. 2 für den Fall vorgeschrieben, wenn der Notar Zeugen beizieht, weil er die Betheiligten nicht kennt. Gleichwohl ist den No-

---

sein. Allein § 40 Abs. 2 d. Instr. schreibe ergänzend vor, es sei in der Urkunde anzuführen, daß die Zeugen dem Notar bekannt seien. Es müsse daher das Bekanntsein besonders beurkundet werden, wie dies auch Art. 62 Abs. 1 d. Not. G. fordere. S. auch Bemerk. Ziff. 1. b zu Art. 114. 115 d. Not. G. — Abweichend von dieser Auffassung hat der O. G. H. in einem von Zink (II S. 154) mitgetheilten Civilerk. v. 8. März 1867 ausgesprochen, Art. 62 Abs. 1 d. Not. G. sei auf Zeugen nicht anwendbar und bestehe keine gesetzliche Vorschrift, welche die fragliche Bemerkung auch für Zeugen anordne. Zink polemisirt in einer Bemerkung gegen diese von der Rechtsprechung des oberstrichterlichen Disziplinarsenats abweichende Auffassung. — In einer in d. Not. Ztschft VI [1869] S. 182 enthaltenen Erört. ist bemerkt: Es sei unleugbar von Wichtigkeit bei Auskunftszeugen anzugeben, ob sie dem Notar bekannt seien oder nicht, da beide Arten der Auskunftszeugen zulässig seien, aber ein erheblich verschiedener Grad der Bescheinigung entstehe, je nachdem Bekannte oder Unbekannte die Identität der Betheiligten bestätigen. Anders bei Urkundszeugen. Hier dürfe der Notar nur solche Personen auswählen, welche die vom Gesetz geforderten Eigenschaften haben. Er dürfe namentlich nicht solche nehmen, deren Identität ihm selbst erst wieder wenn auch in der glaubwürdigsten Form nachgewiesen werde. Aber so wenig er in der Urkunde zu bestätigen brauche, daß die Urkundszeugen wirklich bayerische Staatsangehörige u. s. w. seien, so wenig hätte er an und für sich zu bestätigen, daß ihm die Zeugen persönlich bekannt seien, wenn dies nicht durch § 40 d. Instr. vorgeschrieben wäre. — S. auch Zink II S. 155. 156. Not. Ztschft I [1864] S. 309. IV [1867] S. 206. 207 u. d. Bemerk. unten bei Art. 62 d. Not. G. — Ueber die Frage der Nothwendigkeit derartiger Konstatirungen s. auch die Schlußnote unter d. Text, welche oben bei Art. 45 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 6. m gegeben ist.

4) Zink ist der Auffassung, er dürfe hier den Dienst noch nicht verweigern, sondern werde am besten thun, die Identität der ihm vorgestellten Zeugen nach Art. 62 Abs. 2. 3 d. Not. G. zu konstatiren. S. auch Brunner, Handb. d. Not., S. 94. Ferner ist Zink (I S. 223) der Meinung, daß es, wenn die Parteien fremde Personen als Zeugen mitbringen, genüge, wenn sich der Notar bei dritten Personen (nicht den Parteien) hierüber erkundige und diese ihm bestätigen, daß die Zeugen wirklich die fraglichen Personen sind. Eine mittelbare und erst im Augenblick der Verhandlung selbst gemachte Bekanntschaft müsse hier genügen. Vgl. Not. Ztschft I [1864] S. 309 ff. VI [1869] S. 184. Ueber den Fall, wenn ein Zeuge plötzlich erkrankt und kein Ersatz vorhanden ist, s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 172. 173.

taren sehr zu empfehlen, die Zeugen, besonders bei Testamenten, bestätigen zu lassen, daß sie den Testator auch persönlich kennen. Zink II S. 156 lit. g.

h) Darüber, daß Notariatszeugen (sowie Vertrauens- und Auskunftspersonen, Dolmetscher, Ausrufer) der richterlichen Disziplinargewalt nicht unterstehen, s. Zink I S. 427. Vgl. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 15. Dez. 1865 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XII S. 609. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 123. Not. Ztschft III [1866] S. 106).

i) Ueber die Gebühren der Notariatszeugen s. Art. 27 ff. d. Not.-Gebühren-O.

2) Einzelnes zu Art. 53:

a) „in welchen — — — gebietet". S. Art. 57. 58. 59. 60 Abs. 1 Ziff. 2. Art. 61 Ziff. 1. Art. 69. 74 d. Not. G. [5])

b) „wenn — — — verlangt." Schon das Verlangen eines einzigen Betheiligten genügt. Zink I S. 217 Ziff. 3. S. hier (und S. 218 Ziff. 4) auch über den Zeitpunkt, in dem ein solches Verlangen gestellt werden muß, und über das Verlangen der Zuziehung blos Eines Zeugen. Vgl. ferner Zink II S. 152 Ziff. 2. Darüber, wer Betheiligter sei, s. unten Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 66 d. Not. G. und die dort unter dem Text befindliche Note.

c) „dem Notar persönlich bekannt". S. oben Bemerk. Ziff. 1 zu Art. 53. 54 d. Not. G.

d) „des Schreibens kundig". Zudem muß der Zeuge auch gerade in dem Augenblick, wo die Urkunde errichtet wird, im Stande sein, zu schreiben. Bomhard, Leitf., S. 51. 52.

e) Können Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ferner taube, stumme, taubstumme und blinde Personen als Zeugen verwendet werden? Zink I S. 224. 226 Anm. 38. 295 Ziff. 8. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 171. Brunner, Handb. d. Not., S. 88. Bomhard, Leitf., S. 52. Not. Ztschft I [1864] S. 76. 77. 78.

f) Darüber, daß die Zeugen nunmehr (seit 1. Okt. 1879) im Umkreis desjenigen Landgerichtes Wohnsitz haben müssen, wo die Verhandlung vorgenommen wird, s. Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 123.

3) Einzelnes zu Art. 54:

a) Ueber den Begriff der „Betheiligung" s. Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 66 d. Not. G. und die dort unter dem Text befindliche Note. Ueber den Begriff der Gehilfen und Dienstboten s. Rösl a. a. O. S. 172. Darüber, daß Gehilfen u. s. w. als Zeugen in einem Rechtsstreite vernommen werden können, s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 in d. Samml. f. Civils. XI S. 219.

b) Ziff. 2 ist kein Hinderniß, daß die Zeugen unter sich selbst in dem

---

5) Polemische Ausführungen gegen die Zweckmäßigkeit obligatorischer Zuziehung von Instrumentszeugen (namentlich bei Testamenten) und Abänderungsvorschläge s. u. A. in d. Not. Ztschft II [1865] S. 214.

fraglichen Grade verwandt sind. Zink I S. 225. Ebenso Bomhard a. a. O. S. 52. 53 u. Rösl a. a. O. S. 172. S. bei Zink a. a. O. auch einzelne Exemplifikationen auf Grund des Art. 47 d. Not. G. Vgl. hiezu Erört. in d. Not. Ztschft II [1865] S. 310 ff., woselbst ein abweichender Standpunkt der Auslegung des Art. 54 Ziff. 2 dargelegt wird, nach welchem die Ziff. 2 des Abs. 1 des Art. 47 hierher keinen Bezug leidet. S. auch Rösl a. a. O. S. 176.

c) Ziff. 3 ist durch die neuere Gesetzgebung — § 34 Ziff. 5 d. Strafges. B.'s. Art. 2 Ziff. 23. Art. 46 d. bayer. Einf. Ges. hiezu v. 26. Dez. 1871. Art. 2 Ziff. 6 d. Ausf. Ges. zur Strafproz.-O. — modifizirt. Vgl. Roth, bayer. Civilr., III S. 252 Anm. 11.

d) Zum Zwecke der Beobachtung der Ziff. 3 ist in der autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, unter Ziff. VIII bemerkt, es sei den Notaren unverwehrt, die betreffenden Aufschlüsse, wenn es die Umstände gestatten, auch von den Distriktspolizeibehörden oder Vertretern der Staatsanwaltschaft zu erholen, welche sich im Besitze der Straflisten befinden. Ueber die Mittheilung erfolgter Aberkennungen der bürgerlichen Ehrenrechte an die Amtsanwälte und Distriktspolizeibehörden und über die Publikation solcher Fälle im Justizministerialblatt s. nunmehr das Formular im Just. Min. Bl. 1882 S. 190. Bekanntm. d. Min. d. Innern v. 27. Sept. 1882 (Just. Min. Bl. 1882 S. 250). Just. Min. Bekanntm. v. 20. Nov. 1882 u. 11. April 1883 (Just. Min. Bl. 1882 S. 281. 1883 S. 61). Die in § 84 Abs. 3 der Geschäftsvorschriften für schöffengerichtliche Strafsachen enthaltene Vorschrift ist laut Just. Min. Bl. 1882 S. 283 med. aufgehoben.

Art. 55.

1) Die Wahl, ob ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen seien, ist zunächst der Bestimmung der Parteien anheim gegeben. Zink I S. 221. §§ 38. 39. d. Instr. z. Not. G. Auf diese Wahl Bezügliches s. auch bei Zink II S. 157 Ziff. 7.

2) Wo das Gesetz von zugezogenen Zeugen spricht, ohne des zweiten Notars ausdrücklich mit zu erwähnen, wie z. B. in Art. 66 Abs. 2. Art. 67 Abs. 3, ist dieser von selbst ergänzungsweise hinzuzufügen. Zink I S. 219 Anm. 18.

3) Darüber, daß der zweite Notar ebenfalls in dem Sprengel des Landgerichts, wo die Verhandlung vorgenommen wird, seinen Amtssitz haben muß (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 d. Not. G.), über die bei ihm vorauszusetzenden Eigenschaften (Art. 53 Abs. 2. Art. 54 d. Not. G.), über die rechtliche Stellung und die Art der Mitwirkung desselben bei der Beurkundung, endlich über die disziplinäre, strafrechtliche und civilrechtliche Haftbarkeit des ersten und zweiten Notars s. Zink I S. 196. 198 Anm. 12. S. 205 Ziff. 5. S. 219 Ziff. 5. S. 222. 223 Anm. 25. S. 230 Ziff. 12. S. 253 med.

263 gegen d. Mitte. Zink II S. 143 Ziff. 2. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 173. 174. Roth, bayer. Civilr., III S. 251 Anm. 9.

4) Welcher Notar hat nach Art. 82 Abs. 1 d. Not. G. die Urkunde aufzubewahren? Zink I S. 344 Ziff. 2.

5) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Art. 55 s. Art. 148 d. Not. G.

6) S. auch oben die Bemerk. zu Art. 53. 54 d. Not. G.

Art. 56.

1) Die Vorschriften über Testamentserrichtung und Beurkundung mit Blinden, Tauben, Stummen fordern Zeugschaft während der ganzen Verhandlung, ergeben also, daß Art. 56 nicht allgemein, sondern nur für die Zeugschaft wegen Mangels namentlicher Unterzeichnung, wegen Unkunde im Deutschen und für die freiwillige Zeugenbeiziehung gilt. Erört. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 123. Vgl. Zink I S. 251 u. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 158. Daß auf den Art. 57 d. Not. G. der Art. 56 in seinen beiden Absätzen nicht anwendbar ist, wird auch von Zink (I S. 234) und Bomhard (Leitf. S. 54) bemerkt. Vgl. Art. 53. 57. 60. 61. 62. 69. 74 d. Not. G. S. auch das Urth. d. oberst. Landesger. v. 21. Juni 1881 unten bei Art. 60. 61 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. b).

1a) Erk. d. O. G. H.'s v. 8. April 1872 (Samml. f. Straff. II S. 158. Not. Ztg I [1872] S. 151): Ein Notar hatte in einer Urkunde, bei deren Aufnahme zwei Zeugen nach Art. 69 Abs. 2 d. Not. G. wegen Schreibensunkundigkeit der Eheleute W. beigezogen worden waren, die Beifügung der in Art. 66 Abs. 2 vorgeschriebenen Bemerkung unterlassen. Daß die Eheleute W. verlangten, der Inhalt der Urkunde solle vor den Zeugen geheim gehalten werden, konnte von dem Notar selbst nicht behauptet werden. Der Ausnahmefall des Art. 56 Abs. 2 war daher nicht gegeben. Zudem enthielt die Urkunde auch nicht die in letzterer Stelle vorgeschriebene Bemerkung, welche in diesem Fall ebensowenig hätte unterlassen werden dürfen. Durch die fragliche Unterlassung machte sich der Notar einer disziplinär strafbaren Handlung schuldig und die Strafbarkeit konnte auch nicht mehr durch eine nachträgliche Beurkundung aufgehoben werden, weil solche erst zu einer Zeit erfolgte, als bereits die mangelhafte Urkunde dem Hypothekenamte vorgelegt und eine Ausfertigung hievon dem als Gläubiger betheiligten Bankinstitut ertheilt worden war. Auch die Art. 70 bis 72 d. Not. G. enthalten keine hievon abweichende Bestimmung. Sie schreiben nur vor, wie der Notar zu verfahren hat, wenn bei Anfertigung einer Urkunde die Vornahme von Aenderungen oder Zusätzen in derselben nothwendig wird. Es versteht sich aber nach dem Zwecke der Notariatsurkunden von selbst, daß, wenn eine solche Urkunde einmal vollendet und durch Hinausgabe einer Ausfertigung hievon an eine Partei die Möglichkeit gegeben ist, daß die nachtheiligen Folgen eintreten, welche eine fehlerhafte Beurkundung nach sich ziehen kann, der Notar

seine Verantwortlichkeit nicht mehr durch ein Verfahren nach diesen Artikeln zu beseitigen vermöchte [1]).

2) Ein appellationsger. Erk. v. 20. April 1866 erblickte darin, daß ein Notar bezüglich der wegen Schreibensunkunde auf Seite Betheiligter beigezogenen Zeugen nicht konstatirte, daß sie beim Vorlesen der Urkunde anwesend waren oder daß auf ausdrückliches Verlangen der Parteien die Vorlesung der Urkunde in Anwesenheit der Zeugen nicht wiederholt worden sei, keine Zuwiderhandlung gegen das Not. G., weil in dessen Art. 56 für den Fall, daß Zeugen zugezogen werden müssen, zwar bestimmt ist, daß die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären haben, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und daß in der Urkunde zu bemerken sei, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen abgegeben worden sei, aber keineswegs auch die Beurkundung des ausdrücklichen Verlangens der Parteien wegen Ausschlusses der Zeugen geboten ist und gerade daraus, daß das Ges. in Art. 56 bestimmt, was beurkundet werden muß, folgt, daß weitere Beurkundungen im Falle des Art. 56 nicht nothwendig sind. Not. Ztschft III [1866] S. 335. — Zink (II S. 151) bemerkt: Daß der Ausnahmefall des Art. 56 Abs. 2 nicht eingetreten, die Zeugen also bei Vorlesung und Unterschrift gegenwärtig waren, braucht nach Abs. 1 nicht bemerkt zu werden, sondern folgt aus dem Schweigen der Urkunde über ein nach Abs. 2 hervorgetretenes Verlangen von selbst. Daß jener Ausnahmefall eingetreten sei, muß in der Urkunde nach Abs. 2 bemerkt werden. — S. über diese Fragen ferner Art. 66 Abs. 2 d. Not. G. u. das appellationsger. Erk. v. 22. Febr. 1867 in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 157 u. bei Zink II S. 188 Ziff. 4.

3) Um von der Erlaubniß des Abs. 2 Gebrauch zu machen, müssen beide Theile über den Ausschluß der Zeugen oder des zweiten Notars einig sein. Zink I S. 228. Vgl. übrigens Erört. in d. Not Ztschft VIII [1871] S. 123.

4) Ueber das Durchlesen der Urkunden s. auch Bemerk. Ziff. 9 zu Art. 66 d. Not. G.

5) Ueber den Fall des Analphabetismus und sonstiges hierher Gehörige s. auch die Bemerk. zu Art. 69 d. Not. G.

6) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Art. 56 s. Art. 148 d. Not. G.

Art. 57.

1) Blinde unterzeichnen in der Regel nicht, selbst wenn sie dessen kundig wären; man läßt sie statt dessen erklären, daß sie wegen Blindheit nicht unterzeichnen können. Zink I S. 284 Anm. 17.

2) Ueber die unitas actus bei solchen Verhandlungen s. die Bemerk. zu Art. 67 d. Not. G.

3) Allgemeines über die Lehre von den Instrumentszeugen s. in den Bemerk. zu Art. 53. 54. 55. 56 d. Not. G.

---

1) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Januar 1873 bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziffer 4. i).

4) Ueber das Bieten solcher Personen bei Subhastationen s. Ortenau, Komm. z. Subh. O., S. 130. 131.

5) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Art. 57 s. Art. 148 d. Not. G.

6) Ueber Weiteres s. noch die Bemerk. Ziff. 1. b bei Art. 60. 61 d. Not. G.

Art. 58.

1) Ueber den Begriff der Taubheit, ferner über die Frage, ob im Falle der Verhandlung mit einem Tauben, welcher Geschriebenes nicht lesen kann, die Unterschrift der Zeugen und der deshalb nach Art 58 Abs. 2 beigezogenen Vertrauensperson genüge oder ob auch der des Schreibens, nicht aber auch des Lesens kundige Taube die Urkunde unterschreiben müsse, die er weder selbst lesen noch lesen hören konnte, ferner über die rechtliche Stellung der Vertrauensperson s. appellationsger. Erk. v. 7. Febr. 1871 unten bei Art. 69 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7), sowie das in der gleichen Sache ergangene, in der Not. Ztschft VIII [1871] S. 5 abgedruckte erstinstanzielle Erkenntniß.

2) Ueber die von den Vertrauenspersonen zu verlangenden Eigenschaften und über deren rechtliche Stellung s. Zink I S. 233 lit. d und die Bemerk. Ziff. 1. h bei Art. 53. 54 d. Not. G.

3) Urth. d. O. G. H.'s v. 30. Januar 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 640): Abs. 3 steht mit Abs. 2 in Verbindung. Nur in dem Fall, wenn der Taube nicht lesen kann und eine Zeichensprache nothwendig ist, muß eine solche Vertrauensperson, wie im Abs. 3 angegeben, beigezogen werden. Für eine Vertrauensperson, welche außerdem zugezogen worden, schreibt das Gesetz nirgends vor, daß sie die Eigenschaften eines Zeugen besitzen müsse. — Ebenso verhält es sich mit Abs. 4.

4) Zu Abs. 4 s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 170 oben.

5) Allgemeines über die Lehre von den Instrumentszeugen s. in den Bemerkungen oben zu Art. 53. 54. 55. 56 d. Not. G.

6) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Art. 58 s. Art. 148 d. Not. G.

Art. 59.

1) S. oben die Bemerkungen zu Art. 58 d. Not. G.

2) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Art. 59 s. Art. 148 d. Not. G.

Art. 60. 61.

1) Gemeinschaftliches zu Art. 60. 61:

a) Zink (I S. 239 ff.) kennzeichnet die Tragweite beider Artikel in folgenden Hauptsätzen, welche hier als Einleitung zu den weiter folgenden Bemerkungen voran gestellt werden sollen: α) Die Artikel beziehen sich auf alle Arten der letztwilligen Verfügungen, Testamente, wie Codicille,

und erschöpfen daher die ganze Lehre von dem öffentlichen Testamente im deutsch rechtlichen Sinne. Daneben können künftig nur noch Privattestamente zu Recht bestehen, bezüglich deren an den Feierlichkeiten des gemeinen und der verschiedenen Partikularrechte nichts verändert wurde [1]. β) In der Lehre von der Errichtung des öffentlichen und des mystischen Testaments ist durch Art. 60. 61 allen bisher geltenden Partikularrechten derogirt. Der civilistische Inhalt der Verfügungen ist nach wie vor nach dem geltenden materiellen Rechte zu beurtheilen. γ) Abgesehen von den Spezialvorschriften der Art. 60. 61 gelten für die bezüglichen Instrumentirungen die allgemeinen Grundsätze der Notariatsurkunden. δ) Bei dem notariell errichteten Testament kommt es für die Fähigkeit, als Testamentszeuge zu fungiren, auf die Frage der Betheiligung oder des zugewendeten Vortheils an (Art. 47. 54). Diese Betheiligung ist aber dieselbe für den Legatar, wie für den Erben. Bei dem nach Art. 61 übergebenen Testamente modifizirt sich dieser Satz hinsichtlich der Erben und Legatare, da der Inhalt des Testamentes geheim ist bez. sein soll. Nur zu dem Notar und dem Testator dürfen hier die Zeugen nicht in einem der durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen [2]. ε) Außergewöhnliche Testamentsformen, Testamente mit vermehrten oder verminderten Solennitäten gibt es im Angesichte der hier vorgezeichneten Formen des öffentlichen Testamentes nicht weiter, als das Notariatsgesetz selbst die Anhaltspunkte hiefür aufgestellt hat. Ein testamentum militare, rure vel tempore pestis conditum hat daher vor den gewöhnlichen Testamentsformen nichts zum Voraus. Das Testament der Analphabeten, Blinden, Tauben und Stummen, sowie das von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, richtet sich, soweit die Natur der Sache nicht einen Grund völliger Unstatthaftigkeit mit sich bringt, blos nach den Bestimmungen der Art. 57—59. 69. 74. 75. ζ) Auch das testamentum oder die divisio parentum inter liberos, wenn solche in öffentlicher Form errichtet und mit der entsprechenden Glaubhaftigkeit versehen werden soll, ist in Ansehung keiner der Förmlichkeiten, welche beide Artikel vorzeichnen, privilegirt. η) Es ist, soweit die Civilrechte nicht entgegenstehen, unbedenklich, testamenta reciproca et correspectiva in den Formen der Art. 60. 61 zu errichten [3]. ϑ) Die donatio mortis causa ist, weil wahre letztwillige Verfügung, an die Einhaltung der Förmlichkeiten beider Artikel gebunden, soweit dieselbe in einer öffentlichen Urkunde aufgerichtet werden soll. Anders bei der donatio inter vivos [4]. ι) Sollte ein in der Form dieser beiden Artikel errichtetes Testament verloren gehen, so wäre, um dasselbe aufrecht zu erhalten, nicht blos sein Inhalt, sondern auch die Beobachtung der vorschriftsmäßigen Förmlichkeiten bei seiner Er-

---

1) S. auch Zink I S. 135. 243 Ziff. 6. S. 244 Ziff. 8 u. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 115.

2) Weiteres hierüber s. unten unter lit. d.

3) S. Roth, bayer. Civilr., III S. 392. 393.

4) Vgl. Roth, bayer. Civilr., III S. 321 ff. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 178.

richtung zu beweisen. ϰ) Der Testator hat die freie Wahl, in welcher der beiden Formen er zu testiren gedenke [5]).

b) Einzelne der in obigen Sätzen behandelten Fragen sind in der Praxis und Doktrin vielfach erörtert worden und bilden theilweise auch den Gegenstand zahlreicher Kontroversen. Namentlich ist die Frage viel umstritten, in wie weit durch die Spezialbestimmungen der Art 60 u. 61 d. Not. G. die auf die Lehre von den letztwilligen Verfügungen bezüglichen Normen der Civilrechte in ihrer Geltung berührt worden sind. Es ist hierüber Folgendes anzuführen. Zunächst verbreitet sich Zink a. a. O. S. 242 über die Anwendbarkeit des Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 auf die Stummen oder Taubstummen (ein hier befindlicher Druckfehler ist bei Zink II S. 163 lit. e angemerkt), über die Frage der Errichtung eines mystischen Testamentes durch einen Blinden und Analphabeten und über die Pflicht des Notars zur Achtsamkeit in diesen Punkten. Zink huldigt der Auffassung, daß der Stumme oder Taubstumme kein öffentliches Testament errichten kann, weil er seinen letzten Willen nicht mündlich zu erklären vermag, und daß Blinde und Diejenigen, welche nicht schreiben und auch Geschriebenes nicht lesen können, sollten sie selbst ihren Namen auf ein Papier zu kritzeln verstehen, kein mystisches Testament errichten können, weil jede Bürgschaft fehlen würde, daß die übergebene Schrift auch den wahren Willen des Testators enthalte und nicht vielmehr ein Betrug in Mitte liege. Vgl. auch Zink a. a. O. S. 260 unten, 261 oben. Zink führt ferner an (a. a. O. S. 258), es sei in Ziff. 2 des Art. 61 nicht wie in Ziff. 1 des Art. 60 besonders vorgeschrieben, daß die Erklärung des Testators eine mündliche sei, wenn er nur Geschriebenes lesen könne; es genüge daher beim mystischen Testamente auch für Stumme und Taubstumme eine in der Form der Art. 57 bis 59 mimisch abgegebene Erklärung. In der Not. Ztschft I [1864] S. 29 ist die Ansicht vertreten, auch ein Lesensunkundiger könne mystisch testiren (vgl. übrigens die Redaktionsbemerkung hiezu S. 30, in der namentlich auch betont ist, die Frage, wer überhaupt testiren dürfe und unter welchen Umständen, sei nach dem Civilrecht zu beurtheilen; s. auch Zink II S. 164 Ziff. 7). Ueber die testamenti factio der Tauben, Stummen, Blinden, der deutschen Sprache Unkundigen, dann Derjenigen, welche nicht lesen und schreiben können, s. ferner die Erörterungen Oppmann's in der Not. Ztschft III [1866] S. 65. 81. Die Fragen werden hier vom Standpunkt des geltenden Civilrechts behandelt. Die Resultate treffen mehrfach mit den Anschauungen Zink's zusammen. Doch ist auch hier die Ansicht vertreten, mystisch könne auch von einem Solchen testirt werden, der schriftunkundig sei, soferne die geltenden Civilrechte nicht entgegenstehen (vgl. hinwiederum Zink II S. 162 lit. a; bezüglich der Behandlung der Stummen möchte die Differenz zwischen beiden Autoren nur eine scheinbare sein:

---

5) Ueber das Verfahren, wenn der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notare bringt, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, s. § 86 d. Instr. z. Not. G.

Not. Ztschft a. a. O. S. 67 Ziff. 2). In der im Obigen angeführten Literatur ist, wie angedeutet, mehrfach die Frage behandelt, ob und in wie weit die verschiedenen Civilrechte auf die Befugniß von Blinden, Analphabeten u. s. w., Testamente nach Art. 60 bez. 61 zu errichten, einwirken, und namentlich Oppmann a. a. O. S. 70 ff. deducirt in einer Uebersicht der wichtigeren Partikularrechte deren wenigstens theilweise fortdauernde Geltung. Godin stellt hieran anknüpfend in der Not. Ztschft III [1866] S. 130 folgende Sätze auf. Die Frage, wie d. h. in welcher Form man öffentlich [6]) zu testiren habe, gehöre recht eigentlich dem Notariatsgesetz als dem Gesetze über Abfassung öffentlicher Urkunden an und nur die Frage, ob man überhaupt und wie man inhaltlich zu testiren habe, sei im Civilrechte abzuhandeln. Das Notariatsgesetz als die Norm über Abfassung gewisser öffentlicher Urkunden habe sich nicht fragen können, inwieweit die Qualifikation einer Person als Hauskind, als Minderjähriger, als Willensunfähiger, als erklärter Verschwender bei Errichtung öffentlicher Urkunden, insbesondere bei Testamenten, folgenreich werde. Denn alle diese Verhältnisse seien auf den Inhalt des Willens gerichtet. Wohl aber habe es darauf antworten müssen, inwieweit ein Blinder, Stummer, Tauber, Taubstummer, Analphabet oder der deutschen Sprache nicht Mächtiger in öffentlicher Urkunde handeln könne. Im Notariatsgesetz selbst und nur in ihm sei daher die Entscheidung zu suchen, in welcher Form jene Personen öffentlich zu testiren haben. Hiernach seien für jene Personengruppe im Gebrauche der beiden öffentlichen Testamentsformen nur solche Beschränkungen geltend, welche aus den Testamentsformen selbst abzuleiten seien. Daher könne der Stumme, der Taube, der Taubstumme nicht mündlich, nur verschlossen testiren: Der Stumme nicht, weil er das Testament nicht diktiren [erklären] könne, der Taube nicht, weil der Notar das Testament nur vor ihm lesen, nicht es ihm vorlesen könne, der Taubstumme nicht, weil bei ihm beide Gründe zusammentreffen. Dagegen könnten sich die übrigen Personen jener Gruppe, insbesondere auch die Blinden, beider Testamentsformen bedienen. Denn auch beim Blinden bestehe die Möglichkeit, daß er mit vollster Sicherheit den Inhalt eines Verschlusses als letzten Willen bezeichne. Bauridl verneint in der Not. Ztschft a. a. O. S. 200. 209 die Frage, ob durch das Not. G. materielle Bestimmungen des Civilrechts d. h. solche Bestimmungen, welche nicht die Form der Rechtsakte allein betreffen, abgeändert worden seien. Ein Eingreifen in das materielle Civilrecht, insoweit die Grenzen der Vorschriften über die Formen der Rechtsgeschäfte überschritten werden, liege außer dem Bereich des Notariatsgesetzes und es könne keine, die Materie eines Rechtsgeschäftes betreffende civilrechtliche Bestimmung als durch das Notariatsgesetz abgeändert

---

6) Es ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß die Worte: „öffentliche Testamente" in der Literatur in einem zweifachen Sinne gebraucht werden. Einen Theils werden darunter die Formen der Art. 60 u. 61 d. Not. G. im Gegensatz zu den Privattestamenten begriffen, während anderwärts als öffentliche Testamente die gemäß Art. 60 aufgenommenen in Gegensatz zu den mystischen (Art. 61) bezeichnet werden.

oder aufgehoben erachtet werden, wenn nicht eine desfallsige Abänderung oder Aufhebung im Notariatsgesetz selbst ausdrücklich angeordnet oder wenn nicht doch wenigstens die im Notariatsgesetz enthaltene spezielle Vorschrift so beschaffen sei, daß ihr gegenüber eine im Civilrechte enthaltene Bestimmung ferner nicht bestehen könne. Das Notariatsgesetz sage nirgends, Stumme, Blinde, Taube ꝛc. seien befugt, Rechtsgeschäfte überhaupt einzugehen und insbesondere letztwillige Verfügungen zu treffen. Die Art. 57—59 besagen nicht mehr und nicht weniger, als wie die Notariatsurkunden formell errichtet werden sollen, wenn Personen der darin benannten Kategorien bei Notariatsakten betheiligt seien. Ob und inwiefern aber diese Personen aktiv oder passiv dabei auftreten können und dürfen, darüber schweige das Notariatsgesetz und deshalb habe das einschlägige Civilrecht hierüber Ziel und Maß zu geben. Die Art. 60. 61 enthielten blos im Allgemeinen Vorschriften über die Form der notariellen Testamente und setzten hiebei solche Personen voraus, welche in der fraglichen Art testirfähig seien. Sei die Testirfähigkeit bei einer gewissen Klasse von Personen ganz oder theilweise d. h. nur unter gewissen Voraussetzungen nach dem Civilrechte beschränkt, so können diese Personen trotz der Art. 60. 61 überhaupt nicht oder doch nur in der im Civilrechte bestimmten (beschränkten) Weise testiren. Auch die anderen außergewöhnlichen Testamentsformen, das testamentum rure vel tempore pestis conditum, das testamentum parentum inter liberos etc. seien keineswegs als beseitigt anzusehen. Ein Mehreres, als die Gerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit geübt, hätten nämlich die Notare durch Art. 25. 60. 61 nicht überkommen und wie neben den früher durch die Gerichte aufzunehmenden Testamenten noch weitere Arten privilegirter und anderer besonderer Testamente bestanden haben, so beständen diese privilegirten Testamentsarten auch jetzt noch fort. Eine Rückäußerung Godin's s. in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 281. Vorstehende Erörterungen, denen noch die Aufsätze in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 297. 374. IV [1867] S. 279. 376. V [1868] S. 95, in d. Bl. f. RA. XLI S. 357. 358 und in der Ztschft des Anwaltsvereins f. B. IV S. 187. 188, ferner die Ausführungen Roth's in seinem bayer. Civilr. III S. 250 ff. Bomhard, Leitf., S. 59, ferner Einzelnes, was unten unter Ziff. 2 u. 3 speziell zu Art. 60 bez. 61 d. Not. G. angeführt ist, beizuzählen sind, veranlaßten Zink (II S. 163) seine Auffassung einzelner strittiger Punkte noch, wie folgt, zu präcisiren. Die Bestimmungen des Civilrechts über die Fähigkeit, zu testiren, seien allerdings vom Notariatsgesetz so wenig berührt worden, als der Inhalt des Testaments selbst. Hiezu sei aber nicht die Form zu rechnen, in der Blinde und Taube testiren können. Privilegirte Testamentsformen seien nur insofern für erloschen zu halten, als sich das Privileg etwa an die Form des öffentlichen Testamentes anheften wolle. Zink (II S. 164) tritt ferner der Ansicht Bomhard's (Leitf. S. 54) entgegen, daß der Notar, auswärts um Aufnahme eines Testaments ersucht, im Geltungsgebiet des preuß. L. R.'s nach Thl I Tit. 12 § 68 ein besonderes Requisitionsprotokoll zu errichten habe. Ebenso erklärt Zink (II S. 165) die Auffassung Bomhard's (a. a. O. S. 58) für unrichtig, daß auf das my-

stische Testament noch fortwährend die Bestimmungen des bayer. L.R.'s Thl III Cap. 3 § 4 u. Cap. IV § 2, ferner die des preuß. L.R.'s Thl I Tit. 12 § 101 zu beziehen seien, wonach der Testator das Testament eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben haben müsse. — Der O. G. H. hat sich über diese Fragen ausgesprochen, wie folgt. Erk. d. O. G. H.'s v. 6. Febr. 1871 (Bl. f. RA. XXXVI S. 303. Not. Ztg I [1872] S. 13): Hier wird der Fall des von einem des Lesens Unkundigen verschlossen übergebenen Testamentes behandelt. Auf Grund formeller Bestimmungen des bayer. L.R.'s, die der O. G. H. für gegenwärtig noch anwendbar erachtet, gelangt das Erk. auf ein mit Zink II S. 164 Ziff. 7 übereinstimmendes Resultat. Urth. d. O. G. H.'s v. 30. Januar 1877 (Samml. f. Civils. VI S. 640. Bl. f. RA. XLII S. 143. Not. Ztschft VI [1877] S. 188): Ein Tauber kann nach Art. 60 testiren. Es ist nämlich in Ziff. 3 nicht vorgeschrieben, daß die Verhandlung dem Testator vorgelesen werden müsse, sondern nur die Vorlesung überhaupt angeordnet, wenn sie auch mit Wirksamkeit nur gegenüber den in Ziff. 2 bemerkten Personen erfolgen sollte. Nach dem Eingang des Art. 60 sind neben den Vorschriften der Ziff. 1—3 die gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde zu beobachten. In Art. 66 ist aber vorgeschrieben, daß die Urkunde den Betheiligten und zwar, wenn Zeugen zugezogen worden, in deren Gegenwart vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen ist, und durch Art. 58 Abs. 1 ist bezüglich der Tauben, welche lesen können, speziell angeordnet, daß sie die Urkunde lesen und dieselbe als gelesen und ihrem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen sollen, welche Bestätigung in der Urkunde vor der Unterschrift anzuführen ist. Die Anordnung in Art. 60 Ziff. 3 ist also im Zusammenhalt mit den die gewöhnlichen Förmlichkeiten betreffenden Vorschriften dahin auszulegen, daß die Verhandlung, wenn sie der Testator selbst liest, den Zeugen oder dem zweiten Notar vorzulesen ist [7]). — In dem gleichen Urtheil ist ausgesprochen, daß die Vorschrift des preuß. L.R.'s Thl I Tit. 12 § 123 („Tauben, insgleichen Stummen, die an sich testiren können [§ 26] müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden") durch Art. 150 d. Not. G. aufgehoben ist, indem sie nur die Form, nicht aber ein civilrechtliches Hinderniß der testamenti factio betrifft. Urth. d. oberst. Landesger. v. 6. Nov. 1882 (Samml. f. Civils. IX S. 724. Bl. f. RA. XLVIII S. 11. Not. Ztg XII [1883] S. 38. XIII [1884] S. 190): Wenn auch durch das Notariatsgesetz die nach den verschiedenen Partikularrechten zulässigen Fälle der Testamentserrichtung nicht alterirt werden wollten und dergleichen weitere in diesen Rechten vorgesehene Privat-Testamente unter den bisherigen Voraussetzungen errichtet werden dürfen, so wurden doch immerhin die Formalitäten der öffentlichen d. h. von den Notaren auf- und anzunehmenden letztwilligen Verfügungen durch Art. 60 u. 61 von Grund aus reformirt und geregelt, so daß dadurch allen bisher geltenden Partikularrechten in diesem

7) S. auch unten Bemerk. Ziff. 2. c bei Art. 60. 61 d. Not. G.

Punkte derogirt worden ist. Es sind daher die zu beobachtenden Formalitäten nicht nach den Regeln des Civilrechts, sondern blos nach den Vorschriften des Notariatsgesetzes zu beurtheilen. Gemäß Art. 60 kann nicht zweifelhaft sein, daß das Notariatsgesetz hinsichtlich der nunmehr an die Notare übergegangenen Errichtung letztwilliger Verfügungen eine das ganze bayerische Rechtsgebiet umfassende Vorschrift unter Aufhebung aller desfalls bestandener statutarrechtlicher Bestimmungen schaffen wollte, und ist nicht abzusehen, daß hinsichtlich der anderen Art der öffentlichen Testamente, welche im Art. 61 neu geregelt wurden, der Gesetzgeber es anders gemeint und die desfalls in den verschiedenen Partikulargesetzen bestehenden weiteren Solennitäten noch beibehalten haben wollte, obwohl solche durch die im Gesetze nunmehr vorgesehenen Kautelen überflüssig geworden sind. Es kommen also bei Uebergabe eines verschlossenen Testamentes bei dem Notare die Vorschriften der fränk. Landger. O. Thl III Tit. 40 § VII und des Sclti Liboniani nicht mehr zur Anwendung [8]).

c) Die spezielle Frage, inwieweit nichtnotarielle und außergewöhnliche Formen der Testamentserrichtung noch zulässig seien, ist außer dem oben schon Bemerkten namentlich in Beziehung auf das vor einem Pfarrer und zwei Zeugen errichtete Testament (canonisches und Bamberger Recht) mehrfach Gegenstand von Erörterungen und Entscheidungen geworden. Es sind folgende oberstrichterliche Entscheidungen zu verzeichnen. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. März 1870 (Bl. f. RA. XXXVIII S. 490. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 280 bis 284): Unter öffentlichen Testamenten wurden stets nur die bei Gericht errichteten oder übernommenen verstanden und daß zu letzteren die in der canonischen Form vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (Bamberger Recht) errichteten nicht gerechnet werden können, ist klar. Nur an die Stelle der gerichtlichen Errichtung oder Uebernahme von Testamenten ist nunmehr die notarielle nach Art. 25 d. Not. G. getreten, während alle übrigen Testamentsformen, also auch diese sogenannte canonische, mit ihren Erfordernissen und Förmlichkeiten von dem Notariatsgesetz gänzlich unberührt blieben. Urth. d. O.G.H.'s v. 27. Nov. 1875 (Samml. f. Civilf. V S. 467. Bl. f. RA. XLI S. 64. Not. Ztg. V [1876] S. 72): Die vom Notar errichteten oder dem Notar übergebenen Testamente sind zwar an die Stelle der gerichtlich errichteten oder dem Gerichte übergebenen Testamente getreten. Allein die nach den Partikularrechten zulässigen sonstigen Möglichkeiten der Testamentserrichtung sollten hiedurch nicht alterirt werden. Nur die gerichtliche Errichtung von Testamenten, bez. die Uebergabe von Testamenten bei Gerichten will durch das Notariatsgesetz ausgeschlossen werden [9]). Alle anderen in Partikularrechten zugelassenen Testamente, gleich-

8) S. auch unten Bemerk. Ziff. 2. b bei Art. 60. 61 d. Not. G. S. ferner noch das Urth. d. oberst. Landesger. v. 21. Juni 1881 (Samml. f. Civilf. IX S. 226) u. das Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 106).

9) S. hierüber auch oben die Bemerk. zu Art. 25 d. Not. G.

viel ob ihnen hierin die Eigenschaft von öffentlichen oder Privattestamenten beigelegt ist, sollten nicht berührt werden und sollten dergleichen weitere, in den Partikularrechten vorgesehene Testamente unter den bisherigen Voraussetzungen und Formen nach dem Willen der Gesetzgebungsfaktoren errichtet werden dürfen. Es gilt daher z. B. jetzt noch das nach Bamberger Recht vor einem Pfarrer und zwei Zeugen errichtete Testament, da dasselbe jedenfalls kein gerichtliches Testament ist. Urth. d. O.G.H.'s v. 16. Okt. 1876 (Samml. f. Civils. VI S. 469. Bl. f. RA. XLII S. 15): Es wird hier die Frage der Giltigkeit des Testaments vor einem Pfarrer und zwei Zeugen nach Bamberger Recht in derselben Weise entschieden, wie im obigen Urth. v. 27. Nov. 1875. Art. 11 d. Not. G. sei durch solche Testamentserrichtung nicht verletzt, weil die Notare nur Amtshandlungen, die bisher in die Kompetenz der Gerichte fielen, durch Art. 11 zur eigenen Kompetenz überkamen. — S. außerdem noch die Urth. d. O.G.H.'s v. 10. April 1875 u. 3. Okt. 1877 (Samml. f. Civils. V S. 469. VII S. 117. Bl. f. RA. XL S. 202. XLII S. 394). — Hiernächst s. die folgende, von der Anschauung des O.G.H.'s theilweise abweichende Literatur: Stenglein's Ztschft III [1864] S. 217. Zink I S. 239. II S. 161 Ziff. 4. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 208. Roth, bayer. Civilr., III S. 247 ff. 250 ff. Not. Ztschft III [1866] S. 202. 203. 204 (Anm.). 210. Not. Ztg III [1874] S. 115. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XVII S. 123. 161. 177. — Ueber die Testirprivilegien der katholischen Geistlichkeit nach Würzburger Recht s. Bl. f. RA. LI S. 225. 301.

d) Zur Lehre von den Testamentszeugen. Urth. d. O.G.H.'s v. 17. Febr. 1872 (Samml. f. Civils. II S. 51. Stenglein's Ztschft XI [1872] Beiblatt S. 165. Bl. f. RA. XXXVII S. 95. 98. Not. Ztg. I [1872] S. 155): Elise K. hatte in einem notariell errichteten Testament ihren Ehemann als alleinigen Erben eingesetzt. Bei der Fertigung des Testamentes war ein Oheim des Erben, also eine mit diesem im 3. Grade verwandte und mit der testirenden Ehefrau im 3. Grade verschwägerte Person, als Testamentszeuge beigezogen. Der O.G.H. erachtete diesen Zeugen wegen dieser Schwägerschaft für untüchtig und sprach aus: Art. 47 Abs. 1. Art. 54 Ziff. 2 d. Not. G. stellen die Bedingungen der Qualität für Zeugen bei Notariatsverhandlungen als generelle Regel auf, während Art. 60 für die Qualität der Testamentszeugen keine besonderen Normen vorsieht. Wer im Sinne des Gesetzes als „Betheiligter" zu betrachten sei, ist im Gesetze selbst nicht näher berührt. Allein daß Derjenige, welcher die letztwillige Verfügung vor dem Notare erklärt, als ein bei der Testamentsaufnahme Betheiligter erachtet werden muß, liegt schon in der Natur der Sache, da ja von ihm allein die Initiative zur Vornahme des Notariatsaktes ausgeht. — In diesem Falle war der O.G.H. nicht veranlaßt, über die Frage sich auszusprechen, ob auch die zwischen dem Zeugen und dem eingesetzten Erben bestehende Blutsverwandtschaft den ersteren als untüchtig erscheinen lasse. Die Vorinstanzen (Samml. f. Civils. a. a. O. Not. Ztg II [1873] S. 80. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 408) hatten

diese Frage aus folgenden Gründen verneint. Als „betheiligt" seien nur die Parteien oder Theilnehmer an der Verhandlung oder doch neben Jenen, welche bei einer Verhandlung als handelnd oder erklärend auftreten, nur Diejenigen zu betrachten, welche in dem beurkundeten Vertrage, wenn gleich abwesend, als Mitkontrahenten sich darstellen, wie bei dem Darlehen der Gläubiger, bei der Cession der Cessionar. Erben, Legatare seien dagegen nicht als Betheiligte anzusehen. Daß Diejenigen, welche mit einer Person, zu deren Vortheil eine Verfügung getroffen wird, verehelicht, verwandt oder verschwägert sind, nach dem Notariatsgesetz nicht von der Zeugschaft hiebei ausgeschlossen seien, ergebe sich insbesondere auch daraus, daß nicht einmal die Person selbst, zu deren Vortheil eine Verfügung getroffen ist, von der Zeugschaft ausgeschlossen wurde. In letzterer Hinsicht könnte übrigens gleichwohl aus den neben dem Notariatsgesetz in dieser Hinsicht noch geltenden Civilrechten ein Unfähigkeitsgrund sich ableiten lassen. — Die von den Vorinstanzen erörterte Frage ist kontrovers. S. Zink I S. 240 Ziff. 4. S. 251. 252. 258. 204 Ziff. 4. S. 264. Not. Ztschft II [1865] S. 307. Zink II S. 163 Ziff. 6. Roth, bayer. Civilr., III S. 252. 253. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. X S. 55. 64. — Ueber den Begriff der „Betheiligten" s. auch unten das bei Art. 66 d. Not. G. gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Januar 1877 und die dort unter dem Text befindliche Note. — In einem Civilerk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1867 (Bl. f. RA. XXXII S. 300) ist ausgesprochen, es könne bei Testamenten, welche dem Notar verschlossen übergeben werden, wegen der Frage der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der bei Errichtung der Uebergabsurkunden zugezogenen Zeugen nicht darauf ankommen, ob diesen Zeugen in dem verschlossen übergebenen Testamente ein Vortheil zugewendet wurde, sondern nach Art. 47 Ziff. 2 d. Not. G. nur darauf, ob die Zuwendung eines solchen Vortheils in der Uebergabsurkunde selbst bewirkt worden sei. S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 179. — Ueber blinde, taube und stumme Zeugen, über Testamentsexekutoren als Zeugen, über die Unterscheidung der Testamentszeugen von bloßen Auskunftspersonen im Sinne des Art. 62 d. Not. G. s. Zink I S. 253 u. das oben angeführte Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1867. — Weiteres über die Lehre von den Instrumentszeugen s. in den Bemerkungen oben zu Art. 53. 54. 55. 56. d. Not. G., woselbst auch speziell die Testamentslehre betreffende Punkte berührt sind. S. auch die folgende lit. f. Ueber Frauen als Testamentszeugen s. Roth, bayer. Civilr., 2. Aufl. Thl. I S. 185 Note 13.

e) Ueber die unitas actus bei Testamenten s. Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 67 d. Not. G. und die oben bei Art. 60. 61 d. Not. G. unter Ziff. 1. c angeführten Entsch. d. O.G.H.'s v. 4. März 1870, 16. Okt. 1876 u. 10. April 1875.

f) Ueber die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der Vorschriften der Art. 60. 61 s. Art. 148 d. Not. G. — Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1867 (Bl. f. RA. XXXII S. 248. Not. Ztschft IV [1867] S. 276): Die gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde werden

für den Uebernahmsakt des mystischen Testamentes noch keine wesentlichen, weil die in Art. 61 vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten nach Art. 148 bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten sind. In dem fraglichen Falle war im Uebernahmsprotokolle zwar erwähnt, daß die Urkunde dem Testator vorgelesen wurde, aber dem Art. 66 zuwider nicht beigefügt, daß dieses in Gegenwart der Zeugen geschehen sei. Es ist im Art. 148 der Art. 66 nicht genannt und die Allegation des Art. 61 im Art. 148 hat nicht den Zweck, auch die Nichtbeobachtung der gewöhnlichen, im Eingang des Art. 61 erwähnten Förmlichkeiten, welche nach Art. 148 die Nichtigkeit im Allgemeinen nicht zur Folge hat, als einen solchen Mangel zu erklären, welcher diese Nichtigkeit bei den über die Uebernahme eines verschlossenen Testamentes errichteten Notariatsurkunden begründet. Die Allegirung des Art. 61 im Art. 148 bezieht sich nur auf jene besonderen Förmlichkeiten, welche für den Akt der Uebergabe eines verschlossenen letzten Willens an den Notar speziell im Art. 61 vorgeschrieben sind. Es ergibt sich dieses auch daraus, daß im Art 61 unter Ziff. 5 ausdrücklich nur in Ansehung dieser speziellen, also nicht der im Eingange erwähnten gewöhnlichen Förmlichkeiten die Bemerkung der Beobachtung der desfallsigen Vorschriften befohlen und daß im Art. 60, obwohl auch hier im Eingange die Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten erwähnt wird, nach Ziff. 4 lediglich die Konstatirung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten speziellen Förmlichkeiten angeordnet ist. Hinsichtlich dieser gewöhnlichen Förmlichkeiten tritt also im Falle ihrer Nichtbeobachtung die Ungiltigkeit nur dann ein, wenn sie in jenen Artikeln speziell vorgeschrieben sind, deren der Art. 148 Erwähnung macht. Die Erwähnung der gewöhnlichen Förmlichkeiten im Eingang der Art. 60. 61 hat nur den Zweck, dem etwaigen Mißverständnisse zu begegnen, als seien bei den hierin behandelten letztwilligen Verfügungen um deßwillen, weil hier besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, die übrigen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde nicht zu beobachten [10]). — S. ferner über die Beweiskraft der öffentlichen Testamente, über die Tragweite von Formfehlern bei Beurkundung bez. Entgegennahme von Testamenten, insbesondere auch über die Folgen der Beiziehung untüchtiger und namentlich solcher Zeugen, die letztwillig bedacht sind, Zink I S. 228 Ziff. 11. S. 248 Ziff. 11. S. 252. 253. 261 Ziff. 24. S. 449 Anm. 7. Not. Ztschft II [1865] S. 313—315. Urth. d. oberst. Landesger. v. 21. Juni 1881 in d. Samml. f. Civils. IX S. 226 u. oben Bemerk. Ziff. 1. d bei Art 53. 54 d. Not. G.

g) Ueber die Pflicht des Notars, sich über die persönliche Fähigkeit einer Person, einen letzten Willen zu errichten, zu vergewissern (Alter, geistige Gesundheit), sowie über die Frage der Nothwendigkeit und der Beweiskraft bezüglicher notarieller Konstatirungen s. die Note unter d. Texte oben bei Art. 45 Ziff. 5. c, ferner die Bemerk. Ziff. 1. f bei

---

10) Ueber den Unterschied zwischen den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Formen bei der Testamentserrichtung s. auch oben Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 53. 54 d. Not. G.

Art. 11 d. Not. G. Zink I S. 176 Ziff. 1. Not. Ztschft VII [1870] S. 107. 148. — Ueber die Frage, ob die Notare gesetzlich verpflichtet seien, sich bei Ausübung ihres Amtes einer augenscheinlichen Lebensgefahr zu unterziehen, namentlich über Testamentsaufnahmen zur Zeit herrschender Epidemien s. Bemerk. Ziff. 2 oben bei Art. 43 d. Not. G.

h) Aufbewahrung, Zurücknahme (Zurückstellung), Widerruf letztwilliger Verfügungen. Mittheilung derselben an die Verlassenschaftsgerichte. — Ueber die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten s. Art. 82 fin. d. Not. G. u. §§ 49 b. 50. 87 Abs. 1. 88 d. Instr. hiezu. Insbesondere über die Aufbewahrung der gemäß Art. 61. 26 d. Not. G. über den Akt der Zurückgabe und Zurückstellung letztwilliger Verfügungen errichteten Urkunden und der gemäß Art. 60 d. Not. G. errichteten letztwilligen Verfügungen, sowie der auf solche bezüglichen Widerrufsurkunden s. §§ 49 b. 50. 83. 82 d. Instr. z. Not. G. [11]). — Ueber die Aufbewahrung bez. Extradition in Fällen des Todes, der Versetzung und Entlassung von Notaren (Art. 100 d. Not. G.) s. §§ 26. 27. 28. 30. 33 d. Instr. z. Not. G. S. Weiteres hierüber unten bei Art. 100 d. Not. G. Ueber die Extradition in Verwesungsfällen s. §§ 22. 23 d. Instr. z. Not. G. — Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 vorgenommenen Notariatsvisitationen, lit. A. IX: „Hinsichtlich der — — — Frage, ob Erbverträge in die allgemeine Urkundensammlung der Notare einzulegen oder, gleich den letztwilligen Verfügungen im engern Sinne, nach Art. 82 Abs. 4 d. Not. G. während der Lebenszeit der Verfügenden unter persönlichem Verschlusse des Notars besonders zu verwahren seien, ist darauf aufmerksam zu machen, daß 1) bei den Eheverträgen, welche nebenbei auch Verfügungen für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod enthalten, von welchen in der Regel den Betheiligten Ausfertigungen ertheilt werden und welche auch nicht selten gemäß Art. 15 d. Not. G. dem Hypothekenamte in Urschrift mitzutheilen sind, überhaupt kein Grund zur gesonderten Aufbewahrung ersichtlich ist, wogegen 2) bei reinen Erbverträgen dem Ermessen der Notare von Aufsichtswegen umsoweniger vorzugreifen ist, als nach Art. 125 Abs. 3 d. Not. G. die Staatsanwälte ohnehin nicht befugt sind, von solchen Eheverträgen Einsicht zu nehmen, daß aber 3) jedenfalls die Aufbewahrung solcher Urkunden unter persönlichem Verschlusse der Notare nicht zu einer willkürlichen Verkümmerung der von dem Art. 125 a. a. O. nicht berührten Befugnisse der Kommissäre der Finanzstellen hinsichtlich der Einsichtnahme zum Zwecke der Taxrevision

11) Vgl. Not. Ztschft IV [1867] S. 119 Ziff. 2 u. Rösl's Komm. z. Not. G. S. 214. — Darüber, daß dem Amtsverweser Testamente stets zugänglich sein müssen, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 oben bei Art. 39 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4). — In einem Erk. v. 27. Dez. 1867 (Samml. I [1868] S. 511. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 172. Not. Ztschft V [1868] S. 21) sprach der O.G.H. aus, daß ein Verstoß gegen § 50 d. Instr. eine Ordnungsstrafe nach sich ziehe.

führen darf“ [12]). — In einer in d. Not. Ztschft VII (1878] S. 139 enthaltenen Erört. wird ausgeführt, es werde sich empfehlen, die Erbverträge gleichermaßen mit den einseitigen letztwilligen Verfügungen zu verwahren, indem nach Art. 125 Abs. 3 insbesondere auch die Staatsanwaltschaft zur Einsichtnahme nicht berechtigt sei. — Ueber die Abgabe der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (in Ausfertigungen bez. in Urschrift) an die Verlassenschaftsgerichte im Falle des Todes der Disponenten s. Art. 27. 28 d. Not. G. u. §§ 89. 90 d. Instr. hiezu (§ 89 nunmehr in der Form der Just. Min. Bekanntm. v. 15. Januar 1886 [Just. Min. Bl. 1886 S. 2]), ferner oben die Bemerk. zu Art. 28 d. Not. G. u. unten Bemerk. Ziff. 3. c zu Art. 60. 61 d. Not. G. — Ueber den Modus der Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen u. s. w. nach erfolgtem Tod äußert sich eine autogr. Just. Min. Entschl. v. 18. März 1866 wie folgt: „Anlangend den in der Ztschft f. d. Notariat ꝛc. Jahrgang 1865 S. 351 [13]) berührten Gegenstand, so wurde auf desfalls angeregte Bedenken bemerkt, daß, wie aus Art. 82 Abs. 5 d. Not. G. deutlich erhelle, die gesonderte Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und der über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden unter persönlichem Verschlusse der Notare nur während der Lebenszeit des Disponenten Platz greife und daß also diese Urkunden, nachdem der Notar die durch Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 dieses Ges. bezeichneten Obliegenheiten erfüllt habe, in die allgemeine Urkundensammlung an der Stelle des dortselbst eingelegten Fehlblattes einzureihen seien“ [14]). — Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Dez. 1875, Nr. 9693, betr. die im Jahre 1874 im Sprengel des Appellationsgerichts in Nürnberg vorgenommenen Notariatsvisitationen, Ziff. I: „Rücksichtlich der Frage, ob gegenseitige letztwillige Verfügungen nach der Verkündung an den überlebenden Theil bei den Verlassenschaftsakten zu belassen oder mit Vormerkung der Verkündung wieder von dem Notar unter besonderem Verschlusse aufzubewahren seien, kommt zu bemerken, daß letzteres jedenfalls dann nach Art. 82 Abs. 5 d. Not. G. nicht zu umgehen sein wird, wenn die betreffende Urkunde Verfügungen enthält, welche von dem Ueberlebenden allein zu Gunsten Dritter getroffen wurden und erst nach dem Tode des Ueberlebenden zu verkünden bez. durch das Gericht oder den ernannten Vollstrecker in Vollzug zu setzen sein werden, bei welchen also der Ueberlebende noch als Disponent im Sinne des Art. 82 Abs. 5 d. Not. G. in Betracht kommt. Ist aber in dem gegenseitigen letzten Willen lediglich zu Gunsten des Ueberlebenden verfügt oder der weitere Inhalt durch Ableben des

12) Die Entschl. ist abgedruckt in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 303. — Ueber die Einsichtnahme der Notariatsurkunden und Notariatsakten durch die Finanzbehörden s. Bemerk. Ziff. 7 zu Art. 105 d. Not. G. S. insbesondere dort die Just. Min. Entschl. v. 8. Sept. 1864.

13) S. dort eine Just. Min. Entschl. v. 27. Sept. 1865 über diesen Gegenstand.

14) S. Not. Ztschft IV [1867] S. 121 oben u. § 89 d. Instr. z. Not. G. in der Form der Just. Min. Bekanntm. v. 15. Januar 1886 (Just. Min. Bl. 1886 S. 2).

einen Theiles in der Art gegenstandslos geworden, daß nach dem Tode des Ueberlebenden weder eine weitere Verkündung noch weitere Vollzugsverhandlungen veranlaßt erscheinen können, so ist kein gesetzlicher Grund zur ferneren gesonderten Aufbewahrung unter persönlichem Verschlusse des Notars ersichtlich" [15]) — Ueber die Frage der Zulässigkeit der Zurücknahme eines in notariellen Formen errichteten letzten Willens und darüber, daß die Zurücknahme des mystischen Testaments nicht die Wirkung eines Widerrufs desselben hat, s. Art. 26 d. Not. G. u. §§ 82. 83. 85 d. Instr. hiezu. S. auch Not. Ztg V [1876] S. 24 Sp. 1 med. mit Roth, bayer. Civilr., III S. 255. 499 u. Bl. f. RA. XLI S. 370. 371. 372, ferner unten Bemerk. Ziff. 3. c bei Art. 60. 61 d. Not. G. — Speziell zur Auslegung des Art. 26 d. Not. G. ist Folgendes zu bemerken: α) Zu Abs. 1. „sogleich" — Nicht das Verbleiben in den Händen des Notars, nur die von dem letzteren darauf gesetzte Urkunde über die Willenserklärung ist das wesentliche Stück und Kennzeichen für die Kraft der Disposition. Zink I S. 139. Ueber die Beurkundung, wenn die Zurückstellung „sogleich" erfolgt, s. Zink I S. 140. 261. S. auch Bemerk. Ziff. 3. e bei Art. 60. 61 des Not. G. β) Zu Abs. 1. Die Aufschriftsurkunde nach Art. 61 Ziff. 2 d. Not. G. wird mit hinausgegeben, wenn der Testator seinen letzten Willen entweder auf der Stelle oder in der Folge wieder zurückverlangt, um ihn selbst zu verwahren oder zu vernichten. Das Verhandlungsprotokoll (Art. 61 Ziff. 4) dagegen muß unter allen Umständen, gleichwie auch das Protokoll über diese Zurückgabe selbst, bei den Urschriften des Notars zurückbleiben. Zink I S. 259. S. auch die Vorschrift des § 87 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G., ferner Rösl, Komm. z. Not. G., S. 217. γ) Zu Abs. 1. Ueber den Fall des Zurückverlangens des letzten Willens bei einem anderen Notar im Korrespondenzwege und über die Zurücknahme des Testaments durch einen Dritten s. Zink I S. 139. Rösl a. a. O. S. 129. δ) Zu Abs. 2. Ueber den Begriff „unversehrt" s. Zink I S. 139. S. auch Bemerk. Ziff. 3. c fin. bei Art. 60. 61 d. Not. G. ε) Zu Abs. 3. Ueber die Folge der unterlassenen Belehrung bez. der desfallsigen Beurkundung s. Zink I S. 140. — Bezüglich der Form des notariellen Widerrufes letztwilliger Verfügungen verlangt Zink (I S. 138. 246. 247) lediglich die gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde. Roth, bayer. Civilr., III S. 496. 497 dagegen ist der Ansicht, daß hierüber das einschlägige Civilrecht entscheide und, wenn dieses erhöhte Förmlichkeiten, insbesondere die nämlichen Förmlichkeiten wie zur Errichtung, erheischt, in den bezüglichen Rechtsgebieten diese Form eingehalten werden müsse. Gegen letztere Auffassung wendet sich eine Kritik in d. Not. Ztg V [1876] S. 24 Spalte 1 med.

15) Hiermit stimmt im Wortlaut nahezu überein die Just. Min. Entschl. v. 12. Aug. 1867, betr. die im Jahre 1865/66 (in Schwaben und Neuburg) vorgenommenen Notariatsvisitationen, welche in d. Not. Ztschft VI [1869] S. 359 abgedruckt ist. S. auch die daran sich reihende Just. Min. Entschl. v. 25. Aug. 1869 in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 361.

und Ortenau in d. Bl. f. RA. XLI S. 353 ff. Bezüglich der Wirkungen und insbesondere der zeitlichen Zulässigkeit des Widerrufes verweist Roth a. a. O S. 494 ff. ebenfalls auf das Civilrecht und erkennt demgemäß für das gemeine Recht die Wirksamkeit der Revokation eines Testamentes nur dann an, wenn seit der Errichtung desselben zehn Jahre verflossen sind. Zink a. a. O. S. 245. 246 behauptet dagegen, daß ohne Rücksicht auf lokale bürgerliche Rechte jeder letzte Wille, also auch ein Testament, durch einen notariell beurkundeten Widerruf sofort aufgehoben werde. In dieser Frage schließt sich Ortenau a. a. O. der Roth'schen Auffassung an. Ortenau, bei dem auch Einzelnes aus der Literatur über diese kontroversen Fragen angeführt ist, verbreitet sich hier ausführlich darüber, daß über die Form des Widerrufs (öffentliche Urkunde oder Privatakt) das Civilrecht entscheide, daß hier an Stelle der gerichtlichen Urkunden die notariellen getreten sind, daß für notarielle Widerrufsurkunden keine außergewöhnlichen Formen gelten, daß dagegen die Wirkungen des Widerrufs sich ausschließlich nach dem Civilrecht bemessen, daß demnach der Widerruf nach gemeinem Recht erst dann wirksam sei, wenn seit der Testamentserrichtung zehn Jahre verflossen sind. Mit Rücksicht auf letztere Bestimmung bemerkt Ortenau Folgendes. Der Einwand, daß die Vernichtung des nach Art 60 errichteten Testamentes unmöglich sei und daher bei obiger Auffassung die Ungiltigmachung eines solchen Testamentes mit sofortiger Wirkung ohne Errichtung eines neuen im Gebiete des gemeinen Rechts schlechthin unmöglich sein würde, sei haltlos. Allerdings könne ein vor dem Notar offen erklärtes Testament nicht zurückgegeben und so nach der Willkür des Disponenten vernichtet werden. Auch verliere ein offenes Testament durch etwaige (verbotene) Zurückgabe der Urschrift an den Testator seine Giltigkeit nicht, sondern könne sogar im Falle der Vernichtung nach Art. 90 d. Not. G. durch eine etwa vorhandene Ausfertigung ersetzt werden [16]), wie auch seine Existenz in Ermangelung einer solchen auf jede andere Art bewiesen werden könne. Müsse man nun auch demnach die völlige oder auch theilweise Vernichtung der Urkunde eines sog. offenen Testamentes für unzulässig und darum unmöglich erklären, so gebe es doch noch eine Art der Cassirung, die, weil sie den sonstigen Zustand der Urkunde völlig unversehrt lasse, auch gegenüber einem Notariatsinstrument zulässig sein werde, nämlich die gitterweise (×) Durchstreichung oder die in den Digesten vorgesehene Cancellirung. Ortenau gibt des Weiteren Anleitungen, wie der Notar hiebei zu verfahren habe, erklärt es aber für das einfachste, ein neues Testament zu errichten, in dem man die Intestaterben zur Erbschaft beruft. Hiemit sei der Effekt der sofortigen Geltung des Widerrufs sicher erreicht. — S. ferner über diese Fragen das Urth. d. oberst. Landesger. v. 21. Juni 1881 in d. Samml. f. Civils. IX S. 226. Roth in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. I S. 234 lit. c (vgl. auch Not. Ztg III [1874] S. 95 Ziff. 1. c). Zink I S. 139. Brunner, Handb. d. Not.,

16) Vgl. jetzt die abgeänderte Fassung des Art. 90 d. Not. G.

S. 108. 109. § 82 d. Instr. z. Not.G. -- Ueber den Widerruf gemeinschaftlicher letztwilliger Verfügungen (testam. reciproca, correspectiva) und über den Widerruf bez. die Aufhebung von Erbverträgen s. aus der neueren Literatur die Urth. d. O.G.H.'s bez. d. oberst. Landesger. v. 30. April u. 16. Nov. 1872, 21. März 1873, 9. Januar u. 12. Juli 1875, 14. März 1876, 16. April u. 22. Okt. 1877, 8. Okt. 1878, 5. Januar 1880, 12. Dez. 1881, 13. April u. 6. Juni 1882 in d. Samml. f. Civils. II S. 221. 505. III S. 212. V S. 474. 707. VI S. 212. VII S. 125. IX S. 410. 587. 621 u. in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 177. XXXVIII S. 144. XL S. 96. XLI S. 183. XLII S. 224. 413. XLIII S. 395. XLV S. 488. XLVII S. 154. 350, ferner § 85 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. Zink I S. 140. 247 Anm. 23. Roth, bayer. Civilr., III S. 396. 398. 521 u. die dort citirte Literatur. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. X S. 55.

2) Einzelnes zu Art. 60:

a) Zu Ziff. 1. Ueber den Begriff der „mündlichen" Erklärung und über die Testirung Stummer und Tauber s. Roth a. a. O. S. 253. 254 und die oben bei Art. 60. 61 in den Bemerk. Ziff. 1. a. b angeführte Literatur, ferner Erk. d. O.G.H.'s vom 19. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 106). Zink I S. 242. 249. Not. Ztschft VIII [1871] S. 5 (das zweitinstanzielle Erk., welches in dem hier behandelten Fall erging, s. in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 129 u. in Stenglein's Ztschft X [1871] S. 185). Brunner, Handb. d. Not., S. 105.

b) Zu Ziff. 2. Daß der letzte Wille in Gegenwart der Zeugen erst niedergeschrieben wird, ist nicht verlangt. Vielmehr kann die Skriptur vorbereitet sein, soferne nur bei dem Akte selbst die gesetzlichen garantirenden Formen, namentlich Anwesenheit der Zeugen bei der Erklärung nach Ziff. 1 und bei Vorlesung und Unterschrift, eingehalten werden. Zink I S. 250. 251. Anderer Meinung Roth a. a. O. S. 254 Anm. 25. — Eigenhändig niederzuschreiben braucht der Notar den letzten Willen nicht. Zink I S. 249. 250. 278. Roth a. a. O. S. 254 Anm. 26. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 177. 178. § 43 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. u. die Bemerk. oben bei Art. 38 d. Not. G. — Ueber die Unanwendbarkeit des sen. consult. Libonianum s. Zink I S. 250. Roth a. a. O. S. 236 Anm. 109. S. 254 Anm. 26. S. 251 Anm. 5. Urth. d. oberst. Landesger. v. 6. Nov. 1882 oben bei Art. 60. 61 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 1. b. — Urth. d. oberst. Landesger. v. 21. Juni 1881 (Samml. f. Civils. IX S. 226): Die Meinung, daß die Erklärung des letzten Willens nur zwischen dem Testator und dem Notar zu geschehen habe und es ganz gleichgiltig sei, ob die Zeugen hievon etwas gehört und ob dieselben die abgegebene Erklärung verstanden haben, ist irrthümlich, indem aus Ziff. 1 („mündlich zu erklären") und Ziff. 2 („das ganze Geschäft") hervorgeht, daß auch den zugezogenen Testamentszeugen jene Erklärung erkennbar sein muß [17]). — Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Dez.

---

17) S. auch oben die Bemerk. zu Art. d. 56 Not. G.

1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 106): Die beigezogenen zwei Zeugen müssen, und zwar gleichzeitig, der ganzen notariellen Verhandlung anwohnen, sie müssen bei der mündlichen Erklärung des letzten Willens, bei der Beurkundung und Vorlesung desselben durch den Notar und bei der Unterschrift zugegen sein.

c) Zu Ziff. 3. Selbstlesen (Art. 66 Abs. 1) ist hier nicht genügend, weil die Zeugen sich hiebei von der Uebereinstimmung mit dem mündlich erklärten Willen nicht überzeugen könnten. Zink I S. 253. S. auch das Urth. d. O.G.H.'s v. 30. Januar 1877 oben unter Bemerk. Ziff. 1. b zu Art. 60. 61 d. Not. G. Es ist in diesem Urth. noch bemerkt, Zink sage nur, daß es nicht genüge, daß der Testator das Testament selbst durchlese, gebe als Grund hiefür aber nicht an, daß das Testament dem Testator vorgelesen werden müsse, sondern daß die Zeugen sich von der Uebereinstimmung mit dem mündlich erklärten Willen sonst nicht überzeugen könnten. Es könne also auch nach Zink der Testator das Testament selbst durchlesen, es müsse aber dessenungeachtet das Testament wegen der Zeugen vom Notar noch vorgelesen werden. S. auch Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 in d. Bl. f. RA. LI S. 121 gegen unten u. in d. Samml. f. Civils. XI S. 219.

d) Zu Ziff. 4. Urth. d. O.G.H.'s v. 19. Dez. 1870 (Bl. f. RA. XXXVI S. 106): Eine bestimmte Form der Beurkundung der mündlichen Erklärung ist nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn die Fassung eine solche ist, daß sie die Konstatirung darüber, daß der Disponent seinen letzten Willen dem Notar mündlich erklärt hat, zweifellos enthält. — Uebereinstimmend hiermit d. Urth. d. O.G.H.'s v. 5. Mai 1871 in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 402.

e) Ueber Unterschrift, Siegelung, Verifizirung von Handzeichen u. s. w. s. Zink I S. 255 Ziff. 18. — Ueber Einsiegelung s. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 159 oben. — Formulare zu einem Testament s. in Bomhard's Leitf. S. 110.

f) Ueber die Form der Erbverträge s. Zink I S. 239. Roth a. a. O. S. 467 ff. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. X S. 55 und die Bemerk. Ziff. 1. b. f bei Art. 14 d. Not. G.

3) Einzelnes zu Art. 61:

a) Zu Ziff. 1. Wer das Testament verfaßt und geschrieben habe, ist gleichgiltig. Auch der Notar darf Beides gethan haben. § 84 d. Instr. z. Not. G. Auch ein Zeuge, Erbe oder Legatar darf das Testament schreiben. Daß der Testator sein Testament unterzeichnet habe, ist nicht wesentlich. Stellvertretung bei der Uebergabe ist ausgeschlossen. Zink I S. 257. 258. 259 Anm. 70. Roth a. a. O. S. 255. 251 Anm. 5. Bomhard, Leitf., S. 34, ferner oben Bemerk. Ziff. 1. b zu Art. 60. 61 d. Not. G. Insbesondere über das sen. consult. Libonianum s. oben die Bemerk. Ziff. 2. b zu Art. 60 d. Not. G. Ueber den Fall, wenn der Notar zum Erben eingesetzt ist oder das Testament geschrieben hat, s. Zink I S. 204 u. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 157. 179. — S. endlich die Bemerk. oben bei Art. 38. 47 d. Not. G. u. Bemerk. Ziff. 1. d zu Art. 60. 61 d. Not. G. — Autogr. Just. Min.

Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. IX: „Letztwillige Verfügungen, welche von dem Notar zwar verfaßt, von den Verfügenden aber verschlossen übergeben werden (Art. 61 d. Not. G.), haben, wie auch in § 84 der Vollzugsvorschriften vom 1. Juni 1862 angedeutet wurde, nicht die Eigenschaft eines Notariatsaktes. Die Verabfassung solcher letztwilliger Verfügungen ist als Privatarbeit zu betrachten. Die Frage, ob und welches Honorar hiefür gefordert werden könne, ist lediglich nach den jeden Ortes geltenden Civilrechten zu entscheiden; die Gebührensätze der Notariatsgebührenordnung sind auf derartige Privatarbeiten der Notare jedenfalls nicht direkt anwendbar. Auch eignen sich die Vergütungen, welche der Notar für Arbeiten dieser Art bezieht, nicht zum Eintrage in das Geschäftsregister oder zur Vormerkung auf dem Fehlblatte in der Urschriftensammlung." [18])

b) Zu Ziff. 2. Es ist wesentlich, daß der Testator das Testament verschlossen übergebe, wozu er sich indessen auch eines fremden Siegels und selbst des Siegels des Notars bedienen kann. Im Uebrigen braucht der Inhalt des Testaments von dem Testator nicht geheim gehalten zu sein. Eigenhändig braucht der Notar den Aufschriftsakt nicht zu schreiben. Daß auch der Testator diesen Akt mit seiner Unterschrift versehe, ist nicht vorgeschrieben, aber rathsam. Zink I S. 135 oben. 258. 259. 260. 278 oben. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 179. Bezüglich der Unterschrift des Aufschriftsaktes durch den Testator s. auch Bomhard, Leitf., S. 59 u. Zink II S. 165. S. ferner das Formular in Bomhard's Leitf. S. 114.

c) Zu Ziff. 2. 4. Eine Erört. in d. Not. Ztg. VIII [1871] S. 17 führt Folgendes aus. Dem Wortlaute der Ziff. 2 („durch — — Unterschrift") würde es nicht widersprechen, wenn die Zeugen und der Notar, letzterer unter Beidrückung seines Amtssiegels, den übergebenen Verschluß lediglich mit ihren Unterschriften versehen würden. Allein Ziff. 3 läßt erkennen, daß die ausdrückliche Konstatirung der Erklärung erfordert wird [19]). Dagegen ist die Errichtung eines vollständigen, alle wesentlichen Merkmale einer Notariatsurkunde enthaltenden Instrumentes nicht verlangt. Die Bestätigung auf dem Verschlusse hat keinen anderen Zweck, als den Verschluß mit der nach Ziff. 4 aufzunehmenden Urkunde zu verbinden und so Vertauschungen zu verhüten. Deshalb ist es auch fehlerhaft, wenn sich die Verlassenschaftsgerichte damit begnügen, daß ihnen von den Notaren nur die verschlossenen Testamente, nicht auch zugleich die Urkunden über Testamentshinterlegung übergeben werden. Denn sie sind dadurch außer Stand gesetzt, zu prüfen, ob überhaupt ein

---

18) Ueber diese Frage s. auch Not. Ztschft V [1868] S. 153 Anm. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 157 oben. 159 oben.

19) Zink (I S. 259. 260 oben) bemerkt, die Bestätigungsurkunde des Notars, welche auf das Testament oder den Umschlag zu stehen kommt, müsse nothwendig enthalten nicht blos, daß der Disponent das erstere in Gegenwart der Zeugen übergeben, sondern auch, daß er dasselbe als seine letztwillige Verfügung erklärt habe. S. das Formular in Bomhard's Leitf. S. 114.

notariell giltiges Testament vorliegt. Auch ein zurückgefordertes Testament behält seine Kraft nur unter der Voraussetzung, daß der Hinterlegungsakt bestehen bleibt [20]).

d) Zu Ziff. 3. (Zink I S. 259) ertheilt den Notaren den Rath, in diesen Fällen die Verfügung, welche mit dem Umschlag versehen wird, selbst in jedem Fall mit dem notariellen Handzeichen zu paraphiren, damit jede Möglichkeit einer mittels Oeffnung des blos mit dem Notariatssiegel versehenen Umschlags erfolgenden Vertauschung der Skriptur ausgeschlossen werde. S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 179 u. Bomhard's Leitf. S. 114.

e) Zu Ziff. 4. 5. Auch hiezu ist der Testator mit den Zeugen bez. dem zweiten Notar beizuziehen und ist die Urkunde insbesondere auch von diesen Personen mit zu unterschreiben. Ein einfacher Rückbezug auf Dasjenige, was in dem Aufschriftsakte (Ziff. 2) enthalten ist, genügt nicht. Es ist zu bemerken, ob der Disponent das Testament bei dem Notar hinterlegte oder sogleich nach Vollendung seiner formalen Bekräftigung wieder zurückgestellt erhielt. Zink I S. 140. 259. 260. 261. Bezüglich des Vorlesens bez. Selbstlesens s. Bomhard, Leitf., S. 59. 60 u. Zink II S. 165. Vgl. auch Zink I S. 280 oben u. Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 56 d. Not. G., ferner Brunner, Handb. d. Not., S. 106. 107.

f) Ueber die Testirfähigkeit von Lesensunkundigen, Blinden und Stummen s. Roth a. a. O. S. 256 u. oben Bemerk. Ziff. 1. a. b bei Art. 60. 61 d. Not. G., ferner Brunner a. a. O. S. 105. 106 u. Bomhard, Leitf., S. 59.

g) Ueber den Fall, wenn der Notar ein in den gesetzlichen Formen errichtetes Privattestament blos zur Aufbewahrung übernimmt, ohne daß ein förmliches Hinterlegungsprotokoll errichtet werden soll, s. Zink I S. 243. 248.

h) Ueber die Hinterlegung eines verschlossenen Ehe- und Erbvertrages bei einem Notar s. oben Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 22 d. Not. G.

Art. 62.

1) Zum Gesetzestext: Nach Zink (I S. 264 Anm. 1) hat sich in den im Gesetzblatt veröffentlichten Text des Gesetzes ein Druckfehler eingeschlichen, indem es in Abs. 2 zu lauten hat: „welchen die Betheiligten bekannt sind (statt „welchem"). S. auch Brunner, Handb. d. Not., S. 92.

2) Begriff der „Betheiligten":

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 312): Für Cessionen von Forderungen und Bewilligungen des Eintrags derselben im Hypothekenbuch, ferner für Schuldbekenntnisse mit Hypothekeinräumung und Zusicherungen des Schuldners über Verzinsung, Kündigung und Rück-

20) S. auch Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 oben bei Art. 28 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

zahlung ist bezüglich des mitunterschreibenden Cessionars, bez. Gläubigers Folgendes vom O.G.H. ausgesprochen. An sich ist zur Giltigkeit von Cessionen und Schuldverschreibungen als einseitig verpflichtender Willensakte eine Mitwirkung des Cessionars, bez. Gläubigers nicht erforderlich und zwar bei Schuldverschreibungen, wie sich u. A. aus § 107 des Hyp. Ges. ergibt, selbst dann nicht, wenn denselben, wie dies gewöhnlich der Fall ist, Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung der Schuld beigefügt sind. Bei Beurkundung von Cessionen und Schuldverschreibungen ist daher der Cessionar oder Gläubiger, wenn dessen Mitwirkung nicht verlangt wird, für den Notar kein bei Abfassung der Urkunde Betheiligter. Die einfache Unterschrift des Cessionars oder Gläubigers ohne irgend welche Erklärung macht daher eine Konstatirung der Identität dieser Personen (welche im fraglichen Fall nicht einmal als zum Zwecke einer Beurkundung vor dem Notar erschienen in den Urkunden aufgeführt waren) nicht erforderlich. Sie hatten sich dem Notar nicht als Betheiligte dargestellt.[1]) Anders ist es bezüglich einer Urkunde, in der nach der auch hier nur einseitig von dem Cedenten erklärten Abtretung seiner Forderung weiter bemerkt ist, daß vor der Unterschrift auf Verlangen noch bestätigt werde, daß der Cessionar die Cessionsvaluta an den Cedenten in Gegenwart des Notars ausbezahlt habe und daß auf Vorlesen dieses Nachtrags sowohl Cessionar als Cedent eigenhändig unterschrieben haben. Hiermit sind alle Erfordernisse einer notariellen Beurkundung, bei welcher auch der Cessionar als Betheiligter erscheint, gegeben. Hier durfte daher die Bemerkung gemäß Art. 62 Abs. 1 nicht fehlen.[2])

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 383. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 130. Not. Ztschft IV [1867] S. 261): In einem Immobiliarversteigerungsprotokoll (freiwilliger Verstrich) muß der Notar bei allen Meistbietenden anführen, daß bez. ob sie ihm persönlich bekannt seien. Gleichgiltig ist es, wenn der Zuschlag später nicht genehmigt wird. Spätere Zusatzurkunden können das Versäumte nicht ungeschehen machen.

---

1) Bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 47 d. Not. G. s. übrigens Zink II S. 167 gegen unten. — Ueber die Stellung des Cessionars bez. Gläubigers s. auch die oben bei Art. 14 d. Not. G. an die Spitze gestellten Bemerkungen, Urth. d. O.G.H.'s v. 13. Okt. 1876 (Bemerk. Ziff. 2. d bei Art. 45 d. Not. G.) u. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 (Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 45 d. Not. G.) — Ueber den Schuldner als Betheiligten s. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871 oben bei Art. 15 d. Not. G. (Note 23 unter d. Text bei Ziff. 2. d. β). S. ferner Brunner, Handb. d. Not., S. 94.

2) Ein Erk. d. O.G.H.'s v. 5. Okt. 1865 (Ztschft f. G.G u. RPfl. XII S. 467. Just. Min. Bl. 1865 S. 162. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 23. Not. Ztschft II [1865] S. 362) sprach aus, es müsse auch ein Nebenbetheiligter, wie der Nachbar des verkauften Grundstückes, der eine darauf haftende Dienstbarkeit anerkennt, oder der Vorbesitzer, dem ein Austrag ausbedungen ist, im Geiste des Art. 62 mit den Hauptbetheiligten nnd vertragschließenden Theilen in ganz gleichen Betracht kommen, weil die Urkunde auch für und gegen diese letzteren zu beweisen gleichmäßig bestimmt sei.

Es ist für einen solchen Fall Disziplinarstrafe angezeigt, weil die Identitätsfeststellung die Beweiskraft der Urkunde tangirt. [3])

c) Appellger. Erk. v. 8. Febr. 1867 (Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 219): Bei Gelegenheit der Aufnahme einer Urkunde über die Versteigerung eines Rücklasses durch den Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär erhielt ein Nachlaßgläubiger sofort sein Guthaben ausbezahlt, über dessen Empfang er im Versteigerungsprotokoll quittirte, ohne daß der Notar beisetzte, daß ihm derselbe nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sei. Ebenso wurde in der Inventar-Schätzungsurkunde bezüglich der Schätzleute diese Konstatirung unterlassen. Das Appell. Ger. sprach sich dahin aus, daß, nachdem einmal jener Gläubiger das Bekenntniß in der Notariatsurkunde abgelegt habe, er als Betheiligter im Sinn des Art. 62 hätte behandelt werden sollen und daß auch die Schätzleute als Betheiligte zu betrachten seien. [4])

d) Bezirksger. Erk. v. 24. Nov. 1866 (Not. Ztschft III [1866] S. 384): Ein vom Notar beigezogener Ausrufer ist nicht als Betheiligter im Sinn des Art. 62 zu erachten. Es ist also die Beurkundung der Identitäts-Feststellung bezüglich dieser Hilfsperson überflüssig.

e) Bezüglich der Versteigerungen von beweglichen Sachen s. § 77 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G.

f) Ueber die Frage der Identitätsbestätigung bei Instrumentszeugen s. oben bei Art. 53. 54 d. Not. G.

g) Ueber den Begriff der „Betheiligten" s. auch unten das bei Art. 66 des Not. G. gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Januar 1877 und die dort unter d. Text befindliche Note.

3) Vornamen: Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Januar 1879 (Samml. f. Strafs. IX S. 191. Not. Ztg VIII [1879] S. 254, bez. 259): Unter dem Worte „Namen" in Art. 62 Abs. 1 ist nicht blos der Zuname, sondern auch der Vorname zu verstehen (vgl. Art. 63). Kennt der Notar den Vornamen nicht, so greift bezüglich der Feststellung desselben Abs. 2. 3 des Art. 62 Platz. Die Zuwiderhandlung begründet disziplinäre Beahndung. [5])

4) Nothwendigkeit der ausdrücklichen Anführung, daß (ob) die Namen 2c. der Betheiligten dem Notar bekannt sind. Form und Zeitpunkt dieser Konstatirung. Begriff der Bekanntschaft. Personenverwechselung:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 5. Okt. 1865 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XII S. 467. Just. Min. Bl. 1865 S. 162. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 23. Not. Ztschft II [1865] S. 362): Ein Notar hatte in mehreren Urkunden nicht

3) S. § 77 Abs. 1 d. Instr. z. Not. G. u. oben Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 52 d. Not. G.

4) Vgl. die a. a. O. beigefügte Redaktionsbemerkung.

5) Vgl. Not. Ztschft I [1864] S. 313 unten. Zink I S. 266. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. f). Ueber Irrthümer in der Standesbezeichnung s. Not. Ztschft a. a. O. S. 314.

angeführt, daß die als gegenwärtig und handelnd vorgetragenen Betheiligten dem Notar persönlich bekannt gewesen seien oder wie er sich sonst über die Identität ihrer Personen versichert habe. Die ganze Kraft und das Ansehen der Notariatsurkunden beruhen wesentlich auf dem Umstande, daß die darin aufgeführten Personen auch wirklich die Personen waren, welche die betreffenden Erklärungen abgegeben, die darin bekundeten Willenshandlungen vorgenommen haben. Deshalb hat auch das Gesetz im Art. 62 allen Bedacht darauf genommen, diese Identität in der Urkunde selbst festzustellen, und hiefür nach Umständen mehrere Wege zur gegenseitigen Aushilfe vorgezeichnet. Von den Quellen, worauf die Annahme und Erkenntniß jener Personeneinheit beruht, läßt sich auch eine Verschiedenheit in dem Grade des Glaubens abhängig machen, welcher einer Notariatsurkunde beigelegt wird. Durch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 62 Abs. 1 verfehlt sich daher der Notar gegen eine Vorschrift, welche weit über die Grenzen bloßer Förmlichkeiten der Beurkundung oder Geschäftsführung hinausfällt, und ist daher nicht Art. 114, sondern 115 d. Not. G. hier anwendbar. [6])

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Januar 1879 (Samml. f. Straff. IX S. 191. Not. Ztg VIII [1879] S. 259): Die Vorschrift des Art. 62 Abs. 1 bezieht sich auf alle Notariatsurkunden und greift eine Ausnahme insbesondere nicht für Urkunden Platz, bei denen Personen betheiligt sind, deren Identität der Notar schon in einer früheren Urkunde, auf welche in der neueren hingewiesen wird, festgestellt hat. Jede Urkunde für sich muß das Erforderliche in formeller Beziehung ersehen lassen. [7])

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Febr. 1868 (Samml. II [1869] S. 122. Just. Min. Bl. 1868 S. 34. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 248. Not. Ztschft V [1868] S. 65): Jede Urkunde muß die Anhaltspunkte, um ihre legale Aufnahme und ihr durchgreifendes Ansehen zu beurtheilen, durch ihren Inhalt und ihre formelle Ausstattung selbst darbieten. Die Bekanntschaft von Namen, Stand und Wohnort soll daher angegeben sein und kann dies nicht durch einfache Erwähnung früherer Urkunden, in denen diese Konstatirung sich findet, ersetzt werden. Anders wäre die Sache nur dann, wenn eine ältere Urkunde, worin die Persönlichkeit eines Betheiligten hinlänglich festgestellt ist, sich zu einer jüngeren im Verhältnisse einer wahren Beilage befände, wie namentlich die Vollmacht zum Verkaufe eines Grundstücks zum Kaufbriefe selbst. Unter Art. 115 fällt jenes Versehen, weil der Produzent einer in diesem Punkte mangelhaften Urkunde auf Widersprechen leicht mit dem Beweise be-

---

6) Uebereinstimmend das Urth. d. O.G.H.'s v. 15. Okt. 1873 in d. Not. Ztg II [1873] S. 167. — Vgl. auch Zink I S. 266 unten. 267 oben. Die hier vertretene Ansicht ist übrigens im Nachtragsband S. 156 med. 174 med. modifizirt. S. ferner Not. Ztschft I [1864] S. 305. III [1866] S. 328. 329. VI [1869] S. 182 und Dasjenige, was aus dem Erk. v. 5. Oktober 1865 unten bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. b) gegeben ist. S. auch die sonstigen Bemerkungen zu Art. 114. 115 d. Not. G.

7) Weiteres aus diesem Erk. s. in d. Bemerk. Ziff. 7. h.

lastet werden könnte, daß die Partei auch wirklich die Person war, wofür sie sich ausgab, mithin nicht eine bloße Förmlichkeit der Beurkundung dabei in Frage steht.

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 5. August 1873 (Samml. f. Straff. III S. 431. Stenglein's Ztschft XIII [1874] S. 41. Not. Ztg II [1873] S. 133): Zwei Uebergabsverträge standen in einem sachlichen Zusammenhang. Der eine war ein Uebergabsvertrag zwischen Aeltern und Kindern. Im zweiten Vertrag wurden dem Sohn noch weitere Grundstücke überlassen und die im ersten Vertrag vorbehaltene Naturalpfründe und das ebenfalls vorbehaltene Wohnungsrecht näher stipulirt. Aber in ein die formelle Verbindung erheischendes Verhältniß im Sinne des Art. 68 Abs. 2 d. Not. G. war die jüngere Urkunde zur älteren nicht getreten. Die Identitätskonstatirung mußte hier auch in der zweiten Urkunde sich finden. Jede Notariatsurkunde muß die Anhaltspunkte zur Beurtheilung ihrer erschöpfenden Beweiskraft in sich selbst tragen. Die wiederholte Feststellung der Identität eines Betheiligten in einer jüngeren Urkunde erscheint nur dann nicht nöthig, wenn sich die ältere Urkunde zu der jüngeren im Verhältniß einer wahren Beilage befindet, wie Art. 68 Abs. 2 d. Not. G. namentlich für Vollmachten hervorhebt und deshalb auch die formelle Verbindung solcher Urkunden vorschreibt. Die Unterlassung einer besonderen Konstatirung der Personenidentität in der späteren Urkunde ist disziplinär strafbar, da die materielle Beweiskraft der Urkunde dadurch alterirt wird. [8])

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 383. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 130. Not. Ztschft IV [1867] S. 261): Die Unterlassung der Anführung in einem Versteigerungsprotokoll, daß die den Verstrich veranlassenden Personen dem Notar persönlich bekannt seien, ist straflos, wenn diese Anführung in einer zum Versteigerungsprotokolle gehörigen Vollmachtsurkunde vorkommt, wonach die Eigenthümer einem Dritten den Auftrag zum Verstrich ertheilen. Diese Vollmacht bildet, als die Ermächtigung des Verkäufers enthaltend, einen wesentlichen Bestandtheil und eine nothwendige Ergänzung der Versteigerungsurkunde selbst und sie sollte jeder Ausfertigung der letzteren beigefügt sein. Bei dem innigen Zusammenhange beider Urkunden kann daher die nur in der ersten vorfindliche Bemerkung, die Betheiligten seien dem Notar ihren Personen nach bekannt, nothdürftig für beide genügend befunden werden.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 24. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 127. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 331. Not. Ztschft III [1866] S. 207. 208): Ein Notar hatte sich zur Feststellung der Identität der Parteien blos des Ausdrucks bedient: „die mir wohl bekannten Personen". Der O. G. H. hielt die erfolgte Einstellung des Disziplinarverfahrens nicht für gesetzwidrig. Aus der Vorschrift des Art. 62 folgt keineswegs, daß nicht auch eine andere gleich

---

8) S. auch Zink I S. 278 gegen unten u. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. f).

bedeutende Fassung für die Kundgabe jener Bekanntschaft stellvertretend gewählt werden könne, weil nach Art. 63 Abs. 1 Ziff. 3 jede Urkunde ohnedies den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort aller Betheiligten enthalten muß, der Art. 53 Abs. 2 sich bei den Notariatszeugen, offenbar von gleicher Absicht ausgehend, damit begnügt, sie müßten dem Notar persönlich bekannt sein, und der Notar, welcher eine Partei nach Vor- und Zunamen, nach Stand und Wohnort als vor ihm erschienen anführt, mit der Bemerkung, der Erschienene sei ihm auch persönlich bekannt, von selbst hinlänglich kundgibt, daß er von der Wahrheit jener Angabe auch Kenntniß habe und überzeugt sei. Das Erk. d. O.G.H.'s v. 5. Okt. 1865 läßt sich nicht für das Gegentheil anführen, weil dort blos ausgesprochen ist, das gänzliche Uebergehen der Bekanntschaft mit Stillschweigen sei eine mit Disziplinarstrafe zu beahndende Zuwiderhandlung gegen Art. 62. [9])

g) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Mai 1869 (Samml. III [1870] S. 285. Just. Min. Bl. 1869 S. 136. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 332. Not. Ztschft VI [1869] S. 173): Ein Notar hatte in einer Urkunde die Konstatirung der Identität der Betheiligten außer Acht gelassen und diesen Mangel dadurch beseitigt, daß er in einem von ihm allein unterzeichneten und mit dem Amtssiegel versehenen Zusatze vom nämlichen Tage die Identität der Betheiligten nachträglich konstatirte. Da hier nicht die Konstatirung dessen, was der Notar von den Parteien vernommen und von ihm verbrieft werden sollte, sondern lediglich dessen, was er vermöge seiner Amtspflicht als sein eigenes Wissen zu bestätigen hatte, in Frage stand, so war auch die Zuziehung der Parteien zu derselben nicht nothwendig, und da diese Konstatirung unmittelbar nach der Aufnahme der Urkunde in Form eines mit den gehörigen Requisiten versehenen Nachtrags geschah und über deren Abfassung ohne Zuziehung der Betheiligten keine Täuschung möglich war, so kann hierin keine Kontravention erblickt werden. [10])

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1871 (Samml. f. Straff. I S. 141. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 371. Not. Ztschft VIII [1871] S. 183): Wenn auch eine nachträgliche Konstatirung dahin, daß dem Notar die seine Thätigkeit in Anspruch nehmenden Parteien bez. die beigezogenen Identitätszeugen bekannt waren, unter Umständen gestattet sein mag, so wird doch dabei vorausgesetzt, daß dies unmittelbar nach Errichtung der Urkunde und jedenfalls bevor den Betheiligten Ausfertigung hievon ertheilt worden ist, geschehen sei, wie dies namentlich bei jener Urkunde der Fall war, welche in dem oberst-

---

9) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Juli 1866 (Not. Ztschft III [1866] S. 207. 208. 323. 329) u. Not. Ztschft I [1864] S. 314. — Ueber die Stelle, an welcher die Identitätsbestätigung in der Urkunde vorzutragen ist, s. § 46 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G.

10) Vgl. Not. Ztschft I [1864] S. 314. 315. V [1868] S. 38 ff. Zink II S. 173 Ziff. 13. 191 unten, 192 oben, ferner Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 2. 1 zu Art. 70—72 d. Not. G.

richterlichen Erkenntniß vom 25. Mai 1869 den Gegenstand der oberstrichterlichen Würdigung gebildet hat. Im gegenwärtigen Fall waren dagegen die Parteien längst im Besitze der ausgefertigten Urkunden, als der Notar nach Jahr und Tag auf den Urschriften die Konstatirung nachträglich vornahm. Dies kann die Strafbarkeit nicht aufheben.

i) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Januar 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 75. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 98. Not. Ztg II [1873] S. 38): Ein Schuld- und Hypothekenbrief enthielt keine die Identität der Betheiligten bekundende Bemerkung. Erst nachdem die Urkunde dem Einzelngericht zum hypothekenamtlichen Vollzug vorgelegt und von diesem Gerichte auch der entsprechende Eintrag im Hypothekenbuch bewirkt worden war, wurde der hypothekenamtlichen Bestätigung vom Notar in Abwesenheit der Betheiligten ein Nachtrag, daß ihm sämmtliche in der Urkunde aufgeführte Parteien nach Namen, Stand und Wohnort bekannt seien, beigefügt. Dies ist strafbar. Das Erk. v. 25. Mai 1869 kann hierher nicht bezogen werden. Denn dort wurde unmittelbar nach der Aufnahme der Urkunde die Konstatirung der Identität der Betheiligten nachträglich bewirkt. Dem Erfordernisse der Vollständigkeit einer Notariatsurkunde nach allen hiefür durch das Notariatsgesetz gegebenen Direktiven muß genügt sein, sobald die Urkunde als eine abgeschlossene und fertige in das Geschäftsregister eingetragen wird. Es tritt aber dieses unabweisliche Erforderniß selbstverständlich nur um so offener hervor, sobald die Urkunde zur Kognition einer Behörde, hier zum amtlichen Gebrauche beim Hypothekenamte, gelangt, und es liegt in der Natur der Sache, daß der Notar, wie er es überhaupt nach dem Eintrage der Urkunde im Geschäftsregister, umsomehr also nach der Vorlage beim Hypothekenamte, nicht mehr in der Hand hat, die Folge einer Mangelhaftigkeit zu heben, auch die Straffälligkeit abzuwenden nicht mehr im Stande ist. [11])

k) Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Okt. 1867 (Samml. I [1868] S. 500. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 89. Just. Min. Bl. 1867 S. 231. Not. Ztschft IV [1867] S. 299): Ein Notar, welcher von Parteien, über deren Persönlichkeit er erst bei Aufnahme des Notariatsaktes durch dritte Personen und durch Einsicht von Urkunden Kenntniß erlangt hat, anführt, daß sie ihm nach Namen, Stand und Wohnort bekannt seien, verfällt in eine Disziplinarstrafe. Unter dem Ausdruck „bekannt" in Abs. 1 ist eine Bekanntschaft zu verstehen, die schon vorher, ehe der Notar mit den Betheiligten über das konkrete vorliegende Geschäft amtlich verhandelte, bestand. Das Gewicht der Quellen einer früheren Bekanntschaft konnte das Gesetz wohl der Beurtheilung und dem Gewissen des Notars überlassen, da bei früheren Vorgängen die Gefahr einer absichtlichen Täuschung viel ferner liegt, auch eine Konstatirung jener

---

11) Vgl. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. April 1872 oben bei Art. 56 d. Not. G. Ueber nachträgliche, allein durch den Notar den Urkunden beigefügte Konstatirungen und Berichtigungen s. ferner die Bemerk. Ziff. 5 a. b. c. d zu Art. 67 d. Not. G. und die dort unter d. Text befindlichen Noten.

Quellen in der Regel sowohl mit großen Schwierigkeiten, als mit Weitwendigkeiten verknüpft sein würde. Anders verhält es sich mit der Konstatirung in dem Falle, wo sich ein dem Notar früher unbekannter Betheiligter demselben behufs der Aufnahme einer Erklärung vorstellig macht. Hier lag es offenbar im Interesse der Sicherheit und Giltigkeit der Beurkundung, bei der näher liegenden Gefahr einer absichtlichen Täuschung bestimmte Vorschriften über die Ermittelung und Konstatirung der Identität zu geben. Die Ansicht, daß der Notar, wenn er nur im Augenblicke des Niederschreibens der Urkunde die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Namens ꝛc. habe, sich lediglich nach Abs. 1 zu richten habe, ist daher unrichtig. [12])

l) Erk. d. O.G.H.'s v. 24. Juli 1868 (Samml. II [1869] S. 413. Just. Min. Bl. 1868 S. 183. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 4. Not. Ztschft V [1868] S. 232): Wenn schon das Fehlen der Bemerkung in einer Notariatsurkunde, daß die Betheiligten dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt seien, den Thatbestand eines Disziplinarfalles bildet, so ist dies noch in höherem Grade der Fall, wenn ein Notar zwar die Bemerkung mit aufnahm, diese aber entweder gar nicht oder nicht in der gesetzlich erforderlichen Weise auf Wahrheit beruht. Wenn der Notar den ihm vorher unbekannten Verkäufer erst bei Traktaten kennen gelernt haben wollte, die am Vorabende der Verbriefung des Vertrages gepflogen waren und sich zerschlagen hatten, Tags darauf bei dem Wiedererscheinen derselben Parteien aber als ihm persönlich bekannt vortrug, so bilden diese beiden Verhandlungen ungeachtet des Zwischenfalles einer Nacht und eines vorläufig erklärten Rücktrittes dennoch ein so untrennbares Ganzes und war die zweite in dem Grade eine Fortsetzung der ersten, daß der Notar unmöglich den Vorhalt abwenden kann, er habe wie bei dem am 7. Okt. 1867 entschiedenen Fall [13]) seine Kenntniß von der Identität einer handelnden Person erst bei Gelegenheit der Verhandlung selbst geschöpft, in deren Schlußstein er dieselbe, als ihm bereits persönlich bekannt, vortrug. [14])

m) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Okt. 1877 (Samml. f. Straff. VII S. 556. Stenglein's Ztschft XVIII [1879] Beiblatt S. 51. Not. Ztg VI [1877] S. 382): Ein Notar hatte bei Aufnahme einer Urkunde durch Identitätszeugen die ihm unbekannten Persönlichkeiten der Betheiligten sich bestätigen lassen. Diese Formalität beobachtete der Notar in einer unmittelbar darauf aufgenommenen Urkunde nicht mehr, sondern behandelte die Betheiligten als ihm bekannte Personen. Dies ist nicht zu beanstanden. Art. 62 verordnet die hierin vorgesehenen Kautelen bezüglich der Identität der Betheiligten einfach für den Fall, daß der Notar die letzteren „nicht kenne". Auf welche

---

12) Vgl. Zink I S. 266. Die dort vertretene Ansicht ist übrigens im Ergänzungsband S. 174 modifizirt. S. auch Not. Ztschft I [1864] S. 312. IV [1867] S. 207. 208. V [1868] S. 221.

13) S. das vorige Erkenntniß.

14) Eine Kritik dieses Erkenntnisses s. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 241.

Weise oder in welchem Zeitpunkte der Notar seine Kenntniß der Personen erlangt haben müsse, wenn hiedurch weitere Identitätsbestätigung entbehrlich werden soll, ist hierin nicht unterschieden. Namentlich beschränkt das Gesetz diese Wirkung nicht auf solche Erfahrungen über die betheiligten Personen, welche der Notar außeramtlich und längere Zeit vor der betreffenden Urkundenerrichtung gemacht hat, und ebensowenig ist eine derartige Einschränkung durch die Natur der Sache geboten. Bei der ersten Urkunde fehlte dem Notar bis zur Identitätsbestätigung die erforderliche Personenkenntniß. Bei Errichtung der zweiten Urkunde aber hatte der Notar die Kenntniß in Folge gedachter Bestätigung nunmehr erlangt. [15])

n) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Dez. 1870 (Samml. IV [1870] S. 422. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 121. Not. Ztschft VII [1870] S. 377): Ein Notar, welcher eine vor ihm erschienene Person für eine andere ihr ähnlich sehende Person hält und als diese ihm bekannte Person in der Urkunde bezeichnet, ist disziplinär strafbar. Der Notar berief sich zu seiner Vertheidigung auf die Familienähnlichkeit zweier Brüder. Allein der O.G.H. nahm an, daß der Notar sogar die einfache Befragung des Erschienenen über seine persönlichen Verhältnisse unterlassen haben mußte, da er nicht zu behaupten vermochte, daß sich der Erschienene für seinen Bruder ausgegeben habe. Unzutreffend war auch die Anführung, die Schuld treffe einen Gehilfen im Notariatsgeschäft, dem der Notar die Abfassung der Urkunde überließ, da der Notar jedenfalls unbedingt für denselben zu haften hatte. [16])

5) Verhältniß der Auskunftspersonen (Identitätszeugen) zu den Instrumentszeugen. Requisite der ersteren:

a) Nach Zink (I S. 267) darf der Notar unter den beiden ihm in Abs. 2 eröffneten Auskunftsmitteln frei wählen und ist es irrthümlich, wenn Rösl in seinem Komm. S. 181 (s. auch Not. Ztschft V [1868] S. 196. 197) den Notar verpflichten will, zuerst sich nach zwei Zeugen umzusehen und erst zur Aushilfe, wenn er keine findet, zu Auskunftspersonen seine Zuflucht zu nehmen. — Auch ein appellationsger. Erk. v. 14. Okt. 1875 (Not. Ztg V [1876] S. 77) spricht aus, Art. 62 Abs. 2 enthalte keineswegs die Vorschrift, daß der Notar zur Bestätigung der Identität der Betheiligten primär zwei Zeugen und nur in Ermangelung von solchen einen zweiten Notar und erst dann, wenn auch ein solcher nicht vorhanden sei, zwei Auskunftspersonen beizuziehen habe, noch auch eine Bestimmung darüber, daß, wenn sich keine zwei Zeugen oder kein zweiter Notar darstellen, dies in der Notariatsurkunde zu bemerken sei. Nach dem Wortlaut des Ges.

---

15) Vgl. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 180.

16) Die Thatsache, daß ein Notar die Identität einer bei der Aufnahme einer Urkunde betheiligten Person falsch beurkundet hat, erschöpft für sich allein nicht den Thatbestand des Vergehens aus § 348 d. Strafges. B.'s. Beschl. d. Oberlandesger. München v. 21. Febr. 1881 in d. Samml. f. Strafs. I S. 410. — S. auch Not. Ztschft I [1864] S. 311. 312 u. Bemerk. Ziff. 3. b bei Art. 70—72 d. Not. G.

sei es lediglich Pflicht des Notars, entweder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar beizuziehen, oder Namen &c. der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu bescheinigen. Hiernach sei es der freien Wahl des Notars überlassen, von welchem der gesetzlich zugelassenen Auskunftsmittel er im einzelnen Falle je nach den Umständen Gebrauch machen wolle. Auch aus § 41 d. Instr. z. Not. G. und aus der Fassung des als Beilage II hiezu gegebenen Musterformulars ergebe sich dieses Wahlrecht [17]).

b) Die zwei „Zeugen", wenn solche (im Gegensatz zu den „Auskunftspersonen") zugezogen werden, haben als förmliche Instrumentszeugen (Art. 53. 54 d. Not. G.) bei Aufnahme der Urkunde zu fungiren und haben neben dieser allgemeinen Funktion noch die spezielle Aufgabe, dem Notar die Identität zu bestätigen. Bezüglich ihrer gelten insbesondere die in Art. 53. 54 d. Not. G. über die persönliche Befähigung gegebenen Vorschriften. Erört. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 196. 197 [18]).

c) Bomhard (Leitfaden S. 60) vertritt die Ansicht, daß die in Art. 62 genannten Auskunftspersonen (Identitätszeugen) die allgemeinen Eigenschaften haben müssen, welche Art. 53 (bezüglich des Art. 54 s. Bomhard a. a. O. S. 61) verlangt. Anderer Meinung Zink (II S. 174), weil alsdann die bloßen Auskunftspersonen, die alle erforderlichen Eigenschaften vereinigten, selbst Urkundszeugen wären, die in Abs. 2 des Art. 62 an erster Stelle berufen sind und statt deren sich der Artikel mit der Aushilfe bloßer Auskunftspersonen begnügt, und weil ein Ausländer oder Bewohner eines anderen Kreises, ein Frauenzimmer oder Minderjähriger den kleinen Umstand, daß sie Jemand genau kennen, gleich vollwichtig bestätigen können, wie ein klassischer Instrumentszeuge. S. ferner § 42 d. Instr. z. Not. G., Zink I S. 268 oben, Rösl, Komm. z. Not. G., S. 181 u. Not. Ztschft I [1864] S. 309. V [1868] S. 196. 197, woselbst ebenfalls Minderjährige, Frauenspersonen, Bewohner eines fremden Gerichtssprengels, Personen, welche im Dienste des Notars stehen, als zur Funktion von Auskunftspersonen tauglich bezeichnet werden. — S. auch weiter unten folgende Erkenntnisse d. O. G. H.'s, nach welchen es dem Notar nöthigenfalls gestattet ist, auch ihm nicht bekannte Personen als Auskunftspersonen beizuziehen, insbesondere das Erk. d. O. G. H.'s v. 2. Okt. 1866, woselbst ausgesprochen ist, es sei nicht vorgeschrieben, daß Auskunftspersonen dieselben Eigenschaften haben müssen, wie Instrumentszeugen nach Art. 53 d. Not. G. Ueber die Frage, ob es statthaft ist, daß die Parteien sich gegenseitig die Dienste von Identitätszeugen leisten, s. unten die Note unter dem Text bei dem Erk. d. O. G. H.'s v. 19. Juni 1876 (Bemerk. Ziff. 7. g).

---

17) Auch mehrere oberstrichterl. Erkenntnisse werden von dem Appellationsger. zur Unterstützung seiner Auffassung angezogen. Sie werden an anderen Stellen gegeben und sprechen sich, wenn auch nur indirekt, allerdings in obigem Sinne aus.

18) Vgl. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 181. Darüber, daß die aus anderen Gründen beigezogenen Instrumentszeugen auch als Auskunftspersonen benützt werden können, s. Bemerk. Ziff. 1. c (Note 1 unter dem Text) bei Art. 53. 54 d. Not. G.

d) Können Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, als Auskunftspersonen dienen? S. oben Bemerk. Ziff 3. c bei Art. 53. 54 d. Not.G.

6) Der Notar hat, wenn möglich, ihm bekannte Persönlichkeiten als Auskunftspersonen zu wählen und von dieser Bekanntschaft in der Urkunde Meldung zu machen. Hiebei unterlaufende Versehen. Redaktion der Urkunden, wenn Auskunftspersonen beigezogen werden:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. August 1865 (Ztschft f. G.G. u. RPfl. XII S. 387. Just. Min. Bl. 1865 S. 122. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 369. Not. Ztschft II [1865] S. 257): Im Nothfall, wenn sich die in Abs. 2 d. Art. 62 benannten Auskunftsmittel nicht so leicht darbieten, ist dem Notar nach Abs. 3 zwar gestattet, sich mit anderen minder zuverlässigen Behelfen zu begnügen. Unter allen Umständen ist es ihm aber zur Pflicht gemacht, den von ihm eingeschlagenen Weg, um sich die Ueberzeugung von der Identität der in Frage stehenden Person zu verschaffen, in der Urkunde genau zu bezeichnen. Das Vertrauen des Publikums in die Richtigkeit der Notariatsakte ist getäuscht, wenn z. B. der Notar bemerkt, daß er sich über die Person des Betheiligten durch die eine gewisse Garantie bietende Bestätigung einer ihm bekannten Auskunftsperson vergewissert habe, während ihm in der That auch diese Auskunftsperson unbekannt war. Daß sich die dem Notar durch Art. 62 zur Pflicht gemachte Konstatirung der Identität auch auf diese Auskunftspersonen erstreckt, versteht sich von selbst, weil eben durch dieselben mittelbar die Identität der Betheiligten hergestellt werden soll und die Bestätigung durch eine unbekannte Auskunftsperson in dieser Beziehung ohne allen Werth wäre. Die Bedeutung einer solchen Konstatirung wird auch im vorliegenden Falle weder dadurch abgeschwächt, daß es sich nur um die Beglaubigung der Unterschrift des Schuldners auf einem Schuldschein handelte, noch dadurch, daß der in dem Schuldschein genannte Gläubiger selbst es war, welcher die Identität des Schuldners als Auskunftsperson bestätigte, indem durch jene Unterschriftsbeglaubigung die Urkunde, wenn auch nicht bezüglich ihres Inhalts, so doch gerade bezüglich der Person des Ausstellers zu einer öffentlichen wird, aber auch dadurch, daß der Gläubiger selbst als Identitätszeuge seines Schuldners gebraucht wurde, immerhin eine gewisse Gewähr gegen Mißbrauch der Urkunde gegeben wird. Ohne Belang ist es, daß die zum Zwecke der Beglaubigung vor dem Notar erschienenen Personen wirklich diejenigen waren, für welche sie sich ausgegeben haben, indem dies — soviel an ihm lag — lediglich vom Zufall abhieng [19]). — Es war hier eine Disziplinarstrafe auszusprechen. Denn die Verfehlung betrifft nicht die bloßen Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung. Schon im allgemeinen ist die Pflicht der Notare, sich in ihren Beurkundungen streng an die Wahrheit zu halten und sich keinerlei Abweichung von derselben zu erlauben, so tief in dem Wesen der ganzen Institution begründet und zur Aufrechthaltung des öffentlichen Vertrauens auf

19) S. über letzteren Punkt auch oberstrichterl. Erk. v. 23. Febr. 1869 in d. Not. Ztschft VI [1869] S. 94.

die von ihnen errichteten Urkunden so unbedingt geboten, daß eine Verletzung dieser Pflicht selbst in minder wesentlichen Punkten schon aus diesem Gesichtspunkt nicht zu den leichteren Verfehlungen, welche ausnahmsweise nur mit einer Ordnungsstrafe bedroht sind, gerechnet werden kann. Uebrigens betrifft die unwahre Angabe in dem fraglichen Fall keineswegs blos einen unwesentlichen oder gleichgiltigen Punkt der Beurkundung [20]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 312): Da in dem Gesetze nicht vorgeschrieben ist, daß Auskunftspersonen dieselben Eigenschaften haben müssen, wie Instrumentszeugen nach Art. 53, so ist allerdings anzunehmen, daß der Notar zur Bezeugung der Identität der Betheiligten im Nothfalle auch Auskunftspersonen beiziehen darf, welche ihm nicht persönlich bekannt sind. Es ist aber augenfällig, daß die Beiziehung solcher Identitätszeugen nur eine geringere Garantie darbietet. Schon hieraus würde die Pflicht des Notars sich ergeben, zu bemerken, ob ihm die beigezogenen Auskunftspersonen bekannt waren oder nicht. Da eine bezügliche Unterlassung nicht blos die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betrifft, sondern in die Beweiskraft, also in das Wesen der Notariatsurkunden selbst eingreift, so ist gegenüber einer Kontravention Disziplinarstrafe angezeigt.

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Nov. 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 605. Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 73. Not. Ztg V [1876] S. 141): Es unterliegt keinem Anstand, daß als Auskunftspersonen zur Feststellung der Identität der Betheiligten auch dem Notar nicht bekannte Personen beigezogen werden können. Da aber die Beiziehung solcher Personen eine geringere Garantie bietet, so ist selbstverständlich (§ 42 d. Instr. schreibt es aber auch ausdrücklich vor), daß, insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnorts der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die weitere Verpflichtung der Notare, in ihren Urkunden anzuführen, ob ihnen die beigezogenen Identitätszeugen persönlich bekannt seien oder nicht, und wenn letzteres der Fall, daß ihnen persönlich bekannte Personen zur Feststellung der Identität der Betheiligten nicht zu Gebote gestanden seien. Bemerkt der Notar bezüglich der Auskunftspersonen nicht, ob sie ihm persönlich bekannt seien, so begeht er eine Disziplinarübertretung, da einer Urkunde, welche mit Beobachtung der hier fraglichen Vorschrift errichtet ist, eine höhere Beweiskraft zukommt und daher nicht eine Zuwiderhandlung gegen eine lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffende Vorschrift

---

20) S. auch Not. Ztg. a. a. O. S. 262, sowie Dasjenige, was aus dem Erk. v. 11. August 1865 unten bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d) gegeben ist.

vorliegt. Der zur Vertheidigung geltend gemachte Umstand, daß die unterlassene Konstatirung nachträglich vorgenommen wurde, ist unerheblich [21]).

d) Ueber die Redaktion der Urkunden, wenn Auskunftspersonen beigezogen werden s. § 41 d. Instr. z. Not. G. und das offizielle Formular hiezu (Beilage II; Reg. Bl. 1862 S. 1063), ferner Bomhard's Leitf. S. 111 unten.

7) Verfahren, wenn zwei Auskunftspersonen bez. Zeugen nicht vorstellig gemacht werden. Gegenseitiges Verhältniß der Absätze 2 und 3 des Art. 62:

a) Einzelnes hierher Gehörige s. oben unter den Bemerk. Ziff 6.

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 150. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 336. Not. Ztschft III [1866] S. 208): Ein Notar hatte blos Eine Auskunftsperson beigezogen und zu bemerken unterlassen, daß sich eine zweite nicht dargestellt habe, sowie ob und welch' andere Behelfe über die Personen der Betheiligten ihm vorgelegen seien. Unrichtig ist die Annahme, daß in Art. 62 Abs. 3 nur für den Fall, wenn gar keine Identitätszeugen vorhanden sind, die dort erwähnte Konstatirung vorgeschrieben sei. Würde selbst der Zweifel ein berechtigter sein, ob der Notar gemäß Art. 62 Abs. 3 selbst in dem Falle bei Strafe verpflichtet sei, nach anderweitigen Behelfen über die Personen der Betheiligten, namentlich nach Legitimationspapieren zu forschen und das Ergebniß seiner desfallsigen Erkundigungen in der Urkunde zu konstatiren, wenn blos Ein Identitätszeuge beigebracht werden kann, so bleibt der Notar in einem solchen Fall immerhin verpflichtet, ausdrücklich zu konstatiren, daß eine zweite Auskunftsperson nicht habe ausgemittelt und beigezogen werden können. Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift ist allerdings selbstverständlich durch die Möglichkeit bedingt, zwei Auskunftspersonen auszumitteln und zur Stelle zu bringen. Allein daraus, daß blos Ein Identitätszeuge beigezogen worden ist, folgt keineswegs nothwendig, daß ein zweiter Zeuge nicht beigezogen werden konnte. Es ist in solchen Fällen Disziplinarstrafe angezeigt. Denn die gesetzlichen Vorschriften über die Art und Weise, wie die Identität der Betheiligten festgestellt werden soll, betreffen keineswegs blos die Förmlichkeiten der Beurkundung, sondern sind für die Beweiskraft der Urkunden von wesentlichem Belange [22]).

c) Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 144. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 334. Not. Ztschft III [1866] S. 207. 208): Ein Notar hatte die Identität der Betheiligten nur durch Einen Identitätszeugen bescheinigt und in einer anderen Urkunde die Identität eines Betheiligten einfach mit den Worten: „vor mir genügend ausgewiesen" festgestellt. Der gesetzlichen Vorschrift ist durch die Beiziehung Eines Identitätszeugen zweifellos nicht genügt und wenn die Beiziehung eines zweiten Identitätszeugen aus dem Grunde unterlassen wurde, weil ein zweiter nicht ausgemittelt und

---

21) S. auch bezirksger. bez. appellationsger. Erk. in Stenglein's Ztschft V [1866] S. 308. 325 und die Note unter dem Text, welche oben bei Art. 53. 54 d. Not. G. zu dem Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 (Bemerk. Ziff. 1. e) gegeben ist.

22) Vgl. Not. Ztschft II [1865] S. 262.

beigezogen werden konnte, so mußte dies in der Urkunde bemerkt und zugleich nach Abs. 3 angegeben werden, daß bez. ob auch keine anderen Behelfe über die Person der Betheiligten vorgelegen seien. Daß sodann durch die Bemerkung, der Betheiligte habe sich dem Notar „genügend ausgewiesen", der gesetzlichen Vorschrift nicht genügt werde, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Die Art und Weise der Feststellung der Identität ist zu konstatiren. Namentlich ist im Fall des Abs. 3 anzugeben, welche Behelfe (z. B. Urkunden) dem Notar vorgelegen seien. Es sind Disziplinarstrafen am Platze, da diese Vorschriften des Art. 62 für die Beweiskraft der Urkunden von wesentlichem Belange sind.

d) Erk. d. O. G. H.'s v. 11. Juni 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 181. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 371. Not. Ztschft III [1866] S. 207. 208): In einer Reihe von Fällen hatte ein Notar die Identität mangelhaft konstatirt, indem er, den Punkt mit Stillschweigen übergehend, daß die Betheiligten ihm nicht bekannt seien und auch keine Auskunftspersonen vorstellig machen könnten, blos anführte, sie hätten sich durch die Vorlage dieses oder jenes Papiers über ihre Persönlichkeit ausgewiesen. Art. 62 hat in drei Absätzen nicht nur die Mittel angegeben, um eine Feststellung der Identität zu erzielen, sondern auch genau die Ordnung vorgezeichnet, in welcher dieselben zur allmähligen Nachhilfe auf einander folgen und in Anwendung gebracht werden müssen. Hierunter ist das im dritten Absatze erwähnte Vorlegen gewisser schriftlicher Behelfe das schwächste und unverlässigste. Nun ist zwar richtig, daß ein Notar, der von zwei vor ihm erschienenen Personen anführt, die eine sei ihm wohl bekannt oder nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, die andere habe sich über ihre Identität durch ein vorgewiesenes Zeugniß, einen Militärabschied und dergleichen ausgewiesen, dadurch von selbst hinreichend kund gibt, daß er die zweite Person nicht gekannt habe. Allein dadurch, daß er schnell fertig das ihm zunächst gelegte Auskunftsmittel der Instruments- oder Identitätszeugen oder des zweiten Notars überspringt, ohne anzuführen, daß sich dergleichen nicht dargeboten hätten, macht sich derselbe, indem er die drei Absätze des Art. 62 elektiv auffaßt, einer Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig, welche mit einer Disziplinarstrafe zu rügen ist. Es finden sich die Absätze 2 und 3 d. Art. 62 in der Art zu gegenseitiger Nachhilfe unter einander gesetzt, daß der Notar, dem nur Eine Auskunftsperson vorstellig gemacht wird, sich hiermit nicht begnügen darf. Er muß vielmehr, weil eben dieser Absatz damit noch nicht erschöpft ist, zu Abs. 3 herabsteigend erforschen und anführen, welch' andere Behelfe ihm zu demselben Zwecke vorgelegt worden seien (Kombination der beiden letzten Absätze des Art. 62).

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1870 (Samml. IV [1870] S. 289. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 364. Not. Ztschft VII [1870] S. 194): Ein Notar, welcher zur Bestätigung der Identität der ihm nicht bekannten Betheiligten zwei Auskunftspersonen zuzieht, von denen ihm die eine bekannt, die andere unbekannt ist, und dieses in der Urkunde bemerkt, ist nicht strafbar. Seine Pflicht war nach § 42 d. Instr. allerdings, unter mehreren Auskunftspersonen zwei solche auszuwählen, die er selbst persönlich kannte. Indem er

aber diesen normalmäßigen Zustand nur von Einem, von dem Anderen das gerade Gegentheil bekundete, gab er vernehmlich genug zu verstehen, daß ihm ein zweiter, mit jener Eigenschaft Versehener nicht zu Gebote stand. War nun dieses der Fall, so eröffnete sich dem Notar eine weitere Alternative. Er durfte entweder nach Abs. 2 d. Art. 62 u. § 42 d. Instr. eine zweite Auskunftsperson beiziehen, die er nicht kannte, oder, auf den Abs. 3 d. Art. 62 herabsteigend, in seiner Urkunde verzeichnen, welche andere Behelfe der Unbekannte zum Nachweise seiner Persönlichkeit ihm dargeboten habe. Die zweite Alternative empfahl sich offenbar mehr. Doch durfte er sich in diesem Nothfalle auch für die erste entscheiden.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 298. Not. Ztg II [1873] S. 101): Ein Notar, welcher zur Konstatirung der Identität eines ihm nicht bekannten Betheiligten lediglich Eine ihm gleichfalls unbekannte Auskunftsperson beizieht und einige ihm zur Legitimation vorgelegte Papiere anführt, dabei aber konstatirt, daß eine zweite Auskunftsperson oder sonstige Identitätsbehelfe nicht zu Gebote standen, ist nicht strafbar. Denn damit ist der Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 62 genügt. Auch ist die amtliche Konstatirung in der Urkunde als maßgebend dafür zu erachten, daß der momentanen Lage entsprechend die zu Gebote stehenden Mittel wirklich auch erwogen und pflichtgemäß benützt wurden.

g) Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1876 (Samml. f. Strafs. VI S. 337. Stenglein's Ztschft XVI [1877] Beiblatt S. 78): Es wurde von einem Notar ein Kaufvertrag zwischen X und Y beurkundet, wobei stipulirt wurde, daß der Kaufpreis an den mitanwesenden Z zu zahlen sei. Y war dem Notar nicht persönlich bekannt und wurde in der Urkunde lediglich bemerkt: „Y konnte weder Zeugen noch Auskunftspersonen beibringen, wurde aber von X und Z rekognoszirt.“ Es lag dem Notar nach Abs. 3 d. Art. 62 ob, sofern Y in der That außer Stande gewesen sein sollte, über seine Persönlichkeit durch Auskunftspersonen sich auszuweisen, nach anderweitigen Legitimationsbehelfen zu forschen und das Ergebniß urkundlich zu konstatiren. Dieser Verpflichtung wurde der Notar nicht dadurch enthoben, daß X und Z die Identität bestätigten. Denn da der Eine als Verkäufer, der Andere als Gläubiger des stipulirten Kaufpreises betheiligt war, so konnten dieselben weder als Auskunftspersonen im Sinne des Gesetzes fungiren, noch durch ihre Erklärung den Mangel jener Legitimationsbehelfe ersetzen, welche Abs. 3 d. Art. 62 im Auge hat [23]). Nachdem die dem Notar zur Aufgabe gemachte Feststellung der Identität nicht etwa blos die Förmlichkeiten der Beurkundung betrifft, sondern auf die Glaubwürdigkeit des Vertrages einen wesentlichen Einfluß zu äußern geeignet ist, so ist hier eine Disziplinarübertretung gegeben.

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Januar 1879 (Samml. f. Strafs. IX

23) Ueber die Frage, ob es statthaft ist, daß die Parteien sich gegenseitig ihre Identität bestätigen, s. das unten folgende Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Januar 1879, das oben unter Ziff. 6. a gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 11. August 1865, ferner Not. Ztschft I [1864] S. 311. 312. V [1868] S. 228. Zink I S. 265. 267. 270.

S. 191. Not. Ztg VIII [1879] S. 259): Eine disziplinär strafbare Zuwiderhandlung gegen Art. 62 wurde darin gefunden, daß ein Notar in einer Urkunde vom 8. Oktober 1875 über die Person des H lediglich bemerkte, daß ihm der Mitbetheiligte B die Identität desselben bestätigte. Dieses genügte zur Feststellung der Identität des H nicht und hätte der Notar, da ihm H persönlich nicht bekannt war, nach Abs. 2. 3 d. Art. 62 verfahren sollen. Der Notar berief sich zwar darauf, daß in einer am 4. Okt. 1875 von ihm errichteten Urkunde, mit welcher die Urkunde vom 8. Okt. 1875 in Zusammenhang stand, bezüglich des H festgestellt sei, daß derselbe in Ermangelung von Auskunftspersonen und sonstigen Behelfen zur Konstatirung seiner Identität lediglich die ihm vom Bezirksamt ausgestellte Jagdkarte produzirt habe. Das desfallsige Vorbringen erscheint aber unerheblich [24]). Das Vorhandensein der Urkunde vom 4. Okt. 1875 berechtigte den Notar um so weniger, bei Errichtung der Urkunde vom 8. Okt. 1875 von Beobachtung der Vorschriften des Art. 62 Umgang zu nehmen, als die Schlußfolgerung nicht richtig ist, daß, weil am 4. Okt. 1875 dem Notar über die Person des H außer der von demselben produzirten Jagdkarte Behelfe nicht vorgelegen sind, dieses auch am 8. Okt. 1875 nicht der Fall gewesen sei.

i) Urth. d. oberst. Landesger. v. 19. April 1883 (Samml. f. Civils. X S. 73. Not. Ztg XIII [1884] S. 190. Bl. f. RA. XLVIII S. 237): Bei der Wichtigkeit, welche der Feststellung der Identität für die rechtliche Bedeutung der Notariatsurkunde zukommt, und bei der Pflicht des Notars, dafür zu sorgen, daß seinen Akten volle Wirksamkeit zukomme, darf dieser bei Ermittelung der Identität keineswegs eine passive Rolle spielen; er hat vielmehr seine Erfahrungen im amtlichen, wie außeramtlichen Leben, seine Kenntnisse der lokalen und Personenverhältnisse im einzelnen Falle anzuwenden, wenn ihm hiedurch ein Mittel zur Erforschung der Identität ihm unbekannter Personen geboten wird. Hienach darf der Notar, ehe die durch Abs. 2 d. Art. 62 ihm gestellte Aufgabe erschöpft ist, nicht aus Bequemlichkeit oder aus irgend welchem andern Grunde auf Abs. 3 übergehen und einfach bestätigen, daß andere Behelfe nicht vorgelegen seien. „Vorliegenden Falles hat aber der Beklagte (Notar) diese Pflicht außer Acht gelassen; er hat zur Herstellung der Identität der vor ihm handelnden Personen seine Kenntniß der betreffenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse nicht verwerthet; er hat zwar von dem angeblichen Matthias D die Beibringung zweier Zeugen verlangt; als aber derselbe mit dem herbeigeholten Packträger F erschienen war, hat er, ohne einen weiteren Zeugen zu verlangen, sich daran genügen lassen. Aber der Beklagte hat auch den einen vorgestellten Zeugen nicht nach dem Stande des angeblichen Matthias D gefragt und auf die an den Zeugen gerichtete Frage, ob dieser auch des D mitanwesende angebliche

---

24) Die Motivirung s. in dem Theil dieses Erk., welcher oben unter Ziff. 4. b gegeben ist. S. auch die dort folgenden Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Febr. 1868, 5. Aug. 1873 und 30. Juli 1867.

Frau kenne, hat er von diesem eine Antwort erhalten, bei welcher er sich nicht hat beruhigen dürfen." Wegen dieser Nichterfüllung seiner Pflichten war der Notar civilrechtlich für entstandenen Schaden haftbar zu erklären, nachdem sich herausstellte, daß die Eheleute D Betrüger waren. [25])

k) Ueber den Fall, wenn Bescheinigungsmittel zur Feststellung der Persönlichkeit überhaupt nicht erbracht werden können, s. oben Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 43 d. Not. G.

8) Unterliegen Auskunftspersonen der richterlichen Disziplinargewalt? S. oben Bemerk. Ziff. 1.h bei Art. 53. 54 d. Not. G.

9) Ueber die Frage, ob die Hypothekenämter die Beobachtung der Vorschriften des Art. 62 zu überwachen oder sich darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob der Vorschrift des § 103 Abs. 2 des Hyp. Ges. Genüge geleistet ist, s. Note 20 unter dem Text, welche oben bei Art. 15 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 2. d. β gegeben ist.

10) Ueber die Frage der Anwendung des Art. 62 auf Wechselproteste s. Not. Ztschft I [1864] S. 307 Anm.

Art. 63.

1) Zu Abs. 1 Ziff. 1. 2. Diese Angaben müssen in der Urkunde selbst vorgetragen werden. Der Eingang: „Vor dem unterzeichneten Notar ist erschienen . . . . ." oder „Vor Notar N in Gegenwart der mit unterzeichneten Zeugen sind erschienen . . . . ." würde nicht genügend sein. Es müssen überall die Namen im Kontexte mit angeführt sein. Zink I S. 273. Ueber die Bezeichnung des Notars s. Just. Min. Entschl. v. 30. Januar 1873 in d. Not. Ztg II [1873] S. 47. S. auch Bemerk. Ziff. 1.c bei Art. 65 u. Ziff. 4.d bei Art. 67 d. Not. G.

2) Zu Abs. 1 Ziff. 3.

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Okt. 1873 (Samml. f. Straff. III

25) Darüber, daß der Notar sich verfehlt, wenn er, obwohl ihm Auskunftspersonen zu Gebote standen, doch in erster Linie oder überhaupt nur andere Bescheinigungsbehelfe benützte oder wenigstens nicht ausdrücklich bemerkte, daß sich kein Zeuge bez. keine Auskunftsperson oder doch keine zweite solche Person darstellte, und über die civilrechtliche Haftbarkeit des Notars bei Versehen s. auch Not. Ztschft I [1864] S. 305 ff. Zink I S. 270. Eine zusammenhängende Erörterung der Frage der Identitätsfeststellung s. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 196 ff. 216 ff. Ueber die Beweiskraft der nach Maßgabe der Abs. 2. 3 d. Art. 62 aufgenommenen Urkunden und namentlich auch darüber, daß die Wirksamkeit der Urkunden von der Thatsache der Identität der Personen und nicht von der Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten abhängt, s. u. A. Zink I S. 269 Ziff. 4. 5. Not. Ztschft I [1864] S. 313. III [1866] S. 77. V [1868] S. 39. 40. VI [1869] S. 94. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 181. 182. Urth. d. oberst. Landesger. v. 19. April 1883 (Samml. f. Civilf. IX S. 72). Ueber die civilistische Tragweite der ordnungswidrigen Feststellung der Identität der Betheiligten oder der völligen Unterlassung derselben s. ferner Not. Ztschft VI [1869] S. 182.

S. 614. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 69. Not. Ztg II [1873] S. 183): Wenn in einer Urkunde, welche die Ertheilung der Zustimmung eines Vormundes zu einem seine Mündel betreffenden Theilungsvertrage enthält, unterlassen wird, den Stand oder die Beschäftigung des Vormundes anzugeben, ist der Notar disziplinär strafbar. Bei der Vorschrift der Ziff. 3 unterscheidet das Gesetz nicht zwischen mittelbarer und unmittelbarer Betheiligung. Der Umstand, daß die Kuratelbehörde bei der obervormundschaftlichen Genehmigung den Mangel nicht beregte, rechtfertigt den Notar nicht [1]).

b) Ueber einen Fall, in dem der Notar es unterließ, den Namen eines Betheiligten (Käufers) in der Urkunde ausdrücklich zu benennen, s. appellationsger. Erk. v. 12. April 1867 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. e).

c) Ueber einen Fall, in dem die Vornamen eines Betheiligten, wie sie im Eingang der Urkunde aufgeführt wurden, mit der am Ende der Urkunde befindlichen Unterschrift nicht stimmten, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. f). S. hier und bei Zink I S. 278 auch darüber, daß durch einen Rückbezug auf frühere Urkunden der Vorschrift der Ziff. 3 des Art. 63 nicht genügt wird. Ueber die Frage, ob die Vornamen auch in den Unterschriften zu erscheinen haben, s. unten Bemerk. Ziff. 4 zu Art. 67 d. Not. G.

d) Ueber die Bezeichnung des Eigenthümers bei Verträgen, welche sich auf Immobilien beziehen, die zu Familienfideikommissen gehören, sowie überhaupt über die auf Standes- und Gutsherrschaften als solche lautenden Verträge s. Min. Entschl. v. 12. Febr. 1867 (Just. Min. Bl. 1867 S. 69. 70. Not. Ztschft IV [1867] S. 96).

e) Ueber die Bezeichnung unehelicher Kinder mit den ihnen wirklich zukommenden Familiennamen s. Just. Min. Entschl. v. 11. April 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 113).

f) Erk. d. O. G. H.'s v. 17. Nov. 1875 (Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 76): In einer Notariatsurkunde wurde bei Betheiligten (und Zeugen) der Stand nicht ausdrücklich dahin, ob sie Gewerbsleute, Kaufleute, Anwesensbesitzer u. s. w. seien, angegeben. Allein es wurde neben ihrem Vor- und Zunamen je ein weiterer Name und in Einem Falle noch eine Hausnummer beigesetzt. Der Notar berief sich darauf, daß durch die Beifügung der Straße und Hausnummer der Stand genügend und sogar in verlässigerer Weise, als durch den Beisatz: Bauer, Gütler u. dergl. ausgedrückt sei. Die Auffassung des Notars wurde für zutreffend und demgemäß die Personenbezeichnung für genügend erachtet [2]).

---

1) S. hiezu die Redaktionsbemerkung in d. Not. Ztg a. a. O. S. 184. 192. — Ueber den Begriff der „Betheiligten" s. auch unten das bei Art. 66 d. Not. G. gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Januar 1877 und die dort unter d. Text befindliche Note.

2) S. **Bomhard, Leitf.**, S. 64.

g) Erk. d. O. G. H.'s v. 8. Febr. 1868 (Samml. II [1869] S. 122. Just. Min. Bl. 1868 S. 34. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 248. Not. Ztschft V [1868] S. 65): Es wurde für unsträflich erachtet, daß der Wohnort eines Paziszenten an der Stelle, wo er als Betheiligter in der Urkunde benannt wurde, nicht angegeben war, indem aus dem übrigen Inhalt der Urkunde der Wohnort sich mit vollster Evidenz ergab und daher jener Mangel als hiedurch gehoben betrachtet werden konnte.

h) Darüber, daß bei Ehefrauen bez. Wittwen außer dem Namen des Ehemanns auch ihr eigener früherer Familienname genannt werden soll, s. Bomhard, Leitf., S. 64.

3) Zu Abs. 1. Ziff. 4.

a) Für den Ort genügt die Angabe der Gemeinde, wenn diese gleich aus mehreren Ortschaften bestehen sollte. Die Beifügung der Hausnummer oder der Straße ist ebensowenig nothwendig, als die des Stockwerkes im Hause. Fehlt die Ortsangabe ganz, so wird der Amtssitz des Notars als der muthmaßliche Ort der Aufnahme zu gelten haben. Zink I S. 275. In d. Not. Ztschft VI [1869] S. 78 ist ausgeführt, daß der Notar gehalten sei, in seinen Urkunden der Amtskanzlei als Ortes der Verhandlung zu erwähnen. S. über diese Fragen (sowie über die Angabe der Zeit, namentlich bei Testamenten) auch Bomhard a. a. O. S. 66. 67 und Stenglein's Ztschft I [1862] S. 158 med. Ueber fälschliche Zeitangaben, über unitas actus u. s. w. s. unten die Bemerk. zu Art. 67 d. Not. G.

b) Ueber die Instrumentirung an Sonn- und Feiertagen und in Wirthshäusern, sowie über die bezüglichen Konstatirungen s. Just. Min. Entschl. vom 30. März 1865 oben bei Art. 43 d. Not. G.

4) Zu Abs. 2.

a) Das Just. Min. hat in einer ungedruckten Entschl. v. 12. Nov. 1864 ausgesprochen, daß die genaue Bezeichnung des Vertragsobjektes zu den wesentlichen Bestandtheilen des Vertrages gehöre, daß daher die Unterlassung derselben nicht als eine lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung betreffende Vorschrift betrachtet werden könne, deren Außerachtlassung nach Art. 114 d. Not. G. nur mit einer Ordnungsstrafe zu beahnden wäre.

b) Auch eine Erört. in d. Ztschft f. G.G. u. RPfl. XII S. 509 kommt zu dem Resultate, daß eine Zuwiderhandlung gegen Art. 63 Abs. 2 eine Disziplinarstrafe bedinge. Es wird dort Folgendes bemerkt. Diese Vorschrift solle nicht nur zur Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters dienen, sondern sei auch auf die merita causae gerichtet, indem die dortigen Bezeichnungen zur Sicherstellung der Identität eines Immobile gehören. Allerdings müsse zugegeben werden, daß nicht sämmtlichen in Frage stehenden Bezeichnungen eine gleiche Wichtigkeit inne wohne, namentlich erscheine die Anführung des Katasterfoliums von untergeordnetem Belange [3]). Ebenso falle bei anliegen-

---

3) S. auch Not. Ztschft V [1868] S. 57 und Steidle, das Notariat (Würzburg 1869), S. 45. 46.

den Grundstücken, die häufig aus einer Hand in die andere übergehen, die Beifügung einer Hausnummer selbstverständlich hinweg. Allein die Wichtigkeit der Angabe der Plannummer sei nicht zu bestreiten. Dem Beisatz „soweit möglich" sei keine größere Tragweite beizumessen, als daß das Gesetz die Verlautbarung von der Einhaltung fraglicher Bezeichnungen zwar nicht absolut abhängig zu machen gemeint gewesen sei, ohne daß dadurch aber die Natur der fraglichen Bestimmung als einer zu den merita causae gehörigen elidirt würde [4]).

c) Eine Erört. in d. Bl. f. RA. XXXVIII S. 401 führt Folgendes aus. Es sei fehlerhaft, sich bei Bezeichnung der Objekte lediglich auf die Angabe der Plannummern in den Urkunden zu beschränken. Vielmehr sei es gerathen, den Gegenstand des Rechtsgeschäftes unabhängig von den Plannummern in einer Weise zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über den wahren Willen der Betheiligten möglichst gehoben werden könne [5]).

d) Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Juli 1873 (Samml. f. Straff. III S. 427. Not. Ztg. II [1873] S. 121): Ein Notar, welcher in einer Urkunde über die Zwangsversteigerung eines noch aus mehreren Plannummern bestehenden Gutskomplexrestes denselben nicht mit Anführung der sämmtlichen einzelnen Plannummern bezeichnet, während deren vollständige Anführung objektiv möglich war, unterliegt einer Disziplinarstrafe. Die Bezeichnung, welche in Abs. 2 des Art. 63 vorgeschrieben ist, erscheint als gesetzlich gebotene Regel für jede Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum nnd die Unterlassung dieser Bezeichnung in der einen oder anderen Art erscheint als eine zulässige Ausnahme nur in dem Falle, wenn dem Notar die unterlassene Bezeichnungsweise nicht möglich war. Das Gebot folgt aus Art. 45 d. Not. G. und beabsichtigt die möglichst genaue Feststellung der Identität des Objektes. Auf dieser Auffassung beruht auch die Bekanntmachung über das Umschreibwesen vom 15. Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 1445) [6]) und die Just. Min. Entschl.

---

4) S. Zink II S. 181 Ziff. 6 u. Not. Ztschft III [1866] S. 64, ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 5. c) und die Note unter d. Text, die bei Bemerk. Ziff. 2. f zu Art. 114. 115 des Not. G. gegeben ist.

5) Die Erört. nimmt insbesondere auf das oben unter Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 14 d. Not. G. gegebene oberstrichterliche Urth. v. 27. Dez. 1872 Bezug, um die Wichtigkeit einer genauen Bezeichnung der Objekte zu zeigen. S. auch die zahlreichen anderen unter der angeführten Bemerk. Ziff. 8 angezogenen oberstrichterlichen Entscheidungen, welche über die Tragweite falscher Bezeichnungen (insbesondere auch über die Folgen der Anführung unrichtiger Plannummern) sich verbreiten. S. weiter Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 65 u. Bemerk. Ziff. 6. g. h bei Art. 45 d. Not. G.

6) S. hierüber die Bemerkungen zu Art. 150 d. Not. G., wo überhaupt die Frage des genauen Güterbeschriebs noch des Näheren behandelt ist, und weitere Min. Entschl. (v. 29. August 1862 rc.) mitgetheilt sind. S. ferner die Bemerk. Ziff. 3. a. b bei Art. 67 d. Not. G.

v. 2. Januar 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 5)[7]. Der Ausdruck „soweit möglich“ im Gesetze ist nicht auf ein subjektives Ermessen des Notars hinsichtlich der jeweiligen Erfüllbarkeit der ihm auferlegten Verpflichtung, sondern auf den objektiven Unmöglichkeitsfall zu beziehen, welcher allein der Verpflichtung überhebt. Die Kontravention ist mit Disziplinarstrafe zu beahnden, da die materielle Beweiskraft der Urkunde durch die Unterlassung alterirt werden kann [8]).

e) Erk. d. O. G. H.'s v. 13. Juni 1878 (Samml. f. Straff. VIII S. 355): Durch Unterlassung der Anführung der zu verpfändenden Grundstücke nach deren Plannummern in Schuld- und Hypothekenbriefen verwirkt der Notar eine Disziplinarstrafe, soferne jen. möglich war. Die gesetzliche Vorschrift ist eine kategorische.

f) Ueber die sachliche Bedeutung der Beisetzung der Plannummern und über die disziplinäre Folge ihrer Nichterwähnung bez. einer formlosen Korrigirung s. auch mehrfache Erk. d. O. G. H.'s unten bei Art. 70—72 d. Not. G.

g) Urth. d. O. G. H.'s v. 21. Januar 1873 (Samml. f. Civils. III S. 290. Bl. f. RA. XXXVIII S. 76. Not. Ztg II [1873] S. 55): Es ist zwar verordnet, daß bei jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, auch durch Anführung der Plannummern zu bezeichnen ist. Allein die Verabsäumung dieser Vorschrift ist mit der Strafe der gänzlichen oder theilweisen Nichtigkeit der Urkunde nicht bedroht. Es ist hier Aufgabe der richterlichen Entscheidung, nach Maßgabe des beurkundeten Inhalts zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand mit solcher Vollständigkeit bezeichnet sei, daß sein dem Parteiwillen entsprechender Inbegriff auch ohne Zuhilfenahme der Plannummern erkannt zu werden vermag [9]).

h) Ueber die Frage, ob auch der Flächeninhalt, die Kulturart und die ortsübliche Benennung anzugeben sei, sowie über weitere verwandte Fragen s. § 1 Abs. 3 d. cit. Bekanntm. über das Umschreibwesen v. 15. Juni 1862, weitere unten bei Art. 150 d. Not. G. angeführte Normative, ferner den in d. Not. Ztg IV [1875] S. 151. 154 mitgetheilten und besprochenen Fall und die Erört. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 57. Darüber, daß in der unrichtigen Verlautbarung des Flächenmaßes ein Verstoß gegen Art. 45 d. Not. G. zu finden ist, s. Erk. d. O. G. H.'s v. 10. Okt. 1877 oben bei Art. 45 (Bemerk. Ziff. 6. g) [10]).

7) S. hierüber unten die Bemerkungen zu Art. 150 d. Not. G., ferner das Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 unten bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 5. c).

8) Vgl. Not. Ztg IV [1875] S. 155 Spalte 2 unten. Ueber die Auslegung des Wortes „soweit möglich“ s. auch Not. Ztschft I [1864] S. 41.

9) Vgl. Gönner, Komm. z. Hyp. G., III [Graf] S. 11 u. Urth. d. O.G.H.'s v. 8. Mai 1878 in d. Samml. f. Civils. VII S. 483 gegen die Mitte.

10) Bezüglich des modernen Meter-Feldmaßes s. Reichsges. v. 26. Nov. 1871, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund v. 17. August 1868 in Bayern (bayer. Ges. Bl. 1871/72 Beil. S. 22). Min. Bekanntm. v. 10. Nov., 23. Dez. u. 16. Dez. 1877, 24. Januar 1878 u. 25. Januar

i) Ueber falsche Bezeichnung von Steuergemeinden s. Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Nov. 1874 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. h).

k) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. IV: „Daß auch in den Schuld- und Hypothekenbriefen eine genaue Bezeichnung der verpfändeten Liegenschaften nach ihren katastermäßigen Merkmalen nöthig sei, kann in der Erwägung nicht zweifelhaft erscheinen, daß diese Urkunden für den Fall der Geltendmachung des Hypothekenrechts bei Gericht als Beweismittel zu dienen haben und diesem Zwecke nicht vollständig genügen würden, wenn sie nicht auch die Gegenstände, auf welchen die Hypothek bestellt ist und welche dem Zwangsverkaufe zu unterstellen sind, ohne Zuhilfenahme weiterer Urkunden entnehmen lassen. Es ist demgemäß auch im Art. 8 d. Not. Geb. O. und § 6 der hierauf bezüglichen allerh. V. O. v. 7. Juni 1863 [11]), den Notaren eine besondere Gebühr für Aufzählung der verpfändeten Gegenstände, soferne diese mehr als eine Seite in Anspruch nimmt, zugestanden worden. Die hin und wieder wahrgenommene Uebung, die Pfandgegenstände nur allgemein, allenfalls noch mit Hinweisung auf das Hypothekenbuchfolium, wo dieselben eingetragen sind, zu bezeichnen, kann hiernach nicht gebilligt werden. Würde etwa die erste Rubrik des Hypothekenbuches selbst noch eine zu allgemeine Bezeichnung der verpfändeten Liegenschaften enthalten, so könnte dies nicht eine gleiche ungenügende Bezeichnung im Hypothekenbriefe rechtfertigen, sondern nur die Verpflichtung des Hypothekenamtes zu nachholender Vereinigung der ersten Rubrik begründen" [12]).

1884 (Ges. u. V. O. Bl. 1877 S. 527. Not. Ztg VI [1877] S. 353. Just. Min. Bl. 1877 S. 257. 258. Stahl, Notariat, S. 474. 475. Not. Ztg VII [1878] S. 17. 21. Just. Min. Bl. 1878 S. 15. 1884 S. 35. Not. Ztg XIII [1884] S. 105. 106). Reichsges. v. 11. Juli 1884, betr. die Abänderung der Maß- u. Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Reichsges. Bl. 1884 S. 115). S. auch Erört. in d. Not. Ztg XI [1882] S. 197. XIII [1884] S. 106. 238.

11) S. nunmehr Art. 11 d. Not. Geb. O.

12) In der Not. Ztschft IV [1867] S. 271 abgedruckt. S. auch Not. Ztg IV [1875] S. 156 Spalte 1 und die Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 Ziff. II. B. 6 oben bei Art. 15 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. d). — In einem Schuld- und Hypothekenbriefe erklärte der Schuldner: „Zur Sicherung dieses Kapitales des B. unterstelle ich als Hypothek diejenigen Grundbesitzungen zur nächst offenen Stelle, auf welchen die ältere Hypothekforderung desselben Gläubigers von 100 fl. an erster Stelle im Hypothekenbuch eingetragen ist." Zwei Instanzen sprachen sich dahin aus, daß eine derartige Fassung dem § 11 Abs. 2 des Hyp. Ges. mit Art. 63 des Not. G. nicht genüge, daß die Urkunde nicht vollziehbar und daß insbesondere die in der Urkunde stattgehabte Bezeichnung der Immobilien bei der Möglichkeit einer inzwischen geschehenen Veränderung des fraglichen Besitzstandes zu unbestimmt und unverlässig sei. Not. Ztschft I [1864] S. 346. In einer dort angefügten Erörterung dieses Falles wird zu zeigen gesucht, daß durch jene Bezeichnung den gesetzlichen Vorschriften genügt gewesen sei, daß insbesondere § 11. Abs. 2 des Hyp. Ges. nicht Direktiven über die Abfassung der Urkunden gebe, sondern nur das Prinzip der Spezialität ausspreche,

l) Ueber Abkürzungen bei Bezeichnung von Immobilien (Flächenbeschrieb mit Zahlen; Bezeichnung der Meter-Feldmaße) s. auch unten bei Art. 65 des Not. G.

m) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Straff. III S. 298. Not. Ztg II [1873] S. 102): Ein Notar hatte die Grundsteuerkatasterfolien bei den Vertragsobjekten in einzelnen Fällen nicht angeführt. Er wurde für straflos erachtet, weil er nicht in der Lage war, der gesetzlichen Vorschrift entsprechen zu können („soweit möglich").

n) Ueber solche Fälle, in denen der Notar wegen besonderer Dringlichkeit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, das Hyptheкenbuch einzusehen, um aus ihm die Gutsbeschreibung zu entnehmen, s. oben Bemerk. Ziff. 1 zu Art. 45 d. Not. G.

o) Ueber die Benützung des Grundsteuerkatasters zum Zwecke genauen Güterbeschriebs s. unten die Allegate bei Art. 150 d. Not. G.

p) Ueber die Nothwendigkeit der Anführung der Erwerbstitel in den Notariatsurkunden, sowie über die Benützung des bezüglichen Urkundenmaterials s. oben Bemerk. Ziff. 4 zu Art. 45 d. Not. G.

q) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Straff. III S. 298. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 17. Not. Ztg II [1873] S. 102. 107): Eine Berücksichtigung der auf einem unbeweglichen Gute haftenden Lasten bei der Beurkundung eines unter Art. 14 d. Not. G. fallenden Vertrages in der Art, daß solche Lasten als ein zur Vollständigkeit der Urkunde nothwendiger Bestandtheil vorgetragen werden müßten, ist nirgends im Not. G. besonders vorgeschrieben. Auch aus Art. 45 ist eine solche allgemeine Vorschrift nicht zu entnehmen. Denn die Belastung eines Gutes zählt nicht zu den wesentlichen Merkmalen der Identität eines Objektes und auch bei Veräußerungsverträgen nicht zum essentiellen Gegenstande des Willenausdruckes, welcher nur in der Uebereinstimmung der Kontrahenten über ein gewisses Objekt und einen gewissen Preis besteht. Allerdings kann bei Beurkundung einzelner unter Art. 14 fallender Verträge je nach der Willensrichtung der Kontrahenten auch die Aufnahme der Gutslasten in die Urkunde zum unerläßlichen Erforderniße werden, wenn nämlich die Gutslasten als solche zum Gegenstande besonderen Uebereinkommens z. B. bei

---

daß auch aus Art. 63 des Not. Ges. jene strenge Auffassung nicht abgeleitet werden könne und insbesondere die Worte „soweit möglich" nicht auf eine absolute Unmöglichkeit als Ausnahme hindeuteten, sondern einer freieren Behandlung der Sache nicht entgegenstünden. „Wäre es nicht eine Verschwendung von Zeit und Arbeit, wenn in Fällen, wo ein Immobiliarvertrag aufgehoben wird oder wo Jemand für einen Anderen in einen Vertrag einsteht oder wo Jemand gegen oder ohne Abfindungssumme auf eine Erbschaft, wo Immobilien im Spiele sind, verzichtet oder nach Errichtung des Hypothekenbriefs eine Zinsen- und Kostenkaution zu dem Hypothekkapitale im Hypothekenbuche eintragen läßt, und in ähnlichen Fällen eine Aufzählung der betreffenden Plannummern rc. gefordert würde?" — Vgl. dagegen Zink II S. 176 Ziff. 2 fin.

Uebernahme einer Haftung für ein bestimmtes Maß derselben, bei Theilung eines Komplexes behufs ihrer entsprechenden Repartition gemacht werden oder wenn ohne spezifischen Vortrag der Belastung ein Vertrag nicht nach der Absicht der Parteien zum Vollzuge gebracht werden könnte, wie bei einem die Anlage eines Hypothekfoliums erheischenden Vertrage, wozu dem Hypothekenamte das nach § 22 Ziff. 5. § 131 des Hyp. Ges. hinsichtlich der Belastung erforderliche Material geliefert werden soll. Eine aus dem Notariatsgesetze selbst ableitbare Verpflichtung zur Aufnahme der Gutslasten waltet nicht ob und auch aus den zum Notariatsgesetz erlassenen instruktionellen Verordnungen der Staatsregierung läßt sich eine Verpflichtung der Notare hiezu nicht ableiten [13]).

r) Ueber die Natur und Behandlung von Gemeinderechten s. oben die Allegate unter Ziff. 10 bei Art. 45 d. Not. G. (insbesondere Not. Ztschft VI [1869] S. 142).

s) Ueber das Verfahren des Hypothekenamts, wenn eine Urkunde den Vorschriften des Art. 63 Abs. 2 nicht entspricht, s. den in d. Not. Ztg IV [1875] S. 151. 154 mitgetheilten Fall.

t) Ueber die civilrechtliche Haftung der Notare bei unrichtigem Beschrieb von Grundstücken s. oben die Bemerk. u. Allegate zu Art. 46 d. Not. G. (insbesondere Not. Ztschft V [1868] S. 180).

u) Weiteres hierher Gehörige s. unten in den Bemerk. zu Art. 150 d. Not. G. S. hier u. A. über die Art der Gutsbeschreibung, über Abtrennung von Parzellen, über das Ummessungswesen u. s. w.

5) Ueber die äußere Anordnung der nach Art. 63 in die Urkunden aufzunehmenden Konstatirungen s. § 46 d. Instr. z. Not. G. und das offizielle Formular hiezu (Beilage II; Reg. Bl. 1862 S. 1063).

Art. 64.

1) Zu Abs. 1 s. § 45 d. Instr. z. Not. G.

2) Zu Abs. 1 u. 2 s. Bomhard, Leitf., S. 67. 68. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 186. Zu Abs. 2 bemerkt Rösl insbesondere, es dürfe, wenn von dem zur Urkunde verwendeten Papier nur eine Seite eingenommen werde, auf die übrigen Seiten ebensowenig eine Urkunde mehr geschrieben werden,

---

13) Letzteres ist in dem Erk. unter Anführung der bezüglichen Entschließungen ꝛc. näher dargelegt, wobei zu bemerken ist, daß gleichwohl die Staatsregierung den Notaren in den betreffenden Instruktionen mehrfach empfiehlt, auch auf den Vortrag der Belastung geeignetes Augenmerk zu richten. — Vgl. auch Not. Ztschft II [1865] S. 346 Anm. Not. Ztg XIV [1885] S. 265. Regelsberger, bayer. Hyp. Recht, S. 67. 68. Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 168 ff. Steidle, das Notariat ꝛc. (Würzburg 1869), S. 41, ferner Bemerk. Ziff. 1. l. δ bei Art. 11 d. Not. G. u. Bemerk. Ziff. 8. gg bei Art. 14 d. Not. G. — Zu beachten ist die Aenderung, welche § 22 Ziff. 5 d. Hyp. Ges. durch das Ges. v. 29. Mai 1886 (Ges. u. V. O. Bl. S. 226) erlitten hat. S. hiezu die Min. Bekanntm. v. 3. und 7. Juli 1886 (Just. Min. Bl. 1886 S. 186. 188).

wie auf den leeren Seitenraum. — Ueber die Anwendung des Art. 64 auf Ausfertigungen s. die Note unter dem Text, welche zur Bemerk. Ziff. 23 bei Art. 80 d. Not. G. gegeben ist.

3) Ueber das Papierformat im amtlichen Verkehr s. Min. Bekanntm. v. 12. April 1877 (Ges. u. V. O. B. 1877 S. 141. Just. Min. Bl. 1877 S. 65. Not. Ztg VI [1877] S. 145. Stahl, Notariat, S. 517) u. Min. Bekanntm. v. 31. August 1884 (Ges. u. V. O. Bl. 1884 S. 449. Just. Min. Bl. 1884 S. 170). Hiedurch ist § 43 Abs. 1 d. Instr. z. Not. G. geändert.

Art. 65.

1) Zu Abs. 1.

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Straff. III S. 298. Stenglein's Ztschft XIII [1873] Beiblatt S. 19. Not. Ztg II [1873] S. 101): Die Annahme, daß die Unleserlichkeit einer Urkunde in einem Theile oder im Ganzen etwas mehr als eine bloße Verletzung einer Förmlichkeit sei, ist richtig im Falle einer Unleserlichkeit, welche die sichere Ermittelung des Sinnes und der Bedeutung der Urkunde nicht etwa blos erschwert, sondern gänzlich verhindert, somit die ganze Beweiskraft der Urkunde in Frage stellt. Hier ist eine Disziplinarstrafe am Platze. Anders ist es, wenn die Worte „hinreichend deutlich" oder „wenigstens so deutlich" befunden werden, „um deren Bedeutung errathen", d. h. durch Vergleichung mit anderen Stellen der Urkunde „ermitteln zu können". Hier ist nur ein Mangel der Förmlichkeit der Beurkundung in Frage, der eine Ordnungsstrafe nach sich zieht. [1])

b) Nach § 43 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. sind die Urkunden mit guter, dauerhafter Tinte zu schreiben. Die Benützung von Bleifedern erklärt auch Zink (I S. 278) als unzulässig. Dürfen in Versteigerungsprotokollen die zur Einstellung des Erlöses für die einzelnen Gegenstände bestimmten Rubriken mittels Bleistift- statt mittels Tintenlinien hergestellt werden? Not. Ztschft II [1865] S. 40. S. auch den Schlußsatz der unten unter lit. f bemerkten Just. Min. Entschl. v. 8. Dez. 1864.

c) Zink (I S. 278) neigt sich zu der Ansicht, daß von dem Verbote der Abkürzungen einige allgemein übliche und zu keinem Mißbrauch Anlaß gebende Ausnahmen erlaubt sein könnten, z. B. „königl. bayer." oder „Bd" für „Band", „Sept.", „Okt." rc. S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 188. Bomhard, Leitf., S. 68. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 132, ferner unten die Bemerk. Ziff. 4. d bei Art. 67 d. Not. G. In der dort angezogenen Just. Min. Entschl. v. 30. Januar 1873 ist bemerkt, daß der Vorschrift des Art. 65 Abs. 1 genügt sei, wenn eine Abkürzung der dort fraglich gewesenen Art im Texte der Urkunde, insbesondere bei der durch Art. 63 Ziff. 1 angeordneten Bezeichnung des beurkundenden Notars vermieden wird.

d) Darüber, daß der Notar die Urkunden auch durch Gehilfen

1) S. § 43 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G.

schreiben lassen kann, s. § 43 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G., sowie oben die Bemerk. zu Art. 38. 60. 61 d. Not. G. und Erk. d. O. G. H.'s v. 23. Juli 1870 oben bei Art. 19 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6).

e) In einer in der Not. Ztschft I [1864] S. 208 enthaltenen Erörterung wird es als eine willkührliche Auffassung bezeichnet, unter den Lücken, welche durch Striche ausgefüllt werden müssen, nur diejenigen Zeilen zu verstehen, welche bei beendigtem Satze nicht ganz ausgefüllt werden und nach welchen ein neuer Satz und Gedanke mit einer neuen Zeile beginnt. Es sei vollkommen gleichgiltig, wo sich die Lücke befinde, ob am Ende oder in der der Mitte eines Satzes oder überhaupt in gar keinem Satze, wie bei bloßen Aufzählungen oder Anführungen, oder sogar an Stelle ausgelassener Worte und Sätze (§ 59 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G.). S. auch den Schlußsatz der im Folgenden angezogenen Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869. — Ueber die Zeit der Ausfüllung der Lücken mit Strichen s. unten Bemerk. Ziff. 7. c bei Art. 67 d. Not. G. — Ueber die Ausfüllung der Lücken bei Ausfertigungen s. Bemerk. Ziff. 23 bei Art. 80 d. Not. G. S. dort in der Note unter dem Text noch Weiteres über die Anwendung des Art. 65 auf Ausfertigungen.

f) Ueber die Grenzen des Gebrauchs gedruckter oder lithographirter Formularien (bei Vollmachten und Wechselprotesten statthaft) s. Just. Min. Entschl. v. 8. Dez. 1864 u. 9. Aug. 1869 (Just. Min. Bl. 1864 S. 273. 1869 S. 181. Not. Ztschft II [1865] S. 15. VI [1869] S. 253. Stahl, Notariat, S. 147) [2]).

2) Zu Abs. 2 bis 6.

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 24. Juli 1868 (Samml. II [1869] S. 410. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 84. Not. Ztschft V [1868] S. 248): Ein Notar, welcher in einem Versteigerungsprotokolle den Flächeninhalt eines Grundstückes in der beigesetzten Ziffer richtig, mit Buchstaben aber unrichtig angegeben hat, verfällt einer Disziplinarstrafe. Zwar wurde der Vorschrift des Art. 65 Abs. 2 in der Urkunde insoferne Genüge geleistet, als der Flächeninhalt mit Worten ausgeschrieben wurde. Indem aber eine hievon abweichende (richtige) Bezeichnung mit Ziffern daneben gesetzt wurde, erschien es ungewiß und aus dem Inhalte der Urkunde selbst unlösbar, welches Flächenmaß das richtige sei. Der Inhalt der betreffenden Urkunde erschöpft die Absicht der Betheiligten nicht, widerspricht ihr vielmehr, weil gerade die den Vorzug verdienende Bezeichnung mit Worten die irreführende war, was im Hinblick auf Art. 45 Abs. 1. Art. 114 den Fall einer wahren Disziplinarübertretung bildet [3]).

---

2) Hiermit sind die in d. Not. Ztschft I [1864] S. 198. 369 angeregten Fragen erledigt. — Ueber die Anfertigung von Versteigerungsbekanntmachungen in Subhastationssachen s. Not. Ztg X [1881] S. 91, woselbst die Frage des Gebrauchs von Druckformularien 2c. auch in anderen Richtungen auf Grund obiger Min. Entschl. erörtert ist.

3) S. auch Erk. d. O.G.H.'s oben bei Art. 45 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 6. g. h.

b) Ueber die Frage, ob in Kaufverträgen die Fläche der einzelnen Kaufsobjekte lediglich mit Zahlen und nur das Gesammtresultat der Flächenberechnung mit Zahlen und Buchstaben bezeichnet werden darf bez. muß, ferner über den Begriff von Katasternummern s. den in d. Not. Ztg IV [1875] S. 151. 154 mitgetheilten Fall. In der beigefügten Erört. ist im Gegensatz zu der Ansicht eines Hypothekenamts ausgeführt, daß nach den bestehenden Vorschriften die Einzelnangabe der Flächen in Worten nicht gefordert werden könne, daß auch keinerlei Bedürfniß solcher Anforderung gefunden werde und daß es bei Verträgen über größere Komplexe genüge, daß die Beschreibung der Liegenschaften in tabellarischer Form mit dem schließlichen Ausdruck der Gesammtsumme des Flächeninhalts in Buchstaben erfolge. — S. hier auch eine kritische Bemerk. zu dem obigen Erk. d. O.G.H.'s v. 24. Juli 1868. — Eine autogr. Just. Min. Entschl. v. 6. Nov. 1886, Nr. 14883, spricht Folgendes aus: „Ist es — — — nicht zweifelhaft, daß die vom Gesetze geforderten Identitätsbezeichnungen, soweit solche ziffermäßig der Kataster enthält, nicht mit Worten geschrieben sein müssen, so darf auch mit der Absicht des Gesetzgebers im Einklang stehend erachtet werden, daß gleichmäßig anderweite ähnliche, dem Kataster entnommene Identitätsbezeichnungen, wie das Flächenmaß, in Zahlen ausgedrückt werden können. Von dieser Auffassung geht auch die Bekanntmachung v. 15. Juni 1862 [Reg. Bl. S. 1445] aus, indem sie gestattet, daß, wenn ein größerer Komplex Gegenstand des Rechtsgeschäftes ist, anstatt der speziellen Anführung der Plannummern in der Urkunde selbst auf einen dieser als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden kann. Bekanntlich ist aber in den Katastern das Flächenmaß nur in Zahlen angegeben. Die einschränkende Deutung [des Begriffs „Katasternummern"] vermag deshalb als zutreffend nicht erachtet zu werden und ist, soweit sich die Anführung des Flächenmaßes in einer Notariatsurkunde lediglich als nähere Identitätsbezeichnung des Objektes darstellt und es sich nicht um das Maß selbst handelt, die Größenangabe in Zahlen nicht zu beanstanden." — Vgl. weiter Not. Ztschft XI [1882] S. 198. 199. 200. 202, woselbst auch über die offizielle Bezeichnung der Meter-Feldmaße selbst gehandelt wird. In letzterer Hinsicht s. oben Bemerk. Ziff. 4. h (Note unter d. Text) zu Art. 63 d. Not. G. S. endlich auch die sonstigen Bemerkungen unter Ziff. 4 bei Art. 63, sowie Bemerkungen Ziff. 8 bei Art. 14 und die Bemerkungen bei Art. 150 d. Not. G., ferner Not. Ztg XIII [1884] S. 106. — Ueber die Angaben von Summen und Daten s. noch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 188. 189. Brunner, Handb. d. Not., S. 97 unten. S. 98 oben. — In Stenglein's Ztschft I [1862] S. 158 ist bemerkt: Die Vorschrift, daß Zahlenangaben mit Buchstaben geschrieben werden, ist auch für den Fall der Wiederholung derselben Angabe gegeben. — S. endlich Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 132.

3) Zu Abs. 7 s. §§ 51. 57 d. Instr. z. Not. G. S. auch das. § 126 Abs. 2.

4) Bezüglich der Abfassung der **Versteigerungsprotokolle** in Subhastationssachen s. Art. 78 Abs. 2 d. Subh. O.

5) Ueber die Anwendung des Art. 65 s. auch das **offizielle Formular** eines Schuld- und Hypothekenbriefs (Beilage II d. Instr. z. Not. G.; Reg. Bl. 1862 S. 1063).

6) Ueber das **Verfahren des Hypothekenamts, wenn Urkunden den Vorschriften des Art. 65 nicht entsprechen**, s. den in d. Not. Ztg IV [1875] S. 151. 154 mitgetheilten Fall.

Art. 66.

1) Vgl. die Vorschrift in § 46 Abs. 3 d. Instr. z. Not. G., sowie das offizielle Formular hiezu im Reg. Bl. 1862 S. 1063, ferner Bomhard, Leitf., S. 69. Zink II S. 183 unten. 184 oben.

2) Erk. d. O.G.H.'s v. 17. **Nov.** 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 605. Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 73. Not. Ztg V [1876] S. 141): Wenn einer von den Betheiligten bereits unterzeichneten Notariatsurkunde vor Beisetzung der Unterschrift und des Amtssiegels des Notars ein **Zusatz** beigefügt wird, so muß bei Meidung einer Disziplinarstrafe in der Urkunde konstatirt werden, daß auch dieser Zusatz den Betheiligten vor der Wiederholung ihrer Unterschrift vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen wurde. Unrichtig ist die Aufstellung, daß hier nicht der Art. 66, sondern der von dem Falle, wenn in einer Notariatsurkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet wird, handelnde, die Konstatirung, daß solche Veränderungen und Zusätze den Betheiligten vorgelesen oder von denselben selbst gelesen worden seien, aber nicht vorschreibende Art. 71 Anwendung zu finden habe. Die Vorschrift des Art. 66 Abs. 1 bezieht sich auf die ganze Urkunde. Zusätze und Veränderungen, welche in einer Urkunde gemacht werden, gehören aber zu der Urkunde, bilden einen Theil derselben und die Vorschrift des Art. 66 Abs. 1 faßt daher die Vorschrift, daß die Vorlesung oder Durchlesung auch bezüglich der in der Urkunde gemachten Zusätze und Aenderungen zu geschehen habe, in sich, so daß solche in dem Art. 71 nicht mehr gegeben zu werden brauchte. Daß insbesondere der hier vorliegende Fall, wenn zu einer Notariatsurkunde, welche von den Betheiligten schon unterschrieben ist, noch ein Zusatz gemacht wird, von dem Art. 66 getroffen werde, kann deshalb einem Zweifel nicht unterliegen, weil in diesem Falle der Zusatz den Schluß der Urkunde bildet und die Konstatirung der Vorlesung oder Durchlesung am Schlusse der Urkunde geschehen soll. Auch die ratio des Art. 66 Abs. 1, daß Sicherheit für die Uebereinstimmung des Inhaltes der Urkunde mit dem Willen der Betheiligten gegeben sein solle, führt zu obiger Annahme [1]). Es ist Disziplinarstrafe angezeigt. Zwar hatte die vorliegende Zuwiderhandlung

1) Vgl. Zink I S. 290 Ziff. 7. S. 291 Ziff. 8. Ueber Verweisungen und Randbemerkungen s. daselbst S. 279. Ueber die Verlesung von Zusätzen s. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 unten bei Art. 70 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3. i).

die Nichtigkeit des Notariatsaktes nicht zur Folge. Es betrifft aber die Vorschrift, gegen welche gehandelt wurde, nach ihrem Zwecke und weil eine Urkunde, welche mit Beobachtung derselben errichtet wurde, eine höhere Garantie für die Richtigkeit ihres Inhalts bietet, nicht eine bloße Förmlichkeit der Beurkundung und der Geschäftsführung. Auch der Umstand, daß der Notar, nachdem er in Disziplinaruntersuchung gezogen war, den Mangel der Urkunde durch Errichtung einer weiteren Urkunde hob, kann ihn nicht straflos machen.

3) Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Januar 1879 (Samml. f. Straff. IX S. 191. Not. Ztg VIII [1879] S. 254): Es wurde festgestellt, daß Notariatsurkunden nach der Bemerkung, daß sie vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden seien, den Beisatz enthielten, daß in denselben vorkommende Randeinschaltungen bez. die Streichung einzelner Worte gleichfalls genehmigt worden seien, ohne daß der Notar bezüglich dieses Beisatzes bemerkte, daß solcher den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden sei. In dieser Unterlassung wurde, da der fragliche Beisatz einen Theil der Notariatsurkunden bildete, eine Verfehlung gegen Art. 66 Abs. 1 gefunden. Der Einwand, daß Art. 71 die Konstatirung, daß der auf die Veränderung oder den Zusatz bezügliche Inhalt der Urkunde vorgelesen bez. gelesen worden sei, nicht vorschreibe, ist unbehelflich. Denn die Vorschrift des Art. 66, welcher nur dann genügt ist, wenn die Urkunde ganz, nicht blos theilweise den Betheiligten vorgelesen oder von denselben gelesen worden ist, bezieht sich auf alle Notariatsurkunden, auch auf solche, bei welchen eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet wird, und brauchte daher im Art. 71 nicht wiederholt zu werden. Da der Thatrichter annahm, daß der Notar nicht in einer entschuldbar irrigen Auffassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hat, so war der Notar strafbar.

4) Erk. d. O. G. H.'s v. 25. Januar 1877 (Samml. f. Straff. VII S. 134. Not. Ztg VI [1877] S. 263): In Art. 66 ist nicht vorgeschrieben, daß, wenn in einer Notariatsurkunde auf eine früher errichtete Notariatsurkunde Bezug genommen wird, auch bezüglich dieser am Schlusse der neuen Urkunde bemerkt werden müsse, daß sie den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden sei. Diese Vorschrift ist selbst für den Fall, daß beide Urkunden dasselbe Rechtsgeschäft betreffen oder sonst in engem Zusammenhang zu einander stehen, nicht gegeben und es handelt daher ein Notar dadurch, daß er am Schlusse der Genehmigungsurkunde nicht bemerkt, daß die hierin in Bezug genommene, früher errichtete Urkunde den Personen, welche jene errichten ließen, vorgelesen oder von denselben selbst gelesen worden sei, der Bestimmung des Art. 66 Abs. 1 direkt nicht zuwider. Es kann sich nur fragen, ob nicht der Notar in analoger Anwendung dieser Bestimmung bei Errichtung einer Genehmigungsurkunde außer dieser auch die dadurch ergänzte früher errichtete Urkunde den Betheiligten vorlesen oder die Betheiligten, dieselbe selbst zu lesen, veranlassen und, daß dies geschehen, am Schlusse der Genehmigungsurkunde konstatiren soll. Auch diese Frage ist zu verneinen. Mit dem Worte „Betheiligte" bezeichnet das Not. Ges. in Art. 66, wie in vielen

anderen Stellen (z. B. Art. 45. 46. 56. 57. 59 Abs. 1. 62. 63. 67. 69. 71. 74), dem Notar, einem etwa beigezogenen zweiten Notar und den beigezogenen Zeugen und Auskunftspersonen gegenüber diejenigen Personen, welche vor dem Notare eine Verhandlung pflegen oder Erklärungen abgeben, worüber eine Notariatsurkunde errichtet wird, nicht auch solche Personen, welche zwar bei der Sache interessirt sind, bei der Errichtung des Notariatsaktes aber nicht zugegen waren [2]). Ist in einer zu errichtenden Notariatsurkunde auf andere Notariatsurkunden, überhaupt auf andere Urkunden Bezug zu nehmen, so kann es zwar zur Erforschung des Willens der Betheiligten zweckmäßig oder sogar nothwendig sein, die in Bezug genommenen Urkunden, wenn sie dem Notar vorliegen, den Betheiligten vorzulesen oder diese zum Lesen derselben zu veranlassen. Der Notar, welcher dies unterläßt, kann sich unter Umständen sogar einer strafbaren Zuwiderhandlung, wenn auch nicht gegen Art. 66, so doch gegen Art. 45 schuldig machen. Daß aber das Gesetz keine besondere Bestimmung hierüber getroffen, vielmehr auf die allgemeine Vorschrift des Art. 45 sich beschränkt hat, findet darin seine Erklärung, daß der Notar regelmäßig auch in anderer Weise über den Willen der Betheiligten Gewißheit sich verschaffen kann und daß demselben die in Bezug genommenen Urkunden häufig nicht vorliegen werden. Letzteres wird häufig auch bei den in sogenannten Genehmigungsurkunden in Bezug genommenen Notariatsurkunden der Fall sein.

5) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Okt. 1877 (Samml. f. Strafs. VII S. 556. Stenglein's Ztschft XVIII [1879] Beiblatt S. 51. Not. Ztg VII [1878] S. 30): Daß, wenn eine Urkunde sich auf eine früher errichtete bezieht, beim Abschlusse derselben den Betheiligten auch die frühere Urkunde vorzulesen oder zum Selbstlesen zu geben sei, ist nirgends verordnet. Allerdings kann die dem Notar durch Art. 45 auferlegte Pflicht, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der zu errichtenden Urkunde mit der Absicht der Betheiligten nicht im Widerspruche stehe, in manchen Fällen gebieten, daß die zu genehmigende Urkunde Demjenigen, welcher sie genehmigen soll, vorgelesen werde. In solchen Fällen aber würde die Unter-

---

2) Ueber den Begriff der „Betheiligten" spricht ein von Zink (II S. 154) mitgetheiltes Civilerkenntniß des O.G.H.'s v. 8. März 1867 aus, bei einem Rechtsgeschäft seien nur jene Personen die Betheiligten, welche das Geschäft selbst abschließen, also ein eigenes Interesse hiebei haben, während den Zeugen jede solche Betheiligung abgehe. Daß das Notariatsgesetz zwischen Betheiligten und Zeugen unterscheide, ergebe sich aus Art. 55. 56. 63. 66. — Bezüglich des Begriffs der Betheiligung ist ferner auf folgende Stellen dieses Buches hinzuweisen: Bemerk. Ziff. 3. b bei Art. 15 (bezirksger. Erk. v. 20. Sept. 1867). Bemerk. Ziff. 2. d bei Art. 45 (Urth. d. O.G.H.'s v. 13. Okt. 1876). Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 47. Bemerk. Ziff. 1. d bei Art. 60. 61 (Urth. d. O.G.H.'s v. 17. Febr. 1872 nebst den Urth. der Vorinstanzen). Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 62. Bemerk. Ziff. 2. a bei Art. 63 (Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Okt. 1873). — Aus der Literatur über das Wesen der Betheiligung s. außerdem noch Zink I S. 217 Ziff. 3. 252. Not. Ztschft II [1865] S. 312.

lassung dieser Bekanntgabe der älteren Urkunde an die Betheiligten nach Umständen gegen Art. 45, nicht aber gegen Art. 66 verstoßen [3]).

6) Ueber die Verlesung bei Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 d. Not. Ges. s. § 91 Abs. 1 d. Instr. z. Not. G.

7) Erk. d. O. G. H.'s v. 14. August 1873 (Samml. f. Straff. III S. 437. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 44. Not. Ztg II [1873] S. 133): Es begründet keine Disziplinarverfehlung, wenn in der über Verpfändung eines Immobile nebst dazu gehörigen Mobilien errichteten Notariatsurkunde nicht bemerkt ist, daß auch das derselben beigeheftete und in Bezug genommene Verzeichniß der mitverpfändeten Mobilien am Schlusse der Verhandlung den Betheiligten vorgelesen wurde. Es genügt nach § 130 Ziff. 5 d. Hyp. Ges., wenn die Zugehörungen, die nach § 22 Ziff. 3 im Hypothekenbuche einzutragen sind, in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, Zahl oder Beschaffenheit aufgeführt werden, während das nähere Verzeichniß hierüber in die Beilagen des Hypothekenbuchs aufgenommen werden kann, was auch aus § 13 Abs. 3 d. Instr. z. Hyp. Ges. hervorgeht, wonach das fragliche Verzeichniß lediglich als Beilage dem Hypothekenprotokolle beizufügen ist. Daß nun solche Beilagen unter allen Umständen ganz gleichwie die Notariatsurkunden, welchen sie nach Art. 68 beizuheften sind, zu behandeln seien, ist im Gesetze nirgends vorgeschrieben und eine solche Forderung erscheint insbesondere bezüglich der Anwendung des Art. 66 Abs. 1 d. Not. G. bei solchen Beilagen unstatthaft, welche von den Betheiligten selbst gefertigt und beigebracht worden sind und deren Inhalt also ihnen auch bereits bei der Uebergabe bekannt gewesen sein mußte [4]).

8) Ein Urth. d. oberst. Landesger. v. 9. Okt. 1885 (Samml. f. Civils. XI S. 219. Bl. f. RA. LI S. 121) erklärt, das Gesetz verlange nicht die Vorlesung durch den Mund des Notars selbst, die Vorlesung könne vielmehr auch durch einen Gehilfen geschehen. Darüber, daß es den Notaren zu empfehlen ist, auch die einem Schreiber in die Feder diktirten oder von einem Gehilfen selbständig verfaßten Urkunden wenigstens selbst vorzulesen oder doch vor der Unterschrift der Betheiligten genau durchzusehen, um Versehen zu vermeiden, s. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 oben bei Art. 38 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 9). — Ueber einen Fall, in welchem eine durch bloßes Vorlesen nicht zum Ausdruck kommende Interpunktion (Gedankenstrich) für den Inhalt der Urkunde von Bedeutung war, s. Ztschft d. Anwaltvereins f. B. XXI S. 95.

9) Der Betheiligte kann das Durchlesen der Urkunde auch einem Zeugen oder einer anderen Person seines Vertrauens überlassen, wenn

---

3) Ueber Beurkundungen in getrennten Rechtsakten s. Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82, Bemerk. Ziff. 6. d bei Art. 67, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 14, Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 12 d. Not. G.

4) Zink (I S. 279) bemerkt, daß blos beigeheftete Urkunden in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift gar nicht mitverlesen zu werden brauchen. — Vgl. unten Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 67 d. Not. G.

diese der ganzen Verhandlung beiwohnten. Waren die Zeugen nach Art. 56 Abs. 2 blos bei der Unterschrift der Urkunde zugegen, so findet diese Substitution nicht statt, weil alsdann das Durchlesen den Zeugen nicht überzeugen würde, daß die Urkunde auch ganz in Uebereinstimmung mit der Absicht der Betheiligten aufgenommen wurde. Zink II S. 183 Ziff. 2. — Ueber die Unstatthaftigkeit des Selbstlesens bei letztwilligen Verfügungen, welche gemäß Art. 60 d. Not. G. aufgenommen werden, s. oben Bemerk. Ziff. 2. c zu Art. 60. 61. — Ueber die Form der in die Urkunde aufzunehmenden Konstatirung der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung (Art. 67) s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 191.

10) Ueber das Verfahren bei Verstrichen von Immobilien s. Ortenau, Komm. z. Subh. O., S. 133 Ziff. 2.

11) Darüber, daß das erfolgte Vorlesen oder Selbstlesen den Notar keineswegs unter allen Umständen außer Verantwortung setzt, seine Haftung für eine der Intention der Parteien nicht entsprechende Beurkundung vielmehr trotzdem bestehen bleibt, s. Urth. d. O. G. H.'s v. 5. Juli 1870 oben bei Art. 46 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. f).

12) Ueber die Rechtsfolge der mangelnden Konstatirung des Vorlesens oder Selbstlesens s. Erk. d. O. G. H.'s v. 8. März 1867 oben bei Art. 60. 61 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. f). Vgl. auch Zink II S. 165 unten, 183 unten, 184 oben. Ueber die disziplinäre Verantwortung des Notars bei Unterlassung der Konstatirung, daß die Urkunde in Gegenwart der Zeugen vorgelesen wurde, s. Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 69 u. Bemerk. bei Art. 56 d. Not. G.

Art. 67.

1) Ueber die Anwendung des Art. 67 Abs. 1 auf angeheftete Beilagen (Art. 68 d. Not. G.) s. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869 unten bei Art. 68. Ueber die Anwendung des Art. 67 auf Ausfertigungen s. Bemerk. Ziff. 23 bei Art. 80 d. Not. G.

1 a) Ueber den Abschluß der Notariatsurkunden s. das offizielle Formular in Beilage II zur Instr. z. Not. G. (Reg. Bl. 1862 S. 1063) und § 46 Abs. 5 dieser Instr.

2) Ueber den Abschluß der Urkunde als Voraussetzung ihrer Giltigkeit erklärt ein Erk. d. O. G. H.'s v. 8. Nov. 1875 (Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 63), eine Notariatsurkunde liege erst dann vor, wenn sie zum Abschluß gekommen sei, und bis dorthin sei nur ein Entwurf einer solchen gegeben, durch welchen Thatsachen nicht festgestellt werden können; es sei deshalb ein Notar, welcher in einer Urkunde eine nicht anwesende Person als anwesend aufführt, dies aber in der Urkunde selbst vor ihrem Abschluß im Einklang mit Art. 71 Abs. 2 d. Not. G. berichtigt, nicht disziplinär strafbar. Ueber die Unterschrift der Betheiligten als nothwendige Voraussetzung der Giltigkeit des Geschäfts bemerkt Zink (I S. 189) Folgendes: Die Verlautbarung vor dem Notar, wozu sich die Theile verstanden hatten, muß durchaus als eine von ihnen vereinbarte

wesentliche Förmlichkeit in Betracht kommen, vor deren ergänzendem Abschlusse kein Theil sein Wort zu halten verpflichtet ist. Dieser Satz gilt nicht blos für Verträge, welche zu ihrer Giltigkeit die notarielle Beurkundung erheischen, sondern auch für solche, welche die Parteien nach Art. 17 nur freiwillig durch die Errichtung einer Notariatsurkunde bekräftigen wollten. Ist einmal die Aufnahme des Vertrages durch einen Notar unter den Theilen verabredet, so sind dieselben in den Betracht zu stellen, daß sie sich bis zu ihrer Unterschrift ein spatium deliberandi vorbehalten wollten, nicht blos für die Nebenpunkte, sondern auch für das Beharren bei der ganzen vorläufigen Uebereinkunft selbst. Vgl. Bemerk. Ziff. 5. 6 zu Art. 69 und die Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 7. a zu Art. 67 d. Not. G.

3) Behandlung essentieller Beilagen der aufgenommenen Urkunden (z. B. beigehefteter Theilungspläne, Liegenschaftsverzeichnisse, Vermögens- und Schuldenverzeichnisse, Punktationen):

a) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. VII: „Hinsichtlich der Wahrnehmung, daß Entwürfe von Theilungsplänen, welche von dem betreffenden Notare ausgearbeitet waren, in die über die genehmigende Erklärung der Theilungsinteressenten errichteten Urkunden nicht aufgenommen, sondern denselben lediglich nach Art. 68 d. Not. G. als Beilagen angeheftet wurden, ist zu erinnern, daß ein derartiges Verfahren, wenn es sich um Theilungsrezesse von größerem Umfange handelt und diese Rezesse auch hinsichtlich der äußeren Form, namentlich der Beobachtung der Art. 64. 65. 70. 71. 72 den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, zu einer Beanstandung von Oberaufsichtswegen im Allgemeinen keinen Grund darbiete, daß aber die Rechtssicherheit erfordere, solche Theilungspläne — da sie an und für sich keine urkundliche Bedeutung haben, diese vielmehr nur als ergänzende Bestandtheile der Genehmigungsverhandlung gewinnen — ganz in derselben Weise, wie solches für Notariatsurkunden überhaupt vorgeschrieben ist (Art. 67 d. Not.G.) mit Namenszug, beziehungsweise Unterschrift der Betheiligten, Zeugen und des Notars und mit dem Notariatssiegel zu versehen, auch in der Genehmigungsverhandlung von der erfolgten Vorlesung und Unterzeichnung des angehefteten Theilungsplanes Erwähnung zu thun. In gleicher Weise wäre zu verfahren, wenn bei Urkunden, die eine besonders große Zahl von Liegenschaften betreffen, anstatt der Aufzählung und Beschreibung derselben im Texte der Urkunde ein eigenes Verzeichniß derselben an die Urkunde angeheftet werden wollte“ [1]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 29. Nov. 1872 (Just.Min.Bl. 1872 S. 310. Not. Ztg II [1873] S. 2. Stahl, Notariat, S. 148): Wenn es der Notar vorzieht, die Liegenschaften, welche Gegenstand von Rechtsgeschäften sind, in

---

1) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869 bei Art. 68 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3; s. dort auch die Bemerk. Ziff. 5).

gesonderten Verzeichnissen vorzutragen und diese sodann durch eine Schnur mit der Haupturkunde nach Art. 68 Abs. 2 zu verbinden, so erhalten diese Verzeichnisse hiedurch nicht die Bedeutung von Beilagen im Sinne dieser Gesetzesstelle. Die Liegenschaften sind vielmehr immerhin als wesentliche Bestandtheile der Vertragsurkunde anzusehen, woraus sich ergibt, daß, wenn sie in gesonderten Verzeichnissen aufgezählt und beschrieben wurden, hiebei dieselben Beglaubigungsförmlichkeiten zu beobachten sind, welche Art. 67 in Ansehung der Haupturkunde vorgezeichnet hat. Es müssen deshalb insbesondere diese Verzeichnisse bei Abschluß und Fertigung derselben mit dem Amtssiegel versehen werden. [2])

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 297. Not. Ztg IV [1875] S. 165): Ein Notar hatte 1) seiner Urkunde über die Drittheilung der N'schen Eheleute den von ihm gefertigten Theilungsplan, der den Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt wurde, als Beilage beigeheftet, unterschrieben und gesiegelt, denselben aber von den Betheiligten nicht unterzeichnen lassen; 2) einer Urkunde, die freiwillige Schuldbereinigung des X enthaltend, nach welcher der Notar den Interessenten ein Vermögens- und Schuldenverzeichniß vorlegt, welche auch die Locirung der Gläubiger und das Anerkenntniß der Aktiven und Passiven enthält und in welcher die geladenen Gläubiger und der Schuldner ein Arrangement abschließen, das Vermögens- und Schuldenverzeichniß als Beilage beigeheftet, dasselbe abgeschlossen, unterzeichnet und gesiegelt, jedoch von den Betheiligten nicht unterschreiben lassen und die Vorlesung desselben nicht konstatirt. Jener Theilungsakt bildet den eigentlichen und Haupt-Inhalt der Urkunde. Wenn es nun der Notar, aus welchem Grunde immer, für zweckmäßig erachtet, ohne Beiziehung der Interessenten für sich allein einen Theilungsplan zu entwerfen, schriftlich zu verfassen und, nachdem er den zur Vornahme der Drittheilung vor den Notar geladenen Interessenten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist, zu unterzeichnen und der über den Zweck des Zusammentritts der Interessenten verfaßten, die Vorlesung des Theilungsentwurfs und die Genehmigung desselben konstatirenden Urkunde beizuheften, so bleibt auch in dieser von dem Notare ganz willkürlich gewählten Form die Vermögenstheilung Gegenstand der vor dem Notar zu pflegenden und von ihm zu beurkundenden Verhandlung der Betheiligten, ein Bestandtheil derselben, welche eben deshalb, wenn sie ausnahmsweise nicht in den Kontext derjenigen Urkunde selbst aufgenommen wird, welche von dem Notar über den Verhandlungsgegenstand errichtet wird, der nämlichen Formalitäten bedarf, wie diese letztere, von welcher sie einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht. Durch diese Eigenschaft unterscheidet sie sich von den im Art. 68 Abs. 2 aufgeführten, mit den Vollmachten auf gleiche Stufe gestellten Beilagen, worunter für sich bestehende, in sich abgeschlossene und für sich selbst ein Ganzes bil-

---

2) Vgl. oben die Bemerk. Ziff. 4. d bei Art. 63 d. Not. G., Abs. 2 der dort citirten Bekanntm. v. 15. Juni 1862, ferner Not. Ztg IV [1875] S. 155 Spalte 1.

bende Urkunden zu verstehen sind, welche zwar Zugehörungen der Notariatsurkunde bilden, welcher sie beigeheftet werden, deren Inhalt aber nicht Objekt des vor dem Notar zu errichtenden Vertrages ist. Es kann daher auch die Beobachtung der für diese Beilagen vorgeschriebenen Förmlichkeiten für Urkunden, wie der vorwürfige Theilungsplan, nicht genügen. Vielmehr ist bei diesen, wenn sie gesondert abgefaßt werden, die für die Haupturkunde vorgeschriebene Förmlichkeit zu wiederholen. — Ganz dasselbe Verhältniß waltet ob in Ansehung der zweiten, oben unter Nr. 2 erwähnten Beilage. Das Inventar über das Vermögen des Schuldners bildet zweifellos einen integrirenden Bestandtheil einer derartigen Urkunde. Unter dieser Voraussetzung aber genügt, wenn der Vermögensstand in eine gesonderte Urkunde gebracht ist, statt in den Kontext der Haupturkunde aufgenommen zu werden, die bloße Beiheftung derselben nach Art. 68 nicht, sondern diese Urkunde muß von den Betheiligten gleichfalls durch Beifügung ihrer Unterschrift anerkannt werden. — Da Urkunden, welche gegen die Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 abgefaßt sind, nach Art. 148 nicht als öffentliche Urkunden gelten, jene Unterlassung also das Wesen der Urkunden selbst berührt, so ist Disziplinarstrafe verwirkt.

d) Erk. d. O. G. H.'s v. 21. Nov. 1878 (Samml. f. Strafs. VIII S. 656. Not. Ztg VIII [1879] S. 245): Es wurden Verträge zwischen einem Vertreter des Eisenbahnärars und Grundbesitzern über die Abtretung von Grundstücken geschlossen. Die Bedingungen der Abtretungen waren im Kontext der Notariatsurkunde nicht enthalten. Es wurden hinsichtlich derselben bezirksamtliche Verhandlungen in Bezug genommen und diese als die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegenden Bedingungen enthaltend von den Betheiligten für einen integrirenden Bestandtheil der Verträge erklärt und den errichteten Notariatsurkunden in beglaubigter Abschrift beigeheftet, ohne daß jedoch konstatirt wurde, daß sie den Betheiligten vorgelesen oder von diesen selbst gelesen worden seien und ohne daß sie von den Betheiligten unterschrieben wurden. Hiedurch ist gegen Art. 66 Abs. 1. Art. 67 Abs. 2 gefehlt. Denn diese Bestimmungen beziehen sich auf die Beurkundung des notariell zu verlautbarenden Rechtsgeschäftes seinem ganzen Inhalt nach. Sie gestatten nicht, daß bezüglich eines Theils oder einzelner Theile desselben von Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten Umgang genommen werde, und es hätten daher in Bezug auf die den Urkunden beigehefteten bezirksamtlichen Verhandlungen jene Förmlichkeiten nicht außer Acht gelassen werden sollen. Es macht keinen Unterschied in der Behandlung, ob der Notar, wie hier geschehen, verfährt oder ob er die Bedingungen in den Kontext seiner Urkunden selbst aufnimmt. Belanglos ist es, daß der Notar und die Betheiligten den Inhalt der bezirksamtlichen Verhandlungen kannten, da die Vorschriften der Art. 66 u. 67 in unbedingter Weise gegeben sind.[3])

---

3) Weiteres aus diesem Erk. s. oben bei Art. 14 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3. h). Vgl. auch das dort weiter folgende Urth. v. 15. Januar 1876. S. auch das Erk. d. O. G. H.'s v. 14. August 1873 oben bei Art. 66 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7), sowie

4) Art und Weise der Unterzeichnung durch die Betheiligten, die Zeugen und den Notar:

a) Bomhard, Leitf., S. 70 bemerkt Folgendes. Das Gesetz schreibe nicht vor, daß Betheiligte und Zeugen außer ihrem Familiennamen auch ihre Vornamen unterschreiben. Sehr zweckmäßig sei es, wenn die Notare sich bemühten, die Gerichtsbaren daran zu gewöhnen, daß sie in allen Fällen außer dem Zunamen auch den Vornamen unterschreiben. Nothwendig aber sei dies dann, wenn mehrere Personen von gleichem Zunamen in derselben Urkunde als Betheiligte oder Zeugen vorkommen. Auch Rösl, Komm., S. 190 bemerkt, daß, wenn vorgeschrieben sei, in der Urkunde müsse Vor- und Zuname des Notars, der Betheiligten und der Zeugen enthalten sein, sich diese Bestimmung doch nicht auf die Unterschrift erstrecke. Eine Erörterung in der Not. Ztschft V [1868] S. 250 neigt sich zu der Ansicht, man solle die Betheiligten so unterzeichnen lassen, wie sie dies gewöhnlich thun. Ueber einen Fall, in dem die Unterschrift eines Betheiligten einen anderen Vornamen zeigte, als der Kontext der Urkunde, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. f).

b) Ueber die Vertretung von Aktiengesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen bei Beurkundung von Erklärungen und Beschlüssen insbesondere in Generalversammlungen s. Urth. d. O.G.H.'s v. 14. Juni 1877 (Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s 2c. in Handels- und Wechsels. III [1879] S. 628. Bl. f. RA. XLII S. 264. Not. Ztg VI [1877] S. 314. Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. IV S. 233), ferner appellationsger. Beschluß v. 3. April 1877 in Hauser's Ztschft a. a. O. S. 231 u. in d. Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s 2c. in Handels- und Wechsels. a. a. O. S. 677, endlich Not. Ztg III [1874] S. 138. XIV [1885] S. 104. Ueber die Form der Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften s. weiter Art. 238a des Ges. v. 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Reichsges. Bl. 1884 S. 123), sowie den Beschl. d. oberst. Landesger. v. 22. Juni 1885 in d. Samml. f. Civils. XI S. 173 und den Kommentar v. Völderndorff's zu obigem Gesetze S. 664 ff. S. auch Art. 175. 209 d. Ges. v. 18. Juli 1884. — Ueber diese Materie s. noch Not. Ztg XV [1886] S. 173 ff. 207 ff.

c) Ueber die Modalitäten der Unterzeichnung bei freiwilligen Versteigerungen und bei Subhastationen s. §§ 77 d. Instr. z. Not. G. Art. 76 Abs. 3. Art. 78 Abs. 1 Ziff. 7. Art. 82 Abs. 1 Ziff. 12 d. Subh. O. Ortenau, Komm. hiezu, S. 133. 136. Not. Ztg VII [1878] S. 360 Ziff. 2.

d) In d. Not. Ztg II [1873] S. 47 ist eine Just. Min. Entschl. v. 30. Januar 1873 mitgetheilt, in welcher bei der Namensunterschrift des

---

die Note unter d. Text, welche bei Art. 80 d. Not. G., Bemerk. Ziff. 11, zum Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 gegeben ist.

Notars die Abkürzung: „k. Notar" statt „königlicher Notar" (§ 46 Abs. 5 d. Instr. z. Not. G.) nicht für unzulässig erklärt ist. S. hierüber auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 74 u. oben Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 65 d. Not. G.

5) Frage der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit nachträglicher, durch den Notar allein gemachter Zusätze zu abgeschlossenen Notariatsurkunden. Spätere Ausfüllung leer gelassener Stellen durch den Notar. Blankette:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Januar 1873 (Samml. f. Straff. III S. 75. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 98. Not. Ztg II [1873] S. 38): Wenn ein Notar nachträglich einer Kaufvertragsurkunde in Form eines amtlichen Zeugnisses die Bemerkung angefügt hat, daß die in der Urkunde aufgeführten Realitäten nach Vortrag des gerichtlichen Realregisters hypothekenfrei seien, so liegt demselben keine Ueberschreitung seines Wirkungskreises oder eine Verletzung der Vorschrift des Art. 11 d. Not. G. zur Last. Es handelte sich bei dieser Bemerkung nicht um irgend eine Veränderung oder um einen Zusatz zur Urkunde gemäß Art. 71 d. Not. G., sondern lediglich um eine Konstatirung, von welcher die Vollständigkeit des Vertrages gar nicht mehr abhing [4]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 29. Nov. 1872 (Not. Ztg II [1873] S. 2): In einer Strichsurkunde wurde, und zwar im Kontexte, konstatirt, daß das vorhandene Heu per Centner um 2 fl. 25 kr. versteigert worden sei. Das Gesammtgewicht desselben war bei Vornahme des Verstriches noch nicht ermittelt, sondern wurde erst nach der Versteigerung durch Abwägen festgestellt und sodann am Rande der Strichsurkunde bei der bezüglichen Stelle, sowie am Schlusse bei Summirung der erzielten Einzelnerlöse mit blauer Tinte vom Notar die Bemerkung beigefügt: „Ergab nach nachträglicher Anzeige 7 Zentner 25 Pfd. macht 17 fl. 31¼ kr." Es liegt hier ein Fall, wie ihn die Art. 70. 71 d. Not. G. im Auge haben, nicht vor, da es sich nicht um eine Veränderung oder einen Zusatz handelt, welcher während der Abfassung der Strichsurkunde und beziehungsweise vor Abschluß und Fertigung derselben veranlaßt war, indem erst nach Beendigung des Strichsgeschäftes das Heu gewogen und das Ergebniß dem Notar zur Anzeige gebracht wurde. Es fragt sich, ob es unter den gegebenen Umständen in der Intention der Betheiligten lag, die Ermittelung des Gesammtgewichtes des Heues in einer vom Notar zu errichtenden Nachtragsurkunde konstatirt zu sehen, oder ob dieselben etwa vorgezogen haben, mit einer einfachen Vormerkung sich zu begnügen. Da im gegebenen Falle nicht feststand, daß die Interessenten das Ergebniß des Abwägens in einer förmlichen Urkunde niedergelegt wissen wollten, so kann dem Notar (abgesehen

---

4) Vgl. Zink I S. 291 Ziff. 11. — Einen Fall einseitiger nachträglicher Konstatirung durch den Notar s. auch in dem Erk. v. 29. Nov. 1872 in d. Not. Ztg II [1873] S. 3 Spalte 2 med. — Ueber die Berechtigung der Notare, Zeugnisse auszustellen, s. oben Bemerk. Ziff. 1. l bei Art. 11 d. Not. G.

von der Unanwendbarkeit der Art. 70. 71 d. Not. G.) auch nicht ein Verstoß gegen Art. 45 d. Not. G. zur Last gelegt werden [5]).

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 373. Just. Min. Bl. 1867 S. 172. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 50. Not. Ztschft IV [1867] S. 257): Ein Notar, welcher die in einer Vertragsurkunde über Grundstücke ausgelassenen Plannummern nachträglich in einer nur von ihm allein unterzeichneten Randschrift beifügt, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe. Nichts spricht dafür, daß der Anhang eine neue Notariatsurkunde oder ein verbotener Zusatz zu einer bereits aufgenommenen sei. Der Notar gab den Inhalt dieser Vormerkung nicht für eine Erklärung der Parteien aus, führte also über diesen Punkt nicht irre, was eine Voraussetzung des Art. 71 d. Not. G. bildet. Er fügte seiner Urkunde vielmehr blos nach Art eines Zeugnisses einen erläuternden Auszug aus dem Steuerkataster bei. Die anfangs vermißten Plannummern bildeten auch keinen wesentlichen Bestandtheil der Notariatsurkunde, was schon daraus erhellt, daß der letzte Absatz des Art. 63 deren Beschreibung nur, soweit möglich, vorzeichnet. Dieser Beisatz ist weit minder bestimmt, die Identität des Vertragsobjekts zu kennzeichnen, als vielmehr den Hypotheken- und Rentämtern die Berichtigung und Evidenthaltung der Hypothekenbücher und Steuerkataster zu erleichtern, wie die Min. Entschl. v. 2. Januar 1864 deutlich entnehmen läßt [6]). War sonst der Zusatz keine Einschaltung und kein Bestandtheil der Haupturkunde, so kann auch die in seinem formellen Hervortreten unterlaufene Unregelmäßigkeit nicht die Beahndung mit einer Disziplinarstrafe verdienen [7]).

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Oktober 1869 (Samml. III [1870] S. 391. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 52. Not. Ztschft VI [1869] S. 325): Ein Notar, welcher einer von ihm errichteten Cessionsurkunde nachträglich die Bemerkung beifügt, es habe Cedent nunmehr erklärt, daß er die Cessionsvaluta von dem Cessionar erhalten habe, ohne diesen Beisatz von dem Cedenten unterschreiben zu lassen, ist disziplinär strafbar. Es hatte hier das Hypothekenamt den Vollzug verweigert, weil die Cession unter der Bedingung

---

5) Ueber die Richtigstellung der Notariatsurkunden in dem Fall, wenn durch richterliches Urtheil festgestellt wird, daß der Beschrieb verkaufter Grundstücke in der Urkunde unvollständig sei und zu den als veräußert geltenden Grundstücken außer den in der Urkunde ausdrücklich benannten noch gewisse andere zu zählen seien, s. Bl. f. RA. XXIX S. 192 und Not. Ztg I [1864] S. 232. Vgl. auch oben S. 84 Note 93 unter d. Text.

6) S. diese Entschl., sowie Weiteres über die Beisetzung der Plannummern bei Art. 63 u. 150 d. Not. G.

7) Weiteres aus diesem Erk. s. bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 5. e). Ueber eine ähnliche Berichtigung, die nicht auf die Urschrift, sondern auf eine Ausfertigung gesetzt wurde, s. Not. Ztschft I [1864] S. 233. 234. — Vgl. auch Not. Ztg IV [1875] S. 155 Spalte 2 unten und die bei Art. 150 d. Not. G. gegebenen Bemerkungen, insbesondere die Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, welche von der nachträglichen Beisetzung des Vermessungsergebnisses durch den Notar bei Parzellenverkäufen handelt.

der Zahlung der Valuta beurkundet sei, der Nachweis über diese Zahlung aber nicht vorliege. Auf diesen Anlaß setzte der Notar selbst der Cessionsurkunde jene von ihm allein unterzeichnete Vormerkung bei. So oft der Notar eine Erklärung von Betheiligten beurkundet, müssen alle Förmlichkeiten des Not. G. eingehalten werden, gleichviel, ob eine Notariatsurkunde gesetzlich erforderlich war oder nicht und welches die Veranlassung zu deren Aufnahme war. Insbesondere ist nach Art. 71 Abs. 3 die Unterschrift bei allen späteren Zusätzen einer Urkunde zu wiederholen, der Zusatz mag wesentlich, mag erforderlich sein oder nicht. Die Fälle, in welchen einseitige Zusätze des Notars für nicht straffällig erkannt wurden, waren alle von der Art, daß der Notar Thatsachen konstatirte, die er nicht aus einer Mittheilung der Betheiligten geschöpft hatte. Hier aber erhielt der Notar erst am Tage selbst, an dem er den Zusatz beifügte, die darin bekundete Erklärung des Cedenten und es läßt sich sonach kein Rechtfertigungsgrund denken, warum er von dem durchgreifenden Erfordernisse der Unterschrift der Personen, die eine Erklärung in einer Urkunde abgeben, Umgang nahm. Daß das Hypothekenamt jener Konstatirung rechtliche Beachtung schenkte und den Eintrag vornahm, kann den Notar nicht entlasten [8]).

e) Urth. d. O.G.H.'s v. 21. Januar 1873 (Samml. f. Civils. III S. 290. Bl. f. RA. XXXVIII S. 76. Not. Ztg II [1873] S. 55): Bei Vornahme einer Beurkundung waren die Betheiligten mit dem Notar darüber einverstanden, daß die Einschreibung der Plannummern unterbleibe und vom Notar erst nachträglich ohne ihre Beiziehung durch Ausfüllung des leer gelassenen Raumes ersetzt werde. Die Vorschrift des Art. 71 d. Not. G., wornach Veränderungen oder Zusätze nicht statthaft sind, wenn nicht die für solche Verbesserungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, wirkt auch auf den Fall, wenn ein in der Urkunde offen gelassener Raum erst nach der Genehmigung und Unterzeichnung derselben (Art. 66. 67) ausgefüllt und dadurch der nachgetragenen Stelle der Anschein verliehen wird, als ob solche schon bei der Genehmigung und Unterzeichnung dem Texte einverleibt gewesen wäre. Der auf diese Zuwiderhandlung gesetzte Rechtsnachtheil besteht aber nicht darin, daß die Notariatsurkunde nicht mehr als öffentliche Urkunde gilt, sondern es tritt nur zum Theil die Folge der Nichtigkeit ein, welche sich nach Art. 71 weiter nicht als auf die ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förm-

---

8) Darüber, daß der Notar die Thatsache seiner persönlichen Bekanntschaft mit den Parteien nach Art. 62 d. Not. G. auch nach Abschluß der Urkunde in einem besonderen, von ihm allein unterzeichneten Zusatz noch beifügen darf, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Mai 1869, 19. Juni 1871 u. 28. Januar 1873 bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4. g. h. i). Darüber, daß es dem Notar nicht gestattet ist, den Urkunden nach deren Abschluß einseitig und ohne Zuziehung der Betheiligten rektificirende Zusätze beizufügen, welche den materiellen Inhalt des Geschäfts ändern oder in Frage stellen (z. B. Berichtigung des Flächeninhaltes oder der Steuergemeinde), s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 und 22. Febr. 1869 bei Art. 70 bis 72 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3. d. e. f).

lichkeiten eingeschaltete Stelle erstreckt. Die mit einem solchen Mangel behaftete Urkunde behält daher insoweit, als sie durch den Mangel nicht berührt wird, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde bei und nur die eingeschaltete Stelle ist, weil mit Nichtigkeit behaftet, als nicht vorhanden anzusehen. Allerdings ergibt sich auch dann, wenn bei einer solchen Urkunde die eingeschaltete Stelle weggedacht wird, in der auf ihre ursprüngliche Gestalt zurückgeführten Urkunde noch immer ein Mangel in der Form, indem nach Vorschrift des Art. 65 Abs. 1 der offen gebliebene Raum durch Striche hätte ausgefüllt werden sollen. Allein für die Unterlassung dieser Förmlichkeit ist die Strafe der Nichtigkeit nicht gesetzt. Es bleibt daher der richterlichen Entscheidung vorbehalten, je nach Beschaffenheit des Falles zu prüfen, inwiefern durch diese Regelwidrigkeit der innere Zusammenhang der Urkunde beeinträchtigt wird.[9])

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Juli 1869 (Samml. III [1870] S. 259. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 403. Not. Ztschft VI [1869] S. 220): Ein Notar, welcher fälschlich beurkundet, daß eine aufgenommene Vollmachtsurkunde verlesen und nach Genehmigung ihres Inhalts von dem Vollmachtsaussteller unterschrieben wurde, während dieser seine Unterschrift schon im voraus auf den noch unbeschriebenen Stempelbogen gesetzt hatte, wurde des Mißbrauchs des Amts zur Fälschung einer Urkunde gemäß Art. 371. 396 des bayer. Strafges. Buchs v. 1861 für schuldig erachtet. Es wurde u. A. hervorgehoben, daß, nachdem die Vollmachtsurkunde nicht in der durch Art. 67 Abs. 2 d. Not. G. vorgeschriebenen Weise aufgenommen wurde, ihr gemäß Art. 148 die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht zukomme.[10])

6) Art der Nachholung vergessener Unterschriften. Fälschliche Beurkundung gleichzeitigen Handelns der Parteien, während diese in Wahrheit in verschiedenen Zeitmomenten vor dem Notar handelten und unterschrieben. Nachträgliche fälschliche Veränderung des Inhalts der Urkunde durch Beifügung eines Randzusatzes. Beurkundungen in zeitlich und örtlich getrennten Akten. Unitas actus:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 27. April 1868 (Samml. II [1869] S. 208. Just. Min. Bl. 1868 S. 86. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 347. Not. Ztschft V [1868] S. 129): Ein Notar nahm auf Parteiansuchen die Aussagen mehrerer Zeugen auf. Zwei derselben erklärten, des Schreibens un-

9) In diesem Urth. wird weiter Folgendes angeführt. Unter dem Schluß der Notariatsurkunde im Sinne des Art. 67 Abs. 2 ist lediglich der formelle Abschluß der Beurkundung zu verstehen und will mit dieser Bestimmung nichts Anderes als der Raum der Urkunde, auf welchen die Unterschrift der Betheiligten und des Notars zu setzen ist, bezeichnet werden. Auf die Frage, ob der Inhalt der Notariatsurkunde ein giltiges Rechtsgeschäft darstellt oder ob der von den Betheiligten dem Notar erklärte Vertragswille richtig oder vollständig beurkundet ist, hat es bei der Prüfung über die Einhaltung dieser Förmlichkeit nicht anzukommen.

10) Vgl. die Redaktionsbemerkungen bei Stenglein und in d. Not. Ztschft a. a. O. — Ueber Blankette s. auch oben bei Art. 11 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. n. ε).

kundig zu sein und es wurden daher zwei weitere Zeugen zugezogen, welche indeß die Urkunde nicht unterzeichneten. An einem späteren Tag nahm der Notar mit diesen beiden Zeugen eine weitere Urkunde des Inhalts auf, daß denselben erstere Urkunde vorgelegt und wiederholt vorgelesen worden sei, worauf sie deren Inhalt und insbesondere die beiden Handzeichen der des Schreibens unkundigen Zeugen anerkannt hätten. Nach Vorlesung wurde der Akt von den erschienenen Zeugen und dem Notar unterzeichnet. Von den Betheiligten hatte sich Niemand eingefunden. Diese Behandlungsweise war unrichtig. Nach Art. 67 d. Not. G. müssen bei Vermeidung der Folge des Art. 148 die Urkunden von den Betheiligten und nach Abs. 3 des Art. auch von den beigezogenen Zeugen unterschrieben werden. Es fragt sich, ob dem Notar Wege offen standen, den Mangel zu heben. Daß der Notar diese Unterschriften nicht nachträglich zu den Zeugen unter die Urkunde setzen lassen durfte, springt in die Augen. Er hätte sich durch ein solches Vorgehen einer Fälschung schuldig gemacht [11]). Ein Zusatz auf der Urkunde selbst war zwar wegen des zwischen der Errichtung und Entdeckung des Mangels verflossenen Zeitraumes nicht mehr möglich und derselbe mußte daher in einer besonderen Urkunde niedergelegt werden, wie dies der Notar ganz richtig beabsichtigte. Allein zur formalen Giltigkeit dieser neuen Urkunde erschienen die nämlichen Förmlichkeiten erforderlich, wie zum Abschluß der ersten. Es durften daher hiezu nicht blos die Zeugen, deren Unterschrift fehlte, es mußten vielmehr auch sämmtliche Betheiligte herangezogen werden. Wenn der Art. 71 schon für die Giltigkeit von Veränderungen und Zusätzen, die vor dem Abschlusse des ganzen Aktes gemacht werden, die Unterschrift der Betheiligten verlangt, so muß deren Beiziehung umsomehr dann stattfinden, wenn ein solcher Zusatz in einem ganz neuen Akte bei einer von Errichtung der früheren Urkunde getrennten Verhandlung niedergelegt werden soll. Hiebei kann es auch keinen Unterschied machen, ob der Zusatz das Materielle des Vertrags oder blos eine Förmlichkeit betrifft. Der Notar hätte daher nicht nur die Zeugen, deren Unterschrift fehlte, sondern auch sämmtliche Betheiligte bei Fertigung der neuen Urkunde zuziehen und diese mit allen vom Gesetze gewollten Förmlichkeiten aufnehmen müssen. Da dies nicht geschah, erscheint auch der Mangel nicht gehoben und ist Disziplinarstrafe angezeigt [12]).

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 21. Dez. 1877 (Samml. f. Straff. VII S. 524. Stenglein's Ztschft XVIII [1879] S. 298. Not. Ztg. VII [1878] S. 213. Bl. f. RA. XLIII S. 187): Es wurde festgestellt, daß ein Notar in zwei am 17. Januar 1876 aufgenommenen Schuld- und Hypothekenbriefen beurkundete, daß an diesem Tage Dorothea M. mit ihrem Ehemanne und den

---

11) Vgl. Zink I S. 450 gegen oben. II S. 189 oben.

12) Die Entscheidungsgründe des erst- und zweitrichterlichen Erkenntnisses in dieser Sache s. in Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 252. S. ferner die Nachschrift in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 132. — Vgl. auch Not. Ztschft III [1866] S. 36 und Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Januar 1874 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3. c).

übrigen, in den betreffenden Urkunden bezeichneten Personen auf seinem Amtszimmer vor ihm erschienen und bei beiden Verhandlungen anwesend gewesen sei, daß Dorothea M. am genannten Tage die in den beiden Urkunden aufgeführten Schuldbekenntnisse abgegeben und in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne Hypothek eingeräumt habe, worauf die am 17. Januar hierüber aufgenommenen Urkunden den Betheiligten vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben worden seien, — daß aber Dorothea M. bei den fraglichen Verhandlungen und der Aufnahme der Urkunden nicht zugegen war, am 17. Januar überhaupt vor dem Notar eine Erklärung nicht abgab, sondern erst am 18. Januar in das Amtszimmer des Notars kam und, nachdem ihr an letzterem Tage die beiden Urkunden von dem Notar vorgelesen worden waren, denselben nachträglich ihre Unterschrift beisetzte, daß endlich der Notar die angeführten Thatsachen vorsätzlich und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung falsch beurkundete. Hiermit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 348 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben. Namentlich sind auch die fraglichen falschen Thatsachen nach Maßgabe des Hyp. Ges. rechtlich erhebliche. Daß eine Beschädigung der Parteiinteressen thatsächlich nicht eintrat, ist gleichgiltig. Zudem handelt es sich hier um Notariatsurkunden. Art. 67 bestimmt, indem er ausspricht, daß die Betheiligten &c. am „Schlusse" der Urkunde zu unterschreiben haben, hiermit auch den Zeitpunkt, wann dieses zu geschehen hat, und erklärt hiedurch die gleichzeitige Unterschreibung durch die in der Urkunde als anwesend aufgeführten Betheiligten und gegebenen Falles der Zeugen für ein ebenso nothwendiges Erforderniß, als deren Unterschrift selbst (Art. 66 Abs. 1 d. Not.G. § 46 Abs. 5 d. Instr. hiezu). Aus dieser unitas actus bei der Unterschrift ergibt sich nun weiter, daß die nachträglich zu einer andern Zeit und nicht in versammelter Gegenwart Aller der Urkunde beigesetzte Unterschrift eines Betheiligten oder Zeugen, wenn auch dessen Gegenwart und gleichzeitige Unterschrift fälschlich durch den Notar beurkundet ist nicht die rechtliche Bedeutung einer in einer rite gefertigten Notariatsurkunde niedergelegten Unterschrift hat, und indem das Not. G. in Art. 148 ausspricht, daß Notariatsurkunden, welche gegen die Bestimmungen des Art. 67 Abs. 2. 3 aufgenommen worden sind, nicht als öffentliche Urkunden gelten, hat es damit auch ausgesprochen, daß eine mit einem solchen Mangel behaftete Notariatsurkunde nicht als eine öffentliche Urkunde im Sinne der Art. 11. 80 des Not. G. erachtet werden kann. Ueber die in den Urkunden verlautbarten Rechtsgeschäfte der Dorothea M. lag hiernach überhaupt keine auf das Prädikat einer öffentlichen Urkunde Anspruch habende Urkunde vor. Belanglos für die Sache ist die Bezugnahme auf Art. 63 Ziff. 4 d. Not. G., dann auf den Umstand, daß die Außerachtlassung der Vorschriften über Einsetzung des Datums in die Urkunde im Gesetze nicht mit der Folge der Nichtigkeit der Notariatsurkunde bedroht ist. Es handelt sich hier nicht um ein falsches Datum (denn die Urkunde war wirklich am 17. Januar aufgenommen worden) oder um die Weglassung des Datums in den Urkunden, sondern um die falsche Beurkundung der gleichzeitigen Unterschrift der Parteien, welche zu verschiedenen Zeiten und

nicht in versammelter Gegenwart Aller unterschrieben haben. Endlich war der Notar, wie ebenfalls festgestellt wurde, sich auch bewußt, daß die falschen Beurkundungen Rechtserhebliches betrafen, so daß auch von diesem Gesichtspunkt aus die Anwendung des § 348 des Reichsstrafgesetzbuchs ohne Bedenken erscheint [13]).

c) Erk. d. O. G. H's v. 2. Mai 1876 (Samml. f. Straff. VI S. 326. Stenglein's Ztschft XVI [1877] Beiblatt S. 57. Not. Ztg V [1876] S. 94): Ein Notar hatte in Stadtamhof einen Kaufvertrag verlautbart. Nachdem dieser von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben worden war, wurde der Kaufsurkunde noch ein Nachtrag beigefügt, wodurch die Käufer ein Wohnungsrecht übernahmen. Dieser Nachtrag wurde, wie dessen Schlußsatz ergibt, den Erschienenen vorgelesen und von denselben sowie vom Notar unterzeichnet und zwar geschah die Unterzeichnung der Urkunde von Seite der kaufenden Ehefrau, Katharina N., wie die Urkunde besagt, in deren Wohnung zu Regensburg, ohne daß hiefür aus der Urkunde selbst ein Grund ersichtlich war. Thatsache war, daß die Frau vor Protokollirung des Nachtrags aus dem Zimmer, wo die Amtshandlung gepflogen wurde, mit der Erklärung sich entfernt hatte, sie müsse häuslicher Geschäfte halber nach Hause gehen, und daß nach Verlautbarung des Nachtrages der Notar alsbald nach Regensburg sich begab und noch an demselben Tage die Unterschrift der Katharina N. erholte. Nachdem die Frau das Lokal, in welchem die notarielle Verhandlung und Verlautbarung stattfand, verlassen hatte, konnte dieselbe von diesem Zeitpunkte an (also bezüglich des Wohnungsrechtes) nicht mehr als mitkontrahirender Theil in Betracht kommen. Für die Frau vermochte diese Stipulation eine rechtliche Wirksamkeit nur insoferne zu äußern, als sie derselben durch ihre zustimmende Erklärung nachträglich beitrat. Die Art und Weise, womit der Notar diesen Beitritt vermittelte, kann indessen nicht gebilligt werden. Denn da es sich um zeitlich und örtlich getrennte Rechtsakte handelte, so war es geboten, den Beitritt der Frau in einer gesonderten Urkunde zu konstatiren. Doch liegt eine Verfehlung gegen Art. 67 Abs. 2 d. Not.G. nicht vor. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß die Notariatsurkunde am Schlusse von den Betheiligten zu unterschreiben sei, eine Vorschrift, welcher im vorliegenden Falle auch von Seite der Katharina N. genügt wurde. Bei dem konstatirten thatsächlichen Vorgange war eine gleichzeitige Unterzeichnung nicht möglich. Da ihr Beitritt erst später, jedoch noch am nämlichen Tage, erfolgt ist, so findet hierin die Divergenz in Ansehung der Zeit der Unterzeichnung ihre natürliche Erklärung. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt es aber keinem Bedenken, daß ein Vertragsverhältniß durch zeitlich und örtlich getrennte Willensäußerungen der Betheiligten begründet werden kann und da im Notariatsgesetz ein hievon abweichendes Prinzip nicht aufgestellt ist, so war es der Katharina N. als Mitkäuferin zweifellos gestattet, der von ihrem Ehe-

13) Vgl. Zink I S. 275 med. S. auch die Fälle bei Zink II S. 1 bis 6. S. 9 u. oben die Bemerk. Ziff. 6. 1 zu Art. 45 d. Not G.

manne und den Verkäufern getroffenen Stipulation in Ansehung der Uebernahme des Wohnungsrechtes nachträglich beizutreten, ohne daß es hiezu der Beiziehung der übrigen Interessenten bedurfte. Wenn auch die Form, in welcher der verpflichtenden Erklärung der Katharina N. in der Notariatsurkunde Ausdruck verliehen wurde, als eine inkorrekte erscheint, wie oben gezeigt, so hat doch der Notar konstatirt, daß die Nachtragsurkunde in Stadtamhof errichtet und daselbst von dem Ehemann der Katharina N. und den Verkäufern unterschrieben wurde, die Unterzeichnung derselben aber von Seite der Katharina N. in deren Wohnung zu Regensburg stattgefunden habe, wodurch genugsam hervorgehoben ist, daß die Vereinbarung durch getrennte Rechtsakte herbeigeführt wurde. Hiernach läßt sich auch nicht annehmen, daß das Notariatsinstrument eine wahrheitswidrige Beurkundung enthalte, und da auch sonst thatsächliche Anhaltspunkte fehlen, welche geeignet wären, der Urkunde den Charakter der öffentlichen Glaubwürdigkeit zu benehmen oder den verlautbarten Rechtsakt als einen nichtigen erscheinen zu lassen, so besteht kein Grund zur Verhängung einer Disziplinarstrafe. Eine Ordnungsstrafe aber ist am Platze [14]).

cc) Beschluß des Oberlandesger. München v. 13. Sept. 1882 (Samml. f. Straff. II S. 245): Ein Notar, welcher in einem von ihm errichteten und hypothekenamtlich vollzogenen Schuld- und Hypothekenbrief nachträglich die Bestimmung über den Beginn des Zinsenlaufes vorsätzlich mittelst einer falsch beurkundeten Randbemerkung abändert, ist wegen Vergehens im Amte zu verfolgen [15]).

d) Zink bemerkt bezüglich der Einheit der Handlung (unitas actus) in seinem Kommentar (I S. 189 Ziff. 10), sie sei zwar im Notariatsgesetz nicht berührt, aber dennoch in dem weiteren Sinn erforderlich, daß vom Beginne bis zur Beendigung des Beurkundungsgeschäftes kein anderes zu jenem nicht gehöriges Geschäft vorgenommen werden dürfe, weil die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auffassung durch die Einmischung eines fremdartigen Gegenstandes leicht gestört werden könnte; eine Nichtigkeit sei auf die Vernachlässigung jenes ununterbrochenen Fortlaufes nirgends gesetzt. Weiter bemerkt Zink (I S. 282. 283. 284), daß die Unterschrift der Betheiligten, der Zeugen und des Notars gleichzeitig und in unverrückter Gegenwart der Personen geschehen müsse. Vgl. auch Zink II S. 186. 187. 189 und Zink I S. 240. 251. 261. In Beziehung auf den Fall, der von dem O. G. H. in dem Erk. v. 2. Mai 1876 [16]) gewürdigt wurde, legt eine Erört. in d. Not. Ztg IV [1875] S. 157. 163 insbesondere unter Bezugnahme auf das Erk. d. O.G.H's v. 5. März 1870 [17]) Folgendes dar. Das Notariatsgesetz ver-

14) Vgl. den in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 273 u. in Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 13. V [1866] S. 211 mitgetheilten Fall.

15) Vgl. Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 70. 71. 72 d. Not. G.

16) S. dieses Erk. oben unter lit. c.

17) S. dieses Erk. unten unter Ziff. 7. c.

lange die Einheit der Verhandlung nur bei Notariatsurkunden, welche mit Blinden, Tauben, Stummen oder Taubstummen errichtet werden, und bei allen letztwilligen Verfügungen (Art. 57. 60 Ziff. 2). Schon § 46 Abs. 4 d. Instr. z. Not. G. halte es für zulässig, die Verhandlung sowohl innerhalb des nämlichen Tages zu unterbrechen als auch deren Abschluß zu vertagen. Ein Zerlegen eines einheitlichen Rechtsgeschäftes in mehrere äußerlich getrennte Akte (z. B. Erklärung und Acceptation derselben) sei nicht unthunlich. Jedem bleibe die Möglichkeit, sich von dem Zustandekommen des Geschäftes auch in jenen Fällen, da die Verhandlung unterbrochen wird, zu überzeugen. Der zuerst Unterschreibende richte an jeden ihm Folgenden die Anfrage, jeder Folgende sage mit seiner Unterschrift zu und sobald der Letzte unterschrieben habe, sei der Vertrag perfekt, auch wenn der Erste hievon nichts wisse. Es lasse sich nicht behaupten, daß die letzte Unterschrift nothwendig noch in Gegenwart Desjenigen erfolgen müsse, der zuerst unterschrieb. Die in der Urkunde als anwesend und betheiligt aufgeführten Personen könnten vielmehr so lange unterschreiben, als die Zeitangabe in der Urkunde selbst congruire, das sei in der Regel an dem ganzen Tag der Ausstellung. Die in einer Notariatsurkunde zwar als betheiligt, nicht aber als anwesend Bezeichneten könnten freilich nie die Urkunde einfach unterzeichnen, sondern ihre Beitritts- oder Genehmigungserklärung müsse besonders beurkundet werden, wofür das Gesetz überhaupt keinen Zeitraum vorschreibe. Auch eine an dem einen Ort begonnene Verhandlung dürfe ganz oder theilweise an einem anderen Ort vollendet werden. Getrennte Beurkundung einseitiger Willenserklärungen lasse sich auch in den Fällen des Art. 14 d. Not. G. denken (Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, abgedruckt in d. Not. Ztschft V [1868] S. 272). — Eine Erört. in d. Bl. f. RA. XLI S. 193 bekämpft das Erk. v. 2. Mai 1876 (s. oben S. 258) aus folgenden Gründen. Es spreche allerdings kein absolutes Gebot dafür, daß die Vertragschließenden die Urkunde sofort und mit einander unterzeichnen müssen, und könne die unterschriftliche Bestätigung, wenn ein Kontrahent an der Unterzeichnung gerade momentan verhindert sei, nachgetragen werden und zwar wenigstens noch an dem Tage, auf den die Urkunde laute. Dagegen sei Derjenige, welcher bei dem Vertragsabschlusse als Kontrahent gar nicht mitwirkte, überhaupt nicht in der Lage, die Vertragsurkunde als Kontrahent zu unterzeichnen. Die Konstatirung, die Ehefrau sei bei dem Vertragsnachtrage nicht mehr Kontrahentin gewesen, sei unvereinbar mit der Annahme, dieselbe habe die Urkunde später doch noch unterschreiben können. — Gegen diese Auffassung wird hinwiederum in d. Not. Ztg V [1876] S. 138, wie folgt, polemisirt. Es sei hiebei übersehen, daß die Ehefrau schon vorher beim Vertragsabschlusse anwesend gewesen sei und die Haupturkunde unterschrieben habe. Es handle sich hier um einen zeitlich sofort hieran sich anschließenden Zusatz. Es sei nicht abzusehen, weshalb drei Personen eine Urkunde nicht unter der Voraussetzung und Bedingung, daß eine vierte mit deren Inhalt vollständig einverstanden sei und dieselbe am nämlichen Tage unterschreiben werde, sollten genehmigen und unterschreiben können oder warum in Ansehung dieser vierten Person etwas Besonderes vor-

gekehrt werden sollte. Ein Notar könne mit den Anwesenden vereinbaren, daß die Urschrift nur dann aufrecht gehalten werde, wenn die in ihr weiter als anwesend Bezeichneten noch im Laufe des nämlichen Tages kommen, genehmigen und unterschreiben, daß dagegen die Schrift, der bereits erfolgten Unterschriften ungeachtet, vernichtet werden solle, wenn die Bedingung nicht eintrete. Ein Satz, daß zeitlich und örtlich getrennte Rechtsakte in gesonderten Urkunden zum Ausdruck gelangen müßten, bestehe nicht zu Recht. Wenn die Urkunde als Zeitangabe nur den Tag, nicht auch die Stunde der Verhandlung anzeige, so sei alles an diesem Tag Geschehene eine zeitliche Einheit [18]).

7) Unterschrift des Notars. Siegelung. Ist auch in dieser Hinsicht, sowie bezüglich der Paginirung, der Ausfüllung der Lücken mit Strichen u. s. w. unitas actus erforderlich?

a) Erk. d. O. G. H.'s v. 15. Dez. 1865 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XII S. 609. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 123. Not. Ztschft III [1866] S. 106): Es wurde auf der Amtskanzlei eines Notars auf Ansuchen des R. die Echtheit der Unterschrift eines von letzterem ausgestellten Schuldscheins zu Gunsten des Gläubigers E. beglaubigt und die Urkunde dem Schuldner hinausgegeben, ohne daß die Unterschrift des beglaubigenden Notars beigesetzt war. Nach Art. 67 Abs. 2 u. Art. 148 d. Not. G. hat der Notar jede von ihm aufgenommene Urkunde am Schlusse mit seiner Unterschrift bei Vermeidung der Nichtigkeit zu versehen und es liegt ihm daher auch ob, darüber zu wachen, daß diese Förmlichkeit so unmittelbar und rechtzeitig in Obacht genommen werde, daß eine unvollendete Urkunde nicht vorher in die Hände der Betheiligten gelangt. Es kommt hier nur die Nichtigkeit der erbetenen Beglaubigung allein in Betracht. Die aufrecht erhaltene Giltigkeit des Schuldscheins als Privaturkunde kann daher den Notar nicht entlasten. Es ist in einem solchen Falle eine Disziplinarstrafe angezeigt, da Zuwiderhandlungen gegen das Not. G., welche eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit der Urkunde zur Folge haben, nach Art. 114. 115 d. Not. G. immer mit Disziplinarstrafe zu belegen sind. Das Versehen wurde schon mit der Hinausgabe der unvollendeten Urkunde begangen und hätte eine Nachholung der Unterschrift, selbst wenn eine solche für den

---

18) S. über Vertragsschlüsse in getrennten Akten auch Not. Ztg III [1874] S. 35. § 78 Abs. 3. §§ 79. 107 Abs. 1. § 108 d. Instr. z. Not. G. Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 4. 5 bei Art. 66, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 14, Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 12 d. Not. G. — Eine Erört. in d. Bl. f. RA. XXXIV S. 193 deducirt, daß dem Gebote des Art. 14 nicht genügt wird, wenn die Willenserklärungen der Kontrahenten zu verschiedener Zeit und von verschiedenen Notaren beurkundet werden. Vgl. hierüber auch Not. Ztschft VI [1869] S. 206. Ueber die Beurkundung größerer (z. B. mehrere Tage in Anspruch nehmender) Geschäfte s. Bomhard, Leitf., S. 66, 67 u. § 46 Abs. 4 d. Instr. z. Not. G. Ueber die Frage der Vernichtung unfertiger Urkunden s. Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 82 d. Not. G.

prozessualen Werth der Urkunde zulässig gewesen wäre, die disziplinäre Verantwortlichkeit des Notars um nichts zu verringern vermocht [19]).

---

19) Ueber die Frage der Zulässigkeit und Wirkung einer späteren Nachholung der Unterschrift sprach sich der O.G.H. nicht unmittelbar aus. Das Bezirksgericht hatte erklärt, es stehe der vom Notar erbetenen nachträglichen Unterzeichnung der notariellen Beglaubigung der Urkunde kein Hinderniß im Wege. Das Appellationsgericht hatte dagegen den nachträglichen Beisatz der Unterschrift des Notars für unstatthaft erachtet. (Vgl. Zink I S. 282. II S. 186. Not. Ztschft IV [1867] S. 274). Aus einer in d. Not. Ztschft II [1865] S. 353. 369 enthaltenen Besprechung des Falles ist Folgendes hervorzuheben. Eine Notariatskammer, welche um ein Gutachten über den Fall angegangen war, äußerte sich in folgender Weise. Das Not. G. enthalte keine Bestimmung darüber, in welchem Momente die Unterschrift des Notars zu erfolgen habe. Die Fertigung des Notars müsse weder gleichzeitig mit der Unterschrift der Betheiligten noch unmittelbar darnach geschehen. Die Fertigung könne zu jeder Zeit nachgeholt werden. Niemand habe ein Recht darauf, daß die unterbliebene Fertigung nicht nachgeholt werde. Die Partei habe ein Recht auf Vollendung, auch wenn die Fertigung längere Zeit hindurch nicht erfolgt sei. Ein Recht auf Nichtfertigmachung der Urkunde gebe es nicht. Auch ein Disziplinarsenat dürfe den Notar an dieser Erfüllung seiner Amtsobliegenheit nicht hindern. Die angeführte Erörterung selbst vertritt diese Auffassung ebenfalls, verbreitet sich auch über die Frage der unitas actus bei der Ertheilung von Ausfertigungen und stellt insbesondere folgende Sätze auf. Es sei mit Rücksicht auf § 71 d. Instr. z. Not. G. nicht unzulässig, daß Hypothekenämter Urschriften der Notare von kurzer Hand zur Ergänzung der Unterschrift zurückgeben. Auch wenn eine Notariatsurkunde in gutem Glauben bereits als solche zu benützen versucht, aber heilbar nichtig befunden worden sei, sei der Notar auf seine Pflicht hinzuweisen und nur dann dürfe er den Fehler nicht mehr heben, wenn eine Partei gerade aus diesem Grunde Rechte geltend gemacht oder Verbindlichkeiten bestritten habe. Denn in diesem Falle sei die Urkunde deshalb nicht zu Stande gekommen, weil ein Betheiligter vor deren Vollendung seinen Willen geändert habe. Allerdings könne auch der Notar Derjenige gewesen sein, der vor der Unterschrift seinen Willen änderte und damit das Entstehen der Notariatsurkunde hinderte (Fall des Art. 43). Es sei ferner (insbesondere wenn Urschrift und Ausfertigung gleichzeitig oder doch am gleichen Tage vollendet wurden) kein Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegeben, wenn der Notar zuerst die Ausfertigung und dann die Urschrift unterschreibe. — Zink (II S. 187) macht auf die Bedenken gegen die behauptete Statthaftigkeit unbedingter Nachholung aufmerksam und führt als Beispiel an: Ein Testator stirbt am Morgen oder wenige Tage nach der Aufnahme seines letzten Willens, ehe noch der Notar diesen unterschrieben hat. Auch werde sich häufig der Notar an den nach Umständen weit zurückliegenden Fall gar nicht mehr erinnern. Die Nachholung könne nur statthaft sein, so lange der Vorgang dem Gedächtnisse noch treu vorschwebe. — Weiter bemerkt Zink (I S. 287): Hätten die Parteien bereits unterzeichnet und es verlange eine derselben einen Zusatz zur Aufklärung eines dunkeln oder übergangenen Punktes, in den die andere nicht einwillige, so könne die Urkunde, welche ihren Rechtsbestand erst mit der Unterschrift des Notars und der Zeugen, dann der Beidrückung des Siegels erlange, noch nicht für eine öffentliche gelten und könnten insbesondere diese Formalitäten ohne den einstimmigen Willen beider Theile auch nicht ergänzt werden. Diesem Schriftstücke käme vielmehr blos gemäß

b) Erk. d. O. G. H.'s v. 2. Oktober 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 330): Es war festgestellt, daß eine Urkunde v. 9. März 1864 noch bei der im Monate November 1865 vorgenommenen Visitation ohne Unterschrift des Notars in der Urkundensammlung vorgefunden wurde, gleichwohl aber schon am 9. März 1864 eine mit der in der Urschrift fehlenden Unterschrift versehene Ausfertigung dieser Urkunde ertheilt war. Nach Art. 67 Abs. 2 d. Not. G. sind die von den Notaren aufgenommenen Urkunden am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare zu unterschreiben und nach Art. 148 d. Not. G. hängt von der Unterschrift des Notars die Geltung der Urkunde als einer öffentlichen ab. Art. 67 Abs. 2 kann keine andere Bedeutung haben, als daß der Notar seine Unterschrift unmittelbar nach der Unterzeichnung durch die Betheiligten und jedenfalls noch vor der in Art. 77 d. Not. G. angeordneten Eintragung der Urkunde in sein Geschäftsregister beizusetzen habe, da dieselbe hiedurch von ihm selbst als eine fertige und abgeschlossene anerkannt wird [20]). Auf die Nachholung der Unterschrift noch bevor aus dem Mangel ein Nachtheil erwachsen sei, kann sich der Notar schon deshalb nicht berufen, weil dadurch zwar möglicher Weise die Ungiltigkeit der Urkunde als einer öffentlichen noch gehoben, nicht aber die disziplinäre Folge der begangenen Zuwiderhandlung abgewendet werden kann. Denn es muß der Ansicht entgegengetreten werden, als ob die Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Notariatsgesetzes, deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes zur Folge hat, durch die auf Antrag der Betheiligten entweder vom Strafrichter oder vom Civilgericht erfolgte Nichtigkeitserklärung bedingt sei. Daß durch die Ertheilung einer Ausfertigung der Urkunde, welche die in der Urschrift nicht enthaltene Unterschrift des Notars trug, dem Art. 87 d. Not. G. [21]), welcher wortgetreue Wiedergabe des Inhalts der Urschrift verlangt, entgegengehandelt und hiedurch eine Disziplinarstrafe verwirkt wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung, weil dieser Ausfertigung dadurch eine Beweiskraft verliehen wurde, welche ihr gesetzlich nicht zukam.

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 5. März 1870 (Samml. IV [1870] S. 102. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 264. Just. Min. Bl. 1870 S. 45. Not. Ztschft VII [1870] S. 65. Stahl, Notariat, S. 148): Ein Notar kann deshalb, weil er mehrere Urkunden nicht unmittelbar nach ihrer Aufnahme noch

---

Art. 148 d. Not. G. das Ansehen einer Privaturkunde zu und die gegen den Widerspruch des einen Theiles zur Vollendung beigesetzten Unterschriften müßten für nichtig gelten. S. auch oben Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 67 d. Not. G. — Ueber die Frage der Ausfertigung und Beseitigung unvollkommen gebliebener Notariatsurkunden s. Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 82 u. Bemerk. Ziff. 13 bei Art. 80 d. Not. G. — Ueber den Fall, wenn der Notar stirbt, bevor er eine von ihm aufgenommene Urkunde unterschrieben hat, s. Not. Ztschft II [1865] S. 209. 225. 360. — Ueber einen Fall der Weigerung des Notars, zu unterschreiben, s. unten Bemerk. Ziff. 12.

20) Vgl. Not. Ztschft II [1865] S. 371 Ziff. 1.

21) Die Fassung dieses Artikels ist nunmehr geändert.

in Gegenwart der Betheiligten, sondern erst einige Stunden später nach inzwischen erfolgter Vornahme eines anderen dienstlichen Geschäftes unterschrieben hat, mit einer Disziplinarstrafe nicht belegt werden. Der Notar darf allerdings im Interesse der Rechtsbeständigkeit der Urkunde mit seiner Unterschrift nicht zögern. Allein das Gesetz (Art. 67 Abs. 2 d. Not. G. § 46 d. Instr.) hat den Zeitpunkt der Unterschrift nicht bestimmt fixirt. Das Gesetz hat nicht vorgeschrieben, daß der Notar unmittelbar und sogleich nach den Betheiligten und Zeugen unterschreibe, daß die unitas actus seine Unterschrift zu umfassen habe, und erscheint es als völlig unzulässig, Förmlichkeiten über die ausdrücklich gesetzlich vorgeschriebenen zu verlangen und diese zu erweitern. Eine unitas actus kann da, wo sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch bei Notariatsurkunden nicht gefordert werden. Es wäre bei einer großen Zahl von Betheiligten gar nicht möglich und würde der Sache widerstreben, wenn denselben eine Ueberwachung und Bestätigung der Unterschriften der übrigen Betheiligten oder des Notars überbürdet würde, wenn alle Betheiligten bei der Unterschrift des Notars zugegen sein sollten. Wenn auch der Notar das Unterschreiben nicht verzögern darf, wodurch auch verschiedene dasselbe behindernde und das Interesse der Betheiligten selbst gefährdende Eventualitäten eintreten könnten, wenn aber auch ein Zeitpunkt der Unterschrift des Notars nicht fixirt und für die zur Vollendung einer Notariatsurkunde erforderlichen Geschäfte (Paginirung, Paraphirung, Heftung ꝛc.) einschließlich der Unterschrift des Notars eine chronologische Reihenfolge nicht bestimmt ist, so folgt, daß eine billig mäßige Zeit dem Notar hiezu zu belassen ist. Namentlich sind kurze Verschiebungen der Unterschrift, bedingt und veranlaßt durch ein anderes Notariatsgeschäft, gesetzlich nicht verboten und macht auch eine schleunige Reise vom Amtssitz etwa zu einer Testamentsaufnahme keinen Unterschied [22]).

d) Ueber die Art der Siegelung s. § 47 der Instr. z. Not. G.

e) Ueber die disziplinären Folgen der Unterlassung der Siegelung s. Bemerk. Ziff. 1. a bei Art. 114. 115 d. Not. G.

8) Separationsmethode bei Beurkundungen, welche eine Mehrzahl von Rechtsgeschäften umfassen, namentlich bei Dismembrationsgeschäften:

a) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. 4: „Was die Form der Notariatsurkunden bei Dismembrations-Kaufverträgen betrifft, so muß es dem

---

22) Ueber die Zeit der Ausfüllung der Lücken mit Strichen (Art. 65 Abs. 1 d. Not G.) s. Zink I S. 278. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 188. Ueber die Zeit der Paginirung, Paraphirung, des Heftens, der Siegelung s. Zink I S. 281. 256 Anm. 60. S. 450. Not. Ztschft II [1865] S. 373. — Bezüglich des Eintrags in das Geschäftsregister bemerkt Zink a. a. O. S. 298. 299, der Eintrag solle zwar von Tag zu Tag geschehen; doch seien hievon zwei Fälle ausgenommen: a. wenn der Notar außerhalb seines Amtssitzes Urkunden aufnimmt und seine Abwesenheit sich um einige Tage hinauszieht, b. wenn das Register nach Art. 78 d. G. sich beim Gericht befindet. Vgl. hierüber ferner Not. Ztschft VIII [1871] S. 324 ff. u. Bomhard's Leitf. S. 76. 77.

Ermessen der Notare überlassen bleiben, ob sie in solchen Fällen, wo unzweifelhaft eine Mehrzahl von Verträgen vorliegt, über die einzelnen Parzellenkäufe besondere Urkunden errichten oder dieselben in einer Urkunde beurkunden wollen, da kein gesetzliches Verbot besteht, über mehrere selbstständige, jedoch irgendwie im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte nur eine Urkunde zu errichten, vielmehr die Zulässigkeit dieses Verfahrens aus Art. 89 d. Not. G. hervorgeht. Indessen kann in letzterem Falle die Urkunde auch nur unter einer Nummer in das Geschäftsregister eingetragen werden und ist gemäß Art. 67 d. Not. G. von sämmtlichen Betheiligten und dem Notare am Schlusse zu unterschreiben; im ersteren Falle dagegen sind die über die einzelnen Kaufverträge errichteten Urkunden auch formell als gesonderte, selbstständige Urkunden zu behandeln und es geht daher namentlich nicht an, einen Theil der Vertragsbestimmungen, welche bei sämmtlichen Verträgen gleichlautend sind, vorauszuschicken und für eine Mehrzahl von Urkunden gemeinschaftlich zu machen, da jede selbstständige Notariatsurkunde sämmtliche auf das beurkundete Rechtsgeschäft bezüglichen Bestimmungen selbst vollständig enthalten soll."

b) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. B. II: „Als eine Hauptklage der Notare wurde bezeichnet, daß bei Urkunden, welche eine Mehrzahl von Rechtsgeschäften umfassen, die Unterschrift sämmtlicher Betheiligter am Schlusse der ganzen Urkunde unbedingt gefordert werde, und für sehr wünschenswerth erklärt, eine Form zu finden, die, ohne dem Gesetze Gewalt anzuthun, das Bedürfniß der Praxis befriedige. Das k. Staatsministerium verkennt nicht, daß in gewissen Fällen, z. B. bei Beurkundung der in Folge einer Gutszertrümmerung geschlossenen Theilkäufe, welche bei völliger Gleichheit der allgemeinen Verkaufsbedingungen in einem einzigen Akt vorgenommen zu werden pflegt, es zu erheblichen Uebelständen und Störungen führen kann, wenn sämmtliche Theilkäufer erst dann zur Unterschrift zugelassen werden sollen, wenn alle Einzelnkäufe vollständig niedergeschrieben sind. Solche Uebelstände kann aber der Notar dadurch vermeiden, daß er über jeden Theilkauf eine selbstständige Urkunde aufnimmt. Daß dieses zur Regel gemacht werde, ist um so mehr zu empfehlen, als dem Vortheile, welcher durch Vereinigung der Theilkäufe in eine gemeinsame Urkunde erzielt werden will, auch Nachtheile entgegenstehen, namentlich die Gefahr einer erschwerten Uebersicht und Verzögerung des Geschäftsganges, wenn sich bei dem Vollzuge der durch die Verkäufe veranlaßten Einträge in das Hypothekenbuch Anstände bezüglich einzelner der verkauften Grundstücke ergeben, welchen der Notar nicht schon im Voraus vorzubeugen vermochte. Im Uebrigen wäre vom Standpunkte der Oberaufsicht nicht zu beanstanden, wenn unter jeder in einem gemeinsamen Akt beurkundeten Theilkaufsverhandlung — in welcher stets ausdrücklich zu erwähnen wäre, daß dem betreffenden Käufer auch der Eingang der Urkunde mit den vorausgeschickten gemeinsamen Vertragsbestimmungen vorgelesen und diese Bestimmungen von ihm anerkannt worden seien — sogleich mit Beobachtung der Vorschrift des Art. 66 d. Not. G. die Unterschrift des Verkäufers,

des betreffenden Theilkäufers, der etwa zugezogenen Zeugen und des Notars beigefügt und das Amtssiegel des Notars beigedrückt werden würde, da in diesem Falle jeder Theilkaufsverhandlung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde, soweit diese von Beobachtung der Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 und 3 d. Not. G. abhängt, gewahrt erscheinen dürfte" [23]).

9) Zeugen: Was in Abs. 3 von den Zeugen gesagt ist, gilt auch von dem zweiten Notar. Ebenso soll die Unterschrift der Vertrauens- und Auskunftspersonen beigefügt werden. Zink I S. 282. 283. Ueber Identitätszeugen s. § 41 d. Instr. z. Not. G.

10) Ueber die Rechtsfolge der Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 67 Abs. 2. 3 des Not. G. s. Art. 148 d. Not. G.

11) Haftung des Notars: Darüber, daß die erfolgte Unterschrift der Parteien den Notar keineswegs unter allen Umständen außer Verantwortung setzt, seine Haftung für eine der Intention der Parteien nicht entsprechende Beurkundung vielmehr trotzdem bestehen bleibt, s. Urt. d. O. G. H.'s v. 5. Juli 1870 oben bei Art. 46 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. f.)

12) Darüber, ob der Notar das Recht hat, bei als fraudulos oder sonst gegen die Gesetze verstoßend erkannten Geschäften schließlich noch seine Unterschrift zu verweigern und so das Entstehen der Notariatsurkunde zu hindern, s. Not. Ztschft II [1865] S. 371 med.

Art. 68.

1) Ueber die Art der Siegelung s. § 47 d. Instr. z. Not. G.

2) Ueber die Behandlung von Ausfertigungen s. Bemerk. Ziff. 22. 23 bei Art. 80 d. Not. G. Ueber die Ertheilung beglaubigter Abschriften von Beilagen, welche sich einer bei dem Notar hinterlegten Urschrift angeheftet finden, s. Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 84 d. Not. G.

3) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. August 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. V: „Rücksichtlich der mit den Urschriften der Notariatsurkunden zu verbindenden Vollmachten und sonstigen Beilagen ist im Art. 68 d. Not. G. die Anheftung und die Befestigung der Heftschnur mit dem Notariatssiegel vorgeschrieben. Die in Art. 67 Abs. 1 bezüglich der Notariatsurkunden erlassene Vorschrift des Beifügens der Seitenzahlen und des Namenszuges des Notars ist auf dergleichen Beilagen im Gesetze nicht ausdrücklich ausgedehnt. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Notare nach eigenem Ermessen überall, wo es die besonderen Umstände räthlich erscheinen lassen — was in der Regel bei Anfügung bloßer Privaturkunden der Fall sein wird — außer der vorgeschriebenen Anheftung auch noch jene weiteren Sicherungsmaßregeln gegen Aenderungen an den

---

23) Ueber die Anwendung dieser Min. Entschl. in der Praxis, sowie über die Prozedur bei Zwangsversteigerungen (Art. 76. 78 Abs. 1 Ziff. 7 d. Subhast. O.) s. Ortenau, Komm. z. Subhast. O., S. 133. S. auch Art. 9 d. Not. Geb. O. §§ 59 Abs. 2. 80 d. Instr. z. Not. G. u. die Bemerk. bei Art. 89 d. Not. G.

angefügten Urkunden vorkehren. Hinsichtlich des besonderen Falles, wenn Theilungspläne und Verzeichnisse, welche an und für sich noch keine urkundliche Bedeutung haben, zur Vereinfachung der notariellen Verhandlung als ergänzende Bestandtheile der Urschrift beigefügt werden, hat sich das k. Staatsministerium bereits unter Nr. VII der Entschl. v. 30. Juli 1868 über die Notariatsvisitationen im Jahre 1866/67 ausgesprochen.[1]) Bei Ausfertigungen, in welchen nach § 56 der Vollzugsvorschriften vom 1. Juni 1862 die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen sind und erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes beizusetzen ist, ergibt sich die Nothwendigket der durchgehends gleichartigen Behandlung des Gesammtaktes hinsichtlich der Paginirung und Paragraphirung von selbst" [2]).

4) Erk. d. O. G. H.'s v. 7. Oktober 1867 (Not. Ztschft IV [1867] S. 316): Dadurch, daß ein in einer Notariatsurkunde als Beilage in Bezug genommener Situationsplan der Urkunde nicht beigeheftet wird, verfehlt sich der Notar gegen Art. 68 Abs. 2. Insbesondere ist nicht zu bezweifeln, daß auch ein Situationsplan, wie ein Schriftstück, wenn sich in der Notariatsurkunde darauf bezogen wird, zu deren Beilagen im Sinne der allegirten Gesetzesstelle gehört[3]).

5) Darüber, daß als Beilagen im Sinn des Art. 68 nur solche Urkunden zu betrachten sind, welche ein in sich abgeschlossenes Dasein haben, daß dagegen solche Schriftstücke, welche lediglich integrirende Bestandtheile der Haupturkunde sind (z. B. beigeheftete Theilungspläne, Liegenschaftsverzeichnisse u. s. w.), nicht einfach beigeheftet werden dürfen, sondern überdies bezüglich der Vorlesung, Unterfertigung u. s. w. wie die Haupturkunde zu behandeln sind, s. oben Bemerk. Ziff. 3 zu Art. 67 d. Not. G. Bezüglich der Verzeichnisse mitverpfändeter Mobilien (§§ 3. 34 des Hyp. Ges.) s. Erk. des O.G.H.'s v. 14. August 1873 oben bei Art. 66 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7)[4]). Ueber Katasterauszüge und katastermäßige Gutsbeschreibungen als Beilagen, s. § 1 Abs. 2. § 3 Abs. 2 der Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 d. Not. G. in Bezug auf das Umschreibwesen betr. (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl, Notariat, S. 453) u. Not. Ztschft IV [1867] S. 121 oben. Not. Ztg VI [1877] S. 273. 274.

6) Darüber, daß es unzulässig ist, bei einer Inventur die Aufnahme der Gegenstände einem Schätzmann oder Schreiber zu überlassen und das be-

---

1) S. diese Entschl. oben bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3. a). — Ueber die Beisetzung des Handzuges s. das Formular in Bomhard's Leitf. S. 99. 100.

2) Vgl. Bemerk. Ziff. 10 bei Art. 80 d. Not. G.

3) Ueber den Begriff der Beilagen s. auch Not. Ztg II [1873] S. 135. — Ueber Messungsoperate s. Not. Ztg IV [1875] S. 1.

4) Zink (I S. 279) bemerkt: Blos beigeheftete Urkunden brauchen in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift nicht mitverlesen zu werden.

zügliche, ohne persönliche Mitwirkung des Notars entstandene Schriftstück der Notariatsurkunde als Beilage anzuheften, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Juli 1870 oben bei Art. 19 d. Not. G.

7) Darüber, daß die Haupturkunde eine Identitätsbestätigung gemäß Art. 62 d. Not. G. nicht zu enthalten braucht, wenn sie sich in einer beigehefteten Beilage bereits vorfindet, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Februar 1868, 5. August 1873 und 30. Juli 1867 oben bei Art. 62 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4. c. d. e).

8) Ueber die verschiedenen Arten der urkundlichen Feststellung der Bevollmächtigung, auf Grund deren Jemand als handelnd vor dem Notare auftritt, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. November 1874 u. Urth. d. Oberlandesger. München v. 12. Januar 1880 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4. f. g. h). S. auch die dort unter dem Text gegebene Note.

9) Ueber die Behandlung von Privaturkunden, denen die Eigenschaft von Notariatsurkunden verliehen werden soll, s. Art. 22 des Not. G.

10) Ueber die Natur und geschäftliche Behandlung von Ergänzungs- und Nachtragsurkunden s. Bemerk. Ziff. 6. 7. 8 bei Art. 82 d. Not. G., ferner Not. Ztschft II [1873] S. 122. 135. 168.

Art. 69.

1) Ein appellationsger. Erk. v. 19. Juli 1865 (Not. Ztschft IV [1867] S. 128) führt aus, daß die Bestimmung des Art. 69 auf blos unleserliche Unterschriften keine Anwendung findet. — Ueber einen Fall, in welchem einer des Schreibens nicht kundigen Person ihre Unterschrift mit Bleistift vorgezeichnet und diese von ihr mit Tinte nachgefahren wurde, s. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 139.

2) Wenn ein Betheiligter nicht unterschreiben kann oder sich eines Handzeichens bedienen will, so genügt es nicht, daß der Notar in der Urkunde sagt: „N. N. hat nicht unterschrieben" oder „worauf sämmtliche Betheiligte und Zeugen mit Ausnahme des N. N. unterschrieben haben," sondern es muß die Erklärung dessen, welcher nicht unterschreibt, beurkundet werden: daß und warum er nicht unterschrieben hat, und zwar nicht etwa blos, „daß er nicht unterschreiben könne", sondern entweder „daß er des Schreibens nicht kundig sei" oder „daß er zwar des Schreibens kundig, aber im Augenblicke durch ein Uebel an der Hand oder wie sonst am Schreiben gehindert sei." Bomhard, Leitf., S. 71. S. auch das Formular das. S. 112. — Ueber die gleichen Fragen bemerkt Zink (I S. 285): Die Art des Hindernisses der Unterzeichnung nach Maßgabe der beiden im Gesetze angeführten Fälle muß bemerkt sein, nicht aber auch der Grund desselben, wie z. B. wegen Lähmung. Ist die Hinderung in der Urkunde überhaupt als vorliegend bemerkt, so ist als selbverständlich hinzuzudenken, daß der Notar die Kunde hievon aus dem Munde der Partei erlangte. — Vgl. auch Zink I S. 255. 256. 260 unten. 261 oben.

3) Erk. d. O.G.H.'s v. 13. Sept. 1869 (Bl. f. RA. Erg. Bd II

S. 337): Nirgends ist im Gesetze befohlen, daß diejenige Partei, welche wegen Unkunde im Schreiben überhaupt nicht unterschreiben kann, sich wenigstens eines Handzeichens bedienen müsse, sondern nur in dem Art. 69 verordnet, daß, wenn eine Partei wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, ein derartiger Fall gerade so angesehen wird und zu behandeln ist, als wenn eine Partei, ohne ein Handzeichen zu gebrauchen, lediglich die Erklärung abgegeben hat, nicht unterschreiben zu können. In jenem wie in diesem Falle ist die Einhaltung der gleichen Förmlichkeit als gesetzliche Nothwendigkeit erklärt. Die (behauptete) konstante Praxis, daß die des Schreibens unkundige Partei veranlaßt zu werden pflege, ein beliebiges Handzeichen beizusetzen, besteht erfahrungsgemäß nicht, wogegen es sich wohl von selbst versteht, daß Gerichte und Notare dem geoffenbarten Willen einer des Schreibens unkundigen Partei, sich eines Handzeichens zu bedienen, durchaus keine Schranke setzen werden[1]).

4) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. November 1872 (Samml. f. Strafs. II S. 325. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 58): Es wurde festgestellt, daß ein Notar in einer von ihm aufgenommenen Urkunde wegen Schreibensunfähigkeit einer betheiligten Person zwar zwei Zeugen beizog, jedoch unterließ, zu konstatiren, daß die Urkunde den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen wurde. Es ist hier eine Disziplinarstrafe angezeigt. Die Vorschrift in Art. 66 Abs. 2 d. Not. G. enthält eine Sicherheitsmaßregel, deren Vernachlässigung der Urkunde nach Umständen die volle Beweiskraft

1) Ein Erk. d. Handelsappellationsger. v. 16. August 1867 (Samml. wicht. Entsch. d. Handelsappell. Ger. I [1868] S. 565. Not. Ztschft V [1868] S. 275) führt Folgendes aus. Das Not. G. verlangt zwar in Art. 67, daß die Notariatsurkunde am Schlusse von den Betheiligten und von dem Notar unterschrieben werde, nirgends aber, daß sie von Solchen, welche nicht schreiben können, mit einem Handzeichen unterzeichnet werde. Art. 69 enthält lediglich die Vorschrift, daß, wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, hievon ausdrücklich in der Urkunde Erwähnung geschehen müsse und in diesem Falle die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig sei. Dieser Vorschrift war aber in der bezüglichen Urkunde durch die Bemerkung, daß J. N. des Schreibens unkundig sei, und durch die Beiziehung der zwei Urkundszeugen genügt. Auch in diesem Art. heißt es nicht, daß sich ein im Schreiben unerfahrener Betheiligter eines Handzeichens bedienen müsse, sondern nur: „wenn er sich eines Handzeichens bedient." Auch die Bemängelung, daß in der Urkunde nicht konstatirt wurde, daß J. N. in Gegenwart der zwei Zeugen unterkreuzt habe, ist ohne Grund. Denn nach Art. 56 d. Not. G. wird die Gegenwart der Zeugen nicht bei der ganzen Verhandlung, sondern nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten — selbstverständlich vorausgesetzt, daß sie schreiben können — solche unterschreiben. Daß aber die beigezogenen zwei Zeugen bei der Vorlesung der Urkunde zugegen waren, war in derselben ausdrücklich bemerkt und von ihnen auch gemäß Art. 67 a. a. O. durch ihre Unterschrift bestätigt.

benehmen kann. Daraus geht hervor, daß nicht eine die bloße Förmlichkeit der Beurkundung betreffende Außerachtlassung in Frage steht[2]).

5) Erk. d. O.G.H.'s v. 13. September 1869 (Bl. f. RA. Erg. Bd. II S. 337): In einer Kaufvertragsurkunde wurde von dem Notar konstatirt, daß, da die Verkäuferin Margaretha G. erklärte, daß sie des Schreibens unkundig sei, zwei dem Notar persönlich bekannte Zeugen beigezogen wurden und daß in deren Gegenwart den Betheiligten (als welche im gesetzlichen Sinn Verkäuferin und Käufer erschienen) die Verhandlung vorgelesen, dieselbe von diesen genehmigt und von dem Käufer, den beiden Zeugen und dem Notar unterschrieben wurde, während die Verkäuferin aus dem angegebenen Grunde nicht zu unterzeichnen vermochte. Unmittelbar nach diesem Passus finden sich die Unterschriften der genannten schreibfähigen Personen selbst beigefügt. Der Vertrag wurde von der Kuratel der Verkäuferin angefochten. Der Klagsgeschichte zufolge soll Margaretha G. die Unterzeichnung des Vertrags ausdrücklich verweigert haben, weil sie nicht schreiben könne, und das Ende der notariellen Verhandlung gar nicht abgewartet, vielmehr trotz der an sie erlassenen Mahnung, zu bleiben, sich entfernt, hiedurch aber ihre Abneigung zu erkennen gegeben haben, durch ihre Unterschrift sich zu binden. Nach der Klagsaufstellung soll die Entfernung der Margaretha G. vor dem Akte der Unterzeichnung erfolgt sein und wurde von der Klagspartei nicht in Abrede gestellt, daß Vorlesung durch den Notar und Inhaltsgenehmigung durch die Betheiligten gepflogen bezw. erklärt worden sei; vielmehr wurde nur zu erörtern gesucht, daß hiemit der notarielle Akt seinen endgiltigen Abschluß noch nicht erreicht hatte. Unter den gegebenen Umständen ist die Entfernung der Margaretha G. rechtlich bedeutsam. Hat ungeachtet jener Mahnung Margaretha G. vor dem Akte der Unterzeichnung der Urkunde sich entfernt, von welchem Ereignisse hierin keine Erwähnung bezw. Konstatirung vorkommt, so läßt sich mit Grund hieraus schließen, daß sie ihren Willen inzwischen geändert hat, während das Zustandekommen eines Vertrags rechtlich dadurch bedingt ist, daß die Kontrahenten bis zum gänzlichen Abschlusse desselben willenseinig gewesen sind. Hiernach gab der O.G.H. den Klagsbeweis frei, daß Margaretha G. trotz der an sie ergangenen Aufforderung, zu bleiben, vor dem Akte der Unterzeichnung der Urkunde sich entfernt habe[3]).

6) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. März 1870 (Samml. IV [1870] S. 192. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 276. Not. Ztschft VII [1870] S. 81): Ein Notar nahm am 10. Febr. 1869 einen Gemeindegründbetheilungsvertrag mit 27 Mitgliedern der Gemeinde W. auf, welchem laut Nachtrages vom 16. März noch 13 weitere Mitglieder derselben Gemeinde beitraten. Als diese die Urkunde unterschrieben hatten, meldete sich noch ein 14. Bewohner der-

2) Vgl. Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 56 d. Not. G.

3) Hiezu und zu dem folgenden Erk. v. 12. März 1870 s. Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 67 d. Not. G.

selben Steuergemeinde, Namens J. M., welcher jedoch als angeblich des Schreibens unkundig zur Bekräftigung seines Beitrittes ein Kreuz als sein Handzeichen beisetzte. Der Notar umgab dieses Handzeichen nun mit folgender Vormerkung: „Der am gleichen Tage und Orte erschienene, mir persönlich bekannte J. M. genehmigt auf Vorlesen vorstehenden Vertrag, beurkundet am 10. Febr. 1869, und unterzeichnet zur Bestätigung wegen Schreibensunerfahrenheit + mittels nebenstehenden Handzeichens in Gegenwart der sämmtlichen obengenannten Betheiligten, ohne jedoch weder Zeugen vorstellig zu machen noch die behufs Beiziehung derselben nothwendigen Gebühren zu erlegen oder deren Beiziehung abzuwarten. K., Notar." Von der so beschlossenen Urkunde ertheilte der Notar der Gemeinde W. die verlangte Ausfertigung. In der geschilderten Thätigkeit des Notars ist keine Verfehlung gegen Art. 69 d. Not. G. zu erblicken. Vor dem Beginn der Verhandlung schon verlässige Erkundigungen über Umstände einzuziehen, die am Ende eine erhöhte Förmlichkeit für eine Notariatsurkunde erforderlich machen können, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, auch zuweilen, wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig. § 39 d. Instr. z. Not. G. verpflichtet die Notare allerdings, in den hieran gebundenen Fällen für die Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars Sorge zu tragen. Schlägt aber die hierauf gerichtete Vorkehrung des Notars fehl, so kann derselbe hiefür nicht verantwortlich gemacht werden und noch weniger gehalten sein, die ganze außerdem völlig wirksame Aufnahme zu vernichten. Wäre in jenem Anhange enthalten, J. M. sei erschienen und habe zwar sein Einverständniß mit der Theilung erklärt, sich aber vor Beisetzung seiner Unterschrift, wozu er aufgefordert worden sei, wieder entfernt, so wäre sicher eine Pflichtversäumniß des instrumentirenden Notars nicht anzunehmen. Ganz derselbe Fall tritt aber auch alsdann ein, wenn ein Betheiligter zwar sein Handzeichen beisetzte, aber die Fürsorge des Notars, diesem Akte auch die gehörige Legalität zu verleihen, mit seiner verlangten Gegenwart nicht abwartete. — Daß der Notar von dieser nur in einem Punkte mangelhaften Urkunde der Gemeinde W. auf Verlangen Ausfertigung ertheilte, kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Denn das Geschäft war in Ansehung der übrigen Betheiligten vollendet, während J. M. gerade so anzusehen war, als wäre er ganz ausgeblieben.

7) Appellationsger. Civilurth. v. 7. Febr. 1871 (Stenglein's Ztschft X [1871] S. 185. Not. Ztschft VIII [1871] S. 118. 129): Rosine H. hatte vor einem Notar ihr Testament errichtet. Dieses Testament konstatirte selbst, daß Rosine H. in hohem Grade schwerhörig sei und nur jene Personen genau verstehe, die öfter mit ihr umgehen, daß sie wohl Gedrucktes nothdürftig, dagegen Geschriebenes nicht einmal nothdürftig lesen könne. Die Testamentsurkunde wurde von zwei Zeugen, der Vertrauensperson und dem Notar, nicht aber von Rosine H. unterzeichnet oder unterkreuzt. Auch wurde nicht konstatirt, daß dieselbe im Schreiben unerfahren oder am Unterschreiben verhindert gewesen sei. Ebensowenig geschah der Verlesung der Urkunde durch den Notar Erwähnung. Da das Testament von der Testatrix nicht unter-

schrieben, auch der Art. 69 nicht beobachtet wurde, so erscheint dasselbe nach Art. 148 d. Not. G. als ungiltig. Die Behauptung, daß die im Eingange des Testamentes enthaltene Feststellung, die Erblasserin könne Geschriebenes nicht lesen, dem Art. 69 Genüge leiste, ist unrichtig. Denn daraus, daß Jemand Geschriebenes nicht lesen kann, folgt nicht, daß er seinen Namen nicht schreiben könne, und noch weniger, daß derselbe statt der Namensunterschrift ein Handzeichen beizusetzen außer Stande sei. Ebenso unrichtig ist der Einwand, daß die Bestimmungen der Art. 57. 58 über Taube maßgebend und neben diesen Bestimmungen nicht auch noch die Vorschriften der Art. 67 Abs. 2 und 69 anzuwenden seien. Denn für's erste versteht das Gesetz, wie aus Art. 58 Abs. 2 u. 4 hervorgeht, unter tauben Personen solche, welchen man sich nur durch Zeichen verständlich machen kann, also nicht die Schwerhörigen. Für's zweite enthält das Notariatsgesetz Bestimmungen über die Erfordernisse der Notariatsurkunden im Allgemeinen und ferner Bestimmungen, nach welchen für gewisse Notariatsurkunden wegen der Wichtigkeit der hiedurch verbrieften Rechtsgeschäfte oder mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Betheiligten zur höheren Sicherheit besondere Förmlichkeiten beobachtet werden müssen. Wo aber diese besonderen Förmlichkeiten zur Anwendung gelangen, dürfen die allgemeinen keineswegs fehlen, wie der Wortlaut des Ges., Art. 62 ff., klar ersehen läßt und es die Natur der Sache mit sich bringt. Die Art. 57 u. 58 enthalten die besonderen Bestimmungen über Notariatsurkunden, bei deren Errichtung Taube betheiligt sind, während die Art. 67 u. 69 zu den allgemeinen Bestimmungen über Notariatsurkunden gehören. Beide schließen einander nicht aus. Auch ist nirgends verordnet, daß die Bestimmungen der Art. 67 u. 69 bei Notariatsurkunden, bei deren Errichtung Taube betheiligt sind, nicht in Anwendung kommen sollen, und es kann eine solche Bestimmung insbesondere auch nicht in Bezug auf Urkunden, bei welchen Taube betheiligt sind, die nicht lesen können, in Abs. 1 u. 2 des Art. 58 gefunden werden. Hier ist eine besondere Bestimmung über Unterschreibung der Urkunden, bei welchen Taube betheiligt sind, gar nicht getroffen. Daraus, daß Abs. 1 d. Art. 58 keine Geltung hat bei Tauben, welche nicht lesen können, folgt nicht, daß bezüglich der letzteren die allgemeinen Bestimmungen nicht zur Anwendung zu kommen haben, daß solche taube Personen gar nicht zu unterschreiben brauchen und, wenn sie nicht unterschreiben, auch die in Art. 69 vorgeschriebene Konstatirung unterlassen werden könne. Gerade deshalb, weil Art. 58 über die Unterschreibung der Urkunden, bei welchen Taube betheiligt sind, Nichts enthält, muß angenommen werden, daß für diese Urkunden die allgemeinen Bestimmungen der Art. 67 Abs. 2 und 69 Geltung haben. Daß die in dem Falle, daß der Taube nicht lesen kann, beizuziehende Vertrauensperson statt des Tauben unterschreibe, ist nirgends verordnet; noch nicht einmal ist bestimmt, daß die Vertrauensperson überhaupt zu unterschreiben habe. Auch ist die Unterschrift eines Tauben, der nicht lesen kann, durchaus nicht zwecklos, obwohl er von dem Inhalte der Urkunde sich nicht überzeugen kann. Denn immerhin weiß der Taube, zu welchem Zwecke die Urkunde aufgenom-

men wird, und wird von der beigezogenen Vertrauensperson besonders belehrt.[4])

8) Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 d. Not. G. auf den Fall des Art. 69 s. Zink II S. 151 unten.

9) Allgemeines über die Lehre von den Instrumentszeugen s. in den Bemerkungen oben zu Art. 53 bis 56 des Not. G.

10) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift des Art. 69 s. Art. 148 d. Not. G.

Art. 70. 71. 72.

1) Gemeinschaftliches zu Art. 70. 71. 72:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 (Samml. III [1870] S. 275. Not. Ztschft VI [1869] S. 170): Unter Ueberschreiben ist nicht blos das Schreiben oberhalb eines Wortes, sondern auch das Schreiben auf ein solches begriffen. Gerade diese letztere Art ist die gefährlichere, weil dadurch das frühere Wort unleserlich wird. Die Art. 71. 72 zeigen den allein zulässigen Weg für Aenderungen und Zusätze. Nicht nur auf Aenderungen und Zusätze, die nach Worten zählen, sondern auch auf Ueberschreibungen von Silben sind die fraglichen Gesetzesvorschriften anwendbar. — Radirt darf überhaupt nichts werden und ist es gleichgültig, ob auf die radirte Stelle etwas geschrieben wurde oder nicht. — In einer Urkunde wurde bei Anführung der Worte: „Die nachstehenden, mir Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Personen" das Wort „mir" auf einer radirten Stelle zwischen „nachstehenden" und „Notar" eingeschaltet. Der Notar wollte geltend machen, Art. 70 spreche wortdeutlich nur vom Einschalten zwischen den Zeilen. Allein jede Aenderung, welche nicht in der in Art. 71 vorgeschriebenen Weise mit aus der Urkunde ersichtlicher Zustimmung der Betheiligten geschieht, gefährdet die Urkunde und ist daher verpönt. — Da die Art. 70 bis 72 die Ueberschreibungen, Einschaltungen und das auf radirte Stellen Geschriebene für nichtig erklären, so hat für Korrekturen, welche durch Ueberschreibung, mittelst Einschaltungen und Rasuren nicht auf dem im Gesetze selbst ausdrücklich vorgeschriebenen Wege geschehen sind und sonach die Nichtigkeit der betreffenden Worte zur Folge haben, Disziplinarstrafe nach Art. 114. 115 d. Not. G. einzutreten. Art. 70 macht hiebei keinen Unterschied, ob wesentliche oder unwesentliche Bestandtheile des Notariatsaktes nichtig sind. Auch aus Art. 72 Abs. 4 folgt nichts zu Gunsten des Notars. Denn in dieser Gesetzesstelle bleibt die Nichtigkeit der radirten Stelle aufrecht erhalten und handelt es sich hier nur um eine civilprozessualische, nicht um eine disziplinäre Bestimmung. — Auf Grund obiger Erwägungen wurden u. A. folgende Korrekturen für strafbar erklärt:

4) Einen Abdruck des erstinstanziellen Erk., welches in dieser Sache erlassen worden war, nebst einer daran geknüpften Erört. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 1 ff. Es ist hier u. A. auch die Frage behandelt, ob für den Fall der Schreibensunkunde wenigstens die Beisetzung eines Handzeichens erforderlich ist.

a) Es wurden die angezogene Seitenzahl des Hypothekenbuchs „151“, welche wahrscheinlich 141 darstellte, bei Anführung des Amtssitzes des Notars die Buchstaben „on“ und im Worte „die“ der Buchstabe „i“ mittels Ueberschreibung hergestellt. b) Es wurde das Wort „drei“ in „zwei“ durch Ueberschreibung abgeändert. c) Es wurde in den Worten: für 1,33 Laibe — ein drei und dreißig hundertel Laibe — die Zahl „33“ überschrieben.

b) Ueber die Anwendung der Art. 70 ff. bei Benützung gedruckter oder lithographirter Formulare, soweit solche den Notaren gestattet ist, s. den Schlußsatz der Just. Min. Entschl. v. 9. Aug. 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 181. Not. Ztschft VI [1869] S. 253).

c) Ueber die Beweiskraft der Urkunden, bei deren Aufnahme gegen die Bestimmungen der Art. 70 bis 72 gefehlt wurde, s. jetzt insbesondere § 384 d. Civilproz.-O. („Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung“). Seuffert bemerkt in seinem Kommentar zur Civilproz.-O. (2. Aufl. S. 490), daß die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß Art. 71. 72 d. Bayer. Not. G. vermerkten Abstriche, Zusätze und Abänderungen keine äußeren Mängel im Sinn des § 384 seien und daher die gesetzlichen Beweisregeln nicht aufheben. S. auch die Allegate unten bei Bemerk. Ziff. 4. d zu Art. 70 bis 72 d. Not. G.

d) Ueber die Auslegung und Anwendung der Art. 70 ff. s. auch Einzelnes oben bei Art. 67 d. Not. G. Bezüglich der Korrekturen in Ausfertigungen s. Bemerk. Ziff. 19 bei Art. 80 d. Not. G.

2) Einzelnes zu Art. 70:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. April 1869 (Samml. III [1870] S. 199. Just. Min. Bl. 1869 S. 110. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 268. Not. Ztschft VI [1869] S. 126): Unter Ueberschreiben versteht der Art. 70 den Fall, wenn auf ein oder mehrere gestandene Worte oder Zahlen andere hinaufgeschrieben sind, so daß sie dieselben bedecken und unleserlich machen. Werden Worte blos oberhalb anderer geschrieben, um sie zu ersetzen, so ist etwas zwischen die Linien eingeschaltet. Beides fällt unter den Gattungsbegriff einer nach Art. 71 verbotenen Abänderung [1]).

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 150. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 336. Not. Ztschft III [1866] S. 176): Ein Notar ließ in einer Löschungsbewilligung mit Cession durch seinen Schreiber das Wort „Kaution“ durch Ueberschreiben in „Kostenkaution“ umändern. Die Vorschriften der Art. 70. 71 beziehen sich auf Veränderungen und Zusätze aller Art; das Gesetz unterscheidet nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen und es können daher auch solche Veränderungen und Zusätze, welche für das beurkundete Rechtsgeschäft von keinem wesentlichen

---

1) S. auch Rösl's Komm. z. Not. G. S. 192 und oben das Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869.

Belange sind, nur auf die in Art. 71 vorgeschriebene Weise und nicht durch Ueberschreibung oder Einschaltung vorgenommen, bez. gemacht werden, widrigenfalls die überschriebenen oder eingeschalteten Worte nichtig, sonach als in der Urkunde nicht enthalten zu betrachten sind. Nach Art. 114. 115 d. Not. G. sollen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften desselben, die zwar nur die Förmlichkeiten der Beurkundung betreffen, deren Außerachtlassung aber eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge hat, mit Disziplinarstrafen beahndet werden. Die letztere Voraussetzung ist bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 70 gegeben und es sind daher solche Zuwiderhandlungen in allen Fällen mit Disziplinar- und nicht mit Ordnungsstrafen zu beahnden. Unrichtig ist die Auffassung, daß der Art. 114 voraussetze, daß die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift eine Nichtigkeit wesentlicher Bestandtheile der Urkunde, mithin eine theilweise Nichtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes selbst zur Folge habe. Das Gesetz spricht ganz allgemein von Förmlichkeiten, deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge hat, und berechtigt daher nicht zu jener Unterscheidung. Haben Ueberschreibungen und Einschaltungen ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Ueberschriebenen oder Eingeschalteten eine theilweise Nichtigkeit der Urkunde, nämlich einzelner in derselben enthaltenen Sätze oder Worte zur Folge, so läßt sich auch die Konsequenz nicht verleugnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift der Art. 70. 71 ohne jegliche Unterscheidung mit gleicher Strafe bedroht seien. Im Art. 114 sind unter den Vorschriften, deren Außerachtlassung eine theilweise Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge hat, gerade die Vorschriften der Art. 70 bis 72 und zwar nur diese gemeint, da andere Förmlichkeiten, deren Außerachtlassung eine theilweise Nichtigkeit der Urkunde zur Folge hätte, im ganzen Notariatsgesetze nirgends vorgeschrieben sind [2]). Wenn eine solche Beschränkung aus dem im Art. 114 gebrauchten Ausdruck „Notariatsakt" gefolgert und der Bestimmung des Gesetzes die Deutung gegeben werden will, als ob die Außerachtlassung fraglicher Vorschrift eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des notariell beurkundeten Rechtsgeschäftes zur Folge haben müsse, so beruht dies auf einer irrigen Auffassung der Bedeutung des Ausdrucks „Notariatsakt", welcher hier, wie in anderen Stellen des Not. G. (z. B. Art. 26 Abs. 3. Art. 28 Abs. 1. Art. 62 Abs. 2), als gleichbedeutend mit Notariatsurkunde gebraucht ist. Eine theilweise Nichtigkeit der Notariatsurkunde ist aber auch dann gegeben, wenn einzelne in derselben enthaltene Sätze oder Worte nichtig sind.

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 383. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 130. Not. Ztschft IV [1867] S. 259): In einem Vertrag wurde die Plannummer 2163 durch Ueberschreiben der

---

2) Ueber die Tragweite der Nichtigkeit s. auch Rösl a. a. O. S. 193. S. ferner Bemerk. Ziff. 5. c bei Art. 67 d. Not. G. u. Schäfers Gutachten (Ansbach 1869) S. 133. 134.

Zahl „6“ statt der anfangs gestandenen Zahl „3“ verändert. Ferner wurde der Vorname „Johann“ in „Joseph“ durch Ueberschreiben geändert. Im Fortlauf und in der Unterschrift der Urkunde kam übrigens der richtige Vorname noch öfter vor. In beiden Fällen war Disziplinarstrafe angezeigt. Die Bestimmung der Art. 114 u. 115 d. Not. G., daß eine Zuwiderhandlung gegen dieses Ges., welche eine theilweise Nichtigkeit des Notariatsakts d. h. im Sinne der dortigen Stelle der Notariatsurkunde und nicht des beurkundeten Rechtsgeschäftes zur Folge hat, über die Grenzen formeller Fehler, die blos mit Ordnungsstrafen bedroht sind, hinausfalle, ist klar. Ueberschriebene Ziffern, die ein ganzes Wort vorstellen, sind mit Worten von gleicher Bedeutung. Daß die Urkunde in ihrem weiteren Verlaufe über Vornamen und Identität der Person keinen Zweifel übrig läßt, entschuldigt den Notar nicht, nachdem der Vorname nach Art. 63 Abs. 1 Ziff. 2 d. Not. G. angegeben sein muß und Art. 71 die genauen Bestimmungen über Aenderungen enthält. Selbst wenn die Person „Johann“ und „Joseph“ heißt, sonach jeder Name richtig ist, so wäre doch die Kontravention gegeben, da die Erheblichkeit eines formellen Gebrechens in einer Urkunde und dessen Einfluß auf den Inhalt und die Beweiskraft derselben in den Augen des Gesetzes für den Bestand einer Zuwiderhandlung und die disziplinäre Verantwortlichkeit des Notars gleichgiltig ist. Daraus, daß die nach Art. 63 Abs. 2 des Not. G. anzugebende Plannummer eines verkauften Grundstücks fehlen dürfte, ohne für den Notar mehr als eine Ordnungsstrafe nach sich zu ziehen, läßt sich nicht folgern, daß, wenn sie wirklich angeführt ist, eine unzulässige Abänderung derselben auch nur in einen gleich milden Betracht treten müsse.

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Mai 1869 (Samml. III [1870] S. 285. Not. Ztschft VI [1869] S. 170): In der Korrektur, vorgenommen durch Ueberschreibung des Wortes „um“ mit dem Worte „je“ ist eine nach Art. 115 d. Not. G. strafbare Zuwiderhandlung zu finden. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht, ob eine Ueberschreibung an einem wesentlichen oder unwesentlichen Theile des Notariatsaktes stattgefunden habe. —

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Straff. III S. 163): Im Art. 70 ist jedwede Korrektur, Ueberschreibung oder Einschaltung zwischen den Linien unbedingt untersagt ohne Unterscheidung, ob den geänderten oder eingeschalteten Worten oder Ziffern eine mehr oder minder wesentliche Bedeutung zukommt. Das Gesetz geht von dem Grundsatze aus, daß bei Abfassung einer Notariatsurkunde Alles sorgfältig vermieden werden soll, was irgendwie geeignet sein könnte, gegen die Aechtheit der Urkunde, sei es im Ganzen oder in einzelnen Bestandtheilen derselben, Bedenken zu erregen. Das Verbot des Art. 70 bezieht sich bei der Gleichheit des Grundes auch auf Ziffern.

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Oktober 1877 (Samml. f. Straff. VII S. 556): Wenn ein Wort bez. eine Zahl mit einem anderen Worte theilweise überschrieben wurde, ist eine Verfehlung gegen Art. 70 gegeben. Denn dieser verbietet bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen Worte schlechthin jede Ueberschreibung ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Worte rechtserheblich

sind oder nicht, ob der Sinn einer derartigen durch solche Korrektur nichtig gewordenen Stelle durch anderweitigen Inhalt der Urkunde außer Zweifel gesetzt ist oder nicht. Das Verbot ist unbedingt und unterscheidet nicht zwischen wesentlichen und unwesentlichen Veränderungen. Insbesondere ist das Ueberschreiben von Ziffern auch dann strafbar, wenn die Ziffern zugleich in Worten ausgedrückt sind.

g) Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Juli 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 199. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 2. Not. Ztschft III [1866] S. 239): In einer Nachtragsurkunde war auf die frühere Urkunde vom 31. Dezember 1864 mit den Worten hingewiesen: „Schuldbekenntniß vom 31. Dezimalen 1864." Das Wort „Dezimalen" war durchstrichen und am Rande der Urkunde mit einem Verweisungszeichen der vom Notar allein unterschriebene Zusatz gemacht: „Dezember (ausgestrichen ein Wort und beigesetzt ein Wort)." Es ist dies zwar ein augenfälliger Schreibfehler, der der Berichtigung gar nicht bedurfte, ohne daß Sinn und Beweiskraft der Urkunde dadurch beeinträchtigt worden wäre. Allein ein Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Aenderungen und Zusätzen ist in Art. 71 nicht gemacht. Es ist Disziplinarstrafe in einem solchen Fall angezeigt, da der Zusatz nichtig ist.

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Oktober 1872 (Samml. f. Straff. II S. 319. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 42): Die Aenderung einer mit Ziffern geschriebenen Zahl in einer Notariatsurkunde durch Ueberschreiben ist auch dann disziplinär strafbar, wenn die abgeänderte Zahl gleichzeitig mit Buchstaben geschrieben wurde. Zwischen Zahlen und Worten besteht in keinerlei Richtung ein Unterschied [3]).

i) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1870 (Samml. IV [1870] S. 283. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 362. Not. Ztschft VII [1870] S. 198): Eine nicht vorschriftsmäßig vorgenommene Abkorrigirung eines Wortes oder einer Zahl in einer Notariatsurkunde, wie Dezember statt Dezimalen, und insbesondere auch in einer Plannummer hat disziplinäre Bestrafung zur Folge, weil wegen der daran haftenden Nichtigkeit eine Unsicherheit des Vertragsgegenstands sich ergibt.

k) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Oktober 1869 (Samml. III [1870] S. 391. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 52. Not. Ztschft VI [1869] S. 325): Ein Notar überschrieb die ersten vier Buchstaben in dem Ortsnamen Strahlungen und änderte das Wort „verkauft" in „vertuscht" (sollte heißen „vertauscht") und in der Plannummer 12568 die ursprünglich gestandene Ziffer 4 in 6 ab. Es liegen hier auch dann wahre Disziplinarübertretungen vor, wenn

---

3) Auch in dem oben angeführten Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 ist ausgesprochen, es vermöge der Umstand, daß in einzelnen Fällen die korrigirten Ziffern auch mit Worten ausgedrückt wurden, die disziplinäre Strafbarkeit nicht aufzuheben. — In einem appellationsger. Erk. v. 19. Juli 1865 wurde ausgeführt, den Notar treffe eine Disziplinarstrafe, wenn in einer Urkunde, deren einzelne Posten fehlerfrei geschrieben, die Summe aus diesen Posten überschrieben wurde. Not. Ztschft II [1865] S. 304.

die Aenderungen in Bezug auf den Sinn der Urkunde nicht von wesentlichem Belang sein sollten. Daß die Aenderung nicht erst später nach dem Schlusse der Urkunde einseitig, sondern sogleich im Laufe ihrer Aufnahme und im Beisein der Betheiligten erfolgt sei, kann dabei nicht entlastend für den Notar in Betracht kommen, weil das Gesetz die beiden Fälle nicht unterscheidet, die Ungewißheit immer dieselbe bleibt und gerade Art. 71 das Mittel an die Hand gibt, wie im Laufe des Geschäftes wahrgenommene Unrichtigkeiten zu verbessern seien.

l) Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Juni 1869 (Samml. III [1870] S. 289. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 417. Not. Ztschft VI [1869] S. 185): Durch gesetzwidrig vorgenommene Korrekturen entsteht der Verdacht einer unbefugten Aenderung der Urkunden und deshalb sind dieselben strafbar, auch wenn sie mit Zustimmung der Betheiligten vorgenommen werden. Wenn schon die bloße Verfehlung gegen die Form einer Aenderung im Beisein der Betheiligten im Interesse des öffentlichen Glaubens der Urkunden strafbar ist, so erhöht sich jedenfalls die disziplinäre Strafbarkeit des Notars, wenn nachträglich einseitig von ihm ohne Vorwissen der Betheiligten eine Aenderung vorgenommen wird, wenn diese auch mit der Intention derselben im Einklang stehen sollte. Sowenig dieser letztere Umstand die disziplinäre Strafbarkeit ausschließt, ebensowenig vermag die nachträgliche urkundliche Zustimmung der Betheiligten zu der gesetzwidrig vorgenommenen Aenderung die Strafbarkeit zu beseitigen. (Es handelte sich in diesem Falle um Korrektur einer Plannummer durch Umwandlung der Zahl 234 in die Zahl 834 mittels Ueberschreibung.)[4])

---

4) Zink (I S. 289) bemerkt: Es ist dem Notar nicht erlaubt, die Rasuren, Ueber- oder Zwischenschriften durch eine beigeschriebene Genehmigung der Betheiligten heilen zu lassen. Sollte aber dieses dennoch wider das Verbot geschehen sein, so fällt die Nichtigkeit hinweg, das auf eine Rasur, auf eine stehen gebliebene Schrift oder zwischen zwei Zeilen in die Mitte geschriebene Wort wird giltig. Nur der Notar bleibt für jene Regelwidrigkeit disziplinarisch strafbar. — Ueber die Tragweite der Nichtigkeit vgl. auch Zink I S. 289 Ziff. 3. Zink II S. 193. 194. Rösl's Komm. z. Not. G. S. 192. — Weiter führt Zink (II S. 191) aus: Wenn sich in einer Urkunde eine Unförmlichkeit vorfindet, welche den Notar hiefür disziplinarisch verantwortlich machte, so darf die Strafe für ihn deshalb noch nicht unabwendbar sein; es muß vielmehr ein Mittel geben, das Versehen zu berichtigen und sich dadurch außer Verantwortung zu setzen. Bei allen Unregelmäßigkeiten, welche im Laufe der Erklärung einer oder mehrerer Parteien vorkommen, ist das einfachste Mittel hiefür, diese zum nochmaligen Erscheinen einzuladen und den Mangel in ihrem Beisein heben zu lassen. Hat also der Notar ein Wort durch Ueberschreiben verändert, so dürfen die Betheiligten nur erklären, dies betreffende Wort solle Joseph und nicht Johann oder auch Johann Joseph heißen; hat der Schreiber das Wort Dezimalen statt Dezember geschrieben, so würde eine ähnliche Aeußerung genügen, wenn auch Rasur und Ueberschrift bereits sichtbar wären. Hat sich dagegen eine solche Unregelmäßigkeit in einer Stelle der Urkunde eingeschlichen, in welcher der Notar für sich selbst und allein spricht, also nichts Einvernommenes wiedergibt, so muß ihm auch allein zustehen, das Ver-

3) Einzelnes zu Art. 71:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1870 (Samml. IV [1870] S. 283. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 361. Not. Ztschft VII [1870] S. 195): Ein Zusatz v. 27. April 1868, am Rande einer Urkunde vom 23. März 1868 mit nochmaliger Zuziehung der Betheiligten und der Zeugen beigefügt, wodurch die anfangs verschriebene Plannummer von 2850 in 2580 berichtigt wurde, erschien an dieser Stelle als unregelmäßig, weil derselbe eine Veränderung und Berichtigung der Haupturkunde in einem wesentlichen Theile nach Vorschrift des Art. 71 zu bewirken bestimmt war, dieser Art. aber blos auf solche Veränderungen und Zusätze anwendbar ist, welche im Laufe einer Verhandlung und vor dem völligen Abschlusse des Geschäftes für nöthig erachtet werden, außer diesem Falle dagegen über eine spätere Abänderung immer eine ganz neue Notariatsurkunde zu errichten ist, auf welche in der ursprünglichen durch eine Randbemerkung hingewiesen werden kann[5]). Will man jenen Zusatz am Rande aber wegen der darin zusammentreffenden Elemente als eine neue Notariatsurkunde in Betracht ziehen, so bildet derselbe immerhin einen Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 d. Not. G., wonach auf die freibleibende Stelle am Rande der Notariatsurkunde eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden darf. Hiedurch wäre an sich nach Art. 114 d. Not. G. lediglich eine Ordnungsstrafe verwirkt. Dagegen ist von entscheidendem Belang, daß der Notar von der Urkunde vom 23. März bereits unterm 4. April 1868 eine erste Ausfertigung ertheilt hatte, welche durch den späteren Randzusatz vom 27. April ihrer Wahrheitstreue entkleidet wurde. Dieses Versehen war geeignet, eine Täuschung über den wahren Inhalt der Urkunde hervorzurufen, und ist daher nach Art. 115 d. Not. G. mit Disziplinarstrafe zu beahnden.

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 12. Dezember 1870 (Samml. IV [1870] S. 422. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 121. Not. Ztschft VII [1870] S. 377): Es handelte sich um eine Cession Seitens des Gläubigers Georg

---

mißte durch einen Zusatz nachzuholen. Sollte also von einem Betheiligten, einem Zeugen oder einer Auskunftsperson die Bemerkung fehlen, daß sie ihm persönlich bekannt seien, so darf der Notar diese Bemerkung auch allein am Fuße der Urkunde nachholen [über letzteren Punkt s. oben Bemerk. Ziff. 4. g. h. i bei Art 62 d. Not. G.]. Zum Schlusse regt Zink die Frage an, ob, wenn denn doch eine solche ergänzende Berichtigung erlaubt ist, der zufällige Umstand, daß die Visitation des Staatsanwalts dazwischen fällt, einen so mächtigen Abschluß bilde, daß mit dessen Auffinden die Verantwortlichkeit des Notars unverrückbar feststehe. — Ueber letztere Frage s. auch Not. Ztschft V [1868] S. 36 bis 38. — Ueber die Frage ob Verfehlungen gegen Art 70 ff. mit Disziplinarstrafen zu belegen seien, s. noch Stenglein's Ztschft V [1866] S. 308. 325. Not. Ztschft I [1864] S. 353. Zink II S. 193. 194.

5) Vgl. Zink I S. 291 Ziff. 10. Not. Ztg III [1874] S. 18 Spalte 2. S. 20. 35 Spalte 1. Ueber den Fall einer nachträglich beigefügten gefälschten Randbemerkung s. Beschluß d. Oberlandesger. München v. 13. Sept. 1882 (Samml. f. Straff. II S. 245).

N., die er durch seinen mit Vollmacht versehenen Bruder Stephan N. erklären wollte, den aber der beurkundende Notar für den Georg N. selbst hielt, in Folge dessen die Cession ohne Erwähnung der Vollmacht als von diesem unmittelbar ausgehend aufgenommen wurde. Nachdem der hypothekenamtliche Vollzug der Urkunde beanstandet worden war, nahm der Notar mehrere Tage später eine berichtigende Erklärung des Stephan N. auf. Zugleich strich der Notar in der Urkunde an der Eingangsstelle die Worte „Georg N." einfach aus und setzte dafür am Rande „Stephan N." bei, welcher Einsatz auch von diesem selbst und der Cessionarin durch Unterschrift genehmigt und von dem Notar unterzeichnet wurde, ohne daß er jedoch das Datum dieser Berichtigung beisetzte. Der Notar wurde hiewegen gemäß Art. 63 Ziff. 4 d. Not. G. zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt. Es wird hier ferner noch ausgesprochen, jene Berichtigung sei unter keinen Umständen geeignet gewesen, die bei Aufnahme der Urkunde selbst begangene Zuwiderhandlung straflos zu machen, da dieselbe nicht etwa, wie Art 71 voraussetzt, noch im Laufe der Verhandlung und vor Abschluß des Geschäftes, sondern erst erfolgte, nachdem die Urkunde nicht blos als eine abgeschlossene nnd fertige in das Geschäftsregister eingetragen, sondern sogar dem Hypothekenamte bereits zum Vollzuge vorgelegt, dieser aber von demselben beanstandet worden war. Es ist demnach, insoferne der Notar die Berichtigung, obwohl die desfallsige Randbemerkung nicht in continenti, sondern erst später beigefügt wurde, doch mit keinem Datum versehen hatte, eine Ordnungsstrafe am Platz. Allerdings kann und muß eine notarielle Urkunde, welche so nachlässig und fehlerhaft abgefaßt ist, daß sie deshalb nicht vollzogen werden kann, nachträglich in der Art berichtigt und ergänzt werden, daß sie ihrem Zwecke entspricht. Es versteht sich aber von selbst, daß der Notar, wenn ihm dies endlich gelingt, deshalb keine disziplinäre Indemnität wegen der ihm zur Last fallenden ursprünglichen Pflichtverletzung beanspruchen kann [6]).

c) Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Jan. 1873 (Samml. f. Straff. III S. 73. Not. Ztg. II [1873] S. 37): Ein Notar, welcher in einem Kaufbriefe die im Contexte unterlassene Bezeichnung des Käufers in einer Randbemerkung beifügt, die nur von dem Verkäufer und dem Notar selbst, nicht auch vom Käufer unterzeichnet ist, unterliegt einer Disziplinarstrafe. Denn zu den Betheiligten bei einem Kaufvertrage gehört nothwendig der Käufer [7]). Die vorgenommene nachträgliche Berichtigung (der Notar suchte die Richtigkeit mittels einer späteren Urkunde zu heilen) vermag nicht die bei Aufnahme der Urkunde begangene Zuwiderhandlung der Strafbarkeit zu ent-

---

6) Vgl. Bemerk. Ziff. 4. n oben bei Art. 62 d. Not. G., woselbst dieser Fall noch von einem anderen Gesichtspunkt aus gewürdigt ist. Darüber, daß Verbesserungen gemäß Art. 70 bis 72 nur bei Aufnahme der Urkunden selbst, nicht aber in einem späteren Zeitpunkt erfolgen dürfen, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. April 1872 bei Art. 56 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1a).

7) Vgl. Not. Ztg III [1874] S. 18 Spalte 2. S. 20 Spalte 2.

ziehen, da Art. 71 voraussetzt, daß solche Zusätze und Aenderungen noch vor dem Abschlusse des Geschäftes vorzunehmen seien, die Nachholung aber erst nach der Fertigung und dem Eintrag der Urkunde in das Geschäftsregister erfolgte und erst durch die staatsanwaltschaftliche Visitation veranlaßt wurde. Dem Gesetz ist eine Unterscheidung, ob ein Zusatz als wesentlich oder unwesentlich sich darstellt, fremd und es ist ein Ermessen des Notars hierüber ausgeschlossen. Es kommt ferner nicht darauf an, ob überhaupt ein Zusatz oder eine Veränderung zur Abwendung einer Gefährde des Rechtsbestandes oder der Beweiskraft einer Notariatsurkunde nöthig sei [8]). Vielmehr erscheint bei der unbedingten Fassung der Gesetzesvorschrift nur der Umstand, daß durch den Zusatz jedenfalls der Inhalt der Urkunde geändert wurde und jede Aenderung dieselbe Förmlichkeit der Unterschrift der Parteien, wie der übrige Inhalt der Urkunde bedingt, maßgebend.

d) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 631. Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 57. Not. Ztg IV [1875] S. 5): In einer Urkunde hatte ein Notar den Flächeninhalt mit 49,41 und 56 Dez. aufgeführt. Nach Ausfertigung des Kaufbriefs wurde unter notarieller Fertigung, jedoch ohne Zuziehung der Kontrahenten, auf der Urkunde die Bemerkung beigefügt, daß nach Mittheilung des Landgerichts N. die Grundstücke 42,39 und 47 Dez. enthalten. Diese Konstatirung involvirt einen Zusatz zum Kaufvertrag, indem hiedurch das ursprünglich angegebene Flächenmaß in veränderter Weise beurkundet wurde. Da der Notar hiebei die Vorschriften des Art. 71 unbeachtet ließ, so wurde demselben mit Grund ein Verstoß gegen diesen Art. und zugleich eine Verfehlung gegen Art. 45 d. Not. G. zur Last gelegt, indem der Flächeninhalt der Kaufsobjekte zweifellos einen wesentlichen Bestandtheil des Vertrages bildet und es den Parteien nicht gleichgiltig sein kann, ob der Flächenraum in der Kaufsurkunde in dieser oder jener Größe verlautbart werde.

e) Erk. d. O.G.H.'s v. 4. November 1874 (Not. Ztg IV [1875] S. 11): Es wurden Grundstücke verkauft, welche nach Inhalt der Notariatsurkunde in der Gemeinde G. gelegen waren. Nachdem Ausfertigung des Kaufbriefs ertheilt worden war, konstatirte der Notar nachträglich auf der Urkunde, daß ein amtliches Versehen unterlaufen sei, indem blos ein Theil der verkauften Realitäten dem Gemeindebezirk G. angehöre, während die anderen in einer anderen, namentlich bezeichneten Gemeinde gelegen seien. Es handelte sich hier um einen Zusatz zum Kaufvertrage, wobei die Vorschrift des Art. 71 unbeachtet blieb. Ueberdies wurde durch die irrige Angabe der Steuergemeinde die Identität der Kaufsobjekte in Frage gestellt und demnach eine Urkunde errichtet, welche nach Annahme der erkennenden Gerichte der Intention der Betheiligten widerstritt [9]).

---

8) Vgl. Not. Ztschft 1 [1864] S. 353. Zink II S. 193. 194.

9) Ueber nachträglich allein durch den Notar den Urkunden beigefügte Konstatirungen und Berichtigungen s. ferner die Bemerk. Ziff. 5. a. b. c. d zu Art. 67

f) Erk. d. O.G.H.'s v. 22. Februar 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 26. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 218. Not. Ztschft VI [1869] S. 57): Ein Notar nahm einen Kaufbrief auf, in dessen Eingang als Jahr der Errichtung irrthümlich 1887 statt 1867 vorgetragen war. Erst nach Zeile 14 unmittelbar vor der Unterschrift der beigezogenen Identitätszeugen findet sich darin eine schief aufwärts steigende Zeile des Inhalts eingeschaltet: „Datum richtiger achtzehnhundert sieben und sechzig." Die Frage, ob diese Berichtigung nicht erst später nach dem Abschlusse der Urkunde vom Notar einseitig eingeklemmt wurde, wurde bereits durch appellationsgerichtlichen Verweisungsbeschluß beseitigt. Art. 71 hat für eine nöthig werdende Veränderung in einer Urkunde dreierlei Arten der Berichtigung vorgezeichnet: am Rande mit besonderer Unterschrift, am Schlusse vor der Unterschrift, wo die Betheiligten die Aenderung ausdrücklich genehmigen müssen, damit sie der Notar nicht ohne Vorwissen derselben interpoliren kann, und am Schlusse nach der Unterschrift, wo letztere zu wiederholen ist. Diese Vorschrift ist eine wesentliche in dem Punkte, daß die Aenderung in einer solchen Weise bewirkt sein muß, daß man daraus zu erkennen vermag, die Betheiligten seien damit einverstanden gewesen, blos anleitend aber in Ansehung des Ortes, wo sie zu stehen hat. Ein äquipollentes Verfahren, welches außer Zweifel setzt, daß eine Aenderung die Zustimmung oder nur das Vorwissen der Betheiligten für sich hatte, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 [10]) hat dieses selbst von Oberaufsichts wegen anerkannt. Ob aber die dem Fortlaufe der Urkunde einverleibte Berichtigung unmittelbar hinter dem irrigen Worte oder um einige Zeilen weiter unten davon getrennt nachfolgt, ist an sich gleichgiltig, zumal die Urkunde mit der Unterschrift und dem Abtreten der Identitätszeugen in einem ihrer Theile einen vorläufigen Abschluß oder Absatz fand, welcher die Berichtigung aller ihm vorangegangenen Irrthümer an dieser Stelle wo nicht zu erfordern, doch zu empfehlen schien. Die vom Notar eingeschaltete Zeile, welche die Jahrzahl auf eine gar nicht bezweifelbare und schon aus dem beigesetzten Beschlusse des Hypothekenamts hervorgehende Weise berichtigte, bildete daher wohl eine Unregelmäßigkeit des Verfahrens, aber noch keine Unordnung, die eine Ordnungsstrafe nach sich ziehen müßte. Daß die Betheiligten dem Art. 71 Abs. 2 zuwider diese Aenderung nicht ausdrücklich genehmigten, ist darum unerheblich, weil die Berichtigung an einer Stelle vorkam, worin der Notar selbst und nicht die Betheiligten sprechen, so daß über den wahren Tag der Aufnahme, abgesehen von der Augenscheinlichkeit des Irrthums, gar kein Widerspruch erfolgen konnte.

g) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. Aug. 1867, Nr. 15245,

---

d. Not. G. und die dort unter d. Text befindlichen Noten. — Ueber nachträglichen katastermäßigen Beschrieb s. auch § 3 Abs. 2 d. Min. Bekanntm. v. 15 Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl, Notariat, S. 455) und Not. Ztschft IV [1867] S. 121 oben.

10) S. diese Entschl. weiter unten.

betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. VII: „Es besteht kein Grund, von oberaufsichtswegen zu beanstanden, daß kleinere Unrichtigkeiten, welche bei dem Niederschreiben der Urkunden unterlaufen, sofort durch Einklammern der unrichtigen Stelle und Aufnahme der richtigen Worte in den Text selbst verbessert werden, sofern die letzteren hiebei mit den Worten: „lies vielmehr:" oder „soll heißen" als Verbesserung der eingeklammerten Worte bezeichnet sind. Bloßes Einklammern der unrichtig geschriebenen Worte ohne solchen, die Absicht der Verbesserung bekundenden Zusatz kann jedoch nicht für genügend erachtet werden"[11]).

h) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Nov. 1872 (Samml. f. Strafs. II S. 325. Just. Min. Bl. 1872 S. 288. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 58. Not. Ztg I [1872] S. 377): Ein Notar strich vier Worte, welche aus einem Versehen wiederholt geschrieben worden waren, mit einer feinen Linie durch und zeigte die Verbesserung sofort und vor der Fortsetzung der Beurkundung durch die zwischen Klammern gesetzte Bemerkung „vier Worte gestrichen" an. Dies war nicht strafbar. Die Vorschriften in Art. 70 bis 72 haben nur den Zweck, zu verhüten, daß der Inhalt, welchen die Notariatsurkunde bei ihrer Errichtung mit dem Willen der Betheiligten erlangte, unerkennbar oder zweifelhaft werde. Diese Intention hat Art. 72 Abs. 2. 3. Hiebei ist jedoch vorausgesetzt, daß die Urkunde bereits eine Form gewonnen hat, welche für eine Beurkundung der Berichtigung nur noch am Rande oder am Schlusse Raum gestattet. Wird aber, wie hier, die Berichtigung sofort in den fortlaufenden Inhalt der Urkunde selbst aufgenommen, so daß sie durch den ununterbrochenen Zusammenhang und die nachfolgenden Unterschriften zweifellos als zum ursprünglichen Inhalt der Urkunde gehörig sich darstellt, dann ist hiedurch der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht und eine besondere Beurkundung am Rande oder am Schlusse kann nicht mehr verlangt werden. Hienach können auch kleinere Unrichtigkeiten, welche bei dem Niederschreiben der Urkunde unterlaufen, sofort durch Aufnahme der Verbesserung und eines dieselbe bezeichnenden Beisatzes in den Text selbst, z.B. mit den Worten: „lies vielmehr" oder „soll heißen", berichtigt werden[12]).

i) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Strafs III S.

11) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 288.

12) Vgl. Zink I S. 289 Ziff. 5. S. 290 Anm. 8. 11. Hier ist namentlich bemerkt, als Zusatz oder Veränderung im Sinne des Art. 71 Abs. 1 könne es nicht gelten, wenn in einem tiefer unten stehenden Absatze derselben Urkunde eine weiter oben vorausgehende Bestimmung geändert wird, weil die Urkunde nach ihrem vollen Inhalt als ein untheilbares Ganze in Betracht komme. Der Zusammenhang aller Theile ergebe die entscheidende Willensmeinung. — Darüber, daß ein Notar, der in einer Urkunde eine nicht anwesende Person als anwesend aufführte, berechtigt ist, im weiteren Verlaufe der Urkundenaufnahme dieses Versehen zu berichtigen, und daß eine Notariatsurkunde erst dann vorliegt, wenn sie zum Abschluß gekommen ist, während bis dorthin nur ein Entwurf gegeben ist, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Nov. 1875 (Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 63), sowie Bemerk. Ziff. 2 b. Art. 67 d. Not. G.

163. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 1): Art. 71 kennt zwei Arten der Berichtigung. Ein Notar wählte eine unzulässige Art von Mittelweg. Wenn nämlich hier beim Abschlusse der Urkunden von den Parteien erklärt wurde, daß sie die Randzusätze, welche von ihnen nicht unterschrieben wurden, genehmigen, ohne daß hier der Inhalt derselben eine Konstatirung gefunden hat, so fehlt es an der nöthigen Bezeichnung des Gegenstandes, mit welchem sich die Genehmigung zu befassen hatte, und es kann daher einer derartigen, die Sache nicht erschöpfenden Willenserklärung diejenige Garantie nicht zugestanden werden, welche das Gesetz verlangt [13]). In drei weiteren Urkunden vorfindliche Randzusätze wurden zwar von den Parteien durch Unterschrift genehmigt. Der Notar unterließ es aber, dieselben auch mit seiner Namensunterschrift sofort zu versehen, indem die letztere erst aus Anlaß der staatsanwaltschaftlichen Amtsvisitation nachträglich beigesetzt wurde. Diese Unterlassung bildet eine Zuwiderhandlung gegen Art. 71 Abs. 1 im Zusammenhalte mit Art. 67 Abs. 2 d. Not. G., wonach derlei Zusätze nicht blos von den Betheiligten, sondern auch vom Notar besonders zu unterschreiben sind, wobei sich von selbst versteht, daß die Unterschrift des letzteren jedenfalls bei der amtlichen Fertigung des Notariatsakts, wodurch dieser allseits mit dem Zeichen der öffentlichen Beurkundung zu umgeben ist, beigesetzt werden muß. Da nach Art. 66 d. Not. G. die Urkunden den Betheiligten schließlich vorzulesen sind und die gemachten Randzusätze einen wesentlichen Bestandtheil derselben bilden, so ist klar, daß das Ablesen auch auf diese Zusätze sich zu erstrecken hat [14]). Nachdem die in den Urkunden vorkommenden Zusätze, bei welchen die vorgeschriebenen Kautelen unbeachtet blieben, vom Gesetz als nichtig erklärt sind, haben hier Disziplinarstrafen Platz zu greifen.

k) Zink (I S. 290. 291) bemerkt zu Art. 71 u. A. Folgendes: α) Zwischen den Modalitäten des Abs. 1 u. 2 besteht der Unterschied, daß der Zusatz am Rande nur von den Parteien und dem Notar, nicht aber von den Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben, derjenige am Schlusse jedoch noch überdies ausdrücklich genehmigt sein muß [15]). β) In Abs. 2 ist wohl eine ausdrückliche Genehmigung verlangt, nicht aber eine besondere Unterschrift des Zusatzes oder der Veränderung am Schlusse. Es ist also zulässig, eine Urkunde unmittelbar vor den Unterschriften in der Fassung abzuschließen: Vorgelesen und mit der Bemerkung genehmigt, daß oben Seite 2 Zeile 17 bei dem Verweisungszeichen + die vier Worte einzuschalten sind „und zwar

---

13) Zink (I S. 290 Anm. 11) bemerkt: Ist ein Zusatz am Schlusse gebilligt und der Deutlichkeit wegen am Rande noch besonders mit einem Verweisungszeichen beigeschrieben, so bedarf er hier keiner besonderen Unterschrift mehr.

14) Zink (I S. 279) bemerkt: Enthält eine Urkunde Verweisungen und Randbemerkungen, so ist nicht nothwendig, zu bemerken, daß auch diese mit vorgelesen wurden, sondern es wird dieses als selbstverständlich angenommen. Vgl. die Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Nov. 1875 u. 4. Januar 1879, welche oben im Text unter Ziff. 3. m allegirt sind.

15) S. über die formelle Behandlung auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 193. 195.

nach Stämmen", gleichwie daß das in § 9 dem N. ausgesetzte Vermächtniß von vierhundert auf sechshundert Gulden erhöht wurde[16]). γ) Mehrere Zusätze am Rande sind besonders zu unterzeichnen, mehrere am Schlusse können in einer kollektiven Klausel nur einmal genehmigt und unterschrieben werden.

l) Ueber den Fall, wenn die Betheiligten mit dem Notar darüber einverstanden sind, daß die Einschreibung einzelner Worte oder Zahlen unterbleibe und vom Notar erst nachträglich ohne ihre Beiziehung durch Ausfüllung des leer gelassenen Raumes ersetzt werde, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 21. Januar 1873 oben bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 5. e).

m) Darüber, daß dann, wenn einer von den Betheiligten bereits unterzeichneten Notariatsurkunde vor Beisetzung der Unterschrift des Notars ein Zusatz beigefügt wird oder wenn Notariatsurkunden nach der Bemerkung, daß sie vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden seien, den Beisatz enthalten, es seien in denselben vorkommende Randeinschaltungen bez. die Streichung einzelner Worte ebenfalls genehmigt worden, in der Urkunde konstatirt werden muß, daß auch dieser Zusatz den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 17. November 1875 u. 4. Jan. 1879 oben bei Art. 66 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. 3).

n) S. das Formular in Bomhard's Leitf. S. 115.

4) Einzelnes zu Art. 72:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 25. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 144. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 334. Not. Ztschft III [1866] S. 176): Es wurde in zwei Urkunden radirt und auf die radirte Stelle in der einen Urkunde die Worte „mit 0,8 Dezimalen" und in der andern die Ziffer „4" und das Wort „dreißig" geschrieben. Nach Art. 114. 115 d. Not. G. sind Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Gesetzes, welche zwar nur die Förmlichkeiten der Beurkundung betreffen, deren Außerachtlassung aber eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge hat, mit Disziplinarstrafe zu beahnden. Art. 72 unterscheidet nicht, ob die auf eine radirte Stelle geschriebenen Worte für das betreffende Rechtsgeschäft von wesentlicher Bedeutung oder ob sie unerheblich sind. Alle Sätze und Worte, die ordnungswidrig überschrieben oder beigefügt sind, sind nichtig. Auf eine Erheblichkeit derselben, die etwa auf den Thatbestand einer strafrechtlichen Fälschung von Einfluß sein könnte, kommt es für den disziplinären Standpunkt gar nicht an. Auch Abs. 4 des Art. 72 berechtigt zu keiner anderen Auffassung.

b) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Straff. III S. 162): Die Unzulässigkeit von Korrekturen ist nicht nur in Beziehung auf Worte, sondern auch auf Ziffern zu verstehen[17]).

c) Ueber Korrekturen (Durchstreichungen, Einklammerungen), die sofort im Kontext der Urkunde unter entsprechendem Vermerk stattfinden, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Nov. 1872 oben unter Bemerk. Ziff. 3. h. — Zink (I S. 291

---

16) S. Rösl a. a. O.

17) Ueber Buchstaben s. Rösl a. a. O. S. 196. 197.

Ziff. 9) bemerkt: Was von Zusätzen gilt, gilt auch von Löschungen, welche unter den allgemeinen Begriff der Veränderung von Urkunden fallen. Auch sie müssen am Rande oder am Schlusse besonders genehmigt werden. Sind etwa für einige durchstrichene Worte einige andere eingestellt, so muß diese Genehmigung Beides besonders erwähnen und umfassen.

d) Ueber die Frage der Nichtigkeit durchstrichener und überschriebener Worte s. Zink I S. 291 Ziff. 9. II S. 193. 194. Not. Ztschft. I [1864] S. 353. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 194. 197 u. oben Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 70. 71. 72. d. Not. G.

e) S. das Formular in Bomhard's Leitf. S. 117.

Art. 73. 74. 75. 76.

1) Allgemeines über die Lehre von den Instrumentszeugen s. in d. Bemerk. oben bei Art. 53 ff. d. Not. G. Ueber die Anwendung der Art. 73 ff. d. Not. G. auf letztwillige Verfügungen s. Zink I S. 296 Ziff. 10.

2) Zink (I S. 295 Ziff. 6. S. 268 Note 14) bemerkt Folgendes. Bei dem Schweigen des Gesetzes hierüber braucht der Dolmetscher weder im Allgemeinen noch besonders für diesen Fall verpflichtet zu sein. Dagegen ist es wesentlich, daß er die Urkunde mit unterschreibe. Daß er die Eigenschaften eines Instrumentszeugen haben müsse, ist nicht vorgeschrieben. Er darf minderjährig und weiblichen Geschlechtes sein. Es ist zu vermeiden, daß er mit einer der Parteien in einem Verhältnisse stehe, wie es in Art. 47 d. Not. G. bezeichnet ist. — Darüber, ob auch einer der Zeugen Dolmetscher sein kann, s. Zink I S. 294 Ziff. 3. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 198. — Darüber, daß der Dolmetscher nicht zu beeidigen ist, s. Rösl a. a. O. 199. — Ueber die rechtliche Stellung des Dolmetschers s. auch oben Bemerk. Ziff. 1. h bei Art. 53. 54 d. Not. G. S. endlich (namentlich über die Auswahl des Dolmetschers) Stenglein's Ztschft I [1862] S. 158 (zu Art. 75).

3) Ueber die Rechtsfolge der Uebertretung der Vorschrift der Art. 74 bis 76 s. Art. 148 d. Not. G. Vgl. auch Zink I S. 296 Ziff. 9.

Art. 77. 78.

1) Direktiven über Anlage, Führung und Abschluß des Geschäftsregisters s. in den §§ 125 (mit Formular). 126. 128. 63 d. Instr. z. Not. G. u. bei Bomhard, Leitf., S. 74 ff. — Ueber alphabetische Namensregister zur Urkundensammlung s. Bemerk. Ziff. 11 bei Art. 82 d. Not. G.

2) In einer Just. Min. Entschl. v. 19. Juli 1870 (Not. Ztschft VII [1870] S. 295) ist ausgesprochen, im Art. 77 sei eine nähere Bestimmung, ob die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung gegebenen Falles durch Anführung der einzelnen Kataster-Plannummern oder in welcher Weise sonst zu geschehen habe, nicht enthalten; das Geschäftsregister solle gegen vordatirte Urkunden Sicherheit gewähren, ein Beweismittel für das Dasein etwa nicht vorzufindender Urkunden sein und das Aufsuchen der Urkunden im Archiv

erleichtern, endlich zur Revision der Taxregister dienen[1]); andererseits sei nur das Wesentlichste im Geschäftsregister zu erwähnen. Das offizielle zu § 125 d. Instr. gegebene Formular beabsichtige insbesondere keine ausschließliche Regelung der Vorträge in der Art, daß sich der Notar jedesmal, selbst bei einer großen Zahl kleiner Grundflächen, der Angabe sämmtlicher Plannummern zu bedienen habe, soferne nur die Möglichkeit gewahrt sei, im Bedürfnißfalle die Grundstücke wenigstens mit Zuhilfenahme anderer allgemein bekannter oder besonders in Bezug genommener Behelfe, welche sich im Besitze des Notars selbst, der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden befinden, näher zu ermitteln.

3) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. II: „Die in § 126 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften v. 1. Juni 1862 zum Not. G. gegebene Vorschrift, die fünfte Spalte des Geschäftsregisters bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen, ist nicht unwesentlich, insoferne der beigefügte Querstrich nicht nur den Notar, der die Urkunde errichtet hat, sondern auch seine Nachfolger im Amte und Jeden, der zur Einsichtnahme von dem Geschäftsregister und der Urkundensammlung berechtigt ist, sofort diese Eigenschaft der Urkunde erkennen läßt und ein thatsächliches Anerkenntniß der Haftungsverbindlichkeit des Notars für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Urkunde darstellt"[2]).

4) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. I: „Im Art. 77 Abs. 3 d. Not. G. ist hinsichtlich der reinlichen, korrekturfreien Führung der Geschäftsregister der Notare lediglich ein Verbot des Radirens oder Einschaltens zwischen den Linien ausgesprochen. Hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß anderweite formlose, die Glaubwürdigkeit oder auch die Reinlichkeit dieser Register beeinträchtigende Veränderungen, wie z. B. Berichtigung eines irrthümlich eingetragenen Datums mittels Ueberschreibung völlig gleichgültig seien. Es kann in demselben Maße, in welchem von Beamten im Allgemeinen die Bethätigung eines entsprechenden Sinnes für Ordnung und Pünktlichkeit in der Führung amtlicher Bücher und Akten gefordert wird, solche Forderung auch an die Notare hinsichtlich ihrer Geschäftsregister gestellt werden, welche neben anderen Zwecken auch zur verstärkten Gewähr für die Vertrauenswürdigkeit der Beurkundungen des Notars dienen sollen. Gröbliche oder öfter wiederkehrende Vernachlässigungen, welche in diesem Betreffe zur Kenntniß der Bezirksgerichte gelangen, werden demnach nicht aus

---

1) Vgl. Bomhard, Leitf., S. 73 unten. Zink I S. 298 med.

2) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 358. Ueber die Behandlung der Spalte 5, wenn der Notar die Urkunde wegen zeitweiliger Unvollziehbarkeit nicht sofort hinausgibt oder in Auslauf bringt, s. appellger. Urth. v. 10. März 1879, welches oben bei Art. 15 d. Not. G. (Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 2. b. 𝔞) gegeben ist.

dem Grunde, weil kein ausdrückliches gesetzliches Verbot besteht, mit Stillschweigen zu übergehen sein. Anlangend die Art und Weise, wie die Berichtigung unterlaufener Versehen bei den Geschäftsregister-Einträgen zu vollziehen wäre, so kann ein reinliches Durchstreichen der unrichtig geschriebenen Ziffern und Worte nicht beanstandet werden. Ob sodann für die an die Stelle des unrichtig Geschriebenen zu setzenden Ziffern oder Worte oder für sonstige Zusätze oder berichtigende Bemerkungen die siebente Registerspalte oder der vorhandene Raum neben oder unmittelbar unter dem irrigen Eintrage oder unter den bei Entdeckung des Irrthums bereits vollzogenen weiteren Einträgen zweckmäßig zu benützen, in welcher Weise die wechselseitige Hinweisung zu bethätigen und ob etwa wegen Wichtigkeit der Sache oder wenn die Berichtigung nicht von derselben Hand gemacht wird, von welcher der ursprüngliche Eintrag herrührt, eine Beglaubigung der vollzogenen Berichtigung durch den Notar beizufügen sei, wird, als von den jedesmaligen besonderen Umständen abhängend, dem Ermessen des letzteren zu überlassen sein, so lange nicht zweckgefährdende Mißgriffe ein Eintreten von Aufsichtswegen nöthig erscheinen lassen[3])."

5) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. V: „Betreffend die (sonstigen) wegen Führung der Geschäftsregister angeregten Fragen, so ist 1) nicht zu verkennen, daß es dem Zwecke dieser Register entspricht, auch bloße Abschriftsbeglaubigungen von Urkunden, welche sich nicht in Verwahrung des Notars befinden (Art. 83 d. Not. G. u. §§ 95 bis 99 der Vollzugsvorschriften v. 1. Juni 1862), im Geschäftsregister vorzutragen und denselben die Geschäftsregisternummer beizusetzen. Einer umständlichen Beschreibung der vorgelegten Urkunden in der dritten Spalte des Geschäftsregisters bedarf es hiebei nicht; es genügen allgemeine Bezeichnungen, z. B. Gleichlautsbestätigung einer Vollmachtsabschrift — eines Handlungsbuchsauszuges u. dgl. 2) Dagegen erhalten alle Ausfertigungen — sowohl Hauptausfertigungen als Abschriften —, welche der Notar von den in seiner Verwahrung befindlichen Urschriften ertheilt, auch wenn sie erst längere Zeit nach Errichtung der Urschrift verlangt werden, lediglich diejenige Nummer, unter welcher die Urschrift im Register vorgetragen ist (Art. 77 Abs. 2 d. Not. G.), werden folglich auch im Geschäftsregister nicht eigens eingetragen, sondern lediglich auf der Urschrift selbst vorgemerkt (Art. 88 daselbst)[4]). Gebührenverrechnung für solche erst später verlangte Ausfertigungen im Geschäftsregister fällt hiebei allerdings weg. Dieser Punkt erschien jedoch nicht hinreichend wichtig, um aushilfsweise Controlmaßregeln zu veranlassen. Insoweit ein Notar nach Art 104 d. Not. G.

---

3) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 357. Ueber Auslassungen s. Zink I S. 299.

4) Es sind hier die Aenderungen zu beachten, welche die Lehre von den Ausfertigungen inzwischen durch die Reichs- und Landesgesetzgebung erfahren hat. Vgl. § 53 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G.

und § 132 der Vollzugsvorschriften eine erschöpfende Berechnung seines reinen dienstlichen Einkommens vorzulegen hat, muß es demselben überlassen bleiben, sich durch regelmäßige Aufzeichnung der hier in Frage stehenden Ausfertigungsgebühren den erforderlichen Beleg zu sichern[5]). 3) Im Geschäftsregister erhält jede Urschrift nur eine einzige Nummer, wenn auch eine Mehrzahl von Rechtsgeschäften in derselben beurkundet ist[6]). 4) Unter den in der sechsten Spalte des Geschäftsregisters vorzutragenden Entfernungs- und Reisegebühren sind nach Art. 20 d. Not.-Gebührenordnung [7]) auch die Auslagen für das vom Notar benützte Gefährt verstanden" [8]).

6) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. B. I: „Die Frage, ob nicht die Gebühren für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urschriften des Notars, deren Ertheilung nicht sofort bei Errichtung der Urkunde beantragt wurde, unter einer neuen Nummer im Geschäftsregister vorzutragen seien, ist zu verneinen."

7) Ueber die Frage des Eintrags und der Numerirung von Geschäften, welche einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so daß sie nicht an einem Tage sich beendigen lassen, sondern der Notar die Verhandlungen in Intervallen vornehmen muß (z. B. Inventuren), ferner über die Numerirung solcher Urkunden, welche in rechtlichem Zusammenhang zu einander stehen und an einem Tage aufgenommen wurden, s. Not. Ztschft VIII [1871] S. 315. 324. Bomhard, Leitf., S. 77.

8) Just. Min. Entschl. v. 13. Mai 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 137. Stahl, Notariat, S. 160): Nach Art. 77 d. Not. G. sollen in das Geschäftsregister, welches jeder Notar zu führen verpflichtet ist, sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden. — Erlasse, zu welchen der Notar durch ein vorzunehmendes oder bereits vorgenommenes Amtsgeschäft veranlaßt ist, z. B. Bekanntmachungen von Versteigerungen, Schreiben, mit welchen Urkunden übersendet werden, Anzeigen nach Art. 27 d. Not. G. u. dgl. sind keine Notariatsurkunden und eignen sich daher auch nicht zum Eintrage in das Geschäftsregister. — Der Umstand, daß für solche Erlasse eine Notariatsgebühr erhoben werden kann (§ 12 der Gebührenordnung[9]) bietet keinen hinreichenden Grund dar, dieselben im Geschäftsregister als Urkunden vorzutragen, da das Geschäftsregister nicht dazu bestimmt ist, ein vollständiges Verzeichniß der angefallenen Notariatsgebühren zu bilden, sondern in dasselbe nur eine Spalte zum Eintrage jener Gebühren aufgenommen

---

5) S. Bemerk. Ziff. 12 zu Art. 77. 78 u. Bemerk. Ziff. 10 zu Art. 104 d. Not. G.

6) S. auch die autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864 oben bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 8. a).

7) S. jetzt Art. 24.

8) Diese Entschl. ist in d. Not. Ztschft V [1868] S. 285. 286 abgedruckt.

9) S. jetzt Art. 16.

wurde, welche für die nach Art. 77 d. Not. G. zum Eintrage in das Register sich eignenden Geschäfte angefallen sind. — Ohnehin werden die Gebühren für derartige Erlasse in den meisten Fällen bei der in das Geschäftsregister eingetragenen Urkunde, durch welche sie veranlaßt wurden oder auf welche sie sich beziehen, in der 6. Spalte des Geschäftsregisters vorgemerkt werden können, wofür das der Instruktion z. Not. G. beigegebene Formular (lauf. Nr. 80. 81. 84. 85) Beispiele darbietet. — Ist für einen solchen Erlaß eine Taxe zu erheben, so ist in der 2. Spalte des Taxregisters gleichfalls die Geschäftsregister-Nummer der Urkunde, auf welche sich der Erlaß bezieht, einzutragen oder in Ermangelung einer solchen die zum Vortrage der Geschäftsregisternummer bestimmte Spalte des Taxregisters leer zu lassen[10]). — Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß von mehreren Notaren auch Bekanntmachungen, Schreiben u. dgl. unter besonderen Nummern in das Geschäftsregister eingetragen werden, ergeht an sämmtliche Notare die Weisung, den Eintrag in das Geschäftsregister auf die von ihnen aufgenommenen Urkunden zu beschränken[11])."

9) Ueber den Zeitpunkt, in dem der Eintrag in das Geschäftsregister zu erfolgen hat, s. die Erk. d. O.G.G.'s v. 2. Okt. 1866 u. 5. März 1870 oben bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 7. b. c) nebst den dort unter d. Text gegebenen Noten.

10) Ueber die Führung des Geschäftsregisters in Fällen eintretender Amtsverwesung s. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 oben bei Art. 40. 41. 42 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

11) Ueber die Einsicht der Geschäftsregister durch die Finanzbehörden s. die Bemerk. bei Art. 46. 105 d. Not. G.

12) Just. Min. Bekanntm. v. 28. Jan. 1873 (Just. Min. Bl. 1873 S. 27. Stahl, Notariat, S. 163): „Nachdem die von den Notaren gemäß Art. 78 d. Not. G. den Bezirksgerichtsdirektoren bei dem Beginne jedes Jahres vorgelegten Geschäftsregister zwar die bei den einzelnen Beurkundungen in Ansatz gebrachten derartigen Gebühren [der Honorare, Ausfertigungs-, dann Entfernungs- und Reisegebühren], aber nicht durchgehends die Summen der in den betreffenden Spalten eingestellten Beträge ersehen lassen, so ergeht nach Anhörung der Notariatskammern an die Notare der Auftrag, die Summen dieser Beträge künftig entweder den bei den Bezirksgerichtsdirektoren verbleibenden Abschriften der Geschäftsregister beizufügen oder auf einem mit dem Geschäftsregister vorzulegenden besonderen Blatte vorzutragen, auf welchem sodann auch allenfallsige erläuternde Bemerkungen, welche der Notar für sachdienlich erachtet, Platz finden können[12])."

---

10) Das Gebührenregister hat nunmehr theilweise abgeänderte Rubriken.

11) Vgl. Zink I S. 299. 300. S. hier namentlich über Privattestamente und Ladungen. Ueber den Fall der Feststellung des Datums einer Privaturkunde s. § 5 der Verordnung v. 8. September 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 633) und Not. Ztschft VI [1869] S. 155 med.

12) Im Eingang obiger Bekanntm. ist als deren Zweck hervorgehoben, daß

13) Darüber, daß die in Art. 78 Abs. 1 den Bezirksgerichtsdirektoren zugewiesene Aufgabe nunmehr auf die Landgerichtspräsidenten übergegangen ist, s. Art. 30 Abs. 5 d. Ausf. G. zum Reichsgerichtsverf. Ges. Not. Ztg IX [1880] S. 124.

14) Ein appellationsger. Erk. v. 12. Februar 1864 spricht den Notar von jeder Verantwortung frei, wenn nach den bestehenden Einrichtungen darauf gebaut werden durfte, der Postenlauf und die Bestellung des der Post anvertrauten Geschäftsregisters werde normal und ordnungsmäßig stattfinden, und nur in Folge unvorhersehbarer Störungen die Frist zur Abgabe des Registers versäumt wurde. Wenn aber auch dem Notar außerdem in irgend welcher Beziehung in Ansehung des Geschäftsregisters ein Verschulden zur Last fällt, kann nach einem appellationsger. Erk. v. 14. Febr. 1865 nur auf Ordnungsstrafen erkannt werden. Not. Ztschft IV [1867] S. 128.

15) Direktiven zum Vollzug des Art. 78 s. bei Bomhard, Leitf., S. 77. 78. 79.

Art. 79.

1) Die Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung s. im Bayer. Ges. Bl. 1849/50 S. 398 u. bei Stahl, Notariat, S. 425.

2) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. Aug. 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. B. III: „Der Vorschrift des Art. 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist

der Staatsregierung hiedurch Anhaltspunkte zur Würdigung der einlangenden Gesuche von Notaren um andere, ein besseres dienstliches Einkommen gewährende Stellen, dann der Gesuche um Einziehung erledigter Notarstellen oder Vermehrung der Notarstellen an einzelnen Orten gegeben werden sollen. Der Schlußsatz der Bekanntm. lautet: „Im Uebrigen hat es rücksichtlich der Anfertigung von Zusammenstellungen dieser Summirungsergebnisse durch die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und Vorlage derselben an die Oberstaatsanwälte und das Staatsministerium der Justiz bei der bestehenden Anordnung sein Verbleiben." Es ist hier eine Just. Min. Entschl. v. 6. Dezember 1865 maßgebend. Hienach haben die Staatsanwälte aus den von den Notaren ihrer Bezirke gemäß Art. 78 d. Not. G. den Bezirksgerichtsdirektoren vorzulegenden Geschäftsregistern die Zahl der von den einzelnen Notaren in dem betreffenden Kalenderjahre errichteten Urkunden, dann die Summe der hiefür in Ansatz gebrachten Honorare, Ausfertigungsgebühren, Entfernungs- und Reisegebühren nebst der Gesammtsumme dieser drei Beträge ohne weitere Ausscheidung nach Monaten und Halbjahren zusammenzustellen. Bei denjenigen Notaren, welche im Laufe des Jahres in Folge von Versetzung, Verzicht, Entlassung oder Tod von ihrer Stelle abgegangen sind oder welche ihre Stelle erst im Laufe des Jahres angetreten haben, ist der Tag des Abganges bez. des Amtsantrittes in einer für Bemerkungen beigefügten Spalte der Zusammenstellung anzugeben, ebenso bei denjenigen, deren Thätigkeit durch richterlich ausgesprochene Suspension unterbrochen wurde, der Anfang und das Ende der Suspension. Die Zusammenstellungen sind in duplo zu fertigen und bis zum 15. Februar jedes Jahres den Oberstaatsanwälten in Vorlage zu bringen. — S. auch Bemerk. Ziff. 5 zu Art. 77. 78 u. Bemerk. Ziff. 10 zu Art. 104 d. Not. G.

zweifelsohne genügt, wenn die den Auftraggebern urschriftlich auszuhändigenden [1]) Proteste ihrem ganzen, dem Art. 88 das. entsprechenden Inhalte nach abschriftlich in das hiefür bestimmte Register aufgenommen werden. Eine ausdrückliche Beglaubigung des Gleichlautes dieser Abschrift ist nicht vorgeschrieben, immerhin aber wegen möglicher Irrungen zu empfehlen."

3) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Dezember 1875, Nr. 9693, betr. die im Jahre 1874 im Sprengel des Appellationsgerichtes in Nürnberg gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. IV: „Es ist richtig, daß der Registereintrag hinsichtlich der Wechselprotesturkunden die Einhaltung aller jener Förmlichkeiten ersehen lassen müsse, an deren Vorhandensein die Gültigkeit der Urkunde geknüpft ist. Es muß demzufolge aus dem Eintrage auch ersichtlich sein, daß die Urschrift gesiegelt worden ist. Zu diesem Zwecke wird es aber genügen, daß in dem Eintrage die Siegelung der Urschrift in der für Abschriften üblichen Form (L. S.) angezeigt wird."

4) Ueber die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen (Ges. v. 29. Juni 1851; Ges. Bl. 1851/52 S. 25. Stahl, Notariat, S. 427) wurde vom Just. Ministerium am 3. Juli 1856 eine in d. Ztschft f. GG. u. RPfl. III S. 304 u. bei Stahl a. a. O. S. 428 abgedruckte Instruktion (mit Formularen) erlassen, welche nach Art. 79 d. Not. G. auch für die Notare anwendbar ist. S. auch die in § 21 Satz 2 d. Wechselstempelsteuerges. v. 10. Juni 1869 enthaltene Vorschrift, der gemäß in dem Protest ausdrücklich zu bemerken ist, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist, und hiezu Ziff. 2 d. Just. Min. Entschl. v. 6. Juni 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 111 u. Not. Ztschft VIII [1871] S. 174) und das Urth. d. Reichsger. v. 7. Mai 1880 (Rechtspr. in Straff. I S. 738). S. in diesem Urth. ferner Einzelnes über den Charakter und die Beweiskraft des Protestregisters. S. endlich (insbesondere über die Frage der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers) den in Art. 79 d. Not. G. übrigens nicht genannten § 87 d. deutschen Wechselordnung u. Not. Ztg IX [1880] S. 18. X [1881] S. 255. — Weiteres über die Formalien der Protesterhebung ist in der das Wechselrecht betreffenden Literatur nachzulesen. Auch in § 91 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher, Just. Min. Bl. 1879 S. 1567, findet sich eine Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen.

5) Darüber, daß Wechselproteste nicht in das Geschäftsregister einzutragen sind, s. § 125 Abs. 2 der Instr. z. Not. G.

6) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 373. Just. Min. Bl. 1867 S. 172. Not. Ztschft IV [1867] S. 247. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 50): Es war festgestellt, daß ein Notar über zwei verfallene Wechsel wegen Mangels der Bezahlung einen Protest aufnahm, dem-

---

1) Vgl. Art. 82 Abs. 3 d. Not. G.

selben auch die Abschriften der beiden Wechsel beifügte, in der Protesturkunde selbst aber an mehreren Stellen nur eines dem Domiciliaten vorgelegten Wechsels in der einfachen Zahl erwähnte, woraus eine Ungewißheit darüber entstand, für welchen der beiden Wechsel der Protest gelten solle, während er sich auf beide zugleich, sprachlich genommen, gar nicht beziehen ließ. Aus diesem Grunde war auch die Wechselklage zurückgewiesen worden. Hiemit ist eine disziplinär strafbare Verfehlung gegen Art. 88 Ziff. 3 der deutschen Wechselordnung und Art. 45 d. Not. G. gegeben. Für das Versehen eines Gehilfen, welcher etwa den Protest nicht als treue Abschrift aus dem Wechselprotestregister fertigte, mußte der Notar einstehen, weil er sie eigenhändig unterzeichnete. Unrichtig ist die Aufstellung, Zuwiderhandlungen gegen Art. 45 d. Not. G. seien nur dann strafbar, wenn dabei eine Vorsätzlichkeit unterlaufe. Durch Art. 79 d. Not. G. sind die Art. 88 bis 90 der deutschen Wechselordnung als ebenso verbindend für die Notare erklärt, als wären sie dem Notariatsgesetze selbst einverleibt.

7) Ueber einen Fall, in dem ein Notar einen Wechsel bei einer unrichtigen Persönlichkeit protestirte, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Nov. 1874 (Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 60 Ziff. 5. Not. Ztg IV [1875] S. 5 Ziff. 1).

8) Ueber einen Fall der Protesterhebung am unrichtigen Ort s. Erk. d. O.G.H.'s v. 13. Mai 1870 in d. Bl. f. RA. Erg. Bd. II S. 398.

9) Ueber die Frage der Anwendung des Art. 62 d. Not. G. auf Wechselproteste s. Not. Ztschft I [1864] S. 307 Anm.

10) Ueber die Frage, ob der mit der Protesterhebung betraute Notar zum Empfang der Wechselsumme befugt bez. verpflichtet sei, s. u. A. Not. Ztg III [1874] S. 150. 168. 181. Urth. d. O.G.H.'s v. 19. Dez. 1873 in d. Samml. f. Civils. IV S. 583 und in d. Not. Ztg IV [1875] S. 180.

11) Bezüglich der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher s. Art. 66 Ziff. 1 d. Ausf. Ges. zum Reichs-Ger.-Verf.-G. — Zu Art. 19 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz. u. Konk. O. bemerkt Pemsel, Komm., S. 352, daß hiedurch die Zuständigkeit der Notare und der wenigen noch existirenden Wechselnotare nicht berührt wird.

12) Erk. d. O.G.H.'s v. 29. Oktober 1872 (Samml. f. Strafs. II S. 323. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 49. Just. Min. Bl. 1872 S. 274. Not. Ztg I [1872] S. 355): Ein Notar, welcher es unterläßt, eine bei der Aufnahme eines Wechselprotestes zu seiner Kenntniß gekommene Zuwiderhandlung gegen das Wechselstempelsteuergesetz bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, unterliegt einer Disziplinarstrafe (§ 21 des Wechselstempelsteuerges. v. 10. Juni 1869) [2]. Durch das Not. G. ist der Kreis der Amtspflichten

---

2) S. dieses Ges. in d. Beilage z. Ges. Bl. 1870/71 S.53 u. bei Stahl, Notariat, S. 436. S. auch die Novelle v. 4. Juni 1879 im Reichsges. Bl. 1879 S. 151 u. in d. Not. Ztg VIII [1879] S. 194. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Prüfung der Besteuerung s. in § 91 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept.

der Notare nicht ein für allemal in der Art abgeschlossen, daß eine Erweiterung überhaupt unstatthaft wäre, und ebensowenig ist bei einer Erweiterung des Kreises der Amtspflichten durch die Bestimmungen der Art. 114 bis 116 des angezogenen Gesetzes der Disziplinargewalt der hiefür berufenen Behörden eine Schranke gezogen. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß im Wege der Gesetzgebung den Notaren Verpflichtungen auferlegt werden können, von welchen das Not. G. nichts enthält, deren Außerachtlassung aber eben deshalb, weil damit die Amtspflicht verletzt wird, der disziplinären Ahndung nicht entgehen kann. Solche Disziplinarübertretungen reihen sich nothwendig, wenn in dem neuen Gesetze ein bestimmtes Strafmaß nicht vorgesehen ist, den offenen an, für welche der Ausspruch des Strafbetrages dem richterlichen Ermessen anheimfällt, und es kann sich vorliegenden Falles nur um die Frage handeln, ob der unabweisbaren disziplinären Einschreitung durch Ordnungs- oder Disziplinarstrafen zu genügen sei; hiefür aber muß der Gesichtspunkt maßgebend bleiben, den das Not. G. aufstellt. Dieses scheidet in Art. 114 zunächst Verfehlungen des Notars aus, welche die Förmlichkeit der Geschäftsführung überhaupt betreffen, und erklärt dadurch, daß es solche Zuwiderhandlungen mit Ordnungsstrafen, alle übrigen Zuwiderhandlungen aber nach Art. 115 mit Disziplinarstrafen bedroht, die letzteren nach der Regel für ein disziplinäres Vergehen. Daß es sich aber, wenn eine Gesetzesanordnung die Notare beruft, in den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen bei Ueberwachung des Vollzugs eines Steuergesetzes und der Strafbestimmungen desselben mitzuwirken und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen, nicht um eine bloße Förmlichkeit der Geschäftsführung, sondern um eine weiter greifende Bedeutung der amtlichen Stellung des Notars den Staatsbehörden wie den Parteien gegenüber handle, ist von selbst klar. Wenn geltend gemacht werden will, daß kein Vergehen ohne die Absicht zu fehlen angenommen werden könne, so bringt die Natur einer Amtspflicht mit sich, daß für eine Außerachtlassung eine fahrlässige Handlungsweise keineswegs zur Entschuldigung dienen könne. Endlich wird bemerkt, daß durch die Pflicht der Anzeige eines Straffalles auch die sofortige Bethätigung derselben bei Wahrnehmung der bezüglichen Uebertretung geboten ist.

13) Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Juli 1874 (Samml. f. Straff. IV S. 442. Stenglein's Ztschft XIV [1875] Beiblatt S. 33. Not. Ztg III [1874] S. 123): Ein Notar, welcher den Protest eines Wechsels aufnahm, der erst, nachdem ihn der Aussteller aus den Händen gegeben, mit der vorschriftsmäßigen Stempelmarke versehen worden war, unterliegt, wenn er die desfallsige Anzeige des Ausstellers unterläßt, einer Disziplinarstrafe. Durch § 21 des Wechselstempelsteuergesetzes ist der im Not. G. vorgezeichnete amtliche Wirkungskreis der Notare erweitert worden und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Notare, soferne dieselben der ihnen desfalls weiter auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, hiefür ebenso wie für an-

---

1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher, Just. Min. Bl. 1879 S. 1567.

dere Verfehlungen gegen das Not. G. disziplinär verantwortlich werden[3]). Da es sich hier nicht um eine bloße Förmlichkeit der Beurkundung oder der Geschäftsführung, sondern um Handhabung der Controle über Entrichtung einer Staatsabgabe, sohin um ein zweifellos materielles Interesse handelt, so ist eine Disziplinarstrafe nach Art. 115 d. Not. G. verwirkt. Daß die Unterlassung vorsätzlich begangen sein müsse, kann nicht aus Art. 151 des Einf. Ges. zum Reichsstrafges. B. [4]) gefolgert werden. Der Notar ist vermöge seines Diensteides verbunden, sein Amt den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft zu versehen. Wenn nun derselbe in den seinem Wirkungskreise zugewiesenen Verrichtungen die Anwendung des nöthigen Fleißes und der erforderlichen Achtsamkeit und Umsicht unterläßt, so kann kein Bedenken bestehen, daß hierin das Merkmal einer Pflichtverletzung liegt, für welche disziplinäre Verantwortlichkeit einzutreten hat. Diese Annahme findet ihre Begründung nicht blos in den allgemeinen Rechtsprinzipien, wonach die Fahrlässigkeit unter Umständen sogar strafrechtliche Einschreitung nach sich zieht, sondern auch im Art. 117 Ziff. 1 d. Not. G., woselbst anerkannt ist, daß fahrlässige oder leichtsinnige Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten disziplinäre Bestrafung der Notare zur Folge hat.

14) Im Erk. d. O.G.H.'s v. 10. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 295) sind in der Richtung gegen anzeigepflichtige Gerichtsvollzieher die gleichen Grundsätze, wie in obigen beiden Entscheidungen, ausgesprochen[5]).

---

3) Vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals v. 17. Sept. 1875 in d. Not. Ztg V [1876] S. 38.

4) Nunmehr Art. 103 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. S. ferner über die Folgen vorsätzlicher Unterlassung der Anzeige Art. 104. 108. 112. 113. 114. 117 dieses Ges. Art. 104 reproducirt den Art. 152 d. Einf. Ges. zum Reichsstrafg. B. Vgl. die Komm. Bomhard-Koller und Wagner zu den angef. Art. d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O., Staudinger's Strafgesetzbuch (Nördlingen 1872) zu den bezüglichen Art. d. Einf. Ges. z. Reichsstrafgesetzb., insbesondere S. 238. 240. 243. 244, ferner die amtlichen Motive zu den angef. Art. des obigen Ausf. Ges. in d. Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79 Beilagenband IV S. 755 ff.

5) S. auch das appellger. Erk. v. 23. Juli 1872 in Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 62. — Ueber die Art der Verwendung der Wechselstempelmarken, über die bezüglichen Pflichten der Notare und über das Verfahren in Wechselstempelsteuerhinterziehungsfällen s. insbesondere Verordnung v. 8. Mai 1871 (Reg. Bl. 1871 S. 921. Just. Min. Bl. 1871 S. 103. Not. Ztschft VIII [1871] S. 173). Just. Min. Entschl. v. 6. Juni 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 111. Not. Ztschft VIII [1871] S. 174). Finanzmin. Entschl. v. 14. Juni 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 138). Bekanntm. d. Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 (Reichsges. Bl. 1871 S. 267. Just. Min. Bl. 1871 S. 167). Bekanntm. d. Min. d. Just. u. d. Fin. v. 2. Okt. 1879 (Ges. u. V.O.Bl. 1879 S. 1409). Bekanntm. d. Reichskanzlers v. 16. Juli 1881 (Reichsges. Bl. 1881 S. 245. Just. Min. Bl. 1881 S. 394. 395). Bekanntm. d. Finanzmin. v. 9. u. 6. Febr. 1882 (Just. Min. Bl. 1882 S. 51. 52). S. auch die Instr. für den Gerichtsvollzieherdienst v. 30. Sept. 1879 § 91 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1567). Ueber die Kontrole der Anwendung des Reichsstempelabgabenges. vom

Art. 80.[1])

1) Die Lehre von der Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden und von der Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen hat nach Maßgabe der §§ 662 ff. der Civilprozeßordnung f. d. deutsche Reich und Art. 127 ff. des bayer. Ausführungsges. hiezu und zur Konkursordnung erhebliche Veränderungen erfahren. Demzufolge wurde dem Art. 80 d. Not. G. durch Art. 126 Ziff. 4 des bemerkten Ausführungsges. eine andere Fassung gegeben. Die Motive (Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 249) bemerken: „Die Bestimmungen des Art. 80 Abs. 2 d. Not. G. über die materiellen Voraussetzungen der Vollziehbarkeit von Notariatsurkunden sind durch die Vorschriften der §§ 702 flg. der deutschen Civilprozeßordnung ersetzt. Es genügt daher, an Stelle des bisherigen Abs. 2 des Art. 80 auf diese Vorschriften hinzuweisen. Unter welchen materiellen Voraussetzungen gerichtlichen Urkunden die Vollstreckungsklausel beigefügt werden kann (Art. 80 Abs. 3 d. Not. G.), ist von der deutschen Civilprozeßordnung theils unmittelbar geregelt (§§ 702 flg.), theils landesgesetzlichen Normen überlassen (§ 706). In ersterer Beziehung bedarf es einer das Notariatsgesetz ergänzenden Bestimmung überhaupt nicht; in letzterer Richtung enthält der Entwurf an anderen Orten — Art. 126 flg.[2]), vgl. auch Art. 78 und 119 d. Entw. eines Ges., die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr.[3]) — die erforderlichen neuen Vorschriften. Dagegen reproduzirt der Entwurf mit der veranlaßten redaktionellen Anpassung die in Art. 80 Abs. 4 d. Not. G. über Aufnahme vollstreckbarer gerichtlicher Urkunden getroffenen Bestimmungen, da derartige Formvorschriften gar nicht in den Bereich der reichsrechtlichen Regelung gezogen sind, hier also nach wie vor das Landesrecht in Kraft verbleibt."

2) Die Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung über die Beweiskraft der Notariatsurkunden, über deren Vollstreckbarkeit und über die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind in einer in d. Not. Ztg VIII [1879] S. 363 ff. befindlichen Erörterung (unter besonderer Berücksichtigung des in Elsaß-Lothringen geltenden Rechts) kommentirt und wird dort u. A. Folgendes ausgeführt. I. Beweiskraft der öffentlichen Urkunden (der Notariatsurkunden). S. §§ 380 ff. d. Civ. Proz. O. Aus der Vorschrift des § 380 Abs. 2 folgt, daß eine Urkunde auf Grund dieses Paragraphen nicht deshalb angefochten werden kann, weil sie Verabredungen nicht enthält, welche

---

1. Juli 1881 s. Finanzmin. Entschl. v. 12. Febr. 1882 im Just. Min. Bl. 1882 S. 34, ferner Ges. u. V.O.Bl. 1885 S. 488 med.

1) Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Darstellung ist im Folgenden auch Einzelnes berücksichtigt, was lediglich auf „Abschriften und Auszüge" im Sinn des Art. 87 d. Not. G. Bezug hat.

2) Art. 127 ff. des Ges.

3) Art. 79. 121 des Ges.

von den Parteien vor der Verbriefung gepflogen und angenommen, dem instrumentirenden Notar aber nicht bekannt gegeben wurden. Wohl aber kann das Rechtsgeschäft selbst mit dem Einwande angefochten werden, die vorliegende zum Beweise desselben errichtete Urkunde enthalte nicht alle von den Parteien stipulirten rechtserheblichen Vereinbarungen. Da nämlich die Mehrzahl der Rechtsgeschäfte nicht erst durch die authentische Verbriefung perfekt wird, sondern schon der Willensübereinstimmung der Parteien (Art. 1134 d. Cod. Napoleon) ihre Entstehung verdankt, so kann diese nunmehr durch alle Beweismittel im Prozesse nachgewiesen werden, wenn auch eine öffentliche Urkunde hierüber errichtet ist (§ 14 Ziff. 2 d. Einf. G. zur Civ. Proz. O.). Damit nun der durch die Urkunde bezweckte Beweis des Rechtsgeschäftes ein erschöpfender sei, so empfiehlt es sich, den Urkunden über Verträge eine den Parteien wohl erklärte Klausel anzufügen, daß dieselben die in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen als für den vorliegenden Vertrag allein maßgebend annehmen und sich zum Vollzug des letzteren, sowie er beurkundet, verpflichten. Denn durch diese Vereinbarung ist die Absicht der Novation klar ausgedrückt, so daß die Parteien auf frühere Vereinbarungen nicht mehr zurückkommen können [4]). II. Vollstreckbare Urkunden. Die Notare sind berechtigt, vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden zu ertheilen, welche sie verwahren. § 705 Abs. 2 der Civ. Proz. O.[5]) Vollstreckbar ausfertigen kann der Notar diejenigen Urkunden, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet. §§ 702. 703. 662 d. Civ. Proz. O. Hiebei ist zu beachten, daß die Civ. Proz. O. den Gerichtsvollziehern die causae cognitio über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus ihnen vorgelegten vollstreckbaren Urkunden entzogen hat, dagegen den Personen, welchen sie das Recht zugesteht, vollstreckbare Ausfertigungen zu ertheilen, die Pflicht auferlegt, vorher zu prüfen, ob alle Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen aus einer Urkunde die Zwangsvollstreckung stattfinden kann. Denn die Gerichtsvollzieher werden durch Einhändigung der vollstreckbaren Urkunde fast ausnahmslos (s. unten lit. B. 2) zur Bethätigung und Durchführung der Zwangsvoll-

---

4) Ueber Beweiskraft und Gegenbeweis s. weiter Pemsel's Civ. Proz. O. bei §§ 380. 381. 383. Zink I S. 73 ff. Urth. d. oberst. Landesger. v. 12. März u. 19. April 1883 (Samml. f. Civils. X S. 36. 72. Not. Ztg XIII [1884] S. 198), ferner die Bemerk. bei Art. 87 d. Not. G. Ueber die Frage der Pflicht der Notare, in diesen Richtungen als Zeugen in Civilprozessen zu dienen, s. die oben bei Art. 46 d. Not. G. unter Ziff. 1. b angeführte Literatur. Ueber unrichtige Konstatirungen s. auch die Bemerk. Ziff. 6. l. ll. m bei Art. 45 d. Not. G. Hinsichtlich der Durchstreichungen, Radirungen u. s. w. s. Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 70. 71. 72 d. Not. G. Ueber die Frage der Auslegung der Notariatsurkunden, über die Bedeutung von Nebenabreden, über den Gegenbeweis gegen den Inhalt solcher Urkunden u. s. w. s. endlich die ausführlichen, speziell das bayerische Recht betreffenden Mittheilungen in den Bemerk. zu Art. 14 d. Not. G.

5) Darüber, welcher Notar vollstreckbare (und andere) Ausfertigungen ertheilen darf, s. Weiteres unten bei Art. 84 d. Not. G.

streckung legitimirt [6]). Diese Qualitäten der Urkunden lassen sich in allgemeine und in besondere eintheilen. Erstere (die allgemeinen) muß die Urkunde enthalten, damit überhaupt die Zwangsvollstreckung daraus stattfinden kann; letztere (die besonderen) müssen erwiesen sein, damit diese im konkreten Falle bethätigt werden kann. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung müssen in der Urkunde enthalten, mithin durch diese bewiesen sein, während die besonderen, wie weiter unten ausgeführt wird, auch durch andere Beweismittel erhärtet werden können, aber dann auch in der Vollstreckungsklausel konstatirt werden müssen. A. Allgemeine Voraussetzungen. Damit eine Urkunde vollstreckbar erklärt werden kann, muß sie Folgendes enthalten: 1) Der Schuldner muß sich in derselben der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben. § 702 Ziff. 5 der Civ. Proz. O. 2) Die Urkunde muß nach den Vorschriften des Not. Ges. von einem deutschen Notar aufgenommen und verwahrt sein. § 702 Ziff. 5, § 705 Abs. 2 d. Civ. Proz. O. Es scheint unzulässig, von einer hinterlegten Privaturkunde eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen, selbst wenn sich der Schuldner in der auf sein Betreiben errichteten Hinterlegungsurkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hatte. Die Urkunde ist eben nicht von einem deutschen Notare aufgenommen und die Unterwerfung nicht in dieser Urkunde erfolgt [7]). 3) Die Urkunde muß über einen Anspruch errichtet sein, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstand hat. § 702 Ziff. 5 d. Civ. Proz. O. Mithin können Urkunden nicht

---

6) Die Motive zu § 612 des Entw. der Civ. Proz. O. (jetzt § 662) bemerken: Dem Gerichtsvollzieher soll „nichts weiter als die unbedingte Vollstreckung eines vollständig bestimmten Urtheils überlassen werden." „Die Vorschrift, daß die Vollstreckung nur auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung erfolgt — was von den Fällen der §§ 653 (jetzt § 704) Abs. 1. 754 (jetzt § 809) Abs. 1 abgesehen für alle Exekutionstitel, namentlich auch für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheile (§§ 601. 602, jetzt §§ 648 bis 650) und Vollstreckungsurtheile (§ 611, jetzt § 661) gilt — und daß die Vollstreckungsklausel erst nach Eintritt der Vollstreckbarkeit ertheilt werden soll, entzieht den Gerichtsvollziehern die Prüfung der Vollstreckbarkeit der Urtheile nach den außerhalb der Urkunden selbst liegenden Voraussetzungen derselben." Es erscheint angemessen, „daß die Prüfung der Vollstreckbarkeit nach der prozessualischen Lage der Sache jeder Thätigkeit des Gerichtsvollziehers vorauszugehen hat." Vgl. reichsger. Beschl. v. 12. Juni 1882 in d. Entsch. d. Reichsger. in Civils. VII S. 332.

7) Vgl. über diese Frage auch die anderweitige Literatur. Hellmann bemerkt in seinem Komm. z. Civ. Proz. O. (bei § 702): Errichtet vor dem Gerichte oder Notar ist auch die Urkunde, zu deren Inhalt sich die Parteien vor dem Gerichte oder Notar bekennen (nicht zu verwechseln mit Beglaubigung der Unterschriften), indem hierüber ein Notariats- oder Gerichtsakt aufgenommen wird (Art. 22 d. bayer. Not. G.). S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 221, ferner Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 87 u. Bemerk. Ziff. 15. a bei Art. 80 d. Not. G.

vollstreckbar erklärt werden, in denen sich die eine Partei zur Vornahme einer Handlung — etwa Räumung einer Wohnung — verpflichtet, wenn die Zwangsvollstreckung hierauf gerichtet werden sollte. Allein auch dann ist die Vollstreckbarkeit einer Urkunde ausgeschlossen, wenn eine Partei sich zur Vornahme einer Handlung, Herausgabe bestimmter unvertretbarer Sachen oder zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet. Dagegen ist die Vollstreckbarkeitserklärung dann nicht unzulässig, wenn sich eine Partei zu einer Zahlung oder Leistung verpflichtet gegen eine unmittelbar vorhergehende der anderen Partei (Leistung Zug um Zug)[8]. B. Besondere Voraussetzungen. Wenn nun auch eine Urkunde die vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzt, so darf der Notar dieselbe doch nicht ausnahmslos ohne Rücksicht auf den konkreten Fall exekutiv erklären. Denn das Gesetz verlangt mit Rücksicht hierauf noch: 1) die Identität der Personen, nämlich der in der Urkunde bezeichneten mit den wirklich verfolgenden und verfolgten. Ist diese Personenidentität im einzelnen Falle nicht vorhanden, so ist gleichwohl die Vollstreckbarkeit der Urkunde nicht ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet nämlich, daß dem Rechtsnachfolger des in der Urkunde bezeichneten Gläubigers, sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in der Urkunde bezeichneten Schuldners eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt werden kann. Bevor dies aber geschehen darf, muß die Rechtsnachfolge entweder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen oder notorisch sein. §§ 665. 671 d. Civ. Proz. O.[9]) 2) Der nach lit. A. Ziff. 3 beschaffene Anspruch muß auf Grund der Urkunde an einem bestimmten Kalendertage fällig sein. §§ 672. 664. 671 d. Civ. Proz. O. Ist dieser Fälligkeitstag noch nicht abgelaufen oder ist die Zwangsvollstreckung von einer durch den Gläubiger zu leistenden Sicherheit abhängig gemacht, so kann die vollstreckbare Urkunde ertheilt werden. Denn die Prüfung darüber, ob der bestimmte Kalendertag abgelaufen oder die auferlegte Sicherheit geleistet sei, ist entgegen dem oben aufgestellten Grundsatze dem Gerichtsvollzieher übertragen worden[10]). Wenn aber die durch die Urkunde be-

---

8) Vgl. über letztere Frage auch die anderweitige Literatur. Die Motive zu § 651 des Entw. d. Civ. Proz. O. (jetzt § 702) bemerken (zu Ziff. 5): Es ist „nicht rathsam, die Vollstreckbarkeit auf Verbindlichkeiten aus einseitigen Rechtsgeschäften zu beschränken. Dies würde in häufigen Fällen zu Zweifeln führen, namentlich da, wo Verbindlichkeiten aus zweiseitigen Geschäften durch den Parteiwillen aus dem ursprünglichen Zusammenhang gelöst sind, ein im kaufmännischen und Hypothekenverkehr sehr gebräuchliches Verfahren, wohin insbesondere die Verbriefung rückständiger Kauf- und Erbgelder gehört."

9) Die Motive zu § 615 des Entw. d. Civ. Proz. O. (jetzt § 665) bemerken: In Anwendung der angenommenen Grundsätze ist „die Prüfung einer in der Person des Gläubigers oder des Schuldners eingetretenen Rechtsnachfolge dem Gerichtsvollzieher entzogen, so daß er die Vollstreckung nur für und gegen die bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung namhaft gemachten Personen ausführen darf."

10) Die Motive zu § 614 des Entw. der Civ. Proz. O. (jetzt § 664) be-

gründete Forderung (entgegen dem vorstehenden Satze) erst nach dem von dem Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache fällig wird, so ist die Vollstreckbarkeitserklärung durch das Gesetz dann zugelassen, wenn vorher der Gläubiger den ihm auferlegten Beweis durch öffentliche Urkunde erbracht hat. Hierher gehören die häufigen Fälle der Fälligkeit einer Forderung nach vorgängiger Kündigung [11]). C. Prüfung der Voraussetzungen. Wie oben erwähnt ist, müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit einer Urkunde in dieser selbst enthalten sein, während die besonderen durch den Notar, welcher den Nachweis durch die vorstehend erörterten Beweismittel zu prüfen hat, in der Vollstreckungsklausel zu konstatiren sind, falls sie nicht schon durch die Urkunde bewiesen werden [12]). D. Vollstreckungsklausel. S. § 663 d. Civ. Proz. O. Die Vollstreckungsklausel ist nicht eine für alle Urkunden feststehende. Es müssen in derselben die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung konstatirt sein, wenn sie nicht schon durch die Urkunde bewiesen werden. Beispiele: 1) Vollstreckungsklausel für Urkunden, auf Grund deren für den in ihr bezeichneten Gläubiger gegen den durch sie verpflichteten Schuldner zur Erlangung des in ihr enthaltenen, wenn auch noch nicht fälligen Anspruchs die Zwangsvollstreckung stattfinden soll: „Vorstehende Ausfertigung wird dem X. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt." Nach dem Gesetze ist die Bezeichnung des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung und des Schuldners in der Vollstreckungsklausel nicht vorgeschrieben, wenn bezüglich des letzteren eine Rechtsnachfolge nicht stattgefunden hat (§ 671 d. Civ. Proz. O.). 2) Vollstreckungsklausel für Urkunden, welche für und gegen Rechtsnachfolger vollstreckt werden sollen: a) für den Gläubiger: „Vorstehende Ausfertigung wird dem A., welcher auf Grund eines vom Notar

---

merken: „Nur der Eintritt eines bestimmten Kalendertages, welcher an sich keines Beweises bedarf, sowie die Leistung einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheit, von welcher nach Inhalt des Urtheils die Vollstreckung abhängig gemacht ist, kann unbedenklich von dem Gerichtsvollzieher festgestellt werden und ist daher nicht eine solche Thatsache, deren Eintritt vor Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung abgewartet werden muß."

11) Eine Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 19 führt Folgendes aus. Wenn eine bestimmte Forderung an einem im voraus festgesetzten Tage fällig wird, so kann sofort unbeschränkt die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn die Forderung in bestimmten Zielen oder auch in bestimmten Annuitäten zahlbar ist, soferne die Verschreibung nicht noch weitere Nebenbestimmungen enthält, wie etwa, daß unter gewissen Umständen, der vereinbarten Fristen oder Annuitäten ungeachtet, der ganze jeweils noch bestehende Schuldrest zur Zahlung fällig sein soll. Solchenfalls muß die Klausel dahin beschränkt werden, daß sie nur für die vereinbarten Fristen oder Annuitäten zu gelten habe.

12) Ueber die Frage, ob mit Rücksicht auf § 703 in Verbindung mit § 666 d. Civ. Proz. O. der Notar überhaupt befugt ist, die erwähnte Prüfung vorzunehmen, s. die hier exzerpirte Erört. S. 371. 372. Ueber die Bedeutung des § 666 für Notariatsurkunden s. auch Not. Ztg X [1881] S. 267. S. hier namentlich über die Frage der Vernehmung des Schuldners nach § 666 Abs. 2.

Y. in Z. am 15. Dezember 1879 errichteten Cessionsaktes der Rechtsnachfolger von B. ist, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt". b) gegen den Schuldner: „Vorstehende Ausfertigung wird dem A. gegen den B., welcher auf Grund einer vom Notar Y. in Z. am 18. Januar 1880 errichteten Erbschaftsverhandlung der allgemeine Rechtsnachfolger des C. ist, 2c." 3) Vollstreckungsklausel für Urkunden, deren Vollstreckung erst von dem vom Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache abhängt. Dieser Fall wird gewöhnlich bei Obligationen (Schuld- und Hypothekenbriefen) zu beachten sein, welche in der Regel den Vorbehalt enthalten, daß das gewährte Darlehen nach einer Kündigung zurückzahlbar ist. Eine vollstreckbare Ausfertigung für die Hauptsumme kann also erst nach nachgewiesener Kündigung ertheilt werden. Auch Eheverträge, in welchen einem der Brautleute eine Geldsumme geschenkt wird, die nach dem Eheabschluß, sei es ganz oder terminweise, bezahlt werden soll, können vollstreckbar dann erst ausgefertigt werden, wenn vorher der Eheabschluß durch öffentliche Urkunde erwiesen wird. Formeln: „Vorstehende Ausfertigung wird dem A., nachdem durch Akt des Gerichtsvollziehers Y. in Z. vom 11. Nov. 1879 die Kündigung erfolgt ist, zum Zwecke 2c." oder „Vorstehende Ausfertigung wird 2c., nachdem die nach vorstehendem Akte beabsichtigte Ehe laut Akt des Standesbeamten der Gemeinde N. vom 10. Dezember 1879 abgeschlossen ist, zum Zwecke 2c." [13]). Zu beachten ist, daß Obligationsakte, in denen eine Kündigung bedungen ist, sogleich nach der Errichtung nur für die Zinsen vollstreckbar ausgefertigt werden können und daß diese Beschränkung in die Vollstreckungsklausel aufgenommen werden muß: „Vorstehende 2c. wird dem A. für die Zinsen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung 2c." [14]). Der Vollstreckungsklausel soll auch das Datum ihrer Er-

13) Die Motive zu § 613 des Entw. der Civ. Proz. O. (jetzt § 663) bemerken: In den Rahmen der vorgeschriebenen Formel „können alle für den einzelnen Fall noch erforderlichen Zusätze eingefügt werden. Dahin gehört z. B. die Beschränkung auf einen Theil des Streitgegenstandes, die Bezeichnung des Rechtsnachfolgers der einen oder der anderen Partei, für oder gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, die Konstatirung der Notorietät (§ 615, jetzt § 665, Abs. 2), die Bezeichnung der produzirten öffentlichen Urkunden (§ 615, jetzt § 665, Abs. 1) oder des in concreto vorliegenden Rechtsnachfolgeverhältnisses (Erbe, Cedent 2c. 2c.), die Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherheitsleistung, die Bezeichnung der Vollstreckung als einer vorläufigen oder definitiven, falls ein solcher Unterschied von Bedeutung ist." — Ueber die Anwendung des § 670 der Civ. Proz. O. auf spätere Ergänzungen oder Erweiterungen der Klausel s. unten Bemerk. Ziff. 31 bei Art. 80 d. Not. G.

14) Eine Erört. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 19 führt Folgendes aus. Wenn eine Forderung erst nach erfolgter Kündigung oder dem Eintritt einer anderen Thatsache fällig wird, darf für die Hauptsache vollstreckbare Ausfertigung erst dann ertheilt werden, wenn durch öffentliche Urkunden die erfolgte Kündigung oder der Eintritt der in Frage stehenden Thatsache nachgewiesen ist. Die Fälligkeit der Forderung braucht noch nicht eingetreten zu sein. Nur die Vollstreckung darf gemäß § 672 d. Civ. Proz. O. erst beginnen, wenn der Kalendertag der Fälligkeit abgelaufen bez. herangekommen ist.

theilung folgen. E. Zweite vollstreckbare Ausfertigung. S. §§ 669. 703. 705. Abs. 3 d. Civ. Proz. O. [15]). Wenn eine vollstreckbare Ausfertigung unbrauchbar wird, weil auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, so kann gegen Rückgabe derselben zwar eine andere ausgehändiget, nicht aber die Vollstreckungsklausel nach dem gegebenen Falle umgeändert werden. Denn nach §. 671 d. Civ. Proz. O. ist diese eine Urkunde, welche, einmal ertheilt, nicht wieder abgeändert werden kann, abgesehen davon, daß diese Abänderung in vielen Fällen unmöglich ist, z. B. wenn der Inhaber des Notariats gewechselt hat [16]). Im Uebrigen ist ja die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gegen Rückgabe der ersteren besonderen Förmlichkeiten nicht unterworfen. Selbstverständlich muß die erfolgte Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vorgemerkt werden. — Die Frage, ob es zulässig ist, von einer Urkunde mehreren Personen zugleich vollstreckbare Ausfertigungen zu ertheilen, wenn diese ihre Berechtigung auf einen späteren Akt gründen und durch die Summe ihrer Ansprüche die durch den Akt eingegangenen Verpflichtungen eben erschöpft werden, dürfte zu bejahen sein [17]). — Anlangend das Verfahren zur Erlangung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung, so kann das Gesuch um Ertheilung entweder schriftlich oder mündlich durch die Partei (oder auch den Notar) dem Amtsrichter vorgetragen werden, welcher den Schuldner vor der Entscheidung hören kann. Findet keine Verhandlung mit dem Schuldner statt und der Amtsrichter ordnet die Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung an, so muß der Notar diese unter Erwähnung der gerichtlichen Entscheidung als solche bezeichnen und von der stattgefundenen Ertheilung den Schuldner sofort in Kenntniß setzen. Die Vollstreckungsklausel würde lauten: „Vorstehende Ausfertigung wird dem A. gegen den B. für 2c. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf Grund der Entscheidung des K. Amtsgerichts N. vom 10. Januar 1880 als zweite vollstreckbare Ausfertigung ertheilt" [18]). F. Uebergangsbestimmung. S. § 22 d. Einf. Ges. z. Civ. Proz. O. [19]).

---

15) Die Motive zu § 618 des Entw. d. Civ. Proz. O. (jetzt § 669) bemerken: Nach Umständen besteht ein Bedürfniß des Gläubigers, mehrere Ausfertigungen zu haben, damit er eine Zwangsvollstreckung an verschiedenen Orten, insbesondere auch gegen verschiedene Schuldner ausführen kann. — Die Kautelen des § 669 haben auch einzutreten, wenn die zweite Ausfertigung nur einen Theil des Anspruchs betrifft.

16) S. dagegen Art. 132 ff. d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- u. Konk.-O. u. Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 253. Die bezügliche Stelle aus den Kammerverhandlungen folgt oben im Text unter Bemerk. Ziff. 3 (S. 308. 309).

17) Vgl. Bomhard, Leitf., S. 89 oben.

18) Vgl. die Bemerk. zu Art. 88 d. Not. G.

19) Ueber alle diese Materien sind endlich auch die instruktionellen Vorschriften zu vergleichen, welche sich in d. Just. Min. Bekanntm. v. 14. Sept. 1879, betr. die Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber, (Just. Min. Bl. 1879 S. 743 ff.), §§ 18 bis 25 und in d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zwangsvollstreckungen u. s. w. durch die Gerichtsvollzieher, (a. a. O. S. 1494 ff.),

3) Zufolge der nach § 706 d. Civ. Proz. O. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß, bezüglich der Hypothekenurkunden besondere Vorschriften zu erlassen, sind für dieselben die in Art. 127 bis 139 des bayer. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- u. Konk.-O. enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Die Motive zum Entwurf dieses Ges. finden sich in den Verh. der Kammer d. Abg. 1878/79 Beilagenband V S. 189 ff. und lauten auf S. 250 bis 255 bezüglich der angeführten Artikel, wie folgt: „Die deutsche Civilprozeßordnung hat die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden gegenüber dem Art. 80 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 und dem Art. 822 der bayerischen Prozeßordnung in erheblichem Maße beschränkt, sowohl durch engere Begrenzung des Kreises der Ansprüche, für welche die Zwangsvollstreckung stattfindet, indem sie dieselbe nur für Ansprüche zuläßt, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande haben, als auch insbesondere dadurch, daß sie eine in die Urkunde aufgenommene ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangt. In Folge des letzteren Erfordernisses findet künftig aus Notariatsurkunden die Zwangsvollstreckung gegen einen Sondernachfolger des ursprünglichen Schuld ners ebensowenig statt, als dies bei den exekutorischen Urkunden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856, welche gleichfalls die ausdrückliche Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthalten mußten, der Fall war (vgl. Verh. d. K. d. A. 1856 Sten. Ber. IV S. 111). Die auf der Unterwerfungserklärung beruhende Zulässigkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung ist nicht eine Eigenschaft des beurkundeten Anspruchs, sondern etwas außerhalb desselben Liegendes, ein Nebenrecht, welches dem Gläubiger gegen Denjenigen, der ihm dasselbe eingeräumt hat, und dessen Erben zusteht; den Sondernachfolger aber bindet die Unterwerfungserklärung nicht. — Die Vollstreckbarkeit gegen den Sondernachfolger ist von wesentlicher Bedeutung bei denjenigen Urkunden, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung wegen Hypothekenforderungen stattfindet. Der Hypothekarkredit verlangt unbedingt rasche Beitreibung der Zinsen, und auch bei der Zurückziehung des Kapitals erscheint es in hohem Grade wünschenswerth, dem Gläubiger die Erhebung eines Prozesses zu ersparen und damit unbegründete Einwendungen, die nur zu dem Zwecke vorgeschützt werden, um Zeit zu gewinnen, von vorne herein abzuschneiden. Bezüglich der Zinsen hat schon § 52 des Hypothekengesetzes dem Bedürfnisse Rechnung getragen, indem wenigstens wegen der Zinsen aus den letzten zwei Jahren ein Vollstreckungsverfahren gegen den jeweiligen Besitzer (Eigenthümer) der Sache zugelassen war (Gönner Komm. zum Hyp.-Ges. I S. 432, Seuffert Komm. zur G.-O. II S. 75). Durch das Notariatsgesetz, welches die Notariatsurkunden zu vollstreckbaren Schuldtiteln gemacht hat, ohne die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zu verlangen, ist dem Gläubiger in der Urkunde, in welcher

---

§§ 5 bis 12. § 20 finden. S. auch Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XIX S. 344 bis 347. XXIII S. 1 ff. Art. 137 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- u. Konk.-O.

die Forderung begründet oder anerkannt und die Hypothek bestellt wird, ein Mittel gegeben, auch gegen den dritten Besitzer sowohl wegen der Zinsen als wegen des Kapitals mit sofortiger Zwangsvollstreckung vorzugehen. Die Vollstreckbarkeit gegen den dritten Besitzer, welche der Gesetzgeber voraussetzte, als er den § 52 des Hypothekengesetzes in Art. 3 Ziff. 13 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung aufhob, ist zwar von einigen Gerichten verneint, vom obersten Gerichtshofe aber in Uebereinstimmung mit der in der Praxis herrschenden Ansicht anerkannt worden (Entsch. d. o. G.-H. in Gegenst. d. Civ.-R. und Civ.-Pr. V Nr. 374 S. 977). — Da die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden gegenwärtig auf ihrer Eigenschaft als Notariatsurkunden beruht, so würde, wenn die Gesetzgebung nicht eingreifen würde, die Möglichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den dritten Besitzer hinwegfallen und dadurch die Rechtsverfolgung des Hypothekgläubigers in sehr fühlbarer Weise erschwert werden. Die gleiche Wirkung bringen die Anforderungen mit sich, welche die deutsche Civilprozeßordnung an den Inhalt der zur Zwangsvollstreckung nothwendigen vollstreckbaren Ausfertigung stellt, und von deren Erfüllung sie deshalb die Ertheilung einer solchen abhängig macht. Während nach dem dermalen geltenden Rechte die vollstreckbare Ausfertigung lediglich den Inhalt der Urkunde selbst wiedergibt und, wenn diese einen zur Zwangsvollstreckung erforderlichen Umstand, z. B. eine Kündigung, nicht feststellt, durch andere Urkunden ergänzt werden kann (bayer. Proz.-Ordn. Art. 821), soll nach der deutschen Civilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung Gewähr dafür geben, daß die Zwangsvollstreckung, welche auf Grund derselben stattfinden soll, zulässig ist; sie muß daher das Vorhandensein der Umstände, von welchen die Zwangsvollstreckung abhängt, nachweisen. Kann die Zwangsvollstreckung erst nach dem Eintritte einer Kündigung oder einer anderen Thatsache stattfinden, deren Eintritt der Gläubiger zu beweisen hat, so muß sie den erfolgten Eintritt der Thatsache bestätigen; soll für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen einen Rechtsnachfolger des Schuldners vollstreckt werden, so muß der Rechtsnachfolger in der vollstreckbaren Urkunde bezeichnet und der Eintritt der Rechtsnachfolge bestätigt sein. Es ist daher nicht möglich, dem Gläubiger sofort nach der Errichtung der Urkunde und der Eintragung der Hypothek eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen, welche ihm und seinen Rechtsnachfolgern zu allen wegen der Hypothekforderung nothwendig werdenden Zwangsvollstreckungen dient, sondern er kann eine solche zunächst nur wegen derjenigen Ansprüche erhalten, die sofort oder zu einer von vorne herein bestimmten Zeit fällig sind, bei einer auf Kündigung stehenden verzinslichen Forderung also nur wegen der Zinsen, und es ist eine neue vollstreckbare Ausfertigung oder wenigstens eine neue Vollstreckungsklausel nothwendig, wenn die Thatsache eingetreten ist, von welcher die Zwangsvollstreckung wegen eines weiteren Anspruchs abhängt, oder wenn auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Die neue vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde in Verwahrung hat; der Gläubiger ist also in allen diesen Fällen

genöthigt, sich erst an diesen zu wenden und ihm die Nachweise über die eingetretene Aenderung vorzulegen, was namentlich dann, wenn der Notar sich nicht am Wohnsitze des Gläubigers und auch nicht an dem Sitze des Gerichts befindet, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, oft mit großer Unbequemlichkeit und erheblicher Verzögerung verbunden ist. — Die deutsche Civilprozeßordnung hat zwar der Landesgesetzgebung nicht gestattet, für die Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden andere Bestimmungen zu erlassen (Motive zu § 651 des Entwurfs der deutschen Civ. Proz. O.), sie hat ihr aber in § 706 das Recht vorbehalten, die Zwangsvollstreckung aus anderen als den von ihr für vollstreckbar erklärten Schuldtiteln zuzulassen und für die Zwangsvollstreckung aus diesen von den Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung abweichende Vorschriften zu treffen. Als solche Schuldtitel, die von der Landesgesetzgebung mit der Vollstreckbarkeit ausgestattet werden können, bezeichnet sie ausdrücklich die Hypothekenurkunden. Von diesem Vorbehalte kann auch für die in den Landestheilen rechts des Rheins bestehenden Hypothekenurkunden Gebrauch gemacht werden. Denn wenn sie auch nur vermöge ihrer Eigenschaft als Notariatsurkunden vollstreckbar sind, so sind sie doch nicht blos solche, sondern enthalten noch einen weiteren Bestandtheil, die hypothekamtliche Bestätigung über die Eintragung der Hypothek (Not. Ges. Art. 15, Hyp. Ges. §§ 173—175). Auf diesen Bestandtheil muß die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden gegründet werden, wenn den dargelegten Bedürfnissen der Hypothekarkredits durch landesgesetzliche Bestimmungen Genüge geleistet werden soll. Der Entwurf versucht es, die Aufgabe auf dieser Grundlage zu lösen. — Wenn die Vollstreckbarkeit auf der hypothekenamtlichen Bestätigung des Eintrags beruhen soll, so entsteht die Frage, ob diese ausreicht, so daß ein Auszug aus dem Hypothekenbuche zum vollstreckbaren Schuldtitel erhoben werden könnte (vgl. § 52 des Hyp.-Ges.), oder ob eine den Bestand der Forderung nachweisende öffentliche Urkunde verlangt werden, die Hypothekenurkunde also im Wesentlichen den nämlichen Inhalt wie die jetzigen Notariatsurkunden über Hypothekforderungen haben muß. Der Eintrag könnte nur dann für ausreichend erachtet werden, wenn er der Forderung den Grad von Gewißheit verschaffen würde, welcher zur sofortigen Zwangsvollstreckung verlangt werden muß. Eine Hypothek kann aber nicht nur für bestehende, sondern auch für künftige, sowohl der Entstehung als dem Umfange nach ungewisse Forderungen bestellt werden, und auch der Eintrag einer Hypothek für eine Forderung, die im Hypothekenbuche als eine bestehende bezeichnet ist, leistet den an einen vollstreckbaren Schuldtitel zu stellenden Anforderungen nicht Genüge. Er gewährt der Forderung allerdings insoferne erhöhte Gewißheit, als nach dem Grundsatze von der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs Einwendungen gegen dieselbe, welche nicht durch Protestation ersichtlich gemacht waren, demjenigen, welcher die Hypothekforderung in gutem Glauben durch belastendes Rechtsgeschäft erworben hat, nicht entgegengesetzt werden können. Abgesehen davon aber bietet der Eintrag für den Bestand der Forderung keine Gewähr, und es kann insbesondere auch in der Bestellung der Hypothek der

in der Gestattung der Eintragung auf Grund gesetzlichen Titels oder letztwilliger Verfügung nicht ohne weiteren Anhalt eine Anerkennung der Forderung gefunden werden (Regelsberger, bayer. Hyp.-R. I §. 21 Note 23). Die Hypothekenurkunde, welche mit der Vollstreckbarkeit ausgestattet werden soll, muß daher einen anderweitigen Nachweis der Forderung enthalten, muß also auch in Zukunft zwei Bestandtheile umfassen, die Urkunde, durch welche die Forderung festgestellt wird (vgl. Art. 80 d. Not. G.), und die hypothekenamtliche Bestätigung des Eintrags der Hypothek. Der Entwurf will aber nicht alle Hypothekenurkunden mit der Vollstreckbarkeit ausstatten, bei denen dies nach dem Vorstehenden möglich ist, sondern einen vollstreckbaren Schuldtitel nur für diejenigen Ansprüche schaffen, für welche der Verkehr eines solchen bedarf. Er beschränkt deshalb die Vollstreckbarkeit auf die Urkunden über vertragsmäßig bestellte Hypotheken für Ansprüche, welche durch den Vertrag die erforderliche Feststellung erhalten haben, weil diese Hypothekforderungen für den Hypothekarkredit allein in Betracht kommen. Die Urkunden müssen also sowohl die Feststellung des Anspruchs, als die Hypothekbestellung enthalten. Nach Art. 14 d. Not. G. und § 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869 sind regelmäßig Notariatsurkunden erforderlich; nur bei Vergleichen (§ 702 Ziff. 1 und 2 der deutschen Civ. Proz. O.) kommen auch gerichtliche Urkunden vor. Die Feststellung des Anspruchs kann darin bestehen, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft, durch welches derselbe begründet wird, enthält, wie dies z. B. bei Kaufbriefen der Fall ist, oder darin, daß der Hypothekbesteller den Anspruch in der Urkunde anerkennt, wie es in den Schuld- und Hypothekenbriefen geschieht (vgl. Beil. II zur Instruktion zum Vollzuge des Not. Ges. v. 1. Juni 1862). — Aus dem nämlichen Grunde beschränkt der Entwurf die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden auch nach dem Gegenstande des beurkundeten Anspruchs. Die Vollstreckbarkeit könnte auch hier bei den nämlichen Ansprüchen zugelassen werden, für welche nach § 702 Ziff. 5 der deutschen Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden stattfindet. Das Bedürfniß des Verkehrs verlangt aber nur die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden, welche einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande haben. Andere Leistungen kommen als Gegenstand von Hypothekforderungen hauptsächlich bei Austragsreichnissen, sonst nur vereinzelt vor. Die Austragsforderungen sind aber nicht Gegenstand des Verkehrs, und dem Bedürfnisse des Berechtigten, sie rasch beitreiben zu können, wird durch eine die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthaltende Notariatsurkunde genügt. Aus dieser kann er die Zwangsvollstreckung in das Hypothekenobjekt nach § 23 des Entwurfs eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, auch dann betreiben, wenn dasselbe in das Eigenthum eines dritten Besitzers übergegangen ist; die Nothwendigkeit, auch den persönlichen Schuldner in das Verfahren hereinzuziehen, ist bei diesen Forderungen, deren Dauer sich nur auf einen ziemlich kurzen Zeitraum erstreckt, keine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung. — Die Vollstreckbarkeit soll der Hypothekenurkunde kraft des Ge-

setzes zukommen; es bedarf deshalb keiner Unterwerfung des Hypothekbestellers unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Wird eine solche gleichwohl in die Urkunde aufgenommen, so kann diese nach zwei Gesichtspunkten vollstreckbar sein, einerseits als Hypotheken-, andererseits als Notariatsurkunde. — Aus der Hypothekenurkunde muß die Zwangsvollstreckung gegen alle diejenigen stattfinden, gegen welche der Anspruch nach dem Inhalte der Urkunde begründet ist, also nicht blos gegen den Hypothekbesteller und seine Erben, sondern auch gegen den dritten Besitzer der Sache, welche Gegenstand der Hypothek ist. — Da die hypothekenamtliche Bestätigung des Eintrags die Grundlage der Vollstreckbarkeit sein soll, so müßte eigentlich die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden sich auf das Hypothekenobjekt beschränken. Damit würde aber dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht genügt. Eine solche Bestimmung würde vielmehr Gläubiger und Schuldner in gleicher Weise schädigen und die Geltendmachung des materiellen Rechts beeinträchtigen. Denn in den bei weitem meisten Fällen haftet auch der dritte Besitzer persönlich, weil er beim Erwerbe der Sache die Hypothekschuld übernommen hat. Der Gläubiger, welchem auch ein persönlicher Anspruch gegen den Besitzer zusteht, darf nicht genöthigt werden, zur Beitreibung fällig gewordener Zinsen jedesmal zur Zwangsversteigerung oder zur Zwangsverwaltung, also zu den theuersten und langwierigsten Vollstreckungsmitteln zu greifen, und für den Schuldner wäre es sehr gefährlich, wenn wegen einer augenblicklichen Verlegenheit, die ihm die Zahlung der Zinsen unmöglich macht, statt der beweglichen Habe sein Anwesen der Zwangsvollstreckung unterstellt und damit sein Kredit in der empfindlichsten Weise erschüttert, seine ökonomische Existenz in Frage gestellt würde. Um nicht solche Mißstände herbeizuführen, ist es nothwendig, aus den Hypothekenurkunden die Zwangsvollstreckung auch in das bewegliche Vermögen zuzulassen. Hiedurch wird an dem materiellen Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem dritten Besitzer nichts geändert. Haftet dieser nur mit der Sache, so darf der Gläubiger das übrige Vermögen desselben nicht angreifen; die Zwangsvollstreckung in dieses ist zwar formell zulässig, der dritte Besitzer ist aber berechtigt, ihr zu widersprechen, und wenn Streit darüber entsteht, hat der Gläubiger den Beweis der persönlichen Haftung desselben zu führen. — Die Zwangsvollstreckung findet sowohl nach dem bisherigen Rechte als nach den für Notariatsurkunden und gerichtliche Vergleiche geltenden Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung statt. Die nämliche Bestimmung trifft der Entwurf für die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden. Die vollstreckbare Ausfertigung wird, wenn die Hypothekbestellungsurkunde von einem Notare aufgenommen worden ist und sich daher in der Verwahrung dieses oder seines Amtsnachfolgers befindet, von dem Notare ertheilt, welcher diese Urkunde verwahrt. Ist die Hypothek in einem gerichtlichen Vergleiche bestellt, so hat, wie es in § 705 Abs. 1 der deutschen Civilprozeßordnung für die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden bestimmt ist, der Gerichtsschreiber des Gerichts, welches die Urkunde aufgenommen hat, die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen. —

Für den Inhalt, welchen die vollstreckbare Ausfertigung haben muß, ist die Zulassung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen von maßgebender Bedeutung. Dieselbe macht die Mitwirkung von Gerichtsvollziehern erforderlich, und deshalb muß die vollstreckbare Ausfertigung so eingerichtet sein, daß sie von diesen gehandhabt werden kann. Die Rücksicht auf die Gerichtsvollzieher war für die deutsche Civilprozeßordnung bestimmend bei der Aufstellung der oben angeführten Erfordernisse der vollstreckbaren Ausfertigung. Die deutsche Civilprozeßordnung geht davon aus, daß bei den Gerichtsvollziehern im Hinblicke auf die ihnen eingeräumte Stellung das Maß von Rechtskenntniß nicht vorausgesetzt werden darf, welches zu der ihnen nach der bayerischen Prozeßordnung obliegenden Prüfung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung erforderlich ist (Motive zu §§ 612, 613 des Entwurfs der deutschen Civilproz. O.), und verlangt deshalb, daß die vollstreckbare Ausfertigung das Vorhandensein aller der Umstände nachweist, von denen die Zulässigkeit der beantragten Zwangsvollstreckung abhängt, und so dem Gerichtsvollzieher eine feste und zuverlässige Anweisung gibt. Die nämliche Rücksicht nöthigt dazu, für die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden die Erfordernisse der vollstreckbaren Ausfertigung in der gleichen Weise zu bestimmen. Es kann daher auch von Hypothekenurkunden, wenn die Zwangsvollstreckung wegen eines Theils der beurkundeten Ansprüche von dem Eintritte einer Thatsache abhängt, den der Gläubiger zu beweisen hat, vor dem Eintritte derselben eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen desjenigen Theils der Ansprüche ertheilt werden, wegen dessen die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Thatsache stattfinden kann. Die Möglichkeit, für einen Theil der beurkundeten Ansprüche eine vollstreckbare Ausfertigung zu erlangen, ist bei Hypothekenurkunden wegen der Zinsen der auf Kündigung stehenden Kapitalien von besonders großer Bedeutung. Um dem Zwecke, welchen die vollstreckbare Ausfertigung erfüllen soll, zu genügen, muß die Vollstreckungsklausel die Beschränkung der Vollstreckbarkeit ausdrücken (vgl. die Motive zu §§ 612, 613 des Entwurfs der deutschen Civilproz. O.). Nach dem Eintritte der Thatsache, von welcher die Zwangsvollstreckung wegen der übrigen Ansprüche oder eines Theils derselben bedingt ist, kann der Gläubiger sich für diese eine neue vollstreckbare Ausfertigung ertheilen lassen oder auch für den ganzen nunmehr zur Zwangsvollstreckung reifen Anspruch eine neue vollstreckbare Ausfertigung verlangen, die ihm ohne Weiterungen zu ertheilen ist, wenn er die ihm früher ertheilte Ausfertigung zurückgibt (vgl. § 669 der deutschen Civilproz. O.); er kann aber auch dieser eine die Vollstreckbarkeit entsprechend ausdehnende Vollstreckungsklausel beisetzen lassen. In gleicher Weise ist, wenn die Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen einen neuen Besitzer der Sache stattfinden soll, eine neue vollstreckbare Ausfertigung oder die Beisetzung einer der eingetretenen Veränderung entsprechenden neuen Vollstreckungsklausel nothwendig. Wenn hienach dem Gläubiger in den Fällen, in welchen eine Aenderung eingetreten ist, die in der vollstreckbaren Ausfertigung festgestellt sein muß, die Erholung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung

oder einer neuen Vollstreckungsklausel nicht erlassen werden kann, so muß in anderer Weise Vorsorge getroffen werden, die Unbequemlichkeiten und Erschwerungen der Rechtsverfolgung zu vermeiden, welche mit der Nothwendigkeit, den zur Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigungen zuständigen Notar oder Gerichtsschreiber anzugehen, verbunden sind. Das Mittel hiezu bietet die Zulassung einer neben die des Notars oder Gerichtsschreibers tretenden Zuständigkeit des Hypothekenamts. Dieses muß der Gläubiger in manchen der fraglichen Fälle ohnehin angehen, um eine Einschreibung im Hypothekenbuche zu erwirken, z. B. wenn die auf ihn übergegangene Hypothekforderung auf seinen Namen umgeschrieben werden soll, oder wenn er der Bestimmung des Art. 134 [jetzt Art. 135] gemäß die Berichtigung des Besitztitels auf den neuen Besitzer der Sache beantragt; in den meisten Fällen ist das Hypothekenamt mit dem Amtsgerichte verbunden, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, an das er sich also zu wenden hat, wenn er eine die Thätigkeit des Gerichts erfordernde Vollstreckungshandlung beantragt, und bei dem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, welchen er mit den in dessen Zuständigkeit fallenden Vollstreckungshandlungen beauftragt. Mit dem Antrage auf eine Einschreibung im Hypothekenbuche kann der Gläubiger den Antrag auf entsprechende Ergänzung der vollstreckbaren Ausfertigung verbinden; hat er das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht anzugehen, so kann er sich in der nämlichen Eingabe an das Hypothekenamt wenden, und wenn er den Gerichtsvollzieher beauftragt, so kann er sich seiner Vermittelung zur Erlangung der neuen Vollstreckungsklausel bedienen. Eine weitere, sehr erhebliche Erleichterung liegt darin, daß das Hypothekenamt bei denjenigen Umständen, welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, also namentlich bei einem Wechsel in der Person des Gläubigers oder des Besitzers der Sache, keines Nachweises bedarf, da dieser schon durch den Eintrag geliefert wird. So wird es durch die Zulassung der Angehung des Hypothekenamts möglich, die Herstellung einer den nothwendigen Anforderungen entsprechenden vollstreckbaren Ausfertigung regelmäßig ohne merkliche Belästigung des Gläubigers zu erreichen. Innerlich rechtfertigt sich dieselbe durch die Erwägung, daß der Bestandtheil der Hypothekenurkunde, auf welchen die Vollstreckbarkeit gegründet wird, die Bestätigung des Hypothekenamts ist. Dem Hypothekenamte kann aber nur die Ertheilung neuer Vollstreckungsklauseln übertragen werden; vollstreckbare Ausfertigungen kann nur der Beamte ertheilen, welcher sich im Besitze der Urschrift befindet. — Da die vollstreckbare Ausfertigung durch Beifügung einer neuen Vollstreckungsklausel für einen Anspruch vollstreckbar gemacht werden kann, für welchen sie es bei ihrer Ertheilung nicht war, und die Ertheilung der neuen Vollstreckungsklausel auch einer anderen Behörde zustehen soll, so muß Vorsorge getroffen werden, daß der Gläubiger sich nicht für einen Anspruch zwei vollstreckbare Ausfertigungen verschaffen kann. Es darf deshalb, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt worden ist, deren Vollstreckbarkeit auf einen Theil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, auch für die Ansprüche, auf welche die Vollstreckbarkeit derselben sich nicht erstreckt, eine neue vollstreckbare Ausfertigung nur unter Beobachtung

der Vorschriften ertheilt werden, welche für die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gelten; es muß also entweder die früher ertheilte vollstreckbare Ausfertigung zurückgegeben oder die Anordnung des nach § 705 Abs. 3 der deutschen Civilprozeßordnung zuständigen Gerichts erholt werden. — Zu dem Nachweise, welchen der Gläubiger führen muß, um die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel zu erlangen, sind nach der deutschen Civilprozeßordnung (§§ 664, 665) öffentliche Urkunden erforderlich, soferne es sich nicht um eine bei dem Gerichte oder dem Notare offenkundige Rechtsnachfolge handelt. Dagegen begnügt sich die bayerische Prozeßordnung (Art. 821, 835), soweit sie überhaupt Beweis verlangt, mit Privaturkunden. Diese Bestimmung, welche gegenwärtig für alle Arten von vollstreckbaren Urkunden gilt, ist für die Hypothekenurkunden allein nicht aufrecht zu erhalten, weil ein Grund für eine Sonderbestimmung bei diesen nicht besteht. Der dem Gläubiger obliegende Nachweis kann insbesondere auch durch das Hypothekenbuch geführt werden, wenn der nachzuweisende Umstand aus einem Eintrage erhellt. Der Inhalt des Hypothekenbuchs darf als offenkundig angesehen werden; es bedarf deshalb, wenn die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel auf Grund eines Eintrags ertheilt wird, der Zustellung einer Abschrift nicht; dagegen muß des Eintrags in der Vollstreckungsklausel Erwähnung geschehen (vgl. § 665 Abs. 2, § 671 Abs. 2 der deutschen Civ.-Proz.-Ordn.). — Um eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den neuen Besitzer der Sache erlangen zu können, muß der Gläubiger berechtigt sein, nicht nur das Hypothekenbuch, das ihm nach §§ 24, 116 des Hypothekengesetzes ohnehin offen steht, sondern auch die übrigen auf die Sache bezüglichen öffentlichen Bücher (Grundsteuerkataster, bergamtliche Bücher) und Pläne sowie die das Eigenthum an der Sache betreffenden öffentlichen Urkunden, insbesondere die Notariatsurkunden, einzusehen und Abschriften oder Auszüge zu verlangen, wie dies in Art. 13 des Entwurfs eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, den mit einer vollstreckbaren Urkunde wegen einer Geldforderung versehenen Gläubigern gestattet ist. Ebenso muß ihm, auch wenn sein Anspruch noch nicht vollstreckungsreif ist, das nach Art. 21 des nämlichen Gesetzentwurfs diesen Gläubigern zustehende Recht, die Besitztitelberichtigung zu erwirken, eingeräumt werden, damit er sich und seinen Rechtsnachfolgern die rasche Erlangung der vollstreckbaren Urkunde sichern und die Voraussetzung der Beschlagnahme (Art. 21, 123 des angeführten Entwurfs), insbesondere auch für die Fälle des außerordentlichen Fälligwerdens seines Anspruchs (§§ 39, 45 Abs. 2 d. Hyp.-Ges., Art. 3 Ziff. 6 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins betr. Art. 165 des angeführten Entwurfs) herstellen kann. — Auf die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden finden im Uebrigen die Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Es sind deshalb die Vorschriften der §§ 703, 705 der deutschen Civilprozeßordnung auch hier maßgebend; insbesondere gelten die Bestimmungen über die Ertheilung einer voll-

streckbaren Ausfertigung durch den Notar auch für die Ertheilung einer neuen Vollstreckungsklausel durch das Hypothekenamt und die Bestimmungen der in § 703 in Bezug genommenen §§ 665—668, 671 über die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners auch für die Zwangsvollstreckung gegen einen neuen Besitzer der Sache. — Für die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs errichteten Hypothekenurkunden sind einige Uebergangsbestimmungen erforderlich. Die unter der Herrschaft des Notariatsgesetzes errichteten Hypothekenurkunden sind vollstreckbare Schuldtitel in gleicher Weise, wie es die in Zukunft zu errichtenden nach Art. 126 [20]) sein werden. Auf die von diesem Zeitpunkte an von ihnen zu ertheilenden vollstreckbaren Ausfertigungen können die Bestimmungen der Art. 127—135 [21]) unbedenklich für anwendbar erklärt werden; für die bereits vor diesem Tage ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen will der Entwurf, dem § 22 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung gemäß, die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (bayer. Proz.-Ordn. Art. 821, 835) aufrecht erhalten [22]). Die Hypothekenbriefe aus der Zeit vor dem Notariatsgesetze sind gegenwärtig vollstreckbare Schuldtitel nur bezüglich rückständiger Zinsen aus den letzten zwei Jahren (Einf.-Ges. zur bayer. Proz.-Ordn. Art. 25). Der Entwurf will, um auch den Gläubigern, deren Hypotheken aus älterer Zeit stammen, eine rasche Rechtsverfolgung zu gewähren, aus ihnen die Zwangsvollstreckung auch wegen des Kapitals und der älteren Zinsrückstände zulassen. Da sie ihrem Wesen nach Ausfertigungen sind und die Bestimmungen der Art. 821, 835 der bayerischen Prozeßordnung, soweit aus ihnen gegenwärtig die Zwangsvollstreckung stattfindet, auch auf sie anwendbar sind, so sollen die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung bei ihnen in Zukunft in gleicher Weise wie bei den vor dem Inkrafttreten des Entwurfs ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen von notariellen Hypothekenurkunden bestimmt sein. — Die Ewiggeldbriefe gehören gegenwärtig nicht zu den vollstreckbaren Schuldtiteln; wegen rückständiger Ewiggilten findet aber der besondere Ewiggeldprozeß statt, der bestimmt ist, dem Ewiggeldgläubiger rasch zur Zwangsvollstreckung zu verhelfen. Da dieses Verfahren nunmehr beseitigt wird und die Ewiggeldbriefe sich in gleicher Weise wie die Hypothekenurkunden zu vollstreckbaren Schuldtiteln eignen, so empfiehlt es sich, auch aus ihnen die Zwangsvollstreckung zuzulassen. — Der Ewiggeldprozeß findet nur wegen der rückständigen Gilten, nicht auch wegen des vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks gekündigten Ewiggelds statt. Wegen der Gilten aber ist er ohne Rücksicht auf den seit ihrem Fälligwerden verflossenen Zeitraum zulässig. Die in der Praxis zur Geltung gekommene Beschränkung auf die Gilten aus den zwei letzten Jahren ist gesetzlich nicht begründet (Roth bayer. Civil.-R. II § 179 Note 4). Die Zwangsvollstreckung ist deshalb gleichfalls unbeschränkt

20) Jetzt Art. 127.

21) Jetzt Art. 128 bis 136.

22) Vgl. Ztschft des Anwaltsvereins f. B. XXI S. 286.

für alle rückständigen Gilten zu gewähren. — Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks haftet nur mit diesem, nicht persönlich; die Zwangsvollstreckung kann daher nur in das Grundstück, nicht in das übrige Vermögen des Eigenthümers stattfinden. Gegenwärtig findet nur die Zwangsversteigerung (Vergantung) statt; der Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, läßt aber in Art. 160 auch die Zwangsverwaltung zu. — Da die Zwangsvollstreckung aus Ewiggeldbriefen auf das unbewegliche Vermögen beschränkt ist und daher von dem Vollstreckungsgerichte angeordnet werden muß, welches dabei die Zulässigkeit derselben zu prüfen hat, so ist es nicht nothwendig, für die Ewiggeldbriefe die nämlichen Erforderniſſe aufzustellen, welche für die vollstreckbaren Ausfertigungen gelten, also auch bei ihnen die Vollstreckungsklausel zu verlangen. — Im Ewiggeldprozesse muß der Kläger, wenn er nicht der ursprüngliche Ewiggeldgläubiger ist, auch die Transportbriefe und, wenn diese verloren gegangen sind oder wenn das Ewiggeld durch Erbschaft übergegangen und deshalb ein Transportbrief nicht errichtet worden ist, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuche vorlegen (Auer Stadtrecht S. CCXIV); es muß also in allen Fällen die Umschreibung des Ewiggelds im Grundbuche, welche zur Uebertragung durch Vertrag oder Vermächtniß nothwendig ist, erfolgt sein. Da das Grundbuchamt mit dem Amtsgerichte verbunden ist, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, so erscheint die Umschreibung im Grundbuche genügend und kann von der Vorlage der Transportbriefe oder eines Grundbuchsauszugs abgesehen werden. — Die Zwangsvollstreckung ist gegen den Eigenthümer der belasteten Sache zu richten, welcher regelmäßig aus dem Grundbuche ersichtlich ist. Für den mit dem Beschlagnahmegesuch beizubringenden Nachweis seines Eigenthums sind die Art. 21, 123 des Entwurfs eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, maßgebend. — Für die übrigen Reallasten besteht eine Urkunde, die sich zum vollstreckbaren Schuldtitel eignete, nicht, und es ist auch wohl ein Bedürfniß, einen solchen Schuldtitel zu schaffen, nicht anzunehmen. Wegen der Bodenzinsen der Ablösungskasse und wegen der zur Abtragung der Ablösungskapitalien nach dem Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, zu machenden Leistungen steht ohnehin den Rentämtern die Vollstreckungsbefugniß zu (Verordnung vom 27. Februar 1807 R.-Bl. S. 407, Verordnung vom 12. September 1809 R.-Bl. S. 1537, Gesetz vom 28. April 1872 Art. 17)".

3a) Eine Erörterung über die Voraussetzungen und Modalitäten der Zwangsvollstreckung aus Hypothekurkunden gemäß Art. 127 ff. d. Ausf. G. zur Civ. Proz.- u. Konk.-O. s. in d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XXIII S. 1 ff. S. hier insbesondere Einzelnes über das Verhältniß des Art. 138 dieses Ges. zu § 22 d. Einf. Ges. zur Civ. Proz. O., sowie auch sonst über die Bedeutung und Behandlung der Urkunden und Ausfertigungen, welche vor dem 1. Oktober 1879 bereits errichtet bez. ertheilt waren.

4) Ueber die Vollstreckbarkeit notarieller und gerichtlicher Vergleiche s. oben bei Art. 21 des Not. G. S. auch oben S. 307.

5) Ueber vollstreckbare Ausfertigungen des Räumungsbefehls in Subhastationssachen s. Art. 79. 80 d. Subh. O. u. Just. Min. Bekanntm. v. 14. Sept. 1879, betr. die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber, § 24 Abs. 6 (Just. Min. Bl. 1879 S. 773). Pemsel, Komm. z. CPO., S. 299.

5a) Ueber die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen im Weg der Vormerkung bez. Eintragung einer Hypothek auf dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners s. Art. 40 ff. d. Subhast. Novelle v. 29. Mai 1886. Vgl. Not. Ztg XV [1886] S. 138. 223.

6) Ueber die Frage der Ausfertigung bei Rechtsgeschäften, welche in getrennten Rechtsakten errichtet worden sind, s. unten Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82 d. Not. G. Über die Art der Ausfertigung in dem Falle, wenn die spätere Urkunde eine Abänderung des Inhalts der früheren enthält, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 unter Bemerk. Ziff. 18 bei Art. 80 d. Not. G. u. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1870 unter Bemerk. Ziff. 3a bei Art. 70. 71. 72 d. Not. G., ferner Bemerk. Ziff. 26 bei Art. 80 d. Not G.

7) Ueber die Frage der Vollstreckbarkeit bei bedingten und betagten Forderungen s. (unter besonderer Berücksichtigung des Art. 169 der Subhast. O.) die Erört. in d. Bl. f. RA. XLVII S. 4 ff., 17 ff. und Ortenau, Komm. z. Subhast. O., S. 270. 271. 272.

8) Eine in d. Not. Ztg IX [1880] S. 22 enthaltene Erört. hält es für unzulässig, einer bloßen Abschrift nachträglich die Vollstreckbarkeitsklausel beizusetzen.

9) Darüber, daß bei Urkunden, welche dem Gerichte, insbesondere dem Hypothekenamte oder der Vormundschaftsbehörde zum Vollzuge mitzutheilen sind (Art. 12. 13. 15 d. Not. G.), diese Vorlage zu bethätigen ist und die gerichtlichen Vermerke über die nach Maßgabe des einzelnen Falles angezeigte ordnungsmäßige Erledigung abzuwarten sind, ehe Ausfertigung ertheilt wird, s. oben Bemerk. Ziff. 2. b bei Art. 15, Bemerk. Ziff. 4. 5 bei Art. 13 u. Bemerk. Ziff. 14 bei Art. 45 d. Not. G. S. in diesem Zusammenhang Art. 127 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- u. Konk. O. („bestellt ist") und die Motive hiezu in d. Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 251 Spalte 2. S. 252 Sp. 1 (oben S. 305. 306 abgedruckt).

10) Darüber, daß, wenn einer Urschrift nach Art. 13 u. 15 d. Not. G. gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen beigesetzt sind oder Beilagen dazu gehören, bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen sind und erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, bez. Bestätigung des Gleichlautes beizusetzen ist, s. Art. 13 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4 d. Not. G. § 56 d. Instr. hiezu, ferner die Allegate bei der vorigen Ziff. 9. Bezüglich der Beilagen s. auch Zink 1 S. 351 Ziff. 5. und die Bemerk. oben bei Art. 68 d. Not. G., besonders die Min. Entschl. v. 9. Aug. 1869.

11) Die auf Fälle sachlich unzulässiger Ertheilung von Ausfertigungen (insbesondere von vollstreckbaren bez. vollziehbaren Ausfertigungen) bezügliche Judikatur d. O.G.H.'s ist zufolge der veränderten Gesetzgebung seit dem 1. Oktober 1879, bez. bereits seit dem 1. Juli 1870 in ihrer praktischen Bedeutung modifizirt. Die bezüglichen Erkenntnisse betreffen z. B. die Ertheilung vollziehbarer Ausfertigungen von Schuldurkunden, welche keinen Schuldgrund, kein liquides Schuldbekenntniß u. s. w. enthalten, deren Vollzug auf hypothekenamtliche Hindernisse stieß, bezüglich deren hypothekarische Protestationen eingetragen waren u. s. w. Es ist hier u. a. auf folgende Entscheidungen zu verweisen: Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Okt. 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 398. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 38. Not. Ztschft I [1864] S. 327), v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 373. Just. Min. Bl. 1867 S. 172. Not. Ztschft IV [1867] S. 248. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 50), v. 12. März 1870 (Samml. IV [1870] S. 188. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 266. Not. Ztscht VII [1870] S. 84), v. 11. Juni 1870 (Samml. IV [1870] S. 283. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 361. Not. Ztschft VII [1870] S. 195), v. 31. Okt. 1870 (Samml. IV [1870] S. 419. Stenglein's Ztschft X [1871] S. 120. Not. Ztschft VII [1870] S. 342), v. 25. Okt. 1872 (Samml. f. Strafs. II S. 320. Stenglein's Ztschft XII [1873] Beiblatt S. 42. Not. Ztg I [1872] S. 374), v. 4. Nov. 1874 (Samml. f. Strafs. IV S. 631. Not. Ztg IV [1875] S. 5)[23]), v. 17. Nov. 1875 (oben bei Art. 45 des Not. G.; Bemerk. Ziff. 14. a), v. 17. Nov. 1875 (Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 76), v. 14. Oktbr. 1876 (oben bei Art. 45 d. Not. G.; Bemerk. Ziff. 6. f), v. 12. Jan. 1880 (oben bei Art. 45 d. Not. G.; Bemerk. Ziff. 14. b)[24]). Ueber die

---

23) In diesem Fall war in den Urkunden, laut welcher sich die Erschienenen für erhaltene Darlehen der Bodenkreditanstalt der Nürnberger Vereinsbank als Schuldner bekannten und Hypothek bestellten, angeführt: „Für alle jene Fälle, welche in gegenwärtiger Urkunde nicht ausdrücklich genannt sind, anerkennen wir die Bestimmungen des allerhöchst genehmigten, bei dem amtirenden Notar hinterliegenden und uns bekannt gegebenen Reglements der Bodenkreditanstalt der Vereinsbank in Nürnberg als maßgebend und für uns verbindlich, unterwerfen uns allen Bestimmungen, insbesondere jenen der §§ 10 und 26 des genannten Reglements ꝛc." Beide Urkunden wurden mit der Vollziehbarkeitsklausel versehen, ohne daß die angezogenen Satzungen der Vereinsbank den Urkunden beigeheftet oder in diese aufgenommen wurden. Diese Behandlung wurde als dem Art. 80 (früherer Fassung) widerstreitend erklärt, wonach mit der Vollziehbarkeitsklausel nur solche Urkunden versehen werden dürfen, aus welchen der Umfang der eingegangenen Verbindlichkeiten klar „erhellt", was hier nicht der Fall war, indem aus der Urkunde nicht zu ersehen war, welche Verpflichtungen die Darlehensnehmer, indem sie sich dem besagten Reglement unterwarfen, in dieser Beziehung eingingen. — Vgl. hiezu Not. Ztg a. a. O. S. 6 Anm. **. S. 16 Spalte 2 gegen oben, ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Nov. 1878 u. 15. Januar 1876 bei Art. 67 (Bemerk. Ziff. 3. d) u. bei Art. 14 (Bemerk. Ziff. 3. h. i) d. Not. G.

24) S. auch bezirksger. u. appellationsger. Erk. in d. Not. Ztg III [1874] S. 19

Frage der disziplinären Haftbarkeit der Notare für Verfehlungen in der fraglichen Richtung wird in einzelnen der oben angeführten Erkenntnisse Folgendes bemerkt: a) Erk. v. 21. Okt. 1864: Sobald die Zuwiderhandlung eines Notars gegen die Vorschriften des Not. G. ermittelt ist, bildet es dem Art. 115 dieses Ges. zufolge die Regel, daß derselbe eine Disziplinarstrafe verwirkt habe. Die bloße Verhängung einer Ordnungsstrafe steht diesem Falle als Ausnahme gegenüber, welche von dem Zusammentreffen zweier Erfordernisse abhängt: erstlich, daß die verfehlte Vorschrift lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung oder Geschäftsführung betreffe, und zweitens, daß deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes nicht zur Folge habe. Es läßt sich daher nicht aufstellen, es müsse, um eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des Ges. mit einer Disziplinarstrafe beahnden zu können, ein Notariatsakt dadurch ganz oder theilweise mit der Nichtigkeit behaftet worden sein. Unzutreffend ist die Entschuldigung, der Notar habe durch Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel blos sein Urtheil über die Eigenschaft und Kraft der Urkunde ausgesprochen, welches, wenn irrig, ihn keiner Verantwortlichkeit aussetzen könne. Denn um die Vorschriften des Not. G. richtig anzuwenden, bedarf es überall einer Beurtheilung seiner Bestimmungen; jener Einwendung zufolge würde also ein Notar nur schwer für die Vernachlässigung einer Vorschrift verantwortlich gemacht werden können. Die geschehene Eintragung der Cession und der Verpfändung im Hypothekenbuch [25]) kann von dem Notar nicht als entlastend angerufen werden, weil das Hypothekenamt nach §§ 96 u. 105 d. Hyp. Ges. zwar jedes bei ihm angebrachte Gesuch, in der Regel aber nicht auch die Giltigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes zu prüfen hat. Eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit der Notariatsurkunde ergab sich zwar aus dem Versehen des Notars nicht, sondern nur die Kraftlosigkeit der exekutorischen Ausfertigung, welche der Urkunde an ihrem sonstigen Werthe nichts benimmt. Eine solche Nichtigkeit ist aber der obigen Bemerkung zufolge auch kein Vorbedingniß zur Verhängung einer Disziplinarstrafe. b) Erk. v. 30. Juli 1867: Bei der Würdigung des Verschuldens ist nur „mit großer Umsicht und einer billigen Zurückhaltung" zu verfahren, weil der Notar durch die Beifügung der Vollziehbarkeitsklausel, die ihm nur in Kraft einer außerordentlichen Erweiterung seiner Amtsgewalt zusteht, sein Urtheil über die Eigenschaft und Kraft der Urkunde ausspricht, in welches, wie in jedes richterliche Urtheil, sich Irrthümer mit einschleichen können. „Diesen jedesmal durch die Anwendung von Re-

---

Ziff. 5. 6. S. 21 Ziff. 5. 6, ferner die oben unter Ziff. 9 sich findenden Allegate, soweit sie nicht unter Ziff. 11 schon erwähnt sind.

25) Es handelte sich um einen sehr verworrenen Cessions- u. Hypothekbestellungsvertrag mit Zahlungsversprechen. Die nach erfolgter Ertheilung einer vollziehbaren Ausfertigung gemäß dem früheren Art. 81 d. Not. G. angestellte Klage auf Zahlung wurde abgewiesen, weil in dem Vertrage kein Schuldgrund für das Zahlungsversprechen angegeben war und daher die Vollziehbarkeitserklärung nicht hätte stattfinden sollen.

pressivmitteln zu begegnen, wäre aber eine nicht zu billigende Strenge und ein Abweichen von der gangbaren Behandlung, wie gerichtliche Urtheile auf dem Wege des ordentlichen Instanzenzuges der Berichtigung unterliegen" [26]). c) Erk. v. 12. März 1870: „Allerdings findet sich ein Richter, der in seinem Urtheile irrt, deshalb noch nicht einer disziplinären Verfolgung ausgesetzt; aber nicht darin, daß der beschuldigte Notar in seiner Prüfung fehlging, sondern daß er solche mit oder ohne Vorbedacht gänzlich unterließ, liegt das strafwürdige Verschulden desselben" [27]).

12) Urth. d. Oberlandesger. München v. 24. Okt. 1881 (Not. Ztg XI [1882] S. 11): In einem Schuld- und Hypothekenbriefe v. 22. März 1880 wurde unter den daselbst einzeln aufgeführten Bestandtheilen des dem Pfandverbande unterstellten Anwesens die Pl. Nr. 2098½ Wald zu 1,946 ha vorgetragen. In der der Urkunde sodann beigesetzten Bestätigung des Eintrags der Hypothek wurde vom Hypothekenamt bemerkt, daß der Wald zu 1,946 ha nicht die Pl. Nr. 2098½, sondern 2098⅓ führt. Der Notar ertheilte hierauf dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung, ohne vorher die Schuldner zur Berichtigung der irrthümlichen Bezeichnung des erwähnten Grundstücks veranlaßt zu haben. Hierin kann eine Zuwiderhandlung gegen das Not. G. nicht erblickt werden. Die hier in Rede stehende Urkunde, welche ohne Mitwirkung des Gläubigers errichtet wurde, enthält keinen Vertrag, sondern nur eine einseitige Erklärung der Schuldner. Ueber die Identität des fraglichen Grundstückes kann nach der ganzen Sachlage kein Zweifel bestehen. Nachdem die Schuldner auf ihrem Anwesen, für welches im Hypothekenbuch bereits ein Folium eröffnet ist, Hypothek bestellt haben, versteht es sich von selbst, daß ihre Absicht auf Verpfändung derjenigen Grundstücke, welche als Bestandtheile dieses Anwesens im Hypothekenbuch vorgetragen sind, gerichtet war. Der Notar konnte mit Grund voraussetzen, daß es dem Gläubiger völlig gleichgiltig sei, ob der ihm als Anwesensbestandtheil verpfändete Wald zu 1,946 ha die Pl. Nr. 2098½ oder 2098⅓ führe. Ueber die richtige Bezeichnung dieses

---

26) Es ist noch auf Grund der früheren Gesetzgebung beigefügt, es ergebe sich gerade daraus, daß jenes vorläufige Urtheil des Notars, sobald es in die Bahn der Rechtsverfolgung vor Gericht eintrete, einer weiteren Revision unterliege, die Folge, daß dasselbe nicht, wie die verkehrte Aufnahme einer Urkunde, den Betheiligten einen oft unwiederbringlichen Schaden zuzufügen vermöge.

27) Ueber die Frage der disziplinären Verantwortlichkeit der Notare, wenn aus einem Schreibversehen die Ausfertigungen nicht wortgetreu hergestellt werden oder sonst in formeller Beziehung fehlerhaft erscheinen, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 26. Okt. 1869 oben bei Art. 38 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 5), ferner Not. Ztg III [1874] S. 19 Ziff. 4. S. 21 Ziff. 4. S. 35 Spalte 2. Weiteres über die Haftbarkeit der Notare für Versehen s. bei Art. 45. 114. 115 d. Not. G. Ueber die civilrechtliche Haftbarkeit der Notare bei gesetzwidrig ertheilten Ausfertigungen s. Erk. d. O.G.H.'s v. 30. März 1869 (Bl. f. RA. XXXIV S. 278. Not. Ztschft VI [1869] S. 280).

Waldes aber hat der Gläubiger durch die, in die ihm ertheilte Ausfertigung aufgenommene hypothekenamtliche Bestätigung Kenntniß erlangt [28]).

13) Ueber die Frage der Ausfertigung unvollkommen gebliebener (z. B. der Unterschriften ermangelnder) Urkunden s. Zink I S. 322 unten. 323 unten. 351 Ziff. 7. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 230. 231, ferner die Note unter dem Text, welche oben bei Art. 67 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 7. a, gegeben ist, und das dort unter Ziff. 7. b gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866. Ueber die Frage der Ausfertigung von Urkunden, welche nur bezüglich eines Theiles der Kontrahenten rechtsunwirksam sind, s. Erkb. O.G.H.'s v. 12. März 1870 oben unter Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 69 d. Not. G. Ueber die Frage der Vernichtung unvollkommen gebliebener Urkunden s. unten Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 82 d. Not. G.

14) Ueber Ausfertigung von Urkunden, deren Inhalt den guten Sitten zuwiderläuft, s. Zink I S. 374 Anm. 15.

15) Zink (I S. 350) bemerkt: Es ist den Notaren nicht untersagt, von Urkunden, welche sie in Verwahrung haben und wobei sie oder ihre nächsten Angehörigen betheiligt sind, Ausfertigungen abzuliefern. Denn das Verbot des Art. 47 bezieht sich blos auf die Aufnahme der Urschriften. Ebenso Rösl, Komm. z. Not. G., S. 158.

15 a) Ueber die Ausfertigung von Urkunden, welche der Behandlung gemäß Art. 22 d. Not. G. unterlagen, s. Bomhard, Leitf., S. 87, ferner Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 80 (S. 298 Note 7) und Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 87 d. Not. G.

16) Ueber die Form (Ueberschrift und Eingang) der vollstreckbaren Ausfertigungen bestimmt die Just. Min. Bekanntm. v. 24. April 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 110. Not. Ztg IX [1880] S. 159) Folgendes: „Dem unterfertigten kgl. Staatsministerium ist zur Anzeige gekommen, daß seit der durch Art. 126 und 235 des Gesetzes vom 23. Febr. 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung erfolgten Aufhebung und beziehungsweise Abänderung der Art. 86 und 87 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 bei Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Notariatsurkunden nicht allenthalben die gleiche Form gewählt wird. — Zur Beseitigung dieser Ungleichförmigkeit sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, zu bestimmen 1) daß die von den k. Notaren zu ertheilenden vollstreckbaren Ausfertigungen von Notariatsurkunden mit der Ueberschrift: „vollstreckbare Ausfertigung" zu versehen sind, und 2) daß als Eingang zu derartigen Ausfertigungen die in § 54 Abs. 1 und in § 61 der zum Notariatsgesetze erlassenen Vollzugs-Instruktion vom 1. Juni 1862 festgesetzten Formeln nach Unterschied der Fälle anzuwenden sind" [29]).

---

28) Ob die unrichtige Bezeichnung des Waldes in der Notariatsurkunde durch ein Verschulden des Notars herbeigeführt wurde, war nicht festgestellt und bildete dieser Punkt auch keinen Gegenstand der Anklage. — Ueber die genaue Bezeichnung der Grundstücke s. Weiteres bei Art. 14. 63 d. Not. G.

29) Art. 86 des Not. G. ist durch Art. 235 Ziff. 11 d. Ausf. Ges. zur Civ.

16a) Ueber die Frage vollstreckbarer Auszüge aus Urkunden s. die Bemerk. bei Art. 89 d. Not. G.

17) In § 43 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. ist vorgeschrieben, daß die Ausfertigungen mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter, dauerhafter Tinte zu schreiben sind.

18) Bezüglich der Frage, ob Zusätze, Ausstreichungen und andere Abänderungen, welche in der Urschrift einer Notariatsurkunde vorkommen, auch in der Ausfertigung wieder hervortreten müssen, neigt sich Zink (I S. 359. II S. 210) der Ansicht zu, daß unter einer wortgetreuen Wiedergabe nur eine Reproduktion der stehenden Worte, nicht aber auch der Art ihrer Zusammenfügung verstanden werden könne, daß dagegen die nachgebildete Abschrift (copie figurée) erst und allein in Art. 92 Abs. 2 d. Not. G. vorgeschrieben sei (vgl. § 97 d. Instr. z. Not. G.). — Die gleiche Ansicht ist in d. Not. Ztschft I [1864] S. 224 vertreten, woselbst bemerkt ist, daß die Worte „den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben"[30]) zunächst gegen die Ertheilung von sogenannten analytischen (nur den Sinn wiedergebenden) Ausfertigungen, wie sie das französische Recht kennt, gerichtet sind[31]). — Diese Auffassung wird in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 243 noch des Näheren begründet. — In d. Not. Ztschft V (1868] S. 117 wird sodann eine Just. Min. Entschl. v. 13. März 1865 mitgetheilt, welche folgender Auffassung Ausdruck gibt. Sei die Genehmigung der Einschaltungen, Ausstreichungen u. s. w. durch die Betheiligten in legaler Weise geschehen, so könne von einem Mangel keine Rede sein. Die solchergestalt erfolgten Einschaltungen seien als wirkliche Bestandtheile des Kontextes der Urschrift zu betrachten; sie seien daher auch in den Kontext der Ausfertigung gerade so aufzunehmen, als wären sie im Kontext der Urschrift selbst enthalten, während die genehmigten Ausstreichungen als nicht existirend zu erachten und daher in der Ausfertigung wegzulassen seien, — ohne daß es in irgend welcher Beziehung einer Erwähnung der Förmlichkeiten bedürfe, unter welchen die

---

Proz.- u. Konk.-O. aufgehoben. Die Motive lauten bezüglich dieser Aufhebung und der Nichtanwendbarkeit des bisherigen (durch Art. 126 Ziff. 5 des bemerkten Ausf. Ges. nunmehr in seiner Fassung abgeänderten) Art. 87 d. Not. G. auf die Vollstreckbarkeitsklausel: „Die in Art. 86 gegebene Norm über die Formel der Vollstreckungsklausel ist durch die hierüber in den §§ 663 und 703 der deutschen Civilprozeßordnung getroffene Bestimmung ersetzt. Gleiches gilt im Hinblicke auf die §§ 663. 666. 703. 705 Abs. 2 der deutschen Civilprozeßordnung von den in Art. 87 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Form der vollziehbaren Ausfertigungen beziehen." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 249. 250. — Auch § 53 Abs. 1 d. Instr. z. Not. G. ist hiermit für vollstreckbare Ausfertigungen außer Geltung getreten. — Zur Literatur über obige Formfrage s. Not. Ztg VIII [1879] S. 347. 373. 377. IX [1880] S. 20.

30) Ausdruck des Art. 87 (auch nach der alten, die vollziehbaren Ausfertigungen mit umfassenden Redaktion).

31) S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 218. 219.

Einschaltungen, Ausstreichungen u. s. w. in der Urschrift geschehen seien. Dadurch werde der gesetzlichen Bestimmung über die wortgetreue Wiedergabe des Inhalts der Urschrift vollkommen entsprochen. Den Gegensatz stelle der Fall der bildlichen Abschrift gemäß Art. 92 Abs. 2 dar. Die in den Motiven zum Entwurf des Not. G. enthaltene Bemerkung, daß Zusätze, Ausstriche u. dgl., welche in der Urschrift vorkommen, auch in der Ausfertigung wiedergegeben werden müssen, könne sich nur auf Einschaltungen, Ausstreichungen u. s. w. beziehen, welche in der Urschrift durch die Parteien überhaupt nicht oder nicht in gehöriger Weise genehmigt worden seien. — Vgl. auch die in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 120 u. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 18 erwähnte Just. Min. Entschl. v. 10. März 1865 (S. hier auch S. 19. 20). Zink I S. 352 Ziff. 8. Bomhard, Leitf., S. 89. Brunner, Handb. d. Not., S. 116. Instr. z. Not. G. § 97. — Die strengere Ansicht vertritt Rösl (Komm. z. Not. G., S. 195. 196. 223. 224. 225. 229), welcher zum Zweck der Vermeidung mißgestalteter Ausfertigungen den Notaren räth, die Aenderungen nicht am Rand, sondern am Ende der Urkunden vorzunehmen. — In einem Erk. d. O.G.H.'s v. 14. Okt. 1876 [32]) (Not. Ztg VI [1877] S. 9) sind folgende Fälle gewürdigt. Ein Notar fertigte eine Urkunde vom 16. Sept. 1875, inhaltlich welcher W. dem H. eine Hypothek für ein Darlehen von 330 fl. bestellte, mit Rücksicht auf eine dieselbe berichtigende weitere Urkunde v. 26. Sept. 1875, von welcher eine Ausfertigung nicht ertheilt wurde, so aus, wie wenn der Betrag des Darlehens, wofür Hypothek bestellt wurde, schon in der Urkunde v. 16. Sept. 1875 auf 230 fl. angegeben wäre, während dieses erst in der Urkunde v. 26. Sept. 1875 geschehen war. Ferner fertigte der Notar eine Urkunde v. 29. Sept. 1875, in welcher die Pl. Nr. zweier Grundstücke mit 3939a und 3939b angegeben sind, mit Rücksicht auf eine weitere Urkunde v. 20. Okt. 1875, durch welche jene Angabe für irrig erklärt und 2939a und 2939b als die richtigen Pl. Nr. bezeichnet werden, so aus, wie wenn letztere Pl. Nr. schon in der Urkunde v. 29. Sept. 1875 angegeben gewesen wären. Der O.G.H. sprach aus, daß sich der Notar durch die erfolgte Verurtheilung in eine Ordnungsstrafe nicht beschwert erachten könne, da die Ausfertigungen nicht blos eine Zuwiderhandlung gegen eine lediglich die Förmlichkeit der Beurkundung betreffende Vorschrift, sondern geradezu eine falsche Beurkundung enthalten [33]).

19) Bezüglich der Korrekturen u. s. w., deren Vornahme in der Ausfertigung selbst erforderlich wird, bemerkt Zink (I S. 352): Die Bestimmungen der Art. 70 bis 72 bezüglich der Zwischenzeilen, Randschriften, Einschaltungen und Streichungen gelten wegen Gleichheit des Grundes ebenso

32) Nicht 1875.

33) In einer Nachschrift (Not. Ztg a. a. O. S. 17) wird darzulegen versucht, daß auch für die Zulässigkeit einer derartigen Ausfertigungsweise sich Gründe anführen ließen. — Vgl. § 57 d. Instr. z. Not. G. u. Bemerk. Ziff. 26 bei Art. 80 d. Not. G.

von den Ausfertigungen; nur bewirken sie hier keine Nichtigkeit, da sie immer der Verbesserung durch eine ganz neue Ausfertigung fähig bleiben. Vgl. auch Zink I S. 359 Ziff. 5, woselbst bemerkt ist: Worte, welche in der Urschrift im Texte stehen, in der Ausfertigung aber eingeschaltet wurden, bedürfen nur einer Genehmigung des Notars, da keine Parteien und Zeugen zugezogen werden. Es wird dort auch der Rath ertheilt, daß der Notar seine Ausfertigungen in der Art einrichte, daß kein Irrthum darüber zu entstehen vermöge, ob eine Streichung oder ein Zusatz sich schon in der Urschrift oder blos in der Ausfertigung einfinde. Vgl. auch Not. Ztschft I [1864] S. 247 u. Nösl, Komm. z. Not. G., S. 224. Bezüglich der früheren Fassung des Abs. 2 des Art. 87 des Not. G. s. jetzt §§ 400. 384 der Civ. Proz. O., sowie die Bemerk. bei Art. 87 d. Not. G.

20) In § 53 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. ist vorgeschrieben, daß in den Ausfertigungen die Nummer des Geschäftsregisters neben die Ueberschrift zu setzen ist. Vgl. Ziff. 2 d. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, welche bei Art. 77 des Not. G. unter Bemerk. Ziff. 5 gegeben ist.

21) Ueber die Anwendbarkeit des Art. 65 Abs. 5 des Not. G. (Bezeichnung des Datums mit Buchstaben) auf die Vollstreckbarkeitsklausel s. Not. Ztschft I [1864] S. 269. Vgl. unten Bemerk. Ziff. 23 bei Art. 80 d. Not. G.

22) Nach § 54 Abs. 4 d. Instr. z. Not. G. sind, wenn die Ausfertigung aus mehreren Bogen besteht, diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (Art. 68 d. Not. G.). Vgl. auch § 56 d. Instr. z. Not. G. u. Nösl, Komm. z. Not. G., S. 229. 230. — Ueber die Siegelung der Ausfertigungen s. weiter §§ 663. 703 d. Civ. Proz. O. Art. 136 d. Ausf. G. hiezu u. zur Konk.-O. Art. 87 Abs. 1 d. Not. G. in der neuen Fassung. — Das Versehen eines Notars, welches darin bestand, daß er die vollziehbare Ausfertigung eines Hypothekenbriefs mit seinem Siegel nicht versehen mittheilte, wurde durch Erk. d. Appellationsger. in Bamberg v. 12. April 1867 (Zink II S. 212) als Zuwiderhandlung gegen Art. 87 Abs. 1 (frühere Fassung) d. Not. G. mit einer Disziplinarstrafe beahndet, obwohl der Notar, darauf aufmerksam gemacht, sein Siegel später noch beigedrückt, den Mangel daher gehoben hatte, weil es in der Natur der Sache liege, daß, nachdem solche Ausfertigungen nach Art. 87 Abs. 2 (frühere Fassung, s. jetzt §§ 400. 384 d. Civ. Proz.O.) gleiche Beweiskraft wie die Urschriften genössen, den für erstere vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch eine gleiche Bedeutsamkeit beizulegen sei, wie jenen, welche das Gesetz bezüglich der Urschriften verordnet habe, wobei in diesem Falle noch besonders zu berücksichtigen sei, daß durch die außer Acht gelassene Untersiegelung die Eigenschaft und Wirksamkeit der fraglichen, mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Urkunde als einer exekutorischen in Frage gestellt werde, so daß jedenfalls die Nichtbeachtung einer erheblichen Förmlichkeit erwiesen vorliege.

23) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. X. 1.:

„(Es) ist die Anwendung der Bestimmung des Art. 65 Abs. 1 d. Not. G. hinsichtlich der Ausfüllung von Lücken durch Striche, dann der Bestimmung des Art. 67 Abs. 1 hinsichtlich des auf jedem Blatte der Urkunde beizufügenden Namenszuges des Notars auf Ausfertigungen der Absicht des Gesetzes um so mehr entsprechend, als Fälschungsversuche bei den in Privathände gelangenden Ausfertigungen sogar noch leichter möglich sind, als bei den vom Notar verwahrten Urschriften. Die Praxis der Notare hat sich, soviel bekannt und namentlich auch aus der Zeitschrift für das Notariat, Jahrg. 1868 Nr. 9. S. 144 zu entnehmen ist, überwiegend für die Anwendung jener Bestimmungen auf Ausfertigungen entschieden und zwar im Einklange mit der Praxis der Notare in der Pfalz. Vgl. Bolza, Handb. Bd I S. 391. Nr. 924. S. 392 Nr. 932. Auch disziplinargerichtliche Entscheidungen haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Es unterliegt daher keinem Bedenken, auch denjenigen Notaren gegenüber, welche sich bisher von der entgegengesetzten Ansicht leiten ließen, auf eine gleichförmige Behandlung der Ausfertigungen mit den Urschriften in Beziehung auf Ausfüllung der Lücken und Beifügung der Namenszüge zu bringen"[34]).

24) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. Aug. 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. XII: „Notare, welche für die zu den Ausfertigungen von Urkunden verwendeten besonderen Umschlägen eine ihrer desfallsigen Auslage entsprechende Vergütung aufrechnen wollen, haben sich wenigstens zuvor bei dem Besteller der Ausfertigung, wenn auch nur mündlich, zu erkundigen, ob derselbe mit solcher, jedenfalls nützlichen Ausstattung der Ausfertigung einverstanden sei." — Vgl. Bomhard, Leitf., S. 109. 123.

25) Ueber die Modalitäten der Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, s. § 58 d. Instr. z. Not. G.

26) § 57 d. Instr. z. Not. G.: „Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mit aufzunehmen." Vgl. § 51 d. Instr. z. Not. G., d. Erk. d. O. G. H.'s v. 14. Okt. 1876 oben unter Ziff. 18, ferner Bemerk. Ziff. 6 zu Art. 80 d.

---

34) In der oben angeführten Stelle der Not. Ztschft wird Folgendes bemerkt. Obwohl die Art. 64. 65. 67. 68 d. Not. G. vermöge ihrer Stellung zunächst nur von den Urschriften sprechen, nehmen die Uebung der überwiegenden Mehrheit aller Notare, eine Just. Min. Entschl. v. 27. Sept. 1865 und bezirksgerichtliche Entscheidungen mit gutem Grunde an, daß auch in den Ausfertigungen ein Drittel freier Raum belassen, daß sie deutlich und ohne Abkürzung geschrieben, Lücken durch Striche ausgefüllt, dann mit Seitenzahlen, sowie auf jedem Blatte mit dem Namenszug des Notars versehen sein müssen. S. auch oben Bemerk. Ziff. 21. 22 bei Art. 80 d. Not. G.

Not. G. und die Just. Min. Entschl. v. 5. Dez. 1865 unten bei Art. 82 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 8; s. hier auch die Bemerk. Ziff. 6. 7). Ueber die Aufnahme nachträglicher, einseitig durch den Notar den Urkunden beigefügter Vermerke (s. oben Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 67 d. Not. G.) in die Ausfertigungen s. Bl. f. RA. XXIX S. 192 unten u. Not. Ztg I [1864] S. 232. 233.

27) Ueber den Fall der Ausfertigung in zwei Sprachen s. Art. 76 d. Not. G.

28) Ueber die Modalitäten der Ausfertigungen, welche nicht von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser oder von einem Nachfolger des Notars ertheilt werden, s. § 61 d. Instr. z. Not. G. Die die Formen vollstreckbarer Ausfertigungen näher bestimmende Just. Min. Bekanntm. v. 24. April 1880 (s. dieselbe oben unter Ziff. 16) hat diesen § ausdrücklich in Bezug genommen. Vgl. Art. 42 d. Not. G. u. Not. Ztg VIII [1879] S. 378. IX [1880] S. 21, ferner Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 100 d. Not. G. Ueber die Fälle der Ausfertigungen durch den Amtsrichter bez. einen von ihm beauftragten Notar im Falle des Art. 41 Abs. 2 d. Not. G., sowie über die Ausfertigungsertheilungen im Falle der Suspension eines Notars (Art. 102 des Not. G.) s. § 24 d. Instr. z. Not. G.

29) Die Frage, wer berechtigt sei, die Ertheilung einer mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung zu verlangen, war früher in Art. 85 d. Not. G. geregelt. Dieser Art. ist durch Art. 235 Ziff. 11 d. Ausf. G. zur Civ. Proz.- und Konk.-O. aufgehoben. Die Motive bemerken hierüber: „Als beseitigt erklärt der Entw. die Bestimmung des Art. 85, daß jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, die Ertheilung einer mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung verlangen kann. Nach Art. 702 Ziff. 5 der deutschen Civilprozeßordnung ist eine Urkunde nur zu Gunsten Desjenigen vollstreckbar, welchem gegenüber die andere Partei sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Daß dieser berechtigt ist, die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu verlangen, folgt hieraus von selbst." Verh. der Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 249[35]). — Darüber, daß dann, wenn von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde schon bei Aufnahme derselben verlangt wird, dieses vor dem Schluß der Urkunde anzuführen ist, s. § 46 Abs. 3. § 60 d. Instr. z. Not. G. — Zink bemerkt (I S. 351): Kein Notar kann den Parteien Ausfertigungen aufbringen. Er kann von ihnen nur seine Auslagen und die Gebühren für die Urschrift verlangen. — In einer in d. Not. Ztg IX [1880] S. 21. 22 enthaltenen Erört. wird die Ansicht aufgestellt, daß vollstreckbare Ausfertigungen nicht sofort nach der Beurkundung, sondern nur im Bedarfsfalle ertheilt werden sollten. S. auch Bomhard, Leitf., S. 88 und oben Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 80 d. Not. G. (S. 302.)

35) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, spricht unter lit. A. VIII auf

30) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. X. 2: „Aus dem Mangel einer allgemeinen Vorschrift über die Frist, binnen welcher Notare die verlangten Ausfertigungen anzufertigen haben, folgt nicht, daß dieser Gegenstand gänzlich in das Belieben der Notare gestellt sei, sondern daß sie ihrer desfallsigen Pflicht stets ungesäumt zu genügen haben. Mit vollem Rechte kann gefordert werden, daß die Notare Vorsorge treffen, um auch bei zeitweiser Mehrung der Geschäfte Stockungen in der Ertheilung von Ausfertigungen ferne halten zu können, anstatt die Ausfertigungen so lange liegen zu lassen, bis eine Periode eintritt, in welcher sie und ihr ständiges Hilfspersonale bei eingetretener Geschäftsstille die inzwischen angehäuften Rückstände allmählich aufzuarbeiten vermögen." — S. hierüber auch Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Dez. 1867 (Samml. I [1868] S. 515. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 175. Not. Ztschft V [1868] S. 23. 24) und Not. Ztschft V [1868] S. 291. 293.

31) In § 670 der Civ. Proz.O. ist die Vorschrift ertheilt, daß vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift des Urtheils (der Urkunde) zu bemerken ist, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist. Art. 87 Abs. 2 d. Not. G. in der neueren Fassung enthält eine entsprechende Bestimmung für die nicht vollstreckbaren Ausfertigungen (Abschriften oder Auszüge). Dagegen ist Abs. 1 des Art. 88 d. Not. G. durch Art. 235 Ziff. 11 d. Ausf. Ges. z. Civ. Proz.- u. Konk.-O. aufgehoben und bemerken die Motive hierüber: „Die Bestimmung des Art. 88 Abs. 1, daß auf der Urschrift die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten zu bemerken ist, kann, da für die vollstreckbaren Ausfertigungen die nämliche Vorschrift in den §§ 670 und 703 der deutschen Civilprozeßordnung enthalten ist, nur für die in Art. 87, neuer Fassung, behandelten einfachen Ausfertigungen aufrecht erhalten werden und wird deshalb den in diesem Artikel gegebenen Bestimmungen angefügt." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 250. — In d. Not. Ztg IX [1880] S. 22 ist die Anschauung vertreten, die einmal ertheilte vollstreckbare Aus-

---

Grund der damals bezüglich der Ertheilung vollziehbarer Ausfertigungen geltenden Normen aus: „Die Wahrnehmung, daß manche Notare sehr selten vollziehbare Ausfertigungen von den hiezu nach Art. 80 d. Not. G. sich eignenden Urkunden ertheilen — angeblich aus übergroßer Aengstlichkeit und Besorgniß, in Disziplinarstrafen zu verfallen, wenn etwa das betreffende Gericht die gesetzlichen Voraussetzungen nicht als gegeben ansehen würde — nöthigt zu der Bemerkung, daß die Betheiligten ein Recht haben, vollziehbare Ausfertigungen in dem durch das Gesetz bezeichneten Falle zu verlangen, daß es der Stellung des Notars entspricht, rechtsunkundige Personen auf dieses Recht aufmerksam zu machen, damit sie nicht durch Unkenntniß eines im Gesetze dargebotenen Vortheils verlustig werden, und daß Fälle, in welchen der rechtskundige Notar zu Zweifeln hinsichtlich der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer vollziehbaren Ausfertigung Anlaß finden könnte, doch nur äußerst selten sich ergeben werden." Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 302.

fertigung sei allerdings auf der Urschrift zu vermerken, nicht aber die spätere Ergänzung oder Erweiterung jener Klausel. — Ueber die Art und Weise des Vermerks auf der Urschrift s. Just. Min. Entschl. v. 23. Sept. 1865 im Just. Min. Bl. 1865 S. 147. Vgl. auch Not. Ztschft II [1865] S. 160 u. § 60 d. Instr. z. Not. G., der in seinem zweiten Satze jetzt auf Art. 87 Abs. 2 (neue Fassung) d. Not. G. Bezug hat.

32) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. 2: „Anlangend die Zustellung der Ausfertigungen von Notariatsurkunden an die Betheiligten, so ist es nicht nur im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2. 3. 4. d. Not. G.[36]) nothwendig, daß die Notare sich die Aushändigung der mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigungen von den Empfangsberechtigten schriftlich bescheinigen lassen und diese Bescheinigungen in einer Weise aufbewahren, welche ihre ungehinderte Benützung im Falle Bedürfens möglich macht, sondern es ist auch im Uebrigen nicht gleichgiltig, welchen Grad von Aufmerksamkeit die Notare der Zustellung ausgefertigter Urkunden an die Empfangsberechtigten widmen. Den letzteren können leicht erhebliche Nachtheile dadurch zugehen, daß sie wegen Nichtempfanges der ihnen zuzustellenden Ausfertigung an dem rechtzeitigen Gebrauch derselben gehindert sind oder Urkunden, an deren Geheimhaltung ihnen gelegen war, durch mangelhafte Vorsorge für die richtige Zustellung in die Hände und zur Kenntniß nicht berechtigter Personen gelangen. Von mehreren Notaren ist die Einrichtung getroffen worden, allen Ausfertigungen Empfangsbescheinigungen, zu welchen gedruckte oder lithographirte Formulare benützt werden, beizulegen, welche nach erfolgter Zustellung mit der Unterschrift des Empfängers versehen an den Notar zurückgelangen. Diese Einrichtung stellt sich als besonders zweckmäßig und empfehlenswerth dar. — Hinsichtlich der Art und Weise der Zusendung von Ausfertigungen ist im § 65 d. Vollzugsvorschriften zum Not. G. v. 1. Juni 1862[37]) lediglich für den Fall nähere Vorschrift ertheilt, wenn eine Notariatsurkunde einer dritten Person (Art. 23 d. Not. G.) gerichtlich zugestellt werden muß. Die an einzelnen Orten wahrgenommene Uebung, gemäß welcher Notare auch andere, nicht unter diesen Gesichtspunkt fallende Ausfertigungen an das Stadt- und Landgericht des Wohnsitzes des Empfangsberechtigten senden und letzteres die Zustellung in der im § 65 d. Vollzugsvorschriften bezeichneten Weise vornehmen läßt, kann, als eine Belastung der Gerichte mit Geschäften, die ihrem gesetzlichen Wirkungskreise fremd sind, nicht gebilligt werden. Dagegen würde im Allgemeinen nicht zu beanstanden sein, wenn Notare ein Uebereinkommen mit dem Gerichtsdienerpersonale dahin treffen, daß letzteres gelegentlich der dienstlichen Gänge im äußeren Gerichtsbezirke auch die Zustellung der ausge-

36) Jetzt aufgehoben.

37) Nunmehr nach Maßgabe der geänderten Fassung des Art. 23 d. Not. G. in der Anwendbarkeit alterirt, was für das oben Folgende zu beachten ist.

fertigten Notariatsurkunden besorgt, vorausgesetzt, daß der Gerichtsvorstand nach gehöriger Würdigung der Verhältnisse dem Gerichtsdienerpersonale die Uebernahme solcher Aufträge gestattet, was jedenfalls nur unbeschadet des gerichtlichen Dienstes und in stets widerruflicher Weise geschehen könnte. — Im Uebrigen werden die Notare den möglichen Schwierigkeiten der Zustellung von Ausfertigungen und Erlangung einer schriftlichen Empfangsbescheinigung am besten dadurch begegnen können, daß sie schon bei der Verhandlung mit den Betheiligten Verabredung treffen, ob und durch wen die Ausfertigung zugesendet oder in der Amtsstube des Notars abgeholt werden soll, und sich dabei, soferne ein Dritter als Empfangsbevollmächtigter benannt wird, eine von dem Auftraggeber zu unterzeichnende Vormerkung hierüber machen" [38]).

Art. 81.

Art. 81 ist aufgehoben. Art. 3 Ziff. 6 des Einf. Ges. zur bayer. Civ. Proz.O. v. 1869. Art. 235 Ziff. 1. 2 des Ausf. Ges. z. Civ. Proz.- u. Konk.-O. Art. 45 Abs. 2 der Subhastationsnovelle v. 29. Mai 1886.

---

38) Obige Entschl. ist in d. Not. Ztschft III [1866] S. 283 im Auszug mitgetheilt. In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen ist unter Ziff. X. 5 in näherer Erläuterung der Entschl. v. 10. August 1866 ausgesprochen: „In keinem Falle wäre zu dulden, daß Gerichtsboten auch zu Zahlungsmahnungen und zu Einhebungen von Notariatsgebührenguthaben, welche nicht durch das gerichtliche Taxregister laufen, von den Notaren benützt werden, insbesondere zur Aushändigung von Urkunden gegen Entrichtung der Gebühren, da hieraus ein unzukömmliches fortdauerndes Abrechnungsverhältniß zwischen den Notaren und Gerichtsdienern entstehen und die wegen nicht erfolgter Zahlung zurückbehaltenen Urkunden sich in den Händen der Gerichtsdiener und ihrer Gehilfen anhäufen würden." — S. an dieser Stelle, sowie unter Ziffer 4 auch darüber, daß eine Verpflichtung der Notare zur Anstellung eines eigenen Botenpersonals für außerhalb des Amtssitzes zu bewirkende Zustellungen oder zur Übernahme der für diese Zustellungen erwachsenden Portoauslagen und Botenlöhne nicht besteht, sowie über Zustellgebühren. Ein theilweiser Abdruck findet sich in d. Not. Ztschft V [1868] S. 291. Ueber Zustellgebühren s. ferner Not. Ztschft II [1865] S. 103. Verordnung v. 10. Dez. 1875 (Ges. u. V. O. Bl. 1875 S. 773). Art. 5 d. Ges. v. 18. Aug. 1879 über das Gebührenwesen (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 903). Verordnung v. 15. Sept. 1879 (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1183. Just Min. Bl. 1879 S. 925. Stahl, Notariat, S. 229. Not. Ztg VIII [1879] S. 312) Verordnung v. 20. Sept. 1879 § 9 (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1195). Min. Bekanntm. v. 1. Juli 1884 Abs. 2 (Just. Min. Bl. 1884 S. 119). S. auch Einzelnes bei Art. 104. 105 d. Not. Ges. — Ueber die Erhebung der Gebühren der Amtsgerichtsdiener für die Zustellung der Notariatsurkunden von den Gerichten an die Notare s. Not. Ztschft XIII [1884] S. 93. — Ueber die Frage der Beglaubigung der Ausfertigungen bei der Zustellung durch Gerichtsvollzieher s. Just. Min. Bekanntm. v. 25. Juli 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 280). — Über Einzelnes, namentlich auch über die Portopflichtigkeit, s. endlich oben bei Art. 23 d. Not. Ges.

Art. 82.

1) Ueber die Pflicht zur Aufbewahrung der Urschriften s. auch Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 92 d. Not. G., § 52 d. Instr. hiezu, ferner unten die Bemerk. Ziff. 10.

2) Ueber die Frage, wer die Urschriften aufzubewahren hat, wenn zur Verhandlung ein zweiter Notar beigezogen wurde, s. Zink I S. 344 Ziff. 2. Bomhard, Leitf., S. 82.

3) Darüber, daß einem Amtsverweser das Archiv zugänglich sein muß, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 oben bei Art. 39 des Not. G. (Bemerk. Ziff. 4).

4) Ueber den Fall, wenn sich ein Notar wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung bei der bezielten Aufnahme einer Urkunde von einem Kollegen vertreten läßt, sowie über die Aufbewahrung der Urkunden in Fällen der Verwesung s. Zink I. S. 344 Ziff. 3. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 141. 142. Bomhard, Leitf., S. 82. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 oben bei Art. 40. 41. 42 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2). Not. Ztg V [1876] S. 137, endlich die Bemerk. unten bei Art. 100 des Not. G.

5) Unvollkommene Urkunden, welche z. B. an dem Abgange des Datums oder der Unterschrift einer Partei leiden, darf der Notar nicht vernichten oder sonst beseitigen, da ihm ein entscheidendes Urtheil über ihre Giltigkeit nicht zusteht und dieselben in jedem Falle noch als Privaturkunden wirken können. Zink I S. 351 Ziff. 7. S. 370 gegen unten Ziff. 1. S. 449 Ziff. 8. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 230. Bemerk. Ziff. 6. d oben bei Art. 67 d. Not. G. u. Bemerk. Ziff. 5 unten bei Art. 104 d. Not. G. Ueber die Frage nachträglicher Vervollständigung der Urkunden durch Beisetzung fehlender Unterschriften s. oben Bemerk. Ziff. 7. a bei Art. 67 d. Not. G. (Note unter d. Text). Ueber die Frage der Ausfertigung unvollkommen gebliebener Urkunden s. oben Bemerk. Ziff. 13 bei Art. 80 d. Not. G.

6) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 19. Okt. 1865, Nr. 875, betr. die im Jahre 1863/64 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. B. 3: „Im Hinblick auf Art. 82 und 92 des Notariatsgesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige Notar, welcher zu einer von einem anderen Notar beurkundeten Verhandlung einen Nachtrag, eine Aenderung, Berichtigung oder Zustimmungserklärung beurkundet, die Urschrift — wenn sie nicht nach Art. 82 Abs. 3 zu den gerichtlichen Akten abzugeben oder den Betheiligten auszuhändigen ist — selbst aufzubewahren und den Betheiligten auf Verlangen Ausfertigung zu ertheilen hat. Durch Hinterlegung dieser Ausfertigung, beziehungsweise der den Betheiligten (im Falle des Art. 82 Abs. 3) behändigten Urschrift der nachträglich errichteten Urkunde bei demjenigen Notar, welcher die Hauptverhandlung beurkundet hat, wird letzterer in den Stand gesetzt, sowohl die erforderliche Vorlage an das Gericht

oder Hypothekenamt zu bewirken, als auch eine Gesammtausfertigung von beiden Urkunden nach den bestehenden Vorschriften zu ertheilen" [1]).

7) Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Oktober 1873 (Samml. f. Straff. III S. 614. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 69. Not. Ztg II [1873] S. 183): Der Notar N. errichtete am 3. Dez. 1872 eine Urkunde, in welcher S. auf den ihn treffenden Antheil an einer seinem verstorbenen Vater zugestandenen Hypothekforderung zu Gunsten seines Bruders verzichtete und die Zuschreibung im Hypothekenbuch auf letzteren beantragte. Statt diese Urkunde in Urschrift an das betreffende Hypothekenamt zu übersenden, machte der Notar eine Ausfertigung derselben und übersendete solche dem Notar Z., welcher bezüglich des erwähnten Hypothekenkapitals mit den übrigen Interessenten am 11. Nov. 1872 eine ähnliche Urkunde aufgenommen hatte. In dieser Verfahrungsweise liegt eine Verfehlung gegen Art. 12 Abs. 3 des Not. G., woselbst dem Notar zur Pflicht gemacht ist, diejenigen Urkunden, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuch stattzufinden hat oder die Aenderung eines Eintrags vorzunehmen ist, zum Zwecke des Vollzugs in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden. Ferner darf gemäß Art. 15 Abs. 4 d. Not. G. erst nach Beifügung des hypothekenamtlichen Beschlusses eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt werden. Notar N. glaubte zwar, daß sein Verfahren deshalb gerechtfertigt gewesen sei, weil die von ihm errichtete Urkunde als Ergänzung der vom Notar Z. aufgenommenen Beurkundung sich darstelle und mit dieser dem Hypothekenamt rechtzeitig habe vorgelegt werden müssen, da außerdem beide Urkunden als unvollziehbar zurückgegeben worden wären. Allein es läßt sich in keiner Weise absehen, in wiefern der Notar gehindert gewesen wäre, bei Uebersendung der Urschrift an das Hypothekenamt das Sachverhältniß zu erörtern und durch Hinweis auf die vom Notar Z. errichtete Urkunde zu veranlassen, daß das Hypothekenamt erst nach Einlauf beider Urkunden zu deren Prüfung und zur Beschlußfassung schreite [2]).

---

1) Abdrücke dieser Entschl. s. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 274. VIII [1879] S. 157. S. auch die an diesen Stellen sich weiter findenden Bemerkungen, woselbst u. A. darauf hingewiesen wird, daß das oben im Text folgende Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Okt. 1873 mit dieser Entschl. nicht im Einklang steht.

2) Ueber die geschäftsmäßige Behandlung notarieller Beurkundungen von Erklärungen, die auf ein zwischen anderen Personen und vor einem anderen Notar bereits abgeschlossenes Geschäft sich beziehen, s. ferner eine Erört. in d. Not. Ztg I [1864] S. 181. Es wird dort Folgendes ausgeführt. Demjenigen Notar, welcher eine solche nachträgliche Urkunde aufgenommen habe, liege regelmäßig, soferne nicht ein Ausnahmefall des Art. 82 seine Anwendung finde und die Urkunde in Urschrift hinauszugeben gestattet sei, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Urschrift ob. Sei eine gerichtliche Prüfung oder Beschlußfassung bezüglich des Geschäftes erforderlich, so müßten beide Urkunden in Urschrift dem Gerichte vorgelegt werden und dürften beide Urkunden erst dann ausgefertigt werden, wenn sie mit dem gerichtlichen Beschlusse versehen an den Notar zurückgelangt seien. Zu diesem Zwecke habe demnach der Notar

8) Just. Min. Entschl. v. 5. Dez. 1865 (Not. Ztschft III [1866] S. 22): „Was die Aufbewahrung derjenigen Notariatsurkunden anlangt, welche sich auf andere, von demselben Notare aufgenommene Urkunden beziehen, so ist in der Instruktion (zum Not. G.) bezüglich derartiger Urkunden keine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des § 48 zugelassen, daß die Urschriften nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters zu sammeln seien, und im § 51 angeordnet, daß auf der Urschrift der früheren Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen sei. Hinreichend erhebliche Gründe für eine Aenderung der Instruktion in diesem Punkte vermochte das unterfertigte k. Staatsministerium nicht zu ersehen, namentlich kann es das von der Notariatskammer geäußerte Bedenken wegen Beifügung eines kuratel- oder hypothekenamtlichen Beschlusses, dann wegen Ausfertigung der betreffenden Urkunden nicht theilen[3]). Ist das

---

welcher die nachträgliche Urkunde aufnahm, dieselbe in Urschrift an den Notar, welcher das connexe Rechtsgeschäft beurkundet habe, zu übersenden. Letzterem obliege es nun, nach Bethätigung des gerichtlichen Vollzuges die an ihn gesendete Urschrift der nachträglichen Urkunde an den Notar, welcher sie aufgenommen, zurückgelangen zu lassen, da dieser gemäß Art. 82. 92 d. Not. Ges. regelmäßig den Besitz seiner Urschrift nicht aufgeben dürfe. Behufs Ergänzung der Urschrift der Haupturkunde bleibe es dem im Besitze derselben befindlichen Notar selbstverständlich unverwehrt, sich vorher eine beglaubigte Abschrift der nachträglichen Urkunde anzufertigen, um solche der Urschrift seiner Urkunde anzulegen. Zum Zwecke der vollständigen Ausfertigung dieser habe nun aber der andere Notar, nachdem die ergänzende Urkunde an ihn zurückgelangt sei, auf ergangenes Ansuchen eine Ausfertigung hievon zu bethätigen, wozu er regelmäßig allein befugt sei, und solche sodann dem Notare, der die Haupturkunde besitze, zu übersenden. Dieser hefte sodann die letzt erwähnte Ausfertigung der Ausfertigung seiner Urkunde bei, welche hiedurch erst vollständig werde, und befestige schließlich die Verbindungsschnüre mit seinem Amtssiegel. Einfacher sei die Sache bei solchen Urkunden, welche eine gerichtliche Prüfung und Beschlußfassung nicht erheischen. Hier könne und solle zur Vermeidung von Weitwendigkeiten die von einem anderen Notar aufgenommene nachträgliche Urkunde sofort in Ausfertigung an den Notar, welcher die connexe Haupturkunde aufgenommen habe, übermittelt werden, welch' letzterer sodann diese Ausfertigung der Ausfertigung seiner Urkunde beihefte und die bei ihm hinterlegte Urschrift der letzteren in Bezug auf die erwähnte nachträgliche Urkunde einfach durch Beiheftung einer beglaubigten Abschrift derselben kompletire. — Vgl. ferner über diese Materie, insbesondere auch über die Frage der Versendung der Urschriften von Notar zu Notar Not. Ztg II [1873] S. 122. 135. 168. III [1874] S. 35. VI [1877] S. 275. 276. Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 92 d. Not. Ges. § 57 d. Instr. z. Not. Ges. — Ueber Vertragsabschlüsse in getrennten Akten s. auch Bemerk. Ziff. 6. d bei Art. 67, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 45, Bemerk. Ziff. 4. 5 bei Art. 66, Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 14, Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 12 d. Not. Ges.

3) Es hatte nämlich eine Notariatskammer bezüglich der Anwendung der §§ 48. 51 d. Instr. z. Not. Ges. sich dahin ausgesprochen, es müsse unterschieden werden zwischen solchen Urkunden, welche mit einander ein vollendetes Ganze bilden, und solchen, welche nicht in diesem Sinne zusammengehören. Jene müßten an einander gereiht bezw. in einer Reihenfolge geschrieben werden. Es liege in der Natur

Rechtsgeschäft durch Erklärungen mehrerer Betheiligter zu Stande gekommen, welche von diesen nicht gleichzeitig, sondern in verschiedenen Urkunden niedergelegt wurden, oder wurden zu dem Rechtsgeschäfte noch vor der gerichtlichen Beschlußfassung oder Vollzugsbestätigung von den Betheiligten Zusätze oder Aenderungen erklärt und notariell beurkundet, so bilden die gleichzeitig vorgelegten Urkunden für das Gericht und Hypothekenamt ein Ganzes. Der gerichtliche Beschluß oder die hypothekenamtliche Vollzugsbestätigung hat sich an die zuletzt errichtete Urkunde anzuschließen. Bei der Ausfertigung aber sind in diesem Falle, wie aus § 57 d. Vollzugsinstruktion zu ersehen ist, nicht die einzelnen betreffenden Urkunden gesondert, sondern sämmtliche fortlaufend und nach der Zeitfolge mit gemeinsamem Eingange und Schlusse abzuschreiben" [4]).

9) Ueber die Frage des Eigenthums an den vom Notar aufbewahrten Urkunden s. Zink I S. 376 unten. S. 377 oben. S. 387 unten. S. 388. Not. Ztschft II [1865] S. 37 unten. S. 38 oben. IV [1867] S. 364. Not. Ztg V [1876] S. 135. XIV [1885] S. 309. Just. Min. Entschl. v. 1. August 1866 im Just. Min. Bl. 1866 S. 221 u. bei Stahl, Notariat, S. 145. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 217. 238. 241. Bomhard, Leitf., S. 80. Art. 101 d. Not. G. Ueber die Haftung der Erben des Notars für das Archiv s. Rösl a. a. O. u. Bomhard a. a. O. S. 81.

10) Ueber die Art und Weise der Aufbewahrung der Urkunden (Abtheilungen mit festen, überschriebenen Umschlägen) s. § 48 d. Instr. z. Not. G. S. auch oben unter Ziff. 8, woselbst die §§ 51 u. 57 d. Instr. erwähnt sind, welche über die Geschäftsbehandlung bei dem Vorhandensein zwar zeitlich getrennter, aber sachlich konnexer Beurkundungen Vorschriften geben. Zu § 57 s. auch Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82 d. Not. G. S. endlich Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 82 d. Not. G., sowie Bemerk. Ziff. 26 bei Art. 80 d. Not. G.

11) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. Aug. 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. 3: „Daß alphabetische Namensregister zu den Urkundensammlungen der Notare nicht nur ein höchst zweckmäßiges, sondern bei vielbeschäftigten Notaren ein unentbehrliches Hilfsmittel zu raschem Auffinden der Urkunden bilden, bedarf keiner Erörterung" [5]).

---

der Sache, daß, wenn in der ersten Urkunde ein Nachtrag, eine Ergänzung oder eine nähere Feststellung vorbehalten sei, die zweite Urkunde, in welcher dieser Nachtrag niedergelegt werde, einen integrirenden Bestandtheil der ersten bilde und diese zur Vollendung bringe. In diesem Falle müsse die Nachtragsurkunde an die Vorurkunde angereiht und beziehungsweise auf diese anreihungsweise geschrieben werden und zwar ohne Rücksicht darauf, daß sie eine Geschäftsziffer enthalte, welche an die Geschäftsziffer der Vorurkunde sich nicht anschließe. — Gegen die hierauf ergangene oben abgedruckte Entschl. v. 5. Dez. 1865 wird in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 23 ff. des Weiteren polemisirt. — Vgl. hiezu Zink II S. 252—255.

4) Vgl. Not. Ztschft II [1873] S. 122. 135. 168.

5) Diese Entschl., in welcher die Führung solcher Register den Notaren noch

12) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 9. Aug. 1869, Nr. 9316, betr. die im Jahre 1868 gepflogenen Notariatsvisitationen, bemerkt unter Ziff. VI in Beziehung auf die vorläufige Nichteinreihung von Urkunden in die Sammlung wegen nicht bezahlter Staatsgebühren oder wegen obwaltender Hindernisse des hypothekenamtlichen Vollzugs: „Es ist nicht wohl abzusehen, welcher besondere Vortheil für die Beitreibung der Taxen und Stempel oder auch der Notariatsgebühren durch fortgesetzte Nichteinschaltung der Urschriften in die Sammlung erzielt werden könnte. Bei Rechtsgeschäften aber, deren Vollzuge hypothekenrechtliche Hindernisse entgegenstehen, ist, wenn der Notar den Bestimmungen des Art. 15 des Notariatsgesetzes genügt hat und ungeachtet der Verständigung und Belehrung der Betheiligten kein Anhaltspunkt für eine weitere, auf Vereinigung der Sache gerichtete Thätigkeit besteht, von einer fortgesetzten gesonderten Aufbewahrung der Urschriften gleichfalls kein Gewinn für die notarielle Geschäftsführung zu erwarten. Es ist demnach, ohne in den einzelnen Fällen, namentlich in solchen Fällen, welche in der Justizministerialentschließung vom 26. Juli 1864 Nr. II. A. Ziff. 1 Abs. 2 (Justizministerialblatt 1864 S. 213) [6]) hervorgehoben wurden, das berechtigte Ermessen der Notare allzuängstlich zu beschränken, auf Abstellung des gerügten Uebelstandes hinzuwirken, welcher die Ordnung der Urkundensammlung und die Erhaltung der Urkunden selbst gefährdet."

13) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. III: „So wenig es angemessen erscheinen könnte, die Notare daran zu behindern, daß sie einzelne zur Urschriftensammlung (§ 48 der Vollzugsvorschriften zum Not. G.) gehörige Urkunden mit Rücksicht auf demnächst bevorstehende weitere Amtsthätigkeit in derselben Sache einstweilen außerhalb der Sammlung in entsprechend gesicherter und geordneter Weise aufbewahren, sowenig kann ein massenhaftes Aufbewahren von Urschriften, bezüglich deren es nicht selten völlig ungewiß ist, ob und wann die dem betreffenden Rechtsgeschäfte anhaftenden Mängel überhaupt beseitigt werden können, ob und wann in diesem Betreffe eine weitere Thätigkeit des Notars einzutreten haben wird, an besonderen Orten für statthaft erachtet werden. Die Aufbewahrung der Urschriften ist den Notaren nicht lediglich in ihrem eigenen Interesse gesetzlich übertragen. Dem hiebei konkurrirenden öffentlichen Interesse entspricht die Verpflichtung der Notare, sich an die allgemein vorgeschriebene Ordnung zu halten, also die Urschriften in der nach § 48 der Vollzugsvorschriften geordneten Sammlung zu hinterlegen. Für solche Angelegenheiten, in welchen der Notar erst nach Verfluß einer längeren Frist weitere Thätigkeit zu entwickeln oder die Betheiligten an solche zu mahnen hat, würde dem-

---

besonders empfohlen wird, findet sich auszugsweise in d. Not. Ztschft III [1866] S. 283. S. auch Zink I S. 301 Ziff. 5.

6) S. diese Entschl. oben bei Art. 15 d. Not. Ges. (Bemerk. Ziff. 2. b. 9; s. auch die dort unter dem Text gegebene Note).

selben eine Vormerkung im Geschäftskalender oder (in) besonderem Verzeichnisse gleiche und bessere Dienste leisten, als die Einlegung der Urschriften in ein besonderes Fach. Im Uebrigen wird hier auch auf Nr. VI der bezüglich der Visitationsergebnisse vom Jahre 1868 am 9. August 1869 erlassenen Entschließung[7]) Bezug genommen" [8]).

14) Ueber die civilrechtliche, disziplinäre und strafrechtliche Haftung des Notars, wenn Urkunden zu Verlust gehen oder dem Gesetze zuwider hinausgegeben werden, ferner über die Retintegrirung bez. den Nachweis der dereinstigen Existenz der Urkunden s. Zink I S. 373 Ziff. 7. S. 345 Ziff. 4. S. 346 Ziff. 8. Not. Ztschft IV [1867] S. 116. Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Dezember 1867 (Samml. I [1868] S. 511. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 172. Not. Ztschft V [1868] S. 21). Art. 90 d. Not. G.

15) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 vorgenommenen Notariatsvisitationen, Ziff. 5: „Die Beurkundung von Cessionen gehört unzweifelhaft zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare, insbesondere auch die Beurkundung der Cessionen von Hypothekforderungen; es sind daher die Urschriften der Cessionsurkunden bei Hypothekforderungen an das Hypothekenamt lediglich zum Zwecke des veranlaßten Eintrags im Hypothekenbuche gemäß Art. 12 Abs. 3 des Not. G. zu übersenden und das Hypothekenamt hat die Urschrift, nachdem der Vollzug des Eintrages auf derselben gemäß Art. 13 Abs. 2 des Not. G. bestätigt worden, an den Notar zurückzusenden, welcher dieselbe mit den übrigen Urschriften zu verwahren und hievon auf Verlangen Ausfertigung zu ertheilen hat. Unstatthaft ist es, eine Cessionsurkunde — — — den Betheiligten in Urschrift hinauszugeben, da Cessionsurkunden nicht zu jenen Urkunden gerechnet werden können, bezüglich welcher dieses nach Art. 82 Abs. 2 des Not. G. gestattet ist."

16) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. VI: „Verschiedene Ansichten haben sich darüber geltend gemacht, ob die Urschriften von Erklärungen, durch welche ein Gläubiger gewisse Grundstücke aus dem Hypothekenverbande unter der Bedingung der Verpfändung anderer Grundstücke freigibt, bei dem beurkundenden Notar aufzubewahren oder gemäß Art. 11 Abs. 3 des Not. G. als Beilagen zu den Hypothekenprotokollen zu behandeln seien. Die Ersetzung (Surrogirung) eines verpfändeten Grundstückes durch ein anderes schließt die Errichtung einer Hypothek auf dem letzteren ein, welche nicht ohne rechtsförmlich erklärtes Einverständniß des Verpfänders erfolgen kann. Die Erklärungen des Gläubigers und Verpfänders zusammen stellen einen Vertrag im Sinne

7) S. diese Entschl. oben unter Bemerk. Ziff. 12.

8) Einen Abdruck d. Entschl. v. 1. Nov. 1871 s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 359.

des Art. 12 Abs. 2 des Not. G. dar, wenn sie auch getrennt und von verschiedenen Notaren beurkundet werden; sie gehören daher zu den dem ausschließenden Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Gegenständen. Hieraus folgt, daß die betreffenden Urschriften nicht bei den Hypothekenprotokollbeilagen, sondern bei den betreffenden Notaren aufzubewahren sind (Art. 82 Abs. 1. Art. 92 Abs. 1 des Not. G.). Den Betheiligten können nur Ausfertigungen solcher Erklärungen ertheilt werden" [9]).

17) Erk. d. O. G. H.'s v. 4. Jan. 1879 (Samml. f. Strafs. IX S. 191. Not. Ztg VIII [1879] S. 254): Es wurde festgestellt, daß der Notar N. eine von ihm am 1. Okt. 1875 errichtete, die Verlassenschaftssache des Z. betreffende Urkunde, welche eine Erklärung des S. über Ertheilung des eheherrlichen Konsenses zu den von seiner als Miterbin betheiligten Ehefrau abgegebenen Erklärungen und die Genehmigung eines von dem Notar M. als Verlassenschaftskommissär am 1. Juli 1875 verlautbarten Erbtheilungsvertrages enthielt, an die betheiligte Wittwe Z. in Urschrift hinausgegeben habe. Dies verstößt gegen Art. 82 Abs. 1. Der Notar N. behauptete, daß der erste der in Abs. 2 des Art. 82 aufgeführten Ausnahmsfälle vorliege, weil die von ihm aufgenommene Urkunde als Verlassenschaftsverhandlung einen Bestandtheil der Z.'schen Verlassenschaftsakten zu bilden habe. Ob die Verlassenschaftsakten der Notare gerichtliche Akten im Sinne des Art. 82 seien, kann dahin gestellt bleiben, da in den Verlassenschaftssachen, welche von den Notaren behandelt werden, die zu den Notariatsurkunden zu zählenden Aktenstücke nicht Bestandtheile der Verlassenschaftsakten werden, vielmehr gleich anderen Notariatsurkunden von den Notaren in Urschrift aufzubewahren sind. Nach der Entschl. d. Just. Min. v. 8. Febr. 1865 sind dieselben zwar, wenn sie von dem mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft betrauten Notare errichtet sind, auch nach Eintragung in das Geschäftsregister gegen vorläufige Einlage von Fehlblättern in die betreffende Stelle der Urkundensammlung zu den Verlassenschaftsakten vorübergehend zu nehmen, nach Beendigung der Verlassenschaft aber in der Urkundensammlung an die Stelle der Fehlblätter wieder einzulegen. Der von dem Notar M. verlautbarte Erbtheilungsvertrag und in Folge dessen auch die zur Giltigkeit dieses Vertrages gehörige, von dem Notar N. beurkundete Erklärung des S., daß er den Erbtheilungsvertrag genehmige, gehören unzweifelhaft zu den bezeichneten Aktenstücken. Der Grund, aus welchem Notar N. zur Hinausgabe der Urschrift der Urkunde v. 1. Okt. 1875 berechtigt gewesen sein will, besteht daher nicht und da der Notar auch aus einem anderen Grunde zu dieser Hinausgabe nicht berechtigt war und die gesetzlich ungerechtfertigte Hinausgabe der Urschrift einer Notariatsurkunde nicht lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betrifft, so hat Disziplinarstrafe ein-

9) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft V [1868] S. 286. Ueber Hypothektransferirungen s. auch Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 141. Vgl. ferner Bemerk. Ziff. 1. a. η. ϑ bei Art. 14 d. Not. Ges.

zutreten. Ohne Belang ist es, daß die Urkunde nicht dem S., sondern der Z. hinausgegeben wurde, da die Hinausgabe ohne Rücksicht darauf, an wen sie erfolgte, als strafbar erscheint [10]).

18) Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 306. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 20. Not. Ztg II [1873] S. 100): Vor einem Notar erschienen verpflichtete Schätzleute mit der Erklärung, daß sie von der Wittwe G. beauftragt seien, die von ihrem Ehemanne hinterlassenen Grundbesitzungen behufs Erbschaftsauseinandersetzung mit ihrem Kinde, eventuell behufs Veräußerung derselben einzuwerthen, und daß sie nach geschehener Werthserhebung bereit seien, das Schätzungsergebniß beurkunden zu lassen. Der Notar errichtete sofort über die abgegebene Schätzung der Liegenschaften das beantragte Notariatsinstrument, worauf die Schätzleute den Antrag stellten, eine Hauptausfertigung dieser Schätzung der Wittwe zu ertheilen, welchem Antrag der Notar auch entsprach. Es übergab sodann die Wittwe die Schätzungsurkunde bei dem bezüglich ihres minderjährigen Sohnes zuständigen Pflegschaftsgericht und stellte mit dem Vormund die Bitte, zu genehmigen, daß die hinterlassenen Grundbesitzungen aus freier Hand veräußert werden. Obige Behandlung Seitens des Notars ist nicht zu beanstanden und war er insbesondere nicht veranlaßt, die Schätzungsurkunde in Urschrift hinauszugeben, statt eine Ausfertigung zu ertheilen. In der Notariatsurkunde erklärten zwar die Sachverständigen, daß die Abschätzung der Liegenschaften zum Behufe der Erbschaftsauseinandersetzung, eventuell behufs der Veräußerung des Grundvermögens vorgenommen worden sei. Allein wenn auch die Wittwe die Schätzung vornehmen ließ, um von derselben gelegenheitlich bei Gericht Gebrauch zu machen, so blieb es derselben doch immerhin freigestellt, das errichtete Instrument der Kuratelbehörde vorzulegen oder dies zu unterlassen, indem nirgends ein rechtlicher Zwang bestand, von der außerordentlich erhobenen Schätzung dem Gerichte Kenntniß zu geben. In einem solchen Falle kann aber nicht gesagt werden, daß es sich um eine Urkunde handle, welche einen Bestandtheil der Gerichtsakten zu bilden habe, namentlich wenn erwogen wird, daß Art. 82 Abs. 2 offenbar solche Verhandlungen im Auge hat, welche vermöge ihrer rechtlichen Natur dem Gebiete der richterlichen Cognition angehören bez. als Grundlage für die weitere gerichtliche Thätigkeit zu dienen haben und daher unter allen Umständen zu den Gerichtsakten gebracht werden müssen, Voraussetzungen, welche bei Urkunden, die lediglich zu dem Ende errichtet werden, um dieselben erforderlichen Falles bei Gericht als Beweis- oder als Bescheinigungsmittel zu benützen, zweifellos nicht zutreffen. Wollte man aber selbst annehmen, auf die in Rede stehende Schätzungsurkunde finde die Bestimmung des Art. 82

---

10) Die Entschl. v. 8. Febr. 1865 s. oben bei Art. 30 d. Not. Ges. (Bemerk. Ziff. 11). S. auch die dort unter dem Text befindliche Note u. insbesondere Not. Ztg XIV [1885] S. 222. 223.

Abs. 2 Anwendung, so ist doch zu berücksichtigen, daß dieses Gesetz die Herausgabe der Urschrift keineswegs gebieterisch anordnet, sondern es, wie aus Abs. 3 (4) erhellt, dem freien Willen der Betheiligten anheimstellt, die Ausfolgelassung der Urschrift zu verlangen oder eine Ausfertigung zu begehren. Der Notar war daher berechtigt, die verlangte Ausfertigung zu ertheilen.

19) Darüber, daß eine Rückgabe der gemäß Art. 22 d. Not. G. hinterlegten Urkunde unstatthaft ist, s. Bomhard, Leitf., S. 33.

20) Ueber die Aufbewahrung der Urschriften der über Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften aufgenommenen Urkunden s. § 108 d. Instr. z. Not. G.

21) Ueber die Aufbewahrung von Verlassenschaftsverhandlungen, welche von den Notaren in Gemäßheit der Art. 29, 35 d. Not. G. beurkundet werden, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Januar 1879 oben unter Ziff. 17 u. Just. Min. Entschl. v. 8. Febr. 1865 oben bei Art. 30 d. Not. G.

22) Ueber die Aufbewahrung von Alimentationsverträgen s. Not. Ztschft I [1864] S. 69. 127. Zink I S. 345 unten.

23) In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 vorgenommenen Notariatsvisitationen, findet sich unter Nr. 5 eine (nur beiläufig gemachte) Bemerkung, der gemäß Löschungsbewilligungen nicht von den Notaren aufzubewahren, sondern zu den Beilagen des Hypothekenprotokolls zu nehmen sind. S. auch § 75 d. Instr. z. Not. G. u. Just. Min. Entschl. v. 19. März 1871 in d. Not. Ztg III [1874] S. 36.

24) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039, betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, bemerkt unter Ziff. IV bezüglich der Zustimmungserklärungen von Hypothekgläubigern zu Verträgen über die verpfändeten Liegenschaften, wenn diese Verträge von einem anderen Notar beurkundet werden: „Erklärungen der Hypothekgläubiger zu Verfügungen des Hypothekschuldners über die verpfändeten Liegenschaften werden in den allermeisten Fällen zu denjenigen Aktenstücken zu zählen sein, welche gemäß Art. 11 Abs. 3 d. Not. G. als Bestandtheile der Akten des Hypothekenamtes an das letztere zu übersenden sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Uebersendung direkt von dem die Erklärung aufnehmenden Notar bewirkt oder auf Verlangen bei Nichtobwalten persönlicher oder sachlicher Bedenken den Betheiligten überlassen oder einem andern Notar übertragen wird, welcher das konnexe Rechtsgeschäft über die betreffenden Liegenschaften zu beurkunden oder bereits beurkundet hat. Abgesehen von solchen nach Art. 11 Abs. 3 d. Not. G. zu behandelnden Fällen kann lediglich nach dem Inhalte der Erklärung des Gläubigers bemessen werden, ob sie in Urschrift bei dem beurkundenden Notar aufzubewahren, den Betheiligten aber auf Verlangen Ausfertigung zu ertheilen, oder ob diesen sofort die Urschrift zu weiterem Gebrauche nach Art. 82 Abs. 2 auszuhändigen sei" [11]). — Ueber

11) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 360.

Anträge auf Vormerkung im Hypothekenbuch s. autogr. Just. Min. Entsch. v. 4. Mai 1864 oben bei Art. 11 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2. c).

25) Ueber die Aushändigung der in Subhastationssachen aufgenommenen Versteigerungsprotokolle an das Vollstreckungsgericht s. Art. 80 d. Subh. O.

26) Darüber, welche Notariatsurkunden Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, s. auch § 64 Abs. 1. § 75 d. Instr. z. Not. G. Bomhard, Leitf., S. 84. Not. Ztg XIV [1885] S. 222. 223.

27) Ueber die Frage, wer bei sich ergebenden Zweifeln zu bestimmen hat, ob eine Notariatsurkunde einen Bestandtheil gerichtlicher Akten zu bilden habe, s. Entsch. d. O.G.H.'s v. 21. Dez. 1863 in d. Not. Ztschft I [1864] S. 69. S. auch das. S. 127. Schäfer bemerkt in seinem Gutachten (Ansbach 1869) S. 135, zahlreiche Notariatsurkunden hätten den Zweck, zwar nicht gerichtlichen, wohl aber amtlichen Akten einverleibt zu werden, z. B. Erklärungen der Eltern bezüglich ihrer Einwilligung in die Verehelichung ihrer Kinder u. s. w. Solche Urkunden seien bisher schon von den meisten Notaren unbedenklich in Urschrift hinausgegeben worden.

28) Ueber Vollmachten s. Einzelnes oben bei Art. 11 d. Not. G.

29) Bezüglich der Hinausgabe von Quittungen empfiehlt Rösl, Komm. z. Not. G., S. 215 große Vorsicht und bemerkt, das Gesetz wolle offenbar nur diejenigen Urkunden im Original hinausgegeben wissen, die blos ein einseitiges und vorübergehendes Interesse darbieten [12]).

30) Ueber Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften s. einzelnes hierher Gehörige oben bei Art. 11 und unten bei Art. 83. 84 d. Not. G.

31) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. November 1871, Nr. 14039, betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, bemerkt unter Ziff. IV bezüglich der durch die Notare auf Verlangen von Betheiligten beurkundeten Aussagen von Zeugen: „Notariell beurkundete Zeugenaussagen können nie einen rechtlichen Beweis, sondern höchstens Bescheinigung in dringenden Fällen liefern. Bei solchen Aktenstücken sind die Gründe, aus welchen den Notaren die Aufbewahrung der Urschriften als Regel zur Pflicht gemacht ist, kaum zutreffend. Die Aushändigung derselben an die Betheiligten gemäß Art. 82 Abs. 2 des Not. G. kann somit nicht beanstandet werden, und zwar um so weniger, als das Gesetz den Betheiligten ohnehin die Befugniß einräumt, die Aufbewahrung der Urschriften von derartigen Bescheinigungen bei dem Notar zu verlangen, wenn sie solche ihrem Interesse entsprechend erachten" [13]).

---

12) S. im Text die Bemerk. Ziff. 33.

13) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 360. Ueber die Beurkundung von Zeugenaussagen durch die Notare s. auch oben Bemerk. Ziff. 1. c bei Art. 11 d. Not. Ges.

32) Ueber die Hinausgabe der Aufschriftsurkunden mystischer Testamente, deren Aufbewahrung sowohl den Notaren übertragen werden als auch von den Disponenten selbst geschehen kann, s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 217. Zink I S. 259.

33) Ueber den Begriff „sonstiger derartiger Bescheinigungen" bemerkt Zink (I S. 345): „Was dahin gehöre, muß der Umsicht des Notars überlassen bleiben. — Am besten wird man wohl alle Urkunden darunter verstehen, die nur ein einfaches und vorübergehendes Interesse darbieten, für dritte bei der Aufnahme nicht gegenwärtige Personen keine Rechte begründen, sich auf keinen früheren Rechtstitel zurückbeziehen und auch unter Privatunterschrift gewöhnlich nur in einem Exemplare errichtet werden. — Hieraus ergibt sich von selbst, daß von allen zweiseitigen Verträgen, von denjenigen, welche eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten enthalten, gleichwie von solchen, deren Wirkung fortdauernd ist und auf Erben übergeht, Urschriften zurückbehalten werden müssen." In diesem Sinne spricht sich auch Rösl a. a. O. S. 215. 216 aus, der im Zweifel dem Notar die Zurückbehaltung der Urkunde empfiehlt. S. auch Brunner, Handb. d. Not., S. 111. — Ueber Kapitalskündigungen s. oben Bemerk. Ziff. 1. h bei Art. 11 d. Not. G.

34) Ueber den Vortrag im Geschäftsregister hinsichtlich der nach Art. 82 Abs. 2. 3 d. Not. G. zu behandelnden Urkunden, sowie über die in das Archiv einzulegenden Fehlblätter s. § 126 Abs. 4. § 49 lit. a. §§ 50. 64. 129 d. Instr. z. Not. G. S. auch die Bemerk. bei Art. 77. 78 d. Not. G. — In einem Erk. v. 27. Dez. 1867 (Samml. I [1868] S. 511. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 172. Not. Ztschft V [1868] S. 21) sprach der O.G.H. aus, daß ein Verstoß gegen § 50 d. Instr. eine Ordnungsstrafe nach sich ziehe.

35) Bei der Hinausgabe von Urkunden an die Parteien bedarf es besonderer Empfangsbestätigungen nicht. Zink I S. 345. Zurückbehaltung einer Abschrift findet nach Art. 92 Abs. 3 d. Not. G. nicht statt.

36) Ueber die Modalitäten der Uebersendung der Urkunden, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, an die Gerichte (Art. 11 Abs. 3 Satz 2 d. Not. G.) s. §§ 64. 50 Abs. 2 fin. 75 d. Instr. z. Not. G. — Autogr. Just. Min. Entschl. v. 10. August 1866, Nr. 13759, betr. die im Jahre 1864/65 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. B. I: „Auf die Frage, ob es statthaft sei, daß die Notare solche Urkunden, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, den Betheiligten zur Ueberlieferung an das Gericht oder Hypothekenamt aushändigen, ist Folgendes zu erwidern: Das Notariatsgesetz enthält keine nähere Vorschrift über die Art und Weise, wie solche Urkunden an die Gerichte oder Hypothekenämter gelangen sollen. Auch in den Vollzugsvorschriften vom 1. Juni 1862 ist — abgesehen von dem Falle des § 89 (Abgabe der verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügungen) — keine Vorschrift hierüber enthalten. Der Notar hat sich in dieser Beziehung lediglich von der allen Gerichten und Behörden des Staats gleichmäßig obliegenden Verpflichtung

zur sorgfältigen Bewahrung und Behandlung amtlicher Aktenstücke leiten zu lassen. Es kann dem Notar nicht unbedingt untersagt werden, die von ihm aufgenommenen Urkunden, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, durch die Betheiligten selbst an das Gericht bringen zu lassen, namentlich in solchen Fällen, wo dieses zur Beschleunigung des Geschäftsganges dienlich erscheint und nach Lage der Sache eben diese Betheiligten ein Interesse an der pünktlichen und schleunigen Beförderung der Urkunde an das Gericht haben und deshalb selbst verlangen, daß der Notar ihnen zu diesem Zwecke sofort die Urkunde einhändige. Deshalb ist auch in der Notariatsgebührenordnung vom 19. Januar 1862 Art. 12 bezüglich der Gebühren des Notars für Uebersendung einer nach Art. 11 Abs. 3 des Not. G. aufgenommenen Erklärung an das Gericht eine Ausnahme für den Fall gemacht, wenn die Ueberbringung von den Betheiligten selbst besorgt wird [14]). In jedem Falle aber hat der Notar sorgfältig zu würdigen, ob nicht nach der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes und nach der Persönlichkeit der Betheiligten der Einhändigung der Urkunde an die letzteren Bedenken entgegentreten, und im Zweifelsfalle die Uebersendung an das Gericht durch sein eigenes Personal, beziehungsweise durch die öffentlichen Verkehrsanstalten oder verpflichtete Boten zu bewirken" [15]).

37) Eine Registraturvorschrift über die hypothekenamtliche Behandlung solcher Urkunden, welche bei dem Hypothekenamt zu verbleiben haben, s. in Ziff. VI der Just. Min. Entschl. v. 11. April 1872 (Just. Min. Bl. 1872 S. 126). Vgl. auch Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III (Graf) Seite 141.

38) Zu Abs. 4 des Art. 82 („die Betheiligten können 2c.") s. Not. Ztschft I [1864] S. 69 (Anm. unter d. Text). IV [1867] S. 116. 117. Gönner's Komm. a. a. O., S. 141. Bomhard, Leitf., S. 83. Zink I S. 356. Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1873 (oben unter Bemerk. Ziff. 18 gegeben). Brunner, Handb. d. Not., S. 111. 112.

---

14) S. jetzt Art. 16 d. Not. Geb. O.

15) Obige Entschl. bezog sich speziell auf die Ergebnisse der Visitationen in Mittelfranken. Eine spätere hiermit im Wesentlichen gleichlautende, Einzelnes noch weiter ausführende und insbesondere die Zulässigkeit einer nach den Umständen des Falls angezeigten Versendung solcher Urkunden an andere Notare hervorhebende Just. Min. Entschl. v. 19. März 1871 s. in d. Not. Ztg III [1874] S. 36. S. hier u. S. 21 auch einen bezüglichen praktischen Fall und dessen Kritik. Vgl. ferner die autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, welche oben unter Ziff. 24 gegeben ist, den in d. Samml. f. Civils. IX S. 668 sich findenden Fall und Not. Ztschft VI [1869] S. 104. Ueber die Frage, ob die Betheiligten ein Recht auf Aushändigung einer derartigen Urkunde haben, s. Not. Ztg XI [1882] S. 318. — Ueber einen Fall, in welchem eine Urkunde, die an sich Bestandtheil gerichtlicher Akten zu bilden hatte, um deswillen dem Gerichte nicht mitzutheilen war, weil der Inhalt der Urkunde in Folge späterer anderweitiger Beurkundung gegenstandslos wurde, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 29. Nov. 1872 (Not. Ztg II [1873] S. 2).

39) Zu Abs. 5 d. Art. 82 („die Notare haben ꝛc.") s. das Nähere oben bei Art 28. 60. 61 d. Not. G. Hier, sowie bei Art. 105. 124. 125 d. Not. G. s. auch über die Benützung und Einsichtnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen durch die Finanzbehörden und Staatsanwälte.

40) Weiteres hieher Bezügliche s. auch bei Art. 46. 92. 93 d. Not. G.

Art. 83.

Instruktionelle Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften s. in den §§ 95 ff. d. Instr. z. Not. G. — Vgl. auch Art. 84 d. Not. G. u. oben Bemerk. Ziff. 1. n bei Art. 11 d. Not. G., ferner Art. 82 Abs. 3 d. Not. G. Bomhard, Leitf., S. 84. Bl. f. adm. Pr. XXXII S. 102, endlich oben Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 77. 78 d. Not. G.

Art. 84.

1) Ueber die Berechtigung zur Ertheilung von Ausfertigungen s. auch § 705 Abs. 2 d. Civ.-Proz. O. Art. 130. 132 Abs. 3 d. Ausf. Ges. hiezu u. zur Konk. O. § 61 d. Instr. z. Not. G. Art. 151 d. Not. G. Die Motive zu § 705 Abs. 2 d. Civ. Proz. O. bemerken: Inwieweit die Befugniß des die Urkunde aufnehmenden und verwahrenden Notars nach dessen Abgang auf einen anderen Notar oder eine Behörde übergeht, hängt von der Verfassung des Notariats und von landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verwahrung der Notariatsurkunden ab.

2) Ueber die Ertheilung beglaubigter Abschriften von Beilagen, welche sich einer bei dem Notar hinterlegten Urschrift angeheftet finden, s. Zink I S. 350. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 219. 220. 221. 281. Bomhard, Leitf., S. 83 unten. 84 oben.

3) „vorgelegt" — Die Urkunden brauchen also nicht bei dem Notar hinterlegt oder ihm übergeben zu werden. Zink I S. 128 gegen unten. S. 353 Ziff. 11.

4) Ueber Einzelnes s. noch Rösl a. a. O.

Art. 85.

Art. 85 ist aufgehoben. Näheres s. oben bei Art. 80 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 29).

Art. 86.

Art. 86 ist aufgehoben. Näheres s. oben bei Art. 80 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 16 u. die dort unter d. Text befindliche Note).

Art. 87.

1) Durch Art. 126 Ziff. 5 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- u. Konk.-O. hat Art. 87 eine geänderte Fassung erhalten. Die Motive bemerken hierüber

im unmittelbaren Anschluß an den oben bei Art. 80 d. Not. G., Bemerk. Ziff. 16 (Note unter d. Text), gegebenen Passus, betr. die künftige Unanwendbarkeit des bisherigen Art. 87 Abs. 1 in Bezug auf die Form der vollstreckbaren Ausfertigungen: „Die weiter in Art. 87 Abs. 1 erwähnten „ersten Ausfertigungen" unterscheiden sich von den vollziehbaren Ausfertigungen nur durch den Mangel der Vollziehbarkeit, von den sonstigen Ausfertigungen (Abschriften) unterscheiden sich nach dem System des Notariatsgesetzes jene beiden unter dem Namen der Hauptausfertigung zusammengefaßten Arten von Ausfertigungen einerseits hinsichtlich der Beweiskraft (Art. 87 Abs. 2 u. 3), andererseits darin, daß im Falle des Verlustes der Urschrift die Hauptausfertigung als Urschrift hinterlegt werden kann, während eine Abschrift die Urschrift nicht zu ersetzen vermag (Art. 90). Der Unterschied bezüglich der Beweiskraft ist schon durch Art. 367 der bayerischen Prozeßordnung beseitigt und auch in der deutschen Civilprozeßordnung (§ 400) nicht anerkannt. Auch der zweite, auf den Ersatz der Urschrift durch die Hauptausfertigung sich beziehende Unterschied ist der deutschen Civilprozeßordnung gegenüber nicht mehr haltbar, theils im Hinblicke auf die eben erwähnten Bestimmungen des § 400 über Beweiskraft der Urschrift und der beglaubigten Abschrift, theils mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie die deutsche Civilprozeßordnung (§§ 664 flg.) die Ertheilung von Ausfertigungen vollstreckbarer Urkunden regelt. Hiemit verliert jene Unterscheidung zwischen Hauptausfertigungen und anderen Ausfertigungen ihre praktische Bedeutung, weshalb der Entwurf kein Bedenken trägt, sie aufzugeben. Es werden daher die Formvorschriften des Art. 87 Abs. 1 lediglich für diejenigen Ausfertigungen wiedergegeben, welche in beglaubigten Abschriften oder Auszügen bestehen. Eine Aenderung des bisherigen Rechts besteht darin, daß bei gerichtlichen Urkunden die Unterzeichnung nicht vom Gerichtsvorstande, sondern vom Gerichtsschreiber zu bethätigen ist, wie dies von der deutschen Civilprozeßordnung für die vollstreckbaren Ausfertigungen in § 705 Abs. 1 vorgeschrieben ist". Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 250 [1]).

2) Bezüglich der Ertheilung mehrerer Abschriften an eine und dieselbe Person bez. an verschiedene Betheiligte s. Zink I S. 361 unten. S. 375 Ziff. 12, ferner den zufolge der Abänderung des Art. 87 d. Not. G. auf Abschriften im Sinne der neueren Fassung dieses Art. zu beziehenden § 55 d. Instr. z. Not. G.

---

1) S. auch Not. Ztg VIII [1879] S. 378. 379. Pemsel, Komm. z. Civilproz. O., S. 395 („zu Ziff. 5"). § 53 Abs. 1 d. Instr. z. Not. G. ist auch bezüglich der nicht vollstreckbaren Ausfertigungen gegenstandslos geworden. Ebenso ist Abs. 1 des § 54 d. Instr. für nicht vollstreckbare Ausfertigungen (Abschriften), sowie Abs. 2 dieses § beseitigt. Art. 87 d. Not. Ges. in neuer Fassung ist nunmehr überall maßgebend. Vgl. übrigens Not. Ztg VIII [1879] S. 378. 379. IX [1880] S. 21, woselbst auf den für Verwesungsfälle ꝛc. noch fortgeltenden § 61 d. Instr. z. Not. Ges. verwiesen ist. Ueber die Formel des Eingangs bei vollstreckbaren Ausfertigungen s. Bemerk. Ziff. 16 bei Art. 80 d. Not. Ges.

3) Darüber, daß den Abschriften auch die Gerichtsbeschlüsse einzuverleiben sind, s. Bemerk. Ziff. 2. b. λ. μ bei Art. 15 d. Not. G.

4) Ueber Abschriftertheilungen bei Hinterlegungen gemäß Art. 22 d. Not. G. s. Zink I S. 353 Ziff. 11. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 221. Vgl. auch Bemerk. Ziff. 2 u. 15. a bei Art. 80 d. Not. G.

5) Ueber Auszüge s. unten die Bemerk. bei Art. 89 d. Not. G.

6) Ueber einfache unbeglaubigte Kanzleiabschriften s. Zink I S. 310 oben. Ueber die Fertigung von Abschriften s. außerdem noch Art. 84 d. Not. G. u. die dort gegebenen Bemerkungen.

7) Die Bemerkungen, welche oben zu Art. 80 d. Not. G. gegeben sind, haben vielfach zugleich für Art. 87 Geltung, weshalb hier auf jene Bemerkungen generell zurück verwiesen wird. Zu Abs. 2 d. Art. 87 s. insbesondere Bemerk. Ziff. 31 bei Art. 80 d. Not. G.

Art. 88.

Art. 88 ist durch Art. 235 Ziff. 11 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- und Konk.-O. aufgehoben. Ueber die Gründe der Aufhebung des Abs. 1 s. oben Bemerk. Ziff. 31 bei Art. 80 d. Not G. Bezüglich des übrigen Theils des Art. 88 bemerken die Motive: „Die Abs. 2—4 d. Art. 88 werden durch die Vorschriften der §§ 669. 703. 705 Abs. 3 der deutschen Civilprozeßordnung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gedeckt, mit einziger Ausnahme des der instruktionellen Regelung anheimfallenden Punktes, ob die gerichtliche Anordnung der Ertheilung einer Ausfertigung, beziehungsweise die zurückgegebene frühere Ausfertigung (§ 669 Abs. 1 der deutschen Civ. Proz. Ordn.) der Urschrift anzuheften oder in sonstiger Weise aufzubewahren ist." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 250. S. auch die Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 80 d. Not. G. (S. 301. 302; lit. E).

Art. 89.

Art. 89 ist durch Art. 235 Ziff. 11 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz.- u. Konk.-O. aufgehoben. Die Motive bemerken: „Art. 89, welcher die Ertheilung vollziehbarer Auszüge gestattet, kann als landesrechtliche Norm nicht aufrecht erhalten bleiben, weil die Zulässigkeit einer solchen Ertheilung sich fortan nach Reichsrecht zu bemessen hat." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 250. — Ueber nicht vollstreckbare Auszüge gibt nunmehr Art. 87 Abs. 1 (neue Fassung) die Norm. Der hierher gehörige § 59 d. Instr. z. Not. G. ist in seinen Absätzen 1 und 3 durch die geänderten Normen über Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen, insbesondere durch die Aufhebung der Art. 89. 86 d. Not. G. und durch die geänderte Fassung des Art. 87 d. Not. G., sodann durch die Aenderungen, welche der Inhalt der §§ 53. 54 d. Instr. erlitt, in seiner Anwendung wesentlich modifizirt worden. Bezüglich der §§ 53. 54 s. Näheres oben bei Art. 80. 87 d. Not. G. Ueber Auszüge aus Urkunden, über freiwillige Versteigerungen von Liegenschaften s. § 80 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G., welche Stelle sich jetzt auf Art. 87 (neue

Fassung) des Not. G. bezieht; ferner Bemerk. Ziff. 8 bei Art 67 d. Not. G. — Ueber Auszüge s. ferner Zink I S. 352 Ziff. 10. S. 115. 116. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 218. 219. Bomhard, Leitf., S. 91 Ziff. 1 der oben bei Art. 80 d. Not. G. unter Ziff. 31 allegirten Just. Min. Entschl. v. 23. Sept. 1865.

Art. 90.

1) Art. 90 ist durch Art. 126 Ziff. 6 d. Ausf. Ges. zur Civ. Proz. und Konk.-O. abgeändert worden. Die Motive bemerken hierüber: „Die Vorschriften des Art. 90 über Hinterlegung einer Hauptausfertigung als Ersatz für die zu Verlust gegangene Urschrift sind, wie bereits zu Art. 87 angeführt worden ist [1]), gegenüber der deutschen Civilprozeßordnung insoweit nicht mehr haltbar, als der hinterlegten Hauptausfertigung selbst die Eigenschaft und rechtliche Bedeutung der Urschrift zukommen soll. Dagegen steht nichts im Wege, anknüpfend an die in Art. 22 d. Not. G. enthaltenen Bestimmungen, im Falle des Verlustes der Urschrift die Hinterlegung einer Ausfertigung mit der auf die Personen, welche bei der Hinterlegung mitwirken, beschränkten Wirkung zu gestatten, daß die hinterlegte Ausfertigung und die Hinterlegungsurkunde vereint eine neue Urschrift bilden. Die praktischen Ziele, welche Art. 90 d. Not. G. verfolgt, namentlich gesicherte Konservirung des materiellen Inhalts der Notariatsurkunden, werden auch durch diese Konstruktion im wesentlichen erreicht." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 250.

2) Ueber die Wirkung dieser Art der Herstellung einer neuen Urschrift s. auch Pemsel, Komm. zur Civ. Proz. O., S. 395 („zu Ziff. 6").

3) Ueber die Frage der Anwendung des Art. 47 des Not. G. auf diesen Fall s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 158.

4) Bezüglich der Testamente s. Bl. f. RA. XLI S. 371.

5) Ueber die zivilrechtliche, disziplinäre und strafrechtliche Haftung des Notars, wenn Urkunden zu Verlust gehen oder dem Gesetze zuwider hinausgegeben werden u. s. w. s. oben Bemerk. Ziff. 14 bei Art. 82 d. Not. G.

Art. 91.

1) Vgl. §§ 667. 669. 701. 703. 705. 530 ff. d. Civ. Proz. O. Art. 56 ff. 136 d. Ausf. Ges. z. Civ. Proz.- u. Konk.-O. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Dez. 1869 in d. Not. Ztschft VII [1870] S. 10. 11, ferner Stenglein's Ztschft X [1871] S. 350. 426. 429. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 225. Not. Ztschft VIII [1871] S. 376 gegen oben. S. auch Bemerk. Ziff. 2. e. α oben bei Art. 15 d. Not. G.

2) Darüber, daß die in Art. 91 den Bezirksgerichtsdirektoren zugewiesene Aufgabe nunmehr auf die Landgerichtspräsidenten übergegangen ist, s. Art. 30 Abs. 5 d. Ausf. Ges. zum Reichsgerichtsverf. Ges. Not. Ztg IX [1880] S. 124.

---

1) S. den bezüglichen Passus oben bei Art. 87 d. Not. Ges.

Art. 92.

1) Abs. 1 des Art. 92 hat durch Art. 126 Ziff. 7 d. Ausf. G. zur Civilproz.- u. Konk.-O. eine andere Fassung erhalten. Die Motive bemerken hierüber: „Da die Ausfertigung als solche, wie erwähnt [1]), nicht die Stelle der Urschrift vertreten kann, so verliert auch die für die Fälle, in welchen der Notar den Besitz einer Urschrift aufgibt, bemessene Vorschrift des Art. 92 Abs. 1 über Beglaubigung durch den Bezirksgerichtsdirektor ihren Zweck und ihre Bedeutung, weshalb sich der Entwurf darauf beschränkt, die vorherige Anfertigung einer beglaubigten Abschrift durch den Notar als erforderlich zu bezeichnen." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 250.

2) Nach einer Bemerkung in d. Not. Ztg VII [1878] S. 351 wäre Abs. 1 richtiger zu formuliren gewesen: „muß jedoch letzteren Falles eine vollständige 2c". Vgl. Not. Ztg V [1876] S. 138.

3) „kraft eines richterlichen Beschlusses". Es ist dies ganz dem Ermessen des Gerichtes nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen. Zur Erlassung eines solchen Beschlusses ist nicht das Bezirksgericht (Landgericht) allein, in dessen Sprengel der Amtssitz des Notars fällt, zuständig; dieselbe muß vielmehr jedem Gerichte zukommen, welches zu seinen Verhandlungen gelegenheitlich der Vorlage einer Notariatsurkunde in Urschrift zu bedürfen glaubt [2]). In erster Linie werden dergleichen Beschlüsse wohl dann gerechtfertigt sein, wenn eine Notariatsurkunde, sei es im Strafverfahren, sei es im Civilprozesse, der Fälschung beschuldigt ist oder wenn die Unterschrift einer Partei oder eines Zeugen zum Behufe einer Schriftenvergleichung benützt werden soll. Zink I S. 371 Ziff. 3. 4 (woselbst noch einige besondere Winke für die Praxis gegeben werden) [3]). Die Notariatskammer von Oberbayern erklärte am 23. Okt. 1864 im Anschluß an die Auffassung eines Bezirksgerichtes und unter Billigung des Oberstaatsanwaltes ihre Ansicht dahin, daß in Civilsachen dem Notar dann die Ausantwortung der Urschrift regelmäßig nicht zugemuthet werden könne, wenn eine Hauptausfertigung (Art. 87 früherer Fassung) deren Stelle vertreten könne, und daß in diesem Sinne auch die Pflicht des Notars, bei der Urkundenproduktion mit der Urschrift zu erscheinen, eine Einschränkung erleide. Not. Ztschft I [1864] S. 374 [4]).

4) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Straff. III S. 163. Just. Min. Bl. 1873 S. 77. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 1. Bl. f. RA. XXXVIII S. 189. Not. Ztg II [1873] S. 62): Ein Notar hatte im Laufe des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens auf Anordnung des Gerichtes diesem Urkunden im Originale vorgelegt, ohne

---

1) Vgl. die oben bei Art. 87 d. Not. Ges. gegebenen Stellen der Motive.

2) Vgl. Not. Ztschft IV [1867] S. 118 oben u. Bomhard, Leitf., S. 82 oben.

3) Ueber den Gebrauch bezw. die Vorlage von Notariatsurkunden in Straf- und Civilprozessen s. Weiteres oben bei Art. 46 d. Not. Ges.

4) S. nunmehr die oben unter Ziff. 1 und bei Art. 87 gegebenen Stellen aus den Motiven zum Entw. d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O.

die im Art. 92 erwähnten Abschriften anzufertigen und zurückzubehalten. Art. 92 hat vereinzelt vorkommende Fälle im Auge, in welchen die Abgabe einer Urschrift an das Gericht zunächst im Interesse der bei der Beurkundung betheiligten Parteien veranlaßt erscheint. Das Not. G. enthält keine Vorschrift, daß der Notar, wenn demselben in einer Disziplinarsache die registrirten Originalurkunden, welche Bedenken erregen, vom Gerichte abgefordert werden, um dieselben als Ueberführungsbehelfe gegen ihn zu benützen, verpflichtet sei, Abschriften zu fertigen, und daß dies insbesondere auch dann zu geschehen habe, wenn der Notar angehalten wird, größere Partieen solcher Urschriften der Disziplinarbehörde vorzulegen. Sonst könnte ein Notar nach Umständen angehalten werden, von ganzen Jahrgängen von Urkunden Abschriften anzufertigen[5]).

5) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. X: „Die mehrfach wahrgenommene Versendung von Urschriften durch die Notare an Verwaltungsbehörden zur Beifügung kuratelamtlicher Beschlüsse oder an die Rentämter, wenn durch das betreffende Rechtsgeschäft eine Vermessung nothwendig wurde, findet in Art. 12. 13 und 15 des Not. G. keine Rechtfertigung, da hier nur eine Uebersendung der Urschriften an die zuständigen Gerichte und Hypothekenämter in gewissen Fällen angeordnet, im Art. 92 aber das Aufgeben des Besitzes einer Urschrift nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses gestattet, mithin für eine Ausnahme erklärt ist, welche nicht auf andere, in den Gesetzen nicht vorgesehene Fälle ausgedehnt werden darf. Wenn Gemeinden, Stiftungen und andere juristische Personen Rechtsgeschäfte eingehen wollen, zu welchen sie der Ermächtigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder Stelle bedürfen, so haben sie diese Ermächtigung im Voraus zu erholen. Werden gleichwohl solche Rechtsgeschäfte unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigungen der vorgesetzten Behörde oder Stelle geschlossen und zur notariellen Beurkundung gebracht, so wird zur Erholung dieser Genehmigung, welche ohnehin im dienstlichen Verkehre der betheiligten Behörden und Verwaltungen mit den Kuratelbehörden und Stellen zu geschehen hat, einfache Abschrift der errichteten Urkunde genügen. Für die Rentämter aber ist gleichfalls nicht die Einsicht der Vertragsurschrift, sondern nur ein Auszug der für die anzuordnende Vermessung maßgebenden Bestimmungen nothwendig“ [6]).

---

5) Ueber die Vorlage von Urkunden in Disziplinarsachen s. auch Not. Ztschft VIII [1871] S. 379.

6) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 303. — Bezüglich der Vermessungen vgl. auch Not. Ztg VI [1877] S. 262. 298, sowie die Bemerk. unten bei Art. 150 d. Not. Ges., namentlich die Bemerk. Ziff. 3. l. — Ueber das Verhältniß zu den Rentämtern s. ferner Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 105 d. Not. Ges. — In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 4. Mai 1864, betr. die im Jahre 1863 gepflogenen Notariatsvisitationen, ist es unter Ziff. 7. b für unzulässig erklärt, die Urschrift einer Notariatsurkunde einem Bezirksamte mitzutheilen.

6) Erk. d. O.G.H.'s v. 17. Nov. 1875 (Samml. f. Strafs. V S. 610. Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 76. Not. Ztg V [1876] S. 133): Ein Notar hatte ohne vorherige Genehmigung des Bezirksgerichts die Urschrift eines von ihm verlautbarten Kaufvertrags behufs Erholung der Zustimmung des Kurators einiger Mitkontrahenten einem anderen Notar durch die Post zugesendet. Art. 92 macht keinen Unterschied in der Richtung, ob der Besitz einer Urschrift für immer oder nur vorübergehend und durch Uebertragung auf eine öffentliche Behörde bez. einen öffentlichen Beamten oder ohne eine solche Uebertragung aufgegeben werden will. Aus seinem Abs. 3 geht vielmehr hervor, daß die Ueberantwortung der Urkunde an ein Gericht gegen deren dereinstige Rückgabe als ein Aufgeben ihres Besitzes im Sinn des Gesetzes zu betrachten ist. Auch Zink (Komm. S. 370 Ziff. 2) ist nicht abweichender Ansicht. Er findet vielmehr ein Aufgeben des Besitzes nicht schon im bloßen Vorlegen der Urschrift bei Gericht oder im bloßen Verbringen derselben auf die Amtsstube eines Kollegen und in der That liegt in einer solchen Handlungsweise noch nicht, wie in der Versendung der Notariatsurkunde durch die Post, ein Aufgeben des Besitzes von Seite des Notars. In Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift, welche den Notar im gegebenen Fall zur Versendung der Urschrift an einen anderen Notar berechtigt hat, war er zu dieser Mittheilung nur dann befugt, wenn er hiezu die Ermächtigung von Seite des Gerichtes erhalten hatte. Eine solche Versendung gefährdet, da aus deren Veranlassung ein Verlust der Urkunde eintreten kann, das Interesse der Betheiligten und ist daher Disziplinarstrafe angezeigt [7]).

7) Ueber Mittheilung von Akten 2c. 2c. an die Gerichte in den Fällen des Art. 29. d. Not. G. s. Ziff. 4 d. Just. Min. Entschl. v. 8. Febr. 1865 oben bei Art. 30 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 11).

8) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, Ziff. X. 3: „Nach Art. 92 d. Not. G. darf der Notar nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses unter Zurückbehaltung einer vollständigen Abschrift den Besitz einer Urschrift aufgeben. Hiemit verträgt es sich nicht, wenn Notare an Lehrer oder andere als Aushilfs-

---

7) Eine kritische Besprechung dieses Erk. s. in d. Not. Ztg V [1876] S. 134. 135. 137. Es ist hier die Frage der Zulässigkeit der Versendung einer Urschrift von Notar zu Notar des Näheren erörtert. S. hier auch über den juristischen Charakter einer Versendung durch die Post, über das Produziren von Urkunden in fremden Amtslokalen durch Gehilfen des Notars (in letzterer Beziehung s. auch Not. Ztg VI [1877] S. 298. 299) und über den Fall, wenn ein beurlaubter Notar sein Archiv einem anderen Notar übergibt und letzterer sodann einzelne (Akten und) Urschriften auf seine eigene Amtsstube verbringt. Ueber letzteren Fall s. ferner oben Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 82 d. Not. Ges. — Ueber die Versendung der Urschriften von Notar zu Notar s. auch oben Bemerk. Ziff. 6. 7 bei Art. 82 d. Not. Ges. und Not. Ztg V [1876] S. 135 Spalte 2. — Ueber Auslegung und Tragweite des Art. 92 Abs. 1 s. Einzelnes noch bei Zink I S. 370 Ziff. 2. S. 372, ferner in d. Bl. f. RA. XLI S. 371. 372.

schreiber benützte Personen Urschriften aushändigen, um die Ausfertigungen in deren Privatwohnungen fertigen zu lassen."

9) Ueber die Frage der Hinausgabe letztwilliger Verfügungen an Private und Gerichte s. das Nähere oben bei Art. 28. 60. 61 d. Not. G. — Ueber die Benützung und Einsicht letztwilliger Verfügungen und Erbverträge durch Finanzbehörden und Staatsanwälte s. die Bemerk. zu Art. 60. 61. 105. 124. 125 d. Not. G. — Ueber die Berechtigung der Rentämter, auf Grund des Art. 30 des Erbschaftssteuerges. die Uebersendung von Akten und Urkunden der Notare zu verlangen, und darüber, daß in solchen Fällen auch nicht die Zurückbehaltung von Abschriften erforderlich sei, s. Just. Min. Entschl. v. 10. Juli 1885 bei Bemerk. Ziff. 12 zu Art. 30 d. Not. G.

10) Zu Abs. 2 s. Bomhard, Leitf., S. 93. 94. 128 (hier ein Formular einer bildlichen Abschrift). Zink I S. 372. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 227. 228 u. oben Bemerk. Ziff. 18 bei Art. 80 d. Not. G.

11) Zu Abs. 3. Dem Art. 13 u. 15 d. Not. G. ist auch der Fall des Art. 12 Abs. 3 anzureihen. Bomhard, Leitf., S. 28. Zink II S. 37. Not. Ztg V [1876] S. 138.

12) Ueber die Benützbarkeit der Abschriften für den hypothekenamtlichen Vollzug des Geschäfts s. Not. Ztschft V [1868] S. 114 lit. B, wobei übrigens die Abänderung des Abs. 1 des Art. 92 (s. die Motive oben unter Ziff. 1) zu beachten ist.

13) Einzelnes hierher Gehörige s. auch bei Art. 46. 82. 93 d. Not. G.

Art. 93.

1) Die Parteien können nach Umständen ein Interesse haben, die Urschrift einzusehen und deren Zustand darauf zu untersuchen, ob sich Rasuren u. s. w. darin finden. Deshalb dürfen die Notare sich auch nicht weigern, die Urschrift der Partei vorzuzeigen und selbst lesen zu lassen, es sei denn, daß Gefahr für die Urkunde (z. B. durch Zerreißen) bestehe. Es darf aber den Parteien nie eine Urschrift frei und unüberwacht in die Hände gegeben werden. Zink I S. 375. — S. Art. 95 d. Not. G. — Ueber das Recht der Betheiligten, die Urkunden einzusehen, s. auch Not. Ztschft IV [1867] S. 121. V [1868] S. 115. Zink I S. 359 (Note 5 unter d. Text). S. 366. 372 u. Art. 46 d. Not. G. — Hierüber und über die Art, wie für dritte Personen die Erlaubniß des Landgerichtspräsidenten einzuholen ist, s. Bomhard, Leitf., S. 94. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 226. 227. — Vgl. auch § 52 d. Instr. z. Not. G. u. Art. 15 d. Not. Geb. O.

2) Ueber die Frage der Pflicht der Notare, den Finanzbehörden, sowie den Civilgerichten und Kriminalbehörden (Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten), sowie dritten Personen Abschriften von Urkunden zu verabfolgen oder deren Einsicht zu gestatten, s. die Bemerk. bei Art. 46. 92. 105. 150 d. Not. G.

3) Art. 3 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O.: „Von Ur-

kunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 394 und 397 der Civilprozeßordnung, sowie vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist." Die Motive bemerken: „Nach Art. 391 der bayerischen Prozeßordnung sind öffentliche Behörden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in Ansehung der bei ihnen verwahrten Urkunden zur Gewährung der Vorlage und Einsicht sowie zur Ertheilung beglaubigter Abschrift verpflichtet, falls die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde errichtet oder hinterlegt wurde, gegeben ist oder zufolge Urtheils als gegeben angesehen werden muß. Insoferne nun diese Editionsverbindlichkeit auf einem privatrechtlichen Anspruch gegen den Staat als Privatrechtssubjekt beruht, ist § 387 der deutschen Civilprozeßordnung [1]) maßgebend, welcher Paragraph die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Bestimmungen über Herausgabe von Urkunden während des Prozesses vollständig ersetzt und nach § 394 und 397 der Civilprozeßordnung auch gegenüber den im Prozesse nicht betheiligten öffentlichen Behörden oder Beamten Anwendung findet. Beruht aber jene Editionspflicht auf anderen als privatrechtlichen Gründen, wie beispielsweise bei Urkunden in administrativen Verhandlungen über Verehelichung, Ertheilung von Konzessionen, Ausführung der Kulturgesetze u. s. w., so trägt die Vorschrift jenes Art. 391 den Charakter einer Norm des öffentlichen Rechts an sich und steht somit außerhalb des Bereichs der durch die deutsche Civilprozeßordnung geregelten Materien. Daß Bestimmungen dieser Art durch die deutsche Civilprozeßordnung nicht beseitigt werden, ist in den Motiven zu § 384 des Entwurfs, sowie in den Protokollen der Reichstagskommission zur Civilprozeßordnung (S. 159) anerkannt. Der gegenwärtige Entwurf glaubt auch aus sachlichen Gründen die fragliche Bestimmung in dem bezeichneten Umfange aufrecht halten zu sollen. Dieselbe bildet von vorneherein nur eine Aushilfsvorschrift, da sie alle diejenigen Gesetzesbestimmungen unberührt läßt, durch welche die Editionspflicht für besondere Fälle geregelt ist. Es gehören hieher die Vorschriften des Notariatsgesetzes über die Einsicht von Urschriften und Ertheilung von Ausfertigungen, des Hypothekengesetzes über Berechtigung zur Einsicht des Hypothekenbuchs und Erlangung von Auszügen, der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde über Berechtigung zur Einsicht der Fideikommißmatrikel, des Grundsteuergesetzes über Ertheilung von Katasterauszügen, des Gesetzes v. 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., über Einsicht der Anmeldungen der anerkannten Vereine und Ausstellung von Attesten über deren Inhalt. In jener subsidiären Bedeutung aber entspricht die Vorschrift einem praktischen Bedürfnisse, namentlich in denjenigen Fällen, in welchen der Kläger gar nicht in der Lage ist, die Klage ohne Einsicht einer

1) § 387 war neben den §§ 394 u. 397 im Entw. z. Art. 3 besonders erwähnt.

Urkunde der bezeichneten Art zu erheben. — Daß durch die Beibehaltung der Vorschriften des Art. 391 an der Bestimmung des § 271 der deutschen Civilprozeßordnung über Einsicht der Prozeßakten nichts geändert werden will und kann, bedarf kaum der Erwähnung." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 192. — Zu Art. 391 der bayerischen Civ.-Proz.-O. v. 1869 bemerkt Wernz in seinem Komm. S. 394: „Es versteht sich von selbst, daß hiedurch die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht, Einsicht und Abschrift von öffentlichen Urkunden zu verlangen, keine Aenderung erleiden. Not. G. Art. 93. — Bei Notariatsakten muß die Zustimmung von einer Person ausgehen, welche berechtigt ist, Einsicht oder Abschrift derselben zu verlangen, und dürfte aus dem Wortlaute des Art. 391 nicht gefolgert werden, daß Personen, welche in einem Testamente bedacht sind, sich zu Lebzeiten des Testators Abschrift ertheilen lassen können. Art. 94 d. Not. G. — Der Ausdruck „öffentliche Behörde" möchte im weiteren Sinne zu nehmen sein und alle Amtspersonen begreifen, welche Urkunden im öffentlichen Interesse aufzubewahren haben."

4) Ueber die Einsicht der Urschrift eines den Erblasser betreffenden Vertrags durch die Verlassenschaftsbehörde s. einen bezirksger. Beschluß in Stenglein's Ztschft II [1863] S. 198. — Ueber die den Gerichten in den Fällen des Art. 29 d. Not. G. zu ertheilenden Aufschlüsse s. Ziff. 4 d. Just. Min. Entschl. v. 8. Febr. 1865 oben bei Art. 30 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 11).

5) Ueber die Materie der Einsicht und Ausfertigung der Testamente s. unten bei Art. 94 d. Not. G.

6) In Art. 13 d. Subhast. O. ist bestimmt, daß jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet, von den öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden, welche das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers betreffen, an den einschlägigen Stellen Einsicht nehmen und die erforderlichen Abschriften und Auszüge daraus verlangen kann und daß dasselbe von den Akten über Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers gilt. Ortenau (Komm. S. 45) bemerkt, es werde Art. 93 d. Not. G. auf diese Fälle keine Anwendung finden und der Notar auch ohne Intervention des Landgerichtspräsidenten in eigener Zuständigkeit handeln dürfen. S. auch Not. Ztg X [1881] S. 381. Pemsel's Komm. z. Civilproz. O. S. 272 u. Art. 21 d. Subhast. O. Die Motive (Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79 Beilagenband V S. 78) bemerken, die in Art. 13 eingeräumte Befugniß könne auch durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter (§§ 74 f. der Civilproz. O.) ausgeübt werden. — Hiermit steht die Bestimmung des Art. 135 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. in Zusammenhang. Nach den Motiven (Verh. d. Kammer d. Abg. a. a. O. S. 253. 254) bezieht sich dieser Art. auch auf Notariatsurkunden.

7) Darüber, daß die in Art. 93 den Bezirksgerichtsdirektoren zugewiesene Aufgabe nunmehr auf die Landgerichtspräsidenten übergegangen ist, s. Abs. 5 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. Not. Ztg IX [1880] S. 124. Art. 30

8) Ueber die Beschwerde gegen die Entschließung des Landgerichtspräsidenten s. die Allegate, welche oben bei Art. 91 d. Not. G. unter Ziff. 1 gegeben sind.

9) Ueber Einzelnes s. weiter die Bemerk. oben bei Art. 46. 82. 92 d. Not. G. — Ueber den disziplinären Charakter der Verfehlungen gegen Art. 93 d. Not. G. s. Not. Ztschft III [1866] S. 268 oben und Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 114. 115 d. Not. G.

Art. 94.

1) Zur Auslegung des Art. 94 s. Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 105, Bemerk. Ziff. 12 bei Art. 30, Bemerk. Ziff. 1. h bei Art. 60. 61 d. Not. G., das Citat aus dem Komm. v. Wernz bei Art. 93 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 3) u. die Just. Min. Entschl. v. 2. Juni 1866, welche bei Art. 30 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 4 allegirt ist.

2) Darf der Notar zwar nach dem Tode des Testators, aber noch vor Eröffnung bez. Verkündigung der letztwilligen Verfügung den Betheiligten auf Grund der Art. 93. 94 d. Not. G. Ausfertigung dieser Verfügung ertheilen? Not. Ztschft II [1865] S. 4.

3) Ueber den disziplinären Charakter der Verfehlungen gegen Art. 94 d. Not. G. s. Not. Ztschft III [1866] S. 268 oben und Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 114. 115 d. Not. G.

Art. 95.

S. oben Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 93 d. Not. G.

Art. 96.

1) Instruktionelles s. in den §§ 6. 8. 16. 47 d. Instr. z. Not. G. — Ueber die von Amtsverwesern (Gehilfen oder Notaren) zu benützenden Siegel s. die Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 oben bei Art. 40. 41. 42 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

2) Ueber das Verhalten bei zufälligem Verlust des Siegels s. Zink I S. 379 Note 3.

3) Ueber die Anfertigung und den Bezug von Dienstsiegeln und Siegelmarken s. Min. Bekanntm. v. 1. August 1883 im Ges. u. V. O. Bl. 1883 S. 399.

4) Nach einer von Böhm in seinem Handbuch der internationalen Verlassenschaftsbehandlung (Augsburg 1881) S. 332 erwähnten Just. Min. Entschl. v. 25 Nov. 1867 sind Postportobeträge für Einsendung zur Vernichtung bestimmter Notariatssiegel an das k. Hauptmünzamt als Gerichtsauslagen zu bestreiten, da die Notare bez. deren Relikten nur verpflichtet sind, nach beendigter Amtsführung die Siegel an das Gericht abzugeben.

Art. 97.

Art. 97 ist durch Art. 235 Ziff. 11 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. bez. durch das Reichsges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubi-

gung öffentlicher Urkunden, (Reichsges. Bl. 1878 S. 89), aufgehoben. Eine bezügliche, bereits vor dem Erlaß des Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. ergangene Entschl. des Just. Min. s. in der Not. Ztg VII [1878] S. 319. S. daselbst auch S. 220. 252. Die Motive zum Ausf. Ges. bemerken hierüber und über die hiermit im Zusammenhang stehenden Aenderungen der Art. 7. 8. d. Not. G.: „Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, bedürfen alle diejenigen Urkunden, welche von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen sind, zum Gebrauche im Inland keiner Beglaubigung. Dieser reichsrechtlichen Bestimmung gegenüber können die bereits durch Art. 3 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Civilproz. O. v. 1869 nur theilweise [1]) in Geltung belassenen Vorschriften des Art. 97 d. Not. G. nicht aufrecht erhalten werden. Dieselben sind aber auch dann entbehrlich, wenn Urkunden bayerischer Notare außerhalb Deutschlands gebraucht werden, und zwar deshalb, weil, soweit überhaupt auswärtige Staaten Beglaubigung bayerischer Notariatsurkunden verlangen, einerseits die besonderen in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen oder die Grundsätze internationaler Gegenseitigkeit, andererseits die allgemeine, auf sämmtliche Urkundenlegalisationen im diplomatischen Verkehr sich beziehende Kompetenzbestimmung des Art. 30 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze [2]) maßgebend sind. Hienach kann aber

---

1) Vgl. Just. Min. Entschl. v. 29. Januar 1875 im Just. Min. Bl. 1875 S. 24.

2) Jetzt Art. 31 d. Ges. Die Motive hiezu bemerken: Es „ist die Beglaubigung gerichtlicher und notarieller Urkunden zum Zwecke der Legalisation durch die Ministerien im diplomatischen Wege geregelt: (a) für die Landestheile rechts des Rheins durch die Dienstesinstruktion für die Staatsanwälte, nach welcher (§ 52) gerichtliche, sowie notarielle Urkunden, welche durch die Staatsministerien der Justiz und des K. Hauses und des Aeußern oder durch eine am K. Hofe beglaubigte Gesandtschaft einer auswärtigen Regierung legalisirt werden sollen, zu diesem Zwecke, wenn sie von einem Stadtgerichte, Landgerichte oder Notare ausgestellt sind, mit der Beglaubigung des einschlägigen Bezirksgerichts, wenn sie von einem Bezirksgerichte ausgefertigt sind, mit der Beglaubigung des Appellationsgerichtes zu versehen sind. Nähere Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 28. August 1863 (Just. Min. Bl. S. 95 [Not. Ztschft V, Jahrg. 1868, S. 137]). — Diese Bestimmungen sind, insoweit es sich um den Gebrauch gerichtlicher oder notarieller Urkunden innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs handelt, durch § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, außer Wirksamkeit gesetzt. Dagegen könnten dieselben bezüglich der gerichtlichen Beglaubigung der im Auslande zu gebrauchenden und im diplomatischen Wege zu legalisirenden Urkunden fortbestehen. — Es wird sich jedoch zunächst dem Auslande gegenüber empfehlen, gesetzlich festzustellen, welche Behörden für die gerichtliche Beglaubigung öffentlicher Urkunden zum Zwecke der Legalisirung im diplomatischen Wege zuständig sind, es wird ferner im Interesse der gleichheitlichen Regelung für die Landestheile rechts (und links) des Rheins, sowie der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges veranlaßt sein, nur eine einmalige gerichtliche Beglaubigung anzuord-

auch die Bestimmung der Art. 7 und 8 d. Not. G., daß Unterschrift und Handzug des Notars bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirks zu hinterlegen ist, nicht wohl mehr bestehen bleiben, da diese Bestimmung für den Obergerichtsbezirk, dem der Notar angehört, den Ersatz der in Art. 97 geforderten formalen Garantie der Echtheit einer Notariatsurkunde bildet. Werden Namensunterschrift und Handzug des Notars bei dem demselben vorgesetzten Landgerichte hinterlegt, so ist für die, jedenfalls äußerst seltenen, Zweifelsfälle die Feststellung der Unterschrift und des Handzugs ermöglicht; diese Hinterlegung erscheint übrigens auch zu dem Zwecke als nothwendig, damit die Einhaltung der in Art. 8 Abs. 1 enthaltenen Vorschrift über Aenderung der Unterschrift und des Handzugs überwacht werden kann. Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf die Art. 7 und 8 Abs. 2 d. Not. G. einer Umbildung unterzogen." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 249. S. daselbst auch S. 138 Spalte 2. 139 Spalte 1. — Ueber die Frage des Beweises der Echtheit öffentlicher Urkunden s. §§ 380 bis 383. 400. 402 bis 408 d. Civ. Proz. O. — Eine Erläuterung des Reichsges. v. 1. Mai 1878 s. in Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. IV S. 309 ff. S. auch Böhm's Handbuch der internationalen Verlassenschaftsbehandlung (Augsburg 1881) S. 303 ff.

Art. 98. 99.

1) Die Fassung des Art. 98 ist durch Art. 1 des Ges. v. 29. Juli 1876, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes, (Ges. u. V.O.Bl. 1876 S. 564. Not. Ztg V [1876] S. 145), abgeändert.

2) Reglementäre Vorschriften über das Kautionswesen s. in den §§ 9 bis 14. 1. 2. d. Instr. z. Not. G. § 11 Abs. 1. § 12 Abs. 2 sind durch das Ges. v. 29. Juli 1876 modifizirt. S. ferner Art. 119 d. Not. G. Just. Min. Entschl. v. 6. Januar 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 10. Stahl, Notariat, S. 140). Finanzmin. Entschl. v. 25. Januar 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 26. Stahl a. a. O. S. 142). Finanzmin. Entschl. v. 14. Januar 1875 (Just. Min. Bl. 1875 S. 22). Verordnung v. 20. Sept. 1879

---

nen und dieselbe dem Vorstande eines Gerichts zu übertragen, dessen Bezirk kein unverhältnißmäßig großer sein wird und dessen Präsident in Folge des unausgesetzten Geschäftsverkehrs mit den in Frage kommenden Behörden, sowie der dienstlichen Aufsicht über dieselben am besten in der Lage sein muß, die Echtheit der zu beglaubigenden Urkunden verlässig zu prüfen." Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband V S. 138. 139. — Ueber den Geschäftsgang s. auch die Just. Min. Entschl. v. 29. März 1868 im Just. Min. Bl. 1868 S. 65. — Die bayerische Legalisationsgebühr ist durch Art. 52. 163. 164 des Gebührenges. geregelt. Ueber die Legalisationsgebühren nicht bayerischer Behörden s. das unten erwähnte Böhm'sche Handbuch S. 306 ff. Zu § 2 des Reichsges. v. 1. Mai 1878 s. § 403 der Civ. Proz. O. und Hauser's Ztschft f. Reichs- u. Landesr. IV S. 313. 314. — Vgl. endlich Bl. f. adm. Praxis XXXII S. 97. 118, sowie Böhm's Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung (Augsburg, 1881), insbesondere S. 303 ff. 309 ff.

§ 13 (Ges. u. V.O.Bl. 1879 S. 1195. Just. Min. Bl. 1879 S. 1309. Stahl a. a. O. S. 247). Verordnung v. 21. Sept. 1879 (Ges. u. V.O.Bl. 1879 S. 1539. Stahl a. a. O. S. 524). Finanzmin. Entschl. v. 24. Dez. 1879 u. 5. Okt. 1880 (Ges. u. V.O.Bl. 1879 S. 1541. Stahl a. a. O. S. 526).

Art. 100.

1) Reglementäre Bestimmungen zu Art. 100 s. in den §§ 26 bis 34 d. Instr. z. Not. G. — Ueber die Art der Benützung der Kreisamtsblätter (§ 34 d. Instr.) sind im Jahre 1884 neue Normen erlassen worden, über die oben bei Art. 6 d. Not. G. Einiges gegeben ist. Ueber die rechtlichen Folgen der Unterlassung ordnungsmäßiger Publikation s. Zink I S. 422 unten. — Ueber die Art der Extradition, wenn im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger vor dem Abgang des ersteren am Notariatssitz bereits anwesend ist (§ 28 d. Instr.) s. die Just. Min. Entschl. v. 1. August 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 221. Not. Ztschft III [1866] S. 255. Stahl, Notariat, S. 145). — Ueber den Begriff und die Art der Verwahrung (Art. 100 Abs. 1 d. Not. G.) s. auch Zink I S. 385. 388 Ziff. 1. — Ueber die Berechtigung des mit der Uebernahme vorsorglich betrauten Notars zur Ertheilung von Ausfertigungen und über die Nichtanwendbarkeit des Art. 41 Abs. 2 d. Not. G. auf den Fall der gerichtlichen Verwahrung gemäß Art. 100 d. Not. G. s. Zink I S. 388 Ziff. 2. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 239. — Ueber die Formen, unter denen Amtsverweser und Amtsnachfolger die Ausfertigungen der in dem übernommenen Archiv befindlichen Urkunden zu bethätigen haben, s. § 61 d. Instr. z. Not. G. S. auch Bemerk. Ziff. 28 bei Art. 80 d. Not. G.

2) Sollte ein entlassener, zurückgetretener, versetzter oder suspendirter Notar nach amtlicher Benachrichtigung hievon noch Verhandlungen vornehmen, so wären dieselben nichtig. Zink I S. 392. 422. 448 Ziff. 2. Vgl. oben Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 6 d. Not. G., ferner Art. 103. 118 d. Not. G. u. § 132 d. Strafges.B.'s.

3) Ueber die Behandlung der Amtsbürgschaften bei dem Tode, der Entlassung oder der Versetzung eines Notars s. oben bei Art. 98. 99 d. Not. G.

4) Ueber die Haftung der Erben des Notars für das Archiv s. Bomhard, Leitf., S. 81. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 238. 241.

5) Ueber den Fall, wenn ein Notar stirbt, bevor er eine von ihm aufgenommene Urkunde unterschrieben hat, s. Not. Ztschft II [1865] S. 209. 225. 360. S. auch Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 7. a zu Art. 67 d. Not. G.

6) Ueber die Berichterstattung bei Ableben eines Notars s. Just. Min. Bl. 1883 S. 308 lit. d.

Art. 101.

1) Ueber die Frage des Eigenthums an den Notariatsurkunden s. oben Bemerk. Ziff. 9 bei Art. 82 d. Not. G.

2) Ueber die Haftung der Erben des Notars für das Archiv s. oben Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 100 d. Not. G.

Art. 102.

1) Ueber die Formalien der Ausfertigungen s. §§ 24 Abs. 2. 61 d. Instr. z. Not. G.

2) Die Aufbewahrung des in seinem Besitze befindlichen Archivs bleibt dem Suspendirten in der Regel anvertraut. Zink I S. 386 oben, 390 Ziff. 6. Vgl. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 241. 242.

3) Ueber die Unwirksamkeit der von einem suspendirten Notare aufgenommenen Urkunden s. oben Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 100 d. Not. G.

4) Ueber die Unfähigkeit des Notars, während der Suspension Gelder einzuziehen, welche er in amtlicher Eigenschaft bei der Bank deponirt hat, s. Just. Min. Entschl. v. 20. Febr. 1863 oben bei Art. 36. 37 d. Not. G.

5) Ueber die auf Amtshandlungen suspendirter Notare gesetzte Strafe s. Art. 118 d. Not. G.

6) Darüber, daß die Kompetenz zur Uebertragung nunmehr den Landgerichtspräsidenten zusteht, s. Art. 30 Abs. 5 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

Art. 103.

1) Ueber die Unwirksamkeit der von einem zurückgetretenen Notar aufgenommenen Urkunden s. oben Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 100 d. Not. G.

2) Darüber, ob ein Notar, welcher von seinem Amte zurückgetreten ist, den Titel „Notar" noch ferner führen darf, s. Min. Entschl. v. 15. Juli 1873 in d. Not. Ztg IV [1875] S. 88.

3) Ueber die Tragweite des Art. 103 s. ferner Not. Ztg XIV [1885] S. 156. 157.

Art. 104.

1) Die Fassung des Abs. 1 des Art. 104 hat bezüglich der staatlichen Sicherung eines Mindesteinkommens durch die Gesetze v. 28. April 1872 und 29. Juli 1876 (Ges. Bl. 1872 S. 341. Ges. u. V.O.Bl. 1876 S. 564. Not. Ztg I [1872] S. 104. V [1876] S. 145) Aenderungen erfahren. S. auch unten die Bemerk. Ziff. 10.

2) Ueber die Frage, von welcher Partei der Notar seine Gebühren zu beziehen hat, s. Zink I S. 396 Ziff. 3. 4. Es ist hier als Regel aufgestellt, daß der Notar seine Gebühren zunächst von derjenigen Partei zu beziehen hat, welche seine Dienste durch ein Ersuchen in Anspruch nahm, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß der Notar sein Honorar aushilfsweise

auch von der anderen Partei verlangen kann, deren Interessen er gleichmäßig förderte. — Ueber das Recht des Notars, seine Gebühren auch von demjenigen der Kontrahenten zu erheben, welcher nach Maßgabe der dem Instrumente einverleibten Bestimmung der Parteien nicht als der zahlungspflichtige Theil erscheint, s. Not. Ztg II [1873] S. 157. 158. Vgl. Samml. f. Civils. X S. 528 oben. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 251. 252. S. hier auch über die Frage der Verjährung der Gebühren. Bezüglich der Gebühren bei Subhastationen s. Not. Ztg VII [1878] S. 359. 360.

3) Ueber die Berichtigung der Notariatsgebühren und Auslagen, welche durch die den Notaren von den Gerichten übertragenen Geschäfte (namentlich Versteigerungen) entstehen, sowie über die Frage des Vorschießens der Notariatsgebühren und Auslagen durch die Parteien s. Not. Ztschft II [1865] S. 137. IV [1867] S. 165. 255. 318. Not. Ztg VII [1878] S. 359. Zink I S. 172. II S. 109 Ziff. 3 (mit der dort angeführten Just. Min. Entschl. v. 17. Okt. 1866; Just. Min. Bl. 1866 S. 305 u. Not. Ztschft III [1866] S. 347). S. 218 Ziff. 2. Rösl a. a. O. S. 146 unten. Art. 55 Ziff. 5. Art. 107 d. Subhast. O. Ortenau's Komm. hiezu S. 98 oben. S. 185 Note 1 unter dem Text. S. 65 Ziff. 4. Art. 21 d. Gebührenges. v. 18. Aug. 1879. S. auch Art. 107 d. Not. G. Ueber die Frage der Einhebung der Notariatsgebühren durch das Gerichtsdiener- und Botenpersonal s. die Note unter d. Text, welche ganz am Schlusse der Bemerkungen zu Art. 80 d. Not. G. (S. 325) angefügt ist, woselbst auch über Portoauslagen, Botenlöhne und Zustellgebühren Einzelnes bemerkt ist. S. auch Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 105 d. Not. G.

4) Ueber die Frage des Armenrechts in Bezug auf die Dienstesverrichtungen der Notare s. Zink I S. 397 Ziff. 6. Rösl a. a. O. S. 146 unten, ferner (bezüglich der Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds) Art. 8 d. Ges. v. 29. April 1869, betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Ges. Bl. 1869 S. 1093), sodann § 6 Ziff. 1. 2. 4 d. Min. Bekanntm. v. 5. Juli 1879, betr. den Vollzug der Bestimmungen der Reichscivilproz. O. über Gesuche um Bewilligung des Armenrechts (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 693. Just. Min. Bl. 1879 S. 305). Ueber Portofreiheit in Armensachen s. oben Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 23 d. Not. G. S. auch Finanzmin. Entschl. v. 1. Juli 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 101. Not. Ztschft II [1865] S. 239), ferner Not. Ztschft VIII [1871] S. 140 u. Samml. v. Entsch. d. O.G.H.'s in Civils. I [1872] S. 27.

5) Für jede Mühewaltung gebührt dem Notar ein Honorar, auch für Urkunden, welche durch die Schuld oder das freiwillige Einverständniß der Parteien unvollendet geblieben sind. Zink I S. 396 Ziff. 1. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 230 unten. Art. 17 d. Not. Geb. O. v. 30. Nov. 1875. Bemerk. Ziff. 5 oben bei Art. 82 d. Not. G. — Die Fälligkeit der Staatsgebühr tritt mit der formellen Vollendung der Urkunde ein. Bl. f. adm. Praxis XXX S. 44 unten.

6) Urth. d. O. G. H.'s v. 22. März 1878 (Samml. f. Civils. VII

S. 360. Bl. f. RA. XLIII S. 173. Not. Ztg VII [1878] S. 207): Ein mit einer Verlassenschaftsbereinigung betrauter Notar ist zur gerichtlichen Verfolgung eines zu einem Inventurtermin geladenen, aber nicht erschienenen Sachverständigen auf Ersatz der Kosten der vereitelten Tagfahrt nicht berechtigt. Dadurch, daß der Notar den Sachverständigen (verpflichteten Schätzer) beizog, entstand zwischen beiden kein privatrechtliches Verhältniß, insbesondere kein Mandatsverhältniß, und von einer civilrechtlichen Verpflichtung des Sachverständigen, an dem Inventurtermine zu erscheinen, dem Notar gegenüber und in Folge dessen von einem im Wege der Klage verfolgbaren Rechte des letzteren, von jenem Entschädigung zu fordern, kann daher keine Rede sein. Dem Notar ist hier überhaupt ein Schaden nicht entstanden, weil er, wie wenn der Termin nicht vereitelt worden wäre, seine Gebühren hiefür aus der Nachlaßmasse zu erlangen berechtigt war[1]).

7) Ueber das Recht des Notars, bei Vermögensverwaltungen eine Depositalgebühr zu berechnen und bei Darlehensvermittlungen eine Schreibgebühr aufzurechnen s. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1866 oben bei Art. 36. 37. 10 d. Not. G.

8) Erk. d. O.G.H.'s v. 16. Dez. 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 486. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 117): Eine Vereinbarung zweier Notare, die Erträgnisse ihrer Dienste miteinander zu theilen, läuft, so lange dieselbe nicht mit der Abrede unlauterer Kunstgriffe verbunden ist, Klienten an sich zu ziehen und dadurch die freie Konkurrenz zu beschränken, weder den guten Sitten noch der öffentlichen Ordnung zuwider, am wenigsten in dem Falle, wenn sich dieselbe blos auf die Voraussetzung beschränkt, daß einer der Notare durch Krankheit verhindert sei, sein Amt zu verwalten. Auch die Ehre und Würde des Standes wird durch ein so harmloses Einverständniß keinem Tadel preisgegeben[2]).

9) Ueber die Frage, ob im Fall einer Stellvertretung der stellvertretende oder der vertretene Notar zum Bezuge der Gebühren berechtigt sei, s. Ziff. 4 d. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 oben bei Art. 40—42 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

10) Bezüglich der staatlichen Sicherung eines Mindesteinkommens s. die oben unter Ziff. 1 bemerkten Aenderungen des Gesetzes, ferner § 132 d. Instr. z. Not. G. und Verordnung vom 11. Mai 1872 (Reg. Bl. 1872 S. 1273. Just. Min. Bl. 1872 S. 145). S. auch Bemerk. Ziff. 5. 12 bei Art. 77. 78 d. Not. G.

11) Die Gebühren der Notare sind in den Notariatsgebührenordnungen v. 30. Nov. 1875, 15. Sept. 1879 u. 29. Juni 1886 (Ges. u. V. O. Bl. 1875 S. 737. 1879 S. 1183. 1886 S. 311. Just. Min. Bl. 1875 S. 281. 1879 S. 925. 1886 S. 183) festgesetzt. S. auch Art. 5 d. Gebührenges. v. 18. Aug. 1879, ferner § 9 der Verordnung v. 20.

1) Vgl. Zink I S. 397 gegen oben.
2) Vgl. Not. Ztschft I [1864] S. 355.

Sept. 1879, betr. die Ausführung des Reichsgerichtskostenges. ꝛc. (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1195. Just. Min. Bl. 1879 S. 1309. Stahl, Notariat, S. 247). Zur Gebührenordnung v. 30. Nov. 1875 ist zu bemerken: a) Der Maßstab für die Berechnung gemäß Art. 5 ist nunmehr in Art. 141 ff. d. Gebührenges. zu finden. b) Zu Art. 6. 7 ist anzuführen, daß durch Art. 51 des Flurbereinigungsgesetzes v. 29. Mai 1886 das Ges. v. 10. Nov. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., aufgehoben wurde. c) Zu Art. 16 fin. („die Festsetzung einer Immobiliarversteigerungstagfahrt") s. jetzt Ziff. 1 der oben angeführten Verordnung v. 29. Juni 1886. Vgl. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Okt. 1872 in d. Samml. f. Strafs. II S. 317. — Einzelnes über die Gebührenberechnung und die bezügliche Literatur s. in d. Not. Ztg V [1876] S. 47. 54. 62. 95. 104. — Ueber die Ansetzung eines Honorars für die von den Notaren gemäß Art. 30 des Erbschaftssteuergesetzes an die Rentämter zu machenden Mittheilungen s. Just. Min. Entschl. v. 22. Dez. 1883 in d. Not. Ztg XIII [1884] S. 31. — Ueber die Vergütung für die zu den Ausfertigungen übungsgemäß verwendeten Umschläge s. Bemerk. Ziff. 24 bei Art. 80 d. Not. G.

12) Einzelne auf die Notariatsgebühren bezügliche instruktionelle Vorschriften s. in den §§ 25. 128 ff. d. Instr. z. Not. G.

13) Ueber den rechtlichen Charakter des Gebührenanspruchs s. auch Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 112 d. Not. G.

14) Ueber Tantiemen und Zinsen s. Bemerk. Ziff. 1. 4 bei Art. 105 d. Not. G.

Art. 105.

1) Die Staatsgebühren sind durch das Gesetz v. 18. August 1879 über das Gebührenwesen und das Gesetz v. 29. Mai 1886, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen jenes Gesetzes normirt. Art. 265 dieses Ges. steht in direktem Bezug zu Art. 105 d. Not. G., wozu auch Art. 70 des Ger. Verf. Ges. v. 10. Nov. 1861 zu vergleichen ist. Die jetzige Fassung der Art. 88. 89 des Gebührenges. s. in § 41 des Landtagsabschieds v. 1881 (Ges. u. V. O. B. 1881 S. 437). Bezüglich des in § 41 ebenfalls berührten Art. 121 des Gebührenges. s. jetzt Art. XXI der Novelle v. 29. Mai 1886. S. zu obigen Gesetzen Finanzmin. Bekanntm. v. 24. Mai 1881 (Just. Min. Bl. 1881 S. 217) u. Not. Ztg X [1881] S. 151, ferner Finanzmin. Bekanntm. v. 23. Febr. 1883 (Just. Min. Bl. 1883 S. 35) und Bekanntm. d. Justiz- u. Finanzmin. v. 12. Juni 1886 (Just. Min. Bl. 1886 S. 177. Not. Ztg XV [1886] S. 256). — Generelle Normen über die Behandlung des Gebührenwesens sind in der Verordnung v. 20. Sept. 1879, betr. die Ausführung des Reichsgerichtskostenges. u. des Gebührenges. (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1195. Just. Min Bl. 1879 S. 1309. Stahl, Notariat, S. 247), und in der Bekanntm. des Finanzmin. v. 21. Sept. 1879, betr. die Instruktion zum Vollzuge des Reichsgerichtskostenges. u. d. Gebührenges. (Just. Min. Bl. 1879 S. 1317. Stahl a. a. O. S. 252), enthalten. — Einzelne

Vorschriften sind in den Bekanntmachungen des Finanzmin. v. 23. Nov. 1879 und 1. Okt. 1880, betr. die Abrundung der Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, bez. die Gebührenfreiheit der rentamtlichen Besitz- und Belastungszertifikate (Just. Min. Bl. Jahrg. 1879 S. 1870. Jahrg. 1880 S. 346. Not. Ztg IX [1880] S. 334) gegeben [1]). S. ferner §§ 1. 13 der Bekanntm. des Finanzmin. v. 25. Sept. 1879, betr. die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1270) u. Bekanntm. d. Finanzmin. v. 31. August 1881, betr. die Repartition der Tantiemen bei eintretendem Wechsel in der Besetzung eines Notariats (Not. Ztg XII [1883] S. 78). Ueber Tantiemen s. auch § 11 der Finanzmin. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1324).

2) Aus der die Gebührenbewerthung betreffenden Rechtsprechung und Literatur wird Nachfolgendes angeführt [2]):

a) Entscheidungen des obersten Landesgerichts:

α) Beschl. v. 23. Okt. 1880, betr. die Bewerthung eines Vertrages, in dem ein Elterngut regulirt und die Uebernahme des Guts durch den überlebenden Ehegatten vereinbart wird (Not. Ztg XII [1883] S. 118).

αα) Beschl. v. 15. März 1881 u. 6. Juni 1882, betr. die Auslegung der Art. 11. 113 Abs. 1 Ziff. 1 des Gebührenges. (Samml. f. Civils. IX S. 85. 625. Not. Ztg X [1881] S. 129. XI [1882] S. 251) [3]).

β) Beschl. v. 26. April 1881, betr. die Grundlage für die Gebührenberechnung bei durch den Tod eines Betheiligten erfolgter Auflösung einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Handelsgesellschaft (Samml. a. a. O. S. 123).

γ) Urth. v. 8 Nov. 1881 u. 11. Mai 1882, betr. die Eigenschaft der Gebühren, welche für die von den Notaren als Organen des Staats beurkundeten Verträgen von den Parteien nach gesetzlichen Normen zu entrichten sind, als „öffentlicher Abgaben" gemäß Art. 1 des Gebührenges., ferner das Vorrecht des zweiten Rangs nach § 54 Ziff. 2 der Konkursordn. für Gebühren (Samml. a. a. O. S. 332. 606. Bl. f. RA. XLVII S. 100. 326. Not. Ztg XI [1882] S. 332) [4]).

δ) Beschl. v. 6. u. 22. Dez. 1881 und 10. Mai 1883, betr. das gegenseitige Verhältniß und die Bedeutung der in Art. 140 Abs. 1 des Gebührenges. angeführten beiden Fälle, die Auslegung des Art. 117 Abs. 5 a. a. O., ferner die Anwendbarkeit des Art. 133 a. a. O. auf Verträge, welche nur theil-

---

1) Zu der Bekanntm. v. 1. Okt. 1880 s. Not. Ztg X [1881] S. 348. XI [1882] S. 15.

2) Es ist bei Benützung der folgenden Entscheidungen zu beachten, daß sie sämmtlich bereits vor Erlassung der Gebührennovelle von 1886 ergiengen und daher in ihrer künftigen praktischen Verwerthbarkeit einzelnen Einschränkungen unterliegen.

3) S. auch Bekanntm. d. Finanzmin. v. 12. Mai 1883 (Just. Min. Bl. 1883 S. 216. Not. Ztg XII [1883] S. 222).

4) Ueber diese Frage s. auch Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XXI S. 205.

weise bedingt geschlossen sind (Samml. a. a. O. S. 392. 398. X S. 91. Not. Ztg XIII [1884] S. 106)[5]).

ε) Beschl. v. 11. Januar u. 2. Oktober 1882, betr. die Nichtanwendbarkeit des Art 133 Abs. 2 des Gebührenges., wenn die Giltigkeit eines Vertrags von der Zustimmung einer bestimmten dritten Person nicht abhängig gemacht, vielmehr von dem betheiligten Kontrahenten die Haftung für diese Zustimmung ausdrücklich übernommen, die Zustimmung aber schließlich verweigert worden ist, ferner wenn sich die Kontrahenten zur Beibringung einer Erklärung Dritter binnen einer gewissen Zeit unter der Folge verpflichtet haben, daß außerdem der Vertrag als aufgehoben gelten solle (Samml. f. Civils. IX S. 459. 684).

ζ) Beschl. v. 14. März 1882, betr. den Satz, daß gemäß Art. 114 Abs. 1. Art. 146 des Gebührenges. für Eheverträge auch bei Abschluß allgemeiner Gütergemeinschaft das ganze darin berührte beiderseitige Vermögen und insbesondere der Gesammtwerth eines hievon betroffenen Anwesens ohne Abzug der Schulden der Gebührenbewerthung zu unterstellen ist (Samml. a. a. O. S. 543).

η) Beschl. v. 14. März 1882, betr. die Bewerthung in dem Falle, wenn in einem Ehevertrag ein Verlobter das Einbringen des anderen Theiles nicht mit seinem Anwesen selbst, sondern lediglich mit einem angenommenen Reinwerth desselben widerlegt (Samml. a. a. O. S. 549)[6]).

ϑ) Beschl. v. 12. April 1882, betr. die Nichtanwendbarkeit des Art. 3 Ziff. 1 des Gebührenges. auf den Fall der hypothekarischen Abschreibung, wenn eine Distriktsgemeinde von Privaten Grundparzellen zum Zwecke der Anlegung oder Aenderung einer Distriktsstraße erwirkt (Samml. a. a. O. S. 585).

ι) Beschl. v. 11. Mai 1882, betr. die Behandlung des Falles, wenn nach dem Erwerb eines Anwesens für eine offene Handelsgesellschaft die ideelle Hälfte hievon Seitens eines Gesellschaftstheilhabers an den anderen verkauft wird (Samml. a. a. O. S. 603).

κ) Beschl. v. 11. Dez. 1882, betr. die Gebührenbewerthung gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gebührenges. in den Fällen, in denen zwar ein Anwesen im Ganzen verstrichen wurde, jedoch die Schuldner dasselbe nur zu bestimmten Antheilen besaßen und die Miteigenthümer die Steigerer sind (Samml. a. a. O. S. 772. Not. Ztg XII [1883] S. 42).

κκ) Beschl. v. 20. März 1883, betr. einen Fall eines pactum de vendendo, Art. 112 d. Gebührenges. (Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XXIII S. 218).

λ) Beschl. v. 8. Okt. 1883, betr. den Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 des Gebührenges. und den Grundsatz, daß für die Gebührenbewerthung einer Notariatsurkunde nicht die äußere Form oder Bezeichnung, sondern der von den Parteien gewollte Inhalt derselben maßgebend ist (Samml. f. Civils. X S. 164).

---

5) S. auch Ztschft des Anwaltsvereins f. Bayern XXIII S. 221.

6) Ueber die Staatsgefälle für Ehe- und Erbverträge s. auch Bl. f. adm. Pr. XXXI S. 215. XXXIV S. 218. 224. 406. Not. Ztg XIV [1885] S. 23.

μ) Beschl. v. 22. Okt. 1883, betr. die Gebührenbewerthung bei Einkindschaftsverträgen nach fränkischem Recht (Samml. a. a. O. S. 192).

ν) Beschl. v. 1. Febr. 1884, betr. die Anwendung des Werthsermittelungsverfahrens nach Art. 143 des Gebührengeſ. auf freiwillige Versteigerungen von Liegenschaften (Samml. a. a. O. S. 322. Not. Ztg XIII [1884] S. 335) [7]).

ξ) Beschl. v. 26. Mai u. 23. Dezember 1884, betr. Fälle des Art. 133 Abs. 2 des Gebührengeſ. (Samml. a. a. O. S. 434. 644).

ο) Beschl. v. 26. Mai 1884 betr. die Gebührenbewerthung eines den Uebergang aus dem gesetzlichen ehelichen Güterstande nach Nürnberger Recht in den gewillkührten ehelichen Güterstand nach Eichstätter Recht bezielenden Ehevertrags gemäß Art. 114 Abs. 2. Art. 113 Ziff. 2 des Gebührengeſ. (Samml. a. a. O. S. 435. Not. Ztg XIV [1885] S. 336).

π) Beschl. v. 3. Juli 1884, betr. die Gebührenbewerthung in dem Falle, wenn in einem zwischen Eheleuten abgeschlossenen Vertrage die Frau ein ihr zugehöriges Anwesen dem Manne nicht anheirathet, sondern diesem das Anwesen nur für den Fall ihres Ablebens, beim Vorhandensein ehelicher Kinder nach vorheriger Muttergutsauszeige, zugewendet wissen will (Samml. a. a. O. S. 483).

ρ) Beschl. v. 18. Okt. 1884, betr. den Satz, daß aus einem Immobiliarkaufvertrag eines mit seiner Frau in erster und versammter Ehe nach Nürnberger Recht lebenden Mannes auch bei Erwähnung dieses güterrechtlichen Verhältnisses im Vertrage und bei Genehmigung des letzteren durch die Frau in einer späteren notariellen Erklärung eine Gebührenbewerthung für den Hälfteantheil der Frau an dem erkauften Grundbesitz nicht abgeleitet werden kann (Samml. a. a. O. S. 536).

σ) Beschl. v. 31. Okt. 1884, betr. den Satz, daß dann, wenn einem mit seiner Frau in versammter Ehe nach Nürnberger Recht gestandenen Manne durch Testament derselben ihr Gesammtrücklaß unter der Pflicht der Hinausbezahlung eines bestimmten Betrages an die vorhandenen Kinder zugewendet und dieser Betrag später vertragsmäßig erhöht worden ist, bei Berechnung der für diesen Vertrag zu entrichtenden Gebühr der auf den Wittwer gefallene Theil des Gesammtvermögens nicht in Betracht kommen kann (Samml. a. a. O. S. 546).

τ) Beschl. v. 7. Nov. 1884, betr. die Gebührenbewerthung gemäß Art. 114 Abs. 2 des Gebührengeſ. in dem Fall, wenn Brautleute ein Anwesen käuflich zu gemeinschaflichem Besitz und Eigenthum erworben, sowie die treffende Immobiliarvertragsgebühr entrichtet haben und die Brautleute sodann „als gemeinschaftliche Besitzer dieses Anwesens" einen Ehe- und Erbvertrag schließen, in dem sie neben Festsetzung letztwilliger Bestimmungen allgemeine Gütergemeinschaft unter sich eingehen (Samml. a. a. O. S. 555) [8]).

---

7) Ueber die Auslegung des Art. 143 d. Gebührengeſ. s. Not. Ztg XIII [1884] S. 204.

8) Uebereinstimmend der Beschl. v. 6. Dez. 1884 (Samml. a. a. O. S. 602).

υ) Beschl. v. 22. Dez. 1884, betr. den Satz, daß der Mangel einer Werthsausscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen in einer Notariatsurkunde für die Anwendung des Art. 142 des Gebührengeſ. nicht dadurch als beseitigt erachtet werden kann, daß eine solche Ausscheidung in einer anderen Urkunde erfolgt ist [9]), ferner daß für im Auslande befindliche bewegliche und unbewegliche Vertragsgegenstände (Art. 123 a. a. O.) lediglich eine aus dem angeführten oder erst festzustellenden Werthe derselben zu berechnende Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 a. a. O. erhoben werden darf (Samml. a. a. O. S. 634).

φ) Beschl. v. 30. Dez. 1884, betr. die Auslegung der Art. 135. 140 d. Gebührengeſ. (Samml. a. a. O. S. 647).

χ) Beschl. v. 4. Febr. 1885, betr. die Gebührenbewerthung eines den Uebergang aus dem gesetzlichen ehelichen Güterstand nach Nürnberger Recht in den gewillkürten ehelichen Güterstand nach Windsheimer Recht bezielenden Ehevertrags gemäß Art. 114 Abs. 2. Art. 113 Ziff. 2 des Gebührengeſ. (Samml. f Civilſ. XI S. 30).

ψ) Beschl. v. 11. Febr. 1885, betr. den Satz, daß nach Art. 115 Abs. 2 d. Gebührengeſ. die Gebühr für den Erbvertrag nur insoweit in Wegfall zu kommen hat, als sie durch die für die betreffende Gegenstandssumme schon bei dem Ehevertrage in Ansatz gebrachte prozentable Gebühr bereits gedeckt erscheint (Samml. a. a. O. S. 38).

ω) Beschl. v. 3. März 1885, betr. den Satz, daß ein Vatergutsvertrag, durch welchen die Rechte der Wittwe und der Kinder an der Verlassenschaft erst festgestellt werden, als Erbtheilungsvertrag anzusehen und zu behandeln ist (Art. 112. 113 d. Gebührengeſ.), ferner die Auslegung der Art. 124. 141. 142. 146 d. Gebührengeſ. (Samml. a. a. O. S. 56).

αα) Beschl. v. 5. Mai 1885, betr. die Bewerthung eines Eheversprechens nicht nach Art. 114, sondern nach Art. 128 Ziff. 4 d. Gebührengeſ. (Samml. a. a. O. S. 127).

ββ) Beschl. v. 27. Mai 1885, betr. die Sätze, daß für Eheverträge auch bei Abschluß allgemeiner Gütergemeinschaft das ganze davon betroffene beiderseitige Vermögen, insbesondere der Gesammtwerth eines hiezu gehörigen Anwesens ohne Abzug der Schulden der Gebührenbewerthung zu unterstellen, daß dagegen für die in einem gleichzeitig abgeschlossenen Erbvertrag festge-

---

Ein ähnlicher, auch die Anwendung des Abs. 1 des Art. 114 des Gebührengeſ. betreffender Fall ist in dem Beschl. v. 8. Nov. 1884 (Samml. a. a. O. S. 557) enthalten. Nach Beschl. v. 12. Dez. 1884 (Samml. a. a. O. S. 612) ist dagegen die Gebührenbewerthung eine andere und Art. 112 Ziff. 1. Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 anwendbar, wenn das in Bezug auf das erkaufte Anwesen vorher begründete condominium pro indiviso vom Eheabschluß an sich in ein condominium in solidum umgestaltet hat. Vgl. ferner den Beschluß v. 10. Juli 1885 in der Samml. f. Civilſ. XI S. 186.

9) Vgl. § 16 d. Min. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1325).

setzten Rückfallsbeträge eine Gebührenberechnung nach Art. 112 Ziff. 2 des Gebührengef. ausgeschlossen ist, wenn diese nach den Bestimmungen des Ehevertrags lediglich aus derjenigen Masse zu entrichten sind, welche seinerzeit dem überlebenden Ehegatten aus dem Kommunionsvermögen zufällt, Art. 112 Ziff. 1. 113 Abs. 1 Ziff. 2. Art. 114 Abs. 1. 2. Art. 146. 115 Abs. 2 (Samml. a. a. O. S. 139).

γγ) Beschl. v. 8. Juni 1885, betr. die Bewerthung eines Aktiengesellschaftsvertrags und der aus Anlaß oder in Vollzug desselben abgeschlossenen selbständigen Immobilar- oder sonstigen Verträge gemäß Art. 140 Abs. 1. 117 Abs. 5 d. Gebührengef. (Samml. a. a. O. S. 149) [10]).

δδ) Beschl. v. 8. Juni 1885, betr. den gleichen Gegenstand und die Anwendung des Art. 117 Abs. 1. 3. 4 d. Gebührengef. (Samml. a. a. O. S. 153).

εε) Beschl. v. 8. Juni 1885, betr. die Auslegung des Art. 117 Abs. 1 d. Gebührengef. und das Verhältniß des Art. 117 zu dem Reichsgef. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Samml. a. a. O. S. 157).

ζζ) Beschl. v. 10. Juli 1885, betr. die Gebührenbewerthung einer Erbtheilung bei partikularer Gütergemeinschaft (Samml. a. a. O. S. 182).

ηη) Beschl. v. 5. Okt. 1885, betr. die Bewerthung bei vertragsmäßigem Uebergang aus einer Rechtgemeinschaft zu ideellen Theilen in eine Gütergemeinschaft mit Gesammteigenthum, Art. 114 Abs. 2. 112 Ziff. 1. 113 d. Gebührengef. (Samml. a. a. O. S. 211).

ϑϑ) Beschl. v. 25. Nov. 1885, betr. den gleichen Gegenstand (Samml. a. a. O. S. 259).

b) Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

α) Entsch. v. 1. Juni 1880, betr. den Rechtssatz, daß, wenn unter der Herrschaft des Gebührengef. eine Gebührenbefreiung zur Geltung gebracht werden will, dieselbe aus diesem Gesetze selbst bez. aus den durch dasselbe in Art. 3 Ziff. 3 aufrecht erhaltenen Gesetzen und Verordnungen, nicht aber aus sonstigen, früher erlassenen „reglementären" Bestimmungen muß abgeleitet werden können (Samml. v. Entsch. d. Verwaltungsgerichtsh. I S. 345).

β) Entsch. v. 18. Januar 1881, betr. die Auslegung des Art. 118 des Gebührengef. in der Richtung, daß, um annehmen zu können, es werde im Sinne des Art. 118 des Gebührengef. durch einen Tausch von Grundstücken zwischen zwei oder mehrern Grundeigenthümern ihr ganzer Grundbesitz oder eine Theil desselben in Zusammenhang gebracht, erforderlich ist, daß einerseits die eingetauschten Grundstücke an den Besitz des Erwerbers sich anschließen und daß andererseits die weggetauschten Grundstücke mit dem bisherigen Besitze desselben nicht in Zusammenhang standen, ferner in den Richtungen, daß die Bestimmung des Art. 118 nur auf solche Tauschverträge Anwendung findet, welche die günstigere landwirthschaftliche Benützung des vertauschten Grundbesitzes be-

---

10) Ueber die Gebührenpflicht von Aktiengesellschaftsverträgen s. auch Not. Ztg XV [1886] S. 186. 187.

zwecken, daß, wenn in einer Streitsache des Art. 153 des Gebührengeſ. gegen die erstinstanzielle Entscheidung nur von Einem Tauschkontrahenten die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe ergriffen wird, letzterer gleichwohl auch die Frage der Anwendbarkeit des Art. 118 in Ansehung des anderen Tauschkontrahenten seiner Würdigung zu unterstellen hat, daß endlich die Höhe der für einen Tauschvertrag zu entrichtenden Gebühr nicht die Distriktsverwaltungsbehörden, sondern zunächst die Finanzstellen zu bestimmen haben, gegen deren Bescheid sodann Beschwerde an die Gerichte erhoben werden kann (angef. Samml. II S. 475) [11]).

γ) Entsch. v. 11. Okt. 1881, betr. die Nichtanwendbarkeit des Art. 222 Ziff. 1 des Gebührengeſ. auf Versteigerungen, welche ein zur Erhaltung von staatlichen Unterrichtsanstalten bestimmter, aber dem k. Fiskus gegenüber als selbstständiges vermögensrechtliches Subjekt anerkannter Studienfond über das Erträgniß seiner Forsten und Wiesen abhalten läßt (angef. Samml. III S. 296).

δ) Entsch. v. 7. Nov. 1882, betr. die Rechtsregel, daß die Frage, ob gemäß Art. 112. 211 des Gebührengeſ. ein Gegenstand eine unbewegliche Sache ist oder nicht, nach den Normen des einschlägigen Civilrechts zu beurtheilen ist (angef. Samml. IV S. 220).

ε) Entsch. v. 23. Januar 1883, betr. die Auslegung des Art. 221 Abs. 1 des Gebührengeſ. in der Richtung, daß „öffentlich" eine Mobiliarversteigerung dann erscheint, wenn sie allgemein zugänglich ist (angef. Samml. IV S. 300).

ζ) Entsch. v. 29. Febr. 1884 und 7. April 1885, betr. den Begriff der Zwangsversteigerungen gemäß Art. 222 Ziff. 3 des Gebührengeſ. (angef. Samml. V S. 157. VI S. 131).

c) S. ferner die Erörterungen in d. Not. Ztg X [1881] S. 77. 134, betr. die Anwendung des Art. 140 Abs. 1 mit Art. 91 des Gebührengeſ. bezüglich der Löschungserklärungen und den Begriff der „Mitbetheiligung" im Sinne des Art. 113 Abs. 2. Art. 212 Abs. 3 dieses Geſ., insbesondere die Gebührenbewerthung in Fällen, in welchen der Ehegatte oder Verlobte einer der in Art. 113 Abs. 1 benannten Personen Miterwerber ist, ferner den praktischen Fall in d. Not. Ztg XI [1882] S. 282. 366, betr. die Bewerthung eines Subhastationsaktes, wenn gemäß Art. 159 der Subhast. O. die ganze Sache versteigert wurde und die antheilsberechtigten Miteigenthümer die Steigerer sind. Ausführungen über die Gebührennovelle v. 29. Mai 1886 s. in d. Not. Ztg XV [1886] S. 190 ff.

d) S. endlich die zusammenfassende Darstellung des Gebührenwesens bei der notariellen Geschäftsführung in den Bl. f. adm. Praxis XXX S. 33, sowie die Erörterung in diesen Blättern XXXIV S. 249, betr. die Frage, ob für Konventionalstrafen Art. 140 Abs. 2 des Gebührengeſ. Anwendung zu finden hat. Darüber, daß die Gebühr mit

11) Vgl. Art. 39. 51 des Flurbereinigungsgesetzes v. 29. Mai 1886.

der formellen Vollendung der Urkunde fällig ist, s. Bl. f. adm. Praxis XXX S. 44.

3) Ueber die Gebührenfreiheit der Korrespondenzen der Notare, der Hypothekrecherchen, einzelner Kategorien von Urkunden u. s. w. s. Art. 3. 93. 96 lit. c. 149. 184. 192 des Gebührenges. § 12 der Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1862, betr. den Vollzug des Art. 150 d. Not. G. in Bezug auf das Umschreibwesen (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl, Notariat, S. 453). Finanzmin. Bekanntm. v. 1. Okt. 1880, betr. die Gebührenfreiheit der rentamtlichen Besitz- und Belastungszertifikate (Just. Min. Bl. 1880 S. 346. Not. Ztg IX [1880] S. 334), ferner die oben unter Ziff. 1 angeführte Bekanntm. d. Finanzmin. v. 21. Sept. 1879. Beschl. d. oberst. Landesger. v. 30. März 1885 (Samml. f. Civils. XI S. 90). Not. Ztg VIII [1879] S. 216. IX [1880] S. 362. X [1881] S. 8. XI [1882] S. 309 ff. (hier eine Min. Entschl. v. 2. August 1882). XV [1886] S. 27. 28. Bl. f. adm. Pr. XXIX S. 354. XXX S. 33. — Ueber das Armenrecht s. Art. 4. 192 Ziff. 14 des Gebührenges. §§ 10. 11 der oben unter Ziff. 1 angeführten Verordnung v. 20. Sept. 1879. Art. 8 des Ges. v. 29. April 1869, betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Ges. Bl. 1869 S. 1093). S. auch Finanzmin. Entschl. v. 1. Juli 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 101. Not. Ztschft II [1865] S. 239). — Ueber Portofreiheit s. Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 23 d. Not. G.

4) Ueber die Frage, ob die Finanzbehörden berechtigt sind, von den Notaren unmittelbar (vorschußweise, auf Grund eines in Mitte liegenden Mandatsverhältnisses) Gebühren einzufordern, welche von den bei Notariatsgeschäften betheiligten Personen zu erheben sind, über Postnachnahmen von Notaren, über die Frage, ob der Notar als Schuldner der Kosten behandelt werden darf, die für einen von ihm erholten Hypothekenbuchsauszug anzusetzen sind, über die Frage der Haftung des mit der Auseinandersetzung eines Nachlasses betrauten Notars für die Kosten gerichtlicher Verlassenschaftsverhandlungen s. Not. Ztschft I [1864] S. 14. 108. VI [1869] S. 310. Not. Ztg VII [1878] S. 250. XI [1882] S. 309 bis 313. 294. XV [1886] S. 28. Zink I S. 172 oben. S. auch die Note unter d. Text, welche ganz am Schlusse der Bemerkungen zu Art. 80 d. Not. G. (S. 325) gegeben ist, ferner Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 104 d. Not. G. — Ueber die Natur des dem Notar zustehenden Ersatzanspruches, falls er für die Parteien die Staatsgebühren vorschoß, s. den Fall in d. Not. Ztg II [1873] S. 157. 158. — Ueber die Berichtigung der Gebühren bei Subhastationen s. Art. 55 Ziff. 5 der Subhast. O. u. Not. Ztg VII [1878] S. 358. VIII [1879] S. 9. — Ueber die Berechtigung des Notars, Zinsen zu fordern, wenn er Auslagen für die Parteien bestritten, z. B. Staatsgebühren vorgeschossen hat, s. Zink I S. 396 Ziff. 2. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 249.

5) § 46 Abs. 6 d. Instr. z. Not. G. bestimmt: Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiligt, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Gebührenregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen

werden. Darüber, daß ungeachtet der Vertragsbestimmung, der gemäß der eine der Kontrahenten die Kosten übernimmt, dem Staat auch der andere Vertragstheil für die Gebühren mit haftet, s. die in d. Not. Ztg XI [1882] S. 175 abgedruckte Regierungsentschl. mit Art. 147 d. Gebührenges. S. auch den Fall in d. Not. Ztg II [1873] S. 157. 158, ferner Samml. f. Civils. X S. 528 oben. Ueber Rechtsanwälte und Bevollmächtigte s. § 65 der oben unter Ziff. 1 angef. Bekanntm. d. Finanzm. v. 21. Sept. 1879.

6) Durch den an die Stelle des Art. 23 Abs. 2 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 getretenen Art. 268 des Gebührenges. ist es den Behörden und Stellen untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Steuerkatastern, Hypotheken- oder Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Gebühren vorgelegt ist [12]). — Mit Rücksicht hierauf ist in § 69 d. Instr. z. Not. G. die Vorschrift gegeben, daß den Notariatsurkunden beizufügen ist, ob die Staatsgebühren bezahlt sind. — In der autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, ist unter lit. A. V bemerkt: „Insoferne die Einschreibung einer Besitzveränderung in den Hypothekenbüchern von dem Ausweise abhängig ist, daß die treffende Taxe bei dem Notar entrichtet worden ist, bedarf es keiner förmlichen Quittung, sondern es genügt, wenn [auf] der vorzulegenden Urschrift, auf welcher ohnehin nach Art. 108 des Not. G. auch der Betrag der Staatstaxen vorzumerken ist, vom Notar in kürzester Form, z. B. „Staatstaxe bezahlt", die erfolgte Entrichtung bestätigt wird. Selbst die Beifügung des Datums der erfolgten Entrichtung ist für den hier in Frage stehenden Zweck unerheblich" [13]). — S. hiezu auch § 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bekanntm. v. 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 d. Not. G. in Bezug auf das Umschreibwesen betr. (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl, Notariat, S. 453), ferner Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 43. 44 u. Finanzmin. Entschl. v. 14. Sept. 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 139). — Durch Min. Bekanntm. v. 5. August 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 315. Not. Ztg IX [1880] S. 267) wurde, um den hypothekenamtlichen Vollzug der Notariatsurkunden, welche die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels in den Hypothekenbüchern veranlassen, in jenen Fällen, in welchen die Staatsgebühren erst nach ihrer Ueberweisung an die Rentämter entrichtet werden, nach Thunlichkeit zu fördern, bestimmt, daß die Rentämter die Einbezahlung derartiger Gebührenrückstände den Notaren entweder von Fall zu Fall oder in angemessenen Zeiträumen, spätestens aber am Schlusse eines jeden Monats, von Amtswegen bekannt zu geben haben und daß die Notare jene Gebühren, deren Einbezahlung ihnen gemäß

---

12) Eine Kritik dieser Bestimmung s. in d. Not. Ztg X [1881] S. 88. S. auch (im Zusammenhang mit Art. 21. 30 d. Subhast. O.) den in d. Not. Ztg a. a. O S. 214 mitgetheilten Fall, ferner Art. 107 d. Not. G.

13) Einen Abdruck dieser Entschl. s. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 271.

vorstehender Anordnung mitzutheilen ist, durch geeignete Vormerkung in Rubr. 22 des Gebührenregisters kenntlich zu machen haben. — Eine in der Not. Ztschft I [1864] S. 58 mitgetheilte Just. Min. Entschl. v. 24. Januar 1864, Nr. 4505, erklärt Folgendes: „In Art. 15 d. Not. G. ist den Notaren unbedingt zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo aus der Notariatsverhandlung über eine unbewegliche Sache hervorgeht, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, die Urschrift dem Hypothekenamte mitzutheilen. Die Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852 [14]) ist nicht Sache der Notare, sondern liegt den Rent- und Hypothekenämtern ob. Die Notare sind daher weder verpflichtet noch berechtigt, bei Verträgen, welche die Besitzveränderung an Liegenschaften betreffen, die Mittheilung der Urschrift an das Hypothekenamt oder die Anzeige der Besitzveränderung an das Rentamt deshalb zu sistiren, weil die Taxen für den Vertrag im Rückstande sind und dem Rentamte zur Zwangsbeitreibung überwiesen werden mußten. Hiemit übereinstimmend ist auch in § 69 Abs. 2 d. Instr. z. Not. G. und in § 5 der Bekanntm. v. 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 d. Not. G. in Bezug auf das Umschreibwesen betr., vorgeschrieben, daß auf den den Hypothekenämtern mitzutheilenden Urschriften, sowie in den den Rentämtern mitzutheilenden Besitzveränderungsanzeigen vorgemerkt werden solle, ob die Taxberichtigung erfolgt sei, damit von den Hypotheken- und Rentämtern die Vorschrift des allegirten Art. 23 Abs. 2 gehörig berücksichtigt werden könne" [15]).

7) Verordnung v. 20. Sept. 1879, betr. die Ausführung des Reichsgerichtskostenges. u. des Gebührenges., § 2: „Den Finanzbehörden steht jederzeit frei, behufs Prüfung der Richtigkeit der Gebührenansätze und der Ueberträge in die Gebührenregister von den einschlägigen Akten der Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden Einsicht zu nehmen und zu diesem Zwecke Kommissäre in die Bureaus jener Behörden und Beamten abzuordnen. Die gebührenverrechnenden Behörden und Beamten sind verpflichtet, auf die von der Revision erhobenen Bedenken die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und, soferne zur weitern Verfügung die Vorlage von Aktenstücken an die Revisionsstelle nothwendig ist, Abschriften derselben fertigen zu lassen, falls die Einsendung der Orginalakten sich als unthunlich darstellen sollte." (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1195. Just. Min. Bl. 1879 S. 1309. Stahl, Notariat, S. 247). — Ueber die Revision der Gebührenregister und die Visitationen der Finanzkommissäre s. § 52 ff. d. Finanzmin. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879, betr. die Instruktion zum Vollzug des Reichsgerichtskostenges. u. des Gebührenges. (Just. Min. Bl. 1879 S. 1317. Stahl,

---

14) Jetzt Art. 268 d. Gebührenges.

15) Vgl. hiezu Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 43. 44 u. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 141 oben, sowie die Note unter d. Text, welche oben bei Bemerk. Ziff. 2. b. 9 zu Art. 15 d. Not. Ges. gegeben ist.

Notariat, S. 252). — Durch Just. Min. Entschl. v. 21. Januar 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 19. Not. Ztschft III [1866] S. 44) ist ausgesprochen, daß bei Revision der Taxregister der Notare im Hinblick auf § 92 Abs. 1 d. Not. G. nicht die Einsendung von Urkunden in Urschrift, sondern nur die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen derselben in Frage kommen könne, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, wenn die (unentgeltliche) Anfertigung dieser Abschriften und Auszüge von einzelnen Notaren als außer ihrer Verpflichtung liegend verweigert wurde, und daß es den Notaren, wenn sich das betreffende Rentamt am Orte ihres Amtssitzes befindet, gestattet sei, in Fällen besonderen Geschäftsdranges sich mit dieser Behörde wegen Abordnung eines verpflichteten Rentamtsgehilfen in die Amtsräume des Notars zur Anfertigung der von der k. Regierungsfinanzkammer verlangten Abschriften zu benehmen[16]. — Darüber, daß die Einsichtnahme von letztwilligen Verfügungen den Organen der Finanzverwaltung erst nach der Verkündung gestattet ist, s. Art. 125 Abs. 3 d. Gebührenges. Vgl. Zink I S. 377 Ziff. 18 u. Art. 94 d. Not. G. Eine ungedruckte Just. Min. Entschl. v. 8. Sept. 1864 tritt der Ansicht entgegen, daß auf Grund des Art. 125 Abs. 3 d. Not. G. den Regierungskommissären die Einsicht von Ehe- und Erbverträgen verweigert werden könne, und spricht aus, daß Art. 125 nur auf die Staatsanwälte Bezug habe. Ueber die Berechtigung der Finanzbehörden zur Einsicht von Erbverträgen s. auch Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 bei Art. 60. 61 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. h)[17]. — Darüber, daß die Notare, unbeschadet der gesetzlichen Befugniß der einschlägigen Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung von Erinnerungen und Beschwerden hinsichtlich der rechnerischen Behandlung, den ihnen durch die Finanzstellen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen haben, daß sie jedoch auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disziplinargewalt der zur Ausübung der Disziplin über sie im Allgemeinen zuständigen Behörden stehen, s. § 18 der oben angeführten Verordnung vom 20. Sept. 1879. Ein Erk. d. O. G. H.'s v. 27. Okt. 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 611. Just. Min. Bl. 1873 S. 223.

---

16) Vgl. Zink I S. 298. 301. Not. Ztschft V [1868] S. 115 lit. C. — Ueber die Pflicht der Notare, den Regierungsfinanzkammern von Urlaubs- oder größeren Geschäftsreisen zum Zwecke der Fernehaltung vergeblicher Geschäftsreisen der Regierungskommissäre Anzeige zu erstatten, s. Min. Entschl. v. 6. Januar 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 1. Stahl, Notariat, S. 144. Not. Ztg VI [1877] S. 300).

17) Ueber die Pflicht der Notare, bei Einhebung der Kapitalrentensteuern u. s. w. den Finanzbehörden die erforderlichen Aufschlüsse u. s. w. zu geben, s. Bemerk. Ziff. 1. g bei Art. 46 d. Not. Ges. Ueber die Mitwirkung der Notare bei Einhebung der Erbschaftssteuer s. Bemerk. Ziff. 12 bei Art. 30 d. Not. Ges. (insbesondere die auf die Uebersendung von Nachlaßakten, letztwilligen Verfügungen u. s. w. an die Rentämter bezügliche Just. Min. Entschl. v. 10. Juli 1885). Ueber die Pflicht der Notare, bei Wechselstempelsteuerhinterziehungen die bezüglichen Anzeigen zu machen, s. Bemerk. Ziff. 12. 13. 14 bei Art. 79 d. Not. Ges.

Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 68. Not. Ztg II [1873] S. 180) spricht Folgendes aus. Nach § 3 Abs. 2 d. Verordnung v. 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr. [jetzt § 18 Abs. 2 d. Verordnung v. 20. Sept. 1879], haben die Notare den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. In Beziehung auf die Erhebung, Verrechnung und Ablieferung der Tax- und Stempelgefälle erscheinen daher die Notare als Finanzbeamte. Sie sind als solche den Regierungsfinanzkammern der Kreise und dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeben und haben den Weisungen dieser Stellen Folge zu leisten. Mochte (im konkreten Fall) der Notar auch nach der Art, wie er die einschlägigen Normen auffassen zu sollen glaubte, zu der Meinung gekommen sein, daß die ihm aufgetragene Stempelanwendung nicht gerechtfertigt sei, so war er doch verpflichtet, seine Meinung der Entscheidung der ihm vorgesetzten Finanzstelle unterzuordnen, und in keinem Falle berechtigt, seine Meinung dadurch zur Geltung zu bringen, daß er den Befehlen dieser Behörde den schuldigen Gehorsam verweigerte. Er hätte es vielmehr den Parteien überlassen sollen, wenn sie sich durch die Entscheidung der Finanzkammer für beschwert erachteten, auf dem in Art. 45 des Taxgesetzes v. 1852 [s. jetzt Art. 151. 152 d. Gebührenges.] angegebenen Weg Abhilfe zu suchen. Es ist in einem solchen Falle Disziplinarstrafe angezeigt, da ein Ungehorsam gegen eine vorgesetzte Behörde, nicht aber eine Zuwiderhandlung lediglich in Bezug auf Förmlichkeiten der Beurkundung und Geschäftsführung in Frage steht [18]).

8) Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Dez. 1867 (Samml. I [1868] S. 511. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 172. Not. Ztschft V [1868] S. 21): Ein Abgang an den von den Parteien eingenommenen Tax- und Stempelgeldern (Staatsgebühren) in der Kasse eines Notars kann demselben vor dem Eintritte des monatlichen Abrechnungs- und Einlieferungstermins nicht zum disziplinären Verschulden angerechnet werden. Eine Art der Aufbewahrung ist den Notaren nicht vorgezeichnet. Der Notar genügt seiner Verpflichtung, wenn er die Gefälle verordnungsmäßig am Ende des Monats an

---

18) Ueber die Frage, ob in diesen Fällen Disziplinar- oder Ordnungsstrafe einzutreten habe, s. Not. Ztg II [1873] S. 182. Ueber die Beahndung der Zuwiderhandlungen der Notare gegen die Vollzugsvorschriften zum Gebührenges. s. Art. 150 dieses Ges. Bezüglich der Verjährung s. das. Art. 274 Abs. 4. — Ueber die Pflicht der Notare, Kontraventionen gegen das Gebührenges. zur Anzeige zu bringen, s. § 2 d. Min. Bekanntm. v. 21. Oktober 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1709. Stahl, Notariat, S. 422). — Ueber die criminellen Folgen, welche die Simulation eines niedrigeren Kaufpreises mit Rücksicht auf die hiedurch intendirte Verkürzung der Staatsgefälle nach sich ziehen kann, s. Not. Ztg XIII [1884] S. 198 und das dort mitgetheilte Urth. d. Reichsger. v. 24. Januar 1884. — Ueber die Frage einer Tax- (Gebühren-) Prüfung durch die um den Vollzug von Urkunden angegangenen Hypothekenämter s. Not. Ztschft VIII [1871] S. 251.

das Rentamt abliefert [19]) und wenn er die Ausfertigungen der Urkunden den Parteien, die darum nachsuchen, nur nicht vorenthält [20]).

9) Ueber Erinnerungen und Beschwerdeführungen in Gebührenbewerthungssachen s. Art. 151. 152. 153. 195. 209. 210. 265 Abs. 3. 283 d. Gebührengeſ. Art. 56 ff. d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. Art. 42 Abs. 3 d. Ausf. Ges. z. Reichsger. Verf. Ges. §§ 68. 69 d. Bekanntm. d. Finanzmin. v. 21. Sept. 1879, betr. die Instruktion zum Vollzuge des Reichsgerichtskostenges. u. d. Gebührenges. (Just. Min. Bl. 1879 S. 1317. Stahl, Notariat, S. 252). § 3 d. Verordnung v. 20. Sept. 1879, betr. die Ausführung des Reichsgerichtskostenges. u. des Gebührenges. (Ges. u. V.O.Bl. 1879 S. 1195. Just. Min. Bl. 1879 S. 1309). — Aus der Rechtsprechung des obersten Landesgerichts sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

a) Beschl. v. 15. März 1881: Bei Geltendmachung einer Beschwerde des Fiskus in der Hauptsache ist Beschwerdeführung des Gegenbetheiligten über den Ausspruch im Kostenpunkte gestattet; § 94 d. Civilproz.O. (Samml. f. Civils. IX S. 85. Not. Ztg X [1881] S. 129).

b) Beschl. v. 13. Juni 1881: Die in den Art. 58. 60 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. enthaltenen Vorschriften über die Einlegung einer Beschwerde (z. B. die Vorschrift der Beilegung der beschwerenden Verfügung und der Abschriften der Beschwerdeschrift) sind lediglich instruktioneller Natur, deren Unterlassung daher unter Umständen blos den nachträglichen Auftrag zu deren Befolgung, niemals aber die formelle Unzulässigkeit der erhobenen Beschwerde zur Folge haben kann (Samml. a. a. O. S. 207).

c) Urth. v. 8. Nov. 1881: Art. 151. 152 d. Gebührenges. handeln ihrem Wortlaut nach allerdings nur von dem Fall, da der Zahlungspflichtige, welcher als solcher von der die Gebühr perzipirenden Behörde in Anspruch genommen wird, den Ansatz oder die Nachforderung einer Gebühr bestreiten will. Dieselben beruhen jedoch auf dem allgemeinen Grundsatze, daß Streitigkeiten darüber, ob eine Gebühr und in welcher Größe für eine Notariatsurkunde zu entrichten ist, nicht von den Prozeßgerichten und nicht im Wege des ordentlichen streitigen Verfahrens, sondern für den Fall, daß die darum anzugehende Finanzstelle nicht Abhilfe gewährt, in erster Instanz von demjenigen Landgerichte, welches die Thätigkeit des betreffenden Notars zu überwachen hat, und in dem für Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden. Die Konkurseröffnung über das Vermögen des Zahlungspflichtigen kann hieran nichts ändern, sondern nur die Folge haben, daß die in Art. 151 a. a. O. bezeichnete, an keine Aus-

19) §§ 9. 10 der Bekanntm. d. Finanzmin. v. 21. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1317. Stahl, Notariat, S. 252).

20) Der Notar war in diesem Fall durch eine über ihn verhängte Verhaftung an der Regelung seiner Angelegenheiten momentan gehindert worden. Eine Absicht der Veruntreuung war nicht vorhanden bezw. nicht festzustellen und ließ sich annehmen, daß der Notar seiner Ablieferungspflicht zur richtigen Zeit nachgekommen wäre. — S. auch Not. Ztschft V [1868] S. 293. 294.

schlußfrist gebundene Beschwerde von dem gemäß § 5 der Konkursordnung das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen des Gemeinschuldners ausübenden Konkursverwalter zu erheben ist. Demgemäß ist die Kognition des Prozeßgerichts auf die Feststellung des Ranges, welcher einer vom Fiskus angemeldeten Gebührenforderung nach § 54 der Konkursordnung zukommt, beschränkt. Die hierüber zu treffende Entscheidung kann aber nur vorbehaltlich des Ausspruchs der nach Art. 151. 152 d. Gebührengeſ. zuständigen Behörden über die Größe erfolgen (Samml. a. a. O. S. 332. Not. Ztg XI [1882] S. 332).

d) Beschl. v. 18. April 1884: Die in Art. 152 Abs. 1 d. Gebührengeſ. gestattete „weitere Beschwerde" stellt sich als ein von dem in § 531 d. Civilproz. O. geregelten Rechtsmittel völlig verschiedenes dar und greift gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes Platz, ohne daß dabei ein Unterschied gemacht ist, ob jene Entscheidung zu Gunsten oder Ungunsten des Zahlungspflichtigen lautet oder ob durch diese Entscheidung erst eine Beschwerde des Aerars veranlaßt ist und letzteres sich zum ersten Mal beschwert, wie denn auch Abs. 3 d. Art. 152 a. a. O. zu der Annahme berechtigt, daß auch in dem Falle, als der Beschluß des Beschwerdegerichts zu Ungunsten des Aerars ausgefallen ist, letzteres sich mit seiner Beschwerde an das oberste Landesger. wenden muß. Die in Art. 152 a. a. O. vorgesehene „weitere Beschwerde" ist demnach als zweite Beschwerde in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes zu verstehen. Ueberhaupt ist in den Art. 151. 152 a. a. O. hinsichtlich der Judikatur der Gerichte über Beschwerden wegen des Ansatzes und der Nachforderung von Gebühren für Beurkundungen und Ausfertigungen der Notare der Instanzenzug geregelt und ist diese Judikatur in erster Instanz an die Landgerichte und in zweiter und letzter Instanz an das oberste Landesger. gewiesen. Es ist somit durch jene Gesetzesbestimmungen die ausschließliche Zuständigkeit des obersten Landesger. in Bezug auf die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts in Gegenständen der notariellen Gebührenbewerthung festgestellt (Samml. f. Civilſ. X S. 397. Not. Ztg XIII [1884] S. 336) [21]).

e) Beschl. v. 26. Mai, 3. u. 10. Juli 1884: Für die Entscheidung über Beschwerden gegen Erlasse der Beschwerdegerichte in Gegenständen der notariellen Gebührenbewerthung ist ausschließlich das oberste Landesger. zuständig. Die eventuelle Bitte um nunmehrige Entscheidung durch das oberste Landesger. selbst ist nur dann zu beachten, wenn für das Einlangen der Beschwerde bei diesem Gerichtshofe die Nothfrist von einem Monat nach

---

21) Uebereinstimmend die Beschl. d. oberst. Landesger. v. 18. Okt. 1884 u. 11. Dez. 1885 in d. Bl. f. RA. L S. 205. LI S. 33 u. in d. Samml. f. Civilſ. XI S. 275. Vgl. Beschl. d. oberst. Landesger. v. 12. Juli 1880, 21. Nov. 1881, 6. Juni 1882, 26. Januar, 10. März u. 23. April 1885 in d. Samml. f. Civilſ. VIII S. 505. IX S. 360. 628. XI S. 11. 121 u. in d. Bl. f. RA. a. a. O. S. 190. S. auch Bl. f. RA. XLVI S. 209. XLVIII S. 17. XLIX S. 337. L S. 205 med. Pemsel, Komm., S. 368.

Zustellung des landgerichtlichen Beschlusses gewahrt erschien, nicht aber dann, wenn die Beschwerde innerhalb der erwähnten Nothfrist lediglich bei dem treffenden Oberlandesgericht eingekommen war, weil die desfallsige Beschwerdeführung als an die unzuständige Behörde gerichtet wirkungslos erscheint (Samml. a. a. O. S. 433).

f) Beschl. v. 18. Okt. 1884: Weitere Beschwerde gegen die Entscheidung eines Beschwerdegerichts in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege kann nur durch einen Rechtsanwalt, nicht durch eine andere — wenn auch rechtsverständige — Person wirksam eingelegt werden (Samml. a. a. O. S. 535).

g) Beschl. v. 18. Okt. 1884: Eine weitere Beschwerde nach Art. 152 Abs. 1 d. Gebührenges., Art. 63 d. Ausf. Ges. z. Civilproz.- u. Konk.-O. §§ 512. 513 d. Civilproz. O. kann nur auf Verletzung eines Gesetzes oder einer Rechtsnorm gestützt, also gegen die Richtigkeit thatsächlicher Feststellungen und die richterliche Auffassung des Inhalts einer Urkunde nur dann gerichtet werden, wenn bei den thatsächlichen Feststellungen eine Gesetzesverletzung unterlaufen ist (Samml. a. a. O. S. 536) [22]).

Art. 106.

Art. 106 ist durch Art. 279 Ziff. 13 des Ges. v. 18. Aug. 1879 über das Gebührenwesen aufgehoben.

Art. 107.

1) Zu Abs. 1. Das Retentionsrecht findet blos den Parteien gegenüber statt. Hat der Notar aus Auftrag eines Gerichts gehandelt, muß er nach der Natur der Sache seine Urschrift zu den gerichtlichen Akten abliefern. Zink I S. 402. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 254. 255. Vgl. Handelsappellationsger. Erk. v. 21. Sept. 1864 in d. Not. Ztschft II [1865] S. 251. S. hier (S. 251—253) auch über die Retention von Geld (bei Versteigerungen).

2) Zu Abs. 1. So lange die Notariatsgebühren nicht bezahlt sind, braucht der Notar den Betheiligten auch keine Abschrift der Verhandlung zu geben, weil, wie ein appellationsger. Erk. v. 2. März 1866 ausführt, Abschriften im Notariatsgesetze ausdrücklich zu den Ausfertigungen gezählt [1]) und letztere zweifellos dem Retentionsrecht unterstellt werden. Not. Ztschft III [1866] S. 94 [2]).

---

22) Außer diesen Entscheidungen des oberst. Landesger. wird noch verwiesen auf die Samml. f. Civils. IX S. 56. X S. 177 XI S. 35. Ztschft d. Anwaltvereins f. B. XXI S. 49. XXIII S. 222. 223, ferner auf die Bemerk. Ziff. 2. e zu Art. 15 u. Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 113 d. Not. Ges. — Ueber die Unstatthaftigkeit einer Remonstration gegen die Zurückweisung einer weiteren Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege s. Beschl. d. oberst. Landesger. v. 13. Januar 1885 (Samml. f. Civils. XI S. 9).

1) Vgl. die jetzige Fassung des Art. 87 d. Not. G.

2) Vgl. Zink I S. 401. 402. Ueber den Fall, wenn ein Offizialanwalt zur

3) Zu Abs. 4. „angesetzten" — Der Notar ist nicht gehalten, den Betheiligten Urkunden zurückzuhalten, bis etwa die von ihm angesetzten Gebühren durch die Finanzkammer revidirt sind. Zink I S. 401. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 248. 249.

4) Zu Abs. 4. Ueber die Natur dieser Haftpflicht und über die Kompetenz zum Erlaß der bezüglichen Entscheidungen (früheres Recht) s. Urth. d. oberst. Landesger. v. 11. Juni 1880 in d. Samml. f. Civils. VIII S. 463, u. in d. Not. Ztg IX [1880] S. 244. 253.

5) Zu Abs. 4 s. die Ausführungsvorschrift in § 17 der Bekanntm. v. 21. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1326. Stahl, Notariat, S. 261).

6) Ueber die den Notaren obliegende Einholung von Gebührenvorschüssen Seitens solcher Personen, welche in Bayern nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, s. Art. 263 des Gebührenges. u. § 18 der oben angef. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879.

7) Ueber die Vorlage der Urkunden an die Hypothekenämter und über die Mittheilung der Besitzveränderungsfälle an die Rentämter vor erfolgter Entrichtung der Staatsgebühren s. die Just. Min. Entschl. v. 24. Jan. 1864 oben bei Art. 105 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6).

Art. 108.

S. die reglementären Vorschriften der §§ 69 fin. [1]) 129. 130 d. Instr. z. Not. G. u. des § 4 Abs. 2 d. Bekanntm. v. 21. Sept. 1879 (Just. Min. Bl. 1879 S. 1321. Stahl, Notariat, S. 256), ferner Art. 21 d. Not. Gebühren-O., Bomhard, Leitf., S. 95 unten, sodann Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 105 d. Not. G.

Art. 109. 110. 111.

1) Die Art. 109. 110. 111 sind nunmehr durch Art. 119 d. Ausf. Ges. zur Strafproz.-O. ersetzt. Letzterer Art. entspricht dem Art. 164 des am 26. Dez. 1871 erlassenen Einführungsges. zum Strafges. B. S. hiezu Staudinger, das Strafgesetzbuch 2c., (Nördlingen 1872) S. 245.

2) Zu Art. 109. 110. 111 Satz 3 in der Fassung des Art. 119 des Ausf. Ges. zur Strafproz.-O. (Verfügung der Zurückerstattung des zuviel Erhobenen) s. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 380 Ziff. 14. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Mai 1868 (Samml. II [1869] S. 299. Just. Min. Bl. 1868 S. 109. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 378. Not. Ztschft V [1868] S. 155). Erk. d. O.G.H.'s v. 8. Okt. 1872 (Samml. f. Straff. II S. 317), ferner den Fall in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 277, sowie Erk. d. O.G.H.'s v. 22. Febr. 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 51. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 216. Not. Ztschft VI [1869] S. 52).

Prozeßführung eine Ausfertigung einer Urkunde bedarf, s. Samml. v. Entsch. d. O.G.H's in Civils. I [1872] S. 27. Not. Ztschft VIII [1871] S. 140.

1) S. hiezu jetzt Art. 268 d. Gebührenges.

3) Ueber den Fall, wenn lediglich eine geflissentliche Anhäufung unnöthiger Gebühren vorliegt, deren Ansatz durch die vorgenommenen amtlichen Verrichtungen an sich begründet wäre, s. Urth. d. Reichsger. v. 8. Juli 1884 (Rechtspr. d. Reichsger. in Straff. VI S. 531. Not. Ztg XIV [1885] S. 78).

4) Ueber eine Kompetenzfrage s. Just. Min. Entschl. v. 20. Mai 1865 in d. Not. Ztschft V [1868] S. 123 unten.

5) Weiteres s. bei Wagner, Erläut. zur Reichsstrafprozeßordnung, S. 208.

Art. 112.

1) Der Art. 112 unterscheidet genau die Feststellung der Notariatsgebühren von der (nachfolgenden) Einklagung und Beitreibung derselben. Sowohl der Notar als die Parteien können das Landgericht mit der Feststellung befassen. Das Landgericht kann den Fall in entsprechender Weise durch Anordnung von Ersetzungen instruiren. Die Festsetzung hat sich aber blos auf den Betrag der Gebühren (ohne Bezeichnung der Partei, welche zur Zahlung pflichtig ist) zu beschränken. Die Einklagung hat sodann nach den allgemeinen Prozeßregeln zu erfolgen. Zink I S. 406. Vgl. Not. Ztschft V [1868] S. 181. 182. Bomhard, Leitf., S. 81 unten. S. 96. § 131 d. Instr. z. Not. G. Just. Min. Entschl. v. 20. Mai 1865 in d. Not. Ztschft V [1868] S. 123. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 250. 251.

2) Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Nov. 1877 (Samml. f. Straff. VII S. 486. Bl. f. RA. XLIII S. 224. Stenglein's Ztschft XVIII [1879] Beiblatt S. 54): Es ist hier bei Gelegenheit der Frage der Stempelpflicht der Eingaben in Bezug auf Art. 106 Ziff. 5. Art. 104 d. Not. G. ausgesprochen, durch letztere Bestimmung sei nicht nur das ganze zwischen den Notaren und ihren Parteien obwaltende Rechtsverhältniß, sohin auch der Anspruch der Notare an die Parteien auf Vergütung ihrer Dienste nebst Allem, was damit im Zusammenhang steht, in das Gebiet des Privatrechts verwiesen worden, sondern es stelle sich auch jede von den Notaren zur Realisirung dieses Anspruchs entwickelte Thätigkeit als eine von ihrer im Interesse ihrer Parteien entwickelten amtlichen Thätigkeit verschiedene und von letzterer getrennt aufzufassende dar. Zu solchen privaten Handlungen der Notare gehöre ihr Antrag an das Bezirksgericht (Landgericht) um Festsetzung ihrer Gebühren. Ferner sei die Annahme nicht richtig, daß die Partei nicht zum Ersatz der auf die Feststellung gesetzlich zustehender Gebühren erwachsenen Kosten verpflichtet werden könne.

3) In prozessualer Beziehung s. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Mai 1868 (Samml. II [1869] S. 299. Just. Min. Bl. 1868 S. 109. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 378. Not. Ztschft. V [1868] S. 155), Beschl. d. oberst. Landesger. v. 10. Febr. 1886 (Bl. f. RA. LI S. 192), ferner Not. Ztschft a. a. O. S. 277 u. Rösl., Komm. z. Not. G., S. 250. 251. An letzterer Stelle s. auch darüber, ob der Notar in allen Fällen, wo er veranlaßt ist, auf Bezahlung seiner Gebühren Klage zu stellen, deren Betrag gerichtlich festsetzen lassen muß.

Ueber diesen Punkt s. noch Bomhard a. a. O. S. 96. S. endlich Stenglein's Ztschft. I [1862] S. 159 med.

Art. 113.

1) Autogr. Just. Min. Entschl. v. 19. Okt. 1865, Nr. 875, betr. die im Jahre 1863/64 gepflogenen Notariatsvisitationen, lit. A. IV: „Die durch Art. 113 d. Not. G. den Bezirksgerichten zugetheilte Disziplinargewalt über die Notare ist nicht blos Strafgewalt, sondern umfaßt die Befugniß, dafür zu sorgen, daß das Notariat durch eine den gesetzlichen Vorschriften und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften entsprechende ordnungs- und zweckmäßige Geschäftsführung die ihm gestellte Aufgabe möglichst vollkommen löse. Es haben demgemäß auch nach Art. 124 dieses Gesetzes die Staatsanwälte nicht nur diejenigen zur ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, sondern auch andere, von ihnen wahrgenommene Unregelmäßigkeiten dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen, was keinen Sinn haben würde, wenn nicht auch das Bezirksgericht befugt und verpflichtet wäre, die erstattete Anzeige zu würdigen und das zur Abstellung Dienliche zu verfügen. Den Staatsanwälten selbst steht nicht zu, solche Verfügungen an die Notare zu erlassen. Die im Art. 145 d. Not. G. dem Staatsminister der Justiz übertragene Oberaufsicht würde somit des unentbehrlichen Mittelorgans für die Ausübung dieses Zweiges der Justizverwaltung ermangeln, als welches nach der gegenwärtigen Gerichtsverfassung und Stellung der Notare nur die Bezirksgerichte angesehen werden können. Die Bezirksgerichte sind auch die vorgesetzte Behörde der Stadt- und Landgerichte und unstreitig befugt, diesen Gerichten von Oberaufsichtswegen Weisungen und Belehrungen in den verschiedenen Sparten der nichtstreitigen Rechtspflege zu ertheilen, welche mehr oder weniger auch den Verkehr mit den Notaren berühren. Solchen Weisungen und Belehrungen kann aber häufig nur durch gleichzeitige übereinstimmende Weisungen und Belehrungen an die betreffenden Notare der beabsichtigte Erfolg gesichert werden. Durch die im Art. 126 d. Not. G. den Bezirksgerichtsdirektoren ertheilte Befugniß der Erinnerung, Ermahnung und Warnung, welche eine, wenn auch geringfügige Verfehlung des Notars voraussetzen, ist die Zuständigkeit der Bezirksgerichte zu den hier in Frage stehenden Oberaufsichtsverfügungen nicht ausgeschlossen. Den vorstehend dargelegten Grundsätzen entsprechen auch die Anordnungen des k. Staatsministeriums in den beiden Bekanntmachungen vom 20. Februar 1863 über die Visitationen, dann über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheines" [1]).

---

1) S. jetzt die Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens, insbesondere §§ 12. 7 Abs. 3 (Just. Min. Bl. 1881 S. 233. Not. Ztg X [1881] S. 193). S. auch d. Bemerk. zu Art. 124. 125. 128. d. Not. G. — In dem Erk. d. O.G.H's v. 11. Mai 1868 (Samml. II [1869] S. 299. Just. Min.

2) Ueber Beschwerden und sonstige Rechtsmittel gegen Aufträge und Weisungen der Disziplinargerichte und über die Stellung und Kompetenz des Staatsministers der Justiz (Art. 145 d. Not. G.) ist neben dem unter Bemerk. Ziff. 1 bereits Gegebenen Folgendes zu verzeichnen:

a) Die oben unter Ziff. 1 abgedruckte Just. Min. Entschl. v. 19. Okt. 1865, lit. A. IV, schließt mit folgendem Satze: „Hiebei ist endlich zu bemerken, daß allenfallsige Beschwerden der Notare gegen Aufträge und Weisungen der Bezirksgerichte in reinen Oberaufsichtssachen nicht von den Appella-

---

Bl. 1868 S. 109. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 378. Not. Ztschft V [1868] S. 155) ist Folgendes bemerkt. Den am meisten entfalteten Zweig der Disziplinargewalt gemäß Art. 113 Abs. 1 d. Not. G. bilde zwar die darin begriffene Strafgewalt, aber nicht den einzigen Ausläufer der darein vereinigten Amtsbefugnisse. Habe ein Notar durch Ausschreitungen gegen die Vorschriften oder gegen den Geist des Notariatsges. und der dazu gehörigen Direktiven seinen Klienten oder dritten Personen unstatthafte Gebühren abgenommen, nicht zu rechtfertigende oder nicht gemachte Auslagen berechnet, so gehöre die Abstellung dieser Mißgriffe und ihrer Folgen mit zu den Zuständigkeiten der Behörden, welchen die Disziplinargewalt über die Notare anvertraut ist. — Das Erk. d. O.G.H.'s v. 22. Febr. 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 51. Stenglein's Ztschft. VIII [1869] S. 216. Not. Ztschft VI [1869] S. 52) spricht Folgendes aus. Die den Bezirksgerichten durch Art. 113 d. Not. G. eingeräumte Disziplinargewalt verzweigt sich ihrer Natur, sowie dem Geiste des Gesetzes nach in die Pflicht, die Thätigkeit der Notare auf der rechten Bahn zu erhalten, um ihrem Dienste eine gleichförmige und stets gesetzliche Entwickelung zu sichern, und als das vorherrschende, aber nicht einzige Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, in die Disziplinarstrafgewalt. Nur die letztere ist in Art. 113 ff. des Ges. genau geregelt, jene erstere dagegen einer naturgemäßen Entfaltung innerhalb der vom Gesetze und der dazu gehörigen Geschäftsordnung, sowie anderen Direktiven vorgezeichneten Grenzen überlassen. — Ueber die Frage, ob solchen Aufsichtsverfügungen, wie sie obige Just. Min. Entschl. v. 19. Oktober 1865 im Auge hat, eine Einvernahme des Notars vorauszugehen habe und ob er nachträglich Gegenvorstellungen (über Rechtsmittel s. im Text weiter unten) einreichen könne, s. Not. Ztschft V [1868] S. 151. 152. — Darüber, daß die Gerichte, wenn ihnen gesetzwidrig verfaßte Urkunden im Disziplinarwege präsentirt werden, nicht sofort auch über den Bestand der bezüglichen Rechtsgeschäfte judiziren können, s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 77 u. Bl. f. RA. IX S. 206. — Darüber, daß die gegenüber einem Notar im Subhastationsverfahren (nach der Civ. Proz. O. v. 1869) sich ergebenden Anstände und erlassenen Entscheidungen keineswegs nothwendig in das Disziplinargebiet fallen, s. Urth. d. O.G.H.'s v. 2. Mai 1873 (Samml. f. Civilſ. III S. 337). — Ueber die Unzuständigkeit der Hypothekenämter, Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der Notare zu rügen, ferner darüber, daß auch von Seite anderer als der in Art. 113 Abs. 1 d. Not. G. genannten Gerichte incidenter behufs Wahrung ihrer Autorität ein mit eigentlicher Disziplinirung nicht zusammenfallendes Vorgehen gegen Notare stattfinden kann, s. Not. Ztschft VIII [1871] S. 324 ff. VI [1869] S. 104. 105. 106. II [1865] S. 246. Vgl. auch die bei Art. 15 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 2. d. β gegebene, auf Ziff. 4 der dort allegirten Entschl. v. 26. Juli 1864 bezügliche Note unter d. Text, sowie die Note unter d. Text, welche bei Art. 15 zu Bemerk. Ziff. 2. d. η gegeben ist, endlich Art. 143 d. Not. Ges. mit den dort sich findenden Bemerkungen.

tionsgerichten, sondern von dem k. Staatsministerium der Justiz zu würdigen und zu verbescheiden sind".

b) In der Just. Min. Entschl. v. 2. Juni 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 134. Stahl, Notariat, S. 157) ist in Bescheidung der Beschwerde eines Notars gegen einen bezirksgerichtlichen Auftrag ausgesprochen, soweit dieser Auftrag sich auf die richterliche Thätigkeit in einer bestimmten Rechtssache beziehe, könne der Beschwerde von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz keine Folge gegeben werden; insoweit dagegen dem Beschwerdeführer eine allgemeine Vorschrift für alle künftigen Fälle ertheilt werde, falle die bezirksgerichtliche Entschließung in den Bereich der reinen Oberaufsichtssachen und unterliege hiernach auch einer Würdigung des Justizministeriums [2]).

c) In dem Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Mai 1868 (Samml. II [1869] S. 299. Just. Min. Bl. 1868 S. 109. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 378. Not. Ztschft V [1868] S. 155) wird Folgendes ausgeführt: „Nach Art. 145 des Not. G. steht zwar die Oberaufsicht über das Notariatswesen dem Staatsminister der Justiz zu, gleichwie die unmittelbare Ueberwachung der Notare in Art. 124 und 125 des Not. G. der Staatsbehörde anvertraut ist; allein eine Gerichtsbarkeit, eine Amtsbefugniß, kompetente Aussprüche der Gerichte abzuändern oder aufzuheben, ist in jener Oberaufsicht nicht begriffen, vielmehr muß von selbst einleuchten: die Frage, ob eine Gebühr oder andere Vergeltung für geleistete Dienste rechtmäßig bezogen wurde oder als gesetzwidrig erhoben zurückzugeben, dann in wie weit hiebei eine Ausgleichung — — — auf anderen Punkten zulässig, ob dem Notare ein Rückersatz zum Nachtheile seiner Klienten zu erlassen sei, kennzeichnet sich in dem Grade offenkundig hervortretend als der zugehörige Gegenstand einer wahren Rechtsprechung, daß schon nach allgemeinen Grundsätzen die Unmöglichkeit, ein k. Staatsministerium mit deren Entscheidung zu befassen, den besten Beweis für die unabweisbare Zuständigkeit des k. Appellationsgerichtes bildet [3]). Wenn daher das k. Staatsministerium der Justiz kein Bedenken trägt, Beschwerden der Notare gegen Visitationsbescheide der Bezirksgerichte anzunehmen und zu erledigen, so können dessen Entscheidungen nur Gegenstände von reglementärer Natur betreffen, welche zur Erzielung der Gleichförmigkeit und zur Handhabung einer geregelten Uebereinstimmung des Verfahrens in den Bereich der Geschäftsordnung für die Notare fallen, die in Gemäßheit des Art. 153 d. Not. G. ohnedies bereits

---

2) S. hiezu auch die Just. Min. Entschl. v. 16. Juli 1870 (Not. Ztschft VII [1870] S. 276).

3) Es war hier der Notar in einem bezirksgerichtlichen Visitationsbescheid beauftragt worden, Gebühren, die von ihm unberechtigter Weise erhoben worden waren, zurückzuerstatten. Hiegegen hatte sich der Notar mit einer Beschwerde an das K. Appellationsgericht gewendet, welches aber die Beschwerde als formell unzulässig zurückwies, da nach Art. 145 d. Not. Ges. das Justizministerium hier zuständig sei. Gegen diese appellationsgerichtliche Entscheidung legte der Generalstaatsanwalt Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein und demzufolge wurde sodann das obige Erk. v. 11. Mai 1868 erlassen.

von dem genannten k. Staatsministerium erlassen wurde, deren Abänderung oder Ergänzung demselben daher auch nicht versagt werden kann" [4]).

d) Das Erk. d. O.G.H.'s v. 22. Febr. 1869 (Samml. III [1870] S. 92. Just. Min. Bl. 1869 S. 51. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 216. Not. Ztscht VI [1869] S. 52) enthält nachstehende Sätze: „Nach § 5 der Just. Min. Bekanntm. v. 20. Febr. 1863, die Ueberwachung des Notariatswesens betr. [5]), haben die Staatsanwälte von den wahrgenommenen Gebrechen den Bezirksgerichten Anzeige zu erstatten und nach § 6 Abs. 1 [6]) sollen mit einer solchen Anzeige, wenn sich eine Strafeinschreitung nicht angezeigt findet, Vorschläge zur Abhilfe verbunden werden; nach § 8 [7]) haben sodann die Bezirksgerichte über solche Anzeigen in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen und folglich hiebei auch die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens des betreffenden Notars zu prüfen. Gegen diese Beschlüsse steht dem Staatsanwalte ein Beschwerderecht an ein Obergericht nicht zu, es ist daher auch anzunehmen, daß dem von einem solchen Beschlusse berührten Notar ein solches nicht zugedacht wurde, daß er die zweite Instanz, welche allerdings das k. Appellationsgericht bilden würde, um eine Aenderung der an ihn ergangenen Erinnerungen oder Verwarnungen nicht anrufen, sondern lediglich bei dem Staatsministerium der Justiz die Bitte stellen kann, im Wege reglementärer Verfügungen die angeregte Streitfrage zu schlichten und außer dem Falle einer verwirkten Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu eröffnen, ob das von ihm gepflogene, aber beanstandete Verfahren die Billigung der höchsten Oberaufsichtsbehörde für sich habe oder ob und welche Bedenken demselben entgegenstehen, welche alsdann, wenn nicht gehörig berücksichtiget, zu einer disziplinären Bestrafung des Notars führen können. — Dieser Gang der Entwicklung, welcher sich im angeführten § 8 Abs. 2 der Just. Min. Entschl. v. 20. Febr. 1863 für die Staatsanwälte befingerzeigt findet, ist auch naturgemäß der einzige, welcher für die Notare selbst offensteht, um in rein reglementären Gegenständen die Gleichförmigkeit der Geschäftsbehandlung zu wahren, worauf Abs. 2 des § 10 derselben Verordnung [8]) mit Recht soviel Gewicht legt; der Staatsminister der Justiz, durch Art. 153 des Not. G. mit Erlassung von Vollzugsvorschriften über Behandlung des Notariatswesens betraut, ist auch der natürliche Mittelpunkt und das einzige Organ, in welchem alle Zweifel zusammenlaufen müssen, die zu einer näheren Auslegung dunkler Stellen des Gesetzes und der mini-

---

4) S. auch Not. Ztschft V [1868] S. 277. — Ueber die Frage der Kompetenz der Obergerichte s. übrigens die im Text oben folgenden weiteren Erk. d. O.G.H.'s.

5) S. jetzt § 12 der unten bei Art. 124. 125 d. Not. Ges. angeführten Bekanntm. v. 30 Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens.

6) S. jetzt § 13 d. Bekanntm. v. 30. Mai 1881.

7) S. jetzt § 13 d. Bekanntm. v. 30. Mai 1881.

8) S. jetzt § 14 d. Bekanntm. v. 30. Mai 1881.

steriellen Geschäftsordnung Anlaß geben [9]). Die zuständige Einwirkung der Gerichte ist dadurch nicht ausgeschlossen. Wenn ein Notar durch seine beharrliche Weigerung, dergleichen Direktiven die entsprechende Folge zu geben, den Fall herbeiführt, mit Disziplinar- oder Ordnungsstrafen gegen ihn einzuschreiten, so bleibt den Unter- und Obergerichten vorbehalten, in ihrem hierarchischen Gliederbau sich unabhängig über die wahre Gesetzmäßigkeit eines getadelten Verfahrens auszusprechen. — — — Wenn in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 11. Mai v. J. [10]), zur Wahrung des Gesetzes ergangen, die Zurückweisung der Berufung eines Notars an ein Appellationsgericht über einen im Disziplinarweg erlassenen Auftrag, der keine Strafverhängung enthielt, gemißbilliget wurde, so unterschied sich der dortige Fall wesentlich von dem hier vorliegenden in dem Punkte, daß es sich damals um die Frage handelte, ob ein Notar nach Art. 109 des Not. G. eine zuviel erhobene Gebühr an die Betheiligten zurückzuersetzen habe, welchen Rückersatz, nachdem er von einem Bezirksgerichte ausgesprochen war, ihm wieder zu erlassen dem k. Staatsministerium der Justiz keine Gerichtsbarkeit zustehen konnte".

e) Das Erk. d. O.G.H.'s. v. 23. Juni 1875 (Samml. f. Straff. V S. 315) stellt folgende Sätze auf. Die Befugniß, allgemeine Weisungen über die künftig einzuhaltende Geschäfsbehandlung zu ertheilen, „ist zweifellos ein Ausfluß des Aufsichtsrechts über die Notare, welches zwar einen Bestandteil der Disziplinargewalt über dieselben ausmacht, aber keinen Gegenstand der Judikatur bildet, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Not. G. in konkreten Fällen hervorgerufen wird und durch Art. 128 ff. dieses Ges. den Bezirksgerichten in I. Instanz übertragen ist, gegen deren Erkenntnisse Art. 138 l. c. schließlich sowohl dem Staatsanwalte als auch dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gewährt, wenn eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist [11]). Bezüglich jener Fälle aber, in welchen lediglich das Aufsichtsrecht über die Notare durch Erlassung allgemeiner Direktiven über deren Geschäftsbehandlung geübt wird, hat das Not. Ges. den Notaren nirgends diesen Instanzenzug eröffnet, wenn sie sich durch die Ausübung desselben, sei es in formeller oder materieller Beziehung, beschwert erachten; vielmehr hat Art. 145 l. c. die Oberaufsicht über das Notariatswesen ausdrücklich dem Staatsminister der Justiz vorbehalten, woraus sich von selbst die Folgerung ergibt, daß sich die Notare, falls sie sich durch die Art, wie das Aufsichtsrecht über sie geübt wird, beschwert erachten, mit ihren Beschwerden an jenen zu wenden haben. Dieser Weg ist den Staatsanwälten in der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863, die Ueberwachung ꝛc. des Notariats betr., § 8 [12]) ausdrücklich vorgezeichnet und es läßt sich kein Grund auffinden, der

9) Vgl. Zink I S. 43 Ziff. 2 und unten Bemerk. Ziff. 1. b bei Art. 114. 115 d. Not. Ges.

10) S. oben unter lit. c.

11) S. die jetzige Fassung d. Art. 138 d. Not. Ges.

12) S. jetzt § 13 d. Bekanntm. v. 30. Mai 1881.

die Annahme zu rechtfertigen vermöchte, daß den Notaren der hievon wesentlich verschiedene, nach Art. 134 ff. l. c. nur gegen eigentliche Entscheidungen der k. Bezirksgerichte eröffnete Weg der Berufung und resp. Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt werden wollte oder eingeräumt wurde', zumal es sich bei Beschwerden gegen Verfügungen der vorwürfigen Art wesentlich auch darum handelt, zu prüfen, ob die Direktiven, welche das Bezirksgericht an einen Notar erlassen hat, den damit verbundenen Zweck, der notariellen Geschäftsführung eine gedeihliche Entwicklung zu sichern, auch zu erreichen geeignet sind, welche Prüfung, soweit sie den Gerichten nicht ausdrücklich übertragen ist, dem Wirkungskreise derselben ferne liegt" [13]).

3) Ueber die auch seit dem 1. Oktober 1879 noch fortdauernde Giltigkeit der die Notare betreffenden Disziplinarbestimmungen s. Art. 3 Ziff. 1 des Ausf. Ges. zur Strafproz. O. S. auch Staudinger, Strafgesetzbuch (Nördlingen 1872), S. 9 unten. Rüdorff-Stenglein, Komm. z. Strafges. B., Bemerk. zu § 5 des Einf. Ges. zum Strafges. B. Einzelne Disziplinarstrafbestimmungen sind in Art. 103 bis 109. 111 Abs. 2. 112. 113. 117 obigen Ausf. Ges. enthalten. Vgl. die Komm. v. Bomhard und Koller, ferner von Wagner zu diesen Art., Staudinger's angeführtes Werk zu den bezüglichen Art. des bayer. Einf. Ges. zum Reichsstrafgesetzb., ferner die amtlichen Motive zu den bezeichneten Art. des obigen Ausf. G. in d. Verhandl. d. Kammer d. Abg. 1878/79, Beilagenband IV S. 755 ff. Zu Art. 107 bemerken diese Motive (S. 758): „Daß das „wissentliche" Handeln den Vorsatz in sich schließt, wurde bei der Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abg. (Verhandl. desselben in den Jahren 1871/72 Beil. Bd II S. 154) ausdrücklich konstatirt". Art. 113 d. Ausf. Ges. entspricht dem Art. 161 des Einf. Ges. zum Reichsstrafges. B. Die amtlichen Motive zu letzterem Art. s. bei Staudinger a. a. O. S. 243. Zu Art. 117 d. Ausf. Ges. bemerken die oben angezogenen Motive zu diesem Ges. (S. 760): „Art 117 hält, wie früher Art. 162 Abs. 4 des Ges. v. 26. Dez. 1871, in der Richtung gegen Notare das besondere Disziplinarverfahren des Not. Ges. v. 10. Nov. 1861 im Allgemeinen aufrecht, verweist aber schon auf die im nächst folgenden Art. 118 versuchte Anpassung dieses Verfahrens an die Reichs-Prozeßgesetze und bezeichnet zudem diese als subsidiäres Recht." Ueber Weiteres s. die Bemerk. unten bei Art. 140 d. Not. G. — Ueber die Berichterstattung an das Justizministerium im Falle des Art. 111 Abs. 2 d. Ausf. Ges. s. § 25 Abs. 3 der Vor-

---

13) S. ferner über diese Fragen Not. Ztschft I [1864] S. 71 (Ziff. 3). V [1868] S. 151. 152. Not. Ztg VII [1878] S. 251 gegen oben. XII [1883] S. 97. 100. An letzterer Stelle s. insbesondere auch darüber, daß die Vernichtung von gerichtlichen, gegen die Vorschrift des Art. 14 d. Not. Ges. aufgenommenen Verhandlungen von Oberaufsichtswegen nicht ausgesprochen werden kann. Ueber die Natur und die Anfechtung eines die Beschwerdeführung wider die Verfügung eines Notars zurückweisenden landgerichtlichen Beschlusses s. Beschluß d. oberst. Landesger. v. 21. Sept. 1882 in d. Samml. f. Civils. IX S. 668. — Ueber die Beschwerdematerie s. ferner Bemerk. Ziff. 2. e bei Art. 15 u. Bemerk. Ziff. 9 bei Art. 105 d. Not. Ges.

schriften über die Personalakten 2c. der Justizbeamten (Just. Min. Bl. 1883 S. 308). — Ueber die Pflicht der Notare, bei Vermeidung einer Strafe Eheverträge zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, an den Gerichtsschreiber des Landgerichts zu übersenden, s. Art. 212. 213 d. Ausf. Ges. z. Civilproz. u. Konk. O. — Darüber, daß die Notare auch in Staatsgebührensachen unter der ausschließlichen Disziplinargewalt der zur Ausübung der Disziplin über sie im allgemeinen zuständigen Behörden stehen, s. § 18 d. Verordnung v. 20. Sept. 1879, betr. die Ausf. d. Reichsgerichtskosten- und Gebührenges. (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1195. Just. Min. Bl. 1879 S. 1309. Stahl, Notariat, S. 247). Vgl. oben Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 105 d. Not.G. — Bezüglich der Prozedur in Disziplinarsachen hat der vierte Titel des Notariatsgesetzes durch das Ausf. Ges. zur Strafproz. O. verschiedene Aenderungen erfahren, bezüglich deren unten bei den betreffenden Artikeln das Nähere angeführt wird. Die Motive zu dem hier hauptsächlich in Betracht kommenden Art. 118 des Ausf. Ges. bemerken S. 760 im Allgemeinen über diese Aenderungen Folgendes: „Art. 118 versucht das Verfahren in Disziplinarstrafsachen gegen Notare den Reichs-Prozeßgesetzen anzupassen, was insbesondere bezüglich der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens, bezüglich des Hauptverfahrens selbst und bezüglich der Rechtsmittel veranlaßt schien, ohne daß deshalb einzelne nach den besonderen Verhältnissen des Notariates veranlaßte Abweichungen aufgegeben werden mußten. Insbesondere erschien es zweckmäßig, in diesen wichtigsten Stadien des Verfahrens die Ausdrucksweise des Not. G. mit der der Reichsprozeßgesetze in Einklang zu bringen, weil es für die Zukunft leicht zu Verwirrungen und Mißverständnissen führen kann, wenn ein und derselbe Ausdruck, wie beispielsweise die „Einstellung des Verfahrens" in einem einzelnen älteren Gesetze noch in einem anderen Sinne gebraucht wird, als im allgemeinen Strafverfahren. Daß die durch die Reichsgesetzgebung eingetretenen Veränderungen im Verfahren und insbesondere in der Organisation der Gerichte auch bei Anwendung der sonstigen, hier nicht ausdrücklich geänderten Bestimmungen des Not. Ges. entsprechend berücksichtigt werden müssen, versteht sich von selbst (vgl. auch Art. 8 d. Ausf. Ges. v. 23. Febr. 1879 zum Reichsger. Verf. Ges.)."

4) Darüber, daß seit dem 1. Oktober 1879 in Bezug auf das Notariat die Landgerichte an die Stelle der früheren Bezirksgerichte getreten sind, s. Not. Ztg IX [1880] S. 123. §§ 8. 28 Abs. 1 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. — Darüber, daß das Disziplinarverfahren gegen Notare Civilsache und kein Ausläufer der Strafrechtspflege ist, wenn es auch seine Ergänzungen und Erläuterungen aus dem Strafverfahren zu schöpfen hat, s. Zink I S. 433. Not. Ztschft III [1866] S. 85. Not. Ztg IV [1875] S. 63. 64. XIII [1884] S. 41. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 256. Ueber die Natur des Verfahrens s. auch Samml. wicht. Entsch. d. Kassationsh. III [1870] S. 102. 103. 487. 488 ff. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 361. 362. Min. Entschl. v. 11. Nov. 1873 in d. Not. Ztg III [1874] S. 12. S. auch Art. 138 d. Not. G. in neuer Fassung („an das oberste Landesgericht").

Auf Grund der neueren Gesetzgebung (s. Art. 8. 28 Abs. 1. Art. 29 Abs. 2. Art. 37 d. Ausf. Ges. zum Ger. Verf. Ges. Art. 113. 117 d. Ausf. Ges. zur Strafproz. O. u. die oben unter Ziff. 3 angeführten Stellen aus den Motiven zu Art. 117. 118 dieses Ges.) werden in der Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XX S. 229 ff. die Fragen erörtert, welche rechtliche Natur die Zuwiderhandlungen gegen Art. 103 ff. d. Ausf. Ges. zur Strafproz. O. und die im Notariatsgesetz selbst statuirten Disziplinarvorschriften haben und in welcher Kammer des Landgerichts bezw. Oberlandesgerichts und in welcher Besetzung solche Rechtssachen zu behandeln sind. In letzterer Beziehung s. auch Not. Ztg XIII [1884] S. 303 Zeile 6. 7. 8 von oben. — S. endlich autogr. Just. Min. Entschl. v. 28. Okt. 1881, Nr. 13757, ergangen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg, und Wagner, Erläut. z. Ausf. Ges. zur Strafproz. O. S. 205 oben.

5) „unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung" (Abs. 2) — s. Art. 121. 122. 142 d. Not. G. und die Bemerkungen hiezu. — Ueber die kriminelle Strafbarkeit der Notare auf Grund falscher Beurkundung (Art. 348 d. Reichs-Strafges.-B.'s) s. Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Dez. 1877 u. Beschluß des Oberlandesger. München v. 13. Sept. 1882 oben bei Art. 67 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. b. cc.). Einzelne nach dem bayer. Strafges. B. v. 1861 behandelte Fälle des Mißbrauchs des Amts zur Fälschung von Urkunden s. bei Zink II S. 1 bis 6. S. 9. — Ueber den Verlust des Notariatsamts in Folge Verurtheilung s. Art. 1 Abs. 3 d. Not. G. u. §§ 31. 33. 34. 35. 36 d. Strafges.-B.'s. — Darüber, daß die Ausübung der Disziplinargewalt von der strafgerichtlichen Einschreitung und deren Folgen unabhängig ist und daß die Handhabung der Disziplin durch die Strafgewalt nicht ausgeschlossen wird, daß vielmehr jede Handlung, welche Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung und Aburtheilung geworden ist, mag nun das Strafgericht ein strafrechtliches Verschulden darin gefunden haben oder nicht, dessen ungeachtet in den dazu geeigneten Fällen auch noch vor das Forum der Disziplinargewalt gezogen werden kann und muß, s. Art. 142 Abs. 2 d. Not. G. u. appellationsger. Erk. v. 12. Januar 1867 (Not. Ztschft IV [1867] S. 275. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 13). Vgl. auch Not. Ztg XIII [1884] S. 43 und Strafges. B. v. 1861 Art. 46. — Darüber, daß die Strafgerichte nicht wegen Zusammenhangs der Sache Disziplinarverfehlungen vor ihr Forum ziehen können, s. Zink I S. 415 oben u. S. 433. Vgl. auch § 2 d. Einf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. § 12 d. Reichsger. Verf. Ges. § 3 d. Einf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. — Darüber, daß über die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen einen Notar, bez. über die Verurtheilung an die höhere Stelle Anzeige zu erstatten ist, s. § 25 d. Vorschriften über die Personalakten rc. der Justiz-Beamten (Just. Min. Bl. 1883 S. 307. 308), ferner Just. Min. Bl. 1881 S. 280. 281. 1884 S. 209.

6) Darüber, daß nach Art. 113 Abs. 1 d. Not. G. die Zuständigkeit bezüglich des Verfahrens von dem jeweiligen Amtssitz des Notars abhängig ge-

macht ist, ferner über die Frage, ob die Disziplinargewalt mit dem Rücktritt vom Amt ihr Ende erreicht, s. Not. Ztg XIV [1885] S. 153. Zink I S. 419. 420.

7) Ueber die Aufgabe der Gerichtsschreiber im Disziplinarverfahren s. § 50 d. Just. Min. Bekanntm. v. 14. Sept. 1879, betr. die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber (Just. Min. Bl. 1879 S. 831).

8) Ueber die Berechtigung der Notare zur Einsicht der in einem Disziplinarverfahren gegen sie erwachsenen Akten s. appellationsger. Entsch. v. 23. März 1875 (Not. Ztg IV [1875] S. 63).

9) Ueber die Behandlung zusammentreffender Geldstrafen spricht das Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Oktober 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 333) unter Bezugnahme auf Art. 84 d. bayer. Strafges.B.'s v. 1861 und auf Art. 24 d. bayer. Polizeistrafges.B.'s v. 1861 (s. jetzt § 78 d. Reichsstrafges.B.'s) Folgendes aus. Die Zulässigkeit der Kumulirung von Geldstrafen muß im allgemeinen als im (bayer. Straf-) Systeme begründet anerkannt werden. Die Beschränkung derselben auf ein bestimmtes höchstes Maß setzt eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes voraus. Eine solche findet sich in dem Notariatsgesetze nicht. Wenn Art. 113 als Disziplinargeldstrafe den Betrag von 5 bis 100 fl. bestimmt, so ist dies nur von der Strafe einer einzelnen Zuwiderhandlung zu verstehen und es kann hieraus auf ein Maximum für den Fall einer Zusammenrechnung mehrerer Strafen nicht geschlossen werden. Es fehlt somit an jedem Anhaltspunkte dafür, daß in dem Not.G. für das Zusammenrechnen der Disziplinargeldstrafen überhaupt ein unüberschreitbares Maß festgestellt und daß dasselbe gerade auf das höchste Strafmaß einer einzelnen Zuwiderhandlung dieser Art mit 100 fl. begrenzt werden wollte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Gesetzgeber in Disziplinarsachen der Notare weder in subjektiver noch in objektiver Beziehung einen Grund zu einer solchen Beschränkung gefunden habe [14]).

10) Ueber den Vollzug der erkannten Strafen und insbesondere die Frage der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen s. Zink I S. 438 Ziff. 9. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 379 Ziff. 13 Abs. 2. Zink II S. 243 Ziff. 11. Not. Ztschft IV [1867] S. 135 oben. Ueber die Beitreibung von Geldstrafen s. § 80 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Sept. 1879, betr. die Ausführung der zur Geschäftsaufgabe der Gerichtsvollzieher gehörenden Zwangsvollstreckungen (Just. Min. Bl. 1879 S. 1558). Ueber die Zuwendung von Geldstrafen an den Pensionsverein für

---

14) Ebenso Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 383. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 130. Not. Ztschft IV [1867] S. 264) u. v. 25. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 144. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 334). Es finden sich hier auch allgemeine Bemerkungen über die Kumulirung von Disziplinarstrafen. — Vgl. die gegentheiligen Ausführungen in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 134. V [1868] S. 382. — Ueber das Strafmaximum einzelner Ordnungsstrafen s. Not. Ztg II [1873] S. 92. — Vgl. auch Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 114. 115 d. Not. Ges.

Wittwen und Waisen der Notare, über die Mittheilungen verhängter Disziplinarstrafen und insbesondere ausgesprochener Geldstrafen an die Notariatskammern bezw. den Verwaltungsrath des Pensionsvereins, ferner über die Einhebung der Strafgelder s. die Allegate unten bei Art. 144. 146 d. Not. G.

11) Einzelnes über die Geschäftsbehandlung bei verhängter Suspension oder Entlassung der Notare s. in den Art. 100. 102. 118. 140. 141 d. Not. G. u. in den §§ 13. 24. 26. 29 ff. 34 d. Instr. hiezu, ferner in § 25 Abs. 3 d. Vorschriften über die Personalakten 2c. der Justizbeamten (Just. Min. Bl. 1883 S. 308).

12) Ueber die Personalakten und die Qualifikation der Notare, sowie über die sonstigen auf Notare bezüglichen Berichterstattungen der Aufsichtsbehörden (z. B. bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens) s. die Vorschriften über die Personalakten 2c. der Justizbeamten (Just. Min. Bl. 1883 S. 295) u. die Just. Min. Bekanntm. v. 17. August 1883 (das. S. 293). S. auch § 5 d. Instr. z. Not. G. und über Versetzungsgesuche die Just. Min. Bekanntm. v. 7. Januar 1884 (Just. Min. Bl. 1884 S. 3. Not. Ztg XIII [1884] S. 45).

Art. 114. 115.

1) Darüber, daß nicht blos Verfehlungen gegen solche Vorschriften, welche im Notariatsgesetz speziell gegeben sind, disziplinäres Einschreiten zur Folge haben, sondern daß auch Verfehlungen gegen die allgemeine Pflicht gewissenhafter Geschäftsführung disziplinär beahndet werden können, sowie darüber, daß auch anderweitige Gesetze und instruktionelle Vorschriften von den Notaren ebenso wie das Notariatsgesetz selbst bei Strafvermeidung befolgt werden müssen, ist Folgendes anzuführen:

a) Erk. d. O.G.H.'s v. 26. März 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 78. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 261. Not. Ztschft III [1866] S. 118): „Die Verpflichtungen der Notare sind von zweifacher Art. Sie sind entweder solche, die ihnen vom Gesetze bestimmt auferlegt und genau formulirt sind, oder solche, die sich nur aus der allgemeinen Pflicht zum Fleiße und zur Aufmerksamkeit herleiten, wie dies die im Art. 6 enthaltene Eidesformel der Notare kund gibt, ihr Amt pünktlich und gewissenhaft zu verwalten. Eine Vernachlässigung der Pflichten jener ersten Art muß immer, eine solche der abgeleiteten Obliegenheiten der zweiten Art kann nur zu einer disziplinären Beahndung des Notars hinführen. Dieses bewährt einerseits die Verwandtschaft mit den Staatsdienern im engeren Sinne, bei denen nicht jeder dienstliche Fehltritt sogleich bestraft wird, anderntheils der Art. 126 d. Not. G. selbst, welcher die Bezirksgerichtsdirektoren mit der Befugniß betraut hat, wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten den Notaren die geeignet scheinenden Erinnerungen zugehen zu lassen, ohne sogleich einen Disziplinarfall daraus zu machen. In die erste Klasse jener Verfehlungen gehört nun dem klaren Wortlaute des Art. 67 Abs. 2 d. Not. G.

zufolge die unterbliebene Beidrückung des Notariatssiegels auf einer Urkunde, in die zweite Klasse fällt die Vernachlässigung der Pflicht, möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß der Inhalt und die Anlage einer Urkunde auch die Absicht der Betheiligten erschöpfe, die schon an sich sehr flacher Natur und einer mehrfältigen Auffassung bezüglich ihrer Grenzen fähig ist und wobei die Mittel, jenen Bedacht zu nehmen, der Umsicht und dem Pflichteifer des Notars überlassen sind[1]). Ist derselbe hiebei irregefahren oder hinter den billigen Erwartungen, welche die Rechtspflege auf ihn setzen konnte, zurückgeblieben, so bleibt einer billigen Abwägung des ihm hierin zur Last fallenden Verschuldens immerhin ein freier Spielraum offen und insoferne ist auch die Betrachtung des k. Appellationsgerichts, wenn nur auf ihr richtiges Verständniß zurückgeführt, zutreffend, um die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Notar als nothwendig zu begründen, müsse derselbe wider eine positive, also von selbst erkennbare und nicht erst abgeleitete Vorschrift des Gesetzes einen Verstoß begangen haben[2]). Ob nun das Verkennen oder Uebertreten solch' allgemeiner Pflichten seines Berufes auf Seite eines Notars jenen Grad von Hartnäckigkeit oder eines eingewurzelten Widerstreites gegen gelindere Mittel angenommen habe, welcher den Zugriff auf die vom Gesetze dargebotenen Repressivmittel rechtfertigt oder erforderlich macht, ist eine Frage, welche in die Beurtheilung des Richters der Thatsachen fällt. Das k. Appellationsgericht hat dieselbe im vorliegenden Falle verneinend entschieden, seine Auffassung der Sache von dem milderen Gesichtspunkte aus in den beigefügten Gründen hinlänglich kundgegeben und also durch sein freisprechendes Urtheil keineswegs den Art. 45 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 115 d. Not. G. unrichtig angewendet." „Hiemit bleibt immerhin sehr wohl vereinbar, daß, wenn ein Notar im Angesichte der bestimmten Hinweisung, welche nunmehr die K. Min. Entschl. v. 26. Juli 1864 Abschn. II. lit. A. Nr. 4 — Just. Min. Bl. v. 1864 S. 214 —[3]) gegeben hat und welcher eine gleiche Kraft wie der Geschäftsordnung für die Notare v. 1. Juni 1862 zukommt, fortfahren sollte, sich einer Vernachlässigung der Einsicht und Berücksichtigung des Hypothekenbuchs in Aufnahme seiner Urkunden sorglos hinzugeben, die Sache eine weit ernstere Seite darbieten würde, die Verhängung einer Diszi-

---

1) Dem O.G.H. lagen folgende konkrete Fälle zur Prüfung vor. Der Notar hatte Urkunden ohne Beidrückung des Amtssiegels vorgelegt und Urkunden aufgenommen, ohne die betreffenden Hypothekenbücher vorher einzusehen oder doch deren Vortrag bei Abfassung der Urkunden gehörig berücksichtigt zu haben, wodurch er sich gegen Art. 45 d. Not. Ges. verfehlt haben sollte.

2) Das Appellationsgericht hatte ausgesprochen, es sei, um die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu rechtfertigen, erforderlich, „daß ein Notar eine im Not. Ges. bestimmt vorgezeichnete Pflicht verletzt habe". Demgemäß hatte das Appellationsgericht bezüglich des Anschuldigungspunktes der Nichteinsicht des Hypothekenbuchs auf Freisprechung erkannt. Ueber die Frage der disziplinären Beahndung s. ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Juni 1869 bei Art. 45 d. Not. Ges. (Bemerk. Ziff. 1. d).

3) S. diese Entschl. oben bei Art. 45 d. Not. Ges. (Bemerk. Ziff. 2. a).

plinarstrafe daher unbedenklich im Gesetze selbst einen Stützpunkt fände und deshalb auch zu keiner Nichtigkeit wegen unrichtiger Anwendung des über diesen Punkt schweigenden Art. 45 Anlaß gegeben sein könnte" [4]).

b) Darüber, daß das Not. G. nicht eine kasuistische Aufzählung aller Pflichten des Notars beabsichtigte, sondern die generellen Bestimmungen des Art. 45 d. Not. G. und anderweitige gesetzliche Vorschriften supplementär (insbesondere auch bezüglich der Einsicht des Hypothekenbuchs) normgebend sind, s. ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 oben bei Art. 45 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. f) u. Erk. d. O.G.H.'s v. 29. Okt. 1872 u. 23. Juli 1874 oben bei Art. 79 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 12. 13). — In dem Erk. d. O.G.H.'s v. 16. Dez. 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 485. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 117) ist bemerkt, es unterliege keinem Bedenken, daß der Mißbrauch seines Amts zur Erzielung eines unanständigen Gewinnes den Notar nach Art. 115 d. Not. G. verantwortlich mache, wenn er auch dadurch einer bestimmt formulirten Vorschrift des Gesetzes nicht zuwider handelte, weil die Notare öffentliche Beamte und schon in dieser Eigenschaft verpflichtet seien, die Ehre und Würde ihres Standes durch die Art der Verwaltung desselben keiner Verdächtigung bloszustellen. Es sei ebenso gewiß, daß die Frage, ob eine gewisse Handlung einen solchen Mißbrauch in sich begreife, zum Rechtspunkt gehöre und daher unter die Beurtheilung des Kassationshofs falle, weil dieselbe nach den allgemeinen und offenkundigen Begriffen von Dienstpflicht und Geschäftsmoralität zu würdigen ist, mit deren Aufrechthaltung sich der O.G.H. betraut findet [5]). — In dem Erk. d. O.G.H.'s v. 13. August 1870 (Samml. IV [1870] S. 414. Not. Ztschft VII [1870] S. 257. Stenglein's Ztschft IX [1870] S. 426) ist ausgesprochen, daß, wenn die Art. 114. 115 d. Not. G. die Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften d. Not. G., welche eine Nichtigkeit der Urkunde ganz oder theilweise zur Folge haben, mit Disziplinarstrafe bedrohen, das Gleiche auch von Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze gelten müsse, deren Beobachtung den Notaren zur Pflicht gemacht ist. — Ueber die Bedeutung der zur Ausführung d. Not. G. gegebenen Instruktion v. 1. Juni 1862, sowie anderer instruktioneller Vorschriften, ferner über die Frage der Pflicht der Notare, die bezüglichen Normen bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung zu befolgen, s. ferner Zink II S. 252 bis 255 u. Not. Ztschft I [1864] S. 137. VI [1869] S. 136, sodann die an diesen Stellen angeführte Literatur und Rechtsprechung. S. insbesondere auch das Erk. d. O.G.H.'s v. 2. Okt. 1866 oben bei Art. 53. 54. d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. e), sowie die dort unter dem Text befindliche Note. — Ueber die Bedeutung von instruktionellen Ministerialentschließungen s. u. A. auch das oben unter 1. a gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 26. März 1866 (gegen das Ende), das oben bei Art. 113

---

4) Ueber die Nothwendigkeit der Einsicht d. Hypothekenbuchs s. Näheres oben bei Art. 45 d. Not. Ges.

5) S. auch die Bemerk. zu Art. 10. 36. 37. 116. 117 d. Not. Ges.

unter Bemerk. Ziff. 2. d gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 22. Febr. 1869 (wie auch die sonstigen dort unter Ziff. 2 sich findenden Bemerk.) und Zink I S. 43 Ziff. 2. — S. endlich auch die Bemerk. bei Art. 145 d. Not. G.

2) Ueber die Begriffsbestimmung der beiden Arten von Zuwiderhandlungen, welche die Art. 114 u. 115 des Not. G. statuiren, somit über das Verhältniß zwischen Ordnungs- und Disziplinarstrafsachen sind in der Literatur verschiedene Auffassungen zu Tage getreten. Der oberste Gerichtshof hat sich für eine strengere Auslegung entschieden, wie sich dies z. B. aus den nachfolgenden Erkenntnissen ergibt: a) Erk. v. 21. Oktober 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 398. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 38. Not. Ztschft I [1864] S. 327): Sobald die Zuwiderhandlung eines Notars gegen die Vorschriften des Not. G. ermittelt ist, bildet es dem Art. 115 dieses Ges. zufolge die Regel, daß derselbe eine Disziplinarstrafe verwirkt habe. Die bloße Verhängung einer Ordnungsstrafe steht diesem Falle als Ausnahme gegenüber, welche von dem Zusammentreffen zweier Erfordernisse abhängt, erstlich, daß die verfehlte Vorschrift lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung oder Geschäftsführung betreffe und zweitens, daß deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsakts nicht zur Folge habe. Es läßt sich daher der Satz nicht aufstellen, es müsse, um eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift des Gesetzes mit einer Disziplinarstrafe beahnden zu können, dadurch ein Notariatsakt ganz oder theilweise mit der Nichtigkeit behaftet worden sein. — b) Erk. v. 5. Oktober 1865 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XII S. 467. Just. Min. Bl. 1865 S. 162. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 23. Not. Ztschft II [1865] S. 362): Der Umstand, daß die Verfehlung eines Notars die Nichtigkeit der aufgenommenen Urkunde weder ganz noch theilweise zur Folge hat, reicht für sich allein nicht hin, um dieselbe nach Art. 114 außer den Bereich einer wahren Disziplinarübertretung zu stellen und einer bloßen Ordnungsstrafe zu unterwerfen. Vielmehr bildet bei dem Zusammentreffen des Art. 114 mit Art. 115 das Eingreifen des letzteren die Regel. Um sich in Anwendung des Art. 114 auf das bloße Verhängen einer Ordnungsstrafe beschränken zu können, wird auch noch wesentlich erfordert, daß die außer Acht gelassene Vorschrift blos die Förmlichkeiten der Beurkundung oder der Geschäftsführung betreffe. Im Weiteren würdigt sodann der O.G.H. die Fragen, ob die Vorschriften des Art. 62 Abs. 1 und des Art. 53 Abs. 2 d. Not. G. solche sind, welche blos die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen. Diese Fragen verneint der O.G.H. und erachtet Disziplinarstrafen für die bezüglichen Verfehlungen angezeigt. Die Gründe, welche den O.G.H. hiebei leiteten, finden sich oben bei Art. 62 des Not. G. unter Bemerk. Ziff. 4. a, wo dieses Erk. ebenfalls angeführt ist, gegeben und ist in den Entscheidungsgründen noch weiter bemerkt, auch eine Verfehlung gegen Art. 53 Abs. 2 d. Not. G., bezw. § 40 Abs. 2 d. Instr. hiezu, habe diese Tragweite, weil außerdem alle Mißstände in Bezug auf die bezweifelbare Beweiskraft der Urkunde zutreffen würden, welche sich an das Versäumniß der Vorschrift des Art. 62 anknüpfen. — c) Erk. v.

24. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 138. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 330): Das Nichthervortreten der Nichtigkeit einer Notariatsurkunde genügt für sich allein nie, um den Scheideweg zwischen Ordnungs- und Disziplinarstrafe zu bezeichnen. — d) Erk. v. 11. August 1865 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XII S. 387. Just. Min. Bl. 1865 S. 122. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 369. Not. Ztschft II [1865] S. 257): Ein Notar hatte einen Identitätszeugen als ihm nach Name, Stand und Wohnort bekannt bezeichnet, während ihm derselbe in Wirklichkeit nicht bekannt war. Unter den Bestimmungen, deren Außerachtlassung nach Art. 148 d. Not. G. eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des betreffenden Notariatsakts zur Folge hat, ist allerdings Art. 62 nicht begriffen und es konnte sich daher nur noch darum handeln, ob jene Zuwiderhandlung lediglich die Förmlichkeit der Beurkundung und der Geschäftsführung betrifft. Diese Frage verneinte der O.G.H. und sind die Gründe oben bei Art. 62 unter Bemerk. Ziff. 6. a, wo Weiteres aus diesem Erk. gegeben ist, nachzusehen. — e) Erk. v. 22. Mai 1869 (Not. Ztschft VI [1869] S. 182): Um die Anwendbarkeit des Art. 115 d. Not. G. auszuschließen, genügt es nach dem Wortlaut des Art. 114 nicht, daß eine Urkunde durch die unterlaufene Unregelmäßigkeit zu keinem Theile mit einer Nichtigkeit behaftet sei. — f) Erk. v. 17. Nov. 1875 (Samml. f. Straff. V S. 605. Stenglein's Ztschft XV [1876] Beiblatt S. 73. Not. Ztg V [1876] S. 141): Auch hier erachtete d. O.G.H. Verfehlungen gegen Art. 62 u. 66 d. Not. G. als unter Art. 115 fallend. Das Nähere über dieses Erk. s. oben bei Art. 62 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 6. c und bei Art. 66 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 2 [6]). — g) Erk. v. 8. März 1873 (Samml. f. Straff. III S. 163. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 1): Gemäß Art. 115

6) Eine Erört. in d. Ztschft f. GG. u. R.Pfl. XII S. 509 führt Folgendes aus. Bei Vergleichung der Art. 114. 115 d. Not. Ges. ergebe sich, daß daselbst drei verschiedene neben einander bestehende Fälle vorausgesetzt werden und zwar zuvörderst der einer bloßen Formverletzung, sodann der einer ganzen oder theilweisen Nichtigkeit des Notariatsakts. Da aber diese beiden Kategorien keineswegs als erschöpfende Disjunktiven anzusehen seien, so müsse noch eine dritte Gattung von Zuwiderhandlungen gegen das Not. Ges. in denjenigen Fällen anerkannt werden, welche, ohne einerseits eine bloße Förmlichkeit zu betreffen oder andererseits eine Nichtigkeit des Aktes in sich zu begreifen, gleichwohl solche Abweichungen von den Bestimmungen des Not. Ges. zum Gegenstande haben, die sich auf die merita causae beziehen. Letztere Kategorie müsse dann von selbst unter die Disziplinarübertretungen nach Art. 115 subsumirt werden. Die Vorschrift d. Art. 63 Abs. 2 d. Not. Ges., daß in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistriktes, Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen sei, solle nun nicht bloß zur Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters dienen, sie sei auch auf die merita causae gerichtet, indem jene Bezeichnungen zur Sicherstellung der Identität eines Immobile gehören und die Garantie hiefür bilden müssen. Es könnten also diese Bezeichnungen nicht als bloße Formalitäten erklärt werden und sei bei einer Kontravention Disziplinarstrafe angezeigt. — S. auch Bemerk. Ziff. 4. bei Art. 63 d. Not. Ges.

d. Not. G. sind Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Ges. in allen jenen Fällen mit Disziplinarstrafen zu belegen, welche nicht lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen. Insoferne nun der Art. 45 des Not. G. dem Notare zur Pflicht macht, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunden weder mit der Absicht der Betheiligten noch mit den Gesetzen in Widerspruch stehe, kann in dem Falle, wenn der Notar dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kein Zweifel obwalten, daß gegen denselben disziplinär zu verfahren sei, da es sich um eine Verfehlung gegen eine Bestimmung handelt, welche weder die Förmlichkeiten der Beurkundung noch diejenigen der Geschäftsführung des Notars betrifft [7]). — Die in obigen, hier blos als prägnante Beispiele hervorgehobenen Erkenntnissen ausgesprochenen Grundsätze hat der O.G.H. seiner Rechtsprechung in konstanter Weise zu Grunde gelegt und sind in diesem Sinne sehr zahlreiche, auch in diesem Sammelwerk überall bei den bezüglichen Artikeln angeführte Entscheidungen ergangen [8]). Eine bis zum Jahre 1868 reichende Uebersicht dieser Rechtsprechung ist auch bei Zink II S. 235 ff. gegeben. In der Doktrin wurde die Auffassung des O.G.H.'s vielfach als eine zu strenge bekämpft und sind in dieser Hinsicht folgende Nachweise zu geben: a) Eine Erört. Godin's in der Not. Ztschft III [1866] S. 265 kommt zu folgenden Resultaten. Man müsse unterscheiden Förmlichkeiten einerseits der Beurkundung selbst und andererseits der sonstigen Geschäftsführung. Bei letzteren sei der Begriff der Giltigkeit und Nichtigkeit überhaupt nicht anwendbar und seien Kontraventionen gegen die bezüglichen Vorschriften stets nur mit Ordnungsstrafe zu beahnden. Anlangend die Frage, was das Gesetz unter bloßen Förmlichkeiten der Beurkundung, welche mit Nichtigkeit bedroht seien, gegenüber bloßen Förmlichkeiten, welche mit Nichtigkeit nicht bedroht seien, verstanden wissen wolle, so gebe es nur die Antwort, daß das Gesetz an bloße Förmlichkeiten, welche mit Nichtigkeit bedroht seien, nicht gedacht haben könne, weil bei Nichtigkeit gebotene Förmlichkeiten unter der Bezeichnung „wesentliche Förmlichkeiten" in das Heerlager der wesentlichen Erfordernisse übergingen. Die Nichtigkeit sei das negative Merkmal der bloßen Förmlichkeit, so daß, wo keine Nichtigkeit vorliege, auch keine Disziplinarstrafe verhängt werden könne [9]). b) In d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. VI S. 11 polemisirt Geßner gegen das oben unter b gegebene Erk. d. O.G.H.'s v. 5. Okt. 1865. Sei es auch zweifellos, daß Kraft und Ansehen der Notariatsurkunden wesentlich durch den Umstand

---

7) Ueber die disziplinären Folgen einer Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 45 Abs. 1 d. Not. G. s. u. A. auch das oben unter Ziff. 1. a gegebene Erk d. O.G.H.'s v. 26. März 1866.

8) Es sind insbesondere noch die zu Art. 70. 71. 72 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 2 gegebenen Erkenntnisse, ferner die Erk. d. O.G.H.'s v. 29. Oktober 1872 u. 23. Juli 1874 bei Art. 79 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 12. 13) zu vergleichen, ebenso das Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Okt. 1864 bei Art. 80 d. Not. G. (Bemerk Ziff. 11) u. s. w.

9) Einen Nachtrag zu dieser Erört. s. in d. Not. Ztschft VII [1870] S. 90.

bedingt seien, daß die handelnden Personen auch wirklich die seien, als welche sie in der Urkunde bezeichnet sind, so sei gleichwohl die Konstatirung dieser Identität nur eine bloße Förmlichkeit. Die Kraft der Urkunde, die Giltigkeit des Aktes sei vielmehr davon abhängig, daß die betreffenden Personen die in der Urkunde benannten wirklich seien, nicht davon, daß irgend vorher bestätigt würde, daß sie es seien. Das Mehr oder Weniger an Ansehen und Glaubwürdigkeit, welches die Beachtung einer Vorschrift den Notariatsurkunden verleiht oder die Außerachtlassung derselben solchen entzieht, könne nicht die Vorschrift selbst charakterisiren, so daß sie in dem einen Falle blos die Förmlichkeit der Beurkundung betreffen solle, in dem anderen nicht. Es fehle hier an jeder sicheren Grenzlinie. Jene Konstatirung entziehe sich nicht dem Bereich der „Förmlichkeit der Beurkundung" [10]). c) Eine Erört. Graf's in d. Not. Ztschft III [1866] S. 321 deducirt ebenfalls, daß dann, wenn die Bestätigung der persönlichen Bekanntschaft unterblieb oder die Identitätsfeststellung ordnungswidrig beurkundet wurde, nur auf Ordnungsstrafen zu erkennen sei. d) Eine Erört. Brunner's in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 195 gelangt zu folgenden Resultaten. Es sei nicht richtig, den Inhalt der Art. 114. 115 d. Not. G. so aufzufassen, als ob ausschließlich diejenigen Zuwiderhandlungen, welche eine Nichtigkeit des Notariatsakts nach sich ziehen, mit Disziplinarstrafen belegt werden wollten und Vorschriften, deren Außerachtlassung keine Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge hat, schon deshalb nur zu denjenigen, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen, zu zählen seien und nur mit Ordnungsstrafen beahndet werden könnten. Die beiden in Art. 114 für einfache Ordnungswidrigkeiten aufgestellten Merkmale, daß die verletzte Vorschrift lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffe und daß die Zuwiderhandlung auf den Rechtsbestand des Notariatsaktes keinen Einfluß habe, seien von einander unabhängig und es könnten ebensowohl Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, welche zwar lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen, deren Außerachtlassung aber nichts destoweniger auch auf den Rechtsbestand des Notariatsaktes von wesentlichstem Einfluß ist, wie andererseits Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, deren Außerachtlassung keine Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge hat und die dessen ungeachtet nicht lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen, gedacht werden. Brunner sucht sodann nach diesem Gesichtspunkt die Verfehlungen gegen Art. 10. 11. 13 Abs. 1. 15 Abs. 1. 2. 36. 39. 43 Abs. 1. 2. 45 Abs. 1 Satz 1. 48. 49 fin. 62. 63. 64. 65. 66. 67 Abs. 1. 77. 93. 94. 148 d. Not. G. zu klassifiziren. e) S. auch über diese Fragen Not. Ztschft I [1864] S. 312. 313. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 264. 265. Appellationsger. Erk. in Stenglein's Ztschft V [1866] S. 325 u. Redaktionsbemerk. a. a. O. S. 309.

3) Ueber die Strafbarkeit auch fahrlässiger Zuwiderhand-

10) Ein Abdruck dieser Erört. findet sich in d. Not. Ztschft III [1866] S. 74.

lungen gegen das Notariatsgesetz, über den disziplinären Charakter solcher Verfehlungen, über die Behandlung entschuldbarer Versehen, insbesondere über Rechtsirrthümer finden sich oben bei Art. 45 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 6 mehrfache Literaturnachweise; insbesondere ist auch die Note unter dem Text zu beachten, welche dort bei dem Erk. d. O.G.H.'s v. 6. Nov. 1866 sich befindet. S. ferner die Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Juli 1867, 29. Okt. 1872 und 23. Juli 1874 oben bei Art. 79 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6. 12. 13) und die Erk. d. O.G.H.'s v. 21. Okt. 1864, 30. Juli 1867 u. 12. März 1870 oben bei Art. 80 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 11).

4) Das Erk. d. O. G. H.'s v. 26. März 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 78. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 261. Not. Ztschft III [1866] S. 118) spricht aus, daß auch Unterlassungen ebensogut wie positive Zuwiderhandlungen gegen das Not. G. zu disziplinärer Bealhndung Anlaß geben können.

5) Ueber die Bestrafung solcher Verfehlungen, welche insoferne in einem Fortsetzungsverhältnisse stehen bez. ein einheitliches Reat bilden, als sie als Ausfluß einer und derselben irrthümlichen Rechtsauffassung erscheinen, hat der O.G.H. folgende Grundsätze aufgestellt: a) Erk. v. 25. Mai 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 144. Stenglein's Ztschft V [1866] S. 334): Es erscheint mit Rücksicht auf die den Strafzweck beherrschenden generellen Grundsätze, welche in den gleichzeitig mit dem Not. G. in's Leben getretenen neueren Strafgesetzen Ausdruck gefunden haben, nicht schlechthin unzulässig, Zuwiderhandlungen gegen eine und dieselbe Vorschrift des Not. G., die sich bei der Aufnahme einer Urkunde oder mehrerer Urkunden wiederholten, unter Umständen als Ein Verschulden zusammenzufassen, die Strafbarkeit des Verschuldens nämlich, obgleich es bei mehreren Gelegenheiten zu Tag getreten ist, seines subjektiven Charakters wegen als durch Verhängung Einer Strafe erschöpft zu betrachten. b) Erk. v. 2. Okt. 1866 (Just. Min. Bl. 1866 S. 287. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 103. Not. Ztschft III [1866] S. 316): Anlangend die Frage, ob es dem Verschulden eines Notars entspricht, wenn wegen aller einzelnen Urkunden, in welchen sich eine Zuwiderhandlung gegen eine und dieselbe Bestimmung des Notariatsgesetzes manifestirt hat, gesonderte Strafen gegen denselben verhängt werden, so läßt sich dies wenigstens dann nicht annehmen, wenn dem Verfahren des Notars ein entschuldbarer Irrthum in der Auffassung des Gesetzes zu Grunde liegt, von welchem alle jene Zuwiderhandlungen in den einzelnen Urkunden mehr nur die nothwendige Folge waren. Art. 113 d. Not. Ges. läßt wegen Eines Verschuldens nur eine einmalige Bestrafung zu. c) Erk. v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 383. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 130. Not. Ztschft IV [1867] S. 264): Wenn eine Person zu gleicher Zeit mehrerer Zuwiderhandlungen gegen dasselbe Gesetz oder auch gegen eine Vorschrift desselben Gesetzes schuldig befunden wird, so bildet es die natürliche Regel, daß sie durch jede derselben eine besondere Strafe ver-

wirkt habe und daß diese Strafen auch mit einander zu verbinden sind. Das Not. G. hat eine positive Ausnahme von dieser Regel nicht gemacht; eine natürliche und billige Ausnahme läßt sich aber nach den allgemeinen Grundsätzen vom Verschulden nur dann gegeben finden, wenn dem Verfahren eines Notars ein entschuldbarer Irrthum in der Auffassung des Gesetzes zu Grunde lag, von welchem alle ihm zu gleicher Zeit zur Last gelegten Zuwiderhandlungen in den einzelnen Urkunden nur eine leicht erklärbare Folge sind. Die Vorschrift dagegen des Art. 70 d. Not. G., nichts in einer Urkunde durch Ueberschreiben abzuändern, und die des Art. 62 Abs. 1 ist so klar und gemeinfaßlich ausgesprochen, daß Niemand darüber in Zweifel sein kann. Bei öfteren Kontraventionen gegen solche Bestimmungen liegen mehrfältig wiederkehrende Versehen vor[11]). d) Erk. v. 24. Juli 1868 (Samml. II [1869] S. 413. Just. Min. Bl. 1868 S. 183. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 4. Not. Ztschft V [1868] S. 232): Es ist zwar richtig, daß mehrfältige Disziplinarstrafen in dem Falle nicht zu erkennen sind, wenn dem wiederholten Verfahren eines Notars ein entschuldbarer Irrthum in der Auffassung des Gesetzes zu Grunde liegt, von welchem alle jene Zuwiderhandlungen in den einzelnen Urkunden nur eine wiederkehrende und übereinstimmende Folge waren. Allein dieser Vertheidigungsbehelf kam dem Notare in dem konkreten Falle nicht zu Statten, da er zu der Zeit, wo er die bezügliche Urkunde aufnahm, bereits in einem derartigen Falle zur Verantwortung gezogen war und diese auch bereits abgegeben hatte, es ihm daher an einer Warnung, die ihn zu größerer Aufmerksamkeit hätte umstimmen sollen, nicht gefehlt hatte. e) Erk. v. 30. Juli 1867 (Samml. I [1868] S. 373. Just. Min. Bl. 1867 S. 172. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 50. Not. Ztschft IV [1867] S. 257): Das Sachverhältniß, welches hier der Beurtheilung des O.G.H.'s unterstellt war, ist schon oben bei Art. 67 d. Not. G. in Bemerk. Ziff. 5. c theilweise mitgetheilt und wird auf das dort Angeführte verwiesen. Die fragliche Bemerkung fügte der Notar bei, nachdem ihm das Hypothekenamt die Urkunde zur Ergänzung zurückgegeben hatte. Bezüglich der ursprünglichen Unterlassung der Beisetzung der Plannummern im Kontext der Urkunde selbst wurde der Notar auf Grund des Art. 63 Abs. 2 d. Not. G. in eine Ordnungsstrafe verfällt. Weiter erfolgte aus Anlaß der unregelmäßig vorgenommenen nachträglichen Ergänzung des Fehlenden disziplinäre Einschreitung gegen den Notar. Die Entscheidungsgründe besagen in letzterer Richtung: „Allerdings hätte den Notar wegen dieses Fehlgriffs in den Förmlichkeiten seiner Geschäftsführung (Beifügung des Zusatzes) eine Ordnungsstrafe getroffen. Nachdem aber derselbe wegen der unterlassenen

11) Bezüglich der Kontraventionen gegen Art. 70—72 d. Not. G. bemerkt Zink (I S. 292 Ziff. 13): Kommen mehrere Kontraventionen in derselben Urkunde vor, so ist der Notar hiefür zwar nur einmal straffällig, wohl hingegen bei mehreren Urkunden so oft, als er sich die Wiederholung von dergleichen Fehlern zu Schulden kommen ließ. S. auch Zink I S. 415 gegen oben und Bemerk. Ziff. 9 bei Art. 113 d. Not. G.

Angabe der Plannummern bereits mit einer Ordnungsstrafe belegt ist und der unförmliche Zusatz nur eine Fortsetzung und gewissermaßen eine mißglückte Hebung jenes ersten Versehens bildete, das mit ihm in Eins zusammenfiel, so erschien es nicht erforderlich, den Eifer des Notars in Berichtigung der ihm gemachten Ausstellung, womit sich auch das Hypothekenamt begnügte, nochmals mit einer zweiten Ordnungsstrafe zu rügen, weshalb in diesem Punkt seine Freisprechung den Verhältnissen des Falles vollständig angemessen war"[12]).

6) Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Straff. III S. 163. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 1. Not. Ztg II [1873] S. 62): Wenn ein Notar eine Ordnungsstrafe verwirkt hat, so kann die hartnäckige Wiederholung der gleichartigen Zuwiderhandlung den Charakter der That nicht verändern und diese nicht in eine disziplinär strafbare Handlung umwandeln, da das Not. G. keine Bestimmung enthält, aus welcher eine solche Steigerung der Strafbarkeit entnommen werden könnte.

7) Ueber eine besondere Art von Ordnungsstrafen s. Art. 143 des Not. Ges.

Art. 116.

1) Ueber die Anwendung des Art. 116 d. Not. G. auf übernommene Vermögensverwaltungen, sowie im allgemeinen über die Begriffsbestimmung des Art. 116 s. Erk. d. O.G.H.'s v. 11. Juni 1866 oben bei Art. 36. 37. d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4). Weiter sprach hier der O.G.H. aus, es könne keinem Bedenken unterliegen, daß die Frage, ob ein Notar, wenn er gegen Vergütung Geldbeträge zur privaten Aufbewahrung annimmt, hiedurch ein die Ehre und Würde seines Standes gefährdendes Benehmen bekundet, unter die Prüfung des Kassationshofes fällt, weil dieselbe den Rechtspunkt berührt und ein solches Faktum betrifft, dessen Feststellung nicht aus Beweismitteln zu schöpfen ist, sondern in notorischen Begriffen von Geschäftsmoralität und Ehrbarkeit des äußeren Wandels durch Abstraktion ihre Lösung finden muß[1]).

---

12) Aus einem appellationsger. Erk. v. 29. Juli 1871 (Not. Ztschft VIII [1871] S. 282) ergibt sich Folgendes. Ein Notar war in eine Disziplinarstrafe verfällt worden, weil er es unterlassen hatte, bei Abschluß eines Vertrages für die eine der Parteien den nach den konkreten gesetzlichen Bestimmungen nothwendigen Spezialkurator beizuziehen. Das Appellationsgericht sprach hiebei Folgendes aus. Wenn der Notar in diesem Punkte zur Strafe gezogen wird, so ist von selbst einleuchtend, daß nicht noch eine weitere Strafe um deswillen über ihn verhängt werden darf, weil die Betheiligten nicht darüber belehrt wurden, daß noch die Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch einen Spezialkurator nothwendig sei. Beide Unterlassungen sind aus einem und demselben Versehen entstanden, da eben der Notar von der unrichtigen Ansicht geleitet war, es bedürfe jener Mitwirkung des Spezialkurators nicht. S. auch Not. Ztschft V [1868] S. 133 unten.

1) Vgl. auch die übrigen Bemerk., welche zu Art. 36. 37 d. Not. G. gegeben sind, ferner die Bemerk. zu Art. 10 und Bemerk. Ziff. 1. b bei Art. 114. 115 d. Not. G.

2) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 12. Aug. 1867, Nr. 15245, betr. die im Jahre 1865/66 gepflogenen Notariatsvisitationen, erwähnt unter lit. A. III den Fall, wenn ein Notar durch Nachlässe an den verordnungsmäßigen Notariatsgebühren oder durch Belohnungsversprechen an Personen, welche ihm Parteien zuführen, seine Praxis zu vergrößern trachtet. Es wird hier bemerkt, die Notariatskammern würden vorzugsweise in der Lage sein, gegen solche im Eigennutze wurzelnde Gefährdungen des Standes bei entstehender Veranlassung nach § 20 der Verordnung v. 2. Sept. 1862 mahnend und vermittelnd einzutreten und bei Erfolglosigkeit ihrer Erinnerungen den Staatsanwälten die nöthigen Anhaltspunkte für weiteres Einschreiten nach Art. 116 d. Not. G. an die Hand zu geben[2]).

3) Erk. d. O.G.H.'s v. 24. Juli 1868 (Samml. II [1869] S. 411. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 85. Not. Ztschft V [1868] S. 245): Eine auf das amtliche Wirken Bezug habende, in einer Zeitung gestellte Anfrage eines Notars an einen anderen Notar, wodurch die Ehre des letzteren verletzt wird, enthält ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes, disziplinär strafbares Benehmen in sich[3]).

4) Ueber das Verhältniß des Art. 116 d. Not. G. zu anderweitigen, die Führung des Notars betreffenden Vorschriften des Not. G., insbesondere zu Art. 10 s. das Erk. d. O.G.H.'s v. 19. Juni 1871 oben bei Art. 10.

Art. 117.

1) Zu Abs. 1 Ziff. 3. Ueber die an Stelle des aufgehobenen Art. 88 Abs. 2 d. Not. G. nunmehr geltenden Bestimmungen s. die Bemerk. oben bei Art. 88.

2) Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Dez. 1867 (Samml. I [1868] S. 511. Stenglein's Ztschft VII [1868] S. 172. Not. Ztschft V [1868] S. 21): „Art. 117 d. Not. G. beschäftigt sich nicht mit besonderen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes. Er enthält vielmehr blos erhöhte Strafbestimmungen für Fälle, in welchen die gewöhnlichen Strafen der Art. 115 und 116 nicht auszureichen schienen. Da derselbe in allen drei Ziffern seines ersten Absatzes ausdrücklich ein Vorhergehen wiederholter Disziplinarstrafen gegen einen Notar zur unerläßlichen Grundlage nahm, so ist für sich klar, daß er den Rückfall eines Notars in frühere Fehltritte, seine Unverbesserlichkeit durch vorher wider ihn verhängte Disziplinarstrafen zum Gegenstande seiner Behandlung machen wollte. Schon hieraus ergibt sich im Allgemeinen die Folge, daß die neu zu bestrafende Handlung wenigstens in ihrer

---

2) S. auch Not. Ztschft II [1865] S. 56 ff. und Rösl, Komm. z. Not. G., S. 273.

3) Vgl. Not. Ztschft II [1865] S. 57. V [1868] S. 161 (namentlich auch über die Grenzen des Rechtes der Notare, sich in ihren Angelegenheiten der Presse zu bedienen, welche Frage auch das obige Erk. d. O.G.H.'s v. 24. Juli 1868 behandelt).

allgemeinen Kennzeichnung gleichartig mit der früheren sein müsse, wie solches nach bayerischem Strafrechte in der Natur eines jeden Rückfalles gelegen ist. Dasselbe ergibt sich aber noch ganz besonders aus zwei weiteren Betrachtungen, daß nämlich die Vernachlässigung der Amtspflichten und ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen in zwei Punkten des Art. 117 von einander abgesondert in der Aufzählung getrennt sind, mithin ein Ueberspringen von der einen Voraussetzung auf die andere Nachfolge nicht wohl in der Auffassung und Meinung des Gesetzgebers gelegen sein kann, und überdies noch ganz besonders daraus, daß, um die schwereren Strafen der Suspension oder Entlassung zu verwirken, ein Notar in jener Verletzung seiner Dienstpflichten verharrt sein, dieses außerdienstliche Benehmen fortgesetzt haben muß. Hieraus folgt also, daß ein Notar, welcher früher nur wegen begangener Fehltritte in der Verwaltung seines Amtes wiederholt disziplinarisch bestraft wurde, sich noch keines Rückfalles schuldig macht und dadurch die Anwendbarkeit der Ziff. 2 Abs. 1 des Art. 117 auf sich herbeizieht, wenn derselbe auf einem die Ehre und Würde seines Standes gefährdenden Benehmen betreten wird, ohne dasselbe wiederholt erlittener Disziplinarstrafen unerachtet fortgesetzt zu haben. Da nun Notar N. sich ganz in diesem Falle befindet, da derselbe in früheren Zeiten noch nie nach Art. 116 des Not. G. in eine Strafe genommen war, so konnte sein neuerliches Vergehen auch nicht unter den Gesichtspunkt des Art. 117 Abs. 1 Ziff. 2 d. Not. G. gestellt werden" [1]).

3) Urth. d. oberst. Landesger. v. 18. Febr. 1880 (Samml. f. Straff. IX S. 545. Bl. f. RA. XLV S. 511. Not. Ztg IX [1880] S. 268): Um gegen einen Notar auf Grund des Art. 117 Ziff. 1 d. Not. G. vorgehen zu können, ist keineswegs nothwendig, daß die Wiederholung eine gleichartige sei. Vielmehr genügt es, wenn der Notar überhaupt sich wiederholte Verfehlungen durch Verletzung oder durch Vernachlässigung seiner Amtspflicht fahrlässiger oder leichtsinniger Weise zu Schulden kommen läßt. Es geht dies aus den Motiven zum Gesetze selbst hervor, worin eine nähere Feststellung der in Ziff. 1 des Art. 117 gegebenen Voraussetzungen nicht enthalten ist, vielmehr die betreffende Entscheidung einfach dem richterlichen Ermessen überlassen ist, wie denn auch Ziff. 1 des Art. 117 frühere wiederholte Disziplinarstrafen ohne irgend eine Einschränkung oder Unterscheidung als gemeinsame Vorbedingung aufstellt, während in den unter Ziff. 2 u. 3 dieses Art. vorgesehenen Fällen ein hievon verschiedener Grundsatz zur Geltung kommt. Das oberstrichterliche Erk. v. 27. Dez. 1867 steht dieser Entscheidung nicht entgegen; denn dort waren die thatsächlichen Voraussetzungen andere,

1) In diesem Erk. ist auch die Frage berührt, in wie weit eine erlittene Kriminalstrafe zur Rückfallsbasis benützt werden könne. S. hierüber auch Not. Ztschft V [1868] S. 13 Ziff. 1. S. 15 med. — In der Frage der Gleichartigkeit der neuerlichen Kontravention folgt Zink (I S. 418 Ziff. 1. 5) einer strengeren Ansicht als das Erk. d. O.G.H.'s v. 27. Dez. 1867.

indem es sich gerade nicht um Anwendung der Ziff. 1, sondern jene der Ziff. 2 des Art. 117 handelte. — Der Hinweis darauf, daß der Notar sich thatsächlich noch fortwährend des Vertrauens aller Amtseingesessenen zu erfreuen habe, kann keine Beachtung finden. Denn darauf, ob der betreffende Notar jenes Vertrauen oder die öffentliche Achtung bereits wirklich verloren habe, kommt es nicht an [2]. — Die Annahme der Voraussetzung, ob der Notar in der in Ziff. 1 des Art. 117 vorgesehenen Außerachtlassung seiner Amtspflichten verharrt habe, ist Thatfrage. Die Frage aber, ob sich der Notar durch die ihm wiederholt und neuerdings zur Last fallenden Verfehlungen des Vertrauens in seine Dienstleistungen unwürdig gemacht habe, fällt unter die Prüfung des Kassationshofes.

4) Ueber die Frage, ob in den Fällen des Art. 117 Abs. 1 Ziff. 3 d. Not. G. Gleichartigkeit der Zuwiderhandlungen (Verfehlungen gegen einen und denselben Artikel) verlangt wird, s. Zink I S. 418 Ziff. 3.

5) Ueber die Anwendung der Bestimmung des Art. 117 Abs. 1 Ziff. 3 d. Not. G., insbesondere über den Charakter der die Rückfallsbasis bildenden Kontraventionen s. ferner Not. Ztschft III [1866] S. 268 oben.

6) Ueber die Frage, ob Abs. 2 des Art. 117 („in den vorgenannten Fällen") blos auf die unmittelbar vorgehend in Ziff. 3 ausgehobenen Zuwiderhandlungen gegen sieben Artikel des Not. G. oder allgemein auf sämmtliche drei Ziffern des Art. 117 zu beziehen sei, s. Zink I S. 418. II S. 238. 239.

7) Spezialfälle der Suspension und der disziplinären Entziehung des Amts s. in den Art. 108. 109. 111 Abs. 2 d. Ausf. Ges. z. Strafproz. O.

8) Ueber die Bekanntmachung der Suspension oder Entlassung eines Notars s. § 34 d. Instr. z. Not. G. Weiter hierher Gehöriges s. oben bei Art. 100 d. Not. G.

9) Darüber, daß Strafen, welche gemäß Art. 143 des Not. G. ausgesprochen wurden, nicht als Rückfallsbasis benützt werden können, s. Just. Min. Entschl. v. 20. Mai 1865 in d. Not. Ztschft V [1868] S. 123.

Art. 118.

Einzelnes hierher Gehörige s. oben bei Art. 102 d. Not. G. S. auch Rösl, Komm. z. Not. G., S. 269.

Art. 119.

Ueber die Verpflichtung neu ernannter oder auf eine andere Stelle versetzter Notare und über die Kautionsstellung s. oben die Bemerk. zu Art. 6. 98. 99 d. Not. G. (insbesondere auch die in Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 6 befindlichen Citate mit § 9 d. Instr. z. Not. G.).

---

2) Vgl. Zink I S. 415 med

Art. 120.

Auf die Urlaubsverhältnisse bezügliche Vorschriften s. in den §§ 19 ff. d. Instr. z. Not. G., ferner in d. Just. Min. Entschl. v. 6. Januar u. 31. Dezember 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 1. 1866 S. 9. Stahl, Notariat, S. 144. Not. Ztschft III [1866] S. 31. Not. Ztg VI [1877] S. 300). Weiteres s. oben bei Art. 39. 40. 41. 42 d. Not. G.

Art. 121.

Ueber die Folgen einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und über die Fälle der Aberkennung, bezw. der Zulässigkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte s. §§ 31. 33. 34. 35. 36 d. Strafges. B.'s. S. auch oben Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 122.

1) Art. 122 hat durch Art. 120 d. Ausf. Ges. zur Strafproz. O. eine andere Fassung erhalten. Dieser Art. gibt den Art. 165 d. Ges. v. 26. Dez. 1871, betr. den Vollzug der Einführung des Reichsstrafges. B.'s in Bayern, wieder. Doch wurde nicht nur der Fall, daß ein Notar wegen Vergehens bestraft wurde, „ohne daß gegen ihn auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde", erwähnt, sondern auch der weitere Fall einer Verurtheilung wegen Verbrechens, die gleichfalls nicht ausnahmslos diese Folge hat, beigefügt. Motive in d. Verh. d. Kammer d. Abg. im Jahre 1878/79. Beilagenband IV S. 761. S. auch Staudinger, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 2c., (Nördlingen, 1872) S. 246.

2) Ueber Anwendung und Auslegung des Art. 122 d. Not. G., bez. des Art. 165 des Einf. Ges. v. 26. Dez. 1871, insbesondere über die Konstruktion der Rückfallsbasis in zeitlicher Beziehung und über die Anwendung des § 2 Abs. 2 des Reichsstrafges. B.'s s. Erk. d. O.G.H.'s v. 20. Juni 1873 (Samml. f. Straff. III S. 308. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 33. Not. Ztg II [1873] S. 114). Es ist hier u. A. angeführt: „In der Bestimmung sowohl des Art. 122 des Not. G. [alte Fassung] als des Art. 165 des Einf. Ges. v. 1871 ist weder eine Strafe, noch eine Straffolge ausgesprochen, sondern lediglich die Anordnung getroffen, daß der Staatsregierung eine ihr bezüglich der Staatsdiener gemäß § 20 der IX. Verfassungsbeilage allgemein zugestandene Befugniß auch in Ansehung der Notare, jedoch nur unter der Voraussetzung gewisser Verschuldungen derselben, eingeräumt sei". „Vergleicht man die Bestimmung des Art. 122 d. Not. G. [alte Fassung] mit jener des Art. 165 des Einf. Ges. v. 1871, so ergibt sich, daß dieselben in nachstehenden Beziehungen völlig übereintreffen. Nach beiden Fassungen des Gesetzes ist der Richter nicht berufen, die Versetzbarkeit des Notars ohne Weiteres auszusprechen, sondern dieselbe tritt erst mit einer weiteren Verurtheilung — im Wiederholungsfalle — in Wirksamkeit; nach beiden Fassungen des Ge-

setzes ist ferner die Erlassung dieses Ausspruches dem Richter nicht zur Pflicht gemacht, sondern dieselbe seinem freien Ermessen in Würdigung des gesammten dienstlichen Verhaltens des Notars anheimgegeben; nach beiden Gesetzen kann ferner dieser Ausspruch nicht vom Strafrichter, sondern nur von dem Disziplinargerichte ausgehen".

3) Ein Appellationsgericht sprach unterm 3. Juli 1866 aus, für die spezielle Strafschärfung durch Hinweisung auf Art. 122 des Not. G. (jetzt durch Versetzbarkeitserklärung) habe ganz allein die Schwere des Falles Maß zu geben und diese könne durch Suspension oder ein anderes Uebel (der Notar war zunächst wegen des fraglichen Reates der kriminellen Verfolgung unterlegen, die zwar mit Freisprechung endigte, jedoch Suspension und sonstige Widerwärtigkeiten und materielle Schädigung nach sich zog) nicht ausgeglichen oder ersetzt werden. Not. Ztschft III [1866] S. 336.

4) Staudinger a. a. O. bemerkt: Was als „Wiederholungsfall" im Sinne des Art. 165 d. Einf. Ges. v. 1871 zu betrachten ist, ergibt sich aus den sich daran anreihenden weiteren Bestimmungen. Hiernach kommt es nicht darauf an, daß die gleiche Verfehlung noch einmal vorkommt, vielmehr genügt es, wenn der Notar sich überhaupt irgend einer weiteren Verfehlung von jener Art schuldig macht, welche am Schlusse der betreffenden Gesetzesstelle als ein Anlaß zur administrativen Versetzung bezeichnet ist.

5) S. auch oben Bemerk. Ziff. 5 zu Art. 113 des Not. G., sowie Art. 142 Abs. 2 d. Not. G. und Wagner, Erläuterungen zum Ausf. Ges. z. Strafproz. O., S. 209. 210.

Art. 123.

1) Hierher Gehöriges s. oben bei Art. 39 ff. 46 d. Not. G. S. auch Art. 149 d. Not. G.

2) Einen Fall civilrechtlicher Haftung des Notars für Versehen seines Verwesers s. bei Zink II S. 120 Ziff. 5.

3) Darüber, daß Notariatsgehilfen und Schreiber, Notariatszeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen, Dolmetscher und Ausrufer der Disziplinargewalt nicht unterworfen sind, s. Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 38 d. Not. G.

Art. 124. 125.

1) Zur Ausführung der Art. 124. 125 (sowie des Art. 145) d. Not. G. sind die Just. Min. Bekanntmachungen v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens und die Visitationsreisen der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte, gegeben (Just. Min. Bl. 1881 S. 233. 242. Not. Ztg X [1881] S. 193). — Praktische Winke in der Richtung, wie die Ueberwachung des Notariatswesens durch die Staatsanwälte zu üben sei, s. bei Zink II S. 227 Ziff. 6. — Ueber Anfragen der Notare an die Staatsanwälte s. neben § 12 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens, Bomhard's Leitf., S. 42 gegen oben.

2) Darüber, daß die Staatsanwälte nicht befugt sind, private Vormerkungsbücher oder sonstige private Aufzeichnungen der Notare einzusehen, s. Zink I S. 301. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 202 oben. — Ueber den Ort der Einsicht s. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 159 med.

3) Bezüglich der Erbverträge und letztwilligen Verfügungen (Art. 125 Abs. 3) s. Bemerk. Ziff. 1. b bei Art. 60. 61 d. Not. G. (S. 210 oben) u. Bemerk. Ziff. 7 bei Art. 105 d. Not. G. (S. 365 med.) S. hiezu § 4 Ziff 7 der angeführten Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881. Ueber die Frage der Einsichtnahme von Urkunden dieser Gattung durch die Finanzbehörden s. die Bemerk. zu Art. 105 d. Not. G.

4) Zink bemerkt (I S. 432): Wenn Behörden, welche Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnehmen, ihre Erfahrungen hierüber nur dem betreffenden Staatsanwalte mittheilen sollen (Art. 127), auf der anderen Seite aber nur der Bezirksgerichtsdirektor Ermahnungen und Warnungen an die Notare ergehen lassen, das Bezirksgericht selbst die Ordnungsstrafen verhängen kann (Art. 126. 128), so ergibt sich hieraus von selbst ein nothwendiges Zwischenglied, welches der Art. 124 in die Mitte schob, daß nämlich die Staatsanwälte die erhaltenen Mittheilungen jeder Art dem Bezirksgerichte nach Umständen mit oder ohne Strafantrag zur Kenntniß zu bringen haben. Vgl. auch Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 113 d. Not. G. u. Zink I S. 437 Ziff. 3. Ueber die Stellung der Staatsanwaltschaft in Ordnungsstraffällen s. unten Bemerkung bei Art. 128 des Not. Ges.

5) Darüber, daß die Staatsanwälte den Verkehr des Staatsministeriums der Justiz mit den Gerichten und Notaren in Gegenständen der Justizverwaltung zu vermitteln haben, s. § 46 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte. Einen Fall dieser Vermittelung s. in d. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868 oben bei Art. 40. 41. 42 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

6) Weiteres s. oben bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 126.

1) Darüber, daß die Zuständigkeit zum Erlaß der in Art. 126 normirten Erinnerungen u. s. w. nunmehr auf die Landgerichtspräsidenten übergegangen ist, s. Art. 30 Abs. 5 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges. S. auch Art. 32 das.

2) Ueber die Anwendung des Art. 126 s. § 12 Abs. 2 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens (Just. Min. Bl. 1881 S. 233. Not. Ztg X [1881] S. 193), ferner Erk. d. O.G.H.'s v. 26. März 1866 oben bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 1. a).

3) Darüber, daß auch die Landgerichte Weisungen und Belehrungen an die Notare erlassen können, s. die Citate in der obigen Ziff. 2 und die Bemerk. zu Art. 113 d. Not. G.

4) Ueber die sonstige Stellung der Notare zu den Gerichten und insbesondere darüber, daß die Hypothekenämter Erinnerungen im Sinn des Art.

126 d. Not. G. nicht machen können, s. oben Note unter d. Text bei Bemerk. Ziff. 2 d. η zu Art. 15 d. Not. G.

5) Weiteres s. unter Bemerk. Ziff. 1. 2 bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 127.

S. oben Bemerk. Ziff. 4 zu Art. 124. 125 d. Not. G., Bemerk. Ziff. 1 zu Art. 113 d. Not. G. und Just. Min. Entschl. v. 20. Mai 1865 in d. Not. Ztschft V [1868] S. 122. 123.

Art. 128.

1) Ueber die Aufgabe und Stellung der Staatsanwaltschaft in Ordnungsstrafsachen s. § 13 Abs. 4 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens (Just. Min. Bl. 1881 S. 233. Not. Ztg X [1881] S. 193) und Erk. d. O.G.H.'s v. 8. April 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 97. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 158. Not. Ztschft I [1864] S. 264).

2) Weil für die Verhängung von Ordnungsstrafen die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen sein soll, muß auch den Bezirksgerichten (Landgerichten) und im Falle des Art. 143 den Stadt- und Landgerichten (Amtsgerichten) selbst freistehen, Zuwiderhandlungen der Notare inzidenter selbst zu konstatiren und ohne äußere Anregung das angemessene Verfahren selbst einzuleiten. Zink I S. 437 Ziff. 3. S. auch oben Bemerk. Ziff. 4 zu Art. 124. 125 d. Not. G. Ueber Disziplinarstrafsachen s. unten Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 129 d. Not. G.

3) Ueber das Ausscheiden des Staatsanwalts aus dem Verfahren in dem Falle, wenn sogleich bei der ersten oder bei der späteren Beschlußfassung am Ende der Voruntersuchung auf eine Ordnungsstrafe erkannt wird und sich hiebei der Staatsanwalt, nicht aber der bestrafte Notar beruhigt, s. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 274. 362 Ziff. 4.

4) Darüber, daß auf die Berufung wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Art. 128 Abs. 4 d. Not. G. die Verhandlung des Obergerichts ohne Beiladung des betheiligten Notars gepflogen wird, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Juli 1873 (Samml. f. Straff. III S. 426).

5) S. auch die Bemerk. unten bei Art. 138 d. Not. G. und Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 114. 115 d. Not. Ges.

Art. 129.

1) Abs. 4 des Art. 129 hat durch Ziff. 1 des Art. 118 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. eine geänderte Fassung erhalten. Abs. 5 ist in der Stahl'schen Handausgabe aus Versehen ausgelassen.

1a) Allgemeines über die Disziplinarprozedur und deren rechtlichen Charakter s. oben in den Bemerk. Ziff. 3 ff. zu Art. 113 d. Not. G.

2) Die Vorbedingung jedes Disziplinarverfahrens gegen einen Notar ist ein staatsanwaltschaftlicher Antrag. Auch die Disziplinar-

behörden (Landgerichte) selbst haben den Weg des Art. 127 d. Not. G. zu wählen und können nicht von Amtswegen einschreiten. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 362 Ziff. 1. — Ueber Ordnungsstrafsachen s. oben Bemerk. Ziff. 2. 3 zu Art. 128 d. Not. G.

3) Hat ein Staatsanwalt Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe gestellt, so muß das Gericht das Verfahren nach Art. 129 einleiten und kann sich nicht auf ein Vorschreiten nach Art. 128 beschränken, weil blos eine Ordnungsstrafe indizirt sei. Zink I S. 432. Stenglein's Ztschft a. a. O. S. 362 Ziff. 2. — S. auch § 13 Abs. 4 Satz 3 der Bekanntm. v. 30. Mai 1881 betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens (Just. Min. Bl. 1881 S. 233. Not. Ztschft X [1881] S. 193). — Ueber die bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorgeschriebene Erstattung eines Berichts an das Justizministerium s. § 25 Abs. 3 d. Vorschriften über die Qualifikation &c. der Justizbeamten (Just. Min. Bl. 1883 S. 308).

4) Ueber die Aufgabe der Gerichtsschreiber im Disziplinarverfahren, insbesondere über ihre Verpflichtung, dem Staatsanwalte von dem nach Art. 129 Abs. 4 erlassenen Beschlusse Mittheilung zu machen (Art. 129 Abs. 5), s. § 50 d. Just. Min. Bekanntm. v. 14. Sept. 1879, betr. die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber (Just. Min. Bl. 1879 S. 831).

5) Ueber die Art der Zustellung an Notare in Disziplinarsachen s. Just. Min. Entschl. v. 20. Nov. 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 320).

6) Ueber das Berufungsrecht der Notare s. das auf das frühere Recht bezügliche Erk. d. O.G.H.'s v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 298. Not. Ztg II [1873] S. 103).

7) Ueber Einzelnes s. auch unten die Bemerk. zu Art. 138 d. Not. G., sowie Wagner, Erläut. zum Ausf. Ges. z. Strafproz. O., S. 206.

8) Zu Abs. 3 s. Art. 140 Abs. 3 d. Not. G.

Art. 130.

1) Ueber die Frage, ob es zulässig und angemessen ist, den ordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung zu betrauen, und über die Art der Unterzeichnung durch den beauftragten Richter s. Just. Min. Entschl. v. 11. Nov. 1873 in d. Not. Ztg. III [1874] S. 12.

2) Ueber die Führung der Voruntersuchung s. auch Stenglein's Ztschft III [1864] S. 362 Ziff. 3.

Art. 131.

1) Abs. 1 und 4 des Art. 131 hat durch Ziff. 2 und 3 des Art. 118 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. eine geänderte Fassung erhalten.

2) Ueber die Art der Ladungen und über die Folgen der Nichteinhaltung der Frist s. Stenglein's Ztschft a. a. O. S. 363 Ziff. 5. 6. § 216 d. Reichsstrafproz. O. Just. Min. Bekanntm. v. 20. Nov. 1871 im Just. Min. Bl. 1871 S. 320.

Art. 132.

1) Abs. 5 und 6 des Art. 132 hat durch Ziff. 4 d. Art. 118 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. eine geänderte Fassung erhalten.

2) Ueber die Prozedur, insbesondere über die Verlesung von Zeugenaussagen und über den Zeitpunkt der Vernehmung des Beschuldigten s. Stenglein's Ztschft a. a. O. S. 363 Ziff. 7. S. 377 Ziff. 8 (Einzelnes veraltet) u. Wagner, Erläut. z. Strafproz. O., S. 206.

Art. 133.

1) Ueber die Auslegung des Art. 133 finden sich einige, nunmehr meist veraltete Bemerkungen in Stenglein's Ztschft a. a. O. S. 377. 378 Ziff. 9. 10. S. jetzt Buch II Abschnitt VI der Reichsstrafproz. O.

2) Ueber die Zulässigkeit des Erkennens auf eine Ordnungsstrafe s. Stenglein's Ztschft a. a. O. Ziff. 10. Zink I S. 438 Ziff. 6.

3) Ueber die Form der Erkenntnisse s. Verordnung v. 24. Juli 1879, betr. die Formel für Entscheidungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Behörden (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 707).

Art. 134.

1) Ueber die Fassung des Art. 134, die in der Stahl'schen Handausgabe unrichtig gegeben ist, s. Not. Ztg XIII [1884] S. 302.

2) Ueber die Anwendung des Art. 134 s. Einzelnes in Stenglein's Ztschft a. a. O. S. 378. 379 Ziff. 11. 12 u. in d. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XX S. 229 ff.

3) Darüber, daß die Berufung nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden kann, s. § 50 Abs. 2 Ziff. 2 d. Just. Min. Bekanntm. v. 14. Sept. 1879, betr. die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber (Just. Min. Bl. 1879 S. 831).

4) Ueber die Frage der Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden s. auch Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 109. 110. 111 u. Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 113 d. Not. G.

Art. 135.

Art. 135 hat durch Ziff. 5 des Art. 118 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. eine geänderte Fassung erhalten. Vgl. Wagner, Erläut. z. Strafproz. O., S. 206.

Art. 136.

1) Art. 136 Abs. 2 hat durch Ziff. 6 des Art. 118 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. eine geänderte Fassung erhalten.

2) Ueber Einzelnes s. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 379 Ziff. 12 (theilweise veraltet) u. Wagner a. a. O.

Art. 138.

1) Art. 138 hat durch Ziff. 7 des Art. 118 d. Ausf. Ges. zur Reichsstrafproz. O. eine geänderte Fassung erhalten.

2) Ueber die Prozedur s. §§ 374 ff. und insbesondere § 380 d. Reichsstrafproz. O., ferner Urth. d. obersten Landesger. v. 18. Mai 1885 in d. Not. Ztg XIV [1885] S. 271. — S. auch Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XX S. 229 ff.

3) Beschl. d. oberst. Landesger. v. 22. Dez. 1881 (Samml. f. Civils. IX S. 791. Not. Ztg XII [1883] S. 334): Gegen Disziplinarstrafurtheile der Oberlandesgerichte kann durch Notare die Stellung und Begründung von Revisionsanträgen nur auf dem in § 385 Abs. 2 der Reichsstrafproz. O. vorgeschriebenen Wege ausgeführt werden („nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers"; — im konkreten Falle wurde die Revisionsrechtfertigung weder zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben, noch trug sie eine der zu ihrer Rechtswirksamkeit erforderlichen Unterschriften, vielmehr war sie lediglich von dem Notare selbst unterzeichnet).

4) Beschl. d. oberst. Landesger. v. 17. Okt. 1881 (Samml. f. Civils. IX S. 789): Ein Notar kann in einem Disziplinarstrafverfahren gegen ihn die verschuldete Versäumniß der Revisionsfrist regelmäßig nicht durch den Hinweis abwenden, daß zwar die Zustellung des oberrichterlichen Urtheils, nicht aber die abschriftliche Mittheilung der Zustellungsurkunde selbst an ihn stattgefunden habe [1]).

5) Beschl. d. oberst. Landesger. v. 3. Mai 1884 (Samml. f. Civils. X S. 652. Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 68): Auf die von einem Oberlandesgericht in Gemäßheit des Art. 128 d. Not. G. erlassenen Urtheile, in welchen ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren und ohne Mitwirkung des Staatsanwalts auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt worden ist, sohin keine eigentliche Disziplinarsache als gegeben erscheint, findet Art. 138 nicht Anwendung. Vielmehr ist bei Ordnungsstrafen, welche gemäß Art. 128 erkannt werden, lediglich die Berufung an das Oberlandesgericht zulässig, welches Gericht über die Berufung in geheimer Sitzung zu entscheiden hat, ohne daß eine weitere Beschwerde gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung eingelegt werden kann.

6) Bezüglich der Grenzen der Kompetenz des Kassationshofs (früheres Recht) ist Folgendes anzuführen. Darüber, daß die Frage, ob ein Notar durch gewisse Handlungen ein die Ehre und Würde seines Standes gefährdendes Benehmen bekundet habe, unter die Prüfung des Kassationshofs fällt, s. oben Bemerk. Ziff. 1 bei Art. 116 d. Not. G. — Darüber, daß die Frage, ob eine gewisse Handlung einen Mißbrauch des Amts zur Erzielung eines unanständigen Gewinnes in sich begreife, zum

1) Den bezüglichen oberlandesgerichtlichen Beschluß s. in d. Not. Ztg X [1881] S. 311.

Rechtspunkt gehört, s. oben Bemerk. Ziff. 1. b bei Art. 114. 115 d. Not. G. (Erk. d. O.G.H.'s v. 16. Dez. 1864). — Darüber, daß die Annahme der Voraussetzung, ob der Notar in der in Ziff. 1 des Art. 117 vorgesehenen Außerachtlassung seiner Amtspflichten verharrt habe, zur Thatfrage gehört, die Frage aber, ob sich der Notar durch die ihm wiederholt und neuerdings zur Last fallenden Verfehlungen des Vertrauens in seine Dienstleistungen unwürdig gemacht habe, unter die Prüfung des Kassationshofs fällt, s. oben Bemerk. Ziff. 3 bei Art. 117 d. Not. G. — Darüber, daß die Frage über das Verschulden, über die Größe der Nachlässigkeit und Sorglosigkeit des Notars in den Bereich der Thatsachen gehört, s. Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Juni 1869 (Just. Min. Bl. 1869 S. 167. Samml. III [1870] S. 293. Not. Ztschft VI [1869] S. 202). — Darüber, daß die endgiltige Entscheidung der Frage, ob eine bloße Ordnungswidrigkeit oder eine wahre Disziplinarübertretung in der beschuldigten Handlung begriffen sei, dem Kassationshofe zustehe, s. Zink II S. 116 unten u. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. April 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 97. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 158. Not. Ztschft I [1864] S. 264). — Vgl. auch Zink I S. 419.

7) Ueber die frühere Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts gegen die in der Berufungsinstanz erfolgte Einstellung des Verfahrens oder Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe, sowie des Weiteren über die Frage der Nichtigkeitsbeschwerde gegen appellationsgerichtliche Erkenntnisse, welche im Berufungsfalle auf Grund der Art. 128. 129 d. Not. G. erlassen wurden, darüber, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht blos auf die nach mündlicher Verhandlung erlassenen Erkenntnisse zu beschränken sei, darüber, daß Art. 138 dem Notar die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen solche Erkenntnisse der Appellationsgerichte gestattet, wodurch eine Ordnungs- oder Disziplinarstrafe gegen ihn erkannt wurde, endlich über die Mitwirkung der Oberstaatsanwälte in Berufungsfällen nach Art. 129 d. Not. G. s. aus der nach früherem Rechte ergangenen Judikatur u. A. Erk. d. O.G.H.'s v. 8. April 1864 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XI S. 97. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 158. Not. Ztschft I [1864] S. 264), v. 11. August 1865 (Ztschft f. GG. u. RPfl. XII S. 387. Stenglein's Ztschft IV [1865] S. 369. Just. Min. Bl. 1865 S. 122. Not. Ztschft. II [1865] S. 257), v. 1. Dez. 1871 (Not. Ztschft VIII [1871] S. 379) u. v. 30. Mai 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 298. Not. Ztg II [1873] S. 103). — Ueber die Frage der Nichtigkeitsbeschwerde (namentlich Seitens der Notare) gegen Disziplinarerkenntnisse, welche blos auf eine Ordnungsstrafe erkannt haben, s. Zink II S. 249 Ziff. 9. Das hier angeführte Erk. d. O.G.H.'s v. 7. Okt. 1867 s. in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 316. Vgl. auch Erk. d. O.G.H.'s v. 4. Juli 1873 in d. Samml. f. Strafs. III S. 426. S. ferner Bemerk. Ziff. 2 zu Art. 109. 110. 111 u. die Bemerk. zu Art. 113. 128. 143 d. Not. G.

8) Ueber die Unzulässigkeit der Befassung des obersten Gerichtshofs mit einer „Beschwerde“ s. Erk. d. O.G.H.'s v. 24. August 1866 u. 4. Dez.

1869 (Bl. f. RA. Erg. Bd. I S. 138. Not. Ztschft IV [1867] S. 318. VII [1870] S. 8) u. Bemerk. zu Art. 113 d. Not. G. — Ueber die „weitere Beschwerde" an das oberste Landesger. in Gebührensachen s. oben Bemerk. zu Art. 105 d. Not. G.

Art. 139.

Das Erk. d. O.G.H.'s v. 8. März 1873 (Samml. f. Strafs. III S. 162. Stenglein's Ztschft XIII [1874] Beiblatt S. 1) spricht aus, das Notariatsgesetz (Art. 139 Abs. 2) habe den Fall, in welchem bei einer Mehrzahl von Anschuldigungen dem eingelegten Rechtsmittel nur in der einen oder anderen Beziehung stattgegeben werde, nicht vorgesehen. Die diesfalls bestehende Lücke sei demnach aus den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren zu ergänzen. — Ueber die subsidiäre Anwendung der strafprozessualen Normen (§ 505 d. Reichsstrafproz. O.) s. oben Bemerk. Ziff. 3. 4 zu Art. 113 d. Not. G. u. Stenglein's Ztschft III [1864] S. 379 Ziff. 13.

Art. 140.

Einzelnes über die Geschäftsbehandlung bei verhängter Suspension s. in den Art. 102. 118 d. Not. G. u. in den §§ 24. 34 d. Instr. hiezu. — Ueber die Berichterstattung an das Justizministerium im Falle der Suspension s. § 25 Abs. 3 d. Vorschriften über die Personalakten 2c. der Justizbeamten (Just. Min. Bl. 1883 S. 308). — S. ferner oben Bemerk. Ziff. 3 zu Art. 113 d. Not. G. Zu Art. 111 Abs. 2 d. Ausf. Ges. z. Strafproz. O. bemerken die Motive: „Abs. 2 schließt sich an Art. 159 d. Ges. v. 26. Dez. 1871 an, erwähnt aber im Sinne jenes Artikels auch der Verbrechen ausdrücklich; denn es ist selbstverständlich, daß, wenn Jemand wegen Verbrechens zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wird, derselbe nicht milder behandelt werden sollte, als der wegen Vergehens in eine derartige Strafe Verfällte. Wenn Art. 159 der Verbrechen nicht ausdrücklich gedachte, so geschah dies offenbar nur, weil die Verbrechen regelmäßig mit Zuchthausstrafe bedroht sind und die Verurtheilung in eine Zuchthausstrafe gemäß § 31 d. Reichs-Strafges.-B.'s ohnehin dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat. Nachdem jedoch wegen verschiedener Verbrechen auch auf Festungshaft oder bei Annahme mildernder Umstände auf Gefängnißstrafe erkannt werden kann, so erscheint es nicht überflüssig, die Verbrechen ausdrücklich anzuführen. Nach der Fassung des Art. 159 sollte die Suspension lediglich während des Vollzuges einer Haftstrafe ausgeschlossen sein, bei den übrigen Strafarten aber eintreten. Es erschien zweckmäßig, dies durch die dermalige Fassung direkt auszusprechen" (Verh. d. Kammer d. Abg. 1878/79 Beilagenband IV S. 759). Zu Art. 112 Abs. 2 d. Ausf. Ges. z. Strafproz. O. bemerken die Motive: „Die Vorschriften über Suspension während eines Strafverfahrens (Art. 111 Abs. 1) waren auch für Gerichtsvollzieher als anwendbar zu erklären, während bezüglich der Notare in dieser Hinsicht die selbständigen Vorschriften in Art. 140 d. Not. G. maßgebend bleiben" (Verh. d. Kammer d. Abg. a. a. O. S. 760).

Art. 142.

1) Ueber die Auslegung des Abs. 2 s. den in d. Not. Ztschft IV [1867] S. 273. 289 und in Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 13 mitgetheilten Rechtsfall und die Bemerkungen in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 290 ff., ferner Not. Ztschft VI [1869] S. 94. Not. Ztg XIII [1884] S. 40, woselbst auch ein oberlandesger. Urth. v. 14. Dez. 1883 mitgetheilt ist. — S. auch oben Bemerk. Ziff. 5 bei Art. 113 d. Not. G., sowie Art. 122 d. Not. G.

2) Ueber die Verjährung von Kontraventionen gegen das Gebühren- und Erbschaftssteuergesetz s. Art. 274 Abs. 4 d. Gebührenges. u. Art. 46 Abs. 4 d. Erbschaftssteuerges.

3) Ueber das Wesen der Verjährung in Disziplinarsachen s. Samml. wichtiger Entsch. d. Kassationsh. III [1870] S. 102. 103. 495.

Art. 143.

1) Ueber die Tragweite des Art. 143 und über das Verhältniß dieses Art. zu Art. 113 s. das handelsappellationsger. Erk. v. 21. Sept. 1864 in d. Not. Ztschft II [1865] S. 246. In einer daran geknüpften Besprechung wird ausgeführt, Art. 143 gebe den Gerichten nur Mittel, um eine künftige Thätigkeit des Notars zu erzwingen, nicht aber ein Recht, sich über eine vollendete That desselben als Richter auszusprechen. Dies stehe nur den Bezirksgerichten zu. Die hier erwähnte, ebenfalls das Verhältniß zwischen Art. 143 u. 113 erörternde Just. Min. Entschl. v. 20. Mai 1865 ist in d. Not. Ztschft V [1868] S. 122 abgedruckt. S. auch die dort beigefügten Bemerkungen. Vgl. weiter Not. Ztschft VI [1869] S. 104 bis 107. Stenglein's Ztschft I [1862] S. 159 (zu Art. 128). Zink I S. 433. 441. II S. 250. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 141. 142, ferner die Noten unter d. Text, welche bei Art. 15 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 2. d. η u. bei Art. 113 d. Not. G. zu Bemerk. Ziff. 1 gegeben sind, endlich Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 128 d. Not. G.

2) Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Nov. 1868 (Samml. II [1869] S. 541. Stenglein's Ztschft VIII [1869] S. 108. Not. Ztschft V [1868] S. 337): Gegen die als Zwangsmittel zur Herbeiführung der Befolgung gerichtlicher Aufträge angewendeten Ordnungsstrafen ist eine Nichtigkeitsbeschwerde (Revision; Art. 138 d. Not. G. in neuer Fassung) nicht zulässig. Die bezüglichen Strafverfügungen können nicht in den Betracht von Erkenntnissen in Disziplinarsachen gestellt werden. Dem sich beschwert haltenden Notar steht lediglich eine einfache Beschwerde an das vorgesetzte Gericht desjenigen Gerichts, welches ihn beschwerte, zu [1]).

1) Vgl. Not. Ztschft I [1864] S. 71 unten, 72 oben. IV [1867] S. 318. Zink I S. 441 und die Bemerkungen oben bei Art. 138 d. Not. G. Der in dem Erk. d. O.G.H.'s v. 23. Nov. 1868 ausgesprochene Satz ist auch in dem Beschluß des obersten Landesger. v. 3. Mai 1884 (Samml. f. Civils. X S. 652. Bl. f. RA. Erg. Bd. V S. 68) wiederholt.

Art. 144.

1) Ueber die Bildung und Organisation des Pensionsvereins s. Verordnung v. 8. Juni 1867, betr. die Gründung eines Pensionsvereins für Wittwen und Waisen der Notare mit den Satzungen dieses Vereins (Reg. Bl. 1867 S. 633. 639) [1]. Just. Min. Entschl. v. 8. August 1867, betr. den gleichen Gegenstand (Just. Min. Bl. 1867 S. 183). Verordnung vom 29. November 1875, betr. die Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen der Notare mit den revidirten Satzungen dieses Vereins (Ges. u. V. O. Bl. 1875 S. 833. 834). Verordnung v. 14. Januar 1880, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen der Notare (Ges. und V. O. Bl. 1880 S. 15. Not. Ztg IX [1880] S. 77. 78).

2) Bezüglich der dem Verein zuzuwendenden Geldstrafen s. Ziff. V d. V. O. v. 8. Juni 1867 (Reg. Bl 1867 S. 636), ferner reglementäre Bestimmungen in d. Just. Min. Entschl. v. 19. Januar 1868, betr. die Bekanntgabe der gegen Notare ausgesprochenen Geldstrafen an die Notariatskammern (Just. Min. Bl. 1868 S. 14. Not. Ztschft V [1868] S. 47), in d. Just. Min. Entschl. v. 15. Dez. 1875, betr. die Bekanntgabe der gegen Notare ausgesprochenen Geldstrafen an den Verwaltungsrath des Pensionsvereins (Just. Min. Bl. 1875 S. 340), in d. Just. Min. Entschl. v. 16. März 1868 und in d. Fin. Min. Entschl. v. 8. März 1868, betr. die Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern (Just. Min. Bl. 1868 S. 53. Not. Ztschft V [1868] S. 80. 96). S. ferner Bemerk. Ziff. 10 zu Art. 113 und die Allegate bei Art. 146 d. Not. G.

Art. 145.

Ueber die Stellung und Kompetenz des Staatsministers der Justiz s. Näheres oben bei Art. 113. 114. 115 d. Not. G. (insbesondere Bemerk. Ziff. 1. 2 bei Art. 113 u. Ziff. 1. b bei Art. 114. 115). §§ 13. 15. 16. 17. 18 d. Just. Min. Bekanntm. v. 30. Mai 1881, betr. die Beaufsichtigung des Notariatswesens (Just. Min. Bl. 1881 S. 233. Not. Ztg X [1881] S. 193). §§ 16. 19 der Verordnung v. 2. Sept. 1862, betr. die Notariatskammern (Reg. Bl. 1862 S. 2189).

Art. 146.

1) S. Verordnung v. 2. September 1862, betr. die Notariatskammern (Reg. Bl. 1862 S. 2189). Just. Min. Entschl. v. 22. Januar 1869, betr. den Vollzug des die Mittheilung verhängter Disziplinarstrafen an die No-

---

1) Bezüglich der Beitrittspflicht neu ernannter Notare s. Ziff. V. 2 d. Verordnung v. 8. Juni 1867. — Diese Bestimmung wurde durch Just. Min. Entschl. v. 20. Dez. 1876 zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht (Just. Min. Bl. 1876 S. 363. Not. Ztg VI [1877] S. 32).

tariatskammern vorschreibenden § 21 d. Verordnung v. 2. Sept. 1862 (Just. Min. Bl. 1869 S. 15). Verordnung v. 12. Sept. 1873, betr. die Notariatskammern in den Sprengeln der Appellationsgerichte in Nürnberg und Bamberg (Reg. Bl. 1873 S. 1449. Just. Min. Bl. 1873 S. 177. Not. Ztg II [1873] S. 159). Verordnung v. 30. Nov. 1879, betr. die Notariatskammern (Ges. u. V. O. Bl. 1879 S. 1525. Just. Min. Bl. 1879 S. 1877. Not. Ztg IX [1880] S. 1). S. auch die Allegate oben bei Art. 144 des Not. Ges.

2) Ueber die Frage, ob gegen tadelnde Erinnerungen, welche die Notariatskammern gemäß § 20 d. Verordnung v. 2. Sept. 1862 ergehen lassen, ein Rechtsmittel gegeben sei, s. den in d. Not. Ztg IV [1875] S. 119 mitgetheilten Fall.

3) Ueber die Befugniß der Gerichte, in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der Notariatskammern über die Strafwürdigkeit eines Notars zu erholen, s. Zink I S. 438 Ziff. 5.

4) Ueber die Anwendung des § 20 der Verordnung v. 2. Sept. 1862 s. auch die Just. Min. Entschl. v. 12. August 1867 oben bei Art. 116 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 2).

5) Ueber die Stellung der Staatsanwälte zu den Notariatskammern s. Rösl, Komm. z. Not. G., S. 269 ff. S. hier noch Weiteres über den Beruf und die Organisation der Notariatskammern und über ihre Stellung zum Staatsminister der Justiz.

6) Nach einer von Böhm in seinem Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung (Augsburg 1881) S. 332 angeführten autogr. Just. Min. Entschl. v. 25. Nov. 1865, Nr. 2403, sind die Einsendungen der Pflichtbeiträge der Notare zu dem Regieaufwande der Notariatskammern nicht portofrei.

Art. 148.

Zur Auslegung des Art. 148 s. Zink I S. 102 Ziff. 10. S. 228 unten. S. 445 gegen unten. S. 447 Ziff. 1. S. 448 Ziff. 3. S. 449 Ziff. 5.

Art. 149.

Zur Auslegung des Art. 149 s. die Just. Min. Entschl. v. 10. Aug. 1866 oben bei Art. 36. 37 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 6), das Erk. d. O.G.H.'s v. 28. Mai 1869 oben bei Art. 39 d. Not. G. (Bemerk. Ziff. 4), das Plenarurtheil d. O.G.H.'s v. 10. März 1875 (Samml. f. Civils. IV S. 546), Rösl, Komm. z. Not. G., S. 278.

Art. 150.

1) Ueber das Umschreibwesen im Allgemeinen, über die Pflicht der Notare, in den Urkunden die Grundstücke in einer genauen, der künftigen Umschreibung förderlichen Weise zu beschreiben, über die desfallsigen dienstlichen Beziehungen zwi-

schen den Notaren und den Rentämtern und über Besitz- und Belastungszertifikate ist Folgendes anzuführen:

a) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl, Notariat, S. 453) enthält u. A. Normen über genaue, dem Art. 63 d. Not. G. entsprechende Beschreibung der Güter (§ 1), über Benützung der Kataster (§§ 2. 7. 9) [1]), über das Verfahren, wenn der katastermäßige Beschrieb im Moment der Aufnahme der Urkunde nicht erfolgen kann (§ 3) und über das Umschreibegeschäft bei den Rentämtern (§§ 9 ff.).

b) Die Fin. Min. Entschl. v. 29. Aug. 1862 (Ztschft f. GG. u. RPfl. IX S. 288. Just. Min. Bl. 1863, Erg. Heft S. 36. Not. Ztg VII [1878] S. 11. Stahl a. a. O. S. 462) gibt Anleitungen für die Rentämter, insbesondere bezüglich der den Notaren zu ertheilenden Besitz- und Belastungszertifikate und der Lastenrepartitionen.

c) Die Just. Min. Entschl. v. 2. Januar 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 5. Not. Ztschft I [1864] S. 37. Stahl a. a. O. S. 466) betont die Pflicht der Notare, den Grundbesitz in einer Weise zu bezeichnen, welche die sofortige Umschreibung im Kataster möglich macht, sowie die Pflicht, diesen und die Besitz- und Belastungszertifikate bei der Beurkundung zu benützen [2]).

d) Die Just. Min. Entschl. v. 28. März 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 49. Not. Ztschft II [1865] S. 127. Stahl a. a. O. S. 470) schreibt die genaue Bezeichnung der Vertragsobjekte und die Berücksichtigung des Erwerbstitels des bisherigen Besitzers vor und regelt die Behandlung von Verträgen, welche nur bedingt abgeschlossen wurden.

e) Die Fin. Min. Entschl. v. 20. April 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 73. 74) gibt nach verschiedenen Richtungen Normen für die geregelte Fortführung der Kataster.

f) Die Fin. Min. Entschl. v. 12. März 1866 (Fin. Min. Bl. 1866 S. 40. Not. Ztschft III [1866] S. 159) betrifft die Zulässigkeit unmittelbarer Ausantwortung der Katasterauszüge an Notare.

g) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 16. Dez. 1877 Ziff. III (Just. Min. Bl. 1877 S. 258. Not. Ztg VII [1878] S. 17. Stahl a. a. O. S. 475) gibt Normen, welche auf die Einführung des neuen Meterfeldmaßes Bezug haben, und verbreitet sich namentlich über die Benützung der Kataster.

---

1) Ueber Rücksendung der Kataster an die Rentämter s. auch Min. Entschl. v. 29. August 1870 in d. Not. Ztschft VII [1870] S. 286 Ziff. 1.

2) S. die Nachschrift in d. Not. Ztschft a. a. O. S. 40, appellationsger. Erk. v. 22. Nov. 1864 in d. Not. Ztschft II [1865] S. 23. 27 und Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 45 d. Not. G. — Ueber die Besitz- und Belastungszertifikate und deren Gebührenfreiheit s. ferner Finanzmin. Entschl. v. 1. Okt. 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S 346. Not. Ztg IX [1880] S. 334), woselbst auch weitere Literaturnachweise gegeben sind. — Ueber Grundsteuerkatasterauszüge s. auch Stockar v. Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung, III. Aufl. (Hock), Bd. II S. 67.

h) Die Just. Min. Entschl. v. 23. Dez. 1877 (Just Min. Bl. 1877 S. 257. Not. Ztg VII [1878] S. 21. Stahl a. a. O. S. 474) behandelt denselben Gegenstand.

i) Das Ges. v. $\frac{15.\ \text{August}\ 1828}{19.\ \text{Mai}\ 1881}$, betr. die allgemeine Grundsteuer (Ges. u. V. O. Bl. 1881 S. 670) enthält in den §§ 71 ff. neuerliche Normen über die Umschreibung.

k) Die Min. Bekanntm. v. 29. Januar 1882, betr. den Vollzug des Grundsteuerges. v. $\frac{15.\ \text{Aug.}\ 1828}{19.\ \text{Mai}\ 1881}$, (Ges. u. V. O. Bl. 1882 S. 49) enthält nähere Bestimmungen zur Ausführung der §§ 71 ff. dieses Ges.

l) Ueber genaue Bezeichnung der Vertragsobjekte (namentlich hinsichtlich der Katasterfolien, Hausnummern, Plannummern, des Flächeninhaltes, der Steuergemeinde), über die Folgen der Verabsäumung dieser Pflicht, über die Anwendung des modernen Meterfeldmaßes, über Abkürzungen beim Flächenbeschrieb, über die Nothwendigkeit der Anführung des Erwerbstitels in den Notariatsurkunden, über die Anführung der Gutsbelastung u. s. w. s. oben Bemerk. Ziff. 8 bei Art. 14, Bemerk. Ziff. 4 bei Art. 63, Bemerk. Ziff. 2 bei Art. 65 u. Bemerk. Ziff. 6. g. h bei Art. 45 d. Not. G. — Ueber Einzelnes s. ferner Stockar v. Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung, III Auflage (Hock), Bd II S. 34 ff., 40 ff., 50 ff., 56 ff.

2) Speziell bezüglich der von den Notaren den Rentämtern zu übersendenden Besitzveränderungsverzeichnisse ist Folgendes anzuführen:

a) Die Just. Min. Entschl. v. 6. Sept. 1856, betr. die Besitzveränderungen von steuerbaren Realitäten in Folge Erwerbes von Erbschaften oder Legaten (Ztschft f. GG. u. RPfl. III S. 310) ist durch Just. Min. Bekanntm. v. 1. August 1882 (Just. Min. Bl. 1882 S. 208) aufgehoben.

b) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl a. a. O. S. 453) enthält in den §§ 5. 6. 8 die Normen über Mittheilung der Besitzveränderungsverzeichnisse mit bezüglicher Strafbestimmung (s. hier auch das offizielle Formular) [3]).

c) Die Just. Min. Entschl. v. 2. Jan. 1864 (Just. Min. Bl. 1864 S. 5. Not. Ztschft I [1864] S. 37. Stahl a. a. O. S. 466) tritt der mangelhaften Abfassung der Besitzveränderungsverzeichnisse entgegen.

d) Die Just. Min. Entschl. v. 24. Januar 1864 (Not. Ztschft I [1864] S. 58) erklärt, daß die Notare weder verpflichtet noch berechtigt sind, die Anzeigen der Besitzveränderungen deshalb zu sistiren, weil die Gebühren für den Vertrag im Rückstande sind [4]).

e) Die Just. Min. Entschl. v. 28. März 1865 (Just. Min. Bl.

---

3) Ueber die Bestrafung s. ferner die im Text folgende Bemerk. lit. m.

4) S. jetzt Art. 268 d. Gebührengeſ. — S. auch Gönner, Komm. z. Hyp. Ges., III [Graf] S. 43. 44 u. Stenglein's Ztschft VI [1867] S. 141 oben, ferner die Bemerk. Ziff. 6 bei Art. 105 d. Not. G.

1865 S. 49. Not. Ztg II [1865] S. 127. Stahl a. a. O. S. 470) regelt unter Ziff 3 die Erstattung der Besitzveränderungsanzeigen bei bedingten Geschäften [5]).

f) Die Fin. Min. Entschl. v. 20. April 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 73. 74) betont in Ziff. 1. 4 die Pflicht der Notare, bei Vermeidung von Einschreitung die Besitzveränderungsanzeigen ordnungsmäßig zu erstatten und regelt in Ziff. 8 die Umschreibung bei bedingten Verträgen.

g) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 30. Juli 1868, Nr. 9686, betr. die im Jahre 1866/67 gepflogenen Notariatsvisitationen, regelt unter Ziff. XII (ein Abdruck in d. Not. Ztschft V [1868] S. 272) im Gegensatz zu den Fällen bedingter Geschäfte die Mittheilung der Besitzveränderungen bezüglich solcher Geschäfte, die zu ihrer Giltigkeit erst noch einer genehmigenden Erklärung von Seite weiterer Betheiligter oder auch von Seite des obervormundschaftlichen Gerichtes oder einer gerichtlichen Prüfung und Bestätigung bedürfen.

h) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 2. Nov. 1871 (Just. Min. Bl. 1871 S. 308. Not. Ztschft VIII [1871] S. 347) regelt die Aufnahme von Eheverträgen, in welchen der eine Theil dem anderen Miteigenthum an Liegenschaften einräumt oder Gütergemeinschaft statuirt wird, in die Besitzveränderungsverzeichnisse [6]).

i) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 16. Dez. 1877 (Just. Min. Bl. 1877 S. 258. Not. Ztg VII [1878] S. 17. Stahl a. a. O. S. 475) gibt unter Ziff. III. 1. 5 Normen, welche auf die Einführung des Meterfeldmaßes Bezug haben, und normirt unter Ziff. III. 6 die Zulässigkeit besonderer Besitzveränderungsanzeigen (anstatt der Aufnahme in das regelmäßige monatliche Verzeichniß) in dringlichen Fällen.

k) Die Just. Min. Bekanntm. v. 12. Juli 1878 (Just. Min. Bl. 1878 S. 147. Not. Ztg VII [1878] S. 237) enthält Vorschriften über die Ausfüllung der Rubrik 7 der Besitzveränderungsverzeichnisse in Fällen, wo auf Ableben eines Besitzers die Erben die Nachlaßrealitäten veräußern.

l) Die Just. Min. Bekanntm. v. 10. Dez. 1880 (Just. Min. Bl. 1880 S. 374. Not. Ztg X [1881] S. 10) beauftragt die Notare, die im Zwangsversteigerungsverfahren durch den ertheilten Zuschlag verlautbarten Zwangsveräußerungen von Liegenschaften in die Besitzveränderungsverzeichnisse aufzunehmen [7]).

m) Das Ges. v. $\frac{15.\ \text{Aug.}\ 1828}{19.\ \text{Mai}\ 1881}$, betr. die allgemeine Grundsteuer (Ges. u. V. O. Bl. 1881 S. 670) enthält in den §§ 72. 76 neuerliche Nor-

---

5) S. jetzt auch § 12 Ziff. 4 d. Min. Bekanntm. v. 29. Januar 1882, betr. den Vollzug des Grundsteuerges. v. $\frac{15.\ \text{August}\ 1828.}{19.\ \text{Mai}\ 1881.}$ (Ges. u. V.O.Bl. 1882 S. 49).

6) Vgl. hiezu die Erört. in d. Bl. f. adm. Pr. XXXIV S. 406.

7) S. jetzt auch § 3 Ziff. 1. a d. Min. Bekanntm. v. 29. Januar 1882, betr. den Vollzug des Grundsteuerges. v. $\frac{15.\ \text{August}\ 1828.}{19.\ \text{Mai}\ 1881.}$ (Ges. u. V.O.Bl. 1882 S. 49).

men über die Mittheilung der Besitzveränderungsverzeichnisse und über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen [8]).

n) Die Min. Bekanntm. v. 29. Jan. 1882, betr. den Vollzug des Grundsteuergeſ. v. $\frac{15.\ \text{Aug.}\ 1828}{19.\ \text{Mai}\ 1881}$ (Geſ. u. V. Bl. 1882 S. 49) enthält in den §§ 3. 4. 5. 12 nähere Ausführungsbestimmungen.

o) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 19. Oktober 1865, Nr. 875, betr. die im Jahre 1863/64 gepflogenen Notariatsvisitationen, führt unter lit. A. I aus: „Was (insbesondere) die geäußerte Besorgniß anlangt, daß die Uebereinstimmung der Hypothekenbücher und Grundsteuerkataster gefährdet sei, indem die Umschreibung in letzteren auf Grund der Besitzveränderungsanzeigen der Notare erfolge, auch wenn das Rechtsgeschäft vom Gerichte oder Hypothekenamte beanstandet und daher gar nicht vollzogen werde, so darf nicht übersehen werden, daß bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung die Erwerbung des Eigenthumes von Liegenschaften nicht von dem Eintrage in das Hypothekenbuch abhängt und demnach die Umschreibung im Grundsteuerkataster auf Grund eines notariell beurkundeten Vertrages nicht um deswillen untersagt oder aufgeschoben werden darf, weil etwa von Seite des neuen Besitzers den Voraussetzungen für die Berichtigung des Besitztitels auf seinen Namen im Hypothekenbuche nicht genügt werden kann. — Bei gehöriger Informationseinholung und Belehrung der Betheiligten durch die Notare werden derartige Fälle nur selten vorkommen; wenn sie aber dennoch vorkommen, so trägt der neue Erwerber, welcher sich in einen derartigen Vertrag eingelassen hat, selbst die Schuld, wenn ihm aus der unterlassenen Rücksichtnahme auf die im Hypothekenbuche eingetragenen Rechtsverhältnisse der Nachtheil erwächst, daß er in den mit dem Hypothekenwesen zusammenhängenden Verfügungen über das erworbene Besitzthum gehemmt ist" [9]).

3) Ueber Vermessungen im Allgemeinen, sowie insbesondere über die notarielle, hypothekenamtliche und rentamtliche Behandlung der Fälle, in welchen Theile eines bisher unter Einer Plannummer vorgetragenen Objektes abgetrennt und veräußert werden sollen, ist Folgendes anzuführen:

a) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl a. a. O. S. 453) beauftragt in § 4 die Notare, im Fall der beabsichtigten Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objekts die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der wo möglich noch vor der Beurkundung zu bethätigenden Ver-

8) Ueber die Bestrafung s. auch § 8 d. Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 15. Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 1445. Stahl a. a. O. S. 453). Not. Ztschft I [1864] S. 137. Zink II S. 252 oben Ziff. 2.

9) Vgl. Regelsberger in d. Bl. f. RA. XXXVII S. 58. 59. 60. 90. Not. Ztschft I [1864] S. 40 ff. u. Steidle, das Notariat 2c., (Würzburg 1869) S. 35. 36. 37, ferner Bemerk. Ziff. 10 bei Art. 14 d. Not. Geſ. Ueber Einzelnes s. noch Stockar v. Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung, III. Auflage (Hock), Bd. II S. 40 ff.

messung aufmerksam zu machen und bezüglich der neuen Lastenrepartition zu belehren, und regelt in § 9 Abs. 3 die auf die Vermessung bezügliche Thätigkeit der Rentämter, wenn die Verbriefung der Vermessung voranging.

b) Die Fin. Min. Entschl. v. 29. August 1862 (Ztschft f. GG. u. RPfl. IX S. 288. Just. Min. Bl. 1863 Erg. Heft S. 36. Not. Ztg VII [1878] S. 11. Stahl a. a. O. S. 462) ordnet in Ziff. 2 die Beschleunigung der Vermessung theilweise abgetretener Objekte und die Mittheilung der Ergebnisse an die Notare vor der technischen Revision für jene Fälle an, in welchen schon vor der Vertragsaufnahme die Vermessung angeregt wird.

c) Die Just. Min. Entschl. v. 28. März 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 49. Not. Ztg II [1865] S. 127. Stahl a. a. O. S. 470) schreibt zum Zweck möglichster Vermeidung der Nothwendigkeit nachträglicher Berichtigung oder Vervollständigung der notariellen Beurkundung in Ziff. 1 den Notaren vor, bei Abtretung von Theilen eines bisher unter Einer Plannummer vorgetragenen Grundstücks, falls das Geschäft noch vor der Vermessung und neuen Numerirung verlautbart werden soll, die abgetretenen Theile nach Lage und Grenzen genau zu beschreiben, ferner in der Urkunde auszudrücken, ob Abtretung und Gewährleistung eines bestimmten Flächeninhalts beabsichtigt wird oder dieser nur beiläufig angegeben ist [10]).

d) Die Fin. Min. Entschl. v. 20. April 1865 (Just. Min. Bl. 1865 S. 73. 74) weist in Ziff. 6 auf obige Entschl. v. 28. März 1865 hin.

e) Die Just. Min. Entschl. v. 24. März 1866, welche oben bei Art. 15 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 2. b. γ gegeben ist, betrifft die Frage der Umschreibung im Hypothekenbuch in den Fällen einer erst noch bevorstehenden Vermessung.

f) Die Just. Min. Entschl. v. 10. August 1869 (Not. Ztg VI [1877] S. 259) erklärt, daß es regelmäßig nicht zu rechtfertigen wäre, wenn die Eröffnung eines Hypothekfoliums für ein vorerst nur nach Lage und Grenzen gehörig beschriebenes Grundstück um deswillen verweigert werden wollte, weil die amtliche Vermessung und Plannummerbezeichnung oder die amtliche ziffermäßige Vertheilung der zur Zeit noch solidarisch auf diesem Grundstücke mit anderen Grundstücken ruhenden Grundlasten noch nicht zu erlangen war, oder wenn ein neu erbautes Haus, dessen Lage und Beschaffenheit notorisch oder auch aus der Schätzungsurkunde ersichtlich ist, um deswillen nicht zum Eintrag geeignet erklärt werden wollte, weil demselben von der Ortspolizeibehörde noch keine Hausnummer zugetheilt worden ist, daß vielmehr in solchen Fällen die vollständige Beschreibung später noch nachgetragen werden kann [11]).

g) Die autogr. Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, Nr. 14039,

---

10) Vgl. Bemerk. Ziff. 8. ee. bei Art. 14 d. Not. Ges.

11) S. d. Note unter d. Text, welche sich bei der oben folgenden lit. h befindet, ferner zwanglose Briefe eines Notars (Erlangen 1869) S. 44 u. Not. Ztg XII [1883] S. 44.

betr. die im Jahre 1870 gepflogenen Notariatsvisitationen, erklärt unter Ziff. VII und zwar in unmittelbarem Anschluß an das oben bei Art. 11 d. Not. G. Bemerk. Ziff. 1. l. δ Gegebene: „Aehnlich verhält es sich mit der nachträglichen Beifügung der katastermäßigen Bezeichnung zu solchen Urkunden, welche eine theilweise Veräußerung von Grundstücken betreffen und eine nachholende Vermessung und Numerirung für die Umschreibung im Grundsteuerkataster nöthig machen. Es sind hier dieselben Erwägungen maßgebend, welche der oberste Gerichtshof in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntnisse vom 30. Juli 1867 (Sammlung wichtiger Entscheidungen des Cassationshofes Bd I S. 381. 382) [12]) niedergelegt hat. — Ist in der Urkunde über das betreffende Rechtsgeschäft das Vertragsobjekt nicht in der Weise bezeichnet, daß seine Identität auch ohne die nachträglich zu schöpfende katastermäßige Beschreibung erkannt werden kann, so bleibt den Betheiligten nichts übrig, als in einem förmlich zu beurkundenden Nachtrage diese Identität ausdrücklich anzuerkennen. Eine dem Notar von den Betheiligten im Voraus ertheilte Ermächtigung, an ihrer Stelle die Identität der Grundstücke durch ein der Urkunde anzufügendes Zeugniß über das Ergebniß der Katastervermessung und Umschreibung festzustellen, ist unbehelflich (vgl. auch die Justizministerialentschließung vom 28. März 1865 Ziff. 1 — Justizministerialblatt Bd III S. 49. 50 und die ebendaselbst S. 74 ff. bekannt gegebene Finanzministerialentschließung vom 20. April 1865)" [13]).

h) Die Just. u. Fin. Min. Bekanntm. v. 16. Dez. 1877 (Just. Min. Bl. 1877 S. 258. Not. Ztg VII [1878] S. 17. Stahl a. a. O. S. 475) enthält in Ziff. III. 6. 7 Vorschriften über die Beschleunigung der Vermessungen und über die Benützung des Messungsoperates schon vor der technischen Revision [14]).

i) Das Ges. v. $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$, betr. die allgemeine Grundsteuer (Ges. u. V. O. Bl. 1881 S. 670) normirt in §§ 10 ff. die Vornahme der Messungen und in § 82 die Kostenfrage, wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen erfordern. — Zu § 20 s. die Instr. für neue Katastermessungen im Ges. u. V. O. Bl. 1885 S. 335. 336.

k) Die Min. Bekanntm. v. 29. Jan. 1882, betr. den Vollzug des Grundsteuerges. v. $\frac{\text{15. Aug. 1828}}{\text{19. Mai 1881}}$, (Ges. u. V. O. Bl. 1882 S. 49) ent-

---

12) S. dieses Erk. oben bei Art. 67 d. Not. Ges. unter Bemerk. Ziff. 5. c. S. auch die dort weiter angezogene Literatur.

13) S. diese Entschließungen oben unter Ziff. 3. c. d. Einen Abdruck der Entschl. v. 1. Nov. 1871 s. in d. Not. Ztschft VIII [1871] S. 362. S. auch Not. Ztg VI [1877] S. 261 bis 263 u. die oben im Text folgende lit. l.

14) Vgl. Ortenau, Komm. z. Subhast. O., S. 89 Note 1 unter d. Text, Finanzmin. Entschl. v. 11. Sept. 1864 in d. Not. Ztschft I [1864] S. 320, ferner Not. Ztg VI [1877] S. 257. 273. VII [1878] S. 8. VIII [1879] S. 222. S. hier insbesondere über Katasterumschreibung und Hypothekenbuchsbereinigung vor erfolgter Revision der Messung.

hält in § 3 Ziff. 4. §§ 8. 12 Ziff. 3. 5. 7 Ausführungsnormen bezüglich des Umschreibwesens, namentlich auch in Fällen der Abtrennung von Parzellen.

1) Ueber Abtrennungen, Vermessungen und Umschreibungen s. noch die Erört. in der Not. Ztschft III [1866] S. 97 u. in d. Not. Ztg III [1874] S. 142. IV [1875] S. 1. VI [1877] S. 257. 273. VII [1878] S. 8. VIII [1879] S. 222. Stocker v. Neuforn, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung, III. Auflage (Hock), Bd II. 34 ff., 40 ff., 50 ff., 56 ff. Die Erörter. in d. Not. Ztg VI [1877] S. 261 ff., 273 ff. verbreitet sich über die verschiedene Praxis der Notare bezüglich der urkundlichen Richtigstellung des Vertragsobjekts nach Vollendung des Messungsoperates. Es werden hier folgende vier Methoden nach ihrer Zulässigkeit und ihrem praktischen Werthe besprochen: 1) Einige Notare schicken lediglich die Urschrift der Vertragsurkunde an das bezügliche Rentamt und dieses bestätigt unter seiner Fertigung das Ergebniß der Vermessung (unzulässig, weil eine Versendung von Urschriften an die Rentämter nicht statthaft ist; Just. Min. Entschl. v. 21. Jan. 1866 u. 12. Aug. 1867, gegeben oben bei Art. 105 [Bemerk. Ziff. 7] u. bei Art. 92 [Bemerk. Ziff. 5]; vgl. übrigens Not. Ztschft VI [1877] S. 298); 2) Andere Notare lassen die Betheiligten in der Vertragsurkunde den Antrag stellen, daß der Notar ermächtigt werde, das Ergebniß der Vermessung unter seiner Fertigung auf der Urschrift zu bestätigen (unzulässig; Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871, gegeben oben bei Art. 150 unter Bemerk. Ziff. 3. g; s. übrigens die Hinweisungen im Schlußregister zu diesem Buch sub voce: „Zusätze"); 3) Andere Notare heften ihrer Urschrift nachträglich ein Duplikat oder einen beglaubigten Auszug des Messungsoperates bei (statthaft je nach den Umständen; s. auch das eben erwähnte Register sub voce: „Beilagen"); 4) Andere Notare lassen das Messungsergebniß jedesmal in einer gesonderten, von allen Betheiligten unterschriebenen Nachtragsurkunde anerkennen (der korrekteste und sicherste Weg; s. auch die oben angeführte Just. Min. Entschl. v. 1. Nov. 1871; vgl. über die Fälle, wenn die Genehmigungsurkunde von einem anderen Notar, als demjenigen, der die Haupturkunde aufnahm, verfaßt wird, die Bemerk. Ziff. 6. 7 oben bei Art. 82 d. Not. G.). — S. hierüber auch zwanglose Briefe eines Notars (Erlangen 1869) S. 42 ff. u. Schäfer's Gutachten (Ansbach 1869) S. 58 ff.

4) Ueber die Aufhebung der kurpfalzbayerischen Verordnung für die Fürstenthümer in Franken vom 15. Jan. 1805, betr. die Gutsveränderungsfälle (Reg. Bl. für diese Fürstenthümer v. 1805 S. 25) s. das bei Art. 63 d. Not. G. unter Bemerk. Ziff. 4. q gegebene Erk. d. O.G.H.'s vom 30. Mai 1873.

5) Ueber die Siegelmäßigkeit, insbesondere in Bezug auf Inventare und standesherrliche Fideikommisse s. u. A. Bl. f. RA. XXXVI S. 86. 273. Zink I S. 68 Ziff. 7. Ztschft d. Anwaltsvereins f. B. XIV S. 39. S. auch Art. 16. 152 d. Not. G.

Art. 151.

Vgl. Art. 84 d. Not. G. u. die dortigen Bemerkungen.

Art. 152.

S. Art. 16. 150 d. Not. G.

Art. 153.

Ueber den rechtlichen Charakter der Instr. z. Not. G. v. 1. Juni 1862 (Reg. Bl. 1862 S. 961), sowie der übrigen instruktionellen Vorschriften, welche von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz zum Zweck der Ausführung des Notariatsgesetzes erlassen sind, s. oben die Allegate und Bemerkungen bei Art. 113. 114. 115. 145 d. Not. G.

Verzeichniß

der Artikel des Notariatsgesetzes und der Paragraphen der dazu erlassenen Instruktion vom 1. Juni 1862, welche durch spätere Gesetze aufgehoben oder in ihrer Fassung geändert wurden.

Die beigesetzten Ziffern weisen auf diejenigen Seitenzahlen dieses Buches hin, auf denen das Bezügliche sich vermerkt findet.

A. Artikel des Gesetzes.

B. Paragraphen der Instruktion.

§ 54 — S. 339, Note unter dem Text. S. 340 unten. (S. 317 gegen unten).

§ 55 — S. 339 Ziff. 2.

§ 58 — „auf ungestempeltes Papier zu schreiben“ — nunmehr gegenstandslos.

§ 59 — S. 340 unten.

§ 60 — S. 323 Ziff. 31 fin.

§ 65 — S. 109 Ziff. 9. S. 115 Ziff. 1. S. 117 Ziff. 2. S. 324 Note 37.

§ 66 — S. 90 Ziff. 2a. S. 97 Note 14.

§ 67 — S. 89 Ziff. 1.

§ 68 — S. 90 Ziff. 2a. S. 98 lit. β.

§ 69 — „welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen“ — s. S. 98 gegen oben (Ziff. 1). Ueber den Schlußsatz s. S. 90 (Ziff. 2a). S. 370 med.

§ 70 — S. 90 Ziff. 2a.

§ 71 — S. 90 Ziff. 2a.

§ 75 — S. jetzt statt Art. 18 Ziff. 1 des Ger. Verf. Ges. v. 1861 den Art. 15 Ziff. 1 d. Ausf. Ges. zum Reichsger. Verf. Ges.

§ 80 — S. 189 Ziff. 4. S. 340 unten.

§ 89 — S. 119 Ziff. 3. S. 210.

§ 101 — Art. 29 Abs. 2 d. Subhast. O.

§ 102 — S. 109 Ziff. 9. S. 117 Ziff. 2.

§ 109 —
§ 110 —
§ 111 —
§ 112 —
§ 113 —
§ 114 — S. 190 Ziff. 6.
§ 115 —
§ 116 —
§ 117 —
§ 118 —

§ 119 — S. 189 Ziff. 5.

§ 120 — S. 7 Ziff. 1a (Ersetzung des Art. 18 d. G. v. 10./11. 61).

§ 124 — S. 117 Ziff. 2. S. 120 Ziff. 1 (zu Art. 30).

§ 132 — S. 352 Ziff. 1 (zu Art. 104).

Gegenüberstellung

der korrespondirenden Seitenzahlen der beiden Ausgaben des Kommentars von Zink zum Notariatsgesetz.

Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe
S. 337 —	S. 1	S. 365 —	S. 29	S. 393 —	S. 57	S. 421 —	S. 85
„ 338 —	„ 2	„ 366 —	„ 30	„ 394 —	„ 58	„ 422 —	„ 86
„ 339 —	„ 3	„ 367 —	„ 31	„ 395 —	„ 59	„ 423 —	„ 87
„ 340 —	„ 4	„ 368 —	„ 32	„ 396 —	„ 60	„ 424 —	„ 88
„ 341 —	„ 5	„ 369 —	„ 33	„ 397 —	„ 61	„ 425 —	„ 89
„ 342 —	„ 6	„ 370 —	„ 34	„ 398 —	„ 62	„ 426 —	„ 90
„ 343 —	„ 7	„ 371 —	„ 35	„ 399 —	„ 63	„ 427 —	„ 91
„ 344 —	„ 8	„ 372 —	„ 36	„ 400 —	„ 64	„ 428 —	„ 92
„ 345 —	„ 9	„ 373 —	„ 37	„ 401 —	„ 65	„ 429 —	„ 93
„ 346 —	„ 10	„ 374 —	„ 38	„ 402 —	„ 66	„ 430 —	„ 94
„ 347 —	„ 11	„ 375 —	„ 39	„ 403 —	„ 67	„ 431 —	„ 95
„ 348 —	„ 12	„ 376 —	„ 40	„ 404 —	„ 68	„ 432 —	„ 96
„ 349 —	„ 13	„ 377 —	„ 41	„ 405 —	„ 69	„ 433 —	„ 97
„ 350 —	„ 14	„ 378 —	„ 42	„ 406 —	„ 70	„ 434 —	„ 98
„ 351 —	„ 15	„ 379 —	„ 43	„ 407 —	„ 71	„ 435 —	„ 99
„ 352 —	„ 16	„ 380 —	„ 44	„ 408 —	„ 72	„ 436 —	„ 100
„ 353 —	„ 17	„ 381 —	„ 45	„ 409 —	„ 73	„ 437 —	„ 101
„ 354 —	„ 18	„ 382 —	„ 46	„ 410 —	„ 74	„ 438 —	„ 102
„ 355 —	„ 19	„ 383 —	„ 47	„ 411 —	„ 75	„ 439 —	„ 103
„ 356 —	„ 20	„ 384 —	„ 48	„ 412 —	„ 76	„ 440 —	„ 104
„ 357 —	„ 21	„ 385 —	„ 49	„ 413 —	„ 77	„ 441 —	„ 105
„ 358 —	„ 22	„ 386 —	„ 50	„ 414 —	„ 78	„ 442 —	„ 106
„ 359 —	„ 23	„ 387 —	„ 51	„ 415 —	„ 79	„ 443 —	„ 107
„ 360 —	„ 24	„ 388 —	„ 52	„ 416 —	„ 80	„ 444 —	„ 108
„ 361 —	„ 25	„ 389 —	„ 53	„ 417 —	„ 81	„ 445 —	„ 109
„ 362 —	„ 26	„ 390 —	„ 54	„ 418 —	„ 82	„ 446 —	„ 110
„ 363 —	„ 27	„ 391 —	„ 55	„ 419 —	„ 83	„ 447 —	„ 111
„ 364 —	„ 28	„ 392 —	„ 56	„ 420 —	„ 84	„ 448 —	„ 112

Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separatausgabe
S. 449	S. 113	S. 494	S. 158	S. 539	S. 203	S. 584	S. 248
„ 450	„ 114	„ 495	„ 159	„ 540	„ 204	„ 585	„ 249
„ 451	„ 115	„ 496	„ 160	„ 541	„ 205	„ 586	„ 250
„ 452	„ 116	„ 497	„ 161	„ 542	„ 206	„ 587	„ 251
„ 453	„ 117	„ 498	„ 162	„ 543	„ 207	„ 588	„ 252
„ 454	„ 118	„ 499	„ 163	„ 544	„ 208	„ 589	„ 253
„ 455	„ 119	„ 500	„ 164	„ 545	„ 209	„ 590	„ 254
„ 456	„ 120	„ 501	„ 165	„ 546	„ 210	„ 591	„ 255
„ 457	„ 121	„ 502	„ 166	„ 547	„ 211	„ 592	„ 256
„ 458	„ 122	„ 503	„ 167	„ 548	„ 212	„ 593	„ 257
„ 459	„ 123	„ 504	„ 168	„ 549	„ 213	„ 594	„ 258
„ 460	„ 124	„ 505	„ 169	„ 550	„ 214	„ 595	„ 259
„ 461	„ 125	„ 506	„ 170	„ 551	„ 215	„ 596	„ 260
„ 462	„ 126	„ 507	„ 171	„ 552	„ 216	„ 597	„ 261
„ 463	„ 127	„ 508	„ 172	„ 553	„ 217	„ 598	„ 262
„ 464	„ 128	„ 509	„ 173	„ 554	„ 218	„ 599	„ 263
„ 465	„ 129	„ 510	„ 174	„ 555	„ 219	„ 600	„ 264
„ 466	„ 130	„ 511	„ 175	„ 556	„ 220	„ 601	„ 265
„ 467	„ 131	„ 512	„ 176	„ 557	„ 221	„ 602	„ 266
„ 468	„ 132	„ 513	„ 177	„ 558	„ 222	„ 603	„ 267
„ 469	„ 133	„ 514	„ 178	„ 559	„ 223	„ 604	„ 268
„ 470	„ 134	„ 515	„ 179	„ 560	„ 224	„ 605	„ 269
„ 471	„ 135	„ 516	„ 180	„ 561	„ 225	„ 606	„ 270
„ 472	„ 136	„ 517	„ 181	„ 562	„ 226	„ 607	„ 271
„ 473	„ 137	„ 518	„ 182	„ 563	„ 227	„ 608	„ 272
„ 474	„ 138	„ 519	„ 183	„ 564	„ 228	„ 609	„ 273
„ 475	„ 139	„ 520	„ 184	„ 565	„ 229	„ 610	„ 274
„ 476	„ 140	„ 521	„ 185	„ 566	„ 230	„ 611	„ 275
„ 477	„ 141	„ 522	„ 186	„ 567	„ 231	„ 612	„ 276
„ 478	„ 142	„ 523	„ 187	„ 568	„ 232	„ 613	„ 277
„ 479	„ 143	„ 524	„ 188	„ 569	„ 233	„ 614	„ 278
„ 480	„ 144	„ 525	„ 189	„ 570	„ 234	„ 615	„ 279
„ 481	„ 145	„ 526	„ 190	„ 571	„ 235	„ 616	„ 280
„ 482	„ 146	„ 527	„ 191	„ 572	„ 236	„ 617	„ 281
„ 483	„ 147	„ 528	„ 192	„ 573	„ 237	„ 618	„ 282
„ 484	„ 148	„ 529	„ 193	„ 574	„ 238	„ 619	„ 283
„ 485	„ 149	„ 530	„ 194	„ 575	„ 239	„ 620	„ 284
„ 486	„ 150	„ 531	„ 195	„ 576	„ 240	„ 621	„ 285
„ 487	„ 151	„ 532	„ 196	„ 577	„ 241	„ 622	„ 286
„ 488	„ 152	„ 533	„ 197	„ 578	„ 242	„ 623	„ 287
„ 489	„ 153	„ 534	„ 198	„ 579	„ 243	„ 624	„ 288
„ 490	„ 154	„ 535	„ 199	„ 580	„ 244	„ 625	„ 289
„ 491	„ 155	„ 536	„ 200	„ 581	„ 245	„ 626	„ 290
„ 492	„ 156	„ 537	„ 201	„ 582	„ 246	„ 627	„ 291
„ 493	„ 157	„ 538	„ 202	„ 583	„ 247	„ 628	„ 292

Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe
S. 629 —	S. 293	S. 674 —	S. 338	S. 719 —	S. 383	S. 764 —	S. 428
„ 630 —	„ 294	„ 675 —	„ 339	„ 720 —	„ 384	„ 765 —	„ 429
„ 631 —	„ 295	„ 676 —	„ 340	„ 721 —	„ 385	„ 766 —	„ 430
„ 632 —	„ 296	„ 677 —	„ 341	„ 722 —	„ 386	„ 767 —	„ 431
„ 633 —	„ 297	„ 678 —	„ 342	„ 723 —	„ 387	„ 768 —	„ 432
„ 634 —	„ 298	„ 679 —	„ 343	„ 724 —	„ 388	„ 769 —	„ 433
„ 635 —	„ 299	„ 680 —	„ 344	„ 725 —	„ 389	„ 770 —	„ 434
„ 636 —	„ 300	„ 681 —	„ 345	„ 726 —	„ 390	„ 771 —	„ 435
„ 637 —	„ 301	„ 682 —	„ 346	„ 727 —	„ 391	„ 772 —	„ 436
„ 638 —	„ 302	„ 683 —	„ 347	„ 728 —	„ 392	„ 773 —	„ 437
„ 639 —	„ 303	„ 684 —	„ 348	„ 729 —	„ 393	„ 774 —	„ 438
„ 640 —	„ 304	„ 685 —	„ 349	„ 730 —	„ 394	„ 775 —	„ 439
„ 641 —	„ 305	„ 686 —	„ 350	„ 731 —	„ 395	„ 776 —	„ 440
„ 642 —	„ 306	„ 687 —	„ 351	„ 732 —	„ 396	„ 777 —	„ 441
„ 643 —	„ 307	„ 688 —	„ 352	„ 733 —	„ 397	„ 778 —	„ 442
„ 644 —	„ 308	„ 689 —	„ 353	„ 734 —	„ 398	„ 779 —	„ 443
„ 645 —	„ 309	„ 690 —	„ 354	„ 735 —	„ 399	„ 780 —	„ 444
„ 646 —	„ 310	„ 691 —	„ 355	„ 736 —	„ 400	„ 781 —	„ 445
„ 647 —	„ 311	„ 692 —	„ 356	„ 737 —	„ 401	„ 782 —	„ 446
„ 648 —	„ 312	„ 693 —	„ 357	„ 738 —	„ 402	„ 783 —	„ 447
„ 649 —	„ 313	„ 694 —	„ 358	„ 739 —	„ 403	„ 784 —	„ 448
„ 650 —	„ 314	„ 695 —	„ 359	„ 740 —	„ 404	„ 785 —	„ 449
„ 651 —	„ 315	„ 696 —	„ 360	„ 741 —	„ 405	„ 786 —	„ 450
„ 652 —	„ 316	„ 697 —	„ 361	„ 742 —	„ 406	„ 787 —	„ 451
„ 653 —	„ 317	„ 698 —	„ 362	„ 743 —	„ 407	„ 788 —	„ 452
„ 654 —	„ 318	„ 699 —	„ 363	„ 744 —	„ 408	„ 789 —	„ 453
„ 655 —	„ 319	„ 700 —	„ 364	„ 745 —	„ 409	„ 790 —	„ 454
„ 656 —	„ 320	„ 701 —	„ 365	„ 746 —	„ 410	„ 791 —	„ 455
„ 657 —	„ 321	„ 702 —	„ 366	„ 747 —	„ 411	„ 792 —	„ 456
„ 658 —	„ 322	„ 703 —	„ 367	„ 748 —	„ 412	„ 793 —	„ 457
„ 659 —	„ 323	„ 704 —	„ 368	„ 749 —	„ 413	„ 794 —	„ 458
„ 660 —	„ 324	„ 705 —	„ 369	„ 750 —	„ 414	„ 795 —	„ 459
„ 661 —	„ 325	„ 706 —	„ 370	„ 751 —	„ 415	„ 796 —	„ 460
„ 662 —	„ 326	„ 707 —	„ 371	„ 752 —	„ 416	„ 797 —	„ 461
„ 663 —	„ 327	„ 708 —	„ 372	„ 753 —	„ 417	„ 798 —	„ 462
„ 664 —	„ 328	„ 709 —	„ 373	„ 754 —	„ 418	„ 799 —	„ 463
„ 665 —	„ 329	„ 710 —	„ 374	„ 755 —	„ 419	„ 800 —	„ 464
„ 666 —	„ 330	„ 711 —	„ 375	„ 756 —	„ 420	„ 801 —	„ 465
„ 667 —	„ 331	„ 712 —	„ 376	„ 757 —	„ 421	„ 802 —	„ 466
„ 668 —	„ 332	„ 713 —	„ 377	„ 758 —	„ 422	„ 803 —	„ 467
„ 669 —	„ 333	„ 714 —	„ 378	„ 759 —	„ 423	„ 804 —	„ 468
„ 670 —	„ 334	„ 715 —	„ 379	„ 760 —	„ 424	„ 805 —	„ 469
„ 671 —	„ 335	„ 716 —	„ 380	„ 761 —	„ 425	„ 806 —	„ 470
„ 672 —	„ 336	„ 717 —	„ 381	„ 762 —	„ 426	„ 807 —	„ 471
„ 673 —	„ 337	„ 718 —	„ 382	„ 763 —	„ 427	„ 808 —	„ 472

Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe	Dollmann's Gesetzgeb. d. Königr. B. Th. II Bd. 3	Separat-ausgabe
S. 809 —	S. 473	S. 829 —	S. 493	S. 849 —	S. 513	S. 869 —	S. 533
„ 810 —	„ 474	„ 830 —	„ 494	„ 850 —	„ 514	„ 870 —	„ 534
„ 811 —	„ 475	„ 831 —	„ 495	„ 851 —	„ 515	„ 871 —	„ 535
„ 812 —	„ 476	„ 832 —	„ 496	„ 852 —	„ 516	„ 872 —	„ 536
„ 813 —	„ 477	„ 833 —	„ 497	„ 853 —	„ 517	„ 873 —	„ 537
„ 814 —	„ 478	„ 834 —	„ 498	„ 854 —	„ 518	„ 874 —	„ 538
„ 815 —	„ 479	„ 835 —	„ 499	„ 855 —	„ 519	„ 875 —	„ 539
„ 816 —	„ 480	„ 836 —	„ 500	„ 856 —	„ 520	„ 876 —	„ 540
„ 817 —	„ 481	„ 837 —	„ 501	„ 857 —	„ 521	„ 877 —	„ 541
„ 818 —	„ 482	„ 838 —	„ 502	„ 858 —	„ 522	„ 878 —	„ 542
„ 819 —	„ 483	„ 839 —	„ 503	„ 859 —	„ 523	„ 879 —	„ 543
„ 820 —	„ 484	„ 840 —	„ 504	„ 860 —	„ 524	„ 880 —	„ 544
„ 821 —	„ 485	„ 841 —	„ 505	„ 861 —	„ 525	„ 881 —	„ 545
„ 822 —	„ 486	„ 842 —	„ 506	„ 862 —	„ 526	„ 882 —	„ 546
„ 823 —	„ 487	„ 843 —	„ 507	„ 863 —	„ 527	„ 883 —	„ 547
„ 824 —	„ 488	„ 844 —	„ 508	„ 864 —	„ 528	„ 884 —	„ 548
„ 825 —	„ 489	„ 845 —	„ 509	„ 865 —	„ 529	„ 885 —	„ 549
„ 826 —	„ 490	„ 846 —	„ 510	„ 866 —	„ 530	„ 886 —	„ 550
„ 827 —	„ 491	„ 847 —	„ 511	„ 867 —	„ 531	„ 887 —	„ 551
„ 828 —	„ 492	„ 848 —	„ 512	„ 868 —	„ 532	„ 888 —	„ 552

Register.

Die beigeschriebenen Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.